4 bände 10 f 30x. v. Hoeder

<36639433220010

<36639433220010

Bayer. Staatsbibliothek

Joh. Ulrich Winkler Altorf. Jur. Stud.
1796 18. Mart.

Jur. pract.
143 f.
1

Verſuch
eines
Praktiſchen Handbuchs
für
Notarien, Sachwalter
und
Gerichtsaktuarien
in verſchiedenen Muſtern
auſſergerichtlicher und gerichtlicher
Verhandlungen
in einer reinen deutſchen Schreibart,
zu Verbeſſerung des Akten= und juriſtiſchen Stils
abgefaſſet.

Erſter Theil,
welcher
die Notariats=Verhandlungen
enthält.

Entworfen
von
Heinrich Kuppermann,
Churf. Sächß. immatrikul. Advok. und Kaiſ. öffentl. Notar in Leipzig.

Leipzig,
verlegts Johann Gottlob Immanuel Breitkopf, 1789.

Dem

Wohlgebornen,

Veſt und Rechts Hochgelehrten Herrn,

Herrn

Carl Wilhelm Müller,

beyder Rechte Doktorn,

Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen hochbeſtelltem Geheimen Kriegsrathe, der Stadt Leipzig älteſtem und der Zeit regierendem Bürgermeiſter, des Churfürſtlichen Sächſiſchen Schöpfenſtuhls zu Leipzig Beyſitzern, der Kirche und Schule zu St. Nikolai, auch der Bibliothek des Raths Vorſtehern ꝛc.

gehorſamſt zugeeignet

von

dem Verfaſſer.

Dem

Wohlgebornen,

Veſt und Rechts Hochgelehrten Herrn,

Herrn

Adolph Chriſtian Wendler,

beyder Rechte Doktorn,

Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen

hochbeſtelltem Hofrathe,

der Stadt Leipzig Bürgermeiſter,

des Churfürſtl. Sächß. Schöpfenſtuhls zu Leipzig

Beyſitzern, und der Kirche und Schule zu St.

Thomä Vorſtehern ꝛc.

gehorſamſt zugeeignet

von

dem Verfaſſer.

Vorbericht.

So ſchnelle und glückliche Vorſchritte die deutſche Sprache auch nach dem Ziele ihrer möglichſten Verfeinerung durch die Bemühungen ihrer eifrigſten Beförderer bisher gethan hat, ſo weit ſind dagegen der Aktenſtil und die juriſtiſche Schreibart überhaupt noch in ihrer Vervollkommung zurück. Faſt jedes, ſelbſt in unſern Zeiten geſchriebenes, Aktenſtück giebt hierzu den Beleg. Weitſchweifigkeit, unbehagliche Steife im Ausdruck, und der in lateiniſchen und fremden Wörtern geſuchte Schmuck prahlender Gelehrſamkeit, ſind ihre gewöhnlichſten Fehler, die zwar oft genug gerügt, aber noch immer nicht ganz verbeſſert ſind. Treffender, oft wiederholter beiſſender Spott, (ein gegen verjährte Vorurtheile nur langſam wirkendes, aber doch gewiß untrüg-

untrügliches Mittel,) hat zwar unſtreitig eine glückliche Veränderung jener läſtigen Schreibart endlich mit bewirken helfen, die ſchon hier und da in den Aktenſchriften einiger, wie wohl nur weniger, Sachwalter ſichtbar wird. Allein bey allen Bemühungen der aufgeklärteſten und verdienteſten Rechtslehrer um die Verbeſſerung des juriſtiſchen Stils, welche wir eben ſo wenig verkennen, als letztere hier namentlich anzuführen, uns die Beſcheidenheit verbietet, entſpricht doch der Erfolg noch nicht ganz ihren Erwartungen, und faſt ſcheint es, jener weitſchweifige, mit lateiniſchen und fremden Ausdrücken beladene läſtige Aktenſtil, habe durch lange Gewohnheit und eine undenkliche Verjährung in den meiſten Gerichts- und Arbeitsſtuben der Rechtsgelehrten einen ſo feſten Beſitz genommen, daß er entweder gar nicht, oder doch auf keine andere Art, als nur durch oft wiederholte geſchärftere Strafauflagen und wirkliche Zwangsmittel, ſich daraus verdrängen laſſe. Unſere Sprache, die reich genug iſt, fremder Wörter zu entbehren, jenes Schmucks, den einſt die Mode, nicht Armuth erborgte, verdient den Tadel: — daß ſie an gleichbedeutenden Ausdrücken fremder Sprachen, beſonders für den Gerichts- und Aktenſtil zu arm,

und jene Entlehnung folglich nothwendig ſey, — gewiß um ſo weniger, jemehr die Schriften der verdienteſten neuern Rechtslehrer nicht nur überhaupt jenen ungegründeten Tadel vollkommen rechtfertigen, ſondern auch die von einigen geſchickten Sachwaltern zu den Akten gegebene rechtliche Aufſätze es auſſer Zweifel ſetzen, daß man über Rechtsſachen aller Art, in reinem Deutſch, ohne eben halb lateiniſch und deutſch zu ſchreiben, kurz, deutlich und beſtimmt, auch allgemein verſtändlich ſich ausdrücken könne. Sollten Sachwalter nicht daher ſchon aus dieſem Grunde, und als Deutſche, bey ihren rechtlichen Aufſätzen, die ohnhin, ſobald ſie zu den Akten kommen, als öffentliche Schriften anzuſehen ſind, die Reinheit und Verbeſſerung ihrer eigenen Sprache, wäre auch damit für ſie anfänglich einiger Zeitverluſt und Anſtrengung verknüpft, ſich möglichſt angelegen ſeyn laſſen? Daß ein reiner und zweckmäſſiger Vortrag überhaupt die fürgetragene Rechtsſachen mit Nachdruck empfehle und nicht ſelten eine beyfällige Entſcheidung bewirke, kann ihnen doch gewiß nicht unbekannt ſeyn.

Die Urſachen und Hinderniſſe nach einander anzuführen, welche das ſchnellere Fortſchreiten in

der Verbeſſerung des Gerichts- und Aktenſtils bisher verhindern, würde uns nicht ſchwer fallen, wenn wir nicht dabey die Gränzen einer Vorrede zu überſchreiten befürchteten.

Auſſer der gewöhnlich vernachläſſigten Ausbildung unſerer Sprache überhaupt, ſind die von angehenden Rechtsgelehrten ſchon auf der Akademie gewöhnlich unterlaſſene eigene Uebungen in rechtlichen Aufſätzen, und die nach guten Muſtern zu veranſtaltenden praktiſchen Ausarbeitungen ſo wohl, als der noch ſichtbare Mangel guter und in reinem Deutſch verfaßter Akten, auch anderer rechtlichen Aufſätze, gewiß die vorzüglichſten Urſachen. Durch die künftige wirkliche Betreibung rechtlicher Geſchäfte glauben viele angehende Rechtsgelehrte ihre Schreibart, auch ohne jene gewiß ſehr nöthige Uebungen, ſchon ſelbſt zu bilden. Andere ſchätzen ſich vorzüglich glücklich, den mit unzähligen fremden Wörtern und Ausdrükken überladenen Stil eines ihrer älteren Vorgängers und bewährten Praktikers ſich ganz eigen gemacht zu haben, und noch andere machen es ſich wohl gar zur Pflicht, halb lateiniſch zu reden und zu ſchreiben, damit ſie bey Unwiſſenden für grundgelehrte Sachwalter gelten.

Daß

Daß aber auf dieſe Art der Aktenſtil in ſeiner Verbeſſerung nicht vorſchreite, vielmehr jener läſtige Stil in ſeinem einmal genommenen feſten Beſitze ſich glücklich erhalte, und gleich einer verbündeten Geſellſchaft, weder mit ſeinen Gliedern und Verehrern untergehe, noch ausſterbe — iſt, wie wir glauben, einleuchtend genug.

Bey dem allgemeinen Mangel guter und in reinem Deutſch geſchriebener Akten und anderer zweckmäſſig abgefaßter rechtlicher Aufſätze, glauben wir daher vorzüglich angehenden Rechtsgelehrten, dem Notar, dem Sachwalter und Gerichtsaktuar, bey ihren praktiſchen Ausarbeitungen, durch gegenwärtigen Verſuch eines praktiſchen Handbuchs, einigermaſſen zu ſtatten zu kommen. Wir ſind weit entfernt, die in dieſem Verſuche gelieferten Muſter für die vollkommenſten in ihrer Art auszugeben, und ſelbſt das vielſagende Wort Muſter, würden wir, fänden wir ein milderes, gern mit dieſem vertauſchen, und dabey für unſere Bemühungen uns gewiß für vollkommen belohnet halten, wenn wir nach dem geprüften Urtheile einſichtsvollerer Rechtsgelehrten hierbey unſers Endzwecks wenigſtens nicht ganz verfehlet haben ſollten.

Den

Den Inhalt dieſes Erſten Theils, welcher die Notariatsverhandlungen befaßt, zeigt das vorgedruckte Inhaltsverzeichniß genau. Die Notariatsgeſchäfte von den übrigen auſſergerichtlichen rechtlichen Verhandlungen ganz abzuſondern, ſchien mir wegen der Ueberſicht des Ganzen eben ſo zweckmäſſig, als die Abdruckung der Maximilianiſchen Notariatsordnung zu dieſer Abſicht nothwendig.

Ein zweyter Theil iſt für die auſſergerichtlichen und gerichtlichen willkührlichen Handlungen überhaupt beſtimmt, welchem ich zugleich Muſter von Bittſchriften und Vorſtellungen an die höchſte Landes= auch obere und niedere Gerichtsſtellen in Polizey= und Handwerksſachen, in Kameral=, Poſt=, Accis=, Steuer=, Begnadigungs= und Milizſachen, nicht minder in Kirchen= und Lehnsſachen, inſofern dieſe Gegenſtände auſſergerichtlich betrieben werden, und nicht mit dem Laufe des Prozeſſes in wirklicher Verbindung ſtehen, beyfügen werde. Dieſem wird ein Dritter Theil folgen, welcher den bürgerlichen und peinlichen Prozeß lediglich zum Gegenſtand haben, und ſowohl Muſter von Klagſchriften, rechtliche Verfahren der Partheyen in verſchiedenen Prozeßar=

zeßarten ꝛc., als auch von den dabey vorkommenden gerichtlichen Verhandlungen, die nöthigen Muſter im bürgerlichen und peinlichen Prozeſſe liefern wird.

Um die Vollſtändigkeit und Zweckmäſſigkeit bey einem Werke von ſo ausgebreitetem Umfange deſto glücklicher zu erreichen, und dabey die Einförmigkeit im Vortrag zu vermeiden, lade ich jeden für die Verbeſſerung unſers Stils thätig ſich verwendenden Sachwalter hierdurch ergebenſt ein, zu dieſer Abſicht mich mit zweckmäſſigen und guten Muſtern gefällig zu unterſtützen. Auſſer meinem wärmſten Danke dafür, würde ich mir es zur Pflicht machen, mit Beyſetzung ihrer Namen, ihre gefällige Unterſtützung öffentlich zu rühmen. Doch behalte ich mir dabey die Erlaubniß vor, ſolche nach Befinden, in einem und anderm Punkt nach meinem Plan, ohne Rückfrage, abzuändern oder abzukürzen. Die von auswärtigen Beförderern dieſer guten Abſicht etwa zu erwartende Beyträge, erbitte ich mir entweder unter meiner Aufſchrift nach Leipzig, oder der Breitkopfiſchen Buchhandlung allhier, gelegentlich, doch eheſtens, ergebenſt aus.

Endlich

Endlich werde ich ſelbſt die in Betref des gegenwärtigen Verſuchs von einſichtsvolleren Rechtsgelehrten und Kunſtrichtern mir gegebene belehrende Winke und Erinnerungen eben ſowohl mit geziemenden Danke annehmen, als ich ſelbſt ihren gegründeten, jedoch beſcheidenen Tadel, zu meinem eigenem Vortheil benutzen werde.

Leipzig, in der Oſtermeſſe 1789.

Ueberblick

Ueberblick aufs Ganze
des
Erſten Theils,
welcher die Notariatsverhandlungen befaſſet.

Erſter Abſchnitt.
Die Pflichten und das Amt des Notarius betreffend.

Erſtes Kapitel.
Von den, die Notarien und ihr Amt betreffenden Kaiſerlichen Verordnungen, Reichs- und Landesgeſetzen.

I. Kaiſerliche Verordnungen.

1.

Kaiſer Maximilian des Erſten, Ordnung zu Unterrichtung der offenen Notarien, wie die ihre Aemter üben ſollen, zu Cölln aufgericht, Ao. 1512. Seite 3 f.

2.

Edict Kaiſer Karl des Fünften 34 f.

II. Auszüge aus den übrigen Reichsgeſetzen.

A.

Auszug aus dem Viſitationsabſchiede vom Jahr 1556. und gemeinen Deputationsabſchiede vom Jahr 1557. 37

B.

Auszug aus dem Viſitationsabſchiede vom Jahr 1560. ebend.

C.

Auszug aus dem Viſitationsabſchiede vom Jahr 1561. von den Notarien, ſo ſich am Kaiſerlichen Kammergericht zu immatrikuliren begehren 38 f.

III. Chur-

III. Churſächſiſche Landesgeſetze.

A.

Generalbefehl wegen der Notarien im Churfürſtenthum Sachſen, vom 19 Febr. 1721. Seite 40

B.

Reſcript vom 12 April 1718, daß die Auditeurs nicht eben Notarien ſeyn müſſen . 41 f.

Zweytes Kapitel.

Von den, die Verleihung des Notariatamts und der Notarien Einzeichnung betreffenden Bittſchriften und Notariatsbriefen.

I.

Bittſchrift, um Verleihung des Notariatamts an E. E. und Hochweiſen Rath der Stadt Leipzig 43

II.

Anmeldungsſchreiben an einen Kaiſerlichen Hofpfalzgrafen, um Verleihung des Notariatamts 44

III.

Notariatsbrief, (Diplom) von der Hochlöblichen Juriſtenfakultät zu Leipzig ausgeſtellt 46

IIII.

Notariatsbrief von E. E. und Hochweiſem Rath der Stadt Leipzig 48

V.

Notariats= und Vergünſtigungsbrief von eben demſelben, über die von einem bereits beſtellten Notar geſuchte Notariatamtsausübung in den Rathsgerichten 54

VI.

Diplom eines Kaiſerlichen Hofpfalzgrafen 56

VII.

Bittſchrift eines Notar, um die gnädigſte Einzeichnung in die Notariatsrolle, an die Hochpreißliche Landesregierung zu Dresden 58

VIII.

VIII.

Churfürſtl. Sächſ. Notariatsmatrikel Seite 59

IX.

Nachricht, was beym Hochpreißlichen Kaiſerlichen und Reichskammergericht ein, ſeiner Verzeichnung in die Notariatsrolle halber, ſich anmeldender Notar zu beobachten hat 60

X.

Prüfungsfragen der Notarien, welche ſich bey dem Kaiſerlichen und Reichskammergericht einſchreiben zu laſſen begehren 62 f.

XI.

Anmeldungsſchreiben eines abweſenden Notar an das Kaiſerliche und Reichskammergericht, um die Einzeichnung in die Notariatsrolle 68

XII.

Dergleichen an den Kaiſerlichen Reichshofrath, mit Abänderung, wenn der einzuzeichnende Notar entweder gegenwärtig oder abweſend iſt 70

XIII.

Kaiſerliches und Reichskammergerichts-Diplom, für einen beym Kammergericht anweſenden immatrikulirten Notar 72

XIV.

Dergleichen, das einem abweſenden immatrikulirten Notar ertheilet wird 73

XV.

Eyd eines Kaiſerlichen Notar 74

Drittes Kapitel.

Von den in die Notariatsurkunden einzuſchaltenden Kaiſerlichen ſowohl, als bey Erledigung des kaiſerlichen Throns, den Reichsverweſern beyzulegenden Titeln.

A.

Vom Kaiſerlichen Titel 77

B.

Vom Titel der Reichsverweſer 79

1.
Des Churfürſten zu Sachſen, als Reichsverweſers Seite 79
2.
Des Churfürſten von Bayern, als Reichsverweſers 80

Zweyter Abſchnitt.

Von auſſergerichtlichen Handlungen, welche die Mitwirkung eines Notar jederzeit dabey vorausſetzen.

Erſtes Kapitel.

Von der Notariatsverzeichnung (Protokoll.)

I.
Notariatsverzeichnung über einen Hauskauf 81 ff.
II.
Notariatsverzeichnung über eine Verlaſſenſchaftsverſiegelung 86
III.
Notariatsverzeichnung über die Entſiegelung einer Verlaſſenſchaft 91 f.
IV.
Notariatsverzeichnung über die Entſiegelung und Aufzeichnung einer Erbverlaſſenſchaft, (Inventarium) 93 f.
V.
Notariatsverzeichnung über die erfolgte Eröfnung einer von dem Miethmanne verlaſſenen Wohnung 102
VI.
Notariatsverzeichnung über die Eröfnung und Beſichtigung einer Kiſte verdorbener Zitronen 104
Ausſtreckung derſelben (Extenſion) 107
VII.
Notariatsverzeichnung über die Verpflichtung eines Gerichtsverwalters 109
VIII.
Notariatsverzeichnung über eine feyerliche mündlich ausgeſprochene teſtamentliche Erbverordnung 118

IX.

IX.
Notariatsverzeichnung über eine minder feyerliche mündlich ausgeſprochene teſtamentliche Verordnung (Codicill) Seite 122

Zweytes Kapitel.

Vom Wechſelnotiren.

I.
Notariatsverzeichnung über die nicht ganz erfolgte Bezahlung eines Wechſels 127

II.
Notariatsverzeichnung über die zwar verſprochene, aber noch nicht geleiſtete Wechſelbezahlung 128

Drittes Kapitel.

Von Wechſelproteſten.

I.
Wechſelproteſt über die nicht erfolgte Wechſelannahme 130

II.
Wechſelproteſt wegen nicht richtig erfolgter Wechſelannahme 134

III.
Wechſelproteſt über die nicht erfolgte Wechſelbezahlung 138

IV.
Wechſelproteſt über die dem Wechſelausgeber blos zu Ehren erfolgte Wechſelannahme, ſammt feyerlichen Widerſpruch gegen die vom Ausſteller auf einen Dritten angewieſene Zahlung auf Rechnung 142

V.
Wechſelproteſt über die verweigerte Wechſelannahme, wegen der darin auf einen Dritten angewieſene Zahlung durch Rechnung 145

VI.
Dergleichen, wann die Bezahlung des Wechſels zu Ehren des Wechſelgebers erfolgt 149

VII.
Wechſelproteſt, wegen nicht erfolgter Bezahlung eines eigenen Wechſels, ſammt der beglaubigten Ueberſetzung der jüdiſchen Wechſelunterſchrift 151

Viertes Kapitel.

Von Beſitzergreifungs - Handlungen.

I.

Notariatsurkunde über eine erfolgte Beſitzergreifung eines Ritterguths Seite 156

II.

Dergleichen 163

Fünftes Kapitel.

Von Verpflichtungs - Handlungen.

I.

Notariatsurkunde über die erfolgte Verpflichtung eines Gerichtsverwalters 172

II.

Notariatsurkunde über die dem Erwerber eines Ritterguths geleiſtete Erbhuldigungspflicht, auch Verpflichtung des Gerichtsverwalters, der Gerichtsperſonen und des Gerichtsfrohns 183

Sechstes Kapitel.

Von Gränzberichtigungs - Handlungen.

I.

Notariatsurkunde über eine erfolgte Gränzberichtigung 198 f.

Siebentes Kapitel.

Von Erbſchaftsverſiegelungs - und Aufſiegelungs-Handlungen.

I.

Notariatsurkunde über eine erfolgte Verlaſſenſchaftsverſiegelung 209

II.

Notariatsurkunde über eine Erbſchaftsentſiegelung und darüber gefertigtes Fundbuch, (Inventarium) 215

Achtes Kapitel.

Von Verkündigungs- und Behändigungshandlungen der Notarien.

I.

Notariatsurkunde über die erfolgte Verkündigung und Behändigung eines allergnädigſt ertheilten kaiſerl. Druckfreyheitsbriefes Seite 230

II.

Notariatsurkunde über die, dem Unterrichter geſchehene Verkündigung und Behändigung einer vor Notar und Zeugen eingelegten unterthänigſten Berufungsſchrift 235

III.

Notariatsurkunde über die, dem Unterrichter durch einen Notar und Zeugen geſchehene Behändigung, (Inſinuation) der Appellation, welche von letztern auf das Inſtrument zu verzeichnen iſt 239

IV.

Dergleichen über die erfolgte Behändigung der Appellation 241

V.

Notariatsurkunde über die erfolgte Behändigung einer an das hochpreißliche kaiſerliche und Reichskammergericht zu Wetzlar gerichteten unterthänigſten Berufungsſchrift 242

VI.

Notariatsurkunde über die erfolgte Behändigung eines Strafgebots 247

VII.

Notariatsurkunde über eine vom Notar mündlich bewirkte Schmähungsrückgabe, (Retorſion) 251

VIII.

Notariatsurkunde über eine vom Notar bewirkte Verkündigung u. Behändigung einer Schmäherwiederungsſchr. 255

IX.

Notariatsurkunde über die vom Notar bewirkte Behändigung einer Schmäherwiederungsſchrift 261

X.

Schreiben eines Notar an einen Stadtrath, über die, einem ihrem Gerichtsſtande unterworfenen, erfolgte Behändigung einer Schmäherwiederungsſchrift 264

Neuntes Kapitel.

Von Zeugnißbriefen über die vor einem Notar eingewandten unterthänigſten Berufungen (Appellatio) und feyerlichen Widerſprechungen (Proteſtatio).

I.

Notariatsurkunde und Zeugnißbrief (Apoſtoli teſtimoniales) über eine, vor Notar und Zeugen, im Nothfall, eingewendete unterthänigſte Berufung Seite 266

II.

Notariatsurkunde und Zeugnißbrief über eine, vor einem Notar eingewendete ſchriftliche Berufung 271

III.

Notariatsurkunde und reſp. Zeugniß über die, vor Notar und Zeugen im Nothfall erfolgte Uebetreichung und Behändigung einer gefertigten Beweißſchrift 274

IV.

Notariatsurkunde über einen vor Notar und Zeugen erfolgten öffentlichen Widerſpruch und Verbot eines unternommenen neuen Baues, (novi operis nunciatio) 279

V.

Dergleichen über eine vor Notar und Zeugen erfolgte öffentliche Verbots- und Widerſpruchshandlung eines unternommenen neuen Baues an einem Teiche 282

Zehntes Kapitel.

Von Syndikatsverhandlungen und Vollmachten.

I.

Notariatsurkunde über die Beſtellung zweener Gemeinde-Gevollmächtigten 287

II.

Dergleichen 294

III.

Notariatsurkunde über eine ausgeſtellte Erbſchaftsvollmacht, da der Auftragsgeber des Schreibens unerfahren iſt 299

IV.

IV.

Prozeßvollmacht durch die Mitunterſchrift eines öffentlichen Notar beglaubiget Seite 303

V.

Dergleichen, wenn der Vollmachtsgeber des Schreibens unerfahren, oder wegen Krankheit dazu unfähig iſt 306

VI.

Muſter einer gemeinen oder Handlungsvollmacht durch die Unterſchrift eines öffentlichen Notar beglaubiget 308

Dritter Abſchnitt.

Von auſſergerichtlichen Verhandlungen, wobey die Zuziehung eines Notar willkührlich iſt.

Erſte Abtheilung.

Von auſſergerichtlichen Verträgen, die vor einem Notar willkührlich verhandelt werden.

Erſtes Kapitel.

Von Kaufverträgen überhaupt.

I.

Notariatsurkunde über einen Kaufvertrag eines Ritterguths 311

II.

Kauf- und Grundanſchlag über ein Altkanzley- und ſchriftſäſſiges Erb- Lehn- und Allodial-Ritterguth 318

III.

Notariatsurkunde über einen vorgetragenen Hauskauf 335

IV.

Kaufvertrag über ein Waarenlager 340

V.

Notariatsurkunde über einen Geradekaufvertrag 346

VI.

Notariatsurkunde über einen geſchloſſenen Heergeräths-Kaufvertrag, zwiſchen Eheleuten Seite 350

VII.

Notariatsurkunde über einen geſchloſſenen Gerade- und Heergeräthskaufvertrag 354

VIII.

Notariatsurkunde über einen bereits in Schriften verfaßten und vor Notar und Zeugen vollzogenen Geradekaufvertrag 361

IX.

Notariatsurkunde über einen geſchloſſenen Gültekaufvertrag 369

X.

Kaufpunktation über ein Ritterguth 376

Bekenntniß darzu vor Notar und Zeugen 381

Zweytes Kapitel.

Von Tauſchverträgen überhaupt.

I.

Notariatsurkunde über einen Tauſchvertrag 383

Drittes Kapitel.

Von Pachtverträgen und Pachtnutzungs-Anſchlägen überhaupt.

I.

Notariatsurkunde über einen geſchloſſenen Pachtvertrag zweyer Rittergüther, ſammt angehängten Wirthſchaftsverzeichniſſe 389

Pachtwirthſchafts-Verzeichniß, (Inventarium) 408

II.

Notariatsurkunde über einen geſchloſſenen Ritterguths-Pachtvertrag 425

III.

Notariatsurkunde über ein verpachtetes Wohn- und Gartenhaus 475

IV.

IV.

Pachtnutzungsanſchlag über ein Ritterguth und dazu gehöriges Vorwerk Seite 489

V.

Pachtanſchlag über die Nutzungen des Ritterguths Mayenfeld 515

Viertes Kapitel.

Von Miethverträgen überhaupt.

I.

Notariatsurkunde über eine vermiethete Wohnung und Kaufmannsladen 526

Miethverzeichniß über die miethweiſe überlaſſenen Wohnungen und Behältniſſe 537

II.

Notariatsurkunde über die erfolgte Verlängerung eines Miethvertrags 545

Fünftes Kapitel.

Von Gedingeverträgen.

I.

Notariatsurkunde über einen verdingten Bau eines Hauſes 552

Bauanſchlag über ein neu zu erbauendes Haus 561

II.

Notariatsurkunde über einen in Bauſch und Bogen verdungenen Hausbau 568

III.

Notariatsurkunde über einen geſchloſſenen Vertrag mit einem Handlungsdiener 576

IV.

Notariatsurkunde über die bedungene Aufnahme und Lehrzeit eines Apothekerpurſchen 581

Sechstes Kapitel.

Von Geſellſchaftsverträgen überhaupt.

I.

Notariatsurkunde über einen geſchloſſenen beſondern Handlungs=Geſellſchaftsvertrag Seite 589

II.

Dergleichen 601

Siebentes Kapitel.

Von Darlehns-, Unterpfands- und Bürgſchaftsverträgen überhaupt.

I.

Notariatsurkunde über einen geſchloſſenen Darlehnsvertrag 615

II.

Notariatsurkunde über einen vollzogenen Darlehns- und Unterpfandsvertrag 619

III.

Notariatsurkunde über einen Darlehns=, Unterpfands- und Bürgſchaftsvertrag 626

IV.

Notariatsurkunde über eine Unterpfandsverſchreibung, ſammt dem Vertrage der Unterpfandsnutzung, ſtatt der Zinſen, (pactum antichreticum) 636

V.

Notariatsurkunde über eine Gütherverpfändung mit dem Vorkaufsvertrage, (pactum protimiſeos) und der Ueberlaſſung der Pfandſtücken auf dem Nichteinlöſungsfall, (Lex commiſſoria) 643

VI.

Notariatsurkunde über einen Schuld- und Fauſtpfandsvertrag 650

VII.

Notariatsurkunde über einen Schuld- und Bürgſchaftsvertrag 655

Achtes

Achtes Kapitel.

Von Schif- und Waaren-Verſicherungsverträgen, (Contractus Aſſecurationis) überhaupt.

I.
Notariatsurkunde über einen Schif-Verſicherungsvertrag, (Aſſecuranz-Polize) Seite 661

II.
Notariatsurkunde über einen Güther- und Waaren-Verſicherungsvertrag 668

III.
Notariatsurkunde über eine Güther- und Waaren-Verſicherung zu Lande, (Aſſecuratio terreſtris) 674

Neuntes Kapitel.

Von Leihverträgen überhaupt (Contractus Commodati).

I.
Notariatsurkunde über einen Leihvertrag wegen entlehnter Pferde und Wagen 681

II.
Notariatsurkunde über einen Leihvertrag eines zum Gebrauch unentgeldlich überlaſſenen Hauſes 686

Zehntes Kapitel.

Vom Hinterlegungsvertrage, (Contractus Depoſiti).

I.
Notariatsurkunde über einen Hinterlegungsvertrag 693

Eilftes Kapitel.

Von Schenkungsverträgen überhaupt.

I.
Notariatsurkunde über einen Schenkungsvertrag unter den Lebenden 698

II.

II.

Notariatsurkunde über einen Schenkungsvertrag auf den Todesfall Seite 703

III.

Notariatsurkunde über die erfolgte Schenkung der adelichen Gerade 709

IV.

Notariatsurkunde über eine dem Ehemanne erfolgte Schenkung der bürgerlichen Gerade 714

Zwölftes Kapitel.

Von Eheverträgen überhaupt.

I.

Notariatsurkunde über eine Eheſtiftung unter Adelichen, in Geſtalt eines Vertrags 720

II.

Notariatsurkunde über eine errichtete Eheſtiftung, in der Geſtalt eines letzten Willens, unter Bürgerlichen 731

Zwote Abtheilung.

Von auſſergerichtlichen, vor Notar und Zeugen errichteten teſtamentlichen Erbverordnungen überhaupt.

Erſtes Kapitel.

Von feyerlichen teſtamentlichen Erbverordnungen.

A. Von ſchriftlichen Teſtamenten.

I.

Teſtamentsurkunde über ein feyerliches ſchriftliches Teſtament 740

II.

Teſtamentsurkunde über ein ſchriftliches, vor Notar und Zeugen übergebenes Teſtament 745

B. Von

B. Von mündlich ausgeſprochenen Teſtamenten.

I.

Teſtamentsurkunde über ein vor Notar und Zeugen mündlich ausgeſprochenes Teſtament zwiſchen Aeltern und Kindern, mit der pupillariſchen Aftererbeinſetzung, fideikommiſſariſchen Verordnung, auch Vor- und andern Vermächtniſſen Seite 759

II.

Teſtamentsurkunde über ein vor Notar und Zeugen mündlich ausgeſprochenes Teſtament 770

III.

Teſtamentsurkunde über ein aussergerichtliches mündliches Teſtament zwiſchen Fremden 786

IV.

Teſtamentsurkunde über eine, vor Notar und Zeugen mündlich vorgetragene gegenſeitige teſtamentliche Erbverordnung zwiſchen Ehegatten, (teſtamentum reciprocum) 792

V.

Teſtamentsurkunde über eine, vor Notar und Zeugen, auf dem Lande mündlich ausgeſprochene befreyete teſtamentliche Erbverordnung, zwiſchen Ehegatten 803

VI.

Teſtamentsurkunde über ein mündliches, auf dem Lande errichtetes, befreyetes Teſtament, unter Geſchwiſtern 811

VII.

Teſtamentsurkunde über ein zur Peſtzeit vor Notar und Zeugen mündlich errichtetes Teſtament 818

Zweytes Kapitel.

Von minder feyerlichen teſtamentlichen Verordnungen und ſogenannten gemeinen letzten Willen, (Codicill.)

I.

Teſtamentsurkunde über eine, vor Notar und Zeugen, mündlich errichtete gemeine teſtamentliche Verordnung, (Codicill) ohne vorher aufgerichtetes Teſtament 824

II.

II.

Teſtamentsurkunde über eine, vor Notar und Zeugen, mündlich errichtete gemeine teſtamentliche Verordnung, nach einem aufgerichteten Teſtament Seite 831

Dritte Abtheilung.

Von andern auſſergerichtlichen, vor Notar und Zeugen willkührlich vollzogenen Handlungen.

Erſtes Kapitel.

Von Quittungen und Verzichten.

I.

Notariatsurkunde über den richtigen Empfang ausgezahlter Ehegelder 838

II.

Quittung über ausgezahlte Ehegelder, durch die Unterſchrift des Notar und der Zeugen beglaubiget 842

Zweytes Kapitel.

Von feyerlichen Erklärungen und Einwilligungen.

I.

Notariatsurkunde über die erfolgte Erklärung und Einwilligung eines Mitbelehnten, in die Veräuſſerung eines Ritterguths 844

II.

Notariatsurkunde über die erfolgte Erklärung und Einwilligung eines Mitbelehnten, wegen der in einer Eheſtiftung auf die Lehngüther angewieſenen Sicherheit 849

III.

Notariatsurkunde über das von einem Wechſelſchuldner, vor Notar und Zeugen bewirkte Anerkenntniß eines ausgeſtellten Wechſels, und des Empfangs- (Valuta-) ſchein des Wechſelwerths 854

Drittes Kapitel.

Von auſſergerichtlichen Zeugenverhören der Notarien.

I.

Notariatsurkunde über ein vor Notar und Zeugen erfolgtes ſummariſches Zeugenverhör Seite 860

Viertes Kapitel.

Von Beglaubigungen und Zeugniſſen der Notarien überhaupt.

A.

Von Notariatsbeglaubigungen und dem Vidimus.

I.

Notariatsurkunde über eine beglaubigte Abſchrift eines Befreyungsbriefes, (Privilegium) 867

II.

Vom Vidimus 870

B.

Von Notariatszeugniſſen.

I.

Geburtsbrief von einem Notar ausgefertiget 872

II.

Notariatszeugniß über den Inhalt eines Briefes, worin der Empfang eines Wechſels bekannt wird 876

III.

Zeugniß für einen Wundarzt, über eine erfolgte Augenoperation 878

Vierter Abſchnitt.

Von gerichtlichen Verhandlungen, zu welchen ein Notar öfters gezogen wird.

Erſte Abtheilung.

Von Notariatshandlungen in bürgerlichem Prozeſſe.

Erſtes

Erſtes Kapitel.

Von gerichtlichen und kommiſſariſchen Zeugenverhören, wozu ein Notar erfordert wird.

I.

Notariatsverzeichnung über ein Zeugenverhör vor verordneten Kommiſſarien Seite 881

II.

Muſter eines Beweißzeugenregiſters, (Zeugenrotels) von einem Notar ausgefertiget 887

III.

Unterſchrift eines dem Zeugenverhör Beygeſetzten Notar, (Notar. adjunct.) 892

Zwote Abtheilung.

Von Notariatshandlungen im Unterſuchungsprozeß.

Erſtes Kapitel.

Von Vernehmungen und Verhören.

I.

Notariatsverzeichnung über eine Vernehmung wegen angeſchuldigten einfachen Ehebruchs, vor Patrimonialgerichten 894

II.

Dergleichen über ein Verhör wegen begangenen Diebſtahls, vor Regiments Kriegsgerichten 904

III.

Notariatsurkunde über das von einem Miſſethäter nach der Urgicht wiederholte freywillige Bekenntniß 909

Praktiſches

Praktiſches Handbuch
für
Notarien, Sachwalter
und
Gerichtsaktuarien.

Erſter Theil,
welcher
die Notariats-Verhandlungen
enthält.

Von Notariats-Verhandlungen überhaupt.

Erſter Abſchnitt.
Die Pflichten und das Amt des Notarius betreffend.

Erſtes Kapitel.
Von den, die Notarien und ihr Amt betreffenden Kaiſerlichen Verordnungen, Reichs- und Landesgeſetzen.

I.
Kaiſerliche Verordnungen.

1.
Kaiſer Maximilian des Erſten, Ordnung zu Unterrichtung der offenen Notarien, wie die ihre Aemter üben ſollen, zu Cölln aufgericht, Anno 1512.

Wir Maximilian, von Gottes Gnaden, Römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Erzherzog zu Oeſterreich ꝛc. ꝛc. Als wir aus göttlicher Schickung unverdienet zu der Höhe römiſch Kaiſerl. Würde, derſelben Macht und

Vollkommenheit erhaben ſind, bewegen Uns, die Ehr, Glori und Zierd des Heil. Röm. Reichs, und gemeiner Unſer und deſſelben Unterthanen Nutz, an deren Glückſeligkeit (corrupte haec in vulgatis editionibus leguntur: Unſer und deſſelben Unterthanen Nutz und Glückſeligkeit) dann an Unſer Wohlfahrt und Glückſeligkeit viel gelegen iſt, nicht allein zu dem, daß zu Mehrung und Unterhaltung (Erhebung leg. in vet. exemplari) des Reichs, ſondern auch zu Reformirung und Ableynung der Gebrechen, Mängeln und Irrungen, ſich im heil. Reich erhebend, dienet, fleißig Aufmerkung zu haben. Deshalben wir im Anfang Unſrer Regierung und angenommener Adminiſtration des heil. Reichs, zu Erhaltung Friedens und Rechtens, ſo etliche Zeit darvor in Abgang und Mängeln geſtanden, etlich Ordnung und Verſehungen, durch welche die Irrung, Zwietracht und Spän, zu rechtlichem Austrag laufen, auch die Betrüber des Friedens deſto verfänglicher geſtraft werden möchten, aufgerichtet haben. Aber nachdem nicht allein zu ſolcher Friedens und Rechtens Handhabung (in edit. Receſſuum Imper. legit. Handlung) ſondern auch andern mehr, ſo dem heil. Reich und gemeinen Nutz angelegen, das Amt der offenen Notarien, dadurch die Handlung und Willen der Menſchen, damit ſie nicht in Vergeſſenheit geſetzt, durch Mittel der Schrift in ewiger Gedächtniß behalten, und durch glaubwürdige offene Urkund befeſtiget werden, nützlich und dienſtlich, auch noth iſt: und dann der offenen Notarien, oder deren, die ſich in ſolch Amt zu üben ſchlahen, im heil. Reich viel erfunden werden, die (wie Wir aus kundlicher Erfahrung und merklicher Klag vernehmen)

men) Standes, Weſens und Kunſt halben gebrechlich, ihrer etliche in viel Weg unnütz, etliche mit Leibeigenſchaft verpflichtet, etliche Falſchheit in ihren Notariatämtern begangen, oder mit andern Mißthaten beflekket, oder öffentlich berüchtiget, ihrer etliche ſäumig, und ihrer etliche ungeübet und unverſtändig ſeyn, aus welcher ihrer Unwiſſenheit, Säumniß und Gefährlichkeit unzählbar viel Leut ohnzweifentlich verführt, verſäumet und beſchweret werden. Deshalben Wir für Noth angeſehen, ſolchen Gebrechen und Mängeln zu begegnen, Einſehung zu thun, und darauf etlichen Gelehrten, der Dingen geübet und erfahren, Befehl gethan, die aus Unſer kaiſerlichen Macht, dieſe gegenwärtige Ordnung begriffen, welche Wir nach ihrer Ueberantwortung und unter fleißiger Beſichtigung, in Betrachtung und Anſehung ihrer Nutz- und Fruchtbarkeit, aus kaiſerlicher Macht, mit Rath Unſer und des heil. Reichs Churfürſten, Fürſten und andrer Ständen, ſo jetzt auf dem gehaltenen Reichstag zu Cölln verſammlet geweſen ſind, hiemit beſtättigen, konfirmiren und approbiren. Gebieten und wollen auch, daß die allenthalben im Reich geöfnet und kund gemacht werden ſoll.

§. 1.

Beobachtung folgender Notariatordnung.

Derer Pön, ſo ihr Amt nicht thun.

Demſelben nach, ſo ſollen die Notarien ſolche Unſere ſo heilſame Reformation und Ordnung, die ihnen zu Uebung und Praktiken ihrer Notariatämter gege-

ben wird, ſich befleißigen, demüthiglich anzunehmen, zu empfahen, zu halten, und nach Inhalt derſelben und andern, ſo in ihren Eyden und Pflichten, ihrer Aemter halben gethan, (desgleichen nach Inhalt (haec verba in antiquis exemplaribus non leguntur) gemeiner Rechten, oder löblicher Gewohnheit und Gebrauch eines jeden Orts eingeführt und verſehen iſt, ihre Aemter rechtlich, getreulich und aufrichtlich zu üben, als lieb ihnen ſey, zuſammt dem, daß ſie die Wiederkehrung (vet. Bekehrung) der Schäden und Intereſſe denen, ſo durch ſie verſäumet oder verführet werden, zu thun ſchuldig ſind, Unſer ſchwere Ungnad, Straf und Buß zu vermeiden.

§. 2.

Welche nicht Notarien ſeyn können.

Erſtlich ordnen Wir, daß unter den Perſonen, ſo approbirt, oder von neuem inſtituiret werden, ihres Standes und Weſen halben Unterſchied (male in recent. unterſchiedlich) gehalten, und Aufmerkung gehabt werde, damit nicht die, ſo darzu in den Rechten verboten, als ungläubig, eygenleut, ehrloß, infames genannt, oder dieſer unſer Ordnung und anders, ſo zu Uebung dieſes Amts zu wiſſen noth iſt, nicht berichtet, oder im geiſtlichen Bann, oder in Unſer und des Reichs Acht wären, und in Summa, alle die in Rechten zu zeugen verworfen werden, dieweil ſie anſtatt der Zeugen gebraucht werden.

Solen-

§. 3.

Solennität und Form der Inſtrumente.

Und nachdem von gemeinen Rechten, Brauch, Uebung und Gewohnheit eingeführet iſt, daß in Aufrichtung der ofnen Inſtrumenten und ihrer Solennitäten dieſe Form gehalten, und nämlich, daß im Anfang, nach Anrufung des göttlichen Namens, von dem alle Gutthat kömmt, die Jahrzahl Unſers Heils, Römiſch Zinßzahl, indictio genennt, der Name des oberſten Fürſten; darnach Monat, Tag, Stunde und Mahlſtatt, und an welchem Ort derſelben. Dann der Inhalt der geſchehenen Handlung, darnach die Gezeugen darzu genommen, (alias: zu dem die Zeugen gebeten) deren aller Namen und Zunamen klärlich beſchrieben, und zuletzt das Signet und Unterſchrift des Notarius, der dann alle Weg darzu gebeten, oder (und) erfordert werden, und von derſelben Bittung oder Erforderung Anzeigung thun ſoll, (in vulgat. edit. male legitur: gethan) geſetzt werde.

§. 4.

Dabey jedes Orts Gewohnheit zu beobachten, auch den Namen und Jahr des regierenden Kaiſers oder Königs zu ſetzen.

Darum ſo gebieten und ordnen Wir, dieſelbe Form fürthin zu halten, (in Rec. imp. legit. in Acht zu haben) nichts deſto minder vorzubehalten, was ſonſt von eines jeden Orts Gewohnheit zu halten wäre, doch alſo, daß aufs wenigſt im Begriff des heil. Römiſchen Reichs,

der Namen und das Jahr der Regierung eines römiſchen Kaiſers oder Königs, ſo zu derſelben Zeit iſt, zu ſetzen, (male hic addit. particula: und) in keinen Weg, (als bishero von etlichen, unbilligen und ſäumigen, geſchehen iſt, unterlaſſen werde.

§. 5.

Protokoll der Notarien, und zu was Ende ſolches fleißig zu halten, Argwohns, Verdachts, Irrung, Zwietrachts halben.

Fürter ſo befehlen Wir, daß ein jeder Notarius in alle Weg gefliſſen ſeyn ſoll, zu haben, und mit höchſten Fleiß zu verwahren, auch nach ihm zu verlaſſen ein Protokoll, darinnen alle und jede Handlung vor ihm ergangen, darzu (male legit. darvon) er gebeten wird, durch ihn ſelbſt, und nicht durch jemand anders, nach ihrer Ordnung beſchrieben, und der offenen Inſtrumenten, ſo ſie daraus geben würden, von Wort zu Wort gleichlautende Copey regiſtriret zu behalten, und zu verwahren, damit, ob die Inſtrument, ſo zuvor aus ſolchem Protokoll ausgangen wären, verlegt oder verlohren, oder wann und ſo oft vor, oder nach eines Notarien Tod, andere Inſtrumenten, von neuem auszugeben noth ſeynd, aus der ausgegangenen Inſtrument halben, Argwohn, Verdacht, Irrung, Zwietracht oder Zweifel entſtehen würden, daß man alsdann Zuflucht zu ſolchem Protokoll und Regiſter haben möge. Und ſoll ſolches alſo zu halten, ſo weit verſtanden werden, daß die Protokoll, obgleich die Partheyen, ſo darinnen gehandelt hätten, das verwilligten, oder ſolche Handlung vor unge-

ungeſchehen (in vulgat. leg. unangeſehen; ſed male) und nichtig haben, oder auszuthun begehren wollten, nicht ſollen ausgetilget, vernichtet oder kancelliret werden, anders, dann daß ſolche Schrift leslich ſtehen bleibe. Dann wie ob vielleicht einem andern als Fiſco, oder andern, daran etwas gelegen, daß die aufgeſchriebene Handlung dermaßen geſchehen wäre, und aus dem Protokoll erwieſen werden möcht.

§. 6.

Nichts als was er gewiß weiß. Geſicht und Gehör, Schmecken und Fühlen der Zeugen.

Die Notarien ſollen ſich auch hüten, daß ihrer keiner auf jemands, wie glaubwürdig der wäre, Anſagen oder Relation, noch ichtsanders mehr oder weniger, dann was vor ihm und den Zeugen darzu genommen, gehandelt, oder geſchehen wird, und darum er, zu Zeiten derſelben Handlung und nicht einer andern Zeit, darvor oder darnach, gebeten wird, und daß, ſo er mit leiblichen Sinnen vermerket (dieweil ſich ſeine Gewalt nicht weiter erſtrecket,) in ſeinem Protokoll aufſchreibe, oder Inſtrument darüber mache. Aber in denſelben Sinnen iſt Unterſchied zu machen, dann des Geſichts und Gehör halben iſt genug, daß der Notarius in Beyweſen der Zeugen ſehe und höre. Aber der andern Sinne halber, als mit verſuchen oder koſten, taſten riechen oder ſchmecken, iſt noth, daß die Zeugen vor ihm koſten oder verſuchen, taſten oder riechen, und was ſie durch ſolch ihre Sinnen empfahen, vor den Partheyen zeugen und Notarien bezeugen (corrupte legitur

tur in vulgatis: vor den Partheyen, Zeugen und Notarien eröfnen.) Dann von dieſem Bezeugen, aber nicht von ſeinem eignen verſuchen oder koſten, taſten noch Geruch, mag ein Notarius kräftiglich bezeugen, (vox bezeugen omiſſa). Doch wo er ſolcher Bezeugniß der Zeugen den Zuſatz thät, daß er dergleichen auch mit verſuchen, taſten, oder riechen empfangen hätt, das thät nicht weniger, (male wenigen) Glaubens.

§. 7.

Handel eines Stummen.

Es mag auch ein Notarius gebeten oder gefordert werden zu einem Handel eines Stummen, und ſchreiben die Zeichen, oder das Winken, und nämlich alſo: Nachdem N. aus Zufall nicht reden mag, durch mich gefragt, hat mit Zeichen oder Winken der Achſeln, oder des Hauptes, verwilliget, und dergleichen.

§. 8.

Wie Substitutio Notarii beſchaffen ſeyn ſoll, und wie weit ein Protokoll zu extendiren.

Und wiewohl von Gewohnheit einem Notarien geſtattet, wenn er ſelbſt (haec vox omiſſa) daran verhindert wird, durch einen andren Getreuen ſein Inſtrument, ſo er begriffen und complirt hat, ingroßiren zu laſſen, alſo, daß er ſolches nachmals ſelbſt unterſchreibt, ſo ſoll er doch ſein Protokoll oder Ausſtreckung deſſelben, durch ſich ſelbſt, und nicht durch einen andren machen und thun: oder wo er das einiges Zufalls

halben

halben zu derſelben (leg. pro ſolcher) Zeit nicht ſchreiben möcht, deſſelbenmals einen andern an ſeine Statt zu extendiren, von Wort zu Wort angeben, und in ſeiner Subſcription von ſolcher Unvermöglichkeit (non legend. Unvermerklichkeit) und eines andern Ingroſſation bezeugen.

§. 9.

Clauſeln der Verzicht.

Und wiewohl ein Protokoll, ſo vollkommentlich zu extendiren, als ſo ein Inſtrument davon gemacht, von unnöthen iſt, ſo ſollen doch die Notarien, zum wenigſten mit kurzen Worten, die Haupt-Clauſuln der Subſtanz, der Handlung und Contracts, ſo vor ihnen geſchieht, und gleichwohl nach eines jeden Contracts, oder Handels Natur, oder Gewohnheit deſſelben Orts, anregen, und ſonderlich die Clauſuln von der Verzicht.

§. 10.

Conſenſus Subſtantialis pars Contractus. Non extenditur ab ignorato.

Denn nachdem die Verwilligung und Meynung des, der alſo vor ihm handelt, und contrahirt, ein weſentlich und Subſtantialſtück iſt, deſſelben Contracts oder Handels und aller andrer Dingen, deren ſich die Partheyen vereinigen und überkommen, ob ſie gleich von Gewohnheit darbey geſetzt würden, und dann ſolcher Conſens und Verwilligung nicht geſtreckt werden mög, auf dasjenige, das einem nicht wiſſend iſt, ſo erfordert die Nothdurft, daß ein Notarius, vor ihm und

den

den Zeugen, zum wenigſten ſummarie, den Parthenen erzehle und leſe, die Pacta, Verzicht, und jede Clauſuln, darauf in Kraft und Macht der Handlung vor ihm geſchehen, geſtellt wäre, und den Conſens und Verwilligung darauf ausſprechen laſſe. Dann wiewohl das Recht vermuthet und dafür achtet, daß die Parthenen alles das, ſo nach der Natur des Contracts und Gewohnheiten des Orts gewöhnlich abgeredet wird, verwilliget (male legitur: zu) haben, obgleich ſolches aus dem Protokoll nicht erſchiene, noch auch von den Parthenen ausgedruckt würde, auch etliche ſind, die da wollen, daß ſolches von einem Notarien zu thun nicht noth ſey, ſo iſt doch gewiſſer, und der Billigkeit gemäßer, daß alſo, wie obſtehet, zu halten, um vieler Urſachen willen: dann es gehört dem Richter und nicht dem Notarien zu, auf Vermuthung und Präſumtion zu ermeſſen, ſondern allein von denen zu ſchreiben, ſo mit leiblichen Sinnen empfangen, wie vor angezeigt, dieweil er, der Notarius, einem Zeugen gleich ſchreiben ſoll.

§. 11.

Contractus in ſcriptis.

Und am meiſten, und inſonderheit iſt ſolches zu halten, in denen Contracten und Händeln, darinnen zu ihrer Subſtanz die Schrift gehöret. (alias: gehörig,) Alsdann erfordert die Nothdurft, daß alle und jede Punkte vor den Parthenen und Zeugen von Wort zu Worten vorgeleſen werden. Dann ehe (ehemals) die Schrift vollkommentlich gefertiget (alias: verfertiget), und von den Parthenen für vollkommen und erfüllt geacht,

acht, ſo wird der Contract nicht für vollkommen und kräftig gehalten. So (alias: Wann) aber die Schrift vollkommen und erfüllt iſt, ſo mag alsdann nichts mehr hinzugeſetzt, davon gethan, oder geändert werden, obgleich die Partheyen das verwilligten.

§. 12.

Doch, ſo möcht der Notarius zu dem, ſo die Partheyen darnach ändern, darzu oder davon thun wollten, von neuem gebeten werden, und ein ander Inſtrument machen: doch daß das, ſo zuvor gemacht wäre, in dem Protokoll bliebe (alias: bleibe).

§. 13.

Der Notarien Behutſamkeit, niemand anders die Inſtrumenta aufſetzen zu laſſen.

Und inſonderheit, ſo ſollen die Notarien behutſam ſeyn, vor dem Betrügen und Untreuen (alias: Veruntreuen) etlicher, es wären diejenigen, ſo vor ihm contrahirt hätten, oder andere, die ſich annehmen, die Notarien, ihnen zu guten, ihrer Arbeit zu überheben, und durch ſich ſelbſt, oder andere darzu beſtellt, aus der Notarien Protokollen Inſtrumenta, die man ihnen daraus geben ſoll, dictiren, begreifen, extendiren und ingroßiren laſſen, und alsdann den Notarien dieſelben wieder fürbringen, zu ſubſcribiren und zu bezeichnen; denn in denſelben Dingen oft gefährlich und zu Nachtheil derjenigen, die gegen und mit ihm contrahiret und gehandelt haben, der Geſchicht etwas entzogen oder zugeſetzt wird, das den Sinn und Subſtanz ändert. Wie dann leichtlich zu Zeiten mit einem Wort, einer Sylben, ja zu Zeiten mit einem Buchſtaben, geſchehen mag, und

ſo

ſo unachtbarlich und klüglich, daß der Notarius, noch die andern Mitcontrahenten ſolches kaum, und ganz nicht (non legendum: nicht ganz) merken mögen. Daraus die Notarien verſtehen mögen, wie gefährlich und gewagt es wäre, ſein Protokoll und Imbreviatur durch andere, und ſonderlich der einen Parthey ſuſpect, oder die den protokollirten Geſchichten nicht zugegen geweſen, extendiren zu laſſen. Aber ein anders wäre es, wo (quae vox in recent. exempl. deest) zuvor, und ehe der Contract oder Händel abgeredt und vollendet wäre, (male legit. wäre) ſolche Extenſiones wären von beyden Contrahenten, oder ihrer einem geſchehen, und alsdann vor, (etiam haec particula in vulgatis deest.) ihnen und den Zeugen und Notarien verleſen, auch ſolches den Partheyen, wie verleſen, gefällig wäre, und der Notarius darüber erſucht würde: Alsdann möcht der Notarius ſie herrlich ſchreiben, daß die approbirte Form vor ihm und den verordneten Zeugen contrahirt und gehandelt, und ſolches, (alias: daſſelbe) zu ändern in ſein Protokoll ſchreiben, und Inſtrument darüber machen.

§. 14.

Und nicht obenhin oder zu eilig protokolliren.

Und ingemein zu reden, ſo ſollen die Notarien höchſten Fleiß ankehren, daß ſie in Einſetzung und Aufſchreibung ihrer Protokollen und Imbreviaturen nicht eilen oder geſchwind handeln, ſondern mit gutem Fleiß und Aufmerkung alle und jede Clauſuln protokolliren, dieweil die ganze Subſtanz und Kraft ihrer Aemter und Eyden, deshalben geſchworen, an dem gelegen iſt,

daß

daß ſie wohl und fleißig Auſſehens haben und verſtehen, was vor ihnen gehandelt, und über das, darüber ſie gebeten werden, und ſie mit eignem Geſicht und Gehör in der Zeugen, die auch darauf merken, Gegenwärtigkeit empfangen haben, protokolliren und publiciren, aufrichtig und getreulich, ohne einige Bergung der Wahrheit, oder einiges Falſches Einmiſchung, mit Haltung der Solennitäten, ſo von Recht und Gewohnheit der Oerter, da ſie ſolche Inſtrumenten machen, zu halten ſind, wie vorgeſchrieben iſt, (alias: wie obſtehet.)

§. 15.

Ein Notarius iſt ein Diener gemeines Nutzens und ſeines Amts ſchuldig, Inſtrumente zu machen. Doctoren, Rathsherren und Geiſtliche, ſo Notarii.

Es iſt auch ein Notarius oder Tabellio, nachdem er ein Diener iſt gemeines Nutzens, ſeines Amts halben ſchuldig, von den Händeln, darüber er gebeten wird, ſo fern die ſonſt aufrichtig, ziemlich und nicht verboten wären, ſonderlich auf ziemliche Belohnung, Inſtrument zu machen, er wäre dann Doctor, ein Rathsherr, Mönch, oder Clericus, doch dieſelbe, (ſo ſie ſich haben bitten laſſen) ſind ſchuldig, ihre Imbreviaturen der Protokolln zu öffnen. Und ſind ſolche Inſtrumenta von Würden; wohl möchten dieſelben um das, darinn ſie ſich williglich gegeben hätten, um Uiberfahrung des Verbots, gebüßt werden.

§. 16.

§. 16.

Reſignatio Notariatus.

Die Notarien ſollen auch wiſſen, daß ihrer keiner ſein Notarienamt anders, denn allein in die Hände des oberſten Fürſten, von des Gewalt er ſolch Amt empfangen hätt, und creirt wäre, noch auch ſein gewöhnlich Signet, ohne Gewalt des Richters, und aus redlichen Urſachen verwandeln, ändern, oder mit eines andern Zeichen ſein Inſtrument zeichnen ſolle.

§. 17.

Notarius ſoll eines andern Protokoll oder Imbreviatur nicht extendiren.

Und wie wohl ein Notarius ſein Protokoll oder Imbreviatur extendiren, und alles darinne ſetzen mag, was die Gemüth und Meynung der Contrahenten oder Teſtirer geweſen ſeyn, (haec verba in antiqu. exemplar. non leguntur) doch ohn Veränderung der Subſtanz; ſo mag und ſoll er doch eines andern Notarien; derſelb ſey lebend oder todt, Protokoll oder Imbreviatur, ob die ihme gleich legirt oder geſetzt worden wäre, ohne richterliche Gewalt nicht extendiren, oder ichts darzu oder davon thun, oder anders, dann von Wort zu Worten, in offene Form bringen, dieweil ſolche Extenſion, und was unter dem Wörtlein oder Zeichen ꝛc. oder andern gebrechhaften und gekürzten Worten vielleicht darinne ſtünde, (alias: ſtehend) begriffen oder verſtanden werde, zu des Richters und nicht ſeiner Achtung ſtehet.

§. 18.

§. 18.

Raſura, Interlineatura.

Die Notarien ſollen auch Aufſehen haben, wenn ſie in Extendirung (alias: und Ingroſſirung) der Inſtrumenten radiren, ſonderlich merklich, (vulgata male legunt: an merklichen und verdächtigen Ort) und an verdächtlichen Orten, in einer oder mehr Zeilen, oder zwiſchen der Linien, oder auf das Spatium heraus, etwas ſetzen, darvor ſie ſich, ſo viel möglich, hüten ſollen, daß ſie alsdann im Inſtrument oder ihrer Subſcription davon Meldung und Befeſtigung thun, und ſonderlich, wann ſolche Interlineatur oder Schrift im Spatio nicht von der Hand, die ſolch Inſtrument ingroſſiret, geſchehe.

§. 19.

Keine gekürzte, dunkele und zweifelhafte Worte, noch unbekannte Ziffer, Zeichen, Abbreviaturen ꝛc. gebrauchen, und auf Pergament ſchreiben.

Item. Die Notarien ſollen ſich auch hüten, dann ihnen wird mit dieſer Ordnung verboten, ihr Inſtrument mit zu viel gekürzten, dunklen oder zweifelhaftigen Worten, die dann ein Inſtrument zu unnütz machen, oder auch durch Ziffern, Zeichen oder Notas, ſonderlich, die nicht gemeiniglich allen bekannt ſind, dieweil dieſelben gar leichtlich geändert und gefälſcht werden mögen; ſondern mit ganzen, gemeinen, leslichen und erkannten Buchſtaben in Pergament, und nicht: (mit ſic legitur in antiquiſſimo exemplari) Papier, in lateiniſcher oder deutſcher Sprach ſchreiben.

§. 20.

Protokoll, verlegt oder verloren.

Wo zufälliglich eines Notarien Protokoll verlegt oder verloren, und das kündlich gemacht würd, möcht der Notarius Klag führen, gegen den, welchem er Inſtrumenta vor daraus gemacht und gegeben hätte, das wieder heraus zu geben; oder wo die nicht bekommen werden möchten, die Zeugen, die dabey geweſen wären, examiniren laſſen, und darvon ein neu Protokoll machen.

§. 21.

Notarien ſollen behutſam ſeyn, und in Inſtrumenten nicht irren.

Es ſollen auch die Notarien in Verfertigung und Oeffnung ihrer Inſtrumenten fleißig und behutſam ſeyn, daß ſie ſich nicht irren, dieweil die Partheyen daraus in groß Ungemach, Gefährlichkeit und Koſten oft geführet werden, die ſie ohn Zweifel ihnen zu kehren ſchuldig ſeyn, (male legit., die ſich ohne Zweifel ihnen zuzukehren ꝛc.)

§. 22.

Eingefallene Irrung des Notarien kann nicht aus eigenem, ſondern Richters Gewalt corrigiret werden.

Ob aber ſich bewahrlich oder unbewahrlich begebe, daß ein ſolch Irrung einfiel, es wäre in Solennitäten, Namen, Stätten, Zeit, Subſtanz oder ſonſt, iſt das gewiſſer, daß, ſonderlich, nachdem das Inſtrument

ment den Partheyen übergeben wäre, dieweil alsdann die Notarien ihre Aemter vollbracht zu haben, angeſehen werden, zu vermeiden, viel und mancherley Diſputation, Zweifel und Gezänk, nicht aus eigenem, ſondern des Richters Gewalt, ſolche Irrung corrigiret und geändert werde.

§. 23.

Mittheilung der Inſtrumenten, wie und wem.

Es mögen auch die Notarien über die Händel vor ihnen geſchehen, ſo ſie von dem oder denen, von des oder deren Verwilligung, ſolche Händel herkämen, (alias: herkommen, herrühren) ſie (ſie: ex antiquis addendum) zu Zeiten derſelben Handlungen gebeten worden, ohn Sorg und jemands andern Gewalt, wie ſie auch des, bey Pön im Rechten beſtimmt, ſchuldig ſind, Inſtrument machen, und denſelben, ſo ſie gebeten, oder ihren Anwalden, Erben oder gemeinen oder (gemeinen oder: haec verba in recentioribus non leguntur) ſonderlichen Nachkommen, aufs minſt einmal geben: aber ob ſie das oft (particula oft, pro auf, quae nullum ſenſum habet, in antiq. legitur.) denſelben oder andern, ſo des nachmals begehren, oder Intereſſe zu haben vermeynten, und ſonderlich, wo Zweifel, Irrung oder Zwietracht darüber einfiele, (haec vox a recent. addita) oder zu beſorgen wäre, daß jemands Gefährlichkeit daraus entſtünde, geben mögen oder ſollen, iſt das gewiſſer und redlicher, um viel, (melius quam vieler) Opinion, Diſputation, ſo darum ſeyn, (deſunt haec in recent.) zu vermeiden, daß ſich, (ſich: ſic leg. in antiquiſſimis codic. in aliis: ſie, in quibusdam: er) die Notarien

vor ihre Richter citiren laſſen, von des Gewalt und Geheiß, ehe (nicht er) ſolch Inſtrument von neuem geben, oder zu geben verſagen (adiicitur in recentioribus ſoll.)

§. 24.

Ohne ehehaffte Nothſachen nächtlich oder heimlich keine Inſtrument machen.

Die Notarien ſollen auch das Wiſſen haben, daß ſie nicht bey Nacht, dann allein aus ehehafftigen Nothſachen, oder auch nicht heimlich ſich bitten laſſen, Inſtrument zu machen, dieweil ſolches nicht ohne Verdächtlichkeit geſchehe (male legitur: Verdächtigkeit kann geſchehen.

I.

Von Teſtamenten.

§. 1.

Teſtament zweyerley: Scriptum Nuncupativum. Coeci.

Es ſollen auch die Notarien Sorg und Fleiß tragen, in Beſchreibung der Teſtamenten und lezten Willen, in Anſehung des großen Nachtheils, ſo andern daraus entſtehen mag. Denn nach Kayſerlichen Rechten und Geſetzen ſo ſind zweyerley Teſtament: Das ein, das in Schriften geſchicht, oder durch Mittel einer Schrift, die beſchloſſen oder zugemacht iſt. Das ander, das gemeiner iſt, das man allein durch mündliche Erklärung ohne (verba: ohne Schrifft oder unſchrifftlich ꝛc. leguntur tantum in antiquis) ſchrifft- oder un-

unſchriftliche Solennität aufzurichten pflegt, und darum nuncupativum gemeinlich, das iſt, ein ausgeſprochen Teſtament genannt wird, und zu ſeinem Weſen oder Subſtanz keine Schrift bedarf. Item, man mag auch noch von einem dritten Geſchlecht ein Teſtament (alias: eines Teſtaments) darzuthun, als das gemacht wird von einem, der blind iſt, Frauen oder Mann, auch durch mündlich Ausſprechen, aber doch nicht ohne Schrift, und nemlich, das von einem Notarien, und auch von den Zeugen, darzu ſonderlich genommen und erbeten, mit ihren allen eigenen Händen unterſchrieben, auch mit derſelben aller Signet bezeichnet wird.

§. 2.

Sieben Zeugen, Codicillus, Teſtamentum Ruſtici, Fünf Zeugen, Patris et Matris inter liberos, Militis.

Und ſollen die Notarien Aufmerkung haben, daß nach Kaiſerlichen Rechten, zu Aufrichtung aller und jeder jetzt gemeldten Teſtamenten, aufs (antiqui: in) minſt ſieben Zeugen nöthig ſind, zu denen der Notarius auch gezehlet wird: aber in Codicillen, nemlich darinn einem, auſſerhalb Anſetzung oder Machung anderer Erben, etwas nach eines Tod, von deſſelben Erben zu reichen und zu empfahen geſetzt, vermacht, verlaſſen, oder zu treuen Händen befohlen wird, oder in Uibergaben, (ſo) von Todes wegen geſchehen. Item, und auf dem Gau, wo Bauersleute Teſtament machten, und mehr Zeugen nicht zu bekommen wären, aufs minſt fünf Zeugen: Aber in Teſtamenten, ſo Vater

und Mutter zwiſchen ihren Kindern (in recent. additur: machen) in dem Fall, da kein ander ihr Teſtament zuvor gemacht, abgethan würde; oder von Rittern, die zu Feld, und doch nicht im Streit wären, da wird ſolche Anzahl der Zeugen nachgelaſſen, bis auf zweene Zeugen: (alias vox: Zeugen, omiſſa.) Aber die Ritter, die in Uibung des Streits ſind, mögen ihr Teſtament machen ohn alle Solennität oder Form, und wie ſie wollen: aber (alias: jedoch) die Ritter, ſo nicht in ſolcher Uibung und Streit, noch auch zu Felde liegen, ſollen ihr Teſtament nach gemeinen Rechten machen.

§. 3.

Zeugen ſollen berufen ſeyn.

Es iſt auch im Teſtament nöthig, daß die Zeugen nicht allein gebeten, ſondern inſonderheit zu Aufrichtung des Teſtaments beruffen und genommen, oder aufs wenigſte, wo ſie ungeſchickter Ding unberuffen zugegen wären, darzu ermahnet und beſprochen werden.

§. 4.

Teſtator ſoll reden und ſchreiben können.

Item: Es gehöret zu einem jeden Teſtament, daß der, oder die, ſo Teſtament machen, mit verſtändlichen Worten reden, oder aber ſchreiben können: dann welcher deren keins könnte, der wird darinn einem Todten gleich geacht, und mag kein Teſtament machen.

§. 5.

§. 5.
Verleſung des Teſtaments.

Fürter, ſo iſt auch in einem jeden Teſtament, ob es gleich nuncupativum, als ohne Schrift gemacht wäre, nöthig, daß alle Handlung, ſo zu ſolches Teſtaments Aufrichtung ergangen und aufgeſchrieben wären, vor dem Teſtirer und denen Zeugen, ehe dann ſie von einander ſcheiden, vorgeleſen werden. Die Notarien ſollen ſich auch hüten vor allen denen, ſo weder verſtändlich reden noch ſchreiben können, dann ſie kein Teſtament machen mögen.

§. 6.
Welche nicht Zeugen ſeyn können.

Die Notarien, ſo zu Teſtamenten aufzurichten genommen werden, desgleichen auch die, ſo Teſtament machen wollen, ſollen eigentlich Aufſehens haben, (wen oder) was Leut ſie zu Zeugen darzu nehmen. Denn viel ſeynd in Rechten zu ſolcher Zeugniß verboten, als gemeiniglich alle die, ſo ſelbſt nicht mögen von Recht Teſtament machen, oder aus Teſtament etwas empfahen, auch Frauen, Hermaphroditen, das ſeynd, die männlich und fräulich Gemächt haben, und in dem fräulichen Gemächt fürtreffen: Auch die, ſo in Gewalt des Teſtirers: Item, einer der in demſelben Teſtament Erb geſchrieben, oder der mit demſelben in eines andern Gewalt wäre: Demſelben nach iſt zu rathen, daß zu Zeiten über die nothdürftige Anzahl der Zeugen andre mehr darzu für Zeugen genommen und gebeten werden, damit, ob der andren etliche von Recht darzu ver-

worfen, erfunden, das Teſtament dadurch nicht zu Unkräften kommen möge.

§. 7.

Forma Teſtamenti Scripti. Zeugen ſollen nicht leibeigen, noch unter vierzehn Jahr alt ſeyn.

Nun die Form eines Teſtaments in Schriften, welches nunmehr nicht in großer Uebung iſt, und von denen gemacht wird, die in ihrem Leben ihren lezten Willen niemand wiſſen laſſen wollen, iſt alſo: Daß der, ſo ſein Teſtament machen will, ein (recentiores male: in) Schrift verzeichnet, und verbunden oder allein beſchloſſen und eingewickelt ſey (vox: ſey, recte repetitur in antiq. codicibus) von deſſelben Teſtirers, oder eines jeden andern Hand geſchrieben vor ſieben Zeugen, die darzu (non dadurch) ſonderlich zuſammen beruffen, oder gemanet, (haec verba in recent. diſiderantur) und gebeten, auch der Leibeigenſchaft frey, über vierzehn Jahr alt ſeyn, ſo ſie alle bey einander verſammlet ſeynd, fürbringt, und legt die dar, durch einen jeden der ſieben Zeugen zu unterſchreiben, und mit ihren gewöhnlichen Signet zu beſiegeln, doch alſo, daß er offenbarlich anſage: daß ſolches, ſo er darlegt, ſein Teſtament ſey, und vor den Zeugen allen mit eigener Hand unterſchreibe: oder wo er nicht ſchreiben könnt, oder alsdann nicht möcht, durch eines andern achten Zeugen Hand in ſeinem Namen, und auf ſein Begehren, an einem Ort (des Teſtaments) unterſchreiben laſſe: alsdann deſſelben Tags und Zeit, ohn daß einige andre auswendige Handlung oder Weile, dann allein

der

der Leibesnoth halben geſchehe, und klein wäre, darzwiſchen falle, durch die ſieben Zeugen alle, mit eigenen Händen unterſchrieben, und gewöhnlichen Siegeln oder Signeten bezeichnet werde.

§. 8.

Forma Teſtamenti Nuncupativi.

Aber die Form eines Teſtaments, das Nuncupativum genannt wird, iſt alſo: Daß der, oder die, ſo das Teſtament machen will, des oder deren, ſo er oder ſie zu Erben haben, und des oder deren, denen er etwas verſchaffen oder verlaſſen will, Namen, und was er im Teſtament begriffen haben wollt, vor ſieben Zeugen, die darzu beruffen und gebeten ſeyn ſollen, öffentlich und klärlich benennt und ausgedruckt wird.

§. 9.

Form des Teſtaments, ſo ein Blinder errichtet.

Aber zu eines Blinden Teſtament gehört, wie hernach folget: Erſtlich, daß der Notarius und die ſieben Zeugen darzu beruffen, und worzu ſie beruffen worden ſeyn, wiſſend gemacht werde. Zum andern, daß der Teſtirer nicht allein die Namen des oder der Erben, die er ſetzt, ſondern auch wes Würden, Standes oder Weſens, der oder die wären, dermaſſen, daß deshalben, daß ſie allein mit Namen benennet ſeynd, ihrer Perſon halben kein Zweifel entſtehen möge, und darzu andern ſeinen Willen, es ſey mit Beſetzung, Nachſezzung, Geſchäften und Vermachung, vor den Notarien und Zeugen klärlich erzehle und ausſpreche. Zum dritten,

ten, daß der Notarius, oder ob kein Notarius bekommen werden möcht, ein achter Zeug an ſeine Statt beruffen, und desgleichen alle und jede Zeugen vom Teſtirer darzu gebeten, zu einer Zeit, und an einer Statt, alſo, daß kein ander Zeit, dann die klein wäre, und aus Nothdurft der Natur ſich begebe, darzwiſchen falle, ſich im End, oder dem unterſten Spatio des Inſtruments unterſchreiben, und darzu bezeichnen ſollen. Doch ſo mag der, ſo das Teſtament machen will, eben in derſelben Handlung ſeines Teſtaments vor den Zeugen, oder wo ihm am beſten bedeucht, (in antiquis legitur: oder wo ihm bas gemaint were) davor durch einen andern, wen er wollt, ſeinen Willen und Teſtament begreiffen und ſchreiben laſſen, und darnach vor den Zeugen und Notarien, die zuvor, worzu ſie beruffen worden ſeynd, wiſſend gemacht waren, denſelben Begriff und Schrift vor ihm und den Zeugen eröffnen laſſen; und ſo der Inhalt deſſelben allen geoffenbahret worden iſt, derſelb Teſtirer bekennen, daß ſolches ſein Teſtament und Will ſey, und daß er, was alſo vorgeleſen werde, nach ſeinem Sinn, Meynung und Gemüth hab alſo ſetzen laſſen, und am End ſollen darauf folgen die Unterſchreibungen und Bezeichniſſen aller und jeder Zeugen und des Notarien.

§. 10.

Signeta.

Es mögen auch ihrer einer oder mehr, ſo nicht eigen Signet hätten, eines oder mehr der andern Signeten, ſich hierinn gebrauchen.

§. 11.

Es iſt auch nicht allein in einem Teſtament eines Blinden, ſondern auch in ſeinen Codicillen und andern ſeinen letzten Willen, noth, ſolche Form zu halten.

§. 12.

Poen der Notarien, ſo die Teſtamente anders aufrichten.

Es ſollen auch alle Notarien des Wiſſens haben, welche obgemeldte Form der Teſtamenten, als aus Kaiſerlichen Geſetzen gegeben, mit Fleiß zu halten ſäumig werden, daß die, zu dem, daß die Teſtamente ſo anderſt gemacht würden, von Kaiſerlichen Rechten nicht beſtändig ſeyn, die Poen des Rechten darum zu leiden, ſich nicht enthalten mögen.

2.

Von Verkündigung der Kaiſerlichen Briefen.

§. 1.

Inſinuationes einiger Schriften durch Notarien.

In Ueberantwortung und (alias: oder) Verkündigung Unſer und Unſer Nachkommen, Römiſcher Kaiſer oder König, oder Unſers Cammerrichters Ladungen, oder anderer Briefen, weß Inhalts die wären, ſoll ein Notarius, der darzu gebeten wird, Aufmerkens haben, daß er bey ſeinem Eyd und Treu ſeines Amts halben geſchworen, ſolcher Briefen Original, dem oder denen,

an

an die ſie ausgegangen wären, mit Behaltniß einer gleichlautenden Abſchrift, davon dieſelbigen nachmals in ſeinem ofnen Inſtrument, ihres ganzen Inhalts, einzuverleiben, in ſein, oder ihr eigen Perſon, oder wo die bequemlich nicht möchten betreten werden, in ſein, oder ihr gewöhnliche Behauſung, oder ſo das durch den Richter erkannt worden wäre, in offen Edicts Weiß, überantworte, leſe, verkünd, und dem, oder denſelben laſſe getreulich.

§. 2.

So unterſchiedliche in einem Hauſe zuſammen wohneten, iſt jedem a parte zu inſinuiren.

Ob aber, und ſo oft ſich begebe, daß ſolche Brief viel Perſonen, denen ſie, und ihrer jedem zu verkünden wären, in ſich hielten, die an vielen Orten, oder nicht in einem Hauſe oder Stadt, bey einander ihre Wohnung hätten, ſollen die Notarien des verſtändig ſeyn, ſolche Brief einem jeden derſelben, von denen ſie des erfordert würden, ſolche Ueberantwortung und Verkündung in obgemeldter maaßen, mit Zeigung und Fürleſung der Originalen zu thun, und einem jeden eine kollationirte und gleichlautende Copey davon zu laſſen; es wäre dann, daß ihrer etliche, ſo in einer Stadt oder Dorf, doch nicht in einem Hauß wohnend, ſich an minderen Copeyen begnügen ließen.

§. 3.
Seine Verrichtung, und was dabey paſſirt, referiren.

Sie ſollen auch ſolcher ihrer Ueberantwortung oder Verkündigung, derſelben Tag, Monat, Jahr und Mahlſtatt, allenthalben, oder ob jemand, dem ſolche Verkündung geſchicht, daß er nicht gehorſam ſeyn wollt, oder zu eines Kayſers oder Cammer-Gerichts Verachtung oder Schmach, ichts unwürdigliches reden, in ihren Inſtrumenten, die ſie denen, auf (in aliis minus recte legitur: ihr) deren Anſuchen, und auch denen, welchen ſolche Verkündigung geſchehe, darüber geben ſollen, mit ſammt Einverleibung alles Inhalts der verkündeten Briefen getreulich referiren und bezeugen.

3.
Von Anwälden Setzung.

§. 1.
Gewalt und Vollmacht.

In den Gewaltgebungen (non Gewalthabungen) und Setzung der Actorn, ſo von Vormündern, als Tutorn, oder Curatorn der Minderjährigen vor Befeſtigung der Kriegen und mit Gewalt oder Decret eines Richters geſchehen, und geſchehen (verba: und geſchehen, in recentioribus omiſſa) ſollen, und der Procuratorn zu den Rechtfertigungen der Sachen, ſollen die Notarien aufmerken, (dieweil an Unſer Kayſerlich Cammergericht täglich Inſtrument, die gebrechhaft ſeynd, darüber kommen,) daß die Inſtrument in den

Dingen

Dingen und Geſchäften, die ſonderlich Gewalt erfordern, und andern gewöhnlichen Clauſuln (von denen dann eine gemeine Form iſt,) wohl extendirt und ausgeſtrecket werden, mit klarer und lauterer Anzeig, wen oder welche ſämtlich oder ſonderlich ſie zu Anwalden meynen geſetzt zu haben: Alſo und mit der Anzeig, daß ihrer eines Condition, als der ſich zum erſten in die Ding ſchlüge, nicht beſſer, dann des, oder der anderen ſey, ſondern was einer anheben würde, das der andre daſſelbe vollführen und enden mög, und nemlich zu klägen und zu vertreten, zu libelliren, den Krieg zu befeſtigen, für Gefährd und ſonſt einem jeden andern ziemlichen Eyd in ſeine Seele zu ſchweren, zu poniren und articuliren, auf des Widertheils Poſition bey dem Eyd zu antworten, (Zeugen) und andere Probation fürzuſtellen, zu excipiren, repliciren, dupliciren, tripliciren ꝛc. zu concludiren, Urtheil zu hören, an andere Gericht zu appelliren und zu beruffen, Apoſtel zu bitten und zu empfahen. Der Appellation-Sachen nachzukommen, einen oder mehr an ſeine Statt zu ſubſtituiren, zu revociren, und wieder zu ſubſtituiren, ſo oft das von nöthen ſeyn würde. Und in der Gemein, alles und jedes ꝛc. zu thun, mit Verſprechung der Caution, ſolches ſtet zu halten, und die Anwäld ſchadlos zu machen, bey aller des Conſtituirten Haab und Güter Verpflichtung ꝛc. alles in extendirter und gemeiner Form.

§. 2.

Iuramentum für Gefährde.

Und nachdem nunmehr viel in Uebung und Praktik kommen iſt, für Gefährd zu ſchweren, und derſelb

Eyd

Eyd viel Capitel in ſich hält, deren gemeiniglich die, ſo denſelben in ihre Seel zu ſchweren Gewalt geben, (Gevollmächtigt) nicht Wiſſens haben: erfordert die Nothdurft, daß ſie derſelben aller berichtet und darnach in den Inſtrumenten inſeriret werden. Nun ſind dieſelben Capitel der Articul des Juraments Calumniae, die nemlich, daß die Parthey, Kläger oder Antworter, durch ſich ſelber, oder ſeinen vollmächtigten Anwald ſchwere, daß er glaub, eine rechte Sach zu haben, daß er zu Verlängerung (inepte in recentioribus legitur: zu Verlierung) der Sach kein Zeit begehren, und ſo oft er gefragt würde, die Wahrheit nicht verhalten, und daß er niemands, dann dem, ſo das Recht zuläßt, nichts geben oder verheißen wolle, damit er die Sach erhalte, ohn alle Geſährde.

§. 3.

Iuramentum dandorum.

Aber einer, der ſeine Poſition oder Artikel übergiebt, und will und begehrt, daß ihm der Widertheil bey dem Eyd darauf antworte, ſchweret alſo: Daß Inhalt derſelben Artikul, ſo viel ſein eigen Handlung oder Geſchicht betrift, wahr ſey, und ſo viel die fremde Handlung berührt, daß er glaub, die wahr und beſchwerlich ſeyn (in antiquiſſimis ita legitur: recentiores ita mutarunt lectionem: daß die nicht wahr und beſchwerlich ſey: Sed peſſime.)

§. 4.

§. 4.

Iuramentum Reſpondendorum

Und der darauf antworten ſoll, der ſchweret die Wahrheit darauf, ob er glaub oder nicht, wahr ſey, das, ſo ihm fürgehalten wird, zu antworten.

4.

Von Appellation = Inſtrumenten.

§. 1.

Appellatio ab interlocutoria; a definitiva.

In den Appellationen und ihren Formalien, darinn viel und tägliche Gebrechen erſcheinen, ſollen die Notarien wiſſen, daß von Kaiſerlichen Rechten und des heil. Reichs Ordnung, ohne Mittel, oder von einer Beyurtheil oder Beſchwerung, die nachmals durch Mittel der Appellation von der Endurtheil wiederbracht werden mag, gemeiniglich nicht mög appelliret werden. Aber in dem Fall, da das geſchehen mag, ſo einer appelliren will, von einer Beyurtheil, der ſoll das thun in Schriften, und mit Anzeigen der Urſach der Beſch[illegible]de, dieweil dieſe Appellation aus andern Urſachen nicht mag gerechtfertigt werden. Aber von einem Endurtheil, davon zu appelliren nit verboten iſt, mag ohn Ausdrukkung der Urſach, auch ohn Schrift, ſondern mit Mund appelliret werden, wo das im Fußſtapffen, nach Eröfnung der Urtheil, das iſt, ehe dann zu andern Sachen gegriffen wird, geſchicht, und alſo, daß ſolch Appellation darnach in Schriften verfaßt werde; aber wo das nicht alsbald nach Eröfnung der Urtheil geſchehe, iſt noth, ſolches in Schriften zu thun.

§. 2.

§. 2.

Notarien ſollen Rechtsgelehrt ſeyn.

Und in einer Summen, ſo ſollen alle Notarien wiſſen und merken: daß ſie recht- (in recent. recht und gelehrt) gelehrt ſeyn ſollen, aufs wenigſt in den Dingen, die ſolch Notariat-Amt betreffen, daß iſt die Summ deſſelben Notariats, damit ſie Wiſſen haben mögen, die Partheyen, ſo vor ihnen contrahiren oder handeln, der Solennitäten und Clauſeln, zu den Contrakten und Händeln, und ihrer Beſtändigkeit gehörig, zu verſtändigen, und ſich vor den Contracten und Händeln, von Rechten verworffen und verbotten, zu enthalten, dieweil ſie ſonſt ihrer Unwiſſenheit halben den Partheyen, ſo von ihnen verſäumet würden, ihr Intereſſe abzulegen ſchuldig ſeynd.

§. 3.

Und ſollen die Gewohnheit der Oerter beobachten, und ſich zu den Gelehrten halten.

Demnach, ſo ſollen die Notarien mit (particula mit male in recentioribus omiſſa:) dieſer obbeſchriebenen Ordnung und Bericht, als für gemein, und wie gleich im Anfang gegeben, nicht alſo geſättiget ſeyn, dann daß ſie von Tag zu Tag lernen und aufmerken ſollen, anders mehr, ſo durch (particula durch, ex antiquis hic inſerenda:) die Rechte über dis Notariat-Amt ſagende, auch durch Gewohnheit der Oerter, darin die Händel ſich begeben, eingeführt worden ſeyn. Und ſonderlich, wo in den Handlungen, ſo vor ihnen geſchehen ſollen, etwas ſchwerlichs, oder zweifelhaftigs, aus

Mannigfaltigung der Fälle, Veränderung fürfiele, ihr Zuflucht umb Rath, zu den Gelehrten und Geübten haben, damit ihre Unwiſſenheit und Schuld, andern nicht zu Schaden gereiche, dann ſie darumb, wie vorgemeldt, zu antworten und Abtrag zu thun, verpflichtet ſeyn. Geben in Unſer und des heil. Reichs-Stadt Cölln, am 8. Tage des Monats Octobris, nach Chriſti Geburth, Funfzehen Hundert und im zwölften, unſrer Reiche, des Römiſchen im 27. und des Hungariſchen im 23ſten (minus recte in vulgatis legitur annus 24.) Jahr.

2.

Edict Kaiſer Carl des Fünften.

Wir Carolus der Fünfte, von Gottes Gnaden, Römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, tot. tit. Entbieten allen und jeglichen Churfürſten, Fürſten ꝛc. Unſere Gnade und alles Gutes.

Ehrwürdige, Hochgebohrne, liebe Neffen, Oheyme, Churfürſten und Fürſten, Wohlgebohrne, Edle, Ehrſame, liebe Andächtige und Getreuen: Nachdem in Unſerer und des heil. Reichs Ordnung und andern geordnet und verſehen, daß Unſere Kaiſerliche Prozeſſe und Briefe, ſo von Unſerm Kaiſerlichen Cammergericht, in Unſerm Namen ausgehen, nicht allein durch die geſchwornen Cammerboten, ſondern auch offene Notarien verkündiget und exequiret werden mögen; Uns aber glaublich anlanget, daß bishero, je zu Zeiten, ſol-

che Verkündigungen und Executionen, durch untüchtige oder ſonſt unbekannte Notarien geſchehen, daraus ſich täglich allerhand Irrungen zwiſchen denen Partheyen, nicht allein zu Verhinderung, ſondern Verlezzung ihrer Sachen begeben und zugetragen: Zudem, daß auch bishero, etliche Notarien, denen Partheyen in ihren Sachen, mit ſollicitiren, procuriren, und in andere Wege gedienet, und nichts deſto minder, Unſern und des Reichs gemeinen Rechten zuwider, ſich in denenſelben Sachen auch als Notarien, mit Verkündigung der Proceſſen, und ſonſten in andere Wege gebrauchen laſſen, welches dann den Partheyen nicht zu geringen Nachtheil und Beſchwerden gereichet. Solchem ſtattlich zu begegnen, auch damit alle Ungerechtigkeit, ſo ſich derhalben mit denen Notarien zugetragen, abgeſtellet; haben Wir geordnet und geſetzet, ordnen, ſetzen und wollen, aus Kaiſerlicher Macht, Vollkommenheit, hiermit ernſtlich gebietend, daß forthin kein Notarius ſich einiger Verkündigung und Execution Unſers Kaiſerl. Cammergerichts Briefe und Proceſſen unterziehen, auch ſolche Verkündigung und Execution zu thun, zugelaſſen werden ſoll, er habe denn zuvor ein glaublich Urkund von ſeinem Fürſten, Herrn, Commun, oder Obrigkeit, daß er fidelis und legalis, auch dafür zu halten ſey, darzu ſeine Hand und Signet, Unſerm Kaiſerlichen Cammergerichte überſchicket, oder aber ſich ſonſten, durch Unſer Kaiſerlich Cammergericht examiniren und approbiren, und darauf in das Rotul (darinnen denn alle Notarien, die jetzt gemeldtermaßen Urkund haben, oder examiniret und approbiret ſind, geſchrieben werden ſollen) einſchreiben und verzeichnen

laſſen, daß auch forthin alle und jede offene Notarien ſich ihres Amts halten, und in denen Sachen, darinnen ſie als Notarien gebrauchet, ſich ſollicitirens, procurirens und dergleichen, gänzlich und allerdings entſchlagen, bey Vermeidung Unſerer und des Reichs ſchweren Ungnade, und einer Straf, nemlich 4. Mark löthiges Goldes, Unſerm Kaiſerlichen Fiſco, ſo oft und ſehr hierwieder durch jemand gehandelt wird, unnachläßlich zu bezahlen. Das iſt Unſere ernſte Meynung. Geben in Unſerer und des heil. Reichs Stadt Augſpurg, am dritten Tage des Monats Auguſti, nach Chriſti, unſers lieben Herrn Geburt, Funfzehen Hundert, und im acht und vierzigſten, Unſers Kaiſerthums im acht und zwanzigſten, Unſerer Reiche im drey und dreyßigſten Jahre.

II.

II.
Auszüge aus denen übrigen Reichsgeſetzen.

A.
Aus dem Viſitations-Abſchiede, vom Jahre 1556. §. 15. und Gemeinen Deputations-Abſchiede vom Jahr 1557. §. 24.

Wir ordnen und wollen ferner, daß mit der Depoſition unter dem 39. Titul von denen Notarien ꝛc. im erſten Theil, hinfürder auch gehalten werde, wo etliche Notarii, ſo dem Cammergericht nicht beywohnen, ihre Documenta legalitatis in die Canzley ſchicken, und dieſelben durch den Cammerrichter, zween Beyſitzer, und dem Verwalter genugſam befunden würden, ſo ſoll es, ohne ferner ſuppliciren, oder Erkänntniß derer andern Beyſitzer, dabey gelaſſen werden.

B.
Aus dem Viſitations-Abſchiede vom Jahr 1560. §. 12.

Nachdem auch hin und wieder, viele Notarien, durch Palatinos und Sub-Palatinos ohne ſonderliche Exploration ihrer Geſchicklichkeit, creiret werden, auch leichtlich Commendationen und Vorſchriften von ihrer Obrigkeit, Privatperſonen und andern, ausbringen, und ſich die Zahl ſolcher Notarien häuffet, aber diejenigen, ſo ſie in ihren Sachen gebrauchen, in viel Wege, ihrer Ungeſchicklichkeit halben, verſäumet und vernachtheiliget werden; So ſetzen und wollen Wir, daß hinfürder,

der, an dieſem Kaiſerl. Cammergerichte keine Notarien approbiret und inſcribiret werden ſollen, ſie ſeyn denn zuvor an dieſem Kaiſerlichen Cammergerichte, durch darzu Verordnete de rigore examiniret, und dermaßen befunden, daß dafür zu halten, ſie ihrem Amte gebührlich vorſtehen können, und niemand durch ſie in Teſtamenten, Contracten, Gewälten, und allen andern, was durch einen Notarium verzeichnet, exequiret, inſinuiret und inſtrumentiret werden ſoll, verkürzet werde. Hierbey haben ſich die Examinatores, neben andern Subſtantial-Punkten, ſo einem Notarius zu wiſſen gebühren, auch derer alten Conſtitutionen, in denen Reichsordnungen und Abſchieden, von denen Notarien, geſetzt, wohl zu entſinnen, und dieſelbigen Notarien, ſo ſich aufzunehmen begehren, darauf auch zu examiniren.

C.

Aus dem Viſitations-Abſchiede vom Jahr 1561. von den Notarien, ſo ſich am Kaiſerlichen Cammergerichte zu immatriculiren begehren.

Alsdann in jüngſt geweſener Viſitation, aus hohen beweglichen vernünftigen Urſachen in demſelbigen Abſchiede geordnet: daß die Notarien an dem kaiſerlichen Cammergericht, nicht approbiret und eingeſchrieben werden ſollen, ſie ſeyn dann zuvor daran, durch die darzu Verordnete, de rigore examiniret ꝛc. Ferners Inhalts, und aber in gegenwärtiger Viſitation unter andern auch vorkommen, daß in dem Churfürſtenthum und Landen des niederſächſiſchen Kreyſes, als weit geſeſſenen,

ſeſſenen, etwas Mangel an denen Notarien, ſo an dem Kaiſerlichen Cammergerichte immatrikuliret, ſich ereignen thue, von wegen Ferne des Weges. Damit dann die Partheyen, derer Lands-Art geſeſſen, in ihren Obliegen und Nothwendigkeiten, ſolcher Notarien nicht in Mangel ſtehen mögen, und denn ohne das in der Cammergerichts-Ordnung geordnet und geſetzet, daß kein Notarius in Executionibus der Proceſſen zugelaſſen werden ſoll, er habe denn zuvor glaubliche Urkund von ſeinem Fürſten, Herrn, Communen oder Obrigkeiten, daß er fidelis und legalis ſey ꝛc. Ferners Inhalts der Ordnung. So ſtellen Wir es, des obberührten Abſchieds halben zu der Cammerrichter oder Amtsverweſer und Beyſitzer Diſcretion, daß ſie, nach Gelegenheit der Ferne oder Nähe des Landes, Städten oder Flecken, allda ſich diejenigen Notarien (ſo an dieſem Kaiſerlichen Cammergerichte inſcribiret zu werden begehren, und darum anſuchen) enthalten, auch in Betrachtung anderer Umſtände, ob ſie dieſelbe auf Churfürſten, Fürſten, Herren, Communen oder Obrigkeiten, glaubwürdige Zeugniß, Urkund ihrer Briefe und Siegel, daß ſolche Notarii fideles et legales, auch dafür gehalten ſeyn, zudem gebührlicher Weiſe, durch ſie, die Churfürſten, Herrſchaften, Communen oder Obrigkeiten oder ihre darzu geordnete, gelehrte, erfahrne Räthe oder Befehlhaber, de rigore, und Inhalts der vorberührten Viſitationsabſchiede im 1560ſten Jahr aufgerichtet, examiniret, und genugſam qualificiret erfunden ſeyn ꝛc. Sie inſcribiren und verzeichnen, oder aber ſie, die Notarien allhier, auf ihr Anlangen, ſelbſt perſönlich zu erſcheinen, erfordern, und ſie, vermöge jetzunder aufgerichteten

richteten Abſchieds, examiniren, und ihrenthalben vorgeben mögen.

III.

Churſächſiſche Landesgeſetze.

A.

General-Befehl, wegen der Notarien im Churfürſtenthum Sachſen, vom 19. Febr. 1721.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, Großherzog in Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. des heil. Röm. Reichs Erzmarſchall und Churfürſt ꝛc. Liebe Getreue. Es hat die bisherige Erfahrung gewieſen, daß diejenigen, welche von Ihrer Majeſtät dem Kaiſer ꝛc. mit der Comitiva begnadiget worden, ſich derſelben, inſonderheit die der Creatione Notariorum, dergeſtalt gemißbrauchet haben, daß um ein ſchnödes Geld, öfters ganz ungeſchickte Subjecta, und darunter auch Handwerks-Leute und Fleiſcher, wie dergleichen Exempel bey hieſiger Stadt vorhanden, zu Notariis Publicis gemacht worden, welches denn dieſe ſchädliche Wirkung nach ſich gezogen, daß die, von ſolchen Subjectis und Notariis putativis gefertigten Inſtrumente mit lauter Nullitäten angefüllet geweſen, und darüber faſt aller Notariorum Inſtrumenta in Iudiciis allen Glauben verlohren haben; Allermaßen nun, daß dieſem Malo die benöthigte Remedur verſchaffet werde, dem gemeinen Weſen allerdings daran gelegen: Als finden Wir uns gemüſſiget, vermittelſt dieſer, ins ganze

Land

Land ergehenden General-Verordnung, anzubefehlen, daß fürohin in denen Iudiciis kein Notarius admittiret werden ſolle, welcher nicht von ſeiner Geſchicklichkeit, von den Juriſten-Facultäten dieſer Lande, beglaubtes pflichtmäßiges Atteſtat aufzuweiſen hat, und ſodann bey Unſrer Landesregierung immatriculiret worden iſt. Wornach ſich alſo Unſere Vaſallen und ſämtliche Beamte, auch alle und jede Gerichts- und Unter-Obrigkeiten im Lande, gebührend zu achten, und das nöthige bey ſich und den Ihrigen behörig zu verfügen haben. Es geſchiehet daran Unſer Will und Meynung. Datum Dresden, am 19. Febr. 1721.

Heinrich von Bünau.
Johann Chriſtoph Günther S.

B.

Reſcript vom 12. April 1718. daß die Auditeurs nicht eben Notarien ſeyn müſſen.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc.

Welchergeſtalt, nachdem in der 38ſten neuen Deciſion mit deutlichen Worten verordnet worden, daß in hieſigen Landen bey peinlichen Fällen, nach Anleitung Kaiſer Carls, des Fünften, peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, dem Actuario iurato, wenn er nicht ſelbſt ein Notarius iſt, annoch ein öffentlicher Notarius zu den Akten vereydet werden ſollte, ſich bey euch, ob es bey den Kriegsgerichten eben ſo ſollte gehalten, und den Auditeurs, wenn ſie nicht zugleich Notarii ſind, ein öffentlicher Notarius zugeordnet werden, ein Zweifel ſich

ereignet, ſolches haben Wir Uns aus euerm, unterm 21. Mart. jüngſthin eingeſchickten unterthänigſten Berichte geziemend vortragen laſſen.

Allermaßen Wir nun bishero bey Unſerm Kriegsgerichten, auch in peinlichen Fällen, unſere Auditeurs, weil ſelbige nach erfolgter Präſentation des Obriſten von dem Regimente, zu welchem ſie genommen werden, von unſerm General-Auditeur jederzeit examiniret, und wenn er ſich zur aufgetragenen Function tüchtig befindet, nach der in Copia beygefügten Eydes-Notul verpflichtet werden, mithin eben ſo viel und mehrern fidem, als die von einem Comite Palatino creirten Notarii vor ſich haben, das Directorium Actorum, ohne Zuziehung eines Notarii, gelaſſen, auch inskünftige, daß es bey dieſem Herkommen durchgehends verbleibe, gemeynet ſind: So mögen Wir euch ſolches hiermit nicht bergen, gnädigſt begehrende, ihr wollet euch im Sprechen darnach gehorſamſt achten. Daran geſchicht Unſer ꝛc. Und ꝛc. Dresden, am 12. April, 1718.

George, Graf von Werthern.
B. E. H. von Zech.

An den
Schöppenſtuhl zu Leipzig.

Zweytes

Zweytes Kapitel.

Von den, die Verleihung des Notariatamts und der Notarien Einzeichnung betreffenden Bittſchriften und Notariatsbriefen.

I.

Bittſchrift

um Verleihung des Notariatamts an E. E. und Hochweiſen Rath der Stadt Leipzig.

Magnifice, Wohl- und Hochedelgeborne, Veſt- und Rechtshochgelahrte, auch Hoch- und Wohlweiſe,

Hochgeehrteſte Herren!

Da ich in hieſiger Stadt, die durch Eur. Magnificenz, Wohl- und Hochedelgeb. Herrlichkeit. weiſen Regierung glücklich iſt, meine Kentniſſe auf vorkommende rechtliche Geſchäfte anzuwenden, und durch die Verleihung des kaiſerlichen Notariatamts, nähere Veranlaſſung dazu zu finden wünſche: So überreiche Eur. Magnificenz, Wohl- und Hochedelgeb. Herrlichkeit ich nicht nur gegenwärtiges Anmeldungsſchreiben, ſondern auch zugleich ein Zeugniß meiner freyen und ehelichen Geburt, mit der ehrerbietigſten Bitte:

Eur. Magnificenz und Hochweiſ. Herrl. wollen die geſezmäſſige Prüfung förderſamſt mit mir anſtellen, ſodann aber mich zu einen kaiſerlichen öffentlichen Notar

tar ernennen, und mir nicht nur die mit ſotanem Amt verbundene Rechte überhaupt verleihen, ſondern auch die Ausübung beſagten Amts, in hieſiger Stadt und Weichbild, vermöge des erhaltenen ausſchließlichen Freiheitsbriefs, (Privilegium excluſivum) gütigſt zu verſtatten, und eine beglaubigte Urkunde hierüber mir ausfertigen zu laſſen, hochgeneigt geruhen.

Ich hoffe die Erfüllung dieſer gehorſamſten Bitte, und beharre mit der ſchuldigſten Ehrerbietung

Eur ꝛc. ꝛc.

Leipzig,
am ꝛc. ꝛc.

ganz gehorſamſter
N. N.
der Rechte Candidat.

II.

Anmeldungsſchreiben an einen Kaiſerl. Hof-Pfalzgrafen, um Verleihung des Notariatamts.

Wohlgeborner und Hochgelahrter,
Römiſch-Kaiſerlicher Hof-Pfalzgraf,
Hochgeehrteſter Herr Doktor und Aſſeſſor.

Da ich mich, nach Vollendung meiner akademiſchen Laufbahn, der Ausübung rechtlicher Geſchäfte ganz gewidmet habe, und ich nunmehro durch die Ernennung zu einen kaiſerl. öffentlichen Notar, nicht nur das Be-

Befugniß, die mit dieſem Amt verbundenen Geſchäfte zu betreiben, zu erlangen, ſondern auch dadurch die Vervielfältigung derſelben zu bewirken wünſche: So wende ich mich in dieſer Abſicht an Eur ꝛc. als gnädigſt beſtellten Kaiſerl. Hof-Pfalzgrafen, mit der ehrerbietigſten Bitte:

Dieſelben (Sie) wollen die geſezmäſſige Prüfung förderlichſt mit mir anſtellen, nach deſſen Erfolg aber, mich zu einen kaiſerlichen öffentlichen Notar ernennen, und mir die, mit ſotanem Amte verbundene Rechte und Befugniſſe, verleihen, auch mir hierüber eine beglaubigte Urkunde, ausfertigen laſſen.

Ich lege zugleich die erforderlichen Zeugniſſe, ſowohl meiner freyen und ehelichen Geburt, als auch meiner Aufführung und bisherigen Anwendung auf rechtliche Geſchäfte halber, von dem hieſigen praktiſchen Rechtsgelehrten, Hrn. Doktor N. N. bei, und erbitte mir daneben von dem Tage der anzuſtellenden Prüfung einige Nachricht; ich beharre übrigens mit der ausgezeichendeſten Hochachtung

Eur ꝛc.

Leipzig
am ꝛc. ꝛc.

ꝛc. ꝛc.
N. N.
der Rechte Candidat.

Nota.

III.

Notariatsbrief (Diplom) von der hochlöbl. Juriſtenfakultät zu Leipzig.

Ordinarius
Senior et reliqui Doctores Facultatis Iuridicae
in Academia Lipſiensi
Lecturis Salutem et Officia.

Cum quondam Sereniſſimus ac Potentiſſimus Rex Poloniarum, Dominus FRIEDERICUS AUGUSTUS, Elector Saxoniae, tunc Sacri Romani Imperii, poſt exceſſum Divi Imperatoris IOSEPHI, Vicarius, collegium noſtrum, vt erga illud ſuam clementiam teſtaretur, Comitiva Sacri Palatii indulgentiſſime donauerit, quo ſtudiosi iuris prudentiae operam ſtrenue navantes apud nos munus et dignitatem Tabellionum ab integro Collegio Iuridico, majori cum honore et fiducia, conſequerentur, in ipſo autem Diplomate verbis ſubſequentibus eam poteſtatem gratioſiſſime dederit: *Proinde ex certa noſtra ſcientia animo bene deliberato, deque praeſentis Noſtri Vicariatus plenitudine Facultati Iuridicae in Academia Lipſiensi Comitivam Sacri Palatii, Aulaeque Caeſareae et Imperialis Conſiſtorii contulimus, dedimus et elargiti ſumus, prout tenore praeſentium conferimus, damus et elargimur, eamque Comitum Palatinorum numero et conſortio gratioſe aggregamus et adſcribimus*, et paulo poſt adjecerit: *Ac inprimis vt poſſit et valeat per totum Romanum Imperium, et vbicunque locorum et terrarum Notarios Publicos ſeu Tabelliones et Iudices chartularios crea-*

creare ac facere et vniuerſis perſonis, quae fide dignae, habiles et idoneae fuerint, Notariatus ſeu Tabellionatus, pro vt vſus fert, officium concedere etc. Nos pro hac nobis conceſſa auctoritate, poſtquam Henricus K... Forſta Luſatus, modeſte a nobis petiit, vt Notarii Publici ſeu Tabellionis ac Iudicis Chartularii officium in ipſum conferremus, honeſto ejus deſiderio deeſſe noluimus, poſteaquam diligenti examine ſuſcepto et inquiſitione in eius eruditionem, et dexteritatem facta, nobis omnino approbatus eſt, nihilque deprehenſum, quod vota ipſius remoraretur. Itaque iam laudatum doctiſſimum virum praeuio ſolenni iure iurando Notarium Publicum ſiue Tabellionem et Iudicem chartularium creavimus, renunciavimus, et per pennam atque chartam, vt moris eſt, inueſtiuimus, ipſique dedimus facultatem per totum Romanum Imperium et vbilibet locorum et terrarum faciendi, ſcribendi et publicandi contractus, iudiciorum acta, inſtrumenta, et vltimas voluntates, ac omnia alia faciendi, publicandi et exercendi, quae ad officium Publici Notarii pertinere et ſpectare noſcuntur. Unde ad huius rei fidem, tanquam ad Notarium Publicum ac Tabellionem, publice recurri, eiusque ſcripturis ac (L.S.) inſtrumentis Signeto quod ei, quemadmodum hic depictum eſt, permiſimus, corroboratis, plenam fidem ubique tam in foro quam extra iudicium adhiberi, omnibus priuilegiis, beneficiis et fauoribus Notarii conceſſis eundem vti, frui, potiri et gaudere volumus, contra facientibus toties, quoties hanc conceſſionem violauerint, mulctam quinquaginta Marcarum auri puri, Priuilegio noſtro comprehenſam incurſuris. In

cujus

cuius rei fidem teſtimonium praeſens Facultatis noſtrae Sigillo muniri iuſſimus. Lipſiae die XXIII. Aprilis Anno MDCCLXXVII.

(L. S.) D. Carolus Ferdinandus Hommel, Ordinarius.

IIII.

Notariatsbrief von E. E. und Hochweiſem Rath der Stadt Leipzig.

Demnach der weiland Allerdurchlauchtigſte, Großmächtigſte Fürſt und Herr, Friedrich Auguſtus, König in Pohlen, Großherzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zſchernicovien, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des heiligen Römiſchen Reichs Erzmarſchall und Churfürſt, wie auch deſſelbigen Reichs in denen Landen des Sächſiſchen Rechtens, und an Enden in ſolch Vicariat gehörend, Vicarius, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, auch Ober- und Niederlauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, und Barby, Herr zum Ravenſtein ꝛc. Glorwürdigſten Andenkens, Kraft des nach höchſtſeeligſten Abſterben weiland Kaiſers Joſephi I. Majeſtät, glorwürdigſten Andenkens, geführten Reichs-Vicariats, Herren Bürgermeiſtern und Rathe der Stadt Leipzig und Dero

Dero Nachkommen am Rathsſtuhle, die beſondere Gnade gethan, und Ihnen die Ehre, Würde, ingleichen die Privilegien der Kaiſerlichen Pfalz- und Hofgrafen, zu Latein, Comites Palatini genannt, mitgetheilet, wie aus nachfolgenden Extract ſolcher verliehenen Comitivae mit mehrern erhellet:

Wir Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Großherzog in Litthauen, ꝛc. ꝛc., Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des heiligen Römiſchen Reichs Erzmarſchall und Churfürſt, wie auch deſſelbigen Reichs, in denen Landen des Sächſiſchen Rechtens, und an Enden in ſolch Vicariat gehörend, der Zeit Vicarius ꝛc. ꝛc.

Demnach Uns die Hochgelahrten und Weiſen, Unſere liebe getreue, Bürgermeiſter und Rath der Stadt Leipzig ꝛc. ꝛc.

Als haben Wir Reichs-Vicariatswegen, in Anſehung angezogener wahrhaften Umſtände, und da zumal des Orts, wegen derer Commercien, und dabey vorfallenden Verrichtungen in Wechſel- und Handelsſachen deſto mehrere Circumſpection und gute Ordnung erfordert wird, wie nicht weniger in Erwägung derer von dem Rathe zu Leipzig Uns und Unſerm Churhauſe erzeigten treuen und nützlichen Dienſte, deren Wir auch künftig von ihnen weiter gewärtig ſeynd, Denenſelben und deren Nachkommen am Rathsſtuhle die beſondere Gnade gethan, und ſelbigen die Ehre, Würde, ingleichen die Privilegia derer Kaiſerlichen Pfalz- und Hofgrafen, zu Latein, Comites Palatini genannt,

mitgetheilet, immaßen Wir hiermit und Kraft dieſes, ihnen ſelbige verliehen und mitgetheilet haben wollen, dergeſtalt und alſo, daß ſich der jedesmal im Regiment ſtehende Bürgermeiſter Comitem Palatinum Caeſareum, oder Kaiſerlichen Hof-Pfalz-Grafen ſchreiben und nennen möge, und dafür von jedermänniglich geachtet und geehret werden ſolle; Hiernächſt, daß an Vicariats und Reichsſtatt, auch künftiger Kaiſerlicher Majeſtät wegen, und in deren Namen, ſie diejenigen Perſonen, welche von Ihnen bey angeſtellten Examen, durch zwey oder drey aus Ihrem Mittel hierzu deputirte, hochgraduirte und gelehrte Aſſeſſores, ihrem Gewiſſen und Pflichten nach, tüchtig und geſchickt erachtet werden, zu Notarien oder öffentlichen Schreibern, creiren und renunciren, wie nicht weniger denenſelben gewöhnliche Notariat Signete ausſetzen und confirmiren mögen, wie denn ſelbige Notarii durch das ganze Römiſche Reich, im Chur- und Fürſtenthumen, auch übrigen Landen dafür gehalten werden, aller und jeder Privilegien, Freyheiten Ehren und Würde ſich zu erfreuen haben, ingleichen ihr, durch den Rath zu Leipzig, als Comite Palatino durch den regierenden Bürgermeiſter ſolchergeſtalt erlangtes Amt bey gerichtlichen und andern fürfallenden Handlungen, als Contracten, Teſtamenten, Proteſten und übrigen Verrichtungen in Wechſel- und Handelsſachen, auch andern Geſchäften, allenthalben frey und ungehindert zu exerciren und zu gebrauchen befugt ſeyn ſollen, gleich andern Notariis Publicis, ſo von denen Römiſchen Kaiſern, oder denen Reichs-Vicariis, durch die von ihnen beſtellte Comites Palatinos creiret worden

den ꝛc. ꝛc. Wobey zugleich Wir aus obſtehender Macht, auch triftigen Urſachen, alſo wohlbedächtig dem Rathe zu Leipzig die beſondere Gnade gethan und hiermit verordnet haben wollen, daß in deren Gerichten, ſo weit ſelbige in- und auſſerhalb der Stadt Leipzig ſich erſtrecken, nur allein diejenigen Notarii, welche von dem regierenden Bürgermeiſter zu Leipzig, auf vorher, von ihren darzu Deputirten gehaltenes Examen und befundene Tüchtig- und Geſchicklichkeit, hierzu creiret, beſtellet und inveſtiret worden, admittiret und gebrauchet, und alſo allein, deren rechtmäßige Notariats-Handlungen für kräftig und gültig gehalten werden ſollen ꝛc. ꝛc.

Und dann bey Mir Endesbenannten ſich angemeldet, Herr Advokat Chriſtian N. N. Lips. und gebeten, daß Ich, als Römiſcher Kaiſerlicher Majeſtät Hof- und Pfalzgraf, in Kraft der Mir, als dieſer Zeit regierenden Bürgermeiſter allhier, verliehenen Freyheit, ihn zu einen offenen Notario, Tabellione und Richter creiren und machen, ihm auch ſolch offen Notariat, Tabellionat und richterlich Amt verleihen und mittheilen wollte; Und Mir gedachten Herrn Advokat, Chriſtian N. N. Fromm und Ehrbarkeit, auch gute Sitten, ehrlich redlich Gemüth und Geſchicklichkeit glaubwürdiglich gerühmet worden, und ihn derohalben zu ſolchem Amte tauglich, geſchickt und gnügſam erachtet, und daher ſeiner Bitte ſtatt gegeben; Als habe Ich, mit gutem zeitigem Rathe, auch rechtem Wiſſen und Willen, Kraft meiner habenden Gewalt und Kaiſerlichen

 Frei-

Freiheit, in der allerbeſten und beſtändigſten Form, Maaß und Weiſe, wie es immer Kraft und Macht haben ſoll und mag, gedachten Herrn Advokat Chriſtian N. der ſolches alles perſönlich begehret und angenommen, zu einen Notarien, öffentlichen Schreiber und Richter creiret, geordnet, geſetzt und gemacht, ihme auch ſolch offen Notariat, Tabellionat und richterlich Amt, ſamt allen und jeden deſſelben gebührenden Privilegien, Freyheiten, Gnaden, Ehren, Vortheilen, Rechten und Gerechtigkeiten, ſowohl auch das in Mitten dieſes Briefes einverleibte (L. S.) Notariat-Signum verliehen, confirmiret und mitgetheilet, und thue ſolches alles hiermit und in Kraft dieſes Briefes, alſo, daß gemeldter Herr Advokat Chriſtian N. nun hinführo an, ſich ſolches ſeines offenen Notariats, Tabellionats, richterlichen Amts und Notariat-Zeichens, durch das ganze heilige Römiſche Reich und ſonſt allenthalben, inſonderheit aber in E. E. Hochweiſen Raths allhier Gerichten, ſoweit ſelbige in- und auſſerhalb der Stadt Leipzig ſich erſtrecken, in jeden gerichtlichen und andern Handlungen, Contracten, Teſtamenten, letzten Willen, Proteſten und übrigen Verrichtungen, in Wechſel- und Handelsſachen, auch andern Geſchäften, ſolch Amt berührende, gebrauchen, ſein ihm confirmiret Signum aufdrucken, auch aller angeregten Privilegien, Ehren, Vortheilen, Rechten und Gerechtigkeiten, fähig ſeyn, genießen ſolle und möge, als andere gemeine öffentliche Schreiber, publici Notarii und Richter, ſo von Römiſchen Kaiſern und Königen, oder Kaiſerlicher Gewalt creiret, ſolches alles und jedes gebrauchen, genießen und

haben, unverhindert allermänniglich, deſſen alles Ich ihme denn hiermit vollkommene Macht und Gewalt gebe, alles mit Gebothen und Verbothen, im angeregten Freyheitsbriefe, auch hier oben geſetzt und begriffen, auf welches alles er an allerhöchſtgedachte Kaiſerliche Majeſtät und des heiligen Reichs ſtatt, und in Ihrem und des heiligen Reichs Namen, in öffentlicher Rathsverſammlung Mir gebührliche Gelübde und Eid gethan, ſo auch von ihme auf- und angenommen, wie ſich von ſolcher Aemter wegen zu thun gebühret.

Des zu Urkund iſt dieſer Brief mit meiner eigenen Hand unterſchrieben, und mit dem hierbey gewöhnlichen Inſiegel bedrucket.

So geſchehen zu Leipzig auf dem Rathhauſe, am Drey und zwanzigſten Tage des Monats September im Jahr nach Chriſti, Unſers einigen Erlöſers und Heilandes Geburt, Ein tauſend Siebenhundert Zwey und Achtzig

(L. S.)

D. Chriſtian Wilhelm Küſtner,
als regierender Bürgermeiſter.

V.

Notariats = und Vergünſtigungsbrief von eben demſelben, über die von einem bereits beſtellten Notar geſuchte Notariatamts = Ausübung in den Rathsgerichten.

Demnach der weyland Allerdurchlauchtigſte Großmächtigſte Fürſt und Herr, Herr Friedrich Auguſtus, König in Pohlen, Groß = Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenskien, Severien, und Zſchernicovien; Herzog zu Sachßen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erzmarſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, auch Ober = und Nieder = Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein, Unſer Allergnädigſter Herr, Kraft des, nach Höchſtſeeligſten Abſterben weyland Kaiſers Joſephi I. Majeſt. glorwürdigſten Andenkens geführten Reichs = Vicariats, E. E. Hochweiſem Rathe dieſer Stadt die beſondere Gnade gethan, und ihm die Ehre, Würde, ingleichen die Privilegia derer Kayſerlichen Pfalz = und Hofgrafen, zu Latein, Comites Palatini genannt, ſub dato den 19. Auguſt Ao. 1711. allergnädigſt unter andern dergeſtalt mitgetheilt, daß in deſſen Gerichten, ſo weit ſelbige in = und auſſerhalb der Stadt Leipzig ſich erſtrecken, nur allein diejenigen Notarii, welche von dem regieren-

den Bürgermeiſter daſelbſt hierzu creiret worden, admittiret und gebrauchet, und alſo allein deren rechtmäßige Notariat-Handlungen vor kräfftig und gültig gehalten werden ſollen: Und dann bey Wohlgedachtem Rathe Herr Heinrich Kuppermann, Notar. Publ. Caeſ. et Iur. Cand. alhier, ſich angemeldet, das von E. Löbl. Juriſten Facultät hieſelbſt, erhaltene Diploma produciret und gebeten, Krafft höchſtangeführten Comitivs, zu geſtatten ſein bishero exercirtes Notariat-Amt bei gerichtlichen und andern Handlungen, Contracten, Teſtamenten, letzten Willen und andern Sachen und Geſchäfften, ſolch Amt berührende, in mehr wohlermeldten Raths-Gerichten, ſo weit ſelbige in- und außerhalb dieſer Stadt Leipzig ſich erſtrecken, zu gebrauchen und auszuüben, vorgedachter Rath auch ſeinem Suchen ſtatt gegeben und durch Endesbenannten, als der Zeit regierenden Bürgermeiſter, nach geleiſtetem Eyde, ihm hierzu aufgenommen, auch ſeinen Namen in die dieſerwegen haltende Matricul einverleiben laſſen;

Als iſt demſelben dieſer Schein, unter wohlgedachten regierenden Herrn Bürgermeiſters Unterſchrifft, und dem hierzu gewöhnlichen Inſiegel ausgeſtellet worden. Geſchehen Leipzig den 11. Julii Ao. 1777.

D. Carl Gottfried
Winckler.

(L. S.) regierender Bürgermeiſter.

VI.

Diplom
eines Kaiſerlichen Hof- Pfalz - Grafen.

CHRISTIANUS DANIEL ERHARDUS
Juris Scientiae et Philoſophiae Doctor
Sacri Palatii Comes
Curiae in Luſat. infer. Adſeſſor Cur. in Provinc. Supremae et Conſiſt. Eccleſ quod Lipſiae eſt Advocatus, Lectori
S. P. D.

Cum Sereniſſimus S.R. I. Princeps Ludovicus Guntherus Schwarzburgicus vi poteſtatis ab Auguſtiſſimo Romanorum Imperatore, Josepho I. quondam Ludovico Friderico, Principi Schwarzburgico ſtirpis Rudolſtadinae ejusque ſucceſſoribus A. C. cIↃIↃccx tributa dignitate Comitis Sacri Palatii me ornaverit, mihique litteris dat. Rudolſtadii a. d. XVI. Nov. A. C. cIↃIↃLXXXV, inter alia hujus muneris jura praecipua etiam diſertis verbis conceſſerit facultatem creandi tabelliones publicos iisdemque omnia jura tribuendi, quibus iſti ab Imperatore ipſo creati gaudent: Equidem cum N. N. a me, vt hoc munus ipſi concrederem, petierit, ſuamque juris peritiam mihi ita probauerit, vt ipſum hoc munere prae ceteris dignum iudicarem, eundem praeſtito ſollemni jure jurando duobus teſtibus praeſentibus atque rogatis, more maiorum chartae pennaeque Symbolis inauguravi et Notarium Publicum Caeſareum creaui, ipſi-

ipſique largitus ſum poteſtatem, per totum Imperium Rom. Germ. et vbiuis locorum, faciendi, ſcribendi et pulicandi judiciorum acta, pactionum inſtrumenta et vltimarum voluntatum tabulas, recipiendi provocationes, proteſtationes et declarationes et omnia alia faciendi, quae ad tabellionis publici et iudicis chartularii munus pertinere cenſentur. In cuius rei fidem dicto N. N. Sigillum hic expreſſum (L. S.) tribuo atque confirmo, et vt quisquis haec legerit ipſi plenam fidem habeat, eundemque omnibus juribus et privilegiis Notario Caeſareo competentibus libere vti ſinat, volo atque iubeo. Contra facientes CCC. Marcis auri puri ab Imperatore ſancitis et privilegio meo comprehenſis mulctabuntur. Cuis rei teſtificandae cauſa has litteras mea manu ſubſcripſi et Comitiuae meae ſigillo confirmaui. Scripſi in litterarum Vniverſitate Lipſiensi a. d. . . A. C. cIↃIↃccLxxxvIII. Imperii vero Ioſephi II. Rom. Imp. Aug. Viceſimo. . .

(L. S.) N. N.

A Chriſtiano Daniele Erhardo Sacri
Palatii Comite N. N. Notar. Publ.
Caeſ. ſuperato examine et praeſtito
ſolemni jure jurando more majorum
fuiſſe creatum rogati teſtamur.

N. N. teſtis rogatus
N. N. teſtis rogatus.

VII.

Bittſchrift eines Notar
um die gnädigſte Einzeichnung in die Notariats- rolle. An die hochpreißliche Landesregierung zu Dresden.

Durchlauchtigſter Churfürſt,
Gnädigſter Herr!

Aus dem, in der Urſchrift beygelegten Notariatsbriefe (Diplom) geruhen Eur. Churfürſtl. Durchlaucht. gnädigſt zu erſehen, daß von der hochlöbl. Juriſten-Fakultät zu Leipzig, ich nach angeſtellter Prüfung, zu einem kaiſerlichen öffentlichen Notar ernennet, auch gehörig verpflichtet worden bin. Nun verbindet mich ein verehrliches Landesgeſetz, bevor ich mich den Geſchäften dieſes Amtes unterziehe, Höchſt Denenſelben davon die gehorſamſte Anzeige zu thun, und um die gnädigſte Einzeichnung als Notar, unterthänigſt zu bitten. Ich entledige mich daher dieſer ſchuldigſten gehorſamſten Pflicht dadurch, daß ich das urſchriftliche Notariats-Diplom Höchſtdenenſelben zur gnädigſten Einſicht, ehrerbietigſt darlege und zugleich die ehrfurchtsvolle Bitte hinzuſetze:

Eur. Churfürſtl. Durchl. wollen gnädigſt geruhen, mich als beſtellten kaiſerl. Notar in die Notariats- rolle einzeichnen und mir hierüber einen gewöhnlichen Canzleyſchein ertheilen zu laſſen.

Dieſe

Dieſe Gnade werde ich mit dem lebhafteſten Danke jederzeit verehren und in tiefſter Ehrerbietung beharren

Eur ꝛc.

N.

unterthänigſt gehorſ.
N. N.

VIII.
Churfürſtl. Sächß. Notariats-Matrikel.

Nachdem bey der Churfürſtl. Sächßiſchen Landes-Regierung, Heinrich Kuppermann, um ſeine Immatriculirung als Notarius, geziemend angeſuchet, und zugleich, daß er von der Juriſten-Fakultät zu Leipzig, nach vorgängigem Examine, darzu creiret worden, durch Vorzeigung des darüber erhaltenen Original-Diplomatis, behörig dociret; Als iſt derſelbe hierauf als Notarius immatriculiret, und ihm darüber dieſer Schein unter dem vorgedruckten Canzley-Secret ertheilet worden. So geſchehen und Gegeben zu Dresden den 31ſten Jul. 1777.

(L. S.) Churfürſtlich Sächßiſche Canzley
J. F. von Heucher
Carl Chriſtian Loeſer S.

IX.

IX.

Nachricht,

was beym Kaiſerlichen und Reichs-Kammergericht ein, ſeiner Verzeichnung in die Notariatsrolle halber, ſich anmeldender Notar zu beobachten hat.

Wann der, von einem kaiſerl. Pfalzgrafen bereits ernannte und verpflichtete Notar beym Kaiſerlichen und Reichs-Kammergericht, in Wezlar, ſelbſt gegenwärtig iſt; ſo übergiebt er zuvörderſt ein Anmeldungsſchreiben, darinn er um die anzuordende Prüfung und Einzeichnung in die Notariatsrolle bittet, und legt dieſem zugleich den, von dem Pfalzgrafen erhaltenen Notariatsbrief, (Diplom) ingleichen ein Zeugniß ſeiner freyen und ehelichen Geburt, das erhaltene Notariatsſiegel, auch einige von ihm ſelbſt gefertigte Notariatsurkunden bey. Hierauf wird derſelbe von zween Kammergerichtsbeyſitzern geprüfet, und wenn der Kandidat tüchtig befunden worden, gegen Erlegung 14 Rthl. —— in die Notariatsrolle verzeichnet, und demſelben die Einzeichnungsurkunde darüber ausgehändiget. Auch wird ein ſolcher, der bereits von dem kaiſerl. Pfalzgrafen verpflichtet worden, nicht noch einmal vereydet *).

Iſt

*) Philipp Meiſters Bericht, weſſen diejenige ſich zu verhalten, die am kaiſerlichen Kammergericht immatrikulirt ſeyn wollen, in deſſelben Notariat-Spiegel, S. 41. u. 688. u. f.

Iſt der Notar aber vom Kaiſerl. und Reichskammergericht abweſend, oder will der Entlegenheit halber ſich nicht ſelbſt nach Wezlar begeben, ſo reicht er ein Bittſchreiben, von gleichem Inhalt, wie das erſtere, ſammt den obbemerkten Zeugniſſen, ein, entſchuldiget darinne ſich entweder mit der Entlegenheit des Orts vom Kammergericht, oder aber mit den aufhabenden, eine Abweſenheit nicht geſtattenden Dienſtpflichten, oder auch andern, eben nicht weiter zu beſcheinigenden Abhaltungsurſachen, benennet dabey der im Ort vorzunehmenden Prüfung halber, zwey in öffentlichen Bedienungen ſtehende Rechtsgelehrte, Profeſſores oder Doctores, und bittet um commiſſariſchen Auftrag. Wenn nun vom Kammergericht darauf erkannt wird, ſo wird der Kandidat gemeiniglich, nach Anleitung nachſtehender Fragen ſeiner Geſchicklichkeit halber geprüfet; das Prüfungsprotokoll hierauf verſiegelt, durch den Kandidaten eingeſendet, und wann deſſen Geſchicklichkeit ſich daraus ergiebet, in die Notariatsrolle, gegen Erlegung der doppolten Gebühren an 28 Rthlr. eingezeichnet und der K. Kammergerichtliche Notariats-Brief darüber ausgefertiget. Die nämlichen Obliegenheiten hat derjenige Notar zu befolgen, welcher beym Reichs-Hofrath um die Immatrikulirung anſuchet. Muſter vom Anmeldungsſchreiben auf beyde Fälle, ſo wie die K. Kammergerichtlichen Notariat-Einzeichnungsbriefe finden ſich auf den folgenden Seiten angegeben.

X.

Prüfungsfragen

der Notarien, welche ſich bey dem Kaiſerl. Reichs-Kammergericht einſchreiben zu laſſen verlangen:

Anmerkung:

Nachfolgende 55 Fragen werden auch denjenigen Notarien zur Beantwortung fürgeleget, welche vom Kaiſerl. Kammergericht, oder Reichshofrath abweſend ſind, und mittelſt kommiſſariſchen Auftrags des Reichshofraths oder Kaiſerl. Kammergerichts, von zween Profeſſoren, oder der Gerichtsobrigkeit des Orts, geprüfet werden.

1.

Sein Namen?

2.

Seine Aeltern?

3.

Sein Vaterland und Wohnung?

4.

Ob er ehelich geboren?

5.

Ob er frey oder leibeigen?

6.

Wie alt?

7.

Was für Religion?

8.

Ob er ſtudiret, wo? und wie lange?

9.

Ob er auch in den Rechten ſtudiret und graduiret?

10.

Von wem, und in welchem Jahr er zum Notar creiret ſey?

11.

Wo er ſein Notariat-Amt erſtlich gelernet?

12.

Wo und wie lange er daſſelbe geübt und gebrauchet?

13.

Ob er einiger Obrigkeit mit Schreiben im Gerichte, in Canzleyen, oder ſonſten gedienet habe, oder noch diene, an welchem Ort, und wie lange?

14.

Was des Notarii Amt insgemein ſey?

15.

Und woher er ſeine Autorität habe?

16.

Ob er auch fleiſſig geleſen habe, die da ſchreiben, was Gerichts-Händel, Teſtamente und Contracten ſeyn?

17.

Wie dieſelben ſollen gehandelt und aufgezeichnet werden?

18.

Und ſonderlich, ob er die Conſtitution durch Kaiſer Maximilian, Anno 1512. zu Cölln aufgerichtet, oft und fleiſſig geleſen habe?

19.

Wie viel Perſonen aufs wenigſte zum Gericht gehören?

20.

Was des Schreibers Amt ſey im Gericht?

21.

Ob ihm auch gebühre, einigen Partheyen in ihren Sachen zu rathen, zu warnen, oder ſonſt darinnen zu ſollicitiren?

22.

Ob er auch möge auf Anhalten einer Parthey etwas in den Acten ändern, obgleich die Partheyen in ihren mündlichen Fürträgen oder ſchriftlichen Producten ſich etwas geirret und verſtoßen hätten?

23.

Was für weſentliche Stücke werden zu einem ordentlichen Prozeß erfordert?

24.

Was da ſey, eine Ladung ſammt ihrem Inhalt?

25.

Ob er auch fleiſſig geleſen habe, und verſtehe die Cammer-Gerichtsordnung Part. I. Tit. 38. et 39. an den Orten, da beſchrieben wird, wie und welchergeſtalt die Prozeſſe ſollen exequiret werden?

26.

Wie man ſoll einem Churfürſten, Fürſten oder Fürſtenmäſſigen, die Ladung und andere Prozeß verkündigen, da er inheimiſch wäre oder nicht?

27.

Item, einem Prälaten, als Abten, Probſt oder Aebtißin?

28.

Item, einem Grafen, Freyherrn, oder Herrn?

29.

Item, Bürgermeiſtern und Rath einer Stadt oder Flecken?

30.

Item, einem ganzen Gerichte?

31.

Item, einer ganzen Gemeine?

32.

Item, einer Privat-Perſon, die wäre zu Hauß oder nicht?

33.

Item, wie die Ladung per Edictum ſoll exequiret werden?

34.

Wie ſoll eine Gewalt oder Syndicat geſtellet ſeyn?

35.

Was ein Libell ſey?

36.

Was eine Appellation ſey?

37.

Wie man ſoll von einer End-Urtheil oder Bey-Urtheil appelliren?

38.

Wie die Inſinuation oder Ueberreichung der Appellation durch den Notarium geſchehen ſoll?

39.

Was ein Teſtament ſey?

40.

Wie viele Arten deſſelben ſeyn?

41.

Wie ein Teſtament in Schriften ſoll aufgerichtet werden?

42.

Was erfordert werde zum mündlichen Teſtament, Nuncupativum genannt?

43.

Wie einer, der nicht ſehen kann, ſein Teſtament machen ſoll?

44.

Was zu Aufrichtung eines Codicill gehörig, und was ein Codicill ſey?

45.

Wie ein Fideicommiſſum möge verlaſſen und verfaſſet werden?

46.

Was gemeiniglich zu Aufrichtung eines Teſtaments gehöre?

47.

Wie der Notarius ſich halten ſoll, in Aufrichtung ſeiner Inſtrumenten, über allerley Contracten, da er darzu erfordert würde?

48.

Wie er ſein Protokoll halten ſoll?

49.

Ob er möge von ſich ſelbſt etwas zu dem Handel ab- oder zuthun, daß vielleicht ſeinem Erachten nach, die Partheyen vergeſſen, oder ſich verſtoſſen hätten?

50.

Item, ob der Notarius möge ſeinem Diener oder Subſtituto befehlen, die Partheyen in ſeinem Namen zu verhören, oder den Contract zu verfaſſen?

51.

Item, ob ſein Subſtitut möge die Händel extendiren, und ſein Protokoll ſchreiben?

52.

Item, da etwan eine Parthey würde angeben, daß der Contract in einigem Punkt anders wäre beſchloſſen, denn im Protokoll beſchrieben, wie man ſolchen Mißverſtand entſcheiden ſoll?

53.

Item, da ein Notarius abſtürbe, wie man das Protokoll behalten ſoll?

54.

Und wie man die Inſtrumenta daraus fertigen ſoll?

55.

Item, ob ein Notarius möge jemand anderm ein Inſtrument mittheilen, dann zwiſchen denen, die die Contract und Händel beſchloſſen haben?

XI.
Anmeldungsſchreiben

eines abweſenden Notar, an das Kaiſerliche und Reichs-Kammergericht, um die Einzeichnung, (Immatrikulirung) als Notar.

Hochgeborner Reichsgraf,
Römiſch Kaiſerlicher Majeſtät Kammerrichter,

gnädiger Herr!

Eurer Hochreichsgräflichen Excellenz trage ich hierdurch ehrerbietigſt vor, daß nach Vollendung meiner akademiſchen Laufbahn, von der hochlöbl. Juriſtenfakultät zu Leipzig, Kraft des ihr ertheilten kaiſerlichen Freyheitsbriefs, (Comitiv) ich, auf mein geziemendes Anſuchen, und nach vorgängiger Prüfung, zu einen kaiſerlichen öffentlichen Notar ernennet und verpflichtet worden bin, welches Anführen, der mir hierüber ertheilte und in der Abſchrift beygelegte Notariats-Brief beglaubiget. Nun wünſche ich zugleich als kaiſerlicher Notar, bey E. höchſtverehrlichem Kaiſerlichen und Reichs-Kammergerichte, in die Notariatsrolle verzeichnet, und dadurch aller, bey dieſem höchſten Reichsgerichte üblichen Rechten und Befugniſſen, theilhaftig zu werden. Da aber an der geſetzlichen Fürſchrift, mich nach dem Sitz des kaiſerlichen Kammergerichts perſönlich zu begeben, mich ſo wohl die Entlegenheit des Orts, als auch die dermalige Verwaltung des Stadtſchreiberdienſtes zu N. behindert:

hindert: So ergehet an Eur. ꝛc. die ehrfurchtsvolle unterthänigſte Bitte:

Hochdieſelben wollen den beyden hieſigen Rechtslehrern, Hrn. D. N. N. und D. N. N. ſo wohl zu Anſtellung der geſetzmäßigen Prüfung, als auch zu Vorlegung des urſchriftlichen Notariatsbriefes (Diplom) gnädigen Auftrag geben, ſodann aber, nach erfolgter Einſendung des Prüfungsprotokolls, mich in die Notariatsrolle einzeichnen, und mir darüber die gewöhnliche Einzeichnungsurkunde (Immatrikulationsdecret) ausfertigen zu laſſen, gnädig geruhen.

Ich lege zugleich einige von mir gefertigte Notariatsurkunden ſowohl, als auch ein Zeugniß meiner freyen und ehelichen Geburt und ſittlichen Verhaltens, zur gnädigen Einſicht, ehrerbietigſt bey, und beharre mit tiefer Ehrerbietung

Eur. Hochreichsgräfl. Excellenz

unterthänigſter
N. N.

XII.

Dergleichen an den Kaiſerlichen Reichshofrath, um die Einzeichnung als Notar, mit Abänderung, wenn der einzuzeichende Notar entweder gegenwärtig oder abweſend iſt.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc.

Nach einem fünfjährigen Aufenthalt auf der Akademie zu N. bin ich, nach vorgängiger Prüfung, von Eur. Kaiſerl. und Kön. Maj. Hof-Pfalzgrafen und Doktorn der Rechte, N. N. zu N. Kraft des ihm gnädigſt verliehenen Kaiſerlichen Freyheitsbriefs, zu einen öffentlichen Notar ernennet und verpflichtet, auch mir darüber der in der Abſchrift angebogene Notariatsbrief ertheilet worden.

Nun legt der Wunſch mir folgende unterthänigſte Bitte ſehr nahe, daß bey Eur. Kaiſerl. und Königl. Majeſtät höchſtem Gericht, ich in gleicher Würde, in die Notariatsrolle verzeichnet, der Ausübung der vor beſagtem höchſten Gerichte zu verhandelnden Geſchäfte für fähig erkläret, und aller mit ſotanem Amte verbundenen Rechte überhaupt theilhaftig werden möge.

An Eur. Kaiſerl. Königl. Majeſtät richte ich daher die ehrfurchtsvolle unterthänigſte Bitte:

(wenn der Notar anweſend iſt, wird die Bittſchrift auf folgende Art geſtellet:)

(Höchſt-

(Höchſtdieſelben wollen, die mit mir anzuſtellende geſetzmäſſige Prüfung gnädigſt anzuordnen, und nach deſſen Erfolg, unter Beylegung aller den öffentlichen Notarien zuſtehenden Rechten und Befugniſſen, mich in die Notariatsrolle einzeichnen zu laſſen, huldreichſt geruhen.)

(Wenn aber der Notar vom Reichshofrath entfernet und abweſend iſt)

Höchſtdieſelben wollen in Betracht meiner Entfernung von dieſem höchſten Gericht, ſowohl der mit mir anzuſtellenden geſetzlichen Prüfung, als auch der Vorlegung des urſchriftlichen Notariatbriefes halber, der hieſigen Stadtobrigkeit (den beyden hieſigen Bürgermeiſtern, Doktor N. N. und Doktor N. N.) allergnädigſten Auftrag ertheilen, und nach erfolgter Einſendung der darüber gehaltenen Prüfungsakten, mich in die Notariatsrolle verzeichnen, auch mir die gewöhnliche Einzeichnungsurkunde (Immatrikulationsdecret) hierüber ausfertigen zu laſſen, allergnädigſt geruhen.

Zu Eur. Kaiſerl. Königl. Majeſtät allerhöchſten Einſicht und gnädigſter Beurtheilung, lege ich ſowohl einige von mir gefertigte Notariatsurkunden, als auch ein Zeugniß meiner freyen und ehelichen Geburt, auch meines ſittlichen Verhaltens von hieſigem Rathe, ehrerbietigſt bey, und beharre in tiefſter Unterwürfigkeit

Eur. Kaiſerl. und Königl. Majeſtät

allerunterthänigſter gehorſamſter
N. N.

XIII.

Kaiſerliches Kammergerichts-Diplom, das einem beym Kammer-Gerichte anweſenden immatrikulirten Notar ertheilet wird.

Wir, Joſeph der Andere, von Gottes Gnaden erwählter Römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc. bekennen und thun kund jedermänniglichen, mit dieſem Unſerm Kaiſerlichen offenen Brief bezeugend, daß an Unſerm Kaiſerlichen Cammer-Gericht allhier, Unſer und des Reichs lieber Getreuer N. N. Notarius caeſareus publicus, von N. bürtig, am N. dieſes Monats Julii, pro impetranda Matricula Camerali Notar. unterthänigſt ſuppliciret, und zu dem Ende, vermöge berührter Unſerer Kaiſerlichen Cammer-Gerichts-Ordnung, auch Reichs- und Viſitations-Abſchiede, behörende Documenta creationis, liberae et legitimae Nativitatis, wie auch gebrauchendes Signetum, ſammt andern verſchiedenen Beſcheinigungen ſeiner Qualification und ausgeübten Notariatsamts, überreichet, Er auch darauf heut untengeſetzten Tags, zu dem gewöhnlichen Examen gelaſſen, und von denen hierzu Deputirten, Unſers Kaiſerlichen Cammer-Gerichts-Beyſitzern, gebührend befraget und verhöret iſt; Dieſemnächſt zur Inſcription ermeldeter Matricul vermittelſt ertheilten Decrets, admittiret und verſtattet, auch derſelben alſo wirklich inſcribiret und einverleibet worden. Zu Urkund deſſen haben Wir gegenwärtigen, mit Unſerm Kaiſerlichen Inſiegel bekräftigten Schein, auf ſein,

des

des gedachten Notarii gebührendes Anſuchen, verfertigen und ausſtellen laſſen. Gegeben in Unſer und des heiligen Reichs Stadt Wetzlar, den 11 Tag Monats Julii, nach Chriſti, unſers lieben Herrn, Geburt, im Siebzehenhundert und Sechs und Achtzigſten Jahre, Unſrer Reiche, des Römiſchen im ꝛc.

(L. S.)

ad Mandatum Sacr. Caeſ. Majeſtatis proprium

N. N.

Kaiſerlicher Cammergerichts-Canzley-Verwalter.

XIIII.

Kaiſerliches Kammergerichts-Diplom, das einem abweſenden immatrikulirten Notar ertheilet wird.

Wir, Joſeph der Andere, von Gottes Gnaden, erwählter Römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. bekennen und thun kund jedermänniglichen, mit dieſem Unſerm offenen kaiſerlichen Brief bezeugend, daß an Unſerm Kaiſerlichen Cammergericht, Unſer und des Reichs lieber getreuer N. N. Notarius caeſarius publicus, von N. bürtig, pro impetranda Notariorum Matricula Camerali, unterthänigſt ſupplicirет, und zu dem Ende, vermöge berührter Unſer Kaiſerlichen Cammergerichts-Ordnung, auch Reichs- und Viſitations-Abſchiede, behörende Documentum creationis in Notarium ut et liberae et legitimae nativita-

 tis,

tis, ſammt Beſcheinigung ſeiner Qualification, überreichet habe, darauf derſelbe von den hierzu ſpecialiter verordneten Commiſſarien über die gewöhnlichen Fragſtücke gebührend verhöret, und auf deren eingeſchickten Rotulum Examinis, und daraus erſehener Fähigkeit, zur Inſcription ermeldter Cameralmatrikul, vermittelſt des unterm 14ten dieſes ertheilten Decrets admittiret, derſelben auch wirklich einverleibet worden ſey. Zu Urkund deſſen haben Wir gegenwärtigen, mit Unſerm kaiſerlichen Inſiegel bekräftigten Schein, auf ſein, des gedachten Notarii gebührendes Anſuchen, fertigen und ausſtellen laſſen. Gegeben in Unſerer und des heiligen Reichs Stadt Wetzlar, den 16. Tag Monats Jul. nach Chriſti, unſers lieben Herrn, Geburt, im Siebenzehenhundert und Fünf und Achtzigſten Jahr, Unſerer Reiche des Römiſchen im Ein und Zwanzigſten ꝛc.

(L. S.)

ad Mandatum Sacr. Caeſar. Majeſtatis proprium.

N. N.
Kaiſerlicher Cammergerichts-
Canzley-Verwalter.

XV.

E y d

eines Kaiſerlichen Notarii.

Ich, N. N. gelobe und ſchwöre, daß dem Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph dem Zweyten, von

von Gottes Gnaden, erwählten Römiſchen Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Jeruſalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Gallizien und Lodomirien König ꝛc. Meinem allergnädigſten Herrn, dem heiligen Römiſchen Reich, und aller Ihrer Majeſtät Nachfolgern, und den ordentlich erwählten Römiſchen Kaiſern und Königen, ich allezeit getreu und hold ſeyn will.

Daß ich nicht bey einigem Rathſchlag ſeyn will, worinnen Ihnen zum Nachtheil und Gefährlichkeit gehandelt wird, ſondern vielmehr Ihr Heil und Wohlfahrt befördern, auch Ihren Schaden und Nachtheil nach Vermögen verhüten und abwenden;

Ueber dieſes alle Inſtrumente, ſie ſeyn öffentlich oder abſonderlich, letzte Willen, Codicille, Teſtamente, und alle gerichtliche Händel, und was mir ſonſten Kraft meines mir anbefohlenen Amts zu verrichten, oder zu ſchreiben fürkömmt, aufrichtig, gerecht, redlich, treulich, ohne Heucheley, Liſt, Falſchheit und Betrug, ſchreiben, machen, und leſen, auch hierinnen weder Haß, Geld, Geſchenke, noch andere Bewegung und Gunſt anſehen;

Die Schriften, ſo ich in öffentliche Form bringen ſoll, auf ein Pergament oder Papier, nicht aber auf abgeſchabte Karten, nach des Landes Gewohnheit, ſchreiben, leſen, machen und angeben;

Der

Der Hoſpitäler und anderer nothdürftigen Perſonen Sachen, desgleichen Brücken und gemeine Wege, oder öffentliche Straßen, befördern helfen;

Die Urtheil und Zeugen Ausſagen, bis ſolche eröfnet und gut geheißen worden, nicht offenbaren, ſondern verſchweigen und geheim halten;

Und alles andere, was zu dieſem Amte von Rechts- und Gewohnheit wegen gehöret, recht redlich, aufrichtig und getreulich thun und verrichten will. So wahr mir Gott helfe ꝛc. Amen!

Drittes Kapitel.

Von den in die Notariatsurkunden einzuſchaltenden kaiſerlichen ſowohl, als bey Erledigung des kaiſerlichen Throns, den Reichsverweſern beyzulegenden Titeln.

A.

Vom Kaiſerlichen Titel.

Der völlige Kaiſerliche Titel, welcher jedesmal den Notariatsurkunden, vermöge der Notariats-Ordnung I. §. 4. einzuverleiben verordnet iſt, und inſonderheit des jetzigen ruhmwürdigſt regierenden Römiſchen Kaiſers, lautet folgendergeſtalt:

„Im vier und zwanzigſten Jahr — oder — unter der glorwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden, erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jeruſalem, Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Gallizien und Lodomirien Königs; Erzherzogs zu Oeſtreich; Herzogs zu Burgund, zu Lotharingen, zu Steyer, Kärnten und Krain; Herzogs zu Toſcana; Großfürſten zu Siebenbürgen; Markgrafen zu Mähren; Herzogs zu Brabant, zu Limburg, zu Luxenburg und zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und

und Nieder-Schleſien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, Placenz, Guaſtalla, Auſchwiz und Zator; zu Calabrien, zu Baar, Montferat und zu Teſchen; Fürſten zu Schwaben, und zu Charleville; gefürſteten Grafen zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz und zu Gradiſca; Markgrafen des heil. Römiſchen Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Lauſitz, zu Pont a Mouſſon, und zu Nomeny; Grafen zu Namur, zu Province, zu Vaudemont, zu Blankenburg, zu Zütphen, zu Saarwerden, zu Salm und zu Falkenſtein; Herrn auf der Windiſchen Mark und zu Mecheln ꝛc.

Meines allergnädigſten Kaiſers und Herrn. Sr. Kaiſerl. Majeſtät Reich und Regierung im vier und zwanzigſten Jahr ꝛc.

B.

Vom Titel der Reichsverweſer.

Bey der Erledigung des Kaiſerlichen Throns geſchiehet des Reichsverweſers, in deſſen Vicariatsgränzen die Notariatsverhandlung erfolgt, ſtatt des Kaiſers mit folgenden Worten in der Notariatsurkunde Erwähnung:

„Während der Reichsverweſung des Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn ꝛc.

I.

Der Titel des Churfürſten zu Sachſen, als Reichsverweſers, iſt folgender:

—— Während der Reichsverweſung des Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn N. N. Herzogs zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, des heiligen Römiſchen Reichs Erzmarſchalls und Churfürſten, und deſſelben Reichs in den Landen des Sächſiſchen Rechts, und an Enden in ſolch Vicariat gehörend, dieſer Zeit Vicarius, Landgrafen in Thüringen, Markgrafen zu Meißen, auch Ober- und Niederlauſitz, Burggrafen zu Magdeburg, gefürſteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrn zu Ravenſtein ꝛc.

Unſers gnädigſten Churfürſten und Herrn ꝛc.

II.

Der Titel des Churfürſten von Bayern, als Reichsverweſers, lautet alſo:

— Während der Reichsverweſung des Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herr N. N. Pfalzgrafen bey Rhein, des heil. Römiſchen Reichs Erbtruchſeß und Churfürſten, und in den Landen des Rheins, Schwaben und Fränkiſchen Rechts, dieſer Zeit Fürſtehern und Vicarius, in Bayern, Jülich, Cleve und Berg Herzogs, Fürſten zu Mörs, Grafen zu Veldenz, Spanheim, der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenſtein ꝛc.

Unſers gnädigſten Churfürſten und Herrn ꝛc.

Anmerkung: Das Jahr des Vicariats wird in der Urkunde nicht bemerket, weil nach den Reichsgeſetzen das Vicariat nur von kurzer Dauer ſeyn ſoll.

Zweyter Abſchnitt.

Von außergerichtlichen Handlungen, welche die Mitwirkung eines Notar jederzeit dabey vorausſetzen.

Erſtes Kapitel.

Von der Notariatsverzeichnung (Protokoll.)

I.

Notariatsverzeichnung über einen Hauskauf.

Leipzig
am 30. September, 1788.
Vormittags um 10. Uhr.

Erſchienen vor mir, dem unterſchriebenen Notar, in meiner, am Neuen Kirchhofe, im N.ſchen Hauſe habenden Wohnung, und zwar in der Eine Treppe hoch gelegenen Eckſtube, in Perſon

Frau Johanne Sophie, verehelichte P., geborne K.

mit ihrem Ehemann,

Hrn. Friedrich Chriſtian P., Bürgern und Perückenmachern von hier,

auch ihrem gerichtlich beſtättigten allgemeinen Geſchlechtsvormunde,

Hrn. Gottfried S., Bürgern und Landkramern, ebenfalls von hier, welcher ſich durch den zur Notariatsverzeichnung in beglaubigter Abſchrift genommenen Vormundſchaftſchein unter ☉, dazu rechtfertiget,

allerſeits an einem;

ingleichen

Hr. Auguſt Friedrich R., Bürger Kauf- und Handelsmann von hier,

am andern Theile;

mit der Bitte, Notariatamtswegen, einen, über das, der erſtern eigenthümlich zugehörige, an letztern käuflich überlaſſene Haus, unter ſich verabredeten Kaufvertrag, von ihnen anzuhören, zu verzeichnen, und durch eine öffentliche Urkunde zu beglaubigen.

Dieſer Erſuchung zu Folge erbat ich zuvörderſt

Hrn. N. N., der Rechtsgelahrheit Befliſſenen, und

Hrn. N. N., der Schreiberey Befliſſenen, von hier,

zu Zeugen dieſer Verhandlung, worauf die Theilnehmer, in Gegenwart der nurgenannten Zeugen, folgenden Kaufvertrag zur Verzeichnung und öffentlichen Beurkundung vortrugen:

Es verkaufet nämlich Eingangs ermeldete

Fr. Johanne Sophie, verehelichte P., geb. K. mit ausdrücklicher Einwilligung und Genehmigung ihres obernannten Ehemannes und Geſchlechtsvormundes,

Ihr,

Ihr, auf der N. Straße hier zu Leipzig, zwiſchen den A. und B. ſchen Häuſern gelegenes Haus ꝛc. ſammt allen, was darinne Erd= Band= Wand= Mauer= und Nagelfeſte iſt, mit allem Recht und Gerechtigkeiten, auch Nutz= und Beſchwerungen, inſonderheit ꝛc.

(welches Haus dieſelbe von ihrem Vater weil. Hrn. Johann Philipp K., beſage gerichtlichen Kaufs= und Lehnſcheins vom 12. Dec. 1769. käuflich überkommen, und bisher eigenthümlich beſeſſen)

Schuld und Pfandfrey, an letztermeldten

Hrn. August Friedrich R.

für

Fünftauſend Dreyhundert Thaler — — ganzer Kaufſumme;

für welchem Preis der 5300 Rthlr. — — Hr. Käufer das beſchriebene Haus annimmt, und die bedungenen Kaufgelder folgendergeſtalt zu bezahlen verſpricht, als:

2000 Rthlr. — — zahlet Hr. Käufer bey Vollziehung gegenwärtigen Kaufs, in vollwichtigen Louisd'or zu 5. Rthlr., an Frau Verkäuferin ſogleich baar aus; letztere bekennet zugleich mit ihrem obgenannten Ehemann und Geſchlechtsvormunde, nicht nur den richtigen Empfang der eben itzt in Gegenwart der Zeugen baar ausgezahlten 2000 Rthlr. unter Begebung der Ausflucht des Nichtempfangs, ſondern leiſtet auch darüber eine zu Recht beſtändige Quittung und Verzicht, welches Bekenntniß Hr. Käufer für bekannt und beſtens annimmt.

1300 Rthlr. — — verſpricht Hr. Käufer binnen 6. Wochen, vom heutigen Tage angerechnet, ebenfalls in vollwichtigen Louisd'or, nebſt den davon fallenden landüblichen Zinſen, und Fünf vom Hundert gerechnet, und

1000 Rthlr. — — zu Weihnachten des jetzigen Jahres, in Churfürſtl. Sächß. Conventions-Münzſorten, mit landüblicher Verzinſung, und endlich

1000 Rthlr. — — zu Oſtern des 1789ſten Jahres, auch in den nur beſchriebenen Münzſorten, gegen ebenmäſſige Verzinſung, an Frau Verkäuferin baar zu bezahlen.

Summe wie oben

Frau Verkäuferin behält hiernächſt wegen der unbezahlten Kaufgelder an 3500 Rthlr. — — bis zu deren völliger Berichtigung, das Unterpfandsrecht an dem verkauften Hauſe, ſich ausdrücklich vor, welches Hr. Käufer auch derſelben ſofort zugeſtehet. Dagegen übergiebt Fr. Verkäuferin mit ausdrücklicher Einwilligung ihres ehelichen und Geſchlechtsvormundes das verkaufte Haus, Schuld und Pfandfrey, an Herrn Käufern, und macht ſich dabey anheiſchig, denſelben wider alle und jede Anſprüche zu vertreten, und landübliche Gewähr zu leiſten, auch gegenwärtigen Kaufvertrag zu obrigkeitlicher Beſtättigung und Vergünſtigung förderlichſt zu bringen, und die Lehnsreichung ſonder Anſtand zu bewirken.

Nach-

Nachdem nun die ſämmtlichen Theilhaber, reſpect. mit den ehelichen und Geſchlechtsvormündern, die über den gegenwärtigen Kaufvertrag verfaſſete Notariatsverzeichnung (Protokoll) nach erfolgter deutlicher Vorleſung, in Gegenwart der Herren Zeugen, überall genehmiget und dabey unabänderlich beharret, inſonderheit Fr. Verkäuferinn ſammt ihrem ofterwähnten Vormündern, den richtigen Empfang der baar ausgezahlten 2000 Rthlr. — — nochmals bekannt, beyderſeits Theilnehmer auch daneben ſich hierbey aller und jeder Ausflüchte und Rechtsbehelfe, als der Uebereilung, der liſtigen Ueberredung, der anders abgehandelten als niedergeſchriebenen Sachen, der Verletzung über oder unter die Hälfte, und wie ſie Namen haben mögen, gegen einander wohlbedächtig geben, und die Feſthaltung des geſchloſſenen Kaufvertrags, mittelſt darüber abgegebenen Handſchlags, ſich wechſelſeitig zugeſichert haben: Als iſt von mir, dem unterſchriebenen Notar, die ganze Verhandlung, ſo wie ſie in Gegenwart der unterſchriebenen Herren Zeugen wirklich erfolget, pflichtmäſſig bemerket, die Notariatsverzeichnung auch von den ſämmtlichen Theilhabern ſowohl, als den obernannten Hrn. Zeugen, eingenhändig unterſchrieben und beſiegelt, dem Hrn. Käufer auch die Ausfertigung einer öffentlichen Urkunde zugeſichert worden.

So geſchehen wie oben.

N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchlaucht. zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden,

auch von E. E. und hochweiſem Rath der Stadt Leipzig, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, hierzu gehörig erbeten.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Zeuge.
(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Zeuge.
(L. S.) Johanne Sophie, verehelichte P., geborne K., als Verkäuferin.
(L. S.) Friedrich Chriſtian P., in ehelicher Vormundſchaft meiner nur genannten Ehegenoſſin.
(L. S.) Gottfried S., als der erſtern gerichtlich beſtättigter allgemeiner Geſchlechtsvormund.
(L. S.) Auguſt Friedrich R., als Käufer.

II.

Notariatsverzeichnung über eine Verlaſſenſchafts-Verſiegelung.

Aſtraenburg
am 14. May, 1788.

Ließ die Kammerkommiſſairin, Fr. Johanne Charlotte, nunmehr verwitbete Sulpizin, mit dem Vermelden, daß ihr Ehegatte, weil. Hr. Chriſtian Friedrich Sulpiz, Churfürſtl. Sächß. Kammerkommiſſair und Advokat allhier, heut früh um 7. Uhr verſtorben ſey, mich den unterzeichneten Notar, zu Verſiegelung und Aufzeichnung ſeines Nachlaſſes, zu ſich, in ihr auf der Schloßgaſſe gelegenes Haus, durch ihren Geſchlechts-

vor-

vormund, Hrn. Advokat Friedrich N. geziemend erfordern, und, als ich dieſer Erſuchung zu Folge, hierauf gegen 8. Uhr daſelbſt, und zwar in der Eine Treppe hoch, zur linken Hand gelegenen, mit drey Fenſtern auf die Gaſſe hinaus verſehenen Wohnſtube, nebſt den hierzu erbetenen Notariatszeugen,

Hrn. N. N. Bürgern und Schneidern, von hier, und

Hrn. N. N. der Schreiberey Befliſſenen,

erſchien, wiederholte obernannte Fr. Kammerkommiſſair Sulpizin, ihren obigen Auftrag, mit der Bitte, die Verſiegelungs- und Aufzeichnungs-Handlung wegen der an der Verlaſſenſchaft theilnehmenden unmündigen Kinder, zu ihrer künftigen Sicherheit, allenthalben pflichtmäſſig zu bewirken.

Worauf die Handlung ſelbſt, nachdem ich mich nebſt den obernannten Zeugen und der Fr. Witbe, in die, neben der Wohnſtube zur rechten Hand mit zwo Fenſtern auf die Gaſſe hinaus verſehene Stube des Verſtorbenen, begeben hatte, damit ihren Anfang nahm, daß ich auf Anſuchung der Frau Witbe, zu Beſtreitung der Beerdigungskoſten,

1.

aus dem darin befindlichen mit zwo Thüren verſehenen Schreibe-Schranke, von den in einen Schubkaſten liegenden Baarſchaften,

Ein mit des Verſtorbenen Siegel bedrucktes und überſchriebenes Paquet mit 50 Rthlr. — — in Churſächſ. $\frac{1}{12}$.

heraus nahm, und ſolches der Frau Witbe zu der angegebenen

gebenen Abſicht, aushändigte, deren richtigen Empfang dieſelbe mittelſt ihres eigenhändigen Bekenntniſſes am Rande dieſer Notariatsverzeichnung ſofort beglaubigte. Sodann wurden die auf einem Tiſche liegenden Schriften und Akten, theils in den Schreibeſchrank, theils in das, an obigen Schreibeſchranke befindliche Pult, geleget, und der mit zwiefachen Thüren verſehene Schreibeſchrank ſowohl, als auch das Pult, gehörig verſchloſſen, erſterer mit zwo Papierdecken, letzteres aber mit einer dergleichen beleget, und mit meinem Notariatsſiegel, und beyder Zeugen Petſchaften verſiegelt.

Nachdem hierauf

2.

aus dem hier befindlichen Wäſchſchranke des Verſtorbenen, zu Bekleidung des entſeelten Körpers, folgende Stücke, als:

Ein Oberhemde,

Eine Halsbinde und

Ein paar baumwollene Strümpfe,

Eine Peruque, aus der Stubenkammer

herausgenommen, und ſolcher auch wieder verſchloſſen und verſiegelt worden; ſo wurde hierauf aus dem Alkoven, worin der Verſtorbene lag,

Ein mit Kleidungsſtücken angefüllter Koffer,

Eine nußbaumene Kommode

aus der Wohnſtube, in die obbeſchriebene Expeditionsſtube geſchaft, die Stubenthüre verſchloſſen, mit zwo Papierdecken beleget, und mit meinem Notariatſiegel, auch der Zeugen Petſchaften gehörig verſiegelt.

3.

3.

Sodann wurden folgende der Verderbniß ausgeſetzte Lebensmittel, zu Unterhaltung der Familie, als:

1. 2. 3.

ingleichen

4.

auf Verlangen der Fr. Witbe nachverzeichnete Kleidungsſtücke, Tiſchzeug, und andere nothwendige Geräthſchaften, als

1. 2. 3. 4. 5.

zum Gebrauche überhaupt, und zu der vorſeyenden Erdbeſtattung, der Fr. Witbe, gegen Quittung des Empfangs, welche ſie ſofort am Rande bewirkte, übergeben.

5.

Dann wurden in das zwey Treppen hoch gelegene mit drey Fenſtern auf die Gaſſe hinaus verſehene Zimmer, die auf dem Saale ſtehende,

Zwey Commoden von Nußbaum, mit Tiſchzeug und Wäſche angefüllet, ingleichen

Zwey Koffer mit Kleidungsſtücken,

nachdem ſolche gehörig verſchloſſen und verſiegelt worden, gebracht, die Stubenthüre gehörig verſchloſſen und mit zwo Papierdecken beleget, auch mit dem Notariatsſiegel und der Zeugen Petſchaften bedruckt.

6.

Ferner wurde die zwey Treppen hoch auf dem Gange gelegene mit zwo Fenſtern und einer Thüre, verſehene Vorrathskammer, nachdem verſchiedene Geräthſchaften aus der daneben befindlichen Kammer da-

hin geſchaft worden, mit vier Decken an den Fenſtern von innen beleget, die Thüre aber verſchloſſen, mit zwo Papierdecken beleget und mit dem Notariatsſiegel auch der Zeugen Petſchaften beſchloſſen.

Endlich wurde

7.

der drey Treppen hoch befindliche Getraideboden ꝛc. ꝛc.

Da nun von der Fr. Witbe, auf mein ausdrückliches Befragen, verſichert wurde, daß ſie den ſämmtlichen Nachlaß ihres verſtorbenen Gatten, allenthalben angezeiget habe, und auſſer den angegebenen Behältniſſen weiter etwas nicht zur ferneren Verſiegelung vorhanden ſey; ſo nahm ich hierauf die ſämmtlichen Schlüſſel zu den Behältniſſen, nachdem ich ſolche in ein leinwandnes Säckgen beſchloſſen, mit meinem Notariatsſiegel beſiegelt, auch die gegenwärtigen Zeugen ſolches eigenhändig verſiegelt hatten, zur fernern Verwahrung zu mir, mit der Bedeutung an die Anweſenden, die Siegel an den Thüren und Behältniſſen nicht zu befreveln, und im Fall wider Vermuthen es geſchähe, ſolches, ſo bald es bemerket würde, mir dem Notar unverzüglich anzuzeigen; worauf ſich dieſe Verſiegelungshandlung gegen 11 Uhr Vormittag endigte.

Nachrichtlich iſt dieſes alles, von mir den unterzeichneten Notar, pflichtmäſſig hierüber bemerket, dieſe Notariatsverzeichnung auch zugleich durch der Zeugen eigenhändige Unterſchriften beglaubiget worden.

N. N. verpflichteter kaiſerl. öffentl. Notar, hierzu beſonders erfordert.

N. N. als erbetener Notariatszeuge.

N. N. als erbetener Notariatszeuge.

N. N.

III.

Notariatsverzeichnung
über die Entſiegelung einer Verlaſſenſchaft.

N. 1
am 10. May 1788.

Nachdem heut Vormittag um 10 Uhr, Hr. Friedrich Reichelt, Bürger- und Seidenfabrikant allhier, für ſich und im Namen der ſämmtlichen Erben ihres am 19. April g. J. hier verſtorbenen Erblaſſers, weil. Hrn. Johann George Reichelts, Kauf- und Handelsmanns allhier, mich den unterzeichneten Notar, zu ſich, in das auf der Neuenſtraße gelegene Erbehaus, zur Entſiegelung der am 19. April g. J. von mir, dem Notar, beſchloſſenen Verlaſſenſchaft, geziemend erfordern laſſen: Als habe ich hierauf nebſt

Hrn. N. N. Bürgern und Seidenfabrikanten allhier, und

Hrn. N. N. Bürgern, Gold- und Silberarbeitern,

als hierzu erbetenen, und bey der Verſiegelungshandlung vormals gegenwärtig geweſenen Zeugen, mich zu ihnen in das Reicheltſche Erbehaus begeben; wo wir die ſämmtlichen Reicheltſchen Teſtaments Erben, namentlich:

Hrn. Friedrich Reichelten, Bürgern und Seidenfabrikanten von hier, und

Hrn. Siegfried Reichelt, Kauf- und Handelsmann von Frankfurt am Mayn, ingleichen

Fr.

Fr. Johannen Louiſen Sternthalin, geb. Reicheltin, von Göttingen,

antrafen, welche ihren Auftrag, wegen der vorzunehmenden Entſiegelung der Verlaſſenſchaft ihres verſtorbenen Vetters, wiederholten, und dabey erklärten: daß es einer weiter vorzunehmenden Aufzeichnung der Erbſchaftsſtücken hierbey nicht bedürfe, weil ſie ohne Weitläufigkeit, die Erbſchaft unter ſich zu vertheilen gedächten. Worauf ich der unterzeichnete Notar die Siegel an den Stubenthüren und übrigen Behältniſſen, ſo wie ſie in dem Verſiegelungsprotokoll beſchrieben, nachdem ſie von mir und den Zeugen, in Gegenwart der ſämmtlichen Erben, überall unverletzt befunden und für richtig erkannt worden, ſofort abnahm, und die in einem verſiegelten Säckgen verwahrten Schlüſſel den ſämmtlichen Erben aushändigte, womit ſich dieſe Verlaſſenſchafts-Entſiegelungshandlung endigte. So nachrichtlich hierüber angemerket worden, w. o.

N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher Notar, hierzu erbeten.

N. N. als erbetener Zeuge.

N. N. als erbetener Zeuge.

IV.

Notariatsverzeichnung

über die Entſiegelung und Aufzeichnung einer Erbverlaſſenſchaft. (Inventarium)

Leipzig
am 14. Julii 1788.

Auf die von den Sternheimiſchen Erben,

Hrn. Karl Friedrich Sternheim, Kauf- und Handelsmann allhier, und Genoſſen,

an mich ergangene Erſuchung, zu Entſiegelung und Aufzeichnung der großväterlichen Verlaſſenſchaft, verfügte ich, der unterzeichnete Notar, mich nebſt den hierzu erbetenen, und bey der am 13. Junii g. J. erfolgten Verſiegelung gegenwärtig geweſenen Hrn. Zeugen, namentlich:

Hrn. N. N. und
Hrn. N. N.

Vormittag um 9 Uhr in das Sternheimiſche Erbehaus, wo ich die ſämmtlichen Sternheimiſchen Teſtaments-Erben,

Hrn. Karl Friedrich Sternheim, Kauf- und Handelsmann von hier,

Hrn. Gottfried Sternheim, der Rechte Candidaten, und

Frau Eleonoren, verehel. Stangenberg, mit ihrem ehelichen Vormunde Hrn. Chriſtian Friedrich Stangenbergen, Bürgern und Seiden-Fabrikanten allhier,

in

in der eine Treppe hoch mit zwo Fenſtern verſehenen Stube, antraf, welche ihr obiges Geſuch wiederholten, und dabey erklärten, daß ſie dieſe Erbſchaft, jedoch anders nicht, als unter der Rechtswohlthat eines Inventars, anzutreten gemeinet wären; mit Bitte, die Entſiegelung und Aufzeichnung der Erbſtücken gehörig und pflichtmäſſig vorzunehmen, den Werth derſelben durch hierzu verpflichtete Würderer zu erforſchen und die Verhandlung ſelbſt durch eine öffentliche Urkunde zu beglaubigen.

Welchem Geſchäft ich mich ſofort dadurch unterzog, daß ich zuvörderſt zur Entſiegelung ſelbſt, in Gegenwart der Zeugen und der obernannten Erben verſchritt; und nachdem die Siegel an der zur linken Hand befindlichen Stubenthüre, von mir und den Zeugen unverletzt befunden worden, wurden die Siegel abgenommen, und ſodann der darinn befindliche Schreibeſchrank, deſſen Siegel wir ebenfalls unverſehrt fanden, eröfnet, worin in den darin befindlichen Schubkaſten ſich folgendes vorfand, als:

I) an baarem Gelde

a) 500 Rthlr. — — in Louisd'or, in einem verſiegelten Paquete,

b) 700 Rthlr. — — in Churfürſtl. Sächß. Species-Thalern, in einem verſiegelten Sacke.

c) 150 Rthlr. — — an holländiſchen Dukaten. ꝛc. ꝛc.

d) 45 Rthlr. — — an $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$ Stücken, in einem leinwandenen Säckgen.

e) Ein

(e Ein gehenkeltes goldnes Schauſtück, 6 Dukaten ſchwer, mit der Umſchrift: Salvator mundi.

II) an gerichtlichen Konſenſen und Schuldbriefen.

a) 1500 Rthlr. — — lt. gerichtlichen Gunſtbriefs vom 13ten Febr. 1784. bey dem Pachtmüller, Johann Chriſtoph Schulzen zu N.

b) 150 Rthlr. — — bey Hrn. Joh. Samuel Ringledern zu N. N. laut. Schuldbriefs, vom 1. May 1785.

ꝛc. ꝛc.

III.) an fremden zur Erbſchaft nicht gehörigen Sachen,

1) zwey ſilberne ſtark vergoldete Becher, 30 Loth ſchwer, ingleichen

2) Eine goldene doppelte Panzerkette, . . Loth ſchwer, ꝛc. ꝛc.

welche Stücke von dem Riemer, Joh. Chriſt. N. allhier, gegen Darleihung 160 Rthlr. — — am 10ten April 1785. pfandweiſe an dem Erblaſſer verſetzet worden ſind.

IV. an Erbſchaftsſchulden.

a) Ein Verzeichniß des Verſtorbenen, von ihm ſelbſt aufgeſetzet, worin er ſeine eigenen Schulden verzeichnet, ſammt der Bemerkung, wie weit derſelbe die Zinſen davon entrichtet hat; wovon beglaubte Abſchrift zur Notariatsverzeichnung genommen, die

Urſchrift

Urſchrift ſelbſt aber nebſt den obernannten brieflichen Urkunden ſofort beſchloſſen und mit dem Notariats- und der Erben Siegeln bedruckt, wieder in den Schrank verwahrlich geleget wurden.

Da man nun mit Durchſuchung der Briefſchaften des Verſtorbenen und Aufzeichnung des Erbſchaftsbefundes bis um 12 Uhr Mittag zugebracht hatte; ſo wurde vorjetzt damit aufgehöret, und Nachmittags um 2 Uhr mit der fernern Entſiegelung und Aufzeichnung fortzufahren beſchloſſen. Hierauf wurden, nachdem zuvor die Erben, auf die Ausantwortung der Baarſchaften zu verſchiedenen dringenden Bedürfniſſen, angetragen, und ſie der richtigen Vertheilung und Berechnung, auch reſp. Erſtattung halber, mit ihrem übrigen eigenthümlichen Vermögen dafür zu ſtehen, handgebend verſprochen, auch dabey einiges Bedenken nicht obwaltete; denſelben die obverzeichneten Baarſchaften, gegenden hierüber zum Notariats-Protokoll gebrachten Empfangsſchein, ausgehändiget, ſodann aber die Stubenthüre ſofort verſchloſſen und mit zwo Papierdecken beleget, auch mit meinem Notariatsſiegel und der Zeugen Petſchaften bedruckt.

So nachrichtlich angemerket worden, wie oben.

N. N. verpflichteter kaiſerl. öffentlicher Notar.
N. N. als hierzu erbetener Zeuge.
N. N. als hierzu erbetener Zeuge.

Fortſetzung

Leipzig

am 14. Jul. 1788. Nachmittag um 2 Uhr.

Wurde mit der Entſiegelung und Aufzeichnung der Sternheimiſchen Verlaſſenſchaft, in Gegenwart der obernannten Zeugen und ſämmtlicher Erben fortgefahren, und nachdem man die Siegel an der Stubenthüre unverletzt befunden, und abgenommen hatte, hierauf zur Aufzeichnung der Briefſchaften verſchritten, worauf ſich ferner fanden:

Zwey Leipziger Lotterielooſe, von der N.ten Ziehung, nämlich No. 13460. und 13690. mit der dabey befindlichen Nachricht, daß ſie durch alle Klaſſen bezahlet ſeyen.

Ein Bekenntniß über 600 Rthlr. — von Mſtr. Johann Ehrenfried Schloſſern, Bürgern und Schneidern zu N., vom 20. Jun. 1784. für welchen der Erblaſſer Bürgſchaft geleiſtet; und wovon Abſchrift zur Notariatsverzeichnung genommen, die Urſchriften aber nebſt den obigen Lotterielooſen verſiegelt in den Schreibſchrank geleget wurden.

ꝛc. ꝛc.

Nachdem mit Durchſuchung der Briefſchaften bis gegen 6 Uhr verfahren worden: ſo iſt für den heutigen Tag damit aufgehöret, die Stubenthüre aber ſofort verſchloſſen, mit doppelten Papierdecken beleget, und von mir und den Zeugen gehörig verſiegelt worden.

So nachrichtlich w. o.

N. N. verpflichteter kaiſerl. öffentlicher Notar.

N. N. als erbetener Notariatszeuge,

N. N. als erbetener Notariatszeuge.

Fortſetzung.

Leipzig
am 15. Jul. 1788 Vormittag um 8 Uhr.

Da man heut mit der Entſiegelung und Aufzeichnung der Sternheimiſchen Verlaſſenſchaft fortzufahren, und die vorkommenden Koſtbarkeiten an Ringen, Silberwerk u. ſ. w. durch Kunſtverſtändige würdern zu laſſen, beſchloſſen; auch zu dieſer Abſicht folgende Perſonen, der Würderung halber, von den ſämmtlichen Erben hierher beſchieden worden, als:

Hr. Johann Chriſtoph N. Gold- und Silberarbeiter von hier.

Hr. Sebaſtian N. ꝛc. ꝛc.

So wurden hierauf, und nachdem die Siegel an der Thüre von mir dem Notar und obernannten Zeugen unverſehrt befunden und abgenommen worden, ſelbige vorgerufen, ihnen die Abſicht ihrer Vorforderung eröfnet, und ſie ermahnet, die Würderung der ihnen vorzulegenden Erbeſtücken, nach dem wahren Werthe und pflichtmäßig zu bewirken; worauf ſie, nach vorgängiger Ermahnung an die Wichtigkeit der Handlung, auch Verwarnung für Begehung eines Meineides, mit folgendem Eyde:

Ich { Johann Chriſtoph N. / Sebaſtian N. } ſchwöre hiermit zu Gott, dem Allmächtigen und Allwiſſenden, dieſen wahren Eyd, daß, nachdem ich zur Würderung einiger zu der Sternheimiſchen Erbſchaft gehörigen Sachen, an Silberwerk ꝛc. ꝛc. gebraucht

werden

werden ſoll, ich den wahren Werth, der mir in dieſer Abſicht vorzulegenden Sachen, nach meiner gewiſſenhaften Ueberzeugung angeben, auch die Wahrheit hierbey weder um Freundſchaft, noch Feindſchaft, Geſchenke oder anderer Urſachen willen verſchweigen, ſondern dieſe Schätzung überall nach meinem beſten Wiſſen und nach Gewiſſen verrichten will; So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort, Jeſus Chriſtus, mein Erlöſer, Amen!

beleget wurden, welchen ſie Vormittag um 9 Uhr, in Gegenwart der obernannten Zeugen und ſämmtlichen Sternheimiſchen Erben, mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten wirklich geſchworen, da denn Hr. Sebaſtian N. einſtweilen entlaſſen, der Goldſchmidt Hr. N. N. aber zu Würdernng des Silberwerks und der übrigen Pretioſen beibehalten, auch angewieſen wurde, die Würderung blos nach dem innern Werthe, ohne dabey auf die äußere Geſtalt zu ſehen, einzurichten. Worauf demſelben folgende Sachen zur Würderung fürgeleget wurden, als:

a) Ein Brillantring, darinne 12 Diamanten befindlich, in Geſtalt einer Roſe gefaßt,
Werth 500 Rthlr.

b) Ein Ring, mit einem cramoiſirten Rubin, in Gold gefaßt,
Werth 300 Rthlr.

c) Eine ſilberne Kaffeekanne, 13 löthig, inwendig vergoldet, am Gewicht 3 Mark 8 Loth,
Werth 46 Rthlr.

d) Eine ſilberne Rauchtabaksdoſe, Augsburger Probe, 1 Mark 6 Loth, Werth 13 Rthlr.

2c. 2c.

Nach erfolgter Aufzeichnung vorſtehend angegebener Mobilien und Fahrniſſes iſt hierauf zur Aufzeichnung der unbeweglichen Güter des Verſtorbenen verſchritten worden, und zwar hat der Erblaſſer folgende Grundſtücke beſeſſen, als:

1) Ein auf der Peterſtraße allhier zwiſchen den Rothiſchen und Weißbachſchen Häuſern inne gelegenes Brauberechtigtes Hauß, welches derſelbe laut gerichtl. Kaufs d. d. Leipzig am 17 Jänner 1775. für 6740 Rthlr. von N. N. erkaufet und baar bezahlet hat: auf welchem folgende Beſchwerungen und Abgaben haften, als: 2c.

2) Ein vor dem Petersthore, zwiſchen den N. und N. Häuſern, gelegener Garten, nebſt darin befindlichen Gartenhauſe, welchen der Erblaſſer, beſage gerichtl. Kaufs d. d. Leipzig 19. April 1777 von den Montagſchen Erben für 1600 Rthlr. erkauft und baar bezahlet hat, und worauf folgende Beſchwerungen haften, als: 2 Rthlr. 12 gr. — jährlicher Erbzins 2c. 2c., welches Grundſtück dem Kaffeeſchenken Hrn. N. N. für 50 Rthlr. — jährliches Pachtgeld auf 3 Jahre, nämlich von Oſtern 1786. bis dahin 1789. laut Pachtbriefs von 14 April 1786. pachtweiſe überlaſſen worden; von welchen obermeldeten Grundſtücken die dießfalſigen Kauf- und Pachtbriefe in Abſchrift zu gegenwärtigen Akten genommen worden.

Hierauf iſt zur Aufzeichnung folgender Geräthſchaften verſchritten, dabey das Gewicht, und der von den verpflichteten Taxatoren angegebene Werth zugleich beygeſetzet worden; und zwar:

a) An

a) an Kupfer 106 Pfund am Gewicht als:
Ein kupferner Waſchkeſſel . 36 Pf.
am Gewichte — an Werth . Rthlr.
Eine kupferne Wärmflaſche 10 Pf.
am Gewichte — an Werth . R.
ꝛc. ꝛc.

b) an Zinn 200 Pfund am Gewicht, als:
Ein Dutzend zinnerne Leuchter,
— Pf. am Gewicht, Werth . Rthlr.
Ein Dutzend dergl. Teller, — Pf.
am Gewicht, — Werth . Rthlr.
ꝛc. ꝛc.

Wie nun ſolchergeſtalt die ganze Entſiegelung- und Aufzeichnungshandlung der Sternheimiſchen Verlaſſenſchaft, in Gegenwart der mit unterſchriebenen Zeugen, pflichtmäſſig bewirket und hiermit beendiget wurde:

Als iſt ſolches hierüber nachrichtlich angemerket, die Notariatsverzeichnung von den Zeugen, welche vom Anfang der Handlung bis zu deren Beendigung allezeit gegenwärtig geweſen, eigenhändig unterſchrieben, und die Ausfertigung einer öffentlichen Urkunde hierüber den Sternheimiſchen Erben zugeſichert worden.

So nachrichtl. verhandelt und verzeichnet wie oben.

N. N. verpflichteter kaiſerl. öffentlicher, und bey der hohen Landesregierung zu Dreßden, auch von E. E. und hochweiſen Rathe der Stadt Leipzig in die Notariatsrolle verzeichneter Notar; hierzu allenthalben erfordert.

N. N. als erbetener Notariatszeuge.

N. N. als erbetener Notariatszeuge.

V.
Notariatsverzeichnung
über eine beſchehene Eröfnung einer von dem Miethmanne verlaſſenen Wohnung.

Leipzig
am 22. Oktober 1785.

Erſchien vor mir dem unterzeichneten Notar in meiner auf der Ritterſtraße in dem N. Hauſe habenden Wohnung in Perſon

Hr. Chriſtoph Müller, Bürger und Hausbeſitzer auf der Neugaſſe allhier,

mit dem Anbringen, ich möchte das in ſeinem Hauſe befindliche, von dem Seidenwürker Johann Wilhelm Kolben, gemiethete Logis, da derſelbe ſolches nebſt den Seinigen verlaſſen, und ſich von hier wegbegeben, in Gegenwart zweyer Zeugen eröfen laſſen, die darinn befindlichen Sachen und Geräthſchaften aufzeichnen, und ihm ſodann eine beglaubigte Notariatsurkunde darüber ausfertigen und einhändigen.

So nachrichtlich wie oben.

N. N.
verpflichteter kaiſerl. öffentl. Notar.

An
eben dem Tage,

Als ich mich vorbefindlicher Erforderung zu Folge, Nachmittag um 1 Uhr, in dem Mülleriſchen Hauſe auf der Neugaſſe, einfand, wiederholte Hr. Müller obiges

Geſuch

Geſuch, mit dem Zuſatze: Ernannter ſein Miethmann habe ſich bereits vor 13 Wochen, ohne ihm die mindeſte Nachricht von einer vorzunehmenden Reiſe zu ertheilen, mit den Seinigen von hier weg begeben, und befinde ſich, dem Vernehmen nach, dermalen in Berlin; er ſey ihm überdieß 10 Rthlr. — Miethzinß ſchuldig geblieben, und nun wünſche er ſein Logis anderweit zu vermiethen. Da ich, dem Geſuch zu fügen, kein Bedenken fand; ſo erbat ich zuförderſt zu meinen Inſtruments-Zeugen,

Mſtr. Chriſtian Straußen und } beyde Zeug- und
Mſtr. Erdmann Weiſen, } Leineweber von hier,

und verfügte mich nebſt denſelben und den herbey gerufenen Schloſſer, Mſtr. Johann Ernſt Hammern, in das eine Treppe hoch in beſagtem Hauſe befindliche Kolbiſche Logis, wo ich zuvörderſt die verſchloſſene Saalthüre, ſodann aber die Stubenthüre eröfnen ließ: Darinne ſich folgende Sachen und Geräthſchaften vorfanden, als:

1) Ein Tiſchchen von weichem Holz mit Schubkaſten, grün angeſtrichen.
2) Zwey alte Kröpelſtühle,
3) Einen leeren Koffer, ohne Schloß und Schlüſſel,
4) Zwey kleine Köthen, mit Schlüſſeln,
5) Einen alten Bilderrahmen ꝛc.
6) Ein hölzernes Bettgeſtelle, von weichem Holz, in der an der Stube befindlichen Kammer,

ꝛc. ꝛc.

Nach Eröfnung der Bodenkammer

7) Ein hölzernes Bettgeſtelle,
8) Einen marmornen Reibeſtein, und
9) Ein altes Tiſchgeſtelle;

ꝛc. ꝛc.

welche Mobilien und Geräthſchaften ich, nach erfolgter Aufzeichnung, Hr. Müllern zur Verwahrung überließ; der dafür allenthalben zu ſtehen, ſich in Gegenwart der Zeugen erklärte; womit ſich dieſe Notariatshandlung endigte. Nachrichtlich iſt gegenwartiges Protokoll von mir darüber abgefaſſet, ſolches auch von dem Requirenten, Hrn. Müllern und den Inſtruments-Zeugen eigenhändig unterſchrieben, auch die Ausfertigung einer Notariatsurkunde dem Erforderer zugeſichert worden. Verhandelt und verzeichnet, wie oben.

N. N.

verpflichteter kaiſerl. öffentlicher Notar.

Chriſtian Strauß, als erbetener Inſtruments-Zeuge.

Erdmann Weiſe, als hierzu erbetener Inſtruments-Zeuge.

Chriſtoph Müller.

VI.

Notariatsverzeichnung über die Eröfnung und Beſichtigung einer Kiſte verdorbener Zitronen.

Leipzig.
am 27. April 1786.

Ließ mich Endesgenannten verpflichteten Notar

Hr. Johann Carl N. Bürger und Zitronenhändler allhier,

durch

durch ſeine Ehegenoſſin, Chriſtianen Dorotheen N. erſuchen, zu ihm, in ſeinen untern Bertramſchen Hauſe im Salzgäßgen inne habenden Keller zu kommen, und daſelbſt eine, von Hrn. Chriſtoph Ballen aus Hamburg erhaltene und für 20 Rthlr. — baar bezahlte Doppel-Kiſte Zitronen, welche zum Verkauf und Annahme untüchtig ſey, in Gegenwart zweener Zeugen in Augenſchein zu nehmen, den Vorgang zu verzeichnen, und ihm ſodann gegen die Gebühr ein offenes Inſtrument auszufertigen. So nachrichtlich, wie oben.

Johann Friedrich Schmidt.
verpflichteter öffentlicher kaiſerl.
Notar.

An
eben dem Tage,

Als ich Endesunterſchriebener, vorſtehender Erforderung gemäß, gegen 6 Uhr Abends, in Hr. Johann Carl N. inne habenden Keller, unter dem Bertramſchen, im Salzgäßgen gelegenen Hauſe erſchien, wiederholte Hr. N. obiges Geſuch, und gab mir zu vernehmen, daß er vor ohngefehr zwey Stunden, die vor mir ſtehende Doppel-Kiſte Zitronen, No. 4. mit A. P. bezeichnet, von Hrn. Chriſtoph Ballen, aus Hamburg, für gute und tüchtige Waare erhalten, und mit 20 Rthlr. erkaufet und bezahlet habe. Bey Eröfnung der Kiſte aber habe er gefunden, daß die Waare äuſſerſt ſchlecht und zum Verkaufe ganz untüchtig ſey, daher er ſolche vor mir und Zeugen von einem verpflichteten Senſale in Augenſchein nehmen laſſen und deſſen Ausſpruchs hierüber erwarten wolle.

Ich erbat hierauf

Hrn. Johann Wilhelm Ehrlichen, Bürgern und Schneidern, von hier, ingleichen

Hrn. Gottfried Weinreichen, Bürgern und Nadlern allhier,

welche ſich hier eingefunden hatten, zu meinen Inſtruments-Zeugen, indeß auf beſchehenes Erfordern

Hr. Karl Chriſtian Naumann, Churfürſtl. Sächß. Finanz- und Waaren-Senſal

ebenfalls hieſelbſt erſchien. Nachdem derſelbe obberührte offenſtehende, mit A. P. N. 4. bezeichnete Doppel-Kiſte Zitronen, in meiner und obgenannter Zeugen Gegenwart, durchſuchte, ſahen wir einen ordentlichen Dampf aus der Kiſte empor ſteigen, welcher die gänzliche Verderbniß der Waare vermuthen ließ; wie ſich denn auch durch den Augenſchein zu Tage legte, daß die Zitronen gänzlich verdorben und darunter äuſſerſt wenige noch brauchbare waren; daher ernannter Hr. Senſal Naumann, nach genauer Unterſuchung erklärte:

daß dieſe Waare äuſſerſt ſchlecht, und zum Verkaufe ganz untüchtig ſey. —

Worauf der Requirent, Hr. N. wider die Annahme der oft berührten Kiſte Zitronen feyerlichſt proteſtirte, und ſich den Erſatz aller hierdurch verurſachten Schäden und Koſten an Verkäufern, Hrn. Chriſtoph Ballen, ausdrücklich vorbehielt.

Wann nun dieſe Verhandlung, ſo wie ſie vor mir und den obernannten Zeugen wirklich erfolget, getreu

zum

zum Protokoll verzeichnet worden: Als habe ich ſolches zu mehrerer Beglaubigung nebſt den Herren Zeugen, eigenhändig unterſchrieben, und die Ausfertigung eines Inſtruments dem Erforderer zugeſichert.

So geſchehen, wie oben bemerkt.

Johann Friedrich Schmidt,
verpflichteter kaiſerl öffentlicher
Notar.

Johann Wilhelm Ehrlich, als hierzu erbetener Inſtrumentszeuge.

Gottfried Weinreich, als erbetener Inſtrumentszeuge.

Extenſion vorſtehenden Protokolls.

Im Namen Gottes!

Sey hiermit zu wiſſen, daß im Jahr Chriſti, Ein Tauſend Sieben Hundert Drey und Achtzig, in der erſten Römer Zinßzahl, unter der glorwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſephs des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten und gekrönten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Jeruſalem, Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Lodomirien Königs ꝛc.

(der ganze kaiſerliche Titel wird eingeſchaltet)

Meines allergnädigſten Fürſten und Herrn, Sr. Röm. Kaiſerl. Majeſtät Regierung im Achtzehenten Jahre, Montag den 27. April, Abends gegen 6 Uhr Hr. Johann Karl N. Bürger und Zitronenhändler allhier, mich durch deſſen Ehegenoſſin, Chriſtianen Dorotheen N. erſuchen laſſen, zu ihm, in ſeinen, unterm Bertramſchen Hauſe, im Salzgäßgen inne habenden Keller zu kommen, und daſelbſt eine von Hrn. Chriſtoph Ballen, aus Hamburg erhaltene Kiſte Zitronen, welche ganz verdorben und zur Annahme und Verkauf untüchtig ſey, in Gegenwart zweener Zeugen, in Augenſchein zu nehmen, den Vorgang zu verzeichnen, und ihm ſodann ein offenes Inſtrument darüber, gegen die Gebühr, auszufertigen.

Als ich vorſtehender Erforderung gemäß, gegen 6 Uhr Abends in Hrn. Johann Karl N. inne habenden Keller ꝛc.

(fortgefahren im Protokoll bis zu den Worten: ausdrücklich vorbehielt.)

Wann nun dieſe Beſichtigungshandlung, wie ſie vor mir und den Zeugen in Gegenwart des verpflichteten Finanz- und Waaren Senſals, Hrn. Naumanns, wirklich erfolgt iſt, getreu zum Protokoll verzeichnet worden: Als habe ich ſolches, nebſt den Hrn. Zeugen eigenhändig unterſchrieben, und gegenwärtiges Inſtrument, welches mit dem Protokoll, nach erfolgter genauer Vergleichung überall einſtimmend befunden worden, darüber ausgefertiget, und zu mehrer Beglaubigung mit dem mir verliehenen Notariatſiegel und Handpetſchaft, auch eigenhändiger Unterſchrift, bekräftiget.

So

So geſchehen zu Leipzig im Jahre Chriſti, Römer Zinßzahl, Monat, Tage, Stunde und Orte, wie oben.

(L. S.) Johann Friedrich Schmidt
(L. S.) Notar. Publ. Caeſ. jur. a Regim. Elect. Sax. vt et ab ampliſſimo Senatu Lipſienſi immatric. ad hunc actum requiſitus.

(L. S.) Johann Wilhelm Ehrlich,
als erbetener Inſtrumentszeuge,

(L. S.) Gottfried Weinreich
als erbetener Inſtrumentszeuge.

VII.

Notariatsverzeichnung
über die Verpflichtung eines Gerichtsverwalters.

N.
am 19ten Oktober 1786.

Auf die, von Sr. Hoch- und Wohlgeb. dem Churfürſtl. Sächß. hochbeſtellten Appellations-Gerichts-Präſidenten, Herrn Auguſt Friedrich, Freyherrn von N. Erb- Lehn- und Gerichtsherrn, zu N. . und C. . . durch deſſen Herrn Sohn und Gevollmächtigten, dem Churfürſtl. Sächß. hochbeſtellten Stift Naumburgiſchen Kammerrath, Herrn Friedrich Karl, Freyherrn von N. Hoch- und Wohlgeborn. erhaltene ſchriftliche Erforderung, des Inhalts:

Hoch-

Hochedler Herr
Hochgeehrteſter Herr Advokat und Notar!

Da mein Vater, der Churfürſtl. Sächß. Appellations-Gerichts-Präſident, Herr Auguſt Friedrich, Freyherr von N. als Gerichtsherr zu N. und C. die Verwaltung daſiger Ritterguthsgerichte, ſtatt des abgehenden Gerichtsverwalters, Hrn. Accis-Inſpector A. . . dem Advokat und Schöſſer zu L. . Hrn. Johann Chriſtian V. zu übertragen geſonnen iſt, und mir wegen deſſen Vorſtellung an die Gerichtsunterthanen ſowohl, als wegen deſſen, durch einen öffentlichen Notar zu bewirkenden Verpflichtung und Einweiſung gemeſſenen ſchriftlichen Auftrag ertheilet hat: So erſuche Eur. Hochedl. hierdurch ergebenſt, Sie wollen Notariatamts wegen ernannten Hrn. V. . . künftigen

Neunzehnten Oktober, g. J. zur Vormittagszeit, an hieſiger Ritterguths- und Gerichtsſtelle, in Gegenwart ſämmtlicher hierzu bereits vorgeladener Unterthanen, auf die Ihnen zu übergebende Pflichtvorhaltung, geſetzmäſſig zu vereiden, auch über dieſe Verpflichtungshandlung eine beglaubigte Notariatsurkunde auszufertigen belieben. Wogegen ich, unter Erſtattung der Gebühr, mit aller Hochachtung beharre

Eur. Hochedl.

N. . .
am 9. Oktober
1786.

ergebenſter
Friedrich Karl, Freyherr von N.

Aufſchrift:

Aufſchrift:

Dem Hochedlen und Rechtswohlgelahrten Herrn
Herrn Heinrich Kuppermann,
Churfürſtl. Sächß. immatrikulirten Advokat und
öffentlichen Notar,
Meinem hochgeehrteſten Herrn,
zu L. . .

fand ich, der unterzeichnete Notar, mich am heutigen Tage, Vormittag um 10. Uhr, auf dem Ritterguthe zu R. . . ein, wo ich nicht nur meinen Herrn Machtgeber, ebernannten Herrn Kammerrath, Friedrich Karl Freyherrn von N. Hoch- und Wohlgeborn., ſondern auch den zu verpflichtenden Gerichtsverwalter Hrn. Johann Chriſtian V. . . antraf. Gegen 11 Uhr begab ich mich nebſt dem oftgenannten Herrn Kammerrath, Freyherrn von N. und dem bey hieſigen Freyherrl. N.ſchen Gerichten, zu verpflichtenden Gerichtsverwalter, Hrn. Adv. Johann Chriſtian V. . . in die, im Untertheile des Schloſſes zur linken Hand des Eingangs befindliche Gerichtsſtube, deren zwo Fenſter in den, gegen Mittag zu, gelegenen Luſtgarten ſehen, wohin die im Schloßhofe bereits verſammelten Gerichtsunterthanen auch beſchieden wurden, denen ich meinen Auftrag wegen der vorzunehmenden Verpflichtung ſofort eröfnete.

Nachdem ich zuvor den ebenfalls anweſenden hieſigen Ritterguthspachter,

Hrn. George David K.,

und den hieſigen Schuldiener

Hrn. Johann Gottfried M.

zu Zeugen dieſer Verpflichtungshandlung erbeten hatte, verlas ich hierauf die Namen der zu hieſigem Ritterguthe

the gehörigen anweſenden Gerichtsunterthanen, nach Anleitung des mir eingehändigten, unter A. und B. zur Notariatsverzeichnung genommenen Nämenverzeichniſſes, bey deſſen Ableſung die ſämmtlich Anweſenden ihr Daſeyn durch ihr Hervortreten und ein lautes Ja auſſer Zweifel ſetzten; N. N. und N. N. aber ihr Nichterſcheinen mit einer Krankheit entſchuldigen ließen.

(oder wenn das Erſcheinen der Unterthanen, vom Notar, wie gewöhnlich, ſogleich bemerket wird)

verzeichnete ich hierauf die Namen der zu hieſigem Ritterguth gehörigen, auf die deshalb an ſie ergangene Vorladung erſchienenen Gerichtsunterthanen, welche ſich perſönlich angaben, wie folget:

Namen der Gerichtsunterthanen des Dorfes N.

Gottlob Erdmann Straus, der Richter,
Michel Lange, und } Gerichtsſchöppen,
Salomon Specht }
Hanß Schulze,
Gottfried Meyer, für ſich, und in gerichtlich beſtättigter Vormundſchaft, Gottfried Randels hinterlaſſener unmündiger Kinder und Erben.
Sophie, verwitbete Schneiderin, mit ihrem gerichtlich beſtätigten Allgemeinen Geſchlechtsmunde, Anton Strauben ꝛc.
ꝛc. ꝛc.

Namen der Gerichtsunterthanen des Dorfes C.

Michael Blumenberg
Johann Samuel Stoll, für ſich, und in gerichtlich beſtättigter Vormundſchaft ſeines blödſinnigen Bruders Adam Stollens. ꝛc. ꝛc.

Nach

Nach deſſen Erfolg that ofterwähnter Herr Kammerrath, Freyherr von N. an die anweſende Unterthanen folgenden Vortrag:

Es habe ſein Herr Vater, der Churfürſtl. Sächß. hochbeſtellte Appellations-Gerichts-Präſident, Herr Auguſt Friedrich, Freyherr von N. die bey ſeinen Gerichten zu R. und C. durch den Abgang des bisherigen Gerichtsverwalters, Hrn. Advokat N. N. erledigte Gerichtsverwaltung gegenwärtigen Hrn. Advokat und Schöſſer zu L. Johann Chriſtian V. übertragen, in welcher Abſicht Er, vermöge des von ſeinem Hrn. Vater erhaltenen ſchriftlichen Auftrags und Vollmacht, ernannten Hrn. V. ihnen, den Gerichtsunterthanen zu R. und C. als ihren nunmehrigen Gerichtsverwalter hiermit vorſtellen, und ſie in allen gerichtlichen Angelegenheiten an denſelben weiſen, auch denſelben in ihrer Gegenwart durch einen verpflichteten kaiſerlichen öffentlichen Notar, den Geſetzen gemäß, in Pflicht nehmen laſſen wolle;

welchem Vortrag derſelbe noch die ernſtliche Ermahnung an die ſämmtlichen Unterthanen, ihren nunmehrigen Gerichtsverwalter, oftermeldeten Hrn. V. die ſchuldige Achtung und gebührenden Gehorſam jederzeit zu bezeigen, beyfügte, mich den Notar aber nochmals erſuchte, die Verpflichtung gehörig zu bewerkſtelligen.

Zu Folge dieſes Auftrags las ich dem zu verpflichtenden Gerichtsverwalter, mehrgenannten Hrn. Johann Chriſtian V. diejenige Pflichtvorhaltung, wozu derſelbe ſich eidlich verbinden ſollte, des Inhalts:

Pflichtvorhaltung
für den Gerichtsverwalter zu N.

Sie ſollen angeloben und ſchwören, daß Sie dem Hoch- und Wohlgebornen Herrn, Herrn August Friedrich, Freyherrn von N., Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, hochbeſtellten A. G. Präſidenten, hieſigen hohen Gerichtsherrn, der Sie zum Gerichtsverwalter Seiner Gerichte zu N. und C. angenommen hat, und deſſen hohen Angehörigen, hold, treu, gehorſam und dienſtgewärtig ſeyn; deſſen Beſtes, Ehre und Nutzen fördern, Schaden und Nachtheil aber mit allem Fleiß abwenden, – die Ihnen anvertrauete Gerichte, ſowohl in Bürgerlichen- als Peinlichen-Sachen, nach Fürſchrift der Geſetze und Gerichtsordnung, Ihrem beſten Wiſſen und Verſtande nach, verwalten, alle und jede gerichtliche Handlungen gebührend beſorgen, die Partheyen und Unterthanen gern und willig hören, einem jeden gleiches Recht, ohn Anſehen der Perſon, wiederfahren laſſen; alles der Wahrheit und Verabhandlung gemäß, niederſchreiben und verzeichnen, Verpfändungen, Kauf- Tauſch- und andere Verträge unter den Lebenden und auf dem Todesfall, nicht minder alle Arten der Erb- und letzten Willensverordnungen, getreu der gerichtlichen Verzeichnung (Protokoll) und den Gerichtsbüchern einverleiben, ſolche ſorgfältig aufbewahren und nichts davon verloren gehen laſſen; inſonderheit aber in Unterſuchungsſachen ſich aller Vorſicht und Behutſamkeit befleiſſigen, und ohne Nebenabſichten und Leidenſchaften, den Geſetzen gemäß, verfahren; über die Gerichtsbücher, gerichtliche Verzeichnungen (Protokolle)

tokolle) Akten und Urkunden ein richtiges Verzeichniß (Repertorium) halten und fortſtellen; die Anbefehlniſſe der höchſten Landesherrſchaft ſchleunig und ſorgfältig befolgen; inſonderheit den Stempel-Impoſt-Mandaten jederzeit ſich gemäß bezeigen, und darüber halten, auch überall beſorgliche Verantwortung und Strafen zu vermeiden und abzuwenden bemühet ſeyn wollen. Ferner ſollen Sie ſchwören, daß Sie die Unterthanen, ſo viel an Ihnen iſt, bey dem Ihrigen gebührend ſchützen, ſie mit Abforderung taxwidriger Gebühren nicht beſchweren, dagegen aber auch ſie, zu Leiſtung ihrer Schuldigkeiten gebührend, und, da nöthig, mit Ernſt und Zwangsmitteln anhalten; — die Lehns- und Gerichtsnutzungen, an Lehn- Straf- und Abzugsgeldern, oder, worinne ſie ſonſt beſtehen, fleiſſig beſorgen und einbringen, über ſelbige richtige Rechnung führen, dieſe alle Jahre ſchlieſſen, die Ausgaben mit richtigen Belegen, ſo viel möglich, beſtärken und hieſiger hoher Gerichtsherrſchaft übergeben — die eingehenden gerichtlich hinterlegten Gelder wohlverwahren, die über bezahlte Steuern, Brandkaſſen- Ritterpferds- und andere Gelder ertheilte Quittungen, in der Gerichtsſtube in ſichere Verwahrung bringen, vornehmlich aber auf die Gerechtſame des Ritterguths, deſſen Gränzen, Fluren, Jagden und dergleichen, genaue Aufſicht führen, davon nicht das Geringſte ſchmälern, oder darinne Eingriffe thun laſſen — nicht minder der von hieſiger hohen Gerichtsherrſchaft Ihnen auszuſtellenden Beſtallung, auch ſchriftlichen oder mündlichen Anweiſungen und Befehlen, ſich allenthalben gemäß bezeigen, und ſelbigen gehorſamſt nachleben, überhaupt aber ſich, wie

es einem gewiſſenhaften und ehrliebenden Gerichtsverwalter eignet und gebühret, verhalten, auch alle und jede Ihnen, während Ihrer aufhabenden Gerichtsverwaltung, bekannt gewordene, oder Ihnen anvertrauete Geheimniſſe, niemals offenbaren, ſondern bis ins Grab verſchweigen wollen.

Eyd,

womit der Gerichtsverwalter zu N. Hr. Johann Chriſtian V., vorſtehende Pflichtvorhaltung zu bekräftigen hat.

Ich, Johann Chriſtian V., ſchwöre hiermit zu Gott, dem Allmächtigen und Allwiſſenden, dieſen wahren Eyd, daß ich alles dasjenige, was mir jetzo deutlich vorgeleſen, auch von mir wohl verſtanden worden, ſtet, feſt und unverbrüchlich halten will; So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort, Jeſus Chriſtus, mein Erlöſer, Amen!

deutlich vor, und da derſelbe die Erfüllung aller ihm darinnen aufgelegten Pflichten und Verbindlichkeiten zu verſprechen, auch ſolche eydlich zu beſtärken willig und bereit war: So gab derſelbe an den Herrn Kammerrath, Freyherrn von N. als Gevollmächtigten ſeines Herrn Vaters, hierüber gewöhnlichen Handſchlag ab, und bekräftigte dieſe Pflichtvorhaltung ſofort mit dem derſelben angefügten Eyde, welchen derſelbe mit dem gewöhnlichen Feyerlichkeiten, in Gegenwart der obernannten Zeugen und ſämmtlicher Gerichtsunterthanen, Vormittags halbzwölf Uhr, wirklich ablegte.

Nachdem hierauf der verpflichtete Gerichtsverwalter, Hr. V., den verſammelten Gerichtsunterthanen die genaue Befolgung der ihm als Gerichtsverwalter obliegenden Pflichten in einer kurzen Anrede nochmals verſichert, dagegen ſie an den ihm zu leiſtenden Gehorſam und ſchuldige Achtung erinnert hatte; So ſtatteten nicht nur die obernannten Gerichtspersonen, ſondern auch ſämmtliche Gerichtsunterthanen zu R. und C. zum Verſicherungszeichen ihres willigen Gehorſams und ſchuldiger Ehrerbietung den Handſchlag an ihren nunmehrigen Gerichtsverwalter, Hrn. V. hierüber ab, worauf ſolchergeſtalt die ganze Verpflichtungshandlung des mehrgedachten Gerichtsverwalters, Hrn. V., unter den gewöhnlichen Glückwünſchungen ſich endigte.

Wann nun von mir, dem unterſchriebenen Notar, der Verlauf gegenwärtiger Verpflichtungshandlung, ſo wie ſolche in Gegenwart der obermeldeten Zeugen wirklich erfolget, genau verzeichnet worden, Als iſt ſolches zu Fertigung einer Notariatsurkunde, und künftiger Nachricht hierüber anzumerken geweſen; wie denn auch gegenwärtige Notariatsverzeichnung von mir und den obermeldeten Hrn. Zeugen eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt worden. So verhandelt, verzeichnet und vorgeleſen, wie oben.

N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher, auch von Sr. Churf. Durchlaucht. zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, zu dieſer Handlung behörig erfordert.

 (L. S.)

(L. S.) George David R.
als hierzu erbetener Zeuge.

(L. S.) Johann Gottfried W.
als erbetener Zeuge.

VIII.

Notariatverzeichnung

über eine feyerliche mündlich ausgeſprochene teſtamentliche Erbverordnung.

Leipzig
am 12ten Oktober, 1788.
Nachmittags gegen 4. Uhr.

Ließ der hieſige Kauf- und Handelsmann,

Herr Auguſt Friedrich Pfund,

mich, den unterſchriebenen öffentlichen Notar, zu Errichtung einer teſtamentlichen Erbverordnung, durch ſeinen Markthelfer, Gottfried Trägern, zu ſich erfordern, mit der Bitte, die Verhandlung, weil er von einer Krankheit plötzlich befallen worden, ſonder Anſtand, vorzunehmen; welchen Auftrag ich auch ſofort annahm.

So nachrichtlich hierüber angemerket worden.

N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher Notar.

An eben demſelben Tage
Nachmittags um 4. Uhr.

Erſchien ich, der Erforderung zu Folge, in dem Pfundſchen, auf der N. Straße allhier, gelegenen Hauſe, und zwar in der Eine Treppe hoch zur rechten Hand befindlichen, mit zwo Fenſtern auf die Straße hinaus verſehenen Wohnſtube, wo ich den Erforderer, Hrn. Auguſt Friedrich Pfund, zwar krank und ſchwach, jedoch wie aus der mit ihm, über die vorzunehmende Handlung, angeſtellten Unterredung wahrzunehmen war, bey vollkommenen Verſtandes- und Seelenkräften antraf, welcher mir hierauf eröfnete, daß er ſein Teſtament und letzte Willensverordnung, wozu er mich nebſt den anweſenden Sieben Zeugen, namentlich:

Hrn. Doktor N. N. hieſigen praktiſchen Arzt,
Hrn. N. N. Kauf- und Handelsmann allhier,
(die Namen der ſieben Zeugen nebſt ihrem Charakter, ſind hier einzuſchalten)

berufen laſſen, und uns hierzu nochmals erfordre, mündlich ausſprechen wolle, mit der Bitte, daß wir ſolches von ihm anhören, darüber erforderliches Zeugniß geben, ich aber, der Notar, ſolches verzeichnen und die erfolgte Teſtamentshandlung durch eine öffentliche Urkunde beglaubigen möchte.

Nachdem ich, der Notar, von den obernannten Herren Zeugen ſofort

Hrn. N. N. Kauf- und Handelsmann allhier, und
Hrn. N. N. den hieſigen Wundarzt,

zu meinen Notariatsurkunden - Zeugen erbeten hatte, ſprach hierauf der Erbverordner, nur ermeldeter

Hr. Auguſt Friedrich Pfund,

ſeinen letzten Willen, in Gegenwart der obbeſchriebenen Zeügen, deutlich und vernehmlich folgendergeſtalt aus:

1) wolle er zum Erben ſeines ſämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögens, es beſtehe in baarem Gelde, auſſenſtehenden Schulden, vorhandenen Waaren und Waarenlager, und worinne es immer wolle, ſeinen Vetter,

Hrn. Johann Erdmann Pfunden, dermaligen Handlungsdienern in der N. N. Handlung allhier,

auf Ehrenvolle Einſetzungsart, (titulo inſtitutionis honorabili) hiermit benennen und einſetzen.

2) Verordne er, daß ſein Erbe, Eintauſend Thaler an Jungfer Johannen Sophien Freudbergin, ſeiner bisherigen Haushälterin, vier Wochen nach ſeinem, des Erblaſſers Tode, in Churſächſ. Münzſorten, als ein ihr zugedachtes Vermächtniß, auszahlen ſolle.

3) Vermache er ſeiner verſtorbenen Schweſter Sohne, Hrn. Anton Friedrich N., dermalen auf der Akademie zu N. befindlich, zur Fortſetzung ſeines Studirens, Achthundert Thaler —, nebſt ſeinem ſilbernen Degen, und ſämmtliche vorhandene, jedoch nicht die Handlungswiſſenſchaft angehende, Bücher; welche ſein obgenannter Erbe, Sechs Wochen nach ſeinem Tode, demſelben auszahlen und übergeben ſolle; und

4) Setze er der Kirche zu St. Thomas allhier Einhundert Thaler als ein Vermächtniß aus, und zwar Sechs Wochen nach ſeinem Tode zahlbar.

5) Endlich wolle er, daß dafern dieſer ſein letzter Wille als ein feyerliches Teſtament zu Recht nicht beſtünde, ſolches doch als eine briefliche Erbverordnung, (Codicill) anvertrauete Erbſchaft, oder als eine ander minder feyerliche letzte Willensverordnung gelten ſolle; Womit derſelbe zugleich ſeinen letzten Willen beſchloß.

Nachdem nun der Erbverordner, gegenwärtige, über das ausgeſprochene Teſtament verfaßte, Notariatsverzeichnung, nach erfolgter deutlicher Vorleſung überall und ihrem ganzen Inhalt nach, genehmiget, und dabey unabänderlich verblieben: Als iſt ſolche hierauf von mir dem unterzeichneten Notar, ſo wie von dem Erbverordner ſelbſt und den unten bemerkten Zeugen, (Notariatsurkunden = Zeugen) eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt worden.

So nachrichtlich verzeichnet, verhandelt und vorgeleſen, wie oben.

N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher und zu gegenwärtiger Teſtamentshandlung erbetener Notar.

(L. S.) Auguſt Friedrich Pfund, als Erbverordner,

(L. S.) N. N. als erbetener Teſtamentsurkunden = Zeuge.

(L. S.) N. N. als erbetener Teſtamentsurkunden - Zeuge.

(L. S.) N. N. als erbetener Teſtaments= Zeuge.

(L. S.) N. N. als erbetener Teſtaments-Zeuge.

(L. S.) N. N. als erbetener Teſtaments-Zeuge.

(L. S.) N. N. als erbetener Teſtaments-Zeuge.

(L. S.) N. N. als erbetener Teſtaments-Zeuge.

Anmerkung: Ob ſchon die Unterſiegelung und Unterſchrift ſämmtlicher Zeugen bey der Notariatverzeichnung eines mündlich ausgeſprochenen Teſtaments nicht eben geſetzliche Fürſchrift iſt; ſo iſt doch ſolche immer rathſam und um des künftigen Beweiſes willen, nicht zu unterlaſſen.

IX.

Notariatsverzeichnung

über eine minder feyerliche mündlich ausgeſprochene teſtamentliche Verordnung (Codicill.)

Leipzig
am 19ten Oktober, 1788.
Vormittag um 10. Uhr.

Auf die von dem hieſigen Bürger und Schneider,

Mſtr. Johann Gottfried Mühlbach,

durch deſſen Ehegenoſſin, Fr. Reginen, geborne Neiderin, wegen Errichtung einer gewiſſen teſtamentlichen Verordnung, an mich erfolgte Erſuchung, verfügte ich, der unterſchriebene Notar, mich ſofort zu den Erforderer, in ſeine, in dem N.ſchen Hauſe auf der N. Straſſe, drey Treppen hoch, vorn heraus habende

bende Wohnung, wo ich genannten Mſtr. Johann Gottfried Mühlbachen, im Bette liegend, zwar krank und ſchwach, jedoch wie aus der mit ihm über die vorzunehmende Teſtamentshandlung gehaltene Unterredung abzunehmen war, bey vollkommenen Verſtandeskräften antraf, welcher hierauf in Gegenwart

Hrn. N. N. der Rechtsgelahrheit Befliſſenen,
Hrn. N. N. berühmten Wundarztes,
Hrn. N. N. Bürgers und Perückenmachers,
Mſtr. N. N. Bürgers und Schneiders,
Fr. Johannen Dorotheen, verwitb. Schulzin, geb. K.

als hierzu erbetenen Zeugen, mir eröfnete, daß er eine gewiſſe teſtamentliche Verordnung zu errichten willens ſey, und mich, ſo wie die Herren Zeugen, daher nochmals erſuchen wolle, daß wir ſolche von ihm anhören, und bezeugen, ich aber, der Notar, Kraft meines führenden Amts, die Handlung mit Fleiß verzeichnen, und durch eine glaubhafte Urkunde bekräftigen möchte.

Dieſem Auftrag Gnüge zu leiſten, erbat ich von den obbeſchriebenen Zeugen beſonders

Hrn. N. N. der Rechtsgelahrheit Befliſſenen, und
Hrn. N. N. berühmten Wundarzt allhier,

zu meinen Notariatsurkunden-Zeugen, worauf der Erbverordner,

Mſtr. Johann Gottfried Mühlbach,

ſich erklärte:

Er habe zwar in ſeinem, unterm 24. April des gegenwärtigen Jahres, vor Notar und Zeugen errichteten Teſtament, wegen ſeines nachzulaſſenden Vermögens genugſame Vorſehung getroffen, dabey es auch überall

ſein nochmaliges Bewenden haben ſolle; jedoch wolle er einige Punkte des berührten Teſtaments, nach reiflicher Ueberlegung, und aus bewegenden Urſachen, ganz frey und ungezwungen dahin abändern, und zwar

1) Verordne er hiermit, daß ſeine in obigem Teſtament benannte Erben, ſeinem Stiefbruder, Mſtr. Johann Gottfried N. allhier, ſtatt der ihm ausgeſetzten 50 Thlr. Einhundert Thaler, als ein ihm beſchiedenes Vermächtniß, Vier Wochen, nach ſeinem, des Erblaſſers Tode, in Churfürſtl. Sächß. Conventions-Münzſorten, auszuzahlen verbunden ſeyn ſollten.

2) Vermache er ſeiner Schweſter Dorotheen, verehelichten Beyerin, allhier, einzigen Tochter, Jgfr. Johannen Roſinen B., Einhundert Thaler, — zu ihrer künftigen Ausſtattung, welches Vermächtniß, im Fall ihre Verheyrathung nicht vor dem Ein und zwanzigſten Jahre erfolgen ſollte, ſodann nach Verlauf deſſelben, an dieſelbe baar ausgezahlet, inzwiſchen aber bis zu ihrer Verehelignug und dem beſtimmten Ein und zwanzigſten Jahre landüblich verzinſet werden ſolle.

3) Lege er ſeinen Erben hiermit auf, Fünf und zwanzig Thaler — als ein Vermächtniß für die hieſigen Armen, an das hieſige Almoſenamt, Vier Wochen nach ſeinem Tode, auszuzahlen;

Womit derſelbe ſeine letzte Willensverordnung beſchloſſen.

Wie

Wie nun hierauf der Erbverordner oftgenannter Mſtr. Mühlbach, vorſtehende, über die vorgetragene letzte Willensverordnung, von mir verfaßte Notariatsverzeichnung, nach erfolgter deutlicher Vorleſung, in allen Punkten genehmiget, und daß ſolches ſein ernſter Wille und Meynung ſey, in Gegenwart der Hrn. Zeugen, nochmals verſichert: Als iſt zu deſſen allen mehrer Beglaubigung gegenwärtige Notariatsverzeichnung hierüber verfaſſet, und ſolche nicht allein von dem Erbverordner ſelbſt, ſondern auch von mir dem unterzeichneten Notar, und den zu dieſer Handlung erbetenen Zeugen, eingenhändig unterſchrieben worden.

So nachrichtlich verzeichnet, wie oben.

N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchlaucht. zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, auch von E. E. und hochweiſem Rath der Stadt Leipzig, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, zu dieſer Handlung gehörig erfordert.

Johann Gottfried Mühlbach, als Teſtamentsverordner.

N. N. als hierzu erbetener Teſtamentsurkunden-Zeuge.

N. N.

N. N. als hierzu erbetener Teſtamentsurkunden-Zeuge.

N. N. als hierzu erbetener Teſtamentszeuge.

N. N. als hierzu erbetener Teſtamentszeuge.

N. N. als hierzu erbetene Teſtamentszeugin.

Anmerkung: Muſter über die Ausſtreckung der Notariatsverzeichnung und ſogenannte Notariatsurkunden, über verſchiedene teſtamentliche Verordnungen finden ſich unten in der zwoten Abtheilung, des dritten Abſchnitts.

Zweytes Kapitel.
Vom Wechſel-Notiren.

I.
Notariatsverzeichnung über die nicht ganz erfolgte Bezahlung eines Wechſels.

Leipzig.
am 12. Jänner 1784.

Auf die von dem hieſigen Kauf- und Handelsmann, Hrn. Friedrich Profit, an mich beſchehene Erſuchung, erſchien ich, der unterzeichnete Notar, in ſeinem, auf der Petersſtraße allhier unter dem N.ſchen Hauſe befindlichen Gewölbe, wo mir derſelbe in Gegenwart der hierzu erbetenen Zeugen, namentlich:

Hrn. N. N. und
Hrn. N. N.

eröfnete: Herr N. N. Kauf- und Handelsmann aus Hamburg, welcher folgenden Wechſelbrief des Inhalts:

(Der Wechſelbrief wird eingeſchaltet:)

an ihn bezahlen ſolle, habe zwar im heutigen Verfalltage 1000 Rthlr. — darauf bezahlet, und die noch rückſtändigen 400 Rthlr. — — weil er mit der Zahlung nicht ſogleich aufkommen können, ſofort und ſonder Anſtand zu bezahlen verſprochen.

Nun

Nun wolle er zwar hoffen, daß der Wechſelſchuldner obigen Reſt ohne weitern Anſtand abentrichten werde, weshalb er auch den Wechſelbrief zur Zeit nicht förmlich proteſtiren laſſen wolle. Da aber doch wider Verhoffen, die Zahlung unterbleiben könnte: So wolle er mich geziemend erſuchen, obigen Wechſelbrief inzwiſchen gehörig zu notiren, und ſolchen bis zur Abforderung verſiegelt aufzubewahren: welcher Auftrag auch von mir durch Verſiegelung und Annahme des Wechſels ſofort bewirkt, dieſes aber zur Nachricht hierüber verzeichnet worden. w. o.

N. N. verpflichteter kaiſerl. öffentlicher Notar.

II.

Notariatsverzeichnung über die zwar verſprochene aber noch nicht geleiſtete Wechſelbezahlung.

Leipzig,
am 24. April 1788.
Nachmittags um 3 Uhr.

Auf Erforderung des hieſigen Kauf- und Handelsmannes

Hrn. Friedrich Rabens,

verfügte ich, der unterzeichnete Notar, mich zu ihm in ſeine auf der Catarinenſtraße im N.ſchen Hauſe habende Schreibeſtube, wo mir derſelbe, in Gegenwart der hierzu erbetenen Zeugen,

Herrn

Hrn. N. N. und

Hrn. N. N.

zu vernehmen gab; Er habe folgenden von Hrn. Peter van der Witt zu Amſterdam, auf Hrn. Ludwig Sorgenfrey allhier geſtellten Wechſel von 1000 Rthlr. in Dukaten, welchen letzter auch bereits der Bezahlung halber angenommen habe, in Händen. Da nun aber der Wechſelſchuldner zur Verfallzeit nicht hier gegenwärtig ſey, und von ſeiner vorhabenden Reiſe, dem Vernehmen nach, noch heut oder morgen zurückkommen und den Wechſel bezahlen würde: So wolle er doch fürſehend und auf dem Nichtbezahlungsfall, mich geziemend erſuchen, vorliegenden Wechſelbrief inzwiſchen zu notiren, und den Vorgang nachrichtlich zu verzeichnen. Welchen Auftrag ich auch in Gegenwart der Zeugen, durch die beſchehene Verſiegelung und Annahme des Wechſels ſofort vollzog.

So nachrichtlich hierüber angemerket worden.

N. N. verpflichteter kaiſerl. öffentlicher Notar.

Leipzig

am 25. April 1788.

Iſt anzumerken geweſen, daß vorbefindlicher von mir notirter und verſiegelter Wechſelbrief, nach erfolgter Bezahlung, und auf Hr. Friedrich Rabens allhier, ausdrückliches Geſuch, demſelben von mir, dem Notar, hinwieder ausgehändiget worden.

So nachrichtlich, wie oben.

N. N. verpflichteter kaiſerl. öffentl. Notar.

Drittes Kapitel.
Von Wechſel-Proteſten

I.
Wechſelproteſt
über die nicht erfolgte Wechſelannahme, (Acceptation).

Im Namen Gottes!

Ich N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, hoher Landesregierung zu Dresden, auch von E. E. und Hochweiſen Rathe der Stadt Leipzig, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr nach Chriſti Geburt, Ein Tauſend Sieben Hundert Zwey und Achtzig, in der Funfzehnten Römer Zinszahl, latein. Judictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. ꝛc.

(der völlige kaiſerliche Titel wird eingeſchaltet)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung im Achtzehnten Jahre, Donnnerſtag am ꝛc.

Vormit-

Vormittag um 10 Uhr, die Herren Friedrich Kronberg, und Genoſſen (Kompagnie) Kauf- und Handelsleute aus Hamburg, mich, unterzeichneten, zu ſich, in ihr, unter dem N.ſchen Hauſe am Markte, Meſſenszeit über habendes Gewölbe, geziemend erfordern laſſen, und, als ich der Erſuchung zu Folge, mich zu ihnen verfügte, mir, einen von Hrn. Joſeph Drontheim und Komp. zu Augsburg, an Hrn. Johann Chriſtoph Stahl zu Berlin ausgeſtellten, und von Hrn. Jakob Streitheimern an ſie überwieſenen (indoſſirten) Wechſelbrief des Inhalts:

Augsburg am 15. July 1782. 1000 Rthlr. in Louisd'or.

In bevorſtehender Leipziger Michaelmeſſe beliebe der Herr gegen dieſen unſern Sola Wechſelbrief an Hrn. Anton Steinhäuſer oder deſſen Anweiſung, (Ordre) die Summe von Eintauſend Thaler — — in Louisd'or zu bezahlen, den Werth haben wir von demſelben in Waaren empfangen, der Herr leiſte demnach zur geſetzten Zeit richtige Zahlung und ſtelle es in Rechnung (a Conto)

E. E. Dienſtwilligſte,
Joſeph Drontheim und Kompag.

an Herrn
Herrn Johann Chriſtoph Stahl
in Berlin
Sola.

mit den Rückſchriften: (Indoſſaments:)

Für mich zahle der Herr den Inhalt an Herrn George Sandern, den Werth von demſelben empfangen. Berlin am ꝛc. ꝛc.

Anton Steinhäuſer.

Für mich an die Ordre Hrn. Jakob Streitheimer, zu Baſel den Werth von demſelben. Baſel am ꝛc. ꝛc.

George Sander.

Für mich an die Herren Friedrich Kronberg und Kompagn. den Werth in Rechnung, Baſel am ꝛc.

Jakob Streitheimer.

mit der gezlemenden Bitte einhändigten, ſolchen dem Wechſelſchuldner Hrn. Johann Chriſtoph Stahlen, welcher ſein Gewölbe Meſſenszeit im N.ſchen Hauſe auf der Reichsſtraße habe, zur Annahme, (Acceptation) vorzulegen, und im Fall er ſich derſelben entbrechen ſollte, der nicht erfolgten Wechſelannahme halber, feyerlich zu widerſprechen, (proteſtiren) dabey alle ihnen dießfalls zuſtehende Rechte ausdrücklich zu bedingen, und den Vorgang durch eine öffentliche Urkunde zu beglaubigen.

Dieſer Erſuchung zu Folge, begab ich mich ſogleich nebſt den zu dieſer Notariatshandlung erbetenen Zeugen.

Hrn. Auguſt Friedrich Specken, und Hrn. Chriſtian Erdmann Rothen,	beyde Rechts Kandidaten,

zu

zu obermeldeten Wechſelſchuldner, Hrn. Johann Chriſtoph Stahl, in ſein auf der Reichsſtraße im N. Hauſe habendes Gewölbe, und nachdem ich ihm meinen Auftrag eröfnet hatte, legte ich ihm den obbeſchriebenen Wechſelbrief in Gegenwart der Zeugen, zur Annahme gehörig vor; worauf derſelbe mir die Antwort ertheilte:

„Er nehme dieſen Wechſelbrief nicht an, weil „er mit dem Hrn. N. N. in gar keiner Verbindung „ſtehe — auch der Bezahlung wegen, einige Anweiſung nicht erhalten habe “ —

Weshalb ich ſofort im Namen meiner Herren Machtgeber, der nicht erfolgten Annahme vorſtehenden Wechſels halber nicht nur, in Gegenwart der Zeugen, feyerlich widerſprach, ſondern auch denſelben, ſo wie allen Theilnehmern daran die ihnen dießfalls zuſtehenden Rechte, ſammt dem Erſatz aller aus dieſer unterlaſſenen Wechſelannahme entſtehenden Schäden, an Zinſen und Koſten, vom Wechſel- und Widerwechſel, nach Wechſelrecht und Gewohnheit, ausdrücklich vorbehielt.

Wann nun von mir, den unterſchriebenen Notar, der ganze Verlauf dieſer Handlung, ſo wie ſie in Gegenwart der Zeugen wirklich erfolget, genau verzeichnet worden: Als habe ich gegenwärtige Notariatsurkunde, welche mit der Notariatsverzeichnung, nach erfolgter Vergleichung, vollkommen übereinſtimmend befunden worden, unter Vordruckung des mir verliehenen Notariatſiegels und gemeinen Petſchafts, auch meiner eigenhändigen Unterſchrift, nicht minder mit der

Zeugen eigenhändigen Unterſchrift und Siegel beglaubiget, pflichtmäßig darüber ausgefertiget.

So geſchehen zu Leipzig im Jahr Chriſti, Römer-Zinszahl, kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tag, Stunde und Ort, wie oben.

(L. S. notar.) N. N. verpflichteter kaiſerl. öffentlicher und von Sr. Churf. Durchl. zu Sachſen hoher Landesregierung ꝛc. Notar, zu dieſer Handlung beſonders erfordert.
(L. S. privat.)

(L. S.) Auguſt Friedrich Specht, als hierzu erbetener Zeuge.

(S. L.) Chriſtian Erdmann Rothe, als hierzu erbetener Zeuge.

II.
Wechſelproteſt
wegen nicht richtig erfolgter Wechſelannahme.

Im Namen Gottes!

Ich N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchlaucht. zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, auch von E. E. und hochweiſem Rath der Stadt Leipzig, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr nach des Herrn Chriſtus Geburt, Eintauſend Siebenhundert Sieben und Siebenzig,

benzig, in der zehnten Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. ꝛc.

(der völlige kaiſerl. Titel iſt einzuſchalten)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung im Dreyzehnten, Donnerſtag am Neunten Tage des Monats Oktober, Vormittag um 10 Uhr, die Herren Salomon Löbel Horſt, und Kompagn. Kauf- und Handelsjuden aus Frankfurt am Mayn, mich, in ihr auf der Reichsſtraße im Blumgertelſchen Hauſe habendes Gewölbe, zu ſich erfordern laſſen, und mir, als ich der Erſuchung zu Folge, daſelbſt erſchien, zu vernehmen gegeben: Hr. Löb Hertz Offenhäuſer habe einen von den Hrn. Willmer und Kompagnie ausgeſtellten Wechſel auf ſie gezogen, den letztere aber anzunehmen (zu acceptiren) verweigerten, mit geziemender Bitte, ſolchen den Ausgebern des Wechſels zur Annahme (Acceptation) gehörig vorzulegen, und im Fall ſie dieſelbe verweigern ſollten, durch einen feyerlichen Widerſpruch, ihnen alle dießfalls zuſtehende Rechte wider den Traſſaten ausdrücklich vorzubehalten.

Auf dieſe an mich ergangene Erſuchung, verfügte ich der Notar, mich nebſt den hierzu erbetenen Zeugen:

Hrn. N. N. und

Hrn. N. N.

ſofort auf die Willmeriſche, im N.ſchen Hauſe in der Reichsſtraße befindliche, Schreibeſtube, wo ich den Willmeriſchen Handlungsbedienten, Joſeph Schlotten, antraf, dem ich meinen Auftrag eröfnete, und folgenden Wechſelbrief, des Inhalts:

Frankfurt am Mayn, den 4. Jun. 1777.
36½ Stück Souverainsd'or.

In bevorſtehender Leipziger Michaelmeſſe zahlen gegen dieſen unſern Prima-Wechſelbrief an die Ordre Hrn. George Chriſtoph Walther, die Summe von Sechs und Dreyßig und ein halb Stück Souverainsd'or, den Werth in Rechnung.

Auf uns ſelbſt
Joſeph Willmer
und Komp.
von Frankf. am Mayn,
der Zeit
in Leipzig.

E. E. dienſtwillige
Joſeph Willmer u. Komp.

mit den Rückſchriften:

Für mich an die Ordre Hrn. Löbel Herz Offenhäuſer, den Werth empfangen,

George Chriſtoph Walther.

Für mich an die Ordre Hrn. Salomon Löbel Horſt und Komp. den Werth empfangen.

Loeb Herz Offenhäuſer.

zur

zur Annahme (Acceptation) in Gegenwart der obermeldeten Zeugen vorlegte; welcher mir aber hierauf folgendes zur Antwort ertheilte:

„Die Herren Willmer und Komp. wären dieſe Meſſe nicht hier; er, als deren gevollmächtigter Handelsbedienter habe keinen Auftrag, dieſen Wechſel anzunehmen; jedoch wolle er mich geziemend erſuchen, am Zahlungstage wieder nachzufragen, im Fall er vielleicht von ſeinen Herrn Auftragsgebern deshalb noch Anweiſung erhalten dürfte.

Worauf ich, der unterzeichnete Notar, im Namen meiner Machtgeber, der nicht erfolgten Annahme dieſes Wechſels halber, in Gegenwart der obigen Zeugen, feyerlich widerſprach, und denſelben gegen den Ueberweiſer und Ausgeber des Wechſels, alle ihnen wegen der nicht erfolgten Annahme dießfalls zuſtehende Rechte, nicht minder den Erſatz der daher verurſachten Speſen, Zinſen und Koſten, von Wechſel und Widerwechſel, nach Wechſelrecht und Gewohnheit, ausdrücklich bedung.

Zu deſſen mehrer Urkund und Beglaubigung habe ich, der unterzeichnete Notar, die ganze Handlung über den erfolgten feyerlichen Widerſpruch, wie ſolcher vor mir und den Zeugen wirklich erfolget, getreu verzeichnet, und gegenwärtige Urkunde, welche mit der Notariatsverzeichnung, nach angeſtellter genauer Vergleichung, vollkommen übereinſtimmend befunden worden,

darüber ausgefertiget, und ſolche mit dem mir verliehenen Notariatsſiegel und meinem Handpetſchaft, auch mit der Zeugen eigenhändigen Unterſchrift und Siegel bekräftiget.

So geſchehen zu Leipzig, im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tag, Stunde und Ort, wie oben.

(L. S. notar.) (L. S. privat.)	N. N.	verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden ꝛc. verzeichneter Notar, zu dieſer Handlung beſonders erbeten.
(L. S.)	N. N.	als hierzu erbetener Zeuge.
(L. S.)	N. N.	als hierzu erbetener Zeuge.

III.
Wechſelproteſt
über die nicht erfolgte Wechſel-Bezahlung.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Röm. Kaiſerl. Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, hoher

hoher Landesregierung zu Dresden, auch von E. E. und hochweiſem Rath der Stadt Leipzig, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr Chriſti Eintauſend Siebenhundert Sieben und Siebenzig, in der zehenten Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten ꝛc.

(wie bey obigen)

Meines allergnädigſten Fürſten und Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung im Dreyzehnten, Donnerstag am Sechszehnten October, Vormittag um 10 Uhr, die Herrn Salomon Löbel Horſt und Komp., Kauf- und Handelsjuden von Frankfurth am Mayn, mich unterzeichneten Notar, zu ſich, in ihr auf der Reichsſtraſſe im Blumgertelſchen Hauſe habendes Gewölbe, geziemend erfordern laſſen, und als ich daſelbſt erſchienen, mir folgenden von Herren Joſeph Willmern und Komp. von Augsburg, ausgeſtellten und von Herrn Loebel Herz Offenhäuſer, an ſie überwieſenen Wechſelbrief, des Inhalts:

Frankfurt am Mayn, den 4. Jun. 1777.

36½ Stück Souverainsd'or.

In bevorſtehender Leipziger Michaelmeſſe zahlen gegen dieſen unſern Prima Wechſelbrief, an die Ordre, Hrn. George Chriſtoph Walther, die Summe von Sechs und Dreyſſig und Ein halb Stück Souverainsd'or, den Werth in Rechnung

E. E.

dienſt-

Auf uns ſelbſt dienſtwilligſte
Joſeph Willmer Joſeph Willmer
und Komp. und Komp.
von Frankfurth am M.
der Zeit
in Leipzig

mit den Rückſchriften: (Indoſſaments)

Für mich an die Ordre Hrn. Löbel Herz Offenhäuſer, den Werth empfangen.
George Chriſtoph Walther.

Für mich an die Ordre Hrn. Salomon Löbel Horſt und Komp. den Werth empfangen.
Loeb Herz Offenhäuſer.

übergaben, mit der Bitte, in Abweſenheit der Wechſelausgeber, ſolchen den Willmeriſchen bevollmächtigten Handelsbedienten, nochmals zur Bezahlung vorzulegen, auf den Nichtbezahlungsfall aber, durch einen feyerlichen Widerſpruch ihnen gegen den Traſſanten und Wechſelgeber, alle diesfalls zuſtehende Rechte ausdrücklich zu bedingen, und eine beglaubte Urkunde darüber auszufertigen.

Als hierauf ich, der unterzeichnete Notar, nebſt den hierzu erbetenen Zeugen, namentlich:
Hrn. N. N. und
Hrn. N. N.
mich zu Vollziehung dies Auftrags ſofort in das N.ſche Haus, begeben hatte, und nach dem Willmeriſchen Handelsbedienten, Joſeph Schlotten, fragte, eröfnete mir der Willmeriſche Markthelfer,

Johann

Johann Gottfried Hellenberg:

„Ermeldeter Willmeriſche Handlungsdiener, ſey heute früh von hier nach Braunſchweig abgereiſet, und zur Nachricht hinterlaſſen: daß er von ſeinen Herren Vollmachtsgebern der Bezahlung dieſes Wechſels halber, keine Anweiſung erhalten habe.“

Worauf ich, im Namen meiner Auftragsgeber, der nicht erfolgten Bezahlung dieſes Wechſels halber, in Gegenwart der obernannten Zeugen, nicht nur feyerlich widerſprach, ſondern auch denſelben gegen die Wechſelausgeber und Traſſanten, alle ihnen deshalb zuſtehende Rechte, ſo wie den Erſatz aller hieraus erwachſenden Schäden, an Zinſen, Speſen und Koſten, von Wechſel und Widerwechſel, nach Wechſelrecht und Gewohnheit ausdrücklich vorbehielt.

Wann nun von mir, dem unterzeichneten Notar, der ganze Verlauf dieſer Handlung, ſo wie ſie in Gegenwart der Zeugen wirklich erfolget, mit Fleiß verzeichnet worden: Als habe ich gegenwärtige Urkunde, welche mit der Notariatsverzeichnung, nach angeſtellter Vergleichung vollkommen übereinſtimmend befunden worden, pflichtmäſſig darüber ausgefertiget, und mit dem mir verliehenen Notariatsſiegel und meinem Handpetſchaft, auch meiner eigenhändigen Unterſchrift, bekräftiget.

So geſchehen zu Leipzig, im Jahr Chriſti, Römerzinszahl, kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tag, Stunde und Ort, wie oben.

(L. S.)

(L. S. notar.) (L. S. priv.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher Notar; hierzu beſonders erfordert.

(L. S.) N. N. als erbetener Notariatsurkunden-Zeuge.

(L. S.) N. N. als erbetener Notariatsurkunden-Zeuge.

IV.

Wechſelproteſt

über die dem Wechſelausgeber blos zu Ehren erfolgte Wechſelannahme, ſammt feyerlichem Widerſpruch gegen die vom Ausſteller auf einen dritten angewieſene Zahlung auf Rechnung.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchlaucht zu Sachſen, hoher Landesregierung zu Dresden, auch von E. E. und Hochweiſem Rath der Stadt Leipzig, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr Chriſti Eintauſend Siebenhundert Acht-zig und Vier, in der Zwoten Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph

des

des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers ꝛc.

(der völlige kaiſerliche Titel wird hier eingeſchaltet) Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung, im Zwanzigſten Jahre, Mittwoch am fünften May, Vormittag um 10 Uhr, Herr Anton Friedrich Schmoll, Kauf- und Handelsmann hier zu Leipzig, mich unterzeichneten Notar, zu ſich, in ſein unter dem N.ſchen Hauſe am Markte habendes Gewölbe, geziemend erfordern laſſen, und, als ich hierauf der Erſuchung zufolge daſelbſt erſchien, mir, in Gegenwart der hierzu erbetenen Zeugen, namentlich:

Hrn. N. N. der Rechtsgelahrheit Befliſſenen.

Hrn. N. N. Handlungsdienern, allhier,

eröfnet: Herr Gregorius van der Loo, zu Hamburg, habe einen Wechſel von 1000 Rthlr. Currant, an Hrn. Julius Streiten zu bezahlen, ſolchen aber auf Rechnung (à Conto) Hrn. Auguſt Schlippens, in Frankfurth am Mayn zuſtellen, auf ihn gezogen; wie ſolches der mir vorgelegte Wechſelbrief, des Inhalts:

Hamburg am 26. April, 1784. 1000 Rthlr. — — Currant.

A Uſo beliebe der Herr gegen dieſen meinen Sola Wechſelbrief die Summe von Eintauſend Thaler Currant an Hrn. Julius Streiten, oder deſſen Anweiſung (Ordre) zu bezahlen, und es auf Rechnung (à Conto) Herrn Auguſt Schlippens, in Frankfurth am Mayn, zuſtellen. Deſſelben

dienſt-

An dienſtwilligſter
Hrn. Julius Streiten Gregorius van der Loo.
in Leipzig.

mit mehrerm Beweiſe. Da er nun mit Hrn. Schlippen in Frankfurth am Mayn, in keiner Verbindung ſtehe, ſeine Handlung auch ihm ohnehin ganz unbekannt ſey, und er an ihm auf ſolche Art ſich nicht überweiſen laſſen könne, ſondern einzig und allein bey dem Ausgeber des Wechſels zu verharren, und ihm allein zu Ehren, nicht aber auf die im Wechſelbriefe beſtimmte Art, denſelben anzunehmen und zu bezahlen willens ſey: So wolle er durch einen feyerlichen Widerſpruch ſich dagegen verwahren, und vor mir dem Notar, in Gegenwart der Zeugen, hiermit ausdrücklich erklären:

„daß er den vorſtehenden, von Hrn. Gregorius van „der Loo, auf ihn gezogenen Wechſel von 1000 „Rthlr. Currant, keinesweges unter der, von dem „Ausgeber angeführten Bedingung, ſolchen für Rechnung des Herrn Auguſt Schlippens, annehmen „und bezahlen, ſondern einzig und allein dem Wech„ſelausgeber zu Ehren, (aus Achtung für den Wech„ſel) (per honor di lettera), annehmen, und ſich der „Wiederbezahlung halber an letztern halten wolle;„

mit geziemender Bitte, dieſe ſeine Erklärung und feyerlichen Widerſpruch Notariatamtswegen zu verzeichnen, und über dieſe erfolgte Widerſpruchshandlung ihm eine beglaubte Urkunde, gegen die Gebühr, auszufertigen.

Da nun ich, meines führenden Notariatamts halber, dieſem Geſuche nicht entgegen ſeyn können: So habe ich den, von dem Erforderer, in Gegenwart der obermeldeten

meldeten Zeugen gethanen feyerlichen Widerſpruch und Erklärung, in Anſehung der Annahme des obigen Wechſels, nicht nur genau verzeichnet, ſondern auch gegenwärtige, mit der Notariatsverzeichnung vollkommen übereinſtimmende Urkunde, unter Vordruckung des mir verliehenen Notariatsſiegels und gemeinen Petſchafts, auch meiner eigenhändigen Unterſchrift, nicht minder mit der Zeugen eigenhändigen Unterſchrift und Siegel beglaubiget, pflichtmäſſig darüber ausgefertiget.

So geſchehen zu Leipzig, im Jahr Chriſti, Römer-Zinszahl, kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tage, Stunde und Ort, wie oben.

(L. S. notar.)
(L. S. privat.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher Notar, zu dieſer Handlung beſonders erbeten.

(L. S.) N. N. als erbetener Zeuge.

(L. S.) N. N. als erbetener Zeuge.

V.

Wechſelproteſt

über die verweigerte Wechſelannahme, wegen der darin auf einen Dritten angewieſenen Zahlung durch Rechnung.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter, und von Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, ho-

her Landesregierung zu Dresden, auch von E. E. und Hochweiſem Rath der Stadt Leipzig, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr Chriſti, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Vier, in der Zwoten Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers ꝛc.

(der völlige kaiſerliche Titel wird hier eingeſchaltet) Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung im Zwanzigſten Jahre, Mittwoch, am fünften Tage des Monats May, Nachmittag um 2. Uhr, Herr Julius Streit, Kauf- und Handelsmann allhier zu Leipzig, mich zu Fertigung eines Wechſelproteſts, auf ſeine, in der Peterſtraſſe im N.ſchen Hauſe befindliche Schreibeſtube, zu ſich erfordern laſſen, und, als ich auf dieſe Erſuchung mich zu ihm verfügte, mir in Gegenwart der hierzu erbetenen Zeugen, namentlich:

Hrn. N. N. ꝛc. und

Hrn. N. N. ꝛc.

folgenden Auftrag gethan: Es habe nämlich Herr Gregorius van der Loo, zu Hamburg, ihm einen Wechſelbrief von 1000 Rthlr. an Herrn Anton Friedrich Schmolln, überſendet, welchen dieſer aber unter allerhand Ausflüchten nicht annehmen (acceptiren) wolle; damit er nun hierbey ſein Rückgangsrecht gegen den Wechſelausgeber, Herrn van der Loo, ſich verſichern möge; wolle er mich, den Notar, geziemend

erſuchen, berührten Wechſelbrief Herrn Anton Friedrich Schmollen, zur Annahme deſſelben nochmals vorzulegen, und, im Fall er ſich derſelben verweigere, der nicht erfolgten Wechſelannahme halber feyerlich zu widerſprechen, und ihm alle diesfalls zuſtehende Rechte, ſo wie den Erſatz, der durch die unterlaſſene Annahme, erwachſenden Schäden, an Zinſen und Koſten ausdrücklich vorzubehalten, oder auch, im Fall er ſolchen, aus Achtung für den Brief, (per honor di lettera) zu bezahlen ſich erböte, ſolches beſtens anzunehmen, mit der Bitte, den Verlauf dieſer Handlung zu verzeichnen, und durch eine öffentliche Urkunde zu beglaubigen. Es lautete aber der Wechſelbrief folgendergeſtalt:

Hamburg, am 26. April 1784. 1000 Rthlr. — Courrant.

Alſo beliebe der Herr gegen dieſen meinen Sola Wechſelbrief die Summe von Eintauſend Thaler Courrant, an Hrn. Julius Streiten, oder deſſen Anweiſung zu bezahlen, und es in Rechnung Hrn. Auguſt Schlippens, in Frankfurth am Mayn, zuſtellen.

An Hrn. Ant. Fried. Schmolln in Leipzig.

Deſſelben dienſtwilligſter Gregorius van der Loo.

Nachdem nun ich dieſer Erſuchung zu Folge, mich nebſt den obernannten Hrn. Zeugen, zu den Hrn. Anton Friedrich Schmolln, in ſeine, auf der N. Straße hier, im N.ſchen Hauſe befindliche Schreibeſtube, begeben, und denſelben meinen Auftrag eröfnet hatte; legte

ich ihm den von den Hrn. Gregorius van der 100 ausgeſtellten Wechſelbrief, in der Urſchrift, zur Annahme vor. Worauf derſelbe entgegnete:

Er trage Bedenken, dieſen Wechſelbrief, auf die darin angegebene Wiederbezahlungsart, und da er dieſe 1000 Rthlr. — — für Rechnung Hrn. Auguſt Schlippens, in Frankfurth am Mayn, mit welchem er in gar keiner Handlungsverbindung ſtehe, auszahlen ſolle, anzunehmen.

(Im Fall der Wechſel aber zu Ehren des Ausſtellers angenommen wird, ſiehe nachſtehendes Formular *).

Weswegen ich, im Namen meines Hrn. Erforderers, der nicht erfolgten Annahme und Bezahlung dieſes Wechſelbriefes halber, nicht nur feyerlich widerſprach, ſondern auch denſelben alle ihnen dießfalls gebührende Rechte gegen Traſſirern des Wechſels, wegen der hieraus entſtehenden Schäden, an Speſen, Zinſen und Koſten, von Wechſel und Widerwechſel, nach Wechſelrecht und Gewohnheit, ausdrücklich vorbehielt.

Wann nun gegenwärtige Widerſpruchshandlung, ſo wie ſie vor mir, den unterſchriebenen Notar, und den obermeldeten Herren Zeugen wirklich erfolget, getreu verzeichnet worden: Als habe ich gegenwärtige Urkunde, unter Vordruckung des mir verliehenen Notariatſiegels und meines Handpetſchafts, auch meiner eigenhändigen und der Herren Zeugen Unterſchrift und Siegel, pflichtmäſſig darüber ausgefertiget.

So

So geſchehen zu Leipzig, im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tag, Stunde und Ort, wie oben.

(L. S. notar.) (L. S. privat.)	N. N.	verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher Notar, hierzu beſonders erfordert.
(L. S.)	N. N.	als erbetener Zeuge.
(L. S.)	N. N.	als erbetener Zeuge.

VI.

*) Erfolget aber die Annahme des Wechſels zu Ehren des Ausſtellers, ſo wird die Annahme unter dem Wechſel folgendergeſtalt bemerket:

„Acceptiret blos zu Ehren und für Rechnung des „Wechſelausgebers, keinesweges aber deſſen Anweiſung, für Rechnung Hrn. Auguſt Schlippens, in Frankfurth am Mayn, zu folgen“. Leipzig, am ꝛc.

Anton Friedrich Schmoll.

In dem Proteſte ſelbſt aber wird die bedingte Annahme auf dieſe Art ausgedrückt:

„Er trage zwar Bedenken, dieſen Wechſelbrief auf „die darin bemerkte Art, mit Uebermeiſung der „Bezahlung, auf Rechnung für Herrn August „Schlippen, in Frankfurth am Mayn, welcher „er hiermit feyerlich widerſpreche, anzunehmen;

„er wolle aber blos dem Ausgeber des Wechſels „zu Ehren, denſelben hiermit annehmen, und „ſolchen von dem Hrn. Wechſelinhaber, mit Vor„behalt ſeines Wechſelrechts, gegen den Ausſtel„ler und Traſſanten, einlöſen und bezahlen“.

Worauf ich, der unterſchriebene Notar, im Namen meines Auftraggebers, Hrn. Julius Streits, der von Hrn. Anton Friedrich Schmoll, nach Anleitung der vom Ausſteller im Wechſelbriefe, der Wiederbezahlung halber geſtellten Ordre, verweigerten Annahme, nicht nur feyerlich widerſprach, ſondern auch erſtern gegen leztern alle deshalb zuſtehende Rechte, ſammt den Erſaz aller etwa hieraus erwachſenden Schäden, wegen des Hauptſtammes, Zinſen und Koſten, von Wechſel und Widerwechſel, nach Wechſelrecht und Gewohnheit, ausdrücklich vorbehielt, daneben aber auch die von dem Annehmer des Wechſels, Hrn. Schmoll, zu Ehren des Ausſtellers lediglich erfolgte Annahme und Bezahlung des Wechſels beſtens annahm.

Wann nun von mir, den unterſchriebenen Notar, vorſtehende Erklärung und Widerſpruchshandlung, ſo wie ſie in meiner und der obermeldeten Zeugen Gegenwart wirklich erfolget, genau verzeichnet worden: Als habe ich gegenwärtige, mit der Notariatsverzeichnung genau übereinſtimmende Urkunde darüber gefertiget, und ſolche mit dem mir verliehenen Notariatsſiegel und meiner eigenhändigen Unterſchrift bekräftiget.

So geſchehen zu Leipzig, im Jahr Chriſti, Römerzinszahl, kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tag Stunde und Ort, wie oben.

(L. S. notar.) N. N. verpflichteter kaiſerl. öffentlicher Notar, hierzu beſonders erfordert.

(L. S. privat.)

(L. S.) N. N. als erbetener Zeuge.

(L. S.) N. N. als erbetener Zeuge.

VII.

Wechſelproteſt

wegen nicht erfolgter Bezahlung eines eigenen Wechſels, ſammt der beglaubigten Ueberſetzung der jüdiſchen Wechſel-Unterſchrift.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Römiſch Kaiſerl. Macht beſtellter öffentlicher und von Sr. Churfürſtl. Durchlaucht. zu Sachſen, hoher Landesregierung zu Dresden, auch von E. E. und hochweiſem Rath der Stadt Leipzig, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, bezeuge durch dieſen offenen Brief, daß im Jahr nach des Herrn Chriſtus Geburt, Eintauſend Siebenhundert Siebenzig und Acht, in der Eilften Römer Zinszahl, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden er-

wählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jeruſalem ꝛc. ꝛc. Königs ꝛc. ꝛc.

(der völlige kaiſerliche Titel wird hier eingeſchaltet.)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung im Vierzehnten, Montag am Zwölften Jänner, Vormittag um 10 Uhr, die Herren Lehmann, Iſaac Hanau und Kompagnie, (Genoſſen) Kauf- und Handelsjuden aus Frankfurth am Mayn, mich unterzeichneten Notar zu ſich, in ihr, auf der Reichsſtraße im Baumgertelſchen Hauſe hier zu Leipzig, Meſſenszeit über habendes Gewölbe, erfordern laſſen, und mir, als ich daſelbſt erſchienen, geziemend aufgetragen, folgenden auf ſie geſtellten, dieſe Neujahrmeſſe zahlbaren Wechſel von 1641 Rthlr. in Dukaten, dem Ausſteller deſſelben, dem Handelsjuden, Juda Loeb von Karlin, — welcher gewöhnlich hier im Gaſthofe zur goldenen Kanne Meſſenszeit ſich aufhalte, — zur Bezahlung vorzulegen (zu präſentiren) und, im Fall derſelbe ſich hier nicht antreffen laſſen ſollte, durch einen feyerlichen Widerſpruch wegen nicht erfolgter Bezahlung, ihnen alle dießfalls zuſtehende Rechte ausdrücklich vorzubehalten, und den Verlauf der Handlung durch eine offene Urkunde zu beglaubigen. Es lautet aber der Wechſel ſammt der in jüdiſcher Sprache darauf befindlichen Unterſchrift, nach der von dem hieſigen öffentlichen Lector und verpflichteten Ueberſetzer, Hrn. Gottfried Selig, darauf gebrachten Ueberſetzung, folgendergeſtalt:

Frank-

Frankfurth an der Oder, Margarethmeſſe 1777.
Rthlr. 1641. in Dukaten zu 3 Rthlr. — —

In den erſten zwey Tagen der künftigen Leipziger Neujahrmeſſe 1778. zahle ich gegen dieſen meinen Sola Wechſelbrief an die Herren Lehmann Iſaac Hanau und Komp. oder deren Anweiſung (Ordre) die Summe von Eintauſend Sechshundert Vierzig und Ein Thaler, in Dukaten, zu 3 Rthlr. — — den Wechſelwerth (Valtua) habe ich von denenſelben in guten Waaren empfangen, verſpreche dafür zur Verfallzeit richtige Zahlung nach Wechſelrecht, und begebe mich aller Meß- und Marktfreyheiten, und nehme Gott zu Hülfe

Jüdiſche Namensunterſchrift.

für mich aller Orten
zahlbar.
jüdiſche Namensunterſchrift.

Ueberſetzung:

Summa 1641. Rthlr. — — in Dukaten zu 3 Rthlr. zahlbar Neujahr 538. d. i. nach chriſtlicher Zeitrechnung 1778.

Juda Löb Baruchs Sohn aus Karlin.

überſetzt Leipzig den 12. Jänner 1778. und wird zugleich die richtige Ueberſetzung vorſtehender Worte und Unterſchrift, hierdurch pflichtmäßig bezeuget.

Gottfried Selig. Lector publ.

Als hierauf ich, der unterzeichnete Notar, nebſt den hierzu berufenen Notariatsurkunden-Zeugen, (Inſtrumentszeugen.)

Hrn. Karl Friedrich Streiten, der Rechte Kandidaten, und

Hrn. Gottfried Redlichen, der Schreiberey Befliſſenen von hier,

mich ſofort der Vollziehung des aufgetragenen Geſchäfts halber, in den Gaſthof zur goldenen Kanne, verfügte, und bey dem Gaſtwirth, Gottfried Höflich, nach den obermeldeten Juda Löb, von Karlin, fragte; gab mir derſelbe, in Gegenwart der nur genannten Herren Zeugen, folgende Antwort:

beſagter Juda Löb, aus Karlin, ſey dieſe Meſſe nicht hier; einem in voriger Woche von ihm erhaltenen Briefe zu Folge, komme er auch dieſe Meſſe, Krankheits halber nicht hierher; er habe in der Abſicht auch das gewöhnlich für ihm aufbehaltene Meßlogie für dießmal anderweit vermiethen ſollen. —

Worauf ich, der Notar, im Namen meiner Herren Machtgeber, der von dem Ausſteller dieſes Wechſels zwar verſprochenen, aber nicht geleiſteten Zahlung, nicht nur feyerlich widerſprach, ſondern auch erſtern, wider letztern, alle dießfalls zuſtehende Rechte, ſo wie den Erſatz der, aus der unterlaſſenen Zahlung entſpringenden Schäden, an Zinſen und Koſten, nach Wechſelrecht und Gewohnheit, ausdrücklich vorbehielt.

Wann

Wann nun gegenwärtige Handlung, ſo wie ſie in Gegenwart der Herren Zeugen, wirklich erfolget, von mir den unterzeichneten Notar, genau verzeichnet worden: Als habe ich gegenwärtige mit der Notariatsverzeichnung (Notariatsprotokoll) vollkommen übereinſtimmende Urkunde, darüber ausgefertiget, und ſolche mit dem mir verliehenen Notariatſiegel und meinem Handpetſchaft, auch meiner eigenhändigen Unterſchrift bekräftiget.

So geſchehen zu Leipzig, im Jahre Chriſti, Römer Zinszahl, Kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tage, Stunde und Orte, wie oben.

(L. S. notar.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher Notar; zu
(L. S. privat.) dieſer Handſung beſonders erbeten.

(L. S.) Karl Friedrich Streit, als hierzu erbetener Notariatsurkunden-Zeuge.

(L. S.) Gottfried Redlich, als hierzu erbetener Notariatsurkunden-Zeuge.

Viertes

Viertes Kapitel.
Von Beſitzergreifungs-Handlungen.

I.
Notariatsurkunde
über eine erfolgte Beſitzergreifung eines Ritterguths.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Röm. Kaiſerl. Macht beſtellter öffentlicher und von Sr. Churfürſtl. Durchlaucht zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr nach Chriſti Geburt, Ein Tauſend Siebenhundert Achtzig und Sieben, in der Fünften Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. ꝛc.

(der völlige kaiſerl. Titel iſt hier einzuſchalten.)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung und Reichs im Drey und Zwanzigſten, Montag vor Aller Heiligen, am Neun und Zwanzigſten des Monats Oktober, Vormittag um 9 Uhr, Se. Hoch und Wohlgeb. Herr Karl Ferdinand, Freyherr von Blumenthal, Erb-Lehn- und Ge-

Gerichtsherr auf N. Churfürſtl. Sächſ. Kammerherr ꝛc. durch ſeinen Gevollmächtigten Hrn. Advokat Franz Ludwig N. allhier, mich den unterzeichneten Notar, in meinem auf der Schloßgaſſe alhier zu N. gelegenen Hauſe, in der auf der Erde rechter Hand gegen die Gaſſe befindlichen Wohnſtube, mündlich erfordern laſſen, einer in dem Ritterguthe Marienbuſch, welches durch den, am 28ten dieſes Monats erfolgten Tod, des weyl. Churfürſtl. Sächſ. Kammerjunkers, Hrn. Ludwig von P. auf Marienbuſch ꝛc. ꝛc. ihm als nächſten Mitbelehnten angefallen ſey, von ihm, für ſich und ſeine männliche Nachkommen, daſelbſt vorzunehmenden Beſitzergreifungshandlung beyzuwohnen, mit dem Geſuch, mich ſofort, auf beſagtes Ritterguth nach Marienbuſch, zu begeben, den ganzen Verlauf der vorzunehmenden Beſitzergreifung, in Gegenwart zweener Zeugen pflichtmäſſig zu verzeichnen, und ihm ſodann eine beglaubigte Notariatsurkunde darüber, gegen die Gebühr, auszufertigen.

Dieſer Erforderung zu Folge, verfügte ich mich nebſt dem obernannten Blumenthaliſchen Gevollmächtigten, Hrn. Franz Ludwig N. und den zu gegenwärtiger Beſitzergreifungshandlung beſonders erbetenen Herren Zeugen,

Hrn. N. N. Kaiſerl. öffentlichen Notar und Hrn. N. N. der Rechte Kandidaten	beyde von hier,

nach Marienbuſch, wo wir Nachmittags um 3 Uhr auf dem Schloſſe daſelbſt ankamen. Hier wiederholte nur genann-

genannter Blumenthaliſche Gevollmächtigte, mittelſt Ueberreichung ſeiner Vollmacht, des Inhalts:

(die Vollmacht wird hier wörtlich eingeſchaltet)

in der Zeugen und des von P. anweſenden Hausverwalters auch der im Saale befindlichen Bedienten Gegenwart, ſeinen an mich gerichteten Auftrag, und erklärte dabey ausdrücklich, daß er im Namen ſeines hohen Machtgebers, Sr. Hoch- und Wohlgeb. des Churfürſtl. Sächß. Kammerherrn, Hrn. Karl Ferdinand, Freyherrn von Blumenthal, von dem ihm, als nächſten Mitbelehnten angefallenen Ritterguthe Marienbuſch, ſammt Zugehörungen, für ſich und ſeine männliche Nachkommen, jedoch Sr. Churfürſtl. Durchlaucht. zu Sachſen, als höchſten Lehnherrn, an allen daran zuſtehenden hohen Gerechtigkeiten unſchädlich, Beſitz nehmen wolle.

In dieſer Abſicht wurden zuvörderſt die ſämmtlichen hieſigen Gerichtsperſonen, namentlich:

Simon Steinbrecht, der Richter, und
Hanß Müller und } beyde Gerichtsſchöppen,
Gottfried Klauß }

herbey, und in die Gerichtsſtube gerufen, ihnen die Abſicht ihrer Vorforderung unter obiger Erklärung eröffnet, und ſie nunmehr an den Hrn. Kammerherrn, Karl Ferdinand, Freyherrn von Blumenthal, als ihren nunmehrigen Gerichtsherrn, ſo wie an ihren bisherigen Gerichtsverwalter, obgedachten Hrn. Franz Ludwig N. auf ihre bereits geleiſtete Pflicht einſtweilen gewieſen. Hierauf begab ſich oftern annter Blumenthaliſche Gevollmäch-

vollmächtigte, mit mir, den Zeugen und vorbenannten Gerichtsperſonen, in das, auf der Erde, zur linken Hand befindliche, mit drey Fenſtern gegen Mittag zu, verſehene Wohnzimmer, worin derſelbe folgende Beſitzergreifungshandlungen vornahm, nämlich die Stubenthüre auf und zumachte, die darin befindlichen Tiſche und Stühle von ihrem Platze rückte, ſich auf einem Stuhl ſetzte, und die zum Schloſſe und den darin befindlichen Zimmern, Gemächern, Böden und Kellern, gehörige Schlüſſel, dem Hausverwalter abſorderte und ſich einhändigen, darauf aber in der Küche des untern Stockwerks ein Feuer anzünden ließ, mit der bey jeder dieſer Handlung erfolgten ausdrücklichen Erklärung, daß er im Namen ſeines hohen Machtgebers, des Hrn. Kammerhern, Karl Ferdinand, Freyherrn von Blumenthal, für ſich und ſeine männliche Nachkommen, den Beſitz in ſämmtlichen Zimmern und Behältniſſen des Schloſſes ergreife. Sodann verfügten wir uns an das äuſſere Hofthor, woraus nach erfolgter obiger ausdrücklichen Aeuſſerung der Beſitzergreifung hieſigen Ritterguths, ein Span geſchnitten wurde. Von hier begaben wir uns, in die auf dem Schloßhofe im Seitengebäude befindliche Pachterwohnung, wo unter obiger gleichmäſſiger Erklärung und zum Zeichen des ergriffenen Beſitzes in ſämmtlichen zum Ritterguth gehörigen Wirthſchaftsgebäuden, aus der Hausthüre ein Span geſchnitten, in der Küche aber ein Feuer angezündet, auch aus den Scheunenthoren, des gegen überſtehenden Scheunengebäudes ebenfalls ein Span geſchnitten wurde. In gleicher Abſicht wurden hierauf zwey Pferde, zwo Kühe und einige Schaafe aus den Ställen

heraus

heraus, und über den Hof geführet, unter der von obernannten Gevollmächtigten erfolgten Erklärung, daß durch die gegenwärtige Handlung sein Herr Machtgeber, ofternannter Herr Kammerherr von Blumenthal, für ſich und ſeine männliche Nachkommen an ſämmtlichen zum Ritterguthe gehörigen Viehſtande den Beſitz ergreife. Hierauf begaben wir uns in dem, am Schloſſe gelegenen Luſt- und daran ſtoßenden Obſtgärten, wo ofternannter Blumenthaliſcher Herr Gevollmächtigter, unter obiger Erklärung und zum Zeichen des in ſämmtlichen zum Ritterguth gehörigen Luſt- und Obſtgärten genommenen Beſitzes, einen Zweig von einem Orangerie= und Obſtbaum abbrach, auch einen Erdklumpen ausſtechen ließ. Von hier verfügten wir uns in das, oberhalb des Dorfs gelegene Ritterguthsholz, wo oftermeldeter Herr Gevollmächtigter, im Namen ſeines Hrn. Machtgebers, und Dero ſämmtlichen Nachkommen, wegen der zum Ritterguth gehörigen Hölzer und Gebüſche, und der ihnen in ſolchen zuſtehenden hohen, mittlern und niedern Jagdgerechtigkeit, mittelſt Abbrechung eines Zweiges und Abſchießung einer Flinte, an ſämmtlichen zum Ritterguth gehörigen Hölzern und Gebüſchen ebenfalls Beſitz nahm. Als wir hierauf zu dem großen Ritterguthsteiche kamen, ließ derſelbe ſolchen mit einem Fiſchhamen beziehen, und ein Schilfrohr, welches das Waſſer beſtrichen hatte, unter der Erklärung abbrechen, daß er im Namen ſeines Herrn Machtgebers, für ſich und deſſen männliche Nachkommen, die Beſitzergreifung an ſämmtlichen zum Ritterguth gehörigen Teichen hierdurch feyerlich bewirken wolle.

Endlich

Endlich begaben wir ſämmtliche obernannte Perſonen, uns von hier auf die zum Ritterguthe gehörigen Wieſen, und von da auf die zunächſt gelegenen Ritterguthsfelder, wo ſowohl in den erſtern als auch letztern die Beſitzergreifungshandlung, mittelſt Ausſtechung eines Erdklumpens, und der dabey erfolgten feyerlichen Erklärung, daß derſelbe im Namen ſeines Hrn. Machtgebers, des Hrn. Kammerherrn von Blumenthal, für ſich und deſſen männliche Nachkommen, den Beſitz an ſämmtlichen zum Ritterguthe gehörigen Wieſen, Feldern, Huthungen und Triften, ergreife, bewirket wurde; wie denn auch derſelbe unter gleichmäſſiger Wiederholung obiger Erklärung, wegen der dem Ritterguthe zuſtehenden Koppeljagd, in den berührten Feldern eine Flinte abſchieſſen ließ. Von hier verfügten wir uns in das zum Ritterguth gehörige, in einiger Entfernung gelegene Vorwerk N., und dabey befindliche Schäferey; wo wir, obgenannte Perſonen, gegen 5. Uhr ankamen. Hier bewirkte oftgenannter Herr Gevollmächtigte die Beſitzergreifungshandlung, beym Vorwerk N. zuvörderſt dadurch, daß er den daſigen Hofmeiſter, unter der oftbemerkten feyerlichen Erklärung, an ſeinen Hrn. Machtgeber, mehr ermeldeten Herrn Kammerherrn von Blumenfeld überwieß, und ſodann einen Span aus dem Thorwege ſowohl als der Thüre des Wirthſchaftshauſes und dem Scheunenthore ſchneiden, hiernächſt aber einige Stücken Vieh, und zwey Pferde aus den Ställen über den Hof führen, auch ſich die Schlüſſel zu den Korn- und Getraideböden aushändigen ließ. Nach deſſen Erfolg giengen wir in die gegenüber gelegene Schäferey, wo derſelbe, nach erfolgter Ueberweiſung

ſung des Schafmeiſters, an ofternannten ſeinen Herrn Machtgeber, unter der oftbemerkten feyerlichen Erklärung, aus dem vorderſten Schafſtallthore, einen Span, zum Zeichen des genommenen Beſitzes der zum Ritterguthe gehörigen Schäferey ſchneiden, ſodann aber die Schafheerde aus dem Schafſtall vor ſich hin, und wieder in denſelben treiben ließ; womit dieſe Beſitzergreifungshandlung in dem Ritterguthe Marienbuſch und deſſen Zubehörungen, ohne dem geringſten Widerſpruch, beendiget wurde; worauf der ofterwähnte Freyherrlich Blumenthaliſche Gevollmächtigte, Herr Franz Ludwig N., ſämmtliche obgedachte Zeichen des ergriffenen Beſitzes zur Aufbewahrung und Ueberhändigung an ſeinen Herrn Vollmachtsgeber, an ſich nahm.

Wann nun von mir, N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellten und verpflichteten öffentlichen Notar, alles dasjenige, was bey dieſer Beſitzergreifungshandlung wirklich vorgegangen, ich und die obernannten Zeugen mit angeſehen und gehöret haben, genau verzeichnet worden: Als habe ich gegenwärtige Urkunde, welche mit meiner Notariatsverzeichnung (Protokoll) nach von mir angeſtellter Vergleichung, vollkommen übereinſtimmet, darüber gefertiget, ſolche auch mittelſt Vordruckung des mir verliehenen Notariats- und meines Handſiegels, auch meiner eigenhändigen Unterſchrift, bekräftiget, zu deſſen allen mehrer Beglaubigung, auch der obernannten Zeugen eigenhändige Unterſchriften und Siegel hinzuſetzen laſſen.

So

So geſchehen, im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, Kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tag, Stunde und Ort, wie oben bemerkt worden.

(L. S. notar.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher, und bey der hohen Landesregierung zu Dresden in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, zu dieſer Handlung behörig erfordert.
(L. S. privat.)

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariatsurkunden-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariatsurkunden-Zeuge.

II.
Notariatsurkunde
über die erfolgte Beſitzergreifung eines Ritterguths.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr nach des Herrn Chriſtus Geburt, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht, in der Sechſten Rö-

mer Zinßzahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden, erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Jeruſalem, Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Gallizien und Lodomirien Königs ꝛc.

(der ganze kaiſerliche Titel wird eingeſchaltet)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerlichen Majeſtät Regierung im Vier und Zwanzigſten, Freytag nach dem Funfzehnten Trinitatis-Sonntage, am Fünften Tage des Monats September, Vormittags um 10 Uhr, der Churfüſtl. Sächß. Kammer-Kommiſſair und Advokat, Hr. Auguſt Friedrich N., in aufhabender Vollmacht des Hoch- und Wohlgeborn. Herrn, Herrn Ottens, Freyherrn von X., Churfürſtl. Sächß. hochbeſtellten Obriſtens ꝛc. Erb- Lehn- und Gerichtsherrn auf Wieſenfeld ꝛc., mir, dem Notar, in meinem auf der Herrengaſſe hier zu Aſträenburg gelegenen Hauſe, zu vernehmen gegeben: Sein hoher Machtgeber, nur ermeldeter Herr Oberſt, Freyherr von X., fänden durch den heut erfolgten Tod Sr. Excellenz des weil. Churfürſtlich Sächß. hochbetrauten wirklichen Geheimenraths, Herrn Julius, Grafen und Herrn von P., Erb- Lehn- und Gerichtsherrn auf Birkenfeld ꝛc. Sich veranlaſſet, von dem ſolchergeſtalt erledigten, und ihm, als nächſten Mitbelehnten, angefallenen Mannlehn - Ritterguth Birkenfeld, ſammt deſſen Zugehörungen, für ſich und ſeine männliche

liche Nachkommen, ſofort Beſitz nehmen zu laſſen. In dieſer Abſicht wolle er, vermöge hierzu erhaltenen ausdrücklichen Auftrags, mich erſuchen, Kraft meines führenden Notariatamts, mit ihm und den hierzu erforderlichen Zeugen, mich ſofort nach Birkenfeld zu begeben, der von ihm daſelbſt vorzunehmenden Beſitzergreifungshandlung beyzuwohnen, den Vorgang zu verzeichnen, und durch eine öffentliche Urkunde zu beglaubigen.

Da nun ich, Notariatamtswegen dieſer Erſuchung Platz zu geben, mich für verpflichtet erachtet, auch zu dem Ende

Hrn. N. N. kaiſerlichen öffentlichen Notar, von hier, und

Hrn. N. N. der Rechtsgelahrheit Befliſſenen, auch von hier,

zu Zeugen der vorzunehmenden Beſitzergreifungshandlung, erbeten hatte; ſo verfügte ich mich, nebſt meinem Auftragsgeber, ernannten Herrn Kammer-Kommiſſair N., und den ermeldeten Herren Zeugen, mich ſofort nach Birkenfeld, wo wir, gegen 2 Uhr Nachmittags, auf dem gräflichen Schloſſe ankamen.

Nachdem der Freyherrlich X.ſche Gevollmächtigte, Herr Kammer-Kommiſſair N. hierauf ſeinen obigen Antrag und Erſuchung, mittelſt Ueberreichung der hierzu erhaltenen und von mir zur Notariatsverzeichnung genommenen Vollmacht des Inhalts:

(die Vollmacht wird hier wörtlich eingeſchaltet)

 in

in Gegenwart der Herren Zeugen wiederholet hatte, erklärte derſelbe in Beyſeyn des gräflichen Gerichtsdirektors, Hrn. N. N. und einiger in dem untern Schloßſaale befindlichen Bedienten, ausdrücklich:

„Da durch den heute früh erfolgten Tod Sr. „Excellenz des weil. Churfürſtl. Sächß. hochbetrau„ten wirklichen Geheimen Raths, Herrn Julius, „Grafen und Herrn von P. das Ritterguth Birken„feld und Zugehörungen erlediget worden, und ſei„nem hohen Machtgeber, dem Churfürſtl. Sächß. „hochbeſtellten Oberſten, Herrn Otten, Freyherrn „von X., als nächſten Mitbelehnten, angefallen „ſey; ſo wolle er, vermöge Auftrags, und in deſſen „Namen das erledigte Ritterguth Birkenfeld, und „ſämmtliche Zubehörungen, jedoch nur als ein bloſ„ſer Beſitzer (Succeſſor ſingularis), keinesweges „aber in der Abſicht, ſich als Erbe des Verſtorbenen „hierbey zu benehmen, am wenigſten aber die Sr. „Churfürſtl. Durchlaucht zu Sachſen, als höchſten „Lehnherrn hieran zuſtehende hohe Gerechtſame im „mindeſten zu ſchmälern, für ſich und ſeine männ„liche Nachkommen, hierdurch feyerlich in Beſitz „nehmen.

und da derſelbe hierauf den indes herbei gerufenen Gerichtsperſonen,

Gottfried Papendorfen, dem Richter,
Erdmann Stengeln und } den Gerichtsſchöppen,
George Brandeln, }

obige gleichmäſſige Eröfnung gethan, und den obernannten Hrn. Gerichtsdirektor, Hrn. N. N., ſo wie je-

ne

ne nunmehr an ſeinen hohen Vollmachtsgeber, eingangs ermeldeten Herrn Oberſten, Freyherrn von X. letztere aber auch zugleich an ihren bisherigen Gerichtsdirektor Hrn. N. N. an- und auf ihre bereits geleiſtete Pflicht gewieſen hatte; ſo ließ derſelbe ſofort auf dem Heerde der, in dem untern Theile des Schloſſes zur rechten Hand befindlichen, Küche ein Feuer anzünden und wieder auslöſchen, mit der Erklärung, daß er hierdurch im Namen ſeines hohen Machtgebers, für ſich und ſeine männliche Nachkommen, von beſagtem Ritterguth Birkenfeld, und ſämmtlichen Zugehörungen, Beſitz nehmen wolle; worauf derſelbe folgende Zeichen der erfolgten Beſitzergreifung in der Gerichtsſtube ſowohl, als bey Durchgehung einiger Zimmer, mittelſt Wegrükkung verſchiedener darin befindlicher Tiſche und Stühle, auch Abforderung und Einhändigung ſämmtlicher zu beſagtem Rittersitze gehöriger Schlüſſel, unter obiger gleichmäſſiger Erklärung, ſonder Anſtand verrichtete.

Nach deſſen Erfolg verfügte ich der Notar, mich nebſt meinem Hrn. Auftragsgeber, den Herren Zeugen, und obbeſchriebenen Gerichtsperſonen, ſofort an das äuſſere Thor des Schloßhofes, wo der ofternannte X.ſche Gevollmächtigte, unter der Erklärung, daß er im Namen ſeines hohen Machtgebers, für ſich und ſeine männlichen Nachkommen, von beſagtem Ritterguth Birkenfeld und deſſen Zugehörungen, feyerlich Beſitz nehmen wolle, einen Span zum Zeichen des ergriffenen Beſitzes aus dem beſagten Thorwege ſchneiden ließ.

Von hier begaben wir uns in die, zur rechten Hand gelegene Pachterwohnung, in welcher derſelbe,

unter gleichmäſſiger obiger Erklärung, zum Zeichen der erfolgten Beſitzergreifung, in der Küche auf dem Heerde ein Feuer anzünden und wieder auslöſchen, ſodann aber einen Span aus der Hausthüre ſchneiden ließ.

Nachdem derſelbe hierauf von dem im äußerſten Schloßhofe befindlichen Scheunen und andern Gebäuden, durch Auf- und Zuſchlieſſung derſelben, auch Ausſchneidung eines Spans von den Scheunenthoren, unter obiger Erklärung, daß er im Namen ſeines Herrn Auftraggebers, ſolchergeſtalt von ſämmtlichen Wirthſchaftsgebäuden Beſitz genommen, auch den anweſenden dermaligen Ritterguthspachter, Hrn. N. N. zugleich an denſelben überwieſen hatte; ſo ließ derſelbe ſodann aus den daſelbſt befindlichen Ställen, zwey angeſchirrte Pferde über den Hof, und wieder dahin zurück führen, auch einige Stücken Hornvieh heraus, und vor ſich hintreiben, einen im Hofe ſtehenden Wirthſchaftswagen von ſeiner Stelle ziehen, unter der Erklärung, daß er hierdurch, im Namen ſeines Herrn Machtgebers, für ſich und deſſen männliche Nachkommen, Beſitz von ſämmtlichen, zum Ritterguthe gehörigen Viehſtande und Wirthſchaftsgeräthſchaften, nehmen wolle.

Nach deſſen Erfolg verfügten wir uns in den am Schloßhofe befindlichen Luſtgarten, von hier aber in die in einiger Entfernung davon liegende zwey Obſtgärten, wo derſelbe in jedem derſelben durch Abbrechung einiger Baumzweige, und unter der oftерwähnten Erklärung die Beſitzergreifungshandlung, in meiner und der Zeugen, auch der ſchon genannten Gerichtsperſonen Gegenwart, ohn Anſtand vollzog.

Sodann

Sodann begaben wir uns von hier, über die Ritterguthswieſen, zu den bey den Ritterguthsholtze gelegen herrſchaftlichen ſogenannten ſchwarzen Teich, welchen der oftgenannte Hr. Gevollmächtigter, unter ebenmäſſiger Erklärung, daß er im Namen ſeines hohen Machtgebers, für ſich und ſeine männliche Nachkommen, von ſämmtlichen Ritterguths-Teichen und Fiſchereynutzungen feyerlich Beſitz nehmen wolle, mit einem Hahmen beziehen, und ein Schilfrohr aus demſelben nehmen ließ.

Nachdem wir demſelben hierauf in das nah gelegene Ritterguthsholz gefolget waren, erklärte derſelbe unter Abbrechung eines Zweiges und Abſchieſſung einer Flinte, daß er dadurch von ſämmtlichen Ritterguthsgehölzen und Gebüſchen, und der darin auszuübenden hohen, mittlern und niederen Jagdgerechtigkeit, im Namen ſeines hohen Auftraggebers, für ſich und ſeine männliche Nachkommen, die Beſitzergreifungshandlung feyerlich bewirken wolle.

Hierauf begaben wir uns zurück auf die zum Ritterguth gehörigen Triften und Felder, und nachdem derſelbe auch hier durch Ausſtechung einiger Erdklumpen, unter oftbeſchriebener Erklärung, feyerlichen Beſitz von ſämmtlichen zu dem Ritterguth Birkenfeld gehörigen Fluren, Feldern, Huthungen und Triften genommen hatte: So verfügten wir uns endlich auf das zum Ritterguth gehörige Vorwerk N. und die dabey befindliche Schäferey, und nachdem derſelbe in erſterm ſo wie in der letztern, die Beſitzergreifungshandlung durch Ausſchneidung eines Spans vom Hofthore, unter oftererwähn-

ter gleichmäſſiger Erklärung und Vorführung einiger Pferde und Kühe, in letzterer aber durch Vortreibung der Heerde, bewirket, auch den hier befindlichen Hofmeiſter und Schäfer, nebſt den übrigen Unterthanen an ſeinen hohen Machtgeber, einſtweilen und bis zur künftigen Huldigung überwieſen hatte; ſo begaben wir uns auf das gräfliche Schloß nach Birkenfeld zurück, wo wir die, aus den zu hieſigem Ritterguthe gehörigen Dorfſchaften A. und B. auf vorgängige Veranlaſſung, zum Theil erſchienene Unterthanen verſammelt fanden. Nachdem auch hier oftermeldter X.ſche Gevollmächtigte in Beyſeyn des hieſigen Gerichtsdirektors Hrn. N. N. und der obbeſchriebenen Zeugen auch hieſigen Gerichtsperſonen, den ſämmtlich erſchienenen Unterthanen ſeinen Auftrag eröfnet, und ſie hierauf an ſeinen hohen Vollmachtsgeber, oftermeldeten Herrn Oberſten, Freyherrn von X., als ihren nunmehrigen hohen Gerichtsherrn, einſtweilen und bis zu der künftig zu leiſtenden Erbhuldigungspflicht überwieſen hatte; ſo gaben ſie hierauf zum Zeichen ihres willigen Gehorſams und der demſelben jederzeit zu leiſtendenden Treue, ernannten Hrn. Gevollmächtigten, Mann für Mann hierüber den Handſchlag ab; womit ſolchergeſtalt und nachdem derſelbe die vorbeſchriebenen Beſitzergreifungszeichen zu fernerer Aufbewahrung an ſich genommen hatte, die ganze Beſitzergreifungshandlung, ohne einigen erfolgten Widerſpruch, ſich endigte.

Wann nun von mir dem unterzeichneten Notar, der ganze Verlauf der vorbeſchriebenen Beſitzergreifungshandlung, ſo wie derſelbe nach und nach, in Gegen-

genwart der Eingangsermeldeten Hrn. Zeugen, und der zu dieſer Handlung gezogenen Perſonen, wirklich erfolget, genau verzeichnet worden: Als habe ich zu deſſen allen mehrere Beglaubigung, gegenwärtige mit der Notariatsverzeichnung genau übereinſtimmende Notariatsurkunde darüber verfaſſet, ſolche mit dem mir verliehenen Notariatsſiegel und meinem Handpetſchaft bedruckt, auch mit meiner eigenhändigen Unterſchrift und der Herren Zeugen Hand und Siegel vollzogen, bekräftiget, pflichtmäſſig ausgefertiget.

So geſchehen auf dem Schloſſe zu Birkenfeld, im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tag, Stunde und Ort, wie oben.

(L. S. notar.) N. N. verpflichteter kaiſerl. öffentlicher und von Sr. Churf. Durchl. zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, zu dieſer Handlung erbeten.
(L. S. privat.)

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-Zeuge.

Fünf-

Fünftes Kapitel.
Von Verpflichtungshandlungen.

I.
Notariatsurkunde
über die erfolgte Verpflichtung eines Gerichts-verwalters.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr nach des Herrn Chriſtus Geburt, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht, in der Sechsten Römer Zinszahl, latein. Judictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. ꝛc.

(der völlige kaiſerliche Titel wird eingeſchaltet)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung im Vier und Zwanzigſten, Montag nach dem Sonntage Jubilate, am Vier-

Vierzehenten Tage des Monats April, Vormittag um 10 Uhr, auf die von dem Churfürſtl. Sächß. Kammer-Kommiſſair, Herrn Karl Auguſt W., zu Aſträenburg, als Gevollmächtigten Sr. Excellenz des Churf. Sächß. wirklichen Geheimen Raths, ꝛc. Herrn Rudolphs, Grafen und Herrn von S., an mich erfolgte ſchriftliche Erſuchung, des Inhalts:

Hochedler und Rechtswohlgelahrter,
Hochgeehrteſter Herr Advokat und Notar!

Da Se. Excellenz, der Churfürſtl. Sächß. hochbetraute wirkliche Geheime Rath ꝛc. Herr Rudolph, Graf und Herr von S., Erb- Lehn- und Gerichtsherr auf Lindenhayn und Wieſenthal, nach erfolgtem Abſterben des bisherigen Gerichtsdirektors, Hrn. Auguſt Friedrich N., die dadurch auf deſſen Güthern zu Lindenhayn und Wieſenthal, erledigte Gerichtsverwaltung, dem Advokat zu N. Herrn Karl Gottfried M., auf ſeine unterthänige Bitte, zu übertragen entſchloſſen iſt, und mir wegen deſſen, auf den künftigen (Vierzehnten April, jetzigen Jahres,) durch einen öffentlichen Notar, in Gegenwart der ſämmtlichen Lindenhayn- und Wieſenthalſchen Gerichtsunterthanen, zu bewirkenden Verpflichtung und Ueberweiſung, wozu dieſelben bereits vorgeladen worden, allenthalben gemeſſenen Auftrag und ſchriftliche Vollmacht ertheilet hat: So erſuche Eur. Hochedl. ich hierdurch ergebenſt, Sie wollen, vermöge Ihres führenden Amts, dieſen Auftrag von mir annehmen, und berührten Tages, Vormittag um 9 Uhr, auf dem Schloſſe zu Lindenhayn

hayn ſich einfinden, die vorzunehmende Verpflichtungs-handlung, in Gegenwart der Zeugen und ſämmtlicher Gerichtsunterthanen, der geſetzlichen Fürſchrift gemäß, bewirken, und ſolche durch eine öffentliche Urkunde beglaubigen.

In Erwartung einiger Nachricht über die Annahme dieſes Auftrags, beharre ich mit aller Hochachtung,

Eur. Hochedl.

Aſträenburg, am 10. April, 1788.

ganz ergebenſter
Karl Auguſt W.
als Gevollmächtigter Sr. Excellenz, des Churfürſtl. Sächſ. hochbetrauten wirklichen Geheimen Raths, Hrn. Rudolphs, Grafen und Herrn von S.

Aufſchrift:

Dem Hochedlen und Rechtswohlgelahrten Herrn,
Hrn. N. N.
Churfürſtlich Sächſ. Advokat und kaiſerlichem öffentlichen Notar,
Meinem hochgeehrteſten Herrn,
zu
N. N.

ich, der unterſchriebene Notar, mich heut der vorzunehmenden Verpflichtung halber, auf das gräfliche Schloß nach Lindenhayn begeben, wo ich nicht nur obermeldeten Gräflich S.ſchen Gevollmächtigten, Herrn Kammer Kommiſſair, Karl Auguſt W., ſondern auch

den

den zu verpflichtenden Gerichtsverwalter, Hrn. Advokat Karl Gottfried M. vorfand.

Nachdem ich mich hierauf gegen 11. Uhr, ſowohl mit meinem Hrn. Auftragsgeber, Hrn. Kammer-Kommiſſair W., und dem Adv. Herrn Karl Gottfried M., als auch mit den zu dieſer vorzunehmenden Verpflichtungshandlung erbetenen Zeugen,

Hrn. M. Johann Gotthold Ehrenthalen, wohlverdienten Pfarrern zu Lindenhayn, und

Hrn. Johann Friedrich Reichen, Ritterguthspachtern allhier,

in den unterm Saal des Schloſſes, wohin die ſämmtlich erſchienenen Gerichtsunterthanen von Lindenhayn und Wieſenthal ebenfalls beſchieden worden, begeben, erſterer auch ſein obiges Geſuch an mich, wegen der vorzunehmenden Verpflichtung, mit Ueberreichung ſeiner zur Notariatsverzeichnung in der Urſchrift genommenen Vollmacht wiederholet, und ſeines erhaltenen hohen Auftrags zufolge, den Advokat, Herrn Karl Gottfried M., als hieſigen hochgräflichen Gerichtsdirektor, den ſämmtlichen Gerichtsunterthanen, vorgeſtellet, ſie auch an ihn, in allen ihren gerichtlichen Angelegenheiten, unter der Ermahnung der ihn zu leiſtenden gebührenden Achtung und Gehorſams, gewieſen hatte; So unterzog ich mich hierauf des aufgetragenen Geſchäfts dadurch, daß ich, nach einem kurzen Vortrag, zuvörderſt das perſönliche Erſcheinen der ſämmtlich anweſenden Gerichtsunterthanen bemerkte, da dann in Gegenwart der vorhin beſchriebenen Herren Zeugen, ſich perſönlich angaben:

1) Die

1) Die Gerichtsunterthanen des Dorfs Lindenhayn.

Ehrenfried Puff, der Richter,

Gottlob Schmalz
Anton Sperber } Gerichtsſchöppen,

Erdmann Stengel,

Michael Wolf, für ſich, und als gerichtlich beſtätigter Vormund, Hanß Schneiders allhier, hinterlaſſener unmündiger Kinder, welcher durch den gerichtlichen Vormundſchaftsſchein unter A, wovon beglaubigte Abſchrift zur Notariatsverzeichnung genommen wurde, ſich dazu rechtfertigte,

Maria Naumannin, mit ihrem gerichtlich beſtättigten Allgemeinen Geſchlechtsvormunde, Gottfried Straußen, von hier, der ſich durch einen vorgezeigten Vormundſchaftsſchein (Curatorium) wovon zur Notariatsverzeichnung beglaubte Abſchrift genommen worden, als ſolcher rechtfertigte;

George Pech, in ehelicher Vormundſchaft, ſeines Eheweibes, Marien Roſinen, geborne Drachin.

ꝛc. ꝛc.

2) Gerichtsunterthanen des Dorfs Wieſenthal.

Salomon Spieß, der Richter,

Gottfried Klaue
Michel Dornberg } Gerichtsſchöppen.

Hanß Seftenberg,

Gott=

Gottfried Pfeifer, für ſich, und in gerichtlich beſtättigter Vormundſchaft ſeines blödſinnigen Bruders, Gottlieb Pfeifers, welcher die Richtigkeit ſeines Anführens, durch einen gerichtlichen Vormundſchaftsſchein, wovon zur Notariatsverzeichnung Abſchrift genommen worden, beglaubigte.

Marie, verwitbete Meyerin, mit ihrem gerichtlich beſtättigten allgemeinen Geſchlechtsvormund, Hanß Schulzen, ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

ſodann aber dem zu verpflichtenden Gerichtsdirektor, Hrn. Karl Gottfried M., die zu dem Ende mir übergebene Pflichtvorhaltung, wozu derſelbe ſich eydlich verbinden ſollte, deutlich vorlas.

Pflichtvorhaltung
für den Gerichtsdirektor zu Lindenhayn und Wieſenthal, Hrn. Karl Gottfried M.

Nachdem Se. Excellenz, der Hochgeborne Graf und Herr, Herr Rudolph, Graf und Herr von S., Churfürſtl. Sächß. hochbetrauter wirklicher Geheimerrath ꝛc., Erb- Lehn- und Gerichtsherr auf Lindenhayn und Wieſenthal, Ihnen die Verwaltung Seiner Gerichte über die Rittergüther Lindenhayn und Wieſenthal, als Gerichtsdirektor übertragen hat, ſollen Sie feyerlich angeloben, und zu Gott, dem Allmächtigen und Allwiſſenden, ſchwören, daß Denenſelben und Deſſen hohen Angehörigen, Sie hold, treu und dienſt-

gewärtig ſeyn, deſſen Ehr und Nutzen allenthalben befördern, Schaden und Nachtheil aber mit allem Fleiß abwenden; das Ihnen gnädig anvertrauete Amt eines Gerichtsdirektors und Gerichtsſchreibers, ſowohl in bürgerlichen als peinlichen Fällen nach Fürſchrift der Geſetze, Ihrem beſten Wiſſen und Verſtande nach, treu verwalten, alles und jedes, der Wahrheit und der Verabhandlung gemäß, zum Akten verzeichnen, einem jeden gleiches Recht, ohn' Anſehen der Perſon, wiederfahren laſſen, und weder aus Haß, Freundſchaft, Feindſchaft, Gunſt oder andern ſtrafbaren Nebenabſichten das Recht beugen, noch ungleiche Urthel oder Beſcheide fällen, die zur gerichtlichen Verzeichnung, Beurkundung und Beſtättigung vorgetragene Verhandlungen und Verträge unter den Lebenden oder auf dem Todesfall, mit allem Fleiß und pflichtmäſſig niederſchreiben, und darüber richtige Gerichtsverzeichnungen, (Protokolle) und Gerichtsbücher halten, und ſolche ſorgfältig aufbewahren, die eingehenden landesherrlichen Befehle und Verordnungen den Unterthanen gehörig eröfnen und ſchleunig befolgen, inſonderheit aber dem Stempel-Impoſt-Mandaten ſich allenthalben gemäß bezeigen, die in bürgerlichen und peinlichen Sachen vorfallende Beſichtigungs- Würderungs- und Verſteigerungs-, auch Hülfsvollſtreckungs- und andere Handlungen unpartheiſch verrichten, in Unterſuchungs- und peinlichen Sachen ohne Leidenſchaften, den Geſetzen gemäß, und mit Vorſicht verfahren, die Unterthanen

thanen bey dem Ihrigen gebührend ſchützen, ſie mit taxwidrigen Gebühren nicht überſetzen, dagegen ſie zu ihren ſchuldigen Obliegenheiten mit Glimpf und Ernſt gebührend anhalten; inſonderheit über die Rechte und Gerechtigkeiten der nurgenannten Rittergüther allenthalben genaue Aufſicht führen, und weder an deren Gränzen, Fluren, Jagden und ſonſtigen Gerechtſamen Eingriffe thun, noch Schmälerungen zu laſſen, alle die beſagten Rittergüther und deſſen Gerechtſame betreffende Urkunden, ſo wie die gerichtlich hinterlegte und andere zur gerichtlichen Verwahrung ausgezahlten Gelder und Urkunden ſorgfältig aufbewahren; die Lehns- und Gerichtsnutzungen, an Lehn- Siegel- Straf- und Abzugsgeldern, fleiſſig beſorgen und erheben, darüber richtige Rechnung führen, ſolche jährlich ſchlieſſen, und die erhobenen Gelder, gegen Quittung, treulich abliefern, endlich der von hoher Gerichtsherrſchaft Ihnen auszuhändigen Beſtallung, und ſonſtigen Anbefehlniſſen getreu nach kommen, überhaupt aber wie es einem redlichen und gewiſſenhaften Gerichtsdirektor und Gerichtsſchreiber eignet und geziemet, Sich jederzeit verhalten wollen.

und als derſelbe hierauf die Erfüllung der ihm in der abgeleſenen Pflichtvorhaltung aufgezählten Pflichten und Obliegenheiten anzugeloben, und ſolche mittelſt Eydes zu bekräftigen, willig und bereit war; ſo gab derſelbe zum Verſicherungszeichen dieſes Angelöbniſſes dem Hochgräflichen Gevollmächtigten, oftgenannten Hrn. Kammer-

mer=Kommiſſair, Karl Auguſt W., hierüber den Handſchlag ab, und bekräftigte die obſtehende Pflichtvorhaltung mit nachfolgendem

Eyde:

Ich, Karl Auguſt M., ſchwöre hiermit zu Gott, dem Allmächtigen und Allwiſſenden, dieſen wahren Eyd, daß ich alles dasjenige, was mir jetzo deutlich vorgeleſen worden, und ich wohl verſtanden, auch Handgebend angelobet habe, ſtet, veſt und unverbrüchlich halten, auch mich hiervon weder Gunſt noch Geſchenke, Freundſchaft oder Feindſchaft, noch andere Urſachen abhalten laſſen will. So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort, Jeſus Chriſtus, mein Erlöſer, Amen!

welchen derſelbe Vormittags um 11. Uhr, mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten, in Gegenwart der obermeldeten Herren Zeugen und den anweſenden Gerichtsunterthanen, wirklich leiſtete.

Nachdem hierauf ich, der Notar, die ſämmtlichen Gerichtsunterthanen zu Lindenhayn und Wieſenthal, in allen ihren gerichtlichen Angelegenheiten, an ihren nunmehrigen Gerichtsdirektor, oftermeldeten Hrn. Karl Gottfried M., überwieſen, letztere auch zur Verſicherung ihres willigen Gehorſams und der ſchuldigen Ehrerbietung an denſelben das gewöhnliche Handgelöbniß abgeſtattet hatten:

So

So wurde noch der bey hieſigen Hochgräflichen Gerichten angeſtellte und verpflichtete Gerichtsaktuar,

Herr Johann Siegfried Fröhlich,

ingleichen der Gerichtskopiſt,

Hr. Johann George Schreiber,

und der hieſige Gerichtsdiener,

Johann Martin Greif,

nicht minder folgende, hieſiger Hochgräflichen Herrſchaft mit Pflichten verwandte Diener, nämlich:

Hr. Ludwig Blumenfeld,

Hochgräflicher Luſt- und Kunſtgärtner,

Hr. Niklas Wildenbuſch,

Hochgräflicher Forſt- und Heegereuter, und

Hr. Johann Ehrenfried Fuchß,

Hochgräflicher Jäger zu Wieſenthal,

in ihren Amtsgeſchäften und Dienſtverrichtungen an den nunmehrigen Gerichtsdirektor, Hrn. M., vermöge des hierzu erhaltenen Auftrags, von mir ebenfalls überwieſen, unter der Erinnerung demſelben die gebührende Achtung, Dienſtgewärtigkeit und Gehorſam, jederzeit zu bezeugen, welcher Schuldigkeit nachzukommen, mittelſt des darüber abgegebenen Handgelöbniſſes ſie insgeſammt verſicherten; womit die ganze Verpflichtungs- und Ueberweiſungshandlung des Herrn Gerichtsdirektors M. unter den gewöhnlichen Glückwünſchungen ſich endigte.

Wann nun von mir, dem unterzeichneten Notar, der ganze Verlauf vorſtehender Verpflichtungs- und Ueberweiſungshandlung, ſo wie ſolcher in Gegenwart der unterſchriebenen Herren Zeugen wirklich erfolget, genau verzeichnet worden: Als habe ich gegenwärtige, mit der Notariatsverzeichnung genau übereinſtimmende, Urkunde darüber verfaßt, auch ſolche mit dem mir verliehenen Notariatsſiegel und gemeinen Petſchaft bedruckt, und mit meiner eigenhändigen Unterſchrift, und der Herren Zeugen Hand und Siegel vollzogen bekräftiget, pflichtmäſſig ausgefertiget.

So geſchehen auf dem gräflichen Schloſſe zu Lindenhayn, im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, kaiſerlichem Regierungsjahr, Monat, Tag, Stunde und Ort, wie oben bemerket worden.

(L. S. notar.) (L. S. privat.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher Notar; zu dieſer Verhandlung gehörig erfordert.

(L. S.) M. Joh. Gotth. Ehrenthal, verordneter Pfarrer des Orts, als hierzu erbetener Notariatsurkunden-Zeuge.

(L. S.) Joh. Friedrich Reich, als hierzu erbetener Notariatsurkunden-Zeuge.

II.

Notariatsurkunde

über die dem Erwerber eines Ritterguths geleiſtete Erbhuldigungspflicht, und Verpflichtung des Gerichtsverwalters, der Gerichtsperſonen und des Gerichtsfrohns.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Römiſch Kaiſerl. Macht beſtellter öffentlicher und von Sr. Churfürſtl. Durchlaucht. zu Sachſen, hoher Landesregierung zu Dresden, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr nach des Herrn Chriſtus Geburt, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht, in der Sechſten Römer Zinszahl, lat. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien ꝛc. ꝛc. und zu Jeruſalem Königs ꝛc. ꝛc.

(der völlige kaiſerliche Titel wird hier eingeſchaltet.)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung und Reichs, im Vier und zwanzigſten, Mittwoch nach Lätare, am Fünften Tage des Monats März, Vormittag um 8 Uhr, der Hoch- und Wohlgeborne Herr, Herr Karl Erdmann Freyherr von Dornfels, Churfürſtl. Sächß. Kammerrath, Erb- Lehn- und Gerichtsherr auf N. auf vorgängige,

an mich geſchehene Erforderung, mir, in ſeinem auf der N. Straße allhier zu N. gelegenen Hauſe, eröfnet, daß er Willens ſey, in ſeinem jüngſthin erkauften Rittergüthe Steinfurth, womit er, vermöge des unterm N. ausgeſtellten und mir vorgelegten Recognitionsſcheins beliehen worden, nicht nur die Gerichte des Orts gehörig beſtellen und verpflichten, ſondern auch von ſämmtlichen zum Ritterguthe gehörigen Gerichtsunterthanen den gewöhnlichen Erbhuldigungseid, ableiſten laſſen wolle, mit dem an mich gerichteten ausdrücklichen Geſuche, mich dieſen Vormittag auf beſagtes Ritterguth Steinfurth, zu begeben, die vorzunehmende Verpflichtungs- und Erbhuldigungs-Handlungen in Gegenwart zweener Zeugen, der geſetzlichen Fürſchrift gemäß, allenthalben zu bewirken, den ganzen Vorlauf der Handlung pflichtmäßig zu verzeichnen, und ihm eine beglaubte Notariatsurkunde darüber, gegen die Gebühr auszufertigen.

Da ich dieſem Geſuche Notariatsamtswegen zu fügen, kein Bedenken fand; ſo begab ich mich nebſt den hierzu erbetenen Notariatszeugen:

Hrn. N. N. verpflichteten kaiſerlichen Notar,
und
Hrn. N. N. der Rechtsgelahrheit Candidaten,
beyden von hier,

nach Steinfurth auf beſagtes Ritterguth, wo wir Vormittag um 10 Uhr ankamen, und in der, im Herrenhauſe, linker Hand nach dem Garten zu gelegenen, mit drey Fenſtern verſehenen Gerichtsſtube abtraten.

Hier

Hier fanden wir den bisherigen Gerichtsverwalter und Advokat, Herrn Friedrich Chriſtian Richtſteigen, und die hieſigen ſämmtlichen Gerichtsperſonen, namentlich:

Haubold Straußen, den Richter,
Simon Schenken und } die beyden Gerichtsſchöppen,
Jakob Stollen }

ſo wie die ſämmtlichen Gerichtsunterthanen, der an ſie ergangenen Ladung zu Folge, im Schloßhofe verſammelt.

Nachdem bald hierauf auch Se. Hoch- und Wohlgeborn. der Herr Kammerrath, Freyherr von Dornfels, als dermaliger Gerichtsherr, zu dieſer Verhandlung ſich hier eingefunden, und ſein Geſuch wegen der vorzunehmenden Erbhuldigung, auch Verpflichtung des dermaligen Hrn. Gerichtsverwalters und ſämmtlicher Gerichtsperſonen, in Gegenwart der Zeugen, nochmals wiederholet hatte; ſo wurde hierauf zur Verhandlung ſelbſt verſchritten, zuvörderſt aber ſämmtliche Gerichtsunterthanen in die Gerichtsſtube vorgerufen, deren perſönliches Erſcheinen ich ſofort bemerkte, und wovon das Namenverzeichniß folgendermaaßen lautet:

Verzeichniß der Gerichtsunterthanen.

Adam Specht,
Gottfried Nonne,
Michel Band, für ſich und in gerichtlich beſtätigter Vormundſchaft, Gottfried Kranzens hinterlaſſener unmündiger Kinder, ꝛc. ꝛc.

Martha, verwitbete Treiberin, mit ihrem gerichtlich beſtätigten Allgemeinen Geſchlechtsvormunde, Hanß Neubarten, von hier,
ꝛc. ꝛc.

Nachdem hierauf der zeitherige Gerichtsverwalter Hr. Richtſteig, im Namen des anweſenden Gerichtsherrn, Sr. Hoch- und Wohlgeborn. des Herrn Freyherrn von Dornfels, in Betref der, von demſelben beſchehenen Erwerbung des hieſigen Ritterguths, durch den mit dem vorigen Beſitzer Hrn. N. von N. geſchloſſenen Kauf, und der höchſten Orts erfolgten gnädigſten Beſtättigung und Belehnung, an die verſammelten Gerichtsunterthanen einen kurzen Vortrag gethan, ſie daneben an den, ihrem nunmehrigen Gerichtsherrn zu leiſtenden ſchuldigen Gehorſam und Ehrerbietung erinnert, und ihnen dagegen von Seiten des erſtern, deſſen hohe Geneigtheit und Fürſorge zugeſichert, ich aber ihnen von dem erhaltenen Auftrag und der jetzt vorzunehmenden Erbhuldigungshandlung Eröfnung gethan hatte: las ich denenſelben diejenige Pflichtvorhaltung, zu welcher ſie ſich eidlich verbinden ſollten, in folgenden Worten vor:

Pflichtvorhaltung
für die Gerichtsunterthanen.

Ihr ſollet feyerlich angeloben und ſchwören, daß den Hoch- und Wohlgebornen Herrn, Herrn Karl Erdmann, Freyherrn von Dornfels, Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, hochbeſtellten

ten Kammerrath ꝛc. ꝛc. Erb- Lehn- und Gerichtsherrn auf N. ihr für euern Erb- Lehn- und Gerichtsherrn wirklich erkennen und ehren, Demselben und Deſſen Leibes- und Lehnserben zu aller Zeit treu, hold, gehorſam und dienſtgewärtig ſeyn, Deſſelben Nutzen und Vortheil, ſo viel an euch iſt, jederzeit ſuchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen abwenden und verhüten; die ſchuldigen Herrſchaftlichen Gefälle, an Erbzinſen, Lehnen, Steuern und Frohndienſten zur beſtimmten Zeit leiſten und entrichten, nach Deſſelben und der Gerichte erlaſſenen Befehlen und Geboten euch gehorſam achten, und überhaupt in allem, wie es treuen und gehorſamen Unterthanen eignet und gebühret, euch jederzeit bezeigen und verhalten wollet;

und da ſie die Erfüllung dieſer Pflichten anzugeloben und eidlich zu beſtärken bereit waren; ſo ſtatteten ſie ihrem nunmehrigen hohen Gerichtsherrn hierüber zur Verſicherung den Handſchlag ab, und bekräftigten ihr Verſprechen mit nachfolgendem

Eyde:

Ich, N. N. N. N. N. N. ꝛc. ꝛc. ſchwöre hiermit zu Gott, dem Allmächtigen und Allwiſſenden, im Himmel, dieſen wahren Eyd, daß ich alles dasjenige, was mir jetzo vorgeleſen worden, ich auch wohl verſtanden und drauf angelobet habe, ſtet, veſt und unverbrüchlich halten will; So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort, Jeſus Chriſtus, mein Erlöſer, Amen!

welchen

welchen ſie insgeſammt, nach vorgängiger Erinnerung an die Wichtigkeit der Handlung, und Verwarnung für Begehung eines Meineydes, mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten, Vormittag um ½ 11 Uhr, in Gegenwart der obbenanten Zeugen, wie auch des ſchon ermeldeten hohen Gerichtsherrn, an ordentlicher Gerichtsſtelle wirklich ableiſteten.

Hierauf that ich, der unterzeichnete Notar, den verſammelten Unterthanen, des erhaltenen Auftrags zu Folge, zugleich über die vorzunehmende Beſtellung und Verpflichtung der hieſigen Gerichte, kurzen Vortrag, und las in dieſer Abſicht dem zu verpflichtenden Gerichtsverwalter, Hrn. Friedrich Chriſtian Richtſteigen, folgende Pflichtvorhaltung, zu welcher er ſich eidlich verbinden ſollte, in folgenden Worten deutlich vor:

Pflichtvorhaltung
des Gerichtsverwalters zu St.

Sie ſollen feyerlich angeloben und ſchwören, daß Sie dem Hoch- und Wohlgebornen Herrn, Herren Karl Erdmann, Freyherrn von Dornfels, Churfürſtlich Sächß. hochbeſtellten Kammerrath ꝛc. ꝛc., Erb- Lehn- und Gerichtsherrn auf N. der Sie zum Gerichtsverwalter Seiner Gerichte zu Steinfurt angenommen hat, und Deſſen hohen Leibes- und Lehnserben, treu, hold, gehorſam und dienſtgewärtig ſeyn, Deſſen Ehre und Nutzen fördern, Schaden und Nachtheil aber mit allem Fleiſſe

Fleiſſe abwenden — die Ihnen anvertrauten Gerichte, ſowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen, nach Fürſchrift der Geſetze, Ihrem beſten Wiſſen und Verſtande nach, verwalten, die Partheyen und Unterthanen gern und willig hören, einem Jeden gleiches Recht, ohn' Anſehen der Perſon, wiederfahren laſſen; alle und jede gerichtliche Verhandlungen und Verträge der Wahrheit und der Verabhandlung gemäß, getreu zum Akten verzeichnen, den Gerichtsbüchern richtig einverleiben, ſolche ſorgfältig aufbewahren, und nichts davon obhanden kommen laſſen, in Unterſuchungsſachen, ſich aller Vorſicht und Behutſamkeit befleiſſigen, und ohne Leidenſchaft und Nebenabſichten, den Geſetzen gemäß, verfahren; über die Gerichtsbücher, Protokolle und Akten ein richtiges Verzeichniß halten und fortſtellen — die Anbefehlniſſe der höchſten Landesherrſchaft, ſchleunigſt und ſorgfältig befolgen; inſonderheit ſich dem Stempel-Impoſt-Mandaten gemäß bezeigen, und darüber halten, auch überall beſorgliche Verantwortung und Strafen zu vermeiden und abzuwenden, bemühet ſeyn wollen. Ferner ſollen Sie ſchwören, daß Sie die Unterthanen, ſo viel an Ihnen iſt, bey dem Ihrigen gebührend ſchützen, ſie mit Abforderung taxwidriger Gebühren nicht beſchwerren, dagegen aber auch ſie, zu Leiſtung ihrer Schuldigkeiten gebührend, und da nöthig, mit Ernſt und durch Zwangsmittel anhalten — die Lehns- und Gerichtsnutzungen, an Lehn- Straf- und Abzugsgeldern, oder worinn

ſie ſonſt beſtehen, fleiſſig beſorgen und einbringen, über ſelbige richtige Rechnung führen, dieſe alle Jahre ſchlieſſen, die Ausgaben mit richtigen Belegen, beſtärken, und hieſiger hoher Gerichtsherrſchaft übergeben — die eingehenden gerichtlich hinterlegten Gelder wohl verwahren, die über bezahlte Steuern, Brandkaſſen = Ritterpferds- und andere Gelder, ertheilte Quittungen, in der Gerichtsſtube in ſichere Verwahrung bringen, fürnämlich aber über die Gerechtſamen des Ritterguths, deſſen Gränzen, Fluren, Jagden u. ſ. w. genaue Aufſicht führen, daran nicht das Geringſte ſchmälern, oder darinnen Eingriffe thun laſſen; — nicht minder der von hieſiger hohen Gerichtsherrſchaft Ihnen auszuſtellenden Beſtallung, auch ſchriftlichen und mündlichen Anweiſungen und Befehlen, ſich allenthalben gemäß bezeugen, und ſelbigen gehorſam nachleben; überhaupt aber, wie es einem gewiſſenhaften Gerichtsverwalter eignet und gebühret, verhalten, auch alle und jede, Ihnen während Ihrer Juſtizverwaltung bekannt gewordene oder anvertraute Geheimniſſe, niemals offenbaren, ſondern zu aller Zeit verſchweigen wollen.

und da derſelbe die Erfüllung aller ihm darinn aufgelegten Pflichten und Verbindlichkeiten zu verſprechen, auch ſolche eidlich zu beſtärken, willig und bereit war; ſo gab derſelbe hierauf an den Gerichtsherrn, oſternannten Freyherrn von Dornfels, Hoch- und Wohlgeb. hierüber den Handſchlag, und bekräftigte obige Pflichtvorhaltung mit nachſtehendem

Eyde:

E y d e:

Ich, Friedrich Chriſtian Richtſteig, ſchwöre hiermit zu Gott, dem Allmächtigen, dieſen wahren Eyd, daß ich alles dasjenige, was mir jetzo deutlich vorgeleſen worden, und worauf ich angelobet habe, ſtet, veſt und unverbrüchlich, nach äuſſerſtem Vermögen halten und demſelben nachkommen will; So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort, Jeſus Chriſtus, mein Erlöſer, Amen!

welchen derſelbe, in Gegenwart der Zeugen und ſämmtlichen Gerichtsunterthanen, Vormittag um 11 Uhr, mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten wirklich ablegte; worauf ich ſämmtliche Gerichtsunterthanen an ihrem nunmehrigen Gerichtsverwalter, Hrn. Richtſteig, überwieß, mit der Erinnerung, ihm jederzeit die gebührende Achtung und ſchuldigen Gehorſam zu bezeugen, welches ſie auch zu thun freywillig verſprachen, und demſelben hierüber das gewöhnliche Handgelöbniß, Mann für Mann, abſtatteten.

Sodann verlaß ich den zu verpflichtenden Richter und Gerichtsſchöppen in der obernannten Zeugen und ſämmtlicher Gerichtsunterthanen Gegenwart, diejenige Pflichtvorhaltung, welche ſie eidlich bekräftigen ſollten, deutlich vor:

Pflicht-

Pflichtvorhaltung
für den Dorfrichter und die Gerichtsſchöppen.

Ihr ſollet feyerlich angeloben und ſchwören, daß in eurem

Richter- und } Amte
Gerichtsſchöppen- }

dem Hoch- und Wohlgebornen Herrn, Herrn Karl Erdmann, Freyherrn von Dornfels rc. rc., euerm nunmehrigen Gerichtsherrn, und Deſſen hohen Angehörigen, ihr jederzeit treu, hold, gehorſam und dienſtgewärtig seyn, Deſſen Ehre, Nutzen und Beſtes, allenthalben ſuchen und befördern, hingegen Schaden und Nachtheil, mit allem Fleiß verhüten und abwenden, euern vorgeſetzten Herrn Gerichtsverwalter gehorſamen und ehren; alles, was euch Gerichtswegen ſowohl mündlich oder auch ſchriftlich anbefohlen und aufgetragen wird, ungeſäumt und fleiſſig beſorgen, alle vorfallende gerichtliche Verhandlungen und Streitſachen, wozu ihr gezogen werdet, mit Fleiß anhören, euer Urtheil und Gutachten, in Dingen, wo es von euch verlangt wird, darüber nach euerm beſten Wiſſen und Verſtande ertheilen, bey Beſichtigungen und andern gerichtlichen Vorfallenheiten, euch unpartheyiſch bezeigen, in bürgerlichen und peinlichen Sachen, wozu ihr berufen werdet, die größte Verſchwiegenheit beobachten; alle bekannt gewordene Gerichts- und ſtrafbare Fälle, es ſeyen Begünſtigungen, Schlägereyen, Frevel

Frevel oder Verbrechen, ſie ſeyen von Einheimiſchen oder Fremden verübet worden, ohn' Anſehen der Perſon, ſofort in hieſigen Gerichten anzeigen und rügen, in peinlichen Fällen die Verbrecher, wenn ſie bekannt werden, nicht verſchweigen, noch ſie entfliehen laſſen; inſonderheit über des Ritterguths Gerechtigkeiten fleiſſige Aufſicht führen, zu dem Ende die durch erfolgten Tod der hieſigen Unterthanen eröfneten Lehnsfälle, ſobald ſie euch bekannt werden, bey hieſigen Gerichten anzeigen, und da ihr hören, ſehen und erfahren würdet, daß hieſiger hoher Gerichtsherrſchaft oder hieſigen Gerichtsunterthanen, an ihren Rechten, Beſitzungen, Feldern und Wieſen, und andern Zugehörungen, Schaden und Nachtheil zugezogen würde, ſolches ohn Anſehen der Perſon ſofort melden; gute Ordnung in der Gemeinde handhaben, etwas Verantwortliches darin nicht einreißen laſſen, dieſelbe aber auch, in keinem Stücke, wider Recht, beſchweren; überhaupt aber bey Verwaltung euers Richter- und Schöppenamtes, weder Gunſt, Gabe, Freundſchaft und Feindſchaft anſehen, ſondern euch jederzeit, wie es einem gewiſſenhaften Richter und Gerichtsſchöppen eignet und gebühret, verhalten wollet;

und da ſie die Erfüllung dieſer ihnen vorgelegten Pflichten nicht nur anzugeloben, ſondern auch eidlich zu bekräftigen bereit waren; ſo leiſteten ſie zur Verſicherung ihres Verſprechens, ihrem nunmehrigen Gerichtsherrn, oft ernannten

herrn von Dornfels, ſo wie ihrem Gerichtsverwalter, Hrn. Richtſteigen, das gewöhnliche Handgelöbniß, und bekräftigten ſodann vorbefindliche Pflichtvorhaltung mit folgendem

Eyde:

Ich { Haubold Strauß, als Richter, Simon Schenke, Jakob Stolle } als Gerichtsſchöppe,

ſchwöre hiermit zu Gott, dem Allmächtigen, dieſen wahren Eyd, daß ich alles dasjenige, was in obiger Pflichtvorhaltung enthalten, wie mir ſolche jetzo deutlich vorgeleſen worden, ich auch wohl verſtanden, und darauf angelobet habe, ſtet, veſt unverbrüchlich halten will; So wahr mir Gott helfe ꝛc. ꝛc. Amen!

den ſie dieſen Vormittag um ein Viertel auf 12 Uhr, in Gegenwart obiger Zeugen, und den verſammelten Gerichtsunterthanen, nach vorgängiger Ermahnung an die Wichtigkeit der Handlung, auch Verwarnung für Begehung eines Meineydes, mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten an ordentlicher Gerichtsſtelle wirklich ableiſteten.

Endlich wurde der noch zu vereydende Gerichtsfrohn, Gottfried Greif, vorgerufen, welchem ich von der vorzunehmenden Verpflichtungshandlung in Beyſeyn der ofternannten Zeugen und Gerichtsunterthanen, ſofort Eröfnung that, und nachſtehende

Pflichtvorhaltung:

Ihr ſollet feyerlich geloben und ſchwören, daß, nachdem bey hieſigen Freyherrl. Dornfelſiſchen Gerichten, ihr zum Gerichtsfrohn angenommen worden, ihr der hieſigen hohen Gerichtsherrſchaft, Sr. Hoch- und Wohlgeb. dem Herrn Kammerrath, Herrn Karl Erdmann, Freyherrn von Dornfels, ſowohl, als Dero verordnetem Gerichtsverwalter, jederzeit treu, hold, dienſtgewärtig ſeyn, derſelben Befehle und Gebote pünctlich befolgen, und ſonder Anſtand vollziehen, alle gerichtliche Verordnungen, Auflagen und Ladungen, richtig beſtellen, und von der erfolgten Behändigung jedesmal gehörige Meldung thun, zu dem Ende ein richtiges Inſinuationsbuch halten, und darin, wie, wo und wem? die Behändigung geſchehen, genau bemerken, die Unterthanen und ſtreitenden Theile weder mit Gebühren, noch ſonſt auf andere Art übernehmen, alle euch bekannt gewordene, im hieſigen Gerichtsbezirk, von hieſigen Unterthanen ſowohl, als Fremden verübte Verbrechen, Frevel und Begünſtigungen, ſofort, und nach erhaltener Nachricht, anzeigen, ſolche nicht verſchweigen, unterdrucken oder heimlich abthun und richten, die zur Haft zu bringenden Verbrecher aus ſtrafbarer Abſicht nicht entkommen laſſen, noch mit denſelben wegen der abzuſitzenden Strafe euch vergleichen; auf die Dorf- und Feuerwachen genaue Obſicht führen, auch alles das, wodurch der hieſigen hohen Gerichtsherrſchaft oder

Deren Gerichten einiger Schaden und Nachtheil erwachſen, oder Dero hohen Gerechtſame geſchmälert werden dürften, unverzüglich anzeigen, ſteuern und wehren, auch euch hierbey und ſonſt jederzeit, wie es einem rechtſchaffenen und gewiſſenhaften Gerichtsfrohn eignet und gebühret, verhalten und betragen wollet.

vorlas, zu deren genauer Befolgung er ſich nicht nur durch den Handſchlag verbinden ſondern auch, mittelſt Eydes verpflichten ſollte, und da derſelbe beydes zu thun, bereit war, ſtattete er an den Hrn. Gerichtsverwalter darüber den Handſchlag ab, und bekräftigte ſeine Zuſage mit folgendem

Eyde:

Ich, Gottfried Greif, ſchwöre hiermit zu Gott, dem Allmächtigen, dieſen wahren Eyd, daß ich alles dasjenige, was mir jetzo vorgeleſen worden, ich auch wohl verſtanden, und darauf angelobet habe, ſtet, veſt und unverbrüchlich halten will. So wahr mir Gott helfe, und ſein heiliges Wort, Jeſus Chriſtus, mein Erlöſer, Amen!

den er, nach vorgängiger Erinnerung an die Wichtigkeit der Handlung, und Verwarnung für Begehung eines Meyneydes, Vormittag, und vor 12 Uhr, in Gegenwart der obernannten Zeugen, und der Gerichtsunterthanen, mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten an ordentlicher Gerichtsſtelle wirklich ablegete.

Da nun hierdurch die ganze Verpflichtungshandlung ſich endigte, ſo wurden hierauf die ſämmtlichen Gerichtsunterthanen wieder entlaſſen, und zugleich zu einer,

von

von hoher Gerichtsherrſchaft für ſie beſtimmte Ergötzlichkeit, nach N. beſchieden, welches Merkmal gnädigen Wohlwollens, ſie mit gehorſamſten Danke annahmen.

Wann nun von mir, dem unterzeichneten Notar, der ganze Verlauf, vorſtehend beſchriebener Erbhuldigungs- und Verpflichtungshandlungen, ſo wie derſelbe in meiner und der obernannten Herren Zeugen Gegenwart wirklich erfolget, getreu zum Protokoll verzeichnet worden: Als habe ich zu deſſen allen mehrer Beglaubigung gegenwärtige, mit der Notariatsverzeichnung, vollkommen übereinſtimmende, Notariatsurkunde pflichtmäſſig darüber abgefaſſet, und ſolche durch Vordruckung des mir verliehenen Notariatsſiegels und meines Handpetſchafts, auch meiner eigenhändigen Unterſchrift bekräftiget, nicht minder mit der Zeugen Siegeln und eigenhändigen Unterſchriften vollzogen, ausgefertiget.

So geſchehen zu Steinfurth, im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tag, Stunde und Ort, wie oben.

(L. S. notar.) (L. S. privat.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher, u. von hoher Landesregierung zu Dresden, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, zu dieſen Handlungen behörig erfordert.

(L.S.) N. N. als hierzu erbetener Notariatsurkunden-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariatsurkunden-Zeuge.

Sechstes Kapitel.
Von Gränzberichtigungshandlungen.

I.
Notariatsurkunde über eine erfolgte Gränzberichtigung.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Röm. Kaiſerl. Macht beſtellter öffentlicher und von Sr. Churf. Durchl. zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr nach des Herren Chriſtus Geburt, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht, in der Sechſten Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. ꝛc.

(der völlige kaiſerl. Titel iſt hier einzuſchalten.)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung im Vier und Zwanzigſten, Mittwoch nach Pfingſten, am Vierzehnten Tage des Monats May, Vormittag um 10. Uhr, auf die ſowohl von dem Hoch- und Wohlgeb. Herrn, Herrn Ernſt Julius von

von F., Churfürſtl. Sächß. hochbeſtellten Kammerrath, Erb- Lehn- und Gerichtsherrn auf Blumenfeld und Eichenthal, als auch von dem Hoch- und Wohlgeb. Herrn, Herrn Jakob Ludwig von R., Erb- Lehn- und Gerichtsherrn auf Weidenborn ꝛc., wegen einer auf deren Güthern vorzunehmenden Gränzberichtigungshandlung an mich gemeinſchaftlich erlaſſene ſchriftliche Erforderung, des Inhalts:

Hochedler und Rechtswohlgelahrter
Hochgeehrteſter Herr Notar;

Da wir Unterzeichnete allen etwa für die Zukunft beſorglichen Mißverſtändniſſen, über die unſere Rittergüther betreffende Gränzen, zuvorzukommen, und die bisher darüber ſich erhobenen Zweifel, durch eine gemeinſchaftlich vorzunehmende Gränzbeziehung in Richtigkeit zu ſetzen entſchloſſen ſind, auch von Uns in dieſer Abſicht der künftige

Vierzehnte May, g. J.

auf vorgängiges beyderſeitiges Vernehmen dazu beliebet worden iſt: So erſuchen Eur. ꝛc. wir hierdurch ergebenſt, Notariatamtswegen, der von Uns, unter Zuziehung eines verpflichteten Feldmeſſers, vorzunehmenden Gränzbeziehung und Berichtigung berührten Tages, zur Vormittagszeit, beyzuwohnen, den Verlauf der Handlung pflichtmäſſig zu verzeichnen und Uns eine öffentliche Urkunde in drey beglaubigten Exemplaren darüber auszufertigen; wofür wir, unter Erſtattung der Gebühr, mit Hochachtung beharren,

Eur. Hochedl.

Blumenfeld ergebenſte,

und Ernſt Julius von F.

Weidenborn, Jakob Ludwig von R.

am 10. May,

1788.

Aufſchrift

wie oben.

ich mich nebſt den zu dieſer Gränzbeziehungs- und Berichtigungshandlung erbetenen Zeugen:

Hrn. N. N. öffentlichen Notar, und

Hrn. N. N. der Rechtsgelahrheit Befliſſenen,

beyde von hier,

zuvörderſt auf das Ritterguth Blumenfeld, von hier aber und nach einigen Verweilen, in Geſellſchaft des obermeldeten Herrn Kammerraths, Herrn Ernſt Julius von F., Hoch und Wohlgeb. und des hierher beſchiedenen verpflichteten Feldmeſſers, Herrn N. N., aus N., in die Gegend des Dorfes Streitfeld, an die ſogenannten Fünf Eichen begeben, wo ſich gegen 10. Uhr, der Hoch und Wohlgeb. Herr, Hr. Jakob Ludwig von R., zu dieſer Abſicht ebenfalls einfand.

Nachdem die hohen Theilhaber ihren obigen Auftrag an mich, in Gegenwart der obbeſchriebenen Herren Zeugen, gemeinſchaftlich wiederholet, auch den verpflichteten Feldmeſſer, Hrn. N. N., hierbey zu gebrauchen, durch denſelben die bisher ſtrittigen Gegenden der Gränze pflichtmäſſig aufmeſſen, und darüber einen Riß fertigen zu laſſen, ſich erkläret, und letztern dies-

diesfalls allenthalben angewieſen, auch dabey gemeinſchaftlich verabredet hatten:

1) Die vorhandene alte Mahlzeichen zu unterſuchen, ſolche, nach Befinden, durch neue zu ergänzen, ihren Abſtand von einander nach Churſächſiſchen Ruthen, die Ruthe zu 7½ Leipziger Ellen in 10 Schuh, und jeden Schuh in 10 Zoll getheilet, zu bemerken, und ſolches alles zur Richtſchnur für die Zukunft genau zu verzeichnen;

2) Die ermangelnden Mahlzeichen aber, oder wann ihr allzuweiter Abſtand, bey Krümmungen und Abweichungen der geraden Linie, eine Ungewißheit veranlaſſen dürfte, durch neue Laagſteine, eichene Pfähle und Säulen, welche zu dieſem Behuf auf gemeinſchaftliche Koſten angeſchaffet und auf der einen Seite mit E. J. v. F. 1788. No. auf der andern aber mit J. L. v. R. 1788. No. bezeichnet worden, zu ergänzen, zu bemerken und ſolchergeſtalt in Richtigkeit zu ſetzen.

So wurde hierauf in Gegenwart der hohen Theilnehmer, Se. Hochwohlgeb. des Herrn Kammerraths, Herrn Ernſt Julius von F., und Sr. Hochwohlgeboren, des Hrn. Jak. Ludwig von R., und meiner, des Notar, auch vorbemeldeter Hrn. Zeugen, unter Zuziehung des verpflichteten Feldmeſſers, Hrn. N. N., und der von beyden Theilen hierzu berufenen Gerichts- und andern Perſonen namentlich:

Gottfried Schenks, des Richters von Blumenfeld,
Samuel Schmidts, und } der Gerichtsſchöppen, und
George Straubens }

Jakob Puffs, des herrſchaftlichen Jägers,
allerſeits von Blumenfeld,

ingleichen,

Hanß Wendels, des Richters von Weidenborn,
Gottlob Schindlers, und } der Gerichtsſchöppen, und
Martin Spechtens
August Haaſens, des Herrſchaftlichen Jägers,
insgeſammt von Weidenborn.

zur Gränzbeſichtigung und derſelben Berichtigung ſofort verſchritten, und in der Gegend des Dorfers N., rechter Hand nach der Aue zu, bey den obbeſchriebenen zum Weidenbornſchen Ritterguthe gehörigen Fünf Eichen, die hier zwiſchen beyden Rittergüthern die Gränze machen, und wobey ſich der erſte Laagſtein fand, der Anfang gemacht.

Allein, da dieſer Laagſtein, welcher zwar ſo wie die dabey ſtehende Gränz-Eichen, von den Herren Theilnehmern für richtige Mahlzeichen anerkannt wurden, verſtümmelt und halb abgebrochen war; ſo wurde ſofort ein neuer mit den obbeſchriebenen Buchſtaben bezeichneter Laagſtein, mit Darunterlegung eines Churf. Sächß. Kupferpfennigs, auch einiger Kohlen und Schieferſtückchen an deſſen Stelle geſetzt, und mit No. 1. bezeichnet.

Von dieſem Laagſtein nach der Abendſeite zu, läuft die Gränze über die hier befindliche Lehde, nach dem Weidenbornſchen Ritterguthsholze, anfänglich und bis an den ſogenannten neuen Mühlgraben, in einer geraden Linie fort, in welchem Zwiſchenraume ſich Sechs

Laag-

Laagſteine, jeder Sechs Ruthen von einander entfernt, befinden, und die mit No. 2. 3. 4. 5. 6. 7. bezeichnet wurden.

Von dieſem ſiebenten, dicht am Mühlgraben befindlichen Laagſteine, ziehet ſich die Gränze entlang demſelben, mittagwärts, bis an die Brücke hinauf, wo ein Laagſtein, nahe vor derſelben, und 5. Ruthen von dem leztern entfernet, ſich befindet.

Ob nun wohl anfänglich der Herr Kammerrath von F. behauptete, daß hier die Gränze ſich oberhalb der Brücke weiter, und 6. Ruthen hinauf, bis an eine daſelbſt ſtehende Eiche, bey welcher ſich die Brücke vormals befunden, erſtrecke; welcher Behauptung auch die mit anweſenden B. Gerichtsperſonen beypflichteten: So wurde doch von Seiten des Herrn von R. dieſem irrigen Fürgeben als falſch widerſprochen, indem er zeigte, daß

1) die Richtigkeit der beſtrittenen Gränze aus der Lage und Richtung des, jenſeit des Mühlgrabens, gegenüberſtehenden neunten Laagſteins, auf welchem der an der Brücke befindliche, in gerader Linie weiſe, ſich ſofort zu Tage lege;

2) auch die vormals durch Ueberſchwemmung weggetriebene Brücke, wegen des daſelbſt befindlichen Sumpfes, niemals in der angegebenen Gegend weder geſtanden habe, noch ſtehen können; ſondern weiter unten, ohnweit der jetzigen, gelegen habe.

3) Jener Irrthum, in Anſehung der an der Brücke vormals befindlichen, jetzt aber vermißten Eiche, in

in der Verwechſelung der Bäume einzig ihren Grund habe, und vielleicht, wie es ſehr wahrſcheinlich ſey, daher entſtanden ſeyn dürfte, daß der an der Brücke vormals geſtandene Eichbaum, welcher vor ohngefähr zwanzig Jahren vom Bliß zerſchmettert, nachmals aber umgeſchlagen worden ſey, welches alles nicht nur der Augenſchein des noch hervorragenden Eichſtammes in der Gegend der Brücke beweiſe, ſondern auch ſämmtliche W. Gerichtsperſonen als wahr bekräftigten.

Daher dann auch ernannter Hr. Kammerrath von F. ſeine obige Behauptung zurücknahm, und es ſolchergeſtalt bey den hier befindlichen Gränzmahlzeichen, auf erfolgte beyderſeitige ausdrückliche Genehmigung, unabänderlich verblieb; inzwiſchen wurde dieſer Laagſtein mit No. 8. bezeichnet.

Von dieſem Laagſtein ſchlägt ſich die Gränze über die Mühlgrabenbrücke auf den daſelbſt zur rechten Hand befindlichen neunten Laagſtein, welcher in einer Entfernung von 6 Ruthen, von letztern ſich befindet, und ebenfalls beziffert wurde.

Dieſer neunte Laagſtein weiſet auf eine 8 Ruthen 5 Schuh entfernte, Zwo Ellen im Durchſchnitt, rechtwärts ſtehende Eiche, welche die Herren Theilnehmer für ein richtiges Mahlzeichen erkannten, und die man mit No. 9. bezeichnete; wobey zugleich, in Anſehung der Laagbäume überhaupt, verabredet wurde, daß keiner derſelben, ohne beyderſeitige Einwilligung gefället werden ſolle; dafern aber ein dergleichen Laagbaum durch

einen

einen Sturm umgeworfen, oder die Niederſchlagung auf andere Art nothwendig würde, ſolle die Theilung ſofort zur Hälfte erfolgen, und mit beyderſeitiger Einwilligung ein anderes Mahlzeichen ſofort in deſſen Stelle geſetzet werden.

Von dieſem Laagbaum läuft die Gränze über die hier befindlichen Wieſen und Gebüſche nach dem Weidenborſchen Ritterguthsholze zu, in einer krummen Linie und einem Abſtand von 60 Ruthen, bis an eine 4 Ellen im Durchſchnitt haltende Eiche, in der Gegend einer Lache, fort; in welchen Zwiſchenraume von 6. zu 6. Ruthen, zwiſchen den hier befindlichen Laagſteinen, wegen des hier ſtehenden, die Mahlſteine faſt durchgehends überdeckenden Sumpfes, eichene hohe Pfähle, mit den obbemerkten Zeichen eingeſchlagen, und mit fortlaufenden Ziffern 10b 11b bis 21b bemerket wurden.

Von dieſem 4 Ellen im Durchmeſſer haltenden, an einer Lache befindlichen mit No. 22. bemerkten Laagbaum ſollte nach der Angabe des Hrn. Kammerrath von F. das Laag ſich linker Hand, ſeitwärts der Lache nach einem andern daſelbſt freyſtehenden, und 3. Ellen im Durchmeſſer haltenden Eichbaum, ſchlagen, welcher von jenen 8. Schuh entfernt iſt. Ob nun wohl dieſe beſchriebenen Mahlzeichen überhaupt von den Hrn. Theilhabern für die richtige Laag- und Gränzbäume anerkannt wurden; So behauptete doch der Herr Beſitzer des Ritterguths Weidenborn, daß die Gränze von No. 22. ſich nicht linker Hand und ſeitwärts der Lache, ſondern vielmehr rechts um die Lache herum ziehe; welche Behauptung derſelbe auch durch einen zwölf Ruthen von

No. 23. entfernten, zwiſchen zwo Aſpen liegenden mit Moos und Erde bedeckten Laagſtein, welcher auch nach erfolgter Aufgrabung von beyden Herren Theilhabern dafür anerkannt wurde, ſofort rechtfertigte. Hierauf wurde zu Vermeidung künftigen Streits die hier ſtrittig geweſene Gränze zur rechten Hand der Lache, und in einer Entfernung von 4 Ruthen an derſelben herum, bis an jenen ganz freyſtehenden Eichbaum, gehörig aufgenommen und vermeſſen, und ein neuer Laagſtein, 6. Ruthen von No. 23. entfernt geleget, und mit No. 24. jener aufgegrabene aber mit No. 25. bezeichnet. Sodann wurde zwiſchen dem aufgegrabenen Laagſteine und jener freyſtehenden Eiche, ein Laagſtein 6. Ruthen 5. Schuh von dieſer entfernt, geſetzet, und mit No. 26. jener Mahlbaum aber nunmehr mit No. 27. bemerket.

Von dieſem Mahlbaum ziehet ſich die Gränze an einem aufgeworfenen Graben längſt den Weidenbornſchen Ritterguthsholze mittagwärts nach dem Dorfe W. ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Nachdem ſolchergeſtalt die bisher beſtrittenen Ritterguthsgränzen, mit Genehmigung der hohen Theilhaber, allenthalben in Richtigkeit geſetzet, und von denſelben beſtimmet worden, daß wegen der gezogenen Nutzungen der bisher ſtrittig geweſenen, und nunmehr berichtigten Gränzplätze keinem Theile freyſtehen ſolle, weder jetzt, noch in Zukunft, eine diesfalſige Entſchädigung zu fordern; ſo wurde zugleich der anweſende Feldmeſſer, Hr. N. N., von denenſelben erſuchet, über dieſe Gränzberichtigung einen ordentlichen Riß, in dreyen

Exem-

Exemplarien auf ihre gemeinſchaftliche Koſten pflichtmäſſig zu verfertigen, welcher für die Zukunft bey ſich hervorthuenden Zweifeln der Gränze, als eine beſtändige Richtſchnur angeſehen, und den hierüber zufertigenden Urkunden beygefüget werden ſollte, wobey dieſelben ſich aller und jeder, wider dieſe Gränzberichtigung zu machenden Ausflüchten, als der undenklichen Verjährung, des nicht richtig gefertigten Riſſes, der unrichtig erfolgten Gränzſetzung, und wie ſie ſonſt Namen haben, wechſelſeitig und wohlbedächtig begeben haben.

Wann nun von mir, dem unterzeichneten Notar, der ganze Verlauf gegenwärtiger Gränzberichtigungshandlung, ſo wie ſolcher in meiner und der obernannten Hrn. Zeugen, auch oberwähnten hohen Hrn. Auftragsgeber und der obbeſchriebenen Perſonen Gegenwart wirklich erfolget, verzeichnet worden. Als habe ich gegenwärtige mit der Notariatsverzeichnung vollkommen übereinſtimmende Urkunde darüber verfaſſet, und den von dem verpflichteten Feldmeſſer hierüber gefertigten, mit der Notariatsverzeichnung übereinkommenden, auch von den hohen Herren Theilnehmern durch ihre Unterſchrift und Siegel bekräftigen Riß, mit einer ſeidenen Schnur in ſolche geheftet, und ſolcher zu deſſen allen mehrer Beglaubigung das mir verliehene Notariatsſiegel und mein Handpetſchaft aufgedruckt, und mit meiner eigenhändigen Unterſchrift, auch mit der Herren Zeugen Unterſchrift und Sigeln vollzogen, bekräftiget, hierüber ausgefertiget.

So

So geſchehen, im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, Kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tag, Stunde und Ort, wie oben allenthalben bemerket worden.

(L. S. notar.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher Notar, zu dieſer Handlung gehörig erbeten.
(L. S. privat.)

(L. S.) N. N. als zu dieſer Gränzberichtigungshandlung erbetener Notariats-Zeuge.

(L. S.) N. N. als zu dieſer Gränzberichtigungshandlung erbetener Notariats-Zeuge.

Anmerkung: Muſter von Gerichtlichen Gränz- und Beſichtigungs- auch Territorial-Gränzberichtigungshandlungen durch verordnete Kommiſſarien, wird ein folgender für die Gerichtlichen Verhandlungen beſonders beſtimmter Theil liefern.

Siebentes Kapitel.

Von Erbſchafts Verſiegelungs= und Aufſiegelungshandlungen.

I.

Notariatsurkunde
über eine erfolgte Verlaſſenſchafts=Verſiegelung.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter, öffentl. und von Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, hoher Landesregierung zu Dresden, auch von E. E. und Hochweiſem Rath der Stadt Leipzig, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr Chriſti, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Vier, in der Zwoten Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc.

(der völlige kaiſerliche Titel wird hier eingeſchaltet)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung im Zwanzigſten, Freytags, nach dem Sonntage Judica, am Zwanzigſten des Monats April, Abends um 7. Uhr, Hr. N. N. allhier zu

Leipzig, mich zu ſich in die Wohnung der Fr. Accis-inſpectorn Johannen Sophien, verwitbete N. im N.ſchen Hauſe auf der Reichsſtraße allhier, und zwar in die drey Treppen hoch, auf die Straſſe hinaus gelegene, mit zwo Fenſtern verſehene Wohnſtube, geziemend erfordern laſſen, und, nachdem ich der Erſuchung zu Folge daſelbſt erſchienen, mir eröfnet: Seine Frau Muhme, die obernannte Accisinſpectorn, Fr. Johanne Sophie N. N., ſey eben jetzt, und nur vor wenig Minuten, verſtorben. Da nun er, und ſeine abweſende Schweſter, Frau Amalia, verehel. Stadtſchreiber Zollin, zu N., die einzigen und nächſten Erben der Verſtorbenen wären, erſtere auch ihm aufgetragen habe, daß er, wann ihre Muhme, ernannte Frau Inſpectorn in ihrer Abweſenheit verſterben ſollte, er ſogleich ihren ſämmtlichen Nachlaß durch einen öffentlichen Notar verſiegeln, ſie übrigens ſtandesmäſſig begraben laſſen, immittelſt aber durch einen beſondern Bothen ihr hiervon allenthalben Nachricht geben ſolle: So wolle er mich nochmals erſuchen, die Verſiegelung des ſämmtlichen Nachlaſſes der obernannten Frau Accisinſpectorn N. N., in Gegenwart zweener Zeugen zu bewirken; welchen Auftrag ich, Notariatamtshalber, nicht nur willig übernahm, ſondern auch ſolchen ſofort dadurch befolgte, daß ich zuvörderſt zu Zeugen dieſer vorzunehmenden Verſiegelungshandlung

Hrn. N. N. der Rechtsgelahrheit Befliſſenen, und

Mſtr. N. N. Bürgern und Schneidern allhier,

erbat, ſodann aber den entſeelten Körper abwaſchen, mit einem Hemde und baumwollenen Strümpfen, wel-

che aus dem in der Stube befindlichen Wäſchſchranke genommen wurden, verſehen, und aus der Stubenkammer, wo ſie verſtorben, in den Vorſaal aufs Leichenbret bringen ließ.

Nachdem ich hierauf in Gegenwart meines Herrn Erforderers, und der vorbeſchriebenen Herren Zeugen, aus dem in der Stubenkammer ſtehenden Schranke zur Bekleidung des entſeelten Körpers, folgende Sachen, als:

1. Eine Haube mit Spitzen und einem ſchwarzen Bande.
2. Eine ſchwarze grosdetourne Adrienne, nebſt dergleichen Rocke.
3. Ein fein genähet Neſſeltuchenes Halstuch ꝛc.

herausgenommen, und nach verzeichnete, theils zu der bevorſtehenden Beerdigung nöthige Geräthſchaften, theils folgende der Verderbniß unterworfene und zur Fortführung der Haushaltung, in Rückſicht des Hrn. N. N., und des in der Verſtorbenen Dienſten ſich befundenen Geſindes, nothwendige Lebensmittel und Sachen, als:

1. Zwey Dutzend Weingläſer.
2. Zwey Dutzend blau gemahlte Kaffeetaſſen.
3. Eine dergleichen große Kaffeekanne, nebſt dergl Sahnenkännchen.
4. Zwey Dutzend ſilberne Kaffeelöffel.
5. Ein halb Dutzend ſilberne Eßlöffel.
6. Zwey Dutzend feine zwillichne Servietten und ein Tiſchtuch ꝛc.

7. Ein Dutzend zinnerne Teller, nebſt zwey dergl. Schüſſeln ꝛc.

8. Ein in der Vorrathskammer neben der Küche, befindliches Kalbesviertel ꝛc.

zum einſtweiligen Gebrauch der Köchin, mit der Bedeutung, allenthalben ſelbſt dafür zu haften, übergeben hatte, und ich diejenigen Sachen, welche in der Wohnſtube ſowohl, als auch in der Küche und ſonſt, auſſer Beſchluß zu laſſen man nicht für rathſam erachtet, in die Stuben- und Vorrathskammer hatte bringen laſſen: So wurde ſodann zur Verſiegelung ſelbſt verſchritten, und zuerſt

a) die aus der Wohnſtube in die Schlafkammer gehende Thüre verſchloſſen, und von mir, dem Notar, eine Papierdecke ſowohl über das untere Schloß, als auch eine dergleichen über das obere franzöſiſche Riegelſchloß gelegt, und mit meinem Notariatſiegel und beyder Herren Zeugen Petſchaften verſiegelt.

Ferner wurden folgende in der Wohnſtube befindliche Behältniſſe, als:

b) Eine nußbaumene mit drey Schubkaſten verſehene Commode, verſchloſſen, mit drey Papierdekken beleget, und mit dem Notariatſiegel und der Zeugen Petſchaften bewahret. Sodann

c) Ein nußbaumener mit zwo Thüren verſehener, auf einem dergleichen Geſtelle ruhender, Schrank ebenfalls verſchloſſen, und mit doppelten Papierdecken beleget und von mir und den Zeugen verſiegelt.

Hier-

Hierauf begaben wir uns in die neben der Wohnſtube rechter Hand gelegene Stube, und nachdem die in derſelben befindlichen

1. Zwo nußbaumene Commoden, mit Kleidungsſtücken,

auf ausdrückliches Verlangen, jede mit dreyfachen Papierdecken beleget, und mit dem Notariats- und der Herrn Zeugen Siegeln beſiegelt; ferner,

2. Ein großer Wäſchſchrank mit zwo Thüren, ebenfalls gehörig verſchloſſen, und mit zwo Papierdecken, unter Aufdruckung meines Notariatſiegels, und der Herren Zeugen Petſchaften verwahret worden:

So wurde hierauf die Stubenthüre ebenermaſſen verſchloſſen, mit zwo Papierdecken beleget, und mit dem Notariatsſiegel und der Zeugen Petſchaften bedruckt.

Endlich wurde die auf dem Gange befindliche Vorrathskammer, deren zwo Fenſter auf den Gang ſehen, mit Vier Papierdecken inwendig bewahret, die Kammerthüre verſchloſſen, und mit zwey Decken beleget, und mit meinem und der Zeugen Siegeln gehörig verſiegelt.

Und da auſſer den obigen Behältniſſen, auf mein ausdrückliches Befragen, weiter etwas nicht als Nachlaß der Fr. Inſpector N., zur Verſiegelung angegeben wurde: So beſchloß ich, der Notar, die ſämmtlich zu mir genommenen Schlüſſel zu den Behältniſſen in einem leinwandnen Sack, welchen ich ſofort mit meinem Notariatsſiegel und der obernannten Hrn. Zeugen Petſchaf-

ten verſiegelte, und ſolchen zur einſtweiligen Verwahrung zu mir nahm, womit dieſe Verſiegelungshandlung, welche bis um 9. Uhr Abends dauerte, ſich endigte.

Nachdem nun dieſe Verſiegelungshandlung, ſo wie ſie in Gegenwart der Zeugen, und meines Herrn Erforderers, wirklich erfolget, von mir, dem unterſchriebenen Notar, genau verzeichnet worden: Als habe ich gegenwärtige, mit der Notariatsverzeichnung genau übereinſtimmende, Urkunde darüber gefertiget, und ſolche mit dem mir verliehenen Notariatsſiegel und meiner eigenhändigen Unterſchrift, bekräftiget, auch ſolche zum Ueberfluß durch die Herren Zeugen eigenhändig unterſchreiben und beſiegeln laſſen.

So geſchehen zu Leipzig, im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tage, Stunde und Ort, wie oben.

(L. S. notar.) N. N. verpflichteter kaiſerl. öffentlicher Notar, hierzu beſonders erbeten.
(L. S. privat.)

(L. S.) N. N. als erbetener Zeuge.
(L. S.) N. N. als erbetener Zeuge.

II.

Notariatsurkunde

über eine Erbſchaftsentſiegelung und gefertigtes Fundbuch. (Inventarium.)

Erbſchaftsbefund

über den ſämmtlichen Nachlaß des am 13 May 1788. allhier zu Aſträenburg verſtorbenen Churfürſtl. Sächſiſchen Kammerraths ꝛe. ꝛc. Hrn. Jakob von Blumenfelds.

Im Namen Gottes!

Ich N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchlaucht. zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr nach des Herrn Chriſtus Geburt, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht, in der Sechsten Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers ꝛc. ꝛc.

(der völlige kaiſerl. Titel iſt einzuſchalten)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung im Vier und Zwanzigſten,

Freytag nach dem dritten Trinitatisſontage, am Dreyzehnten des Monats Junii, Vormittag um 9 Uhr, die Hoch- und wohlgeb. Frau, Fr. Charlotte Louiſa von Blumenfeld, geborne von S. des Hoch-Wohlgeb. Hrn. Hrn. Jakob von Blumenfelds, Churf. Sächſ. hochbeſtellten Kammerraths ꝛc. hinterlaſſene Ehegenoſſin, durch ihren Geſchlechtsvormund, Hrn. Advokat, Johann Erdmann Wannenſchmidt allhier zu Aſträenburg, mich in ihr auf der Schloßgaſſe hieſelbſt gelegenes Haus, in der Abſicht zu ſich erfordern laſſen, damit ich den ſämmtlichen Nachlaß ihres verſtorbenen Eheherrn, und weil ich die Verſiegelung der Verlaſſenſchaft zuvor bewirket hätte, nunmehro wieder aufſiegeln, und ein Fundbuch, (Inventarium) darüber verfertigen möchte:

Da nun ich, dieſem Geſuche Platz zugeben, mei. meines führenden Notariatsamts mich verpflichtet hielt: So begab ich, der unterſchriebene Notar, mich nebſt den hierzu beſonders erbetenen, und bey der Verſiegelung vormals gegenwärtig geweſenen Zeugen,

Hrn. N. N. ꝛc. ꝛc. und
Hrn. N. N. ꝛc. ꝛc.

ſofort in das Blumenfeldiſche Hauß, und zwar in das, im erſten Stockwerke zur rechten Hand gelegene, mit drey Fenſtern verſehene Wohnzimmer, wo die Frau Erforderin, unter Beytritt ihres gerichtl. beſtättigten Allgemeinen Geſchlechtsvormundes, Hrn. Adv. Johann Erdmann Wannenſchmidts, welcher ſich durch den in beglaubter Abſchrift zur Notariatsverzeichnung genomme-

nommenen Vormundſchaftsſchein dazu rechtfertigte, ihr obiges Geſuch mit der ausdrücklichen Erklärung wiederholte, daß ſie weder durch die vorzunehmende Inventur, noch durch Beytreibung der auſſenſtehenden Activſchulden und Bezahlung der Erbſchaftsſchulden, ſich jedoch mit dem Antritt der Erbſchaft anderergeſtalt nicht befaſſen wolle, als in ſo fern ſolche mit der in den Rechten geordneten Rechtswohlthat des Erbſchaftsbefundes (Inventarii) beſtehen könne.

Worauf ich der Notar, mich der Entſiegelungs- und Aufzeichnungshandlung, nachdem die Siegel an den verſchloſſenen Zimmern und Behältniſſen, von mir und den Hrn. Zeugen allenthalben unverlezt befunden worden, in Gegenwart derſelben und der obermeldeten Fr. Erforderin und ihres Hrn. Vormundes, nicht nur ohn' Anſtand unterzog, und mittelſt Zuziehung gewiſſer verpflichteter Würderer, bewürkte und beendigte, ſondern auch nach gehaltener Inventur, folgendes Fundbuch pflichtmäſſig verfertigte:

Inventarium

Erſtes Kapitel.

An unbeweglichen Güthern.

N.		Num. im Protok.	Taxe Rthlr.	gr.	pf.
1	Ein hier zu Aſtråenburg in der Schloßgaſſe gelegenes ganz maſſiv erbauetes Haus, ſammt Hofe, Stallgebåude und daran befindlichen Garten, welches Grundſtück der Erblaſſer laut gerichtl. Kaufs, vom 17. Nov. 1780. davon beglaubte Abſch. unter ⊙ dieſer Urkunde beygefüget worden, für 10500 Rhtlr. von dem Rittmeiſter Hrn. Franz Otten von N. erkaufet, und baar bezahlet hat.	36	10500	—	—
2	Sechs Acker Wieſe, in Meyenfeldſcher Flur, neben N. und N. gelegen; erbzinſſen jährlich zu Michael dem Amte N. 4 fl. 12 gr. ꝛc. ꝛc. welche Grundſtücke der Erblaſſer aus dem, vor dem Amte N. anhängigen Jakob Schneideriſchen Schuldweſen, für 650 Rthlr. — —				

laut

N.		Num. im Protok	Taxe Thlr.	gr.	pf.
	laut gerichtl. Zueignungsſcheins, Amt N. am 30. May 1780, wovon eine beglaubte Abſchrift unter D dieſer Urkunde angehänget worden, erſtanden, auch baar bezahlet hat.	37	650	—	—
	Sum.	—	1150	—	—

Zweytes Kapitel.

An Rechten und Gerechtigkeiten.

N.		Num. im Protok.	Taxe Rthlr.	gr.	pf.
1	Für das dem Schönfärber Hr. N. N. verſtattete Befugniß des in ſeine Färberey zu leitenden Röhrwaſſers, aus dem an obbemerkten Hauſe befindlichen Waſſerbehälter, entrichtet, ernannter Hr. N. N. den Beſitzern des Hauſes jährlich 5 fl. — beſage des hierüber mit dem vorigen Beſitzer geſchloſſenen Vergleichs vom 13. Nov. 1763.				

Drittes

Drittes Kapitel.

An baarem Gelde und Caſſenbillets.

N.		Num. im Protok.	Taxe Thlr.	gr.	pf.
1	500 Rthlr. — — in Louisd'or.	1	500	—	—
2	1000 Rthlr. — — in Churfürſtl. Sächß. ganzen Thalern.	2	1000	—	—
3	236 Rthlr. 12 gr. — in Churf. Sächß. $\frac{1}{12}$	3	236	12	—
4	45 Rthlr. 12 gr. — in dergl. $\frac{1}{24}$	4	45	12	—
5	Ein goldnes Schauſtück, mit der Umſchrift: Salvator mundi, 6 Dukaten am Gewicht.	5	17	—	—
6	Zehn Thaler, an 10 Stück Caſſenbillets.	6	10	—	—
	Sum. —		1809	—	—

Viertes

Viertes Kapitel.

An Koſtbarkeiten und Silberwerk.

N.		Num. im Protok.	Taxe Thlr.	gr.	pf.
1	Ein Brillantring, worinne 12 Diamanten befindlich, in Form eines Herzens gefaßt.	10	500	—	—
2	Ein Ring, mit einem Rubin in Gold gefaßt	11	300	—	—
3	Eine ſilberne Rauchtabacksdoſe, Augsburger Probe, am Gewicht 1 Mark 8 Loth	13	15	—	—
4	Ein Dutzend ſilberne Eßlöffel, 13 löthig, ... am Gew. jeder Lt. haltend	14	24	—	—
	ꝛc. ꝛc. Sum.	—	939	—	—

Fünftes Kapitel.

An Heergeräthsſtücken.

1	Ein ſilbern. Deg., 1 Mrk. 1 Lt. am Gewicht, und 13 löthig	17	25	—	—
2	Ein blaues ſamtn. Kleid nebſt Weſte und Unterkleidern mit goldn. Treſſen beſetzt, faſt neu	68	75	12	—
3	Ein brauner Wallach, 6 jährig, und ¾ hoch	77	150		—
4	Ein engliſcher Reitſattel, nebſt ſcharlachner Tuchſchabracke mit goldnen Treſſen beſetzt ꝛc.	78	30	18	—
5	Ein gemachtes Federbette ꝛc.				
	ꝛc. ꝛc. Sum.	—	294	6	

Sechſtes

Sechstes Kapitel.
An Kleidern und Wäſche.

N.		Num. im Protok.	Taxe. Thlr.	gr.	pf.
1	Ein ſchwarzes Tuchkleid, nebſt atlaſſner Weſte u. Unterkleider, ganz neu	57	46	—	—
2	Ein roth mit goldnen breiten Treſſen beſetztes Kleid, nebſt weiſſer atlas Weſte, mit Gold geſtickt	58	52	—	—
3	Ein Dutzend feine Oberhemden, mit neſſeltuchn. ausgeneheten Manſchetten und Buſenſtreifen	60	36	—	—

ꝛc. ꝛc. Sum. —

Siebentes Kapitel.
An Betten und Matratzen.

1 Ein zwillich Unterbette ꝛc. ꝛc.

Achtes Kapitel.
An Büchern.

1	J. C. Sturms, Morgen und Abendandachten gr. 8vo	64	—	6	—
2	Goldoni Luſtſpiele, 3 Theile Leipz. 1768. in gr. 8.	—	1	16	—
3	Schmidts Geſchich. der Deutſchen 5 Th. gr. 8.	—	5	—	—

ꝛc. ꝛc. Summa

Neun=

Neuntes Kapitel.

An Gemählden und Kupferſtichen.

N.		Num. im Protok.	Taxe Thlr.	gr.	pf.
1	Vier Landſchaftsſtücke von Dietrich, in Oel gemahlt und vergoldeten Rahmen. ꝛc. ꝛc.	76	60	—	—
	Summa.				

Zehntes Kapitel.

An Porzellain.

N.		Num. im Protok.	Taxe Thlr.	gr.	pf.
1	Ein Dutzend Teller, ſammt Schüſſel ꝛc. ꝛc. blau gemahlt ꝛc. ꝛc.	93	34	—	—
	Summa.				

Eilftes Kapitel.

An Kupfer- und Meſſinggeräthſchaften.

N.		Num. im Protok.	Taxe Thlr.	gr.	pf.
1	Ein halb Dutzend meßingene Leuchter ꝛc. ꝛc.	96	2	12	—
	Summa.				

Zwölftes Kapitel.

An Zinngeräthſchaften.

N.		Num. im Protok.	Taxe Thlr.	gr.	pf.
1	Ein Dutzend zinnerne Leuchter, am Gewicht ꝛc.	104	9		
2	Ein Dutzend Teller, 18 Pf. am Gewicht ꝛc.	105	5	8	1
3	Acht groſſe Schüſſeln ꝛc.	106	6	12	
	ꝛc. ꝛc. Summa.				

Dreyzehntes Kapitel.

An Eiſen- und Blechgeräthe.

1	Ein neuer Windofen mit dreyfachenen Röhren.	107	10	—	—
2	Ein eiſerner Bratenwender faſt neu.	110	8	—	—
3	Ein dergleichen, alt.	115	4	—	—
	Summa.				

Vierzehn-

Vierzehntes Kapitel.
An Meublement.

N.		Num. im Protok.	Taxe Thlr.	gr.	pf.
1	Ein nußbaumner Kleiderſchrank, mit zwo Thüren, Schloß und Schlüſſel	108	24	—	—
2	Zwo Commoden mit Nußbaum ausgelegt, und engliſchen Beſchlägen, Schloß und Schlüſſeln.	109	20	—	—
3	Ein Canape, mit Roßhaaren, Stahlfedern und Küſſen	110	25	—	—
4	Ein Dutzend grüne Plüſch-Stühle ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.	115	24	—	—

Summa.

Funfzehntes Kapitel.
An hölzernen Geräthe.

1	Eine viereckigte Tafel von eichenem Holz	116	4	16	—
2	Eine dergl.	211	4	—	—

Summa.

Sechszehntes Kapitel.
An Gläſern.

N.		Num. im Protok.	Taxe Rthlr.	gr.	pf.
1	Ein Dutzend Biergläſer	114	1	16	—
2	Zwey dergl. Weingläſer.	113	1	16	—
	ꝛc. ꝛc.	Summa.			

Siebzehntes Kapitel.
An Wein- und Fruchtvorräthen.

1	Ein Eymer Frankenwein	117	15	—	—
2	Ein Dutzend Zitronen	119	1	—	—
3	Zwanzig Scheffel Hafer.	122	18	—	—
4	ꝛc. ꝛc.				
		Summa.			

Achtzehntes Kapitel.
An Schulden ſo aus der Erbſchaft zu bezahlen.

1	An Begräbnißkoſten laut des darüber gefertigten Verzeichniſſes unter A.	—	95	12	—
2	An Arzneykoſten, während des Erblaſſers letzten Krankheit, beſage des Verzeichniſſes unter B.	—	25	18	—

An

N.		Num. im Protok.	Taxe Thlr.	gr.	pf.
3	An Verſiegelungs- Inventur- und Taxations-Koſten nach der Liquidation unter C.	—	64	20	—
4	An Handwerkskoſten dem Schloſſer, Mſtr. Gottfried Puf, allhier, laut Rechnung unter D.	39	36	19	—
5	An dergleichen dem Tiſchler, Mſtr. Jakob Habichten, beſage der Rechn. unter E.	40	15	23	—
6	An einer Wechſelſchuld von 600 Rthlr. — dem hieſigen Kaufmann Hrn. N. N. Michaelmeſſe 1788. zahlbar, beſage des in Abſchrift zum Akten gegebenen Wechſels unter F.	48	600	—	—
7	An dergl. von 1000 Rthlr. — dem Kaufmann Hrn. N. N. zu N. Neujahrmeſſe 1789. zahlbar, laut des von dem Erblaſſer ſelbſt gefertigten Schuldverzeichniſſes	49	1000	—	—

N.		Num. im Protok.	Taxe Thlr.	gr.	pf.
8	An einer Briefſchuld, dem Steuer-Einnehmer Hrn. N. N. allh., beſage Schuldſcheins vom 16. Sept. 1786. wovon die Zinſen auf ein Jahr noch rückſtändig ꝛc.	50	200	—	—
	Zinßrückſtand auf ein Jahr vom ꝛc. ꝛc.	—	10	—	—
	ꝛc. ꝛc.				
	Summa				

Wiederholung des ganzen Erbſchaftsbeſtandes:

1150 Rthl.	— gr.	— pf.	unter Kapitel	1.
1808	—	—		3.
939	—	—		4.
	ꝛc. ꝛc.			

20561 Rthlr. — 18 gr. — ganzer Erbſchaftsbetrag; Wann nun hiervon die im 18ten Kapitel angegebenen Erbſchaftsſchulden an

10314 Rthlr. — 12. — abgezogen werden: So verbleiben

10247 Rthlr. — 6 gr. — pf. als Erbſchaftsbeſtand.

Wann nun von mir, dem unterzeichneten Notar, der ganze Verlauf der obermeldeten Verſiegelungs- und

und Aufzeichnungshandlung der Blumenfeldiſchen Verlaſſenſchaft, welche vom 13. Junii bis zum 15. Julii g. J., in Gegenwart der hierzu erbetenen Zeugen, und der hierzu gezogenen Perſonen bewirket wurde, mit Fleiß verzeichnet worden: Als habe ich gegenwärtiges Verzeichniß über den Blumenfeldiſchen Erbſchaftsbefund, (Fundbuch,) (Inventarium) dem wörtlichen Inhalte der Notariatsverzeichnung allenthalben gemäß pflichtmäſſig darüber gefertiget, und, nachdem ſolches, mit derſelben, nach angeſtellter genauer Vergleichung vollkommen übereinſtimmend befunden worden, die Richtigkeit deſſelben durch Vordruckung des mir verliehenen Notariatsſiegels und gemeinen Petſchafts, auch meiner eigenhändigen Unterſchrift und der Herren Zeugen Hand und Siegeln, bekräftiget.

So geſchehen, zu Aſträenburg, im Jahre Chriſti, Römer Zinszahl, Kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tag, Stunde und Ort, wie oben.

(L. S. notar.) (L. S. priv.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher Notar; welcher zu dieſen Handlungen allenthalben erbeten worden.

(L. S.) N. N. als erbetener Notariatsurkunden-Zeuge.

(L. S.) N. N. als erbetener Notariatsurkunden-Zeuge.

Achtes Kapitel.

Von Verkündigungs- und Behändigungshandlungen der Notarien.

I.

Notariatsurkunde
über die erfolgte Verkündigung und Behändigung eines allergnädigſt ertheilten kaiſerlichen Druckfreyheitsbriefes.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churf. Durchl. zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, auch von E. E. und Hochweiſem Rath der Stadt Leipzig in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr nach des Herrn Chriſtus Geburt, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht, in der Sechſten Römer Zinßzahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden, erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, ꝛc.

(der völlige kaiſerliche Titel wird eingeſchaltet)

Meines

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung im Vier und Zwanzigſten, Montag nach dem Sonntage Cantate, am Ein und Zwanzigſten Tage des Monats April, Vormittag um 10. Uhr, Herr Auguſt Friedrich N., vornehmer Buchhändler aus N., mich, dem obernannten öffentlichen Notar, zu ſich, in ſeinen, auf dem Alten Neumarkte allhier zu Leipzig, in dem N.ſchen Hauſe habenden Buchladen erfordern laſſen, und nachdem ich, der Erſuchung zu Folge, mich hierauf zu ihm begeben, mir, in Gegenwart der zu dieſer Handlung erbetenen Zeugen:

Hrn. N. N. Handlungsdieners, bey Hrn. Buchhändler N. N. allhier, und

N. N. Handlungsbedienten, in der P.ſchen Buchhandlung allhier,

aufgetragen, Notariatamtswegen einen, von Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät, ihm über das Verlagsbuch, unter dem Titel: Praktiſches Erbauungsbuch für alle Stände ꝛc. unterm 31. März gegenwärtigen Jahres allergnädigſt ertheilten Druckfreyheitsbrief, (Privilegium) welchen derſelbe mir zugleich in der Urſchrift übergab, allen hieſigen ſowohl, als anweſenden fremden Herren Buchhändlern, Buchdruckern, auch Buchbindern, ſofort zu verkündigen und zu behändigen, den Inhalt deſſelben, ſammt der darin den Uebertretern dieſes allergnädigſt ertheilten kaiſerlichen Druckfreyheitsbriefes angedrohete Strafe und Einziehung der Bücher, kürzlich zu vermelden, auch ſolchen ihnen zum Durch-

leſen behörig vorzulegen, mit der Bitte, den Verlauf dieſer Behändigungshandlung Notariatamtswegen zu verzeichnen, und durch eine öffentliche Urkunde zu beglaubigen.

Es lautete aber der in der Urſchrift mir übergebene kaiſerliche Freyheitsbrief wörtlich folgendergeſtalt:

Wir, Joſeph der Andere, von Gottes Gnaden, erwählter Römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien und zu Jeruſalem König, Erzherzog zu Oeſtreich ꝛc.

Bekennen öffentlich mit dieſem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns Auguſt Friedrich N., Buchhändler zu N. u. ſ. w.

(das Privilegium wird ſeinem ganzen Inhalte nach, hier wörtlich eingeſchaltet.)

Da nun ich dem Geſuche Platz zugeben meines führenden Amtes mich verpflichtet hielt: So verfügte ich hierauf in dieſer Abſicht mich, nebſt den obernannten Herren Zeugen, zu nachbenannten ſowohl einheimiſchen, als auch fremden Herren Buchhändlern, Buchdruckern und Buchbindern, namentlich:

1. Hrn. N. N. vornehmen Buchhändlern und Buchdruckern allhier, welchem die Bekanntmachung des nur beſagten kaiſerlichen Privilegiums in ſeinem auf dem Alten Neumarkte gelegenen Hauſe im Buchladen, in eigener Perſon geſchahe.

 2. Hrn.

2. Hrn. N. N. Buchhändlern von B., ihm ſelbſt, im N.ſchen Hauſe.

3. Hrn. N. N. Buchhändlern hier, in ſeinem Buchladen auf der Grimmiſchen Gaſſe, im N.ſchen Hauſe, und in deſſen Abweſenheit ſeinem Handlungsdiener Herrn N. N., mit dem Auftrage, den Inhalt des vorgelegten Buchprivilegiums dem Hrn. N. N. bekannt zu machen.

4. Hrn. N. N. Buchdruckern allhier, ihm ſelbſt, in ſeinem Hauſe auf der Ritterſtraſſe.

5. Mſtr. N. N. Buchbindern hier am Nikolaikirchhofe, ihm ſelbſt, in ſeinem zwiſchen dem O. und X.ſchen Häuſern, gelegenen Hauſe.

ꝛc. ꝛc.

welchen vorbeſchriebenen Perſonen ich nicht nur den Inhalt des oftermeldeten Herrn Auguſt Friedrich N., Buchhändlern zu N., allergnädigſt ertheilten kaiſerlichen Druckfreyheitsbriefes, ſammt der, den Uebertretern deſſelben darin angedroheten Strafe, in Gegenwart der obgenannten Herren Zeugen, ihnen ſelbſt, mit alleiniger Ausnahme bey No. 3. und 10. ihren Handlungsdienern, ſofort kürzlich verkündigte, ſondern auch ſolchen zum eigenen Durchleſen, mit der Erinnerung, darnach ſich allenthalben gebührend zu achten, in der Urſchrift gehörig vorlegte, und denſelben zu ihrer allerſeitigen Wiſſenſchaft brachte, ſolchergeſtalt aber, das mir aufgetragene Geſchäfte auf die vorbeſchriebene Art, in Gegenwart der Herren Zeugen, allenthalben gehörig vollzog.

Wann nun von mir, dem unterſchriebenen Notar, gegenwärtige Verkündigungs- und Behändigungshandlung, ſo wie ſie in Gegenwart der genannten Zeugen wirklich erfolget, mit Fleiß verzeichnet worden: Als habe ich gegenwärtige mit der Notariatsverzeichnung, nach von mir angeſtellter Vergleichung, übereinſtimmend befundene Notariatsurkunde, pflichtmäſſig darüber ausgefertiget, und zu deſſen allem mehrerer Beglaubigung, derſelben das mir verliehene Notariatsſiegel und mein gewöhnliches Handpetſchaft aufgedrückt, und mit meiner eigenhändigen Unterſchrift bekräftiget.

So geſchehen zu Leipzig, im Jahre Chriſti, Römer Zinszahl, Kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tage, Stunde und Orte, wie oben.

(L. S. notar.) (L. S. privat.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher Notar; zu dieſer Handlung gehörig erfordert.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-Zeuge.

II.

Notariatsurkunde

über die, dem Unterrichter geſchehene Verkündigung und Behändigung einer vor Notar und Zeugen eingelegten unterthänigſten Berufungsſchrift.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Römiſch Kaiſerl. Macht beſtellter öffentlicher und von E. Hochfürſtl. N. Regierung zu N. in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, bezeuge durch dieſen offenen Brief, daß im Jahr Chriſti Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht, in der Sechſten Römer Zinszahl, lat. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, ꝛc. ꝛc.

(der völlige kaiſerliche Titel wird hier eingeſchaltet.)

Unſers allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung und Reichs, im Vier und Zwanzigſten, Donnerstag nach Pfingſten, am Funfzehnten May, Vormittag um 9 Uhr, Herr Friedrich Hauſen, Kauf- und Handelsmann hier zu Aſtraenburg, mir, dem Notar, in meinem, auf der Herrengaſſe allhier gelegenen Hauſe, in der beym Eingang

gang linker Hand auf der Erde befindlichen Expeditions-ſtube, auf vorgängige mündliche Erſuchung, und in Gegenwart zweyer hierzu erbetenen Zeugen, namentlich:

Hrn. N. N. kaiſerlichen öffentlichen Notars, von hier, und

Hrn. N N. Schreibemeiſters, auch von hier,

zu vernehmen gegeben: Er fände aus verſchiedenen Urſachen ſich veranlaſſet, in der vor hieſigem wohllöbl. Stadtgerichte anhängigen Erbſchaftsſache ſeiner, Klägers, gegen N. N. allhier, Beklagten, wider die, von dem Fürſtl. Hofgericht zu N. geſprochene, und am 8ten dieſes Monats eröfnete Urthel auf dem Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn N. N., Herzogen zu N., unſerm gnädigſten Herrn, der höchſten Entſcheidung dieſer Sache halber, ſich unterthänigſt zu berufen; in dieſer Abſicht wolle er mir gegenwärtige unterthänigſte Berufungsſchrift, welche von Wort zu Wort alſo lautet:

(die Appellationsſchrift wird hier eingeſchaltet)

hiermit überreichen, und mich geziemend erſuchen, vermöge aufhabenden Notariatamts, ſolche dem wohllöbl. Stadtgerichte allhier, als Unterrichtern in dieſer Sache, und damit ſelbiges mit Vollſtreckung der Urthel und fernerm Verfahren in dieſer Sache, Anſtand nehmen möge, zu behändigen, den Verlauf dieſer Behändigungs-handlung fleiſſig zu bemerken, und ihm darüber eine beglaubigte Urkunde, gegen die Gebühr, auszufertigen.

Dieſem an mich ergangenen Geſuch zu Folge, begab ich mich gedachten Tages Vormittag um 11. Uhr,

nebſt

nebſt den obernannten Zeugen, auf das hieſige Rathhaus, wo ich auf erfolgtes Anmelden, den dermaligen regierenden Stadtrichter Herrn N. N., und ſämmtliche Beyſitzer, Herrn N. N. und Herrn N. N., in der Rathsſtube verſammelt fand, welchen ich, durch Ueberreichung einer gleichlautenden, von mir gefertigten Abſchrift, mittelſt Verleſung der urſchriftlichen Berufungsſchrift, ſofort verkündigte, daß Herr Friedrich Hauſen, Kauf- und Handelsmann allhier, wider die, in Rechtsſachen ſeiner, Klägers, entgegen Herrn N. N. Beklagten, am 8ten dieſes Monats eröfnete Urthel, auf den Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Herzogen zu S., unſerm gnädigſten Fürſten und Hrn., der höchſten Entſcheidung halber, ſich unterthänigſt berufen, und mich daher in dieſer Abſicht erfordert habe, ihnen ſolches behörig zu eröfnen. Nachdem hierauf ernannter Hr. Stadtrichter N. N. die ihm überreichte beglaubigte Abſchrift der vor mir eingewendeten Berufungsſchrift, in Gegenwart der Zeugen angenommen und verleſen hatte, ertheilte derſelbe mir folgende Antwort: „Wiewohl ſie die geſprochene Urthel in Rechten zu vertheidigen ſich getraueten; ſo wollten Ihrer Hochfürſtlichen Durchlaucht. zu unterthänigſten Ehren, ſie doch dieſe Berufung in ſoweit geſchehen laſſen, bis von Deroſelben ein anderes erkannt, und während der geſetzlichen Friſt Verbotsbriefe (Inhibition) ausgebracht werden würden“.

Wann nun ich, N. N., aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, auch bey der Hochfürſtlichen Regierung zu N. in die Notariatsrolle verzeichneter

ter Notar, den Verlauf gegenwärtiger Berufungs= und Behändigungshandlung, ſo wie ſolcher vor mir und den Zeugen wirklich erfolget, genau verzeichnet habe; Als iſt gegenwärtige, mit der Notariatsverzeichnung vollkommen übereinſtimmende Notariatsurkunde von mir, auf Verlangen, darüber gefertiget, und zu deſſen mehrer Beglaubigung ſolche mit dem mir verliehenen Notariatsſiegel und meinem Handpetſchaft bedruckt, auch mit meiner eigenhändigen Unterſchrift, bekräftiget, nicht minder ſolche von den hierzu erbetenen Zeugen eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt worden.

So geſchehen zu Aſträenburg, im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, kaiſerlichem Regierungsjahr, Monat, Tag, Stunde und Ort, wie oben bemerket worden.

(L. S.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher, auch bey der hochfürſtl. Regierung zu N. in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, hierzu behörig erfordert.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-urkunden-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats=urkunden=Zeuge.

III.

III.

Urkunde

über die, dem Unterrichter durch den Notar und Zeugen beſchehene Behändigung (Inſinuation) der Appellation, welche von letztern auf das Inſtrument zu verzeichnen iſt.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N., aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, auch bey der Hochfürſtlichen Regierung zu N. in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, bezeuge hiermit, daß im Jahr nach des Herrn Chriſtus Geburt, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Sieben, in der Fünften Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, ꝛc. ꝛc.

(der völlige kaiſerliche Titel wird eingeſchaltet)

Unſers allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerlichen Majeſtät Regierung und Reichs, im Drey und Zwanzigſten, Freytags nach dem 20ſten Trinitatis Sonntage, am Sechs und Zwanzigſten Oktober, Vormittag um 10. Uhr, auf die von Hrn. Johann Ehrenfried Schützen, Rathsverwandten auch Bürgern und Nadlern allhier, an mich ergangene Erfor-

forderung, ich vorſtehende unterthänigſte Berufungsſchrift, dem wohllöbl. Stadtgerichte allhier, namentlich, den Hochedlen, Großachtbaren, Veſt und Rechtswohlgelahrten, auch Hoch= und Wohlweiſen, Herrn D. Johann Pancraz, der Zeit verordneten Stadtrichtern, und Herrn Jakob Fiſchern, und Ludwig Zeiſigen, E. E. Stadtgerichts Beyſitzern, in der gewöhnlichen Gerichtsſtube, in Gegenwart der hierzu beſonders erbetenen Zeugen,

Hrn. N. N. Fürſtl. N. immatrikulirten Hofadvokaten allhier,

Hrn. N. N. Kauf= und Handelsmannes, ebenfalls von hier,

behörig behändiget und verkündiget, denſelben auch eine beglaubte Abſchrift von dieſer eingewendeten Appellation, zum Zeichen der geſchehenen Behändigung, übergeben habe, welche Sie auch von mir angenommen, mit dem Vermelden, „daß ſie ſolche beym künftigen „Gerichtstag in Vortrag bringen würden; worauf ſo= „dann, was Rechtens, erfolgen würde“.

Wann nun dieſe Behändigungshandlung, ſo wie ſie vor mir und den Zeugen wirklich erfolgt, von mir, den öffentlichen Notar, genau verzeichnet worden: Als habe ich zu deſſen mehrer Beglaubigung, gegenwärtige mit der Notariatsverzeichnung genau übereinſtimmende Urkunde darüber gefertiget, und ſolche mit dem mir verliehenen Notariatsſiegel und meinem Handpetſchaft bekräftiget.

So geſchehen zu N. im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, Kaiſerlichen Regierungsjahr, Zeit und Ort, wie oben.

(L. S.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher, auch hierzu erbetener Notar.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Zeuge.

IV.

dergleichen über die erfolgte Behändigung der Appellation.

Ich, N. N., aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Hochfürſtlich. Durchlaucht. zu N. hoher Regierung zu N., in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, bezeuge hiermit, daß ich vorbefindliche Appellation, der an mich ergangenen Erforderung zu Folge, Hrn. N. N. zu N., in ſeinem auf der Pferdeſtraſſe daſelbſt gelegenen Hauſe, heut, Dienſtags nach dem Trinitatisfeſte; am Zwanzigſten May, des Eintauſend Siebenhundert Acht und Achtzigſten Jahres, Vormittags um 10. Uhr, Ihm ſelbſt, in Gegenwart

Mſtr. Chriſtoph Richters, und

Erdmann Neuhauſens, beyder Bürger und Schneider zu N.

als hierzu erforderter Zeugen, gebührend behändiget

habe. Zu deſſen mehrer Beglaubigung habe ich dieſer Urkunde das mir verliehene Notariatsſiegel und mein gewöhnliches Petſchaft aufgedruckt, und durch meine eigenhändige Unterſchrift bekräftiget.

So geſchehen zu N. wie oben.

(L. S. notar.) (L. S. privat.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher Notar, hierzu gehörig erbeten.

(L. S.) Chriſtoph Richter, als hierzu erbetener Notariats-Zeuge.

(L. S.) Erdmann Neuhauß, als hierzu erbetener Notariats-Zeuge.

V.

Notariatsurkunde

über die erfolgte Behändigung (Inſinuation) einer an das hochpreißl. Kaiſerliche und Reichskammergericht zu Wetzlar gerichteten unterthänigſten Berufungsſchrift.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Röm. Kaiſ. Macht beſtellter öffentlicher, und bey E. Hochpreisl. Kaiſerlichen und Reichskammergericht zu Wetzlar in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr nach des Herrn Chriſtus

Chriſtus Geburt, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Sieben, in der Fünften Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, ꝛc. ꝛc.

(der völlige kaiſerliche Titel wird hier eingeſchaltet.)

Unſers allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung und Reichs, im Drey und Zwanzigſten, Dienstag nach dem Erſten Trinitatis Sonntage am Zwölften des Monats Junius, auf die von dem Hochwohlgeb. Herrn, Herrn Johann Franz von N., Erb- Lehn und Gerichtsherrn auf N., wegen einer bey der Hochgräfl. Kanzley zu N. zu bewirkenden Appellationsbehändigung, an mich erlaſſene ſchriftliche Erforderung, des Inhalts:

Hochedler und Rechtswohlgelahrter,

Hochgeehrteſter Herr Notar!

Wider das, von E. Hochreichsgräfl. Regierung zu N., in dem zwiſchen mir und dem Anwalde der Hochgräfl. Kammer daſelbſt obſchwebenden Rechtsſtreite, die mit meinem Ritterguthe N. verbundene Obere- und Mittlere Jagdgerechtigkeit betreffend, am Siebenten dieſes Monats, eröfnete Erkenntniß, ſehe ich mich aus verſchiedenen Gründen veranlaſſet, an das Höchſtpreißliche Kaiſerliche und Reichskam-

mergericht zu Wetzlar mich unterthänigſt zu berufen. Die ſämmtlichen Gründe jener mich beſchwerenden Urthel, werden Eur. ꝛc. in der beyliegenden unterthänigſten Berufungsſchrift der Reihe nach, aufgeſtellet leſen. Da mir nun die Wichtigkeit des Rechtsſtreits ſelbſt ſchon bey deſſen Ausführung alle Vorſicht anräth, und ich zur künftigen Rechtfertigung der Förmlichkeiten gegenwärtiger unterthänigſten Berufung für nöthig erachte, die Behändigung (Inſinuation) der Berufungsſchrift durch einen Notar, in Gegenwart zweener Zeugen, bewirken, und es dabey nicht allein auf die Behändigungsbemerkung (Präſentatum) der Hochgräfl. Regierungskanzley ankommen zu laſſen. So erſuche Eur. ꝛc. ich hierdurch ergebenſt, Sie wollen Notariatamswegen die beyliegende unterthänigſte Berufungsſchrift, Morgenden Tages, dem vorſitzenden Regierungsrath, Hrn. N. N., in Gegenwart zweener Zeugen behörig behändigen, über den Vorgang eine beglaubigte Urkunde verfaſſen, und mir ſolche, gegen die Gebühr, darüber aushändigen; ich beharre dafür mit aller Hochſchätzung,

Eur. ꝛc.

N.

am 11. Jun. ergebenſter

1787. Johann Franz von N.

Aufſchrift:

Aufſchrift

Sr. Hochedlen, dem Herrn N. N.

verpflichteten kaiſerl. öffentlichen Notar,

zu

N. N.

ich, der unterſchriebene öffentliche Notar, mich zu Vollziehung des Notariatamtswegen übernommenen Geſchäfts, nebſt den zu dieſer Behändigungshandlung beſonders erbetenen Zeugen,

Herrn N. N. und } beyde Hofadvokaten, von N.
Herrn N. N.

obbemeldeten Tages nach N. und in die daſige hochgräfliche Regierungskanzley begeben. Nachdem ich mich hierauf Vormittags gegen 10. Uhr, dem, dermalen den Vorſitz habenden Regierungsrath, Hrn. N. N., durch den Kanzleydiener, mit dem Geſuche: daß ich in gewiſſen Geſchäften bey demſelben etwas mündlich anzubringen habe, hatte anmelden laſſen; ließ derſelbe in die Kanzley = Verſetzſtube mich vor ſich rufen, wohin mir die obbeſchriebenen Herren Zeugen ebenfalls folgten, und wo ich ermeldeten Hrn. Regierungsrath, N. N. (den ich übrigens ſo wie die Herren Zeugen von Perſon genau kennen,) in Gegenwart derſelben, meinen Auftrag eröfnete, daß ich in der Abſicht jetzt erſchienen ſey, im Namen des Hochwohlgeborn. Herrn Herrn Johann Franz von N. auf N., in Sachen ſeiner, gegen den Anwald hieſiger Hochgräflichen Kammer, die zu des erſtern Ritterguth gehörige Obere- und Mittlere Jagdgerechtigkeit betreffend, eine wider

die Rechtskraft der am Siebenten dieſes Monats eröfneten Urthel, an das hochpreißliche Kaiſerliche und Reichskammergericht zu Wetzlar, ergriffene unterthänigſte Appellation, der hieſigen Hochgräfl. Regierung, zu behändigen; wobey ich zugleich die mir zugeſendete unterthänigſte Berufungsſchrift, welche ihrem ganzen Inhalt nach alſo lautet:

(hier iſt die Berufungsſchrift wörtlich einzuſchalten)

demſelben zu eigenen Händen übergab. Nach erfolgter Annahme verſicherte ofterwähnter Hr. Regierungsrath N. N., daß er ſolche an das Collegium, zur Verfügung ferner rechtlichen Gebühr, ſofort bringen wolle, worauf wir, nachdem ich ſolchergeſtalt meinen Auftrag gehörig vollzogen, wieder unſern Abtritt nahmen.

Wann nun von mir N. N., aus Römiſch Kaiſerl. Macht allergnädigſt beſtellten öffentlichen Notar, der ganze Vorgang dieſer Behändigungshandlung, ſo wie ſolcher in meiner und der obbenannten Zeugen Gegenwart wirklich erfolget, getreu verzeichnet worden: Als habe ich gegenwärtige mit der Notariatsverzeichnung, nach erfolgter genauer Vergleichung, vollkommen übereinſtimmende Notariatsurkunde darüber verfaſſet, und zu deſſen allen mehrer Beglaubigung derſelben das mir verliehene Notariatsſiegel und mein Handpetſchaft aufgedruckt, und mit meiner eigenhändigen Unterſchrift, auch mit der Herren Zeugen eigenhändigen Unterſchrift und Siegeln vollzogen, bekräftiget, pflichtmäſſig ausgefertiget.

So

So geſchehen zu N., im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, Kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tag, Stunde und Ort, wie oben bemerket worden.

(L. S. notar.) (L. S. priv.)	N. N.	verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher, und bey E. höchſtpreißl. Kaiſerlichen Reichskammergericht zu Wetzlar, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, zu dieſer Handlung beſonders erbeten.
(L. S.)	N. N.	als hierzu erbetener Notariatsurkunden-Zeuge.
(L. S.)	N. N.	als hierzu erbetener Notariatsurkunden-Zeuge.

VI.

Notariatsurkunde
über die erfolgte Behändigung eines Strafgebots.

Im Namen Gottes!

Ich N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, und bey der Hochfürſtlichen Regierung zu N. in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, bezeuge durch dieſen offenen Brief, daß im Jahr Chriſti Eintauſend Siebenhundert, Achtzig und Acht, in der Sechsten Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtig-

ſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. ꝛc.

(der völlige kaiſerl. Titel iſt einzuſchalten)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung und Reichs im Vier und Zwanzigſten, Dienſtags am 20. September, Vormittags um 9. Uhr, Hrn. Auguſt Kurz, dermaliger Beſitzer des Mühlenguths zu N. vor mir, den obbenannten Notar, in meinem allhier zu N. gelegenen Hauſe erſchienen, und mich geziemend erſuchet, Notariatamtswegen ein von dem Fürſtl. Hofgericht zu N. wider den Ritterguthsbeſitzer, Herrn Hanß Adolph von Grünbuſch, zu N., ausgebrachtes Strafverbot, (Inhibition) in Betreff der behinderten Ausübung des ihm auf den Ritterguthswieſen zuſtehenden Fahrwegsgerechtigkeit, letztern, in Gegenwart zweener Zeugen behörig zu behändigen, und ihm, der richtig erfolgten Behändigung halber, ein glaubwürdiges Zeugniß zu ertheilen; in welcher Abſicht derſelbe mir zugleich beregtes, mit dem Siegel des Fürſtlichen hochlöbl. Hofgerichts verſchloſſenes Strafgebot, mit der Aufſchrift:

„Unſerm Lieben getreuen ꝛc. Hanß Adolph von „Grünbuſch zu N. ſich gehorſamſt darnach zu „achten,“

übergab. Nachdem ich, Notariatamtswegen, dieſen Auftrag ſowohl, als das überreichte Strafgebot angenommen, und in dieſer Abſicht zu Zeugen dieſer Behändigungshandlung

Hrn.

Hrn. N. N. der Rechte Candidaten, und } beyde
Hrn. N. N. der Schreiberey Befliſſenen, } von hier,

erbeten hatte, verfügte ich mich nebſt denenſelben auf das Ritterguth zu N., wo wir berührten Tages, Nachmittags um 3 Uhr ankamen, und bey unſerm Eintritt ins Herrnhauß ernannten Herrn von Grünbuſch, aus dem untern Wohnzimmer, linker Hand, uns entgegen kommend, im Vorſaale antrafen; dem ich ſofort meinen Auftrag eröfnete, und das mir übergebene Strafgebot überreichte, welches derſelbe aber aus dem Grunde anzunehmen verweigerte:

„weil er das Hofgericht zu N. in gegenwärtigem Fall,
„für ſeinen Richter nicht erkenne, und daher deſſen Be-
„fehle nicht befolgen könne“ — hinzuſetzend: „daß ich
„ihn mit dieſem Antrage verſchonen möchte:“

Ob ich nun wohl darauf erwiderte, daß ich dieſen Auftrag Notariatamtswegen übernommen, und daher die Vollziehung deſſelben Kraft aufhabenden Amts, bewirken müſſe; ſo verweigerte er doch die Annahme deſſelben ſchlechterdings, indem er zugleich ins Zimmer unwillig zurück gieng. Da nun ſolchergeſtalt ich die Behändigung unter Augen nicht bewirken konnte; So legte ich oftgenanntes verſchloſſenes Strafverbot, in Gegenwart der Zeugen, und des im Vorſaal ſtehenden Grünbuſchſchen Bedienten, Johann George Sellens, auf dem vor dem Wohnzimmer befindlichen Tiſch, mit der Erklärung und Weiſung an letztern;

„daß ich Notariatamtswegen die Behändigung ſolcher-
„geſtalt bewirke, und er dieſen Vorgang ſeinen Herrn
„anzeigen möchte;“

Worauf ich mich, nebſt den Herren Zeugen ſogleich von hier entfernte, und wieder nach N. zurück begab.

Wann nun von mir, N. N., aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellten öffentlichen Notar, der ganze Vorgang dieſer Behändigungshandlung, ſo wie ſie vor mir und den Zeugen wirklich erfolgt iſt, getreu und mit Fleiß niedergeſchrieben worden: Als habe ich gegenwärtige mit der Notariatsverzeichnung, nach von mir erfolgter genauer Vergleichung, vollkommen übereinſtimmende Behändigungsurkunde darüber ausgefertiget, und zu deſſen allen mehrer Beglaubigung ſolcher das mir verliehene Notariatsſiegel und mein Handpetſchaft aufgedruckt, und durch meine eigenhändige Unterſchrift bekräftiget, ſolche auch von den Zeugen eigenhändig unterſchreiben und beſiegeln laſſen.

So geſchehen zu N, im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, kaiſerlichem Regierungsjahr, Monat, Tag, Stunde und Ort, wie oben bemerket worden.

(L. S. notar.) (L. S. privat.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher, auch bey der hochfürſtl. Regierung zu N. N. immatrikulirter Notar, hierzu gehörig erfordert.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-urkunden-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-urkunden-Zeuge.

VII.

VII.

Notariatsurkunde

über eine vom Notar mündlich bewirkte Schmähungsrückgabe (Retorſion.)

Im Namen Gottes!

Ich, N. N., aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, auch bey der Hochfürſtlichen Regierung zu N. in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr nach des Herrn Chriſtus Geburt, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht, in der Fünften Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, ꝛc. ꝛc.

(der völlige kaiſerliche Titel wird eingeſchaltet)

Sr. Römiſch Kaiſerlichen Majeſtät Regierung und Reichs, im Vier und Zwanzigſten, Dienſtag am Zwölften Tage des Monats Julii, Vormittag um 9. Uhr, Mſtr. Gottlob Schnips, Bürger und Schneider hier zu Aſträenburg, mir dem Notar, in meiner im Steinbergiſchen Hauſe Eine Treppe hoch auf die Judengaſſe hinaus habenden Wohnung, in Gegenwart

Mſtr.

Mſtr. Siegmund Franzens, Bürgers und Zeugmachers, und

Mſtr. Chriſtian Spangens, Bürgers und Nadlers, von hier,

als zu dieſer Handlung erbetenen Zeugen, zu vernehmen gegeben. Er habe zu ſeiner nicht geringen Kränkung erfahren, daß in der vom Ehrſamen Schneiderhandwerke geſtern gehaltenen Quartalverſammlung, bald nach ſeinem erfolgten Weggange aus derſelben, einige ſeiner Mitmeiſter ſehr nachtheilig und ehrenrührig von ihm geſprochen, und ihm ſogar öffentlich Schuld gegeben hätten:

„daß er während ſeines verwalteten Obermeiſter„amtes, einige in der Handwerkslade befindliche „Urkunden durch Auskratzung und Aenderung verſchie„dener Wörter und Ziffern, aus ſtrafbarer Abſicht ver„fälſchet habe.“

Da er aber eines ſolchen bezüchtigten Verbrechens ſich niemals ſchuldig gemacht habe, und er dieſe ſeiner Ehre und gutem Rufe äuſſerſt nachtheilige Beſchimpfung, als ein unbeſcholtener redlicher Mann, ſehr zu Herzen faſſe; ſo fände er zu Rettung ſeiner Ehre und guten Namens ſich veranlaſſet, nicht nur das ganze Ehrſame Handwerk hierüber beſprechen, ſondern auch denenjenigen, welche ſich zu dieſen geführten ihm nachtheiligen Reden bekennen würden, ſotane Schmähreden feyerlichſt zurückgeben zu laſſen, mit der Bitte, mich dieſem Geſchäfte, Notariatamtswegen, zu unterziehen, die Schmähungsrückgabe in ſeinem Namen

münd-

mündlich zu bewirken, und über den Vorgang ihm eine beglaubigte Urkunde, gegen die Gebühr, zu ertheilen.

Da ich dieſem Geſuche, Notariatamts halber nicht entgegen ſeyn konnte: ſo verfügte ich ſofort mich nebſt den obermeldeten Zeugen, in des Obermeiſter Gottfried Schmalfuſſens auf der Niedergaſſe allhier gelegenes Wohnhaus, und zwar in die auf der Erde rechter Hand beym Eingange befindliche Wohnſtube, wo wir das ehrſame Handwerk verſammelt fanden.

Nachdem ich hier dem Obermeiſter Gottfried Schmalfuſſen, in Gegenwart der Zeugen und des ganzen Handwerks, meinen obigen Auftrag eröfnet hatte; erwiderte derſelbe, daß in der geſtrigen Verſammlung allerdings ſo etwas geſprochen worden, und ſoviel er ſich erinnere, habe beſonders Mſtr. Gottfried Schwätzer von Verfälſchung gewiſſer brieflichen Urkunden geredet, welcher zugleich, daß er ſolches von dem verſtorbenen Mſtr. Gottlieb Wortmannen gehöret habe, vorgeben wollen, und welchen derſelbe auch, zur Rechtfertigung dieſer Reden, ſofort aufforderte.

Als nun hierauf Mſtr. Gottfried Schwätzer dieſe geführten beſchimpfenden Reden auf mein Fürhalten zwar eingeſtand, jedoch zu ſeiner Entſchuldigung:

„daß er meinen Auftragsgeber ernannten Mſtr.
„Schnips damit gar nicht beſchimpfen wollen, die-
„ſe Reden auch nicht ſelbſt erdacht, ſondern von dem
„verſtorbenen Mſtr. Wortmannen, der ihm ſolches
„vormals erzählet, blos zum Zeitvertreibe nachge-
„redet habe„

anführ-

anführte: So erkläre ich, daß ich im Namen meines Auftraggebers, Mſtr. Gottlieb Schnips, welcher durch die geführten Schmähreden, weil ſein Gewiſſen ihn von einer ſolchen ſtrafbaren Bezüchtigung ganz frey ſpreche, ſich an ſeiner Ehre gekränkt und beleidiget halte, die berührten Schimpfreden, ihm, ernannten Mſtr. Gottfried Schwäzzern, jedoch ohne alle beleidigende Abſicht, hiermit feyerlich zurückgeben (retorquiren) wolle: wie denn derſelbe nicht nur denjenigen, welcher dieſe ſchimpflichen Reden von ihm ausgebracht, ſondern auch alle diejenigen, welche ſie nachgeredet und verbreitet hätten, für wahre Ehrenſchänder, inſonderheit aber für ſtrafbare Verfälſcher, und ſolche Leute halten wolle, die dergleichen Uebelthat, deren ſie ihn bezüchtigten, ſelbſt verübet hätten, auch ſie dafür ſo lange halten wolle, bis ſie ihm ſolcher beſchuldigten Boßheit, wie Recht, überführet haben würden.

Nachdem ich mich dieſes Auftrags entlediget hatte, und hierauf unter den verſammelten Meiſtern über dieſen Vorgang ein ziemlich lebhafter Wortwechſel und Getös entſtand, das ich weiter nicht anhören mochte: ſo entfernte ich mich nebſt den Zeugen augenblicklich.

Wann nun von mir, dem unterzeichneten verpflichteten Notar, dieſe ganze Handlung über die erfolgte Schmähungsrückgabe (Retorſion) wie ſie von mir, in Gegenwart der Zeugen angebracht und verrichtet worden, genau verzeichnet worden: Als habe ich gegenwärtige öffentliche Urkunde, welche mit der Notariatsverzeichnung, nach gehaltener Vergleichung, vollkommen übereinſtimmet, darüber pflichtmäſſig abgefaſſet,

faſſet, und ſolche zu deſſen mehrer Beglaubigung mit dem mir verliehenen Notariatsſiegel auch meinem Handpetſchaft, bekräftiget, ſolche auch von den zu dieſer Handlung erbetenen Zeugen, eigenhändig unterſchreiben und beſiegeln laſſen.

So geſchehen, zu Aſtraenburg, im Jahre Chriſti, Römer Zinszahl, Kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tag, Stunde und Ort, wie oben.

(L. S. notar.) (L. S. priv.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher Notar; zu gegenwärtiger Handlung beſonders erbeten.

(L. S.) Siegmund Franz, als erbetener Notariatsurkunden-Zeuge.

(L. S.) Chriſtian Spange, als erbetener Notariatsurkunden-Zeuge.

VIII.

Notariatsurkunde

über eine vom Notar bewürkte Verkündigung und Behändigung einer Schmäherwiederungsſchrift (Retorſion)

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, auch von E. höchſtpreißlichen Kaiſerlichen und Reichskammergericht zu Wetzlar in die Notariats-

tariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr Chriſti Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht, in der Sechsten Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs rc. rc.

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Röm. Kaiſerl. Majeſt. Regierung im Vier und Zwanzigſten Montag nach Pfingſten am Neunzehnten May, Vormittag um 9. Uhr, Herr Advokat Johann Chriſtoph Schloßbach, hier zu N., in meiner auf der Johannisſtraße im Walſiſchen Hauſe, eine Treppe hoch gelegenen Wohnung, auf ergangene ausdrückliche Erforderung, mittelſt Ueberreichung folgender Retorſionsſchrift, in Gegenwart der hierzu erbetenen Zeugen, namentlich:

Herrn Chriſtoph Martens, Bürgern und Peruquenmachern, und

Herrn Auguſt Duntzen, der Schreiberey Befliſſenen beyden von hier,

vor mir angebracht: Er habe ſich wegen der von Mſtr. George Schreiern, Bürgern und Schloſſern allhier, wider ihn ausgeſtoſſenen ſtrafbaren Schmähreden, zu Rettung ſeiner Ehre und guten Namens, veranlaſſet gefunden, gegenwärtige Schmäherwiederungsſchrift (Retorſionsſchrift) zu verfaſſen, und ſey daher Willens, ſolche dem Beleidiger gewöhnlichermaßen behändigen und verkündigen zu laſſen, mit der Bitte, ich möchte

Nota-

Notariatamts wegen, die Verkündigung und Behändigung gebührend bewirken, und über den Vorgang der Handlung ihm eine, oder nach Befinden, mehrere glaubwürdige Urkunden gegen die Gebühr ausfertigen. Es lautete aber die übergebene Schmäherwiederungsſchrift, wie folget:

Hochedler,
Hochgeehrteſter Herr Notar:

So ſehr auch ſchon die Geſetze überhaupt alle und jede Beſchimpfungen, Schmähungen und Begünſtigungen, bey nachdrücklicher Strafe, verbieten, und den Uebertretern derſelben die härteſten Strafen androhen: So habe ich doch zu meiner nicht geringen Kränkung erfahren müſſen, daß Mſtr. George Schreier, Bürger und Schloſſer allhier, am verfloſſenen Montage den 5. May, im hieſigen Gaſthofe zum goldenen Hirſche, in Gegenwart vieler Perſonen, in folgende unverantwortliche Schimpfreden gegen mich ausgebrochen iſt, und öffentlich geſagt hat:

„Ich hätte ihn in der großväterlichen Erbſchaftsſache um alles das Seinige gebracht, ich würde es mit Joſeph Banken nicht beſſer machen — „

Da ich nun dergleichen ſtrafbare Beſchuldigung mir nie habe zu Schulden kommen laſſen, und ich durch dieſe mir angethane öffentliche Beſchimpfung, mich an meiner Ehre und guten Namen empfindlich gekränket und beleidiget halte, ſolche aber auch nicht ungeahndet hingehen laſſen kann,

zumal die Geſetze ſelbſt die Schmäherwiederung, dem Beleidigten nachlaſſen: So will ich, ohne hierbey den weitſchweifigen Weg Rechtens einzuſchlagen, obgedachtem Verläumder, die wider mich ausgeſtoſſenen Schimpfreden, zu Rettung meiner Ehre und guten Namens, jedoch ohne alle beleidigende Abſicht, hiermit feyerlichſt zurückgeben, auch dabey ihn ſo lange für denjenigen halten, welcher die Leute um das Ihrige bringt, bis er obige Beſchuldigung gegen mich, wie Recht, wirklich erwieſen hat; wobey ich mir zugleich alle Rechtsmittel gegen denſelben ausdrücklich vorbehalte.

Eur. Hochedl. erſuche ich daher ganz ergebenſt, gegenwärtige Schmäherwiederungsſchrift, ernannten Mſtr. Schreienn, förderſamſt, in Gegenwart der Zeugen, zu verkündigen und zu behändigen, auch mir eine oder mehrere Urkunden, gegen die Gebühr, darüber auszufertigen; ich beharre übrigens mit aller Hochachtung

Eur ꝛc.

N. ganz ergebenſter
am ꝛc. ꝛc. Adv. Joh. Chriſtoph Schloßbach.

Aufſchrift:

Aufſchrift:

Dem Hochedlen und Rechtswohlgelahrten Herrn,
Herrn N. N.
Römiſch Kaiſerlichen öffentlichen Notar,
Meinem hochgeehrteſten Herrn

zu
N.

Dieſer an mich ergangenen Erforderung zu Folge begab ich mich, nebſt den unterſchriebenen Zeugen, ſofort zu Mſtr. George Schreyern, den wir auch in ſeinem auf der Pferdegaſſe allhier gelegenen Hauſe in der untern Wohnſtube, antrafen: Nachdem ich ihm meinem Auftrag eröfnet, und den Inhalt obiger Schmäherwiderungsſchrift verkündiget hatte, überreichte ich ihm zugleich eine beglaubte Abſchrift davon, die er aber aus dem Grunde:

„daß ſolches mit Vorbewußt ſeiner Obrigkeit geſche„hen müſſe„

anzunehmen ſchlechterdings verweigerte. Als ich darauf erwiderte, daß ich ſolche, vermöge erhaltenen Auftrags, und Notariatamtswegen behändigen müſſe, ich auch in dieſer Abſicht ſolche auf den Tiſch legte; und wir uns hierauf entfernten: So ergrif ernannter Schreyer, äuſſerſt hierüber aufgebracht, die obberührte Schrift, und warf ſie, indem wir zur Stube hinausgiengen, in unziemlichen Ausdrücken, uns nach. Um meinen Auftrag Notariatamtswegen gehörig zu vollziehen, legte ich ſolche hierauf in Beyſeyn des Schreyeriſchen Eyeweibes, und nachdem ich ſie hierauf aufmerkſam

merkſam gemacht hatte, auf den im Hauſe befindlichen Tiſch, und begaben uns ſofort eilig zurück.

Wann nun von mir, dem unterzeichneten Notar, der ganze Vorgang dieſer Schmäherwiderungshandlung (Retorſion) ſo wie ſie vor mir und den Zeugen allenthalben wirklich erfolgt, genau verzeichnet worden: Als habe ich gegenwärtige, mit der Notariatsverzeichnung gleichlautende, Urkunde darüber pflichtmäſſig ausgefertiget, und zu mehrer Beglaubigung, ſolcher das mir verliehene Notariatsſiegel und Handpetſchaft aufgedruckt, und mit meiner eigenhändigen Unterſchrift bekräftiget:

So geſchehen zu N. im Jahre Chriſti, Römer Zinszahl, Kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tage, Stunde und Orte, wie oben.

(L. S. notar.) (L. S. privat.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher, auch bey E. höchſtpreißlichen kaiſerl. Reichskammergerichte zu Wezlar in die Notariatsrolle verzeichneter Notar; hierzu gehörig erbeten.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-Zeuge.

IX.

IX.

Notariatsurkunde
über die vom Notar bewirkte Behändigung einer Schmäherwiederungsſchrift.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, Notar, bezeuge durch dieſen offenen Brief, daß im Jahr Chriſti Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht, in der Sechſten Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden, erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, ꝛc.

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung und Reichs im Vier und Zwanzigſten, Mittwoch nach den Zwey und Zwanzigſten Trinitatisſonntage, am Ein und Zwanzigſten des Monats Oktober, Herr Friedrich Mutius, der Rechte Doktor und Rechtsconſulent hier zu N. in meinem auf der Schreibergaſſe hier gelegenen Hauſe, und zwar in der beym Eingang linker Hand befindlichen Expeditionsſtube vor mir und den hierzu erbetenen Zeugen

Hrn. Johann Kratzenbergen Advokaten und Rechtsconſulenten und

Hrn. Anton Schwarzen, Kaiſerl. und öffentlichen Notar, von hier,

nach an mich beſchehener Erforderung, angebracht: Er ſey von Mſtr. Gottfried Krauſen, Bürgern und Tiſchlern allhier, am 20ſten dieſes Monats, vor der hieſigen Rathsſtube, in Gegenwart vieler damals anweſenden Perſonen, durch verſchiedene gegen ihn ausgeſtoſſene Schmähreden und ſtrafbare Beſchimpfungen dergeſtalt an ſeiner Ehre und guten Namen gekränket worden, daß er dieſes Ungebührniß nicht ungeahndet laſſen könne, vielmehr zu Rettung ſeiner Ehre folgende Schmäherwiderungsſchrift (Retorſion) zu verfaſſen, ſich veranlaſſet gefunden habe, mit der Bitte, dieſe Schrift nicht nur dem Beleidiger, ernannten Mſtr. Krauſen, ſondern auch E. E. und hochweiſen Stadt-Rath allhier, als ſeiner ordentlichen Obrigkeit, zu verkündigen und zu behändigen, und über den Erfolg dieſer Handlung eine oder mehrere öffentliche Urkunden ihm, gegen die Gebühr, zu ertheilen. Es lautet aber die übergebene Schmäherwiderungsſchrift, von Wort zu Wort alſo:

(hier wird die Retorſionsſchrift eingeſchaltet.)

Da ich nun dieſes Geſuch dem Hrn. Erforderer, Notariatamtswegen nicht abſchlagen können, nahm ich die angeführte Schrift zu mir, und begab mich ſofort nebſt den obermeldeten Herren Zeugen, zu ernannten Mſtr. Krauſen, den ich auch in ſeinem allhier auf der Mühlgaſſe gelegenen Hauſe, und zwar in ſeiner Werkſtadt antraf. Nachdem ich ihm meinen Auftrag kürzlich eröfnet, und vorſtehende Schmäherwiderungsſchrift, mittelſt Vorleſung, ihm verkündiget hatte,

händig

händigte ich ihm davon eine beglaubte Abſchrift ein, welche derſelbe auch willig von mir annahm, mit dem Zuſatze: „daß er es gegen den Herrn D. Mutius nicht eben ſo böſe gemeinet habe, als er es aufnehmen wolle.“

Zu deſſen Urkund und Beglaubigung habe ich, der unterſchriebene Notar, den ganzen Verlauf gegenwärtiger Handlung, ſo wie ſie vor mir und den Zeugen wirklich erfolget und bewirket worden, getreu verzeichnet, und darüber dieſe Notariatsurkunde, welche mit der Notariatsverzeichnung, nach angeſtellter Vergleichung vollkommen übereinſtimmet, pflichtmäſſig ausgefertiget, ſolche mit dem mir verliehenen Notariatsſiegel und gemeinen Petſchaft, und meiner eigenhändigen Unterſchrift bekräftiget, nicht minder durch der Zeugen eigenhändigen Unterſchrift und Siegel beglaubigen laſſen.

So geſchehen zu N. im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tage, Stunde und Ort, wie oben.

(L. S.) N. N. verpflichteter kaiſerl. öffentlicher, auch zu gegenwärtiger Handlung gehörig erforderter Notar,

(L. S.) Advok. Johann Kratzenberg, als hierzu erbetener Notariatszeuge.

(L. S.) Anton Schwarze, öffentl. Notar, als hierzu erbetener Notariatszeuge.

X. Schreiben eines Notar

an einen Stadtrath, über die, einem ihrem Gerichtsſtande unterworfenen, erfolgte Behändigung einer Schmäherwiederungsſchrift.

Hoch- und Wohledle, Großachtbare, Veſt- und Rechtswohlgelahrte, auch Hoch- und Wohlweiſe

Hochgeehrteſte Herren!

Aus der beyliegenden von mir gefertigten Notariatsurkunde, werden Eur ꝛc. gefälligſt erſehen, daß Herr Friedrich Mutius, der Rechte Doktor und Rechtsconſulent allhier, durch die von Mſtr. Gottfried Krauſen, Bürgern und Tiſchlern, am 20. dieſes Monats, auf dem Saale des hieſigen Rathhauſes erlittenen öffentlichen Beſchimpfungen, zu Rettung ſeiner Ehre und guten Namens, veranlaſſet worden, eine Schmäherwiederungs- oder ſogenannte Retorſionsſchrift zu verfaſſen, zu deren gewöhnlichen Verkündigung und Behändigung er mich, den unterzeichneten Notar, auch gehörig erfordert hat.

Da nun obermeldeter Herr Doktor Mutius, in beſagter Ehrenrettungsſchrift, zugleich darauf angetragen hat, Eur Hoch- und Wohledl. auch Hoch- und Wohlw. als des Beleidigers ordentlicher Gerichtsobrigkeit, den Verlauf dieſer Handlung, Notariatsamtswegen

gen zu eröfnen. So ermangele ich nicht, Eur ꝛc., die über die Verhandlung gefertigte Notariatsurkunde hierbey zu überreichen, mit der ergebenſten Bitte, ſolche von mir nicht nur geneigt aufzunehmen, zum Akten zu verzeichnen, ſondern auch auf meines Hrn. Erforderers Geſuch die Gebühr Rechtens förderſamſt zu verfügen, mir aber über die erfolgte Behändigung einen Behändigungsſchein, (Recepiſſe) zu meiner Rechtfertigung, gütigſt ertheilen zu laſſen. Wofür ich, wie ſonſt, mit gebührender Hochachtung beharre

Eur ꝛc. ꝛc.

ganz ergebenſter
N. N. N.
kaiſerl. öffentlicher
Notar.

Neuntes Kapitel.

Von Zeugnißbriefen über die vor einem Notar eingewandten unterthänigſten Berufungen und Widerſprechungen.

I.

Notariatsurkunde und Zeugnißbrief (Apoſtoli teſtimoniales) über eine, vor Notar und Zeugen, im Nothfall eingewendete unterthänigſte Berufung.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr nach des Herrn Chriſtus Geburt, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Sieben, in der Fünften Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. ꝛc.

(der ganze kaiſerliche Titel wird eingeſchaltet)

Unſers

Unſers allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerlichen Majeſtät Regierung im Drey und Zwanzigſten Jahre, Mittwoch nach dem Sonntag Palmarum, am Vierten April, Vormittags um 10. Uhr, Herr Advokat Karl Friedrich Neubert, von hier, in meinem auf der langen Gaſſe allhier zu Streitberg gelegenen Hauſe, und zwar in dem zur rechten Hand des Eingangs befindlichen Wohnzimmer, vor mir erſchienen, und mir in Gegenwart zweener hierzu erbetener Zeugen, namentlich:

Hrn. Advokat Johann Chriſtoph Willens allhier,

und

Hrn. Notar Gottlob Reinhards, auch von hier,

folgendes Erforderungsſchreiben, ſammt beygelegter unterthänigſten Berufungsſchrift, des Inhalts:

Hochedler und Rechtswohlgelahrter,
Hochgeehrteſter Herr Notar!

In der vor dem Freyherrl. Rothfelſiſchen Gerichten zu Blumenfeld, obſchwebenden Rechtsſache meiner, Anwalds der Gemeinde daſelbſt Klägers, gegen die Gemeinde des Dorfs Kaltenborn, Beklagte, die von erſterer geſuchte Trift und Koppelhutung betr. finde ich mich durch die am 27 März g. J. vor beſagten Gerichten eröffnete, und von der hochlöbl. Juriſtenfakultät zu Leipzig geſprochene Urthel dergeſtalt beſchweret, daß ich mich als Gevollmächtigter ernannter Gemeinde, von dem angeführten Urthel auf Sr. Churf. Durchlaucht. zu Sachſen, unſern gnädigſten

ſten Herrn, der höchſten Entſcheidung halber, unterthänigſt zu berufen, mich genöthigt ſehe. Die wider jene Urthel aufgeſtellte Beſchwerungsgründe werden Eur. ꝛc. ꝛc. in der beygelegten unterthänigſten Berufungsſchrift, der Reihe nach aufgezählet finden.

Da nun der, vor einigen Tagen erfolgte Tod, des Freyherrl. Rothfelſiſchen Gerichtsverwalters Hrn. N. N. zu Blumenfeld, die vor dem ordentlichen Richter zu bewirkende Einreichung gegenwärtiger Appellation unmöglich macht; zumal bey erwähnten Gerichten weder ein Aktuar noch eine andere zum Akten verpflichtete Perſon vorhanden iſt; die Wiederbeſetzung dieſer Stelle aber, wegen der jetzigen Abweſenheit des Gerichtsherrn, aller Vermuthung nach nicht ſobald erfolgen, immittelſt aber die geſetzliche Friſt zu Einreichung dieſer Appellation ganz ablaufen dürfte: So habe Eur. ꝛc. ꝛc. ich hierdurch ergebenſt erſuchen wollen, Kraft Ihres führenden Notariatamts, beygelegte unterthänigſte Berufungsſchrift, aus den angeführten Gründen, von mir anzunehmen, über die erfolgte Annahme ſothaner Berufungsſchrift, gewöhnliche Zeugnißbriefe, (Apoſtolos teſtimoniales) mir zu ertheilen, auch eine beglaubigte Urkunde, gegen die Gebühr, darüber auszufertigen. Wofür ich mit aller Hochachtung beharre

Eur. ꝛc.

Streitberg,
am 4. April,
1787.

ganz ergebenſter
Adv. Karl Friedrich Neubert.

Aufſchrift:

Dem Hochedlen und Rechtswohlgelahrten Herrn, Herrn N. N., Churfürſtlich Sächß. immatrikulirten Advokat, auch Römiſch Kaiſerl. öffentlichem Notar,

Meinem hochgeehrteſten Herrn,

zu

N. N.

(hier wird die Berufungsſchrift ihrem ganzen Inhalt nach, eingerückt.)

übergeben, mit Bitte, obigem Geſuch zufügen, und der von ihm eingewendeten unterthänigſten Berufung halber, Notariatamtswegen, ihm gewöhnliche Zeugnißbriefe, (Apoſtolos teſtimoniales) zu ertheilen, und eine beglaubigte Notariatsurkunde darüber auszufertigen.

Da ſich nun, in Fügung des Geſuchs, einiges Bedenken hierbey nicht gefunden, zumal die angegebenen, einen längern Aufſchub nicht geſtattenden, Umſtände ſelbſt, die ſonſt unziemliche Annahme der unterthänigſten Berufung, ſchon an ſich zu rechtfertigen ſcheinen — und ich mich daher der Vollziehung dieſer Handlung auch Kraft meines Amts verpflichtet geachtet: So habe Höchſtgedachter Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht zu Sachſen, meines gnädigſten Herrn, zu unterthänigſten ſchuldigſten Ehren, ich die vor mir und den hierzu erbetenen Zeugen übergebene ſchriftliche unterthänigſte Berufung, ſo weit ſie Rechtens, in Ermangelung des ordentlichen Richters, angenommen, bis von Höchſtgedachter Ihrer Churfürſtl. Durchlaucht, ſolche gnädigſt an-

an- und zu gebührender Rechtfertigung aufgenommen werden möchte; indeſſen aber dieſe Berufungshandlung, in gegenwärtige Urkunde verfaſſet, und ſolche als Zeugnißbrief eingewendeter unterthänigſter Berufung (Apoſtoli teſtimoniales) auf Erſuchen, dem Erforderer ertheilet.

Wann nun von mir, dem unterſchriebenen Notar, die ganze Verhandlung über die erfolgte Einreichung und Annahme obiger Berufungsſchrift, ſo wie ſie in Gegenwart der Zeugen wirklich erfolgt, genau verzeichnet worden: Als habe ich gegenwärtige Urkunde, als Zeugniß eingewendeter Berufung, nach von mir angeſtellter genauer Vergleichung mit der Notariatsverzeichnung, unter Vordruckung des mir verliehenen Notariatsſiegel, und meines Handpetſchafts, auch eigenhändigen Unterſchrift, pflichtmäſſig darüber ausgefertiget, ſolche auch von den hierzu erbetenen Hrn. Zeugen eigenhändig unterſchreiben und beſiegeln laſſen.

So geſchehen zu Streitberg, im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tag, Stunde und Ort, wie oben.

(L. S.) N. N. - verpflichteter kaiſerlicher, öffentl. und zu dieſer Handlung beſonders erforderter Notar.

(L. S.) Johann Chriſtoph Wille, als erbetener Notariatszeuge.

(L. S.) Gottfried Reinhard, als erbetener Notariatszeuge.

II.

II.

Notariatsurkunde und Zeugnißbrief
(Apoſtoli teſtimoniales)
über eine, vor einem Notar eingewendete ſchriftliche Berufung (Appellation *).

Im Namen Gottes!

Ich, N. N., aus Römiſch Kaiſerl. Macht beſtellter öffentlicher, und bey der Hochfürſtl. Regierung zu N., in die Notariatsmatrikel verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr Chriſti, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Sieben, in der Fünften Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc.

(der völlige kaiſerliche Titel wird hier eingeſchaltet)

Unſers allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung und Reichs, im Drey und Zwanzigſten, Montag am 22. Jänner, Nachmittag um 3. Uhr, der Wohlgeborne und Hochgelahrte Herr, Hr. N. N. Hochfürſtl. N. Rath zu N., mich in den hieſigen Gaſthof zum goldnen Löwen, allhier zu Aſträenfeld, und zwar in die, im erſten Stockwerk rechter Hand gelegene auf die Straße gehende Stube, wo derſelbe

ſelbe ſein Abſteigequartier genommen, zu ſich erfordern laſſen, und mir, in Beyſeyn der hierzu beſonders erbetenen Zeugen, namentlich:

Hrn. Karl Geradegangs, Fürſtl. Hofadvokaten, und
Hrn. Siegfried Höflichs, hieſigen Gaſtwirths,

mittelſt Ueberreichung eines an mich gerichteten Erforderungsſchreibens und beygelegter unterthänigſten Berufungsſchrift, zu vernehmen gegeben, daß er durch eine, von dem Fürſtl. Hofgericht zu N., in Erbſchaftsſachen ſeiner, Klägers, gegen des verſtorbenen Hofadvokatens zu N., Hrn. Anton Schlegels hinterlaſſene Erben, Hrn. Simon Schlegeln und Genoſſen, Beklagte, am 10. dieſes Monats eröfnete Urthel, welches ihm aber erſt am 21. dieſes Monats durch einen Hofgerichtsboten behändiget worden, aus verſchiedenen, in der beygelegten Berufungsſchrift, der Reihe nach aufgeſtellten Gründen, ſich äuſſerſt beſchweret fände, weshalb er von dieſen Urthel während der geſetzlichen Friſt, von Zeit der Behändigung und davon erlangter Wiſſenſchaft, der höchſten Entſcheidung halber, ſich auf den Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn N. Herzogen zu N., unſerm gnädigſten Herrn, und deſſen Hochfürſtliche Regierung zu N. unterthänigſt berufen wolle; mit geziemender Bitte, ihm, der eingewendeten unterthänigſten Berufung halber, Kraft meines Notariatamts, gewöhnliche Zeugnißbriefe (ſchriftliches Zeugniß) (Apoſtolos teſtimoniales) zu ertheilen, auch ihm hierüber eine beglaubigte Notariatsurkunde gegen die Gebühr auszufertigen.

Es

Es lautet aber das an mich gerichtete Erforderungsſchreiben und die demſelben beygelegte Berufungsſchrift wie folget:

(beyde Schriften werden hier wörtlich eingeſchaltet.)

Da ich nun, obigem Geſuch zu fügen, mich meines führenden Notariatamts halber verpflichtet hielt; So habe Höchſtgedachter Ihrer Fürſtlichen Durchlaucht und Höchſtdero Fürſtlichen hochlöblichen Regierung zu unterthänigſten ſchuldigſten Ehren, ich, obgedachte eingewendete unterthänigſte Berufung, ſo weit ſie Rechtens, angenommen, und bis von Ihrer Fürſtlichen Durchlauchtigkeit, oder Dero Fürſtlichen Hochlöblichen Regierung ſolche gnädigſt an- und zugebührender Rechtfertigung aufgenommen werden dürfte, dieſe Verhandlung in gegenwärtiges Inſtrument gebracht, und ſolches als ein glaubwürdiges Zeugniß vor mir eingewendeter Appellation, dem Appellanten auf beſchehenes Erſuchen, ertheilet.

Wann nun von mir, dem unterzeichneten Notar, alles dasjenige, was bey Ueberreichung und erfolgter Annahme gegenwärtiger Berufungsſchrift, in Beyſeyn obbemerkter Herren Zeugen zu der angegebenen Zeit und Stunde wirklich vorgegangen, genau verzeichnet worden: Als habe ich gegenwärtige Urkunde, als ein Zeugniß der vor mir eingewendeten unterthänigſten Appellation, nach vorgängiger genauer Vergleichung mit der Notariatsverzeichnung (Protokoll) unter Vordruckung des mir verliehenen Notariats- und meines Handſiegels, auch meiner und der Zeugen eigenhändigen Un-

terſchrift und Beſiegelung vollzogen, darüber ausgefertiget.

So geſchehen zu Aſtråenfeld, im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tag, Stunde und Ort, wie oben.

(L. S. notar.) (L. S. privat.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher, auch bey der Hochfürſtl. Regierung zu N. in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, hierzu behörig erbeten.

(L. S.) Karl Geradegang, Fürſtl. N. Hofadvokat, als erbetener Notariatsurkunden-Zeuge.

(L. S.) Siegfried Höflich, als hierzu erbetener Notariatsurkunden-Zeuge.

III.

Notariatsurkunde und reſp. Zeugniß über die, vor Notar und Zeugen im Nothfall erfolgte, Ueberreichung und Behåndigung einer gefertigten Beweisſchrift.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchlaucht zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß

daß im Jahr Chriſti Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Fünf, in der Dritten Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. ꝛc.

(der völlige kaiſerl. Titel iſt hier einzuſchalten.)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung und Reichs, im Ein und Zwanzigſten, Montag nach dem Sonntage Jubilate, am Achtzehenten April, Vormittag um 10. Uhr, Herr Advokat Ernſt Julian, von N. in meinem auf der Herrengaſſe allhier zu Aſträenburg gelegenen Hauſe, und zwar in der auf der Erde, rechter Hand beym Eingange, befindlichen Wohnſtube, erſchienen, und mich in Gegenwart der hierzu erbetenen Zeugen,

Hrn. N. N. Churfürſtl. Sächß. immatrikulirten Advokaten, allhier, und

Hrn. N. N. Kaiſerl. öffentlichen Notar, ebenfalls von hier,

unter Ueberreichung folgenden an mich gerichteten Erforderungsſchreiben, ſammt beygelegter gefertigter Beweisſchrift und dazu gehörigen Ueberreichungsſchreiben, geziemend erſuchet, Notariatamtswegen die übergebene Beweisſchrift, da er ſolche wegen der eingetretenen großen Waſſerfluth, welche die Brücke zu N. weggetrieben, und den Lauf der Poſt, ſo wie alle andere Ueberfahrt

behindere, an die Behörde nicht bringen könne, man auch nicht wiſſen könne, wie bald ſolche in ihre Ufer zurücktreten, immittelſt aber die geſetzliche Beweisfriſt völlig ablaufen dürfte — von ihm anzunehmen, die ſolchergeſtalt bewirkte Einreichung und Annahme beſagter Beweisſchrift, während der Beweisfriſt, zu beglaubigen, und ihm darüber eine Urkunde in beglaubter Form, gegen die Gebühr auszufertigen.

Es lautet aber das Erſuchungsſchreiben wie folget:

Hochedler und Rechtswohlgelahrter,

Hochgeehrteſter Herr Notar!

In der vor den wohllöbl. Stadtgerichten zu N. anhängigen Erbſchaftsſache meines Machtgebers, Herrn Gottfried Krauſens, allhier, Klägers, gegen Herrn Gottlob Friedrich Klugen, zu N. Beklagten, iſt in dem, am 7. März g. J. eröfneten Urthel, erſtern der Beweis zuerkannt worden. Da ſich nun derſelbe des zuerkannten Beweiſes gebührend unterzogen, die Einreichung der gefertigten Beweisſchrift aber, bey den wohllöbl. Stadtgerichten zu N. als dem ordentlichen Gerichtsſtande, voritzt um deswillen nicht bewerkſtelliget werden kann, weil durch den erfolgten Austritt des N. Fluſſes, und daher entſtandener allgemeiner Ueberſchwemmung, auch Wegtreibung der Brücke zu N. nicht nur der ordentliche Lauf der Poſten, gehindert, ſondern auch alle andere Ueberkunſt gänzlich unterbrochen worden — die Ueberfahrt auch dem Anſchein nach, vor Ablauf der geſetzlichen Friſt, nicht zu bemöglichen ſeyn, indeſſen

deſſen aber die Beweisfriſt ganz ablaufen dürfte: So erſuche Eur. ꝛc. ich hierdurch ergebenſt, Sie wollen Notariatamtswegen, die gefertigte, und während der Beweisfriſt überreichte Beweisſchrift, ſammt Ueberreichungsſchreiben, von mir annehmen, die unter heutigem Tage erfolgte Ueberreichung und Annahme derſelben bezeugen und mir darüber eine beglaubte Urkunde, gegen die Gebühr, ausfertigen. Ich beharre dafür mit aller Hochachtung

Eur. ꝛc.

N.

am 18. April ergebenſter

1785.

Adv. Ernſt Julian.

Aufſchrift

Dem Hochedlen und Rechtswohlgelahrten

Herrn, Herrn N. N.

Römiſch kaiſerl. öffentlichen Notar,

Meinem hochgeehrteſten Herrn.

zu

Aſträenburg

(Das an die Stadtgerichte zu N. gerichtete Ueberreichungs-Schreiben ſowohl, als die gefertigte Beweisſchrift, werden hier wörtlich eingeſchaltet.)

Da nun ich, aus Römiſch Kaiſerl. Macht beſtellter Notar, dem obigen Geſuche, in Rückſicht der An-

behindere, an die Behörde nicht bringen könne, man auch nicht wiſſen könne, wie bald ſolche in ihre Ufer zurücktreten, inmittelſt aber die geſetzliche Beweisfriſt völlig ablaufen dürfte — von ihm anzunehmen, die ſolchergeſtalt bewirkte Einreichung und Annahme beſag-ter Beweisſchrift, während der Beweisfriſt, zu beglaubigen, und ihm darüber eine Urkunde in beglaubter Form, gegen die Gebühr auszufertigen.

Es lautet aber das Erſuchungsſchreiben wie folget:

Hochedler und Rechtswohlgelahrter,

Hochgeehrteſter Herr Notar!

In der vor den wohllöbl. Stadtgerichten zu N. anhängigen Erbſchaftsſache meines Machtgebers, Herrn Gottfried Krauſens, allhier, Klägers, gegen Herrn Gottlob Friedrich Klugen, zu N. Beklagten, iſt in dem, am 7. März g. J. eröfneten Urthel, erſtern der Beweis zuerkannt worden. Da ſich nun derſelbe des zuerkannten Beweiſes gebührend unterzogen, die Einreichung der gefertigten Beweisſchrift aber, bey den wohllöbl. Stadtgerichten zu N. als dem ordentlichen Gerichtsſtande, voritzt um deswillen nicht bewerkſtelliget werden kann, weil durch den erfolgten Austritt des N. Fluſſes, und daher entſtandener allgemeiner Ueberſchwemmung, auch Wegtreibung der Brücke zu N. nicht nur der ordentliche Lauf der Poſten, gehindert, ſondern auch alle andere Ueberkunft gänzlich unterbrochen worden — die Ueberfahrt auch dem Anſchein nach, vor Ablauf der geſetzlichen Friſt, nicht zu bemöglichen ſeyn, indeſſen

deſſen aber die Beweisfriſt ganz ablaufen dürfte: So erſuche Eur. ꝛc. ich hierdurch ergebenſt, Sie wollen Notariatamtswegen, die gefertigte, und während der Beweisfriſt überreichte Beweisſchrift, ſammt Ueberreichungsſchreiben, von mir annehmen, die unter heutigem Tage erfolgte Ueberreichung und Annahme derſelben bezeugen und mir darüber eine beglaubte Urkunde, gegen die Gebühr, ausfertigen. Ich beharre dafür mit aller Hochachtung

Eur. ꝛc.

N.

am 18. April 1785.

ergebenſter

Adv. Ernſt Julian.

Aufſchrift

Dem Hochedlen und Rechtswohlgelahrten

Herrn, Herrn N. N.

Römiſch kaiſerl. öffentlichen Notar,

Meinem hochgeehrteſten Herrn.

zu

Aſträenburg

(Das an die Stadtgerichte zu N. gerichtete Ueberreichungs-Schreiben ſowohl, als die gefertigte Beweisſchrift, werden hier wörtlich eingeſchaltet.)

Da nun ich, aus Römiſch Kaiſerl. Macht beſtellter Notar, dem obigen Geſuche, in Rückſicht der Annahme

nahme der übergegebenen Beweisſchrift, in dem vorliegenden Nothfalle, zufügen, kein Bedenken getragen: So habe ich angeregte Beweisſchrift, ſammt dem Ueberreichungsſchreiben, wovon ich beglaubte Abſchriften zur Notariatsverzeichnung genommen, von dem Erforderer, in Gegenwart der hierzu erbetenen Zeugen gebührend angenommen, und die zur angegebenen Zeit und Stunde erfolgte Annahme und Behändigung derſelben, Kraft dieſes, Notariatamtswegen, pflichtmäſſig beglaubiget.

Zu deſſen mehrer Bekräftigung habe ich gegenwärtige, auch von den Herren Zeugen unterſchrieben und beſiegelte Urkunde, welche mit der Notariatsverzeichnung, nach angeſtelter genauen Vergleichung von mir übereinſtimmend befunden worden, unter Vordrukung des mir verliehenen Notariatsſiegels und meines Handpetſchafts, auch eigenhändigen Unterſchrift, pflichtmäſſig darüber ausgefertiget.

So geſchehen zu Aſtraenburg im Jahr Chriſti Römer Zinszahl, Kaiſerlichen Regierungsjahr, Monat, Tag, Stunde und Ort, wie oben.

(L. S. notar.) (L. S. priv.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher, und zu gegenwärtiger Handlung beſonders erbetener Notar.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariatsurkunden-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariatsurkunden-Zeuge.

IV.

IV.

Notariatsurkunde

über einen vor Notar und Zeugen erfolgten öffentlichen Widerſpruch und Verbot eines unternommenen neuen Baues. (novi operis nunciatio).

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher und von Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, hoher Landesregierung zu Dresden, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr nach des Herrn Chriſtus Geburt, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht, in der Sechsten Römer Zinszahl, latein. Indictio, genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. ꝛc.

(der völlige kaiſerliche Titel wird eingeſchaltet)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung im Vier und Zwanzigſten, Dienſtag nach dem Feſte Michaelis, am Dreyßigſten Tage des Monats September, Nachmittags um 3 Uhr, Herr Siegmund Specht, Bürger und Gaſtwirth allhier zu Aſträenburg vor mir den obermeldeten Notar, in meinem hier auf der Schreibergaſſe

gelegenen Hauſe, in Gegenwart der zu dieſer Handlung erbetenen Zeugen, namentlich:

Mſtr. N. N. Bürgers und Schneiders allhier, und
Mſtr. N. N. Bürgers und Sattlers, auch von hier,

angebracht: Sein Nachbar, Mſtr. George Schulze, Bürg. und Seiler allhier, laſſe zunächſt an ſeinen, im Hinterhofe gelegenen Pferdeſtällen und in der Gegend der daſelbſt befindlichen Scheunen und Heuböden, ohne daß er ihn zuvor davon benachrichtiget, — eine Brandweinbrennerey anlegen, und ſey jetzt eben mit Legung der Grundmauer beſchäftiget; welche er ſogar über Eine Elle weit herüber auf ſeinen, des Erforderers Grund und Boden, führen laſſen.

Da er nun der Vollendung dieſes angefangenen neuen Baues, theils wegen der daher beſorglichen Feuersgefahr der nah daran liegenden Stallgebäude und Heuböden, theils aber auch wegen Beſchränkung ſeines Eigenthums, feyerlich zu widerſprechen, ſich genöthiget fände; So wolle er mich geziemend erſuchen, der von ihm jetzt vorzunehmenden öffentlichen Widerſpruchs- und Verbotshandlung wegen des unternommenen neuen Baues, (novi operis nunciationi) Notariatamtswegen beyzuwohnen, den Vorgang nebſt den Zeugen zu bemerken, und über den Erfolg ihm eine beglaubigte Urkunde, gegen die Gebühr, auszufertigen.

Nachdem hierauf ich, der Erſuchung zu Folge, mich mit dem Erforderer und den obermeldeten Zeugen in das Schulziſche Hinterhauß und den daſelbſt im Garten angefangenen neuen Bau ſofort begeben hatte: erklärte Eingangsernannter Hr. Specht gegen die daſelbſt an

der

der Grundmauer arbeitenden Mauerer und Zimmerleute folgendes:

„Da ich durch den von Mſtr. George Schulzen hier unternommen neuen Bau einer aufzuführenden Brandweinbrennerey, nicht nur mit Feyersgefahr bedrohet, ſondern auch in meinem Eigenthumsrechte beeinträchtiget werde: So verbiete ich euch hiermit feyerlichſt an dieſem angefangenen neuen Baue weiter fortzuarbeiten und ſolchen zu vollenden.“

worauf derſelbe zum Zeichen des erfolgten Widerſpruchs und Verbots dieſes angefangenen neuen Baues, einen Stein ergrif und ſolchen auf die bereits gelegte und zu bauen angefangene Grundmauer warf, mit dem Geſuch an uns, über dieſe erfolgte öffentliche Widerſpruchshandlung erforderliches Zeugniß zu geben, und der Weiſung an die Arbeitenden: dieſen Vorgang ihrem Bauherrn förderlichſt anzuzeigen, welches ſie auch zu thun verſprachen.

Worauf wir uns ſofort wieder zurück verfügten.

Wann nun von mir, dem Notar, der Verlauf dieſer Widerſpruchs- und Verbotshandlung des neuen Baues, wie ſolcher vor mir und den vorbenannten Zeugen erfolget, und wir ſelbſt ſie mit angeſehen und angehöret haben, genau verzeichnet worden: Als habe ich gegenwärtige, mit der Notariatsverzeichnung genau übereinſtimmende, Urkunde auf Verlangen darüber gefertiget, und zu deſſen allem mehrer Beglaubigung ſolcher, das mir verliehene Notariat- und Handſiegel aufgedruckt, und durch meine eigenhändige Unterſchrift,

ſo wie mit der Zeugen Hand und Siegeln vollzogen, bekräftiget.

So geſchehen zu Aſtraenburg, im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, Kaiſerlichen Regierungsjahre, Monat, Tage, Stunde und Ort, wie oben.

(L. S. notar.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher, Notar, zu dieſer Handlung gehörig erbeten.
(L. S. privat.)

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariatsurkunden-Zeuge

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariatsurkunden-Zeuge

V.

Notariatsurkunde

über eine vor Notar und Zeugen erfolgte öffentliche Verbots- und Widerſpruchshandlung eines unternommenen neuen Baues an einem Teiche.

Im Namen Gottes!

Ich N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher und von der Hochfürſtl. N. Regierung zu N. in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr nach des Herrn Chriſtus Geburt, Ein-

Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht, in der Sechsten Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. ꝛc.

(der völlige kaiſerl. Titel wird eingeſchaltet)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung im Vier und Zwanzigſten, Montag nach den Ein und Zwanzigſten Trinitatisſontage, am Dreyzehnten des Monats Oktober, Vormittag um 10 Uhr, Herr Samuel Roſenbund, Mühlenguthsbeſitzer zu Wieſenfeld, mir, dem Eingangsernannten öffentlichen Notar, in meinem hier zu Aſträenburg auf der Schloßgaſſe gelegenen Hauſe, in Gegenwart der zu dieſer Handlung erbetenen Zeugen, namentlich:

Herrn N. N. der Rechtsgelahrheit Beflieſſenen von hier, und

Herrn N. N. der Schreiberey Beflieſſenen, auch von hier,

zu vernehmen gegeben: Es laſſe der Ritterguthsbeſitzer Herr George von Drachenfels, auf N. an dem ſogenannten ſchwarzen Teiche auf der Seite nach ſeinen, des Erforderers Wieſen zu, einen Durchſtich des Teichdammes und Waſſerableitung mittelſt Ziehung und Aufwerfung eines Grabens bewerkſtelligen, wodurch er als nächſter Wieſennachbar bey eintretender naſſen Witterung

terung, durch unvermeidliche Uiberſchwemmungen bedrohet werde.

Da nun er, der Erforderer, bey dieſem von dem Herrn von Drachenfels unternommenen neuen Bau an dem ſogenannten ſchwarzen Teiche, wegen des zu fürchtenden unvermeidlichen Schadens nicht ſtill ſchweigen könne, vielmehr der Vollendung deſſelben ſchlechterdings zu widerſprechen ſich veranlaſſet finde: So wolle er mich, den Notar, geziemend erſuchen, mit ihm mich nebſt den Hrn. Zeugen an den beſchriebenen Teich zu begeben, und der von ihm daſelbſt vorzunehmenden Widerſpruchshandlung des unternommenen neuen Baues, Notariatsamtswegen beyzuwohnen, den Vorgang zu bemerken, und durch eine öffentliche Urkunde zu beglaubigen.

Da nun ich wegen meines führenden Amts das obige Geſuch nicht abſchlagen können: ſo verfügte ich mich nebſt den obbeſchriebenen Zeugen und dem Erforderer Hrn. Roſenbund, ermeldeten Tages, ſofort an den beſchriebenen Teich, wo wir die Arbeitenden nicht nur mit Aufwerfung eines Grabens angegebenermaſſen beſchäftiget, ſondern auch einige Zimmerleute mit Sezzung eines Ständers befaſſet fanden.

Hier that der Erforderer, Herr Roſenbund ſogleich an die hier Arbeitenden folgende Erklärung:

„Ich ſehe, daß ihr hier mit Aufwerfung eines tiefen Grabens und Setzung eines Ständers beſchäftiget ſeyd, wodurch das Waſſer aus dem Teich auf die

die hier liegenden Wieſen geleitet werden ſoll: Da mir aber als nächſten Wieſennachbar durch die zu fürchtende unfehlbare Uiberſchwemmung und Auswäſſerung der Wieſen ein unerſetzlicher Schaden zugefüget werden würde; So widerſpreche ich nicht nur dieſem neuen Bau hiermit feyerlichſt, ſondern ich verbiete euch auch zugleich, in Gegenwart des hier geführten kaiſerlichen öffentlichen Notar und der Herren Zeugen — dieſen angefangenen neuen Bau, als eine ganz geſetzwidrige Handlung, zu vollenden!“

wobey derſelbe zum Zeichen der erfolgten Widerſpruchshandlung zugleich einen Theil des aufgeworfenen Grabens wieder niedertrat, und einen Stein auf das bearbeitete Zimmerholz warf, mit der Weiſung,

„daß ſie dieſen erfolgten öffentlichen Widerſpruch ihren Bauherrn, dem Herrn von Drachenfels unverzüglich anzeigen möchten, welches ſie auch zu thun verſprachen, und ſofort von ihrer Arbeit giengen.“

Worauf wir uns ungeſäumt wieder zurück begaben.

Nachdem nun von mir, dem Notar, der ganze Vorgang dieſer feyerlichen Verbots- und Widerſpruchshandlung, ſo wie ſolcher in meiner und der Herren Zeugen Gegenwart wirklich geſchahe, und wir ſolchen ſelbſt mit angeſehen und angehöret haben, genau verzeichnet worden: Als habe ich gegenwärtige mit der Notariatsverzeichnung übereinſtimmende öffentliche Urkunde darüber verfaſſet, und die Richtigkeit derſelben

mittelſt

mittelſt Aufdruckung des mir verliehenen Notariatſiegels und meines Handpetſchafts, und meiner eigenhändigen Unterſchrift, bekräftiget, auch ſolche durch der Herren Zeugen Hand und Siegel beglaubigen laſſen.

So geſchehen zu Aſträenburg, im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, kaiſerlichen Regierungsjahre, Monat, Tage, Stund und Ort, wie oben bemerket worden.

(L. S. notar.) N. N. verpflichteter kaiſerl. öffentlicher Notar, zu dieſer Handlung erbeten.
(L. S. privat.)

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Zeuge.

Zehntes Kapitel.
Von Syndikatsverhandlungen und Vollmachten.

I.

Notariatsurkunde
über die Beſtellung zweener Gemeinde-Gevollmächtigten (Syndiken).

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Röm. Kaiſerl. Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchlaucht zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr Chriſti Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht, in der Sechsten Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers ꝛc. ꝛc.

(der völlige kaiſerl. Titel wird eingeſchaltet.)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung im Vier und Zwanzigſten, Montag nach dem erſten Trinitatisſontage, am Sechs und Zwanzigſten Tage des Monats May, die Gemeinden zu Tannendorf, Mayenfeld und Wieſenthal, durch zweene Abgeordnete ihres Mittels,

Gott-

Gottlob Spechten und } Nachbarn und Einwoh-
Michel Schneidern } ner daſelbſt;

mich den unterzeichneten Notar, zu Errichtung eines Syndikats nach Tannendorf, geziemend erfordern laſſen, und als ich der Erſuchung zu Folge, obgeſetzten Tages, Vormittag um 10 Uhr, in dem Gemeindehauſe daſelbſt nebſt den hierzu erbetenen Notariats=Zeugen, namentlich:

Hrn. N. N. und } beyde der Rechtsgelahrheit Be-
Hrn. N. N. } fliſſenen, von hier,

erſchienen, mir durch ihre Abgeordnete ihr obiges Geſuch nochmals wiederholen und dabey anzeigen laſſen, ſämtliche Gemeindeglieder wären zu der angegebenen Abſicht und der Beſtellung zu Folge, nunmehro verſammelt, mit der Bitte, ich möchte Notariatamtswegen die Verhandlung nunmehro vornehmen und durch eine öffentliche Urkunde beglaubigen.

Da nun ich dieſem Geſuche, Notariatamtswegen zu fügen mich verpflichtet hielt, verſchritt ich ſofort zur Verhandlung ſelbſt, welche damit ihren Anfang nahm, daß ich die Richter der ſämtlichen Gemeinden zuförderſt vorrufen ließ, worauf dann in Perſon erſchienen und ſich angaben:

1) Martin Krauſe, der Dorfrichter von Tannendorf,

welcher auf ſeine Richterpflicht verſicherte, daß die Gemeinde zu Tannendorf aus 24 Nachbarn beſtehe, die er auch alle, Mann für Mann, zu Errichtung des Syndikats erfordert und geladen habe;

2) Geor=

2) George Sperber, der Richter von Mayenfeld, welcher ebenfalls, daß ſeine Gemeinde aus 30 Gliedern beſtehe, und er ſolche auch zur heutigen Syndikatshandlung, ſamt und ſonders beſchieden habe, bezeugte, und

3) Gotfried Regus, der Richter von Wieſenthal. der nicht minder bey ſeiner Richterpflicht anzeigte, daß ſeine Gemeinde aus 20 Gliedern beſtehe, welche auch er, der Anweiſung zu Folge, auf heutigen Tag zu dieſer Syndikatshandlung hierher beſchieden habe.

Ferner nachfolgende Gemeindeglieder, und zwar

a) von Tannendorf 18 Perſonen, namentlich:

Gottlob Spieß

George Döring, für ſich und in Vormundſchaft Tobias Sandels, hinterlaſſener unmündiger Kinder.

Paul Fleiſcher,

Marie verwittb. Sahrin, unter Beytritt ihres gerichtlich beſtätigten Geſchlechtsvormundes, George Schrödters.

ꝛc. ꝛc.

weiter und

b) von Mayenfeld 24 Glieder, als:

Adam Specht ꝛc. ꝛc.

und endlich

c) von Wieſenthal 18 Perſonen, als:

Chriſtoph Meyer, für ſich und in Vormundſchaft Gottlob Schillers hinterlaſſener unmündiger Kinder,

ꝛc. ꝛc.

welche durch ihre urſchriftliche Vormundſchaftsſcheine, wovon beglaubigte Abſchriften zur Notariatsverzeichnung

genommen, auch dieſer Urkunde abſchriftlich beygefüget worden, dazu ſich allenthalben gebührend rechtfertigten.

Worauf ſämtliche Gemeindeglieder, vor mir dem Notar, in Gegenwart der Zeugen, erklärten:

Sie wollten in den, wider ihren Gerichtsherrn, Hrn. N. von N. zu N. ſowohl wegen der ſtrittigen Bau- und Reparaturfuhren, als auch wegen der Schaftrift halber, vor dem Churfürſtl. Sächß. hochlöbl. Oberhofgerichte zu Leipzig anhängigen Rechtsſtreiten, die hier anweſende Nachbarn und Einwohner

Martin Streiten, von Tannendorf und
Jakob Müllern, von Wieſenthal,

zu ihren Gevollmächtigten und Syndiken, (für ſich ihre Erben und Erbnehmer) hiermit ausdrücklich beſtellen, und ihnen ſamt und ſonders volle Macht und Gewalt dergeſtalt ertheilen, daß ſie entweder beyde zugleich, oder auch einer allein, dieſer Rechtsſachen halber, vor dem Hochlöbl. Oberhofgerichte, oder auch andern höhern Gerichten, und wohin ſonſt dieſe Rechtsſtreite gelangen möchten, ſo oft es nöthig, in ihren, der Gemeinden Namen erſcheinen, Klage erheben und fortſtellen, Vergleichsvorſchläge thun, oder anhören, ſolche nach Befinden, annehmen und ſolchergeſtalt die Sache durch zutreffende Vergleiche, ganz oder zum Theil, abthuen und erledigen, in Entſtehung eines gütlichen Abkommens aber, ſich auf die Klagen bejahend oder verneinend einlaſſen, gerichtliche Verabredungen (Compromiſſa) ſchlieſſen, um zu verſtattende Friſten,

(Dila-

Dilationes) geziemend anſuchen; einen oder mehrere Aftergevollmächtigte ſich unterordnen, auch dieſen Gewalt, andere für ſich zu beſtellen, ertheilen, Beweiſe oder Gegenbeweiſe führen, Eyde antragen, angetragene annehmen oder zurückgeben; Urkunden zum Anerkenntniß vorlegen, vorgelegte, ſo wie Abſchriften für Urſchriften anerkennen, ſolche für ausgeantwortet und anerkannt halten, dieſelben ſowohl als Zeugen fallen laſſen, Eyde erlaſſen oder für abgeleiſtet achten; wider die eingegangene Urthel und Beſcheide, nach Befinden, gewöhnliche Rechtsmittel einwenden, ſolche gehörig fortſtellen, rechtfertigen und zur höchſten Entſcheidung gedeihen laſſen, denſelben auch, nach Ermeſſen, ſich hinwiederum begeben, um Hülfsvollſtreckung, Einweiſung in die Güter, gerichtliche Würderung, auch offentliche Verſteigerung und gerichtlichen Verkauf (Subhaſtation) derſelben gebührend anſuchen, um die Wiedereinſetzung in vorigen Stand bitten, Gelder und Geldeswerth in Empfang nehmen und darüber quittiren, überhaupt aber alles und jedes, was der Sachen Nothdurft, oder einen beſondern Auftrag (ſpeciale Mandatum) erfordert, und ihnen ſelbſt in Perſon, zu bewirken, obliege, in ihren der Gemeinde Namen, thun und verrichten ſollten, wie ſie denn ihrer Gevollmächtigten dießfalſige Handlungen nicht nur allenthalben für genehm, und ſie dießfalls ſchadlos zu halten, ſondern auch dafür einer für alle, und alle für einen, unter Verpfändung ihres Vermögens und Güter, (auch Begebung der Rechtswohlthaten, der Vorausklage, Theilung, Klagrechtsabtretung

und Wiedereinſetzung in vorigen Stand,) welche ihnen von mir auch gehörig erkläret worden, zuſtehen und zu haften ausdrücklich verſprechen wollten. welchen Auftrag und rechtliches Geſchäft die obernannten anweſenden Gemeinde Gevollmächtigten,

Martin Streit und
Jakob Müller

nicht nur freywillig zu übernehmen, ſondern auch das Beſte der Gemeinde allenthalben zu beſorgen, mittelſt Handgelöbniſſes verſprachen, die obernannten Gemeindeglieder und Vollmachtsgeber dagegen aber für ſich, ihre Erben und Erbnehmer, auch reſp. Unmündigen, ihre Gevollmächtigten dießfalls und unter obigen Bedingungen, überall zu entſchädigen, mittelſt darüber abgegebenen Handſchlags, angelobten.

Nachdem nun ſämtliche Gemeindeglieder und Auftragsgeber reſp. mit den Vormündern, ſowohl als letzternannte Gevollmächtigte und Auftragsnehmer, bey ihren Anbringen und gegenſeitigen Erklärungen, nach beſchehener deutlicher Vorleſung der darüber gefaßten Notariatsverzeichnung allenthalben unverändert verblieben, auch ihre gegenſeitigen Zuſicherungen durch darüber abgegebenes Handgelöbniß bekräftiget; Als ſind obernannte Gemeindeglieder,

Martin Streit und
Jakob Müller

zu Syndiken und Gevollmächtigten der Gemeinden zu Tannendorf, Mayenfeld und Wieſenthal, Kraft dieſes, beſtellet, der ganze Vorgang dieſer Auftragshandlung aber,

aber, von mir, dem unterſchriebenen Notar, getreu verzeichnet, und gegenwärtige mit der Notariatsverzeichnung genau übereinſtimmende Notariatsurkunde darüber, unter Vordruckung des mir verliehenen Notariatsſiegels und meines Handpetſchafts, auch meiner eigenhändigen Unterſchrift, nicht minder mit der Hrn. Zeugen Hand und Siegeln gehörig vollzogen, bekräftiget, ausgefertiget worden.

So geſchehen zu N, im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, kaiſerlichem Regierungsjahr, Monat, Tag, Stunde und Ort, wie oben bemerket worden.

(L. S. notar.) (L. S. privat.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher Notar, zu dieſer Handlung beſonders erfordert.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-Zeuge.

II.
Notariatsurkunde
über die Beſtellung zweener Gemeinde-Gevollmächtigten (Syndiken).

Im Namen Gottes!

Ich N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchlaucht zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, bezeuge durch dieſen offenen Brief, daß im Jahr Chriſti Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Fünf, in der Dritten Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. ꝛc.

(der völlige kaiſerl. Titel iſt einzuſchalten)

Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſt. Regierung im Ein und Zwanzigſten, Montag nach dem Sonntage Rogate, am zweyten Tage des Monats May, die Gemeinde des Dorfs Vogelſang, mich den unterſchriebenen Notar, durch zween Abgeordnete ihres Mittels, zu Errichtung eines Syndikats, nach Vogelſang berufen laſſen, mit der Bitte, die Verhandlung, da ſie wider ihren Gerichtsherrn, dem Hoch und Wohlgeb. Herrn, Herrn Wolf Ludwig von N. Churfürſtl. Sächß. hochbeſtellten

Kam-

Kammerherrn, Erb= Lehn= und Gerichtsherrn auf Vogelſang ꝛc. ꝛc. wegen ſtrittiger Frohndienſte vor dem Churfürſtl. Sächß. Oberhofgerichte zu Leipzig, Klage zu erheben, veranlaſſet würden, zu Führung des Rechtsſtreites aber eines oder mehrere Gevollmächtigten benöthiget, und hierzu zween aus ihrem Mittel, zu Gevollmächtigten beſtellen wollten, dieſer Auftragshandlung beyzuwohnen, und ſolche durch eine öffentliche Urkunde zu beglaubigen.

Wann nun ich dieſes Geſuch, Notariatamtshalber, ihnen nicht abſchlagen können: Als habe ich der unterſchriebene Notar, mich nebſt den hierzu erbetenen Zeugen

Hrn. N. N. verpflichteten kaiſerl. öffentlichen Notar, und

Hrn. N. N. der Rechtsgelahrheit Befliſſenen von hier,

zu Vollziehung dieſes Auftrags, obberührten Tages, nach Vogelſang verfüget, wo wir Vormittag um 10 Uhr ankamen, und in dem Gemeindehauſe folgende 20 Gemeindeglieder, immaßen der Dorfrichter, Gottfried Specht, daß ſeine Gemeinde aus 26 Nachbarn beſtehe, auf ſeine Richterpflicht verſichert, verſammlet fanden, welche ſich hierauf zu der vorzunehmenden Auftragshandlung perſönlich angaben, als:

Gregor Schulze,

Michel Vogel

Adam Senf, für ſich und in Vormundſchaft Gottlob Richters hinterlaſſener unmündiger Kinder, Erdmann Friedrichs, George Heinrichs, und Johannen Sophien, Geſchwiſter Richter,

Regine, verwitb. Dillingen, mit ihrem gerichtlich beſtättigten allgemeinen Geſchlechtsvormunde, Hanß Zangen.

ꝛc. ꝛc.

welche ſich durch die vorgelegten urſchriftlichen Vormundſchaftsſcheine, wovon Abſchrift zur Notariatsverzeichnung genommen, auch dieſer Urkunde in Abſchrift beygefüget worden, hierzu allenthalben rechtfertigten, —

Worauf die ſämtlich erſchienenen Gemeindeglieder, in Gegenwart obermeldeter Zeugen, erklärten, daß ſie, für ſich, ihre Erben und Nachkommen, auch reſp. Unmündigen, die anweſende Nachbarn

George Langen und
Gottfried Wilden } von Vogelſang

zu ihren Gemeinde-Gevollmächtigten (Syndiken) in gegenwärtigem, mit ihrer hohen Gerichtsherrſchaft wegen ſtrittiger Frohndienſte betreffenden, Rechtsſtreite beſtellen und ihnen beyden, ſamt und ſonders, Vollmacht ertheilen wollten, dergeſtalt, daß ſie, im Namen der Gemeinde, auf bevorſtehenden auch alle künftige Termine, vor E. hochlöbl. Oberhofgerichte zu Leipzig, oder wohin dieſer Rechtſtreit ſonſt ſich ziehen dürfte, zur Güt und Recht erſcheinen, die übergebene Klagſchrift wiederholen, rechtlich in der Sache verfahren; Eide antragen, angetragene annehmen, oder zurückgeben, ſolche für abgeleiſtet halten, auch derſelben ſich wiederum begeben, Urkunden zum Anerkenntniß vorlegen, vorgelegte, ſo wie Abſchriften für Urſchriften anerkennen, und ſolche für ausgeantwortet und anerkannt halten, Beweiß oder Gegenbeweiß führen, gerichtliche

Verab-

Verabredungen (Compromiſſa) ſchließen, um zu geſtattende Friſten, (Dilationes) ohn Unterſchied, geziemend anſuchen, einen oder mehrere Aftergevollmächtigte in dieſer Sache ernennen, und dieſen Gewalt, andere ſich unterzuordnen, ertheilen, wider die eröfneten Urthel und Beſcheide, nach Befinden, gewöhnliche Rechtsmittel einwenden, ſolche fortſtellen, rechtfertigen und zur höchſten Entſcheidung gedeihen laſſen; Gelder und Geldeswerth in Empfang nehmen und darüber quittiren, überhaupt aber alle und jede Handlungen, welche der Lauf des Prozeſſes erheiſchet, und wir in Perſon bewirken ſollten, in unſern, der Gemeinde Namen, verrichten ſollen; wie ſie denn auch zugleich ihrer Gevollmächtigten Handlungen nicht nur allenthalben für genehm, ſondern auch ſie hierbey überall ſchadlos zu halten und dafür mit Begebung der Rechtswohlthaten, der Vorausklage, Theilung, Klagrechtsabtretung, der Wiedereinſetzung im vorigen Stand, welche ihnen von mir deutlich erkläret worden, und ſie ſolche wohlverſtanden zu haben verſicherten, unter Verpfändung ihrer Güter, zu haften verſprachen: welchen Auftrag die Vollmachtsnehmer

George Lange und
Gottfried Wilde

nicht nur freywillig annahmen, ſondern auch das Beſte der Gemeinde überall zu beſorgen, mittelſt hierüber abgegebenen Handſchlags, verſicherten.

Nachdem nun die Theilnehmer, reſp. mit den Vormündern, bey ihren Anbringen und Erklärungen,

nach beſchehener deutlicher Vorleſung der hierüber gefaßten Notariatsverzeichnung, unverändert beharret und ihre gegenſeitige Zuſicherungen durch gewöhnliches Handgelöbniß bekräftiget: Als ſind obernannte Gemeindeglieder,

George Lange und
Gottfried Wilde,

zu Gevollmächtigten der Gemeinde zu Vogelſang, Kraft dieſes, beſtellet, die ganze Handlung aber, ſo, wie ſie wirklich erfolget, von mir, den unterſchriebenen Notar genau verzeichnet und gegenwärtige mit der Notariatsverzeichnung übereinſtimmende Urkunde darüber gefertiget, und ſolche mit dem mir verliehenen Notariatsſiegel auch gemeinen Petſchaft, bedruckt, und durch meine eigenhändige Unterſchrift bekräftiget worden.

So geſchehen zu Vogelſang, im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, Kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tag, Stunde und Ort, wie oben bemerket worden.

(L. S. notar.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher Notar, zu dieſer Handlung beſonders erbeten.
(L. S. privat.)

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-urkunden-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-urkunden-Zeuge.

III.

Notariatsurkunde

über eine ausgeſtellte Erbſchaftsvollmacht, der Auftragsgeber des Schreibens unerfahren iſt.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N., aus Römiſch Kaiſerl. Macht beſtellter öffentlicher, und bey der Hochfürſtl. Regierung zu N., in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr Chriſti, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht, in der Sechsten Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc.

(der völlige kaiſerliche Titel wird hier eingeſchaltet)

Unſers allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung im Vier und Zwanzigſten, Mittwoch nach dem drey und zwanzigſten Trinitatisſonntage, am Neun und Zwanzigſten des Monats Oktober, Vormittag um 10. Uhr, Johann Martin Rabe, Nachbar und Einwohner zu Roſenfeld, mich, den obernannten öffentlichen Notar, in meinem hier zu Aſträenburg auf der Herrengaſſe gelegenen Hauſe, in Gegenwart der zu dieſer Handlung erbetenen Zeugen,

Herrn

Hrn. N. N. der Rechtsgelahrheit Befliſſenen, und

Hrn. N. N. der Schreiberey Befliſſenen, allhier,

geziemend erſuchet, ich möchte, da er in Rückſicht der Erhebung einer von ſeinem zu N. in Sachſen verſtorbenen Bruder, ihm angefallenen Erbſchaft, eine Vollmacht auszuſtellen veranlaſſet werde, er aber für ſeine Perſon des Schreibens unerfahren ſey, ſolche in ſeinem Namen Notariatamtswegen ausſtellen, und dieſe Handlung durch eine öffentliche Urkunde, gegen die Gebühr, beglaubigen.

Da ich nun dieſes Geſuch vermöge meines führenden Amts demſelben nicht abſchlagen mögen: So erklärte ernannter Rabe, in Gegenwart der Herren Zeugen,

Er wolle in der, vor dem wohllöbl. Stadtgerichte zu N. anhängigen Erbſchaftsſache ſeiner, die Erhebung und Ausantwortung des von ſeinem daſelbſt verſtorbenen Bruder, Johann Chriſtoph Raben, weil. Kauf- und Handelsmann daſelbſt auf ihn verfälleten Nachlaſſes betreffend, den Churfürſtl. Sächſ. immatrikulirten Advokat

Herrn N. N. zu N.

hiermit Auftrag und volle Gewalt ertheilen, daß er auf die Ausantwortung dieſer Erbſchaft bey den wohllöbl. Stadtgerichten zu N. in ſeinem Namen, antrage, in dieſer Abſicht ihn, als nächſten Erben des Verſtorbenen, durch die beglaubigten Geburts- und andere Zeugniſſe, auch ſonſt hierzu allenthalben rechtfertige, Erbſchaftsklagen

dies-

dieſsfalls erhebe und fortſtelle, mit den angeblichen Erben des Verſtorbenen rechtlich verfahre, Eyde antrage, angetragene annehme oder zurückgebe, Beweiß oder Gegenbeweiß führe, gerichtliche Verabredungen (Compromiſſa) ſchlieſſe, um zugeſtattende Friſten (Dilationes) ohn Unterſchied anſuche, einen oder mehrere Afteranwälte ſich unterordne, und dieſen Gewalt, andere für ſich zu beſtellen, ertheile, oder ſolche nach Befinden widerrufe, Zeugen aufführe, Urkunden zum Anerkenntniß vorlege, vorgelegte, ſo wie Abſchriften für Urſchriften anerkenne, dieſelben für ausgeantwortet und anerkannt halte, wider die eröfneten Urthel und Beſcheide gewöhnliche Rechtsmittel einwende, ſolche fortſtelle, rechtfertige und zur höchſten Entſcheidung gedeihen laſſe; ſolcher auch, nach Befinden, ſich wieder begebe, Gelder und Geldeswerth in Empfang nehme und darüber quittire, überhaupt aber alle und jede Handlungen, welche der Lauf des Rechtſtreits erheiſchet, und einen beſondern Auftrag erfordert, oder er ſelbſt in Perſon verrichten könnte oder ſollte, in ſeinem Namen bewirke; wie er denn ſolches alles für genehm und ſeinen Herrn Gevollmächtigten dieſsfalls (unter Verpfändung ſeines ſämmtlichen Vermögens) allenthalben ſchadlos zu halten, hiermit ausdrücklich verſprechen wolle.

Nachdem nun der Auftragsgeber, obernannter Johann Martin Rabe, die über gegenwärtige Auftragshandlung verfaßte Notariatsverzeichnung, nach erfolgter

erfolgter deutlicher Vorleſung nochmals allenthalben genehmiget, und ſich zu dem Inhalte deſſelben, in Gegenwart der obernannten Herren Zeugen allenthalben bekannt: Als habe ich gegenwärtige über dieſe Auftragshandlung gefertigte Urkunde, welche mit der Notariatsverzeichnung vollkommen übereinſtimmend befunden worden, pflichtmäſſig darüber gefertiget, und ſolcher zu mehrer Beglaubigung das mir verliehene Notariatsſiegel auch mein Handpetſchaft aufgedruckt, und durch meine eigenhändige Unterſchrift bekräftiget.

So geſchehen, zu Aſträenburg, im Jahre Chriſti, Römer Zinszahl, Kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tag, Stunde und Ort, wie oben bemerket worden.

(L. S. notar.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher Notar, zu dieſer Auftrags- und Vollmachtshandlung gehörig erfordert.
(L. S. privat.)

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariatsurkunden-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariatsurkunden-Zeuge.

IV.
Prozeß = Vollmacht
durch die Mitunterſchrift eines öffentlichen Notar begláubiget.

Ich Endesunterſchriebener, mit Vollwort und Genehmigung meines gerichtlich beſtättigten Allgemeinen Geſchlechtsvormundes, gebe Kraft dieſes,

Hrn. Advokat Johann Ernſt Streithanden zu Aſtráenburg,

Auftrag und volle Gewalt, daß er in Schuld= und Klagſachen meiner, Klägerin, gegen Johann Samuel Rothen, Bürgern und Schuhmachern zu N., Beklagten, wegen mir ſchuldig verbliebener Einhundert Funfzig Thaler — — Hauptſtamm und der davon rückſtändig gebliebenen Zinſen, vor den wohllöbl. Stadtgerichten zu N., oder wohin ſonſt dieſe Sache gelangen dürfte, ſtatt meiner erſcheine, Klage erhebe und ſolche fortſtelle, gerichtliche Notificationen annehme, gütliche Verhandlungen pflege, die Sache von Grund aus, oder zum Theil vergleiche, in Entſtehung eines Vergleichs, rechtlich hierüber verfahre, Beweiß oder Gegenbeweiß führe, gerichtliche Verabredungen (Compromiſſa) ſchlieſſe, um zu verſtattende Friſten, (Dilationes) geziemend anſuche, einen oder mehrere After-Anwälte ſich unterordne, auch dieſen andere für ſich zu beſtellen, Gewalt ertheile, Eyde antrage, angetragene annehme, oder zurückgebe, Urkunde zum Anerkenntniß vorlege, vorgelegte, ſo wie Abſchriften für Urſchriften aner-

anerkenne, dieſelben ſowohl als Zeugen falle laſſe, Eyde erlaſſe, oder ſolche für geleiſtet achte, wider die eingegangenen Urthel und Beſcheide, theils um ſie in ihrer Rechtskraft aufzuhalten, theils mittelſt unterthänigſter Berufung die Sache vor ein höheres Gericht zur Entſcheidung zu bringen, gewöhnliche Rechtsmittel einwende, ſolche fortſtelle, rechtfertige und zur höchſten Entſcheidung gedeihen laſſe, ſolchen auch, nach Befinden, wieder entſage, um Hülfsvollſtreckung, (Exekution) Einweiſung in die Güter, (Immiſſion) gerichtliche Würderung, öffentliche Verſteigerung, (Auction) und gerichtlichen Verkauf (Subhaſtation) geziemend anſuche; Gelder und Geldeswerth in Empfang nehme und darüber quittire; überhaupt aber alles und jedes, was der Lauf des Prozeſſes allenthalben erheiſchet, oder ſonſt einen beſondern Auftrag (Speciale Mandatum) erfordert, und ich in Perſon verrichten ſollte oder könnte, in meinem Namen thue und bewirke, ich halte ſolches alles mit meinem Hrn. Geſchlechtsvormunde für genehm, und meinen Herrn Gevollmächtigten überall diesfalls ſchadlos.

Zu deſſen allem mehrer Urkund und Beglaubigung habe ich vorſtehende Vollmacht, in Gegenwart des hierzu erbetenen kaiſerlichen öffentlichen Notar, mit meinem Hrn. Geſchlechtsvormunde eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt.

So geſchehen zu N. am 15. Auguſt, 1788.

*) (L. S.) Johanne Sophie, verwitbete Schulzin, geb. Knorrin.

(L. S.)

(L. S.) Johann Roſenbund, als der Fr. Schulzin gerichtlich beſtättigter Allgemeiner Geſchlechtsvormund.

Daß zu vorſtehender an den Herrn Advokat Johann Ernſt Streithanden, zu Aſtráenburg, ausgeſtellten Vollmacht, die Erforderin, Fr. Johanne Sophie, verwitb. Schulzin, geb. Knorrin, ſich nicht nur, nach erfolgter Vorleſung, mit ihrem Herrn Vormunde allenthalben bekannt, ſondern ſolche auch nebſt leztern, welcher ſich zugleich durch einen gerichtlichen Vormundſchaftsſchein als ihren Allgemeinen Geſchlechtsvormund dazu rechtfertigte, in meiner, des unterzeichneten Notar Gegenwart, eigenhándig unterſchrieben und beſiegelt haben: bezeuge ich, unter Aufdruckung des mir verliehenen Notariatſiegels und meines Handpetſchafts, durch meine eigenhándige Unterſchrift.

So geſchehen zu N. am Funfzehnten des Monats Auguſts, im Jahr nach Chriſti Geburt, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht.

(L. S. notar.) (L. S. priv.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher óffentlicher, und von der Hochfürſtl. Regierung zu N. in die Notariatsrolle verzeichneter Notár, zu dieſer Handlung gehórig erbeten.

V.

*) Oder wenn der Vollmachtsgeber des Schreibens unerfahren, oder wegen Krankheit dazu unfähig iſt.

Zu deſſen mehrer Urkund und Beglaubigung, und weil ich des Schreibens unerfahren, oder: (weil ich wegen einer Beſchädigung an der Hand voritzt des Schreibens unfähig) habe ich den unterzeichneten kaiſerl. öffentlichen Notar geziemend erſuchet, dieſe Vollmacht, welche ich mit meinem Petſchaft beſiegelt, in meinem Namen zu unterſchreiben, und durch das ihm verliehene Notariatsſiegel zu bekräftigen.

So geſchehen zu N. am 20. Oktober, 1788.

(L. S.) Johann Friedrich Duns, auf ausdrückliches Verlangen durch unten benannten unterſchrieben.

Daß Johann Friedrich Duns, welcher des Schreibens unerfahren, oder (welcher wegen einer Beſchädigung an der Hand vorjetzt des Schreibens unfähig) ſich zu dem ganzen Inhalt vorſtehender Vollmacht, nach erfolgter deutlicher Vorleſung in Gegenwart der hierzu erbetenen und unten benannten Zeugen, bekannt, und vorſtehende Namensunterſchrift, auf ſein ausdrückliches Verlangen, von mir, dem unterſchriebenen Notar, bewirket worden: Solches bekräftige

kräftige ich, mittelſt Vordruckung des mir verliehenen Notariatſiegels und gemeinen Petſchafts, auch meiner eigenhändigen Unterſchrift hierdurch pflichtmäſſig.

So geſchehen zu N. am Zwanzigſten Tage des Monats Oktober, im Jahr nach des Herrn Chriſtus Geburt, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht.

(L. S. notar.) (L. S. privat.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher Notar, zu dieſer Handlung gehörig erfordert.

(L. S.) N. N. als zu dieſer Handlung erbetener Notariatszeuge.

(L. S.) N. N. als zu dieſer Handlung erbetener Notariatszeuge.

VI.

Muſter einer gemeinen oder Handlungsvollmacht durch die Unterſchrift eines öffentlichen Notar beglaubiget.

Da mich, den Unterzeichneten, eingetretene Krankheitsumſtände von der perſönlichen Beziehung der bevorſtehenden Leipziger Neujahrmeſſe, zurückhalten, gleichwohl aber meine dort führenden Handelsgeſchäfte es nothwendig machen, eine ſichere Perſon zu dieſer Abſicht zu bevollmächtigen, welche alle und jede, ſowohl den Einkauf, als auch den Verkauf meiner daſelbſt liegenden Waaren, in meinem Namen beſorge: So gebe ich meinem Handlungsdiener

Mr. Joſeph Tondaro,

Kraft dieſes, Auftrag und volle Gewalt, daß derſelbe in meinem Namen die bevorſtehende Neujahrmeſſe beziehe, alle und jede, ſowohl den Einkauf, als auch Verkauf meiner Waaren betreffende, Handelsgeſchäfte beſorge und ſchlieſſe, die auf mich gezogene Wechſel zur Zahlung gehörig annehme (acceptire) und ſolche wirklich leiſte, die etwa vorkommenden Wechſelgeſchäfte ſtatt meiner betreibe, inſonderheit aber und da es die Nothwendigkeit erfordern ſollte, Wechſelbriefe für die künftige Meſſe, unter meinem Namen ausſtelle, als wozu ich denſelben hiermit ausdrücklich bevollmächtige, die ein-

gehen-

gehenden Gelder und Buchſchulden für mich in Empfang nehme, ſolche austhue und, nach Beſinden, darüber quittire; zahlbare Wechſel oder Anweiſungen für mich erhebe und der Anweiſung gemäß allenthalben beſorge, welche durch denſelben abgeſchloſſene Handlungen und Geſchäfte überhaupt ich nicht nur gut heißen, ſondern auch für mich eben ſo verbindlich, als ob ich ſolche ſelbſt mit meinen Freunden in Perſon vollzogen, halten und allenthalben zu genehmigen, hiermit ausdrücklich verſpreche. Zu Urkund deſſen habe ich gegenwärtige Handlungsvollmacht in Gegenwart des hierzu erbetenen kaiſerlichen öffentlichen Notar eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt. So geſchehen zu N. am 24. December 1788.

(L. S.) Karl Joſeph Vanderburg.

Ich N. N. aus Römiſch Kaiſerl. Macht beſtellter öffentlicher Notar, bezeuge hiermit, daß der hieſige Kauf- und Handelsmann, Herr Karl Joſeph Vanderburg, zu vorſtehender Handlungsvollmacht ſich nicht nur auf Vorleſen zu dem ganzen Inhalt derſelben bekannt, ſondern auch die eigenhändige Unterſchrift und Beſiegelung derſelben in meiner des Notar und der zu dieſer Auftragshandlung erbetenen und mit unterſchriebenen Zeugen Gegenwart ſofort bewirket und vollzogen. Zu deſſen allem mehrer Urkund und Beglaubigung habe ich ſolcher das mir verliehene Notariatſiegel, und mein Handpetſchaft aufgedruckt, und durch meine eigenhändige Unterſchrift bekräftiget.

So geſchehen zu N. am Vier und Zwanzigſten des Monats December, im Jahr nach Chriſti Geburt, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht.

(L. S. notar.) (L. S. privat.) N. N. verpflichteter kaiſerl. öffentlicher Notar, zu dieſer Auftragshandlung gehörig erbeten.

(L. S.) N. N. als zu dieſer Vollmachtshandlung erbetener Notariatszeuge.

(L. S.) N. N. als zu dieſer Auftragshandlung erbetener Notariatszeuge.

Dritter

Dritter Abſchnitt.

Von
auſſergerichtlichen Verhandlungen,
wobey
die Zuziehung eines Notar willkührlich iſt.

Erſte Abtheilung.
Von auſſergerichtlichen Verträgen, die vor einem Notar willkührlich verhandelt werden.

Erſtes Kapitel.
Von Kaufverträgen überhaupt.

I.
Notariatsurkunde
über einen Kaufvertrag eines Ritterguths.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentl. und von Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, hoher Landesregierung zu Dresden, auch von E. E. und hochweiſen Rathe der Stadt Leipzig, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß

 im

im Jahr nach des Herrn Chriſtus Geburt, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht, in der Sechsten Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. ꝛc.

(der völlige kaiſerliche Titel wird eingeſchaltet)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung im Vier und Zwanzigſten, Dienſtag nach dem Feſte der Erſcheinung Chriſti, am Achten Tage des Monats Jänner, Vormittags um 9 Uhr, der Hochwohlgeborne Herr, Herr Jakob Friedrich von Droſt, Erb- Lehn- und Gerichtsherr auf Weidenfeld und Wieſenthal, mich den obernannten öffentlichen Notar, zu ſich in ſein, hier in Leipzig, im blauen Engel auf der Petersſtraße genommenes, Eine Treppe hoch zur rechten Hand gelegenes, und mit zwo Fenſtern auf die Straße hinaus verſehenes, Abſteigezimmer, mündlich erfordern laſſen, und als ich der Erſuchung zu Folge daſelbſt erſchienen, mir, in Beyſeyn des Churfürſtl. Sächſ. Rittmeiſters, Hrn. Ottens von Drachenfels, gemeinſchaftlich zu vernehmen gegeben: Sie hätten über das dem erſtern zugehörige Ritterguth Weidenfeld und Zugehörungen bis auf höchſte Landes- und Lehnherrliche Genehmigung einen Kaufvertrag geſchloſſen, und wären Willens, ſolchen in Schriften verfaſſen zu laſſen, mit der Bitte,

Nota-

Notariatamtswegen von ihnen anzuhören, zu verzeichnen, und durch eine öffentliche Urkunde zu beglaubigen.

Da ich nun dem Geſuche wegen meines führenden Amts Platz zugeben, mich verpflichtet hielt; ſo erbat ich zu Zeugen dieſer Kaufverhandlung den ebenfalls gegenwärtigen

Hrn. N. N. kaiſerlichen öffentlichen Notar, und
Hrn. N. N. Sekretair, beyde von hier,

worauf die Theilnehmer, der Hoch- und Wohlgeb. Herr, Herr Jakob Friedrich von Droſt,

Verkäufer an einem,

ingleichen

der Churfürſtl. Sächß. wohlbeſtallte Rittmeiſter, Herr Otto von Drachenfels, Hoch- und Wohlgeb.

Käufer am andern Theile,

folgenden Ritterguthskauf, in Gegenwart obermeldeter Herren Zeugen, zur Verzeichnung und Beurkundung, vortrugen:

Es verkaufet nämlich erſternannter Herr Jakob Friedrich von Droſt, bis auf erfolgte höchſte Landes- und Lehnsherrliche Einwilligung und Genehmigung,

Sein, im Bezirk des Amts N. gelegenes ſchriftſäſſiges Ritterguth Weidenfeld, mit allen dazu gehörigen Ritterguths- Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, Feldern, Fluren, Wieſen, Teichen, Fiſchereyen, Gärten, Holzungen und Gebüſchen, wie ſolches in ſeinen Gränzen und Mahlſteinen gelegen, ſamt der Ober- und Erbgerichtsbarkeit, auch Patronatrecht, nicht

minder den von den Unterthanen zu leiſtenden Lehnen, Erbzinſen, Spann- und Handfrohndienſten, nebſt den zum Ritterguthe gehörigen ſämtlichen Viehſtande, (Inventarium) Wirthſchafts- und Ackergeräthſchaften, nach dem beygefügten Anſchlage, unter ☉, ſammt der auf den Feldern befindlichen Winterfrucht, mit allem Recht und Gerechtigkeiten, auch Nutz- und Beſchwerungen, wie ſolches Herr Verkäufer bisher genutzet und gebrauchet, oder auch nutzen und gebrauchen können, erb und eigenthümlich,

an letztermeldeten Herrn Rittmeiſter Herrn Otten von Drachenfels, für

Sechs und Dreyſſig Tauſend Thaler — — ganzer Kauf- und Hauptſumme;

welche Herr Käufer in folgenden Friſten zu bezahlen verſpricht: als

10000 Rthlr. — — bezahlet Hr. Käufer, ſogleich baar bey Vollziehung dieſes Vertrags, und zwar die Hälfte an 5000 Rthlr. — — in vollwichtigen Louisd'or, zu 5 Rthlr. — — die andere Hälfte aber in 5000 Rthlr. — — in Churf. Sächß. ganzen Thalern; wie denn Hr. Verkäufer den richtigen Empfang ſothaner 10000 Rhr. in den bemeldeten Münzſorten, zugleich unter Begebung der Ausflucht des Nichtempfangs, Kraft dieſes, bekennet und darauf eine zu Recht beſtändige Verzicht geleiſtet,

ſtet; welche Quittung und Bekenntniß Hr. Käufer beſtens annimmt.

10000 Rthlr. — — übernimmt Herr Käufer, als eine mit höchſter landesherrlicher Genehmigung auf beſagtes Ritterguth verſicherte, dem Hrn. Oberforſtmeiſter Hanßen von Puf, zu Forſtheim, zugehörige Kapitalſchuld, lt. Gunſtbriefs dd. 10. Auguſt 1780. als Selbſtſchuldner, unter voriger Unterpfandsgerechtigkeit und ohne Verneuerung.

8000 Rthlr. — — zahlet Hr. Käufer zur Oſtermeſſe dieſes Jahres an Hrn. Verkäufern, in vollwichtigen Louisd'or, zu 5 Rthlr. — — ſammt landüblichen Zinſen, von berührten 8000 Rthlr. zu 5 Procent; den noch fehlenden Rückſtand der bedungenen Kaufgelder aber an

8000 Rthlr. — — bezahlet Herr Käufer zur Michaelismeſſe des 1788. Jahres an Hrn. Verkäufern in vollwichtigen Louisd'or, zu 5 Rthlr. — — nebſt davon gefälligen landüblichen Zinſen, und Fünf vom Hundert;

Summa, wie oben.

Wie nun ſolchergeſtalt die obigen Kaufgelder ihre Berichtigung erhalten: So behält ſich auch Herr Verkäufer

käufer bis zu deren völligen Bezahlung das Unterpfands-recht an dem verkauften Ritterguthe Weidenfeld, und Zugehörungen ausdrücklich vor, welches Herr Käufer dem Herrn Verkäufer zugeſtehet, und die diesfalſige höchſte Landes- und Lehnsherrliche Vergünſtigung förderſamſt und auf eigene Koſten zu bewirken verſpricht.

Daneben haben die Herren Theilhaber gemeinſchaftlich verabredet, daß die wirkliche Uebergabe des beſagten Ritterguths nach der zuerwartenden höchſten Landesherrlichen Kaufsbeſtättigung und Lehnsreichung ſogleich ohne Anſtand erfolgen ſollte.

Uebrigens leiſtet Hr. Verkäufer dieſes verkauften Ritterguths und Zugehörungen halber, allenthalben landübliche Gewähr, und verſpricht Hrn. Käufern gegen alle und jede Anſprüche zu vertreten, läſſet auch die Lehn daran behörig auf, und verpflichtet ſich zugleich ſämmtliche in Händen habende Urkunden, Gerichtsakten, Gerichts- Handels- und Gunſtbücher, auch Erbzins- und Löſchregiſter, ſammt allen übrigen das verkaufte Ritterguth und Zugehörungen betreffende Urkunden und Nachrichten, an Herrn Käufern auszuhändigen, auch der Herren Mitbelehnten Einwilligung hierzu förderſamſt beyzubringen.

Nachdem nun die Herren Theilnehmer, die über den gegenwärtigen Ritterguthskaufvertrag gefertigte Notariatsverzeichnung, nach erfolgter deutlicher Vorleſung, überall genehmiget und bey dem vorgetragenen Kaufvertrage in allen Punkten unverändert, beharret;

Herr

Herr Verkäufer auch den richtigen Empfang der baar ausgezahlten 10000 Rthlr. — Kaufgelder, unter Begebung der Ausflucht des Nichtempfangs bekannt, das Eigenthum und den ruhigen Beſitz, an dem verkauften Guthe, Hrn. Käufern mit Vorbehalt des Unterpfandsrecht der unbezahlten Kaufgelder halber, eingeräumet und übergeben, und eine landübliche Gewähr versprochen, Hr. Käufer aber ſolches alles beſtens angenommen, und wegen der unbezahlten Kaufgelder, das Unterpfandsrecht zugeſaget, und die landesherrliche und lehnsherrliche Beſtättigung und Vergünſtigung, ohn Anſtand zu bewirken verſprochen; beyderſeits Theilhaber auch hiernächſt ſich aller und jeder Ausflüchte, als des Irrthums, der liſtigen Ueberredung, der anders abgehandelten als niedergeſchriebenen Sachen, des Rechtsmittels ex L. 2. C. de reſcind. emt. vendit. der Wiedereinſetzung im vorigen Stand, und wie ſie ſonſt Namen haben, gegen einander ausdrücklich begeben haben; Als iſt von mir, dem Notar, die ganze Käufverhandlung, wie ſie in Gegenwart der obernannten Herren Zeugen wirklich erfolget, genau und mit Fleiß verzeichnet, und gegenwärtige Urkunde, welche mit der Notariatsverzeichnung, nach von mir erfolgter genauer Vergleichung, übereinſtimmend befunden worden, pflichtmäſſig darüber ausgefertiget, und zu deſſen allen mehrer Beglaubigung mit dem mir verliehenen Notariatsſiegel und meinen Handpetſchaft, auch meiner eigenhändigen Unterſchrift, ſo wie durch der Herren Zeugen Hand und Siegel, bekräftiget worden.

So

So geſchehen zu Leipzig, im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, Kaiſerlichen Regierungsjahr, Monat, Tag, Stunde und Ort, wie oben.

(L. S. notar.) (L. S. priv.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher Notar, zu dieſer Kaufverhandlung behörig erfordert.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-Zeuge.

II.

Kauf und Grundanſchlag

über das im Bezirk des Amtes N. gelegenes Altkanzley- und ſchriftſäſſige Erb- Lehn- und Allodial-Ritterguth N., ſammt den mit Ober- und Erbgerichten darzu gehörigen Dörfern N. und N.

Vorerinnerung:

Das nurgenannte Ritterguth N. liegt in einer ſehr angenehmen und fruchtbaren Gegend, zwo Stunden von der Stadt N. und drey Stunden von N., iſt kanzley und ſchriftſäſſig, auch mit keinen Schulden belaſtet.

Erſtes Kapitel.

An Wohn- Wirthſchafts- und andern Gebäuden.

3000 Rthlr. — — für folgende Wohn- und Wirthſchaftsgebäude, wie ſolche nachſtehend beſchrieben und ſpecificiret werden, als:

1) Ein ganz von Steinen erbauetes altes Wohnhaus, worinnen dermalen noch 4. Stuben und unterſchiedene Kammern, eine Brandwein-brennerey, Küche, Gefängniß und 7. Keller, gut zu gebrauchen befindlich ſind. Letztere haben die Länge des Hauſes, und ſind durchgehends gewölbet.

2) An ſolches ſtößet ein ganz von Steinen neu aufgeführter Seitenflügel, in welchen 8. Stuben, 2. Küchen, 1. Speiſegewölbe, 3. Kammern, 1. Rauchkammer und Boden befindlich iſt.

3) An dieſen Gebäuden befinden ſich 2. ziemlich geraume und wohlverwahrte Plätze, wovon der eine zum Holzhofe, der andere aber zum Trocknen der Wäſche gebrauchet wird.

4) Ein von dem Viehhofe ganz abgeſondertes, und mit einem hölzernen Gebäude umgebenes Vorhöfgen, auf welchen ein kleines Luſthaus ſtehet.

5) Ein Hüner- Enten- und Gänſeſtall.

6) Eine

6) Eine Waſſerleitung, mit einem darüber angebrachten Dache.

7) Vier große und geraume, der Ausbeſſerung nicht ſonderlich unterworfene Scheunen, neben einander, an welchen 4. gedoppelte Schweineviehſtälle, ſo ganz neu erbauet, auch 6. dergleichen, ſo einiger Reparatur bedürfen, angebracht zu befinden.

8) Eine kleine Heuſcheune, 2. Schuppen, 1. Schirrhaus und Stall auf 18. Pferde. Dieſe ſämmtlichen Gebäude ſind mit Stroh, die Forſte aber mit Ziegeln beleget.

9) Ein großes und ſehr bequem eingerichtetes Taubenhaus, ſo mit Ziegeln bedecket, und mit einem ſtarken Flug Tauben verſehen, unter ſolchen befindet ſich ein Federviehſtällgen, nicht weniger ein beſonderes Behältniß zu Rephühnern.

10) Außer dem Hofe ſtehet eine mit Ziegeln gedeckte Gärtnerwohnung.

11) Das Brauhaus, ſo mit Schindeln gedecket, und in welchen eine große küpferne Pfanne, 3. tüchtige Bottige, eine Malztenne und Ofen, nebſt töpfernen Darrhorden befindlich, auch mit Brunnen und Röhrwerk, ſowohl einen zugemachten Holzhofe, verſehen iſt.

12) Ein mit Ziegeln gedecktes Schäferhaus, nebſt dergleichen tüchtigen Stall, wovon oben der

Boden

Boden mit ganz neuen Bretern gediehlet, und welcher auf 800. Stück Schaafe, nebſt den nöthigen Krippengeräthe, eingerichtet iſt.

13) Die Schenke zu N., worinnen eine Stube und etliche Kammern, Küche, Keller, Brunnen, Stallung auf 20. Pferde, Schuppen und eine doppelte Saukobe, ingleichen ein ganz feines Gärtgen befindlich.

2500. Rthlr. — — für ein ganz von Grund aus neu erbauetes Wirthſchaftshaus 73 ½. Elle lang, und 17. Ellen breit, mit Ziegelſteinen ausgemauert, und das Dach mit ſolchen eingedeckt, die fordere Seite und der Giebel mit Mauerſteinen verblendet, mit einem Backofen, 2. Küchen, Verwalter- und Geſindewohnungen, nebſt vielen Stuben und Kammern verſehen, zu zwiefachen geſpindeten Schuttböden angeleget, nebſt einem mit Pfeilern darunter befindlichen Kühſtall, in welchem 40. Stück Kühe geſtellet werden können, und worin ſteinerne Kühtröge ſich befinden.

Darneben iſt ein Gölteviehſtall auf vorige Art erbauet, in welchem 12. Stück Vieh Platz haben.

200 Rthlr. — — Eine ganz neue Kirchenkapelle und das Erbbegräbniß zu N.

5700. Rthlr. — — Summa.

Zweytes Kapitel.

An Freyheiten, Gerechtigkeiten, Dienſten und andern Befugniſſen.

1000. Rthlr. für die Ober- und Erbgerichte, ſammt den davon abhangenden Nutzungen, an Straf- Abzugs- Schutz- Nahrungs- und Conceſſionsgeldern, Muſikantenpacht in den Dörfern und Fluhren N. und N., ſowohl derer Unterthanen zu N., nicht weniger für die Qualität der alten Schriftſäſſigkeit, und des davon abhangenden Rechtes der Erſcheinung bey Land- und Ausſchußtägen, laut Conceſſion d. d. Dresden, den 1. März 1748.

1000. Rthlr. für die Erblehnbarkeit und dem Rechte, ſowohl unter den Lebenden, als auf den Todesfall darüber zu verordnen, vermöge gnädigſter Vergünſtigung, d. d. Dresden, den 28. Juny 1746.

1000. Rthlr. für die Niederjagd als Gehege auf ſämmtlichen zu dieſem Ritterguthe gehörigen Fluhren, ingl. des Lerchenſtreichen, ſo jährlich ein anſehnliches einträget und letzteres nur allein auf 25. Rthlr. Nutzung gebracht werden kann, geſtallt hierzu der Windmüller und Schmiedenbeſitzer die Fröhne zu leiſten verbunden, und letzterer dabey täglich 1. Kanne Bier bekommt: ferner für die Koppeljagd gleich andern Ritterguthsbeſitzern auf den angränzenden Gehegen.

100. Rthlr. für das Patronatrecht über die ꝛc. ꝛc.

3000 Rthlr. Die Brau- und Schenkgerechtigkeit, ſamt dem Bierzwangsrechte, immaßen die Schenken zu N. und N. wie auch die Unterthanen daſelbſt, ſo anhero gehörig, allhieſiges Bier einlegen müſſen, mithin ein anſehnliches vertrieben werden kann.

100 Rthlr. für frey Schroten und Mahlen, ohne Beutel-Geld in der Windmühle, wenn gefördert werden kann.

1500 Rthlr. für ſämtliche Frohnen, ſowohl mit Pferden als der Hand, geſtalt wenn keine Pferde vorhanden, nur Handdienſte geleiſtet werden, mithin ſolche ſteigend und fallend ſind, wie denn eigentlich und dermalen 60½ Tag Ackerfröhne gethan werden, und wenigſtens 232 Tage Handfrohnen zu leiſten ſind, wovon wegen der dabey zuthuenden Lieferung, erſtere täglich à — 16 gl. — letztere aber, ſo größtentheils frey geleiſtet werden, täglich zu 3 gl. — angeſchlagen ſind.

400 Rthl. für 15 paar Zehend-Schnitter, welche gegen Reichung der 10den Mandel ſämtliches Getreyde ſchneiden und binden, Seile fertigen, Heu und Grummt machen, Kraut ſtekken und Dinger breiten, auch Gerſte und Hafer ohne Zehend, rechen und aufbinden müſſen, ingleichen für 18 Tage Schafeſchur von den Unterthanen zu N., und 50 Tage Frohne zu den Krauthacken, wofür jedoch Liefe-

rung geleiſtet wird, auch für 8 Erbdreſcher, ſo um den 16ten Scheffel ſämtliches Getreyde ausdreſchen müſſen, in Anſehung der ihn zu reichenden Lieferung ſehr leidlich gerechnet.

500 Rthlr. für die Triftgerechtigkeit auf der Unterthanen Fluhren, und da ſolche ſchuldig, nicht nur gewiſſe Arten zu halten, ſondern auch mit Brachen, Fälgen ꝛc. ꝛc. die vorgeſchriebenen Zeiten zu erwarten, wie ſolches alles ſub dato N. den 16. Aug. 1689. et confirm. N. den 21. July 1690. receſſiret, ſowohl neuerlichſt ſub dato N. den 20. März 1767. die Feſthaltung ſothanen Receſſes gerichtlich erneuert worden.

8600 Rthlr. — — Summa.

Drittes Kapitel.

An erblichen und gewiſſen Gefällen.

2889 Rthlr. 9 gl. 8 pf. an jährlich eingehenden 144 Rthlr. 10 gl. 1 pf. baaren Geldzinßen, beſage des Erbzinßregiſters.

60 Rthlr. — — an 9 Stück Gänſen, à — 8 gl. — Stück

175 Rthlr. — — 105 Stück Füllhühner, à Stück 2 gl. —

110 Rthlr. — — 22 Stück Kaphähne, das Stück 6 gl. —

112 Rthlr.

112 Rthlr. 12. — 18. Maaß Weitzen, das Maaß
zu — 7 gl. 6 pf.
61 — 6 — an 14 Maaß Wicken zu 5 gl. 3 pf.
gerechnet.

3408 Rthlr. 3 gl. 8 pf. Summa.

Viertes Kapitel.

An ſteigenden und fallenden Nutzungen.

1500 Rthlr. — — nach einem Mitteljahr gerechnet, für 75 Rthlr. jährlich eingehenden Sterbe⸗Kauf⸗Tauſch⸗ und Annehme⸗Lehngeldern, nach hieſigem Herkommen, da die Einheimiſchen Fünf vom Hundert, die Auswärtigen aber nur ein geſetztes Lehngeld erlegen.

200 Rthlr. — an jährlich ohngefehr eingehenden 10 Rthlr. Feld⸗Graſegelde, à Perſon 16 gl.

600 Rthlr. — an 30 Rthlr. Pacht von der Schenke in N.

2300 Rthl. — — Summa.

Fünftes Kapitel.

An Teichen, Wällen und Lachen.

316 Rthlr. 16 gl. — für 3 Acker, 52¼ Ruthen 3 Schuhe, an 4 Teichen und dem Wall, den Acker nur zu 100 Rthlr. angeſchlagen, da einige davon verſchlämmet und zugewachſen, mithin erſt in brauchbaren Stand geſetzt werden müſſen.

75 Rthlr. — — 1½ Acker 6 Ruthen, der Mönch genannt, den Acker nur zu 50 Rthlr. gerechnet.

50 Rthlr. — — 1 Acker, der alte Winkel genannt, welcher mit jungen Holze bewachſen, das übrige aber einen wüſten Hälter ausmacht.

441 Rthlr. 16 gl. — Summa.

Sechstes Kapitel.

An Holzungen, Gebüſchen und Strauchwerk.

5138 Rthlr. — — für 34¼ Acker 48 Ruthen, 19 Schuh, ingl. 1 Acker Holzes in N. ſo Steuer frey und am 10. Juny 1739. zu dem Ritterguthe erkauft worden, und in Ober- und Unterholze, als Eichen, Buchen, Aſpen, Pappeln, Eſchen, Erlen und Birken beſtehet, und ſich in guten Stande befindet, mit Oberholze reichlich verſehen und in 12 Gehaue eingetheilet iſt, dahero die Wirthſchaft nicht nur reichlich und überflüſſig verſorgt, ſondern auch zu Bau-Reparaturen hinlänglich iſt, und davon noch zum Verkauf ein Anſehnliches übrig bleibet, zu 150 Rthlr. den Acker gerechnet.

500 Rthlr. — — das auf den Dämmen befindliche viele Buſchwerk, ingleichen die ſehr ſchöne Allee von 434 Buchen, davon 217 Stück auf jeder Seite ſtehen, ſowohl als die in großer Anzahl vorhandenen Weiden und Pappeln,

peln, ſo alle 4 Jahre gehauen werden können, des vielen angepflanzten jungen Holzes zugeſchweigen.

5638 Rthlr. —— Summa.

Siebentes Kapitel.

An Gärten und Obſt=Alleen.

300 Rthlr. — — der Luſtgarten 1½ Acker haltend, worinnen Miſtbeete, viele Franz- Pfirſch- und Aprikoſenbäume, auch Wein, nicht weniger ein mit eichenen Pfoſten ausgeſetzter, obgleich jetzt unbrauchbarer Fiſchhalter befindlich, und übrigens der Garten in ſehr gutem Stande iſt.

990 Rthlr. —— für 5½ Acker an 3 Obſtgärten, ſo insgeſamt mit guten und tragbaren Obſtbäumen von allerhand Sorten verſehen, à Acker 180 Rthlr.

200 Rthlr. — – für 1 Obſt-Allee, die ohngefehr in 4 Schock Birn- Aepfel= und Pflaumenbäumen beſtehet.

150 Rthlr. — — der Hopfgarten, ohngefehr ¾ Acker haltend, in welchem 40 bis 50 Scheffel Hopfen erbauet werden können.

1640 Rthlr. —— Summa.

Achtes Kapitel.
An Huthungen und Viehtriften.

1695 Rthlr. — — für 16¾ Acker 62 Ruthen 18 Schuh in unterſchiedenen Stücken gelegen, à Acker 100 Rthlr.

Summa für ſich.

Neuntes Kapitel.
An Wieſen.

6343 Rthlr. 18 gl. — für 36¼ Acker 4 Ruthen 23 Schuh, Heu- und Grummet-Wieſen, à Acker 175 Rthlr. gerechnet, ingleichen 1 Acker in N. ſo ſteuerfrey, und am 7. September 1740. allererſt für 140 fl. zum Ritterguthe erkauft worden.

Summa für ſich.

Zehntes Kapitel.
An Feldern.

27312 Rthlr. 12 gl. — für 218½ Acker 54¼ Ruthen 3 Schuh Ritterguths Art-Feld, ingl. 2 Lehn-Acker ſo Steuer frey, und ehemals abgekommen geweſen, am 24. May 1751. aber zu dem Ritterguthe hinwiederum erkauft worden, à Acker 125 Rthlr. gerechnet.

27312 Rthlr. 12 gr. — Seite

27312 Rthlr. 12 gr. — Uibertrag.

2800 Rthlr. — — für 28 Acker $12\frac{3}{4}$ Ruthen, 24 Schuh, Steuerbares Feld zur Schenke in N. gehörig, welche aber dem Schenkwirth nicht mit verpachtet ſind, ſondern bey dem Rittergutſhe mit genutzet werden, den Acker zu 100 Rthlr. gerechnet.

30112 Rthlr. 12 gl. — Summa.

Wobey zu gedenken, daß ſämtliche Grundſtücken von Kap. 5. bis mit Kap. 10. von einem verpflichteten Feldmeſſer, mit Ausſchluß derjenigen, ſo im ſechsten, neunten und zehnten Kapitel bemerket, erſt dazu gekauft ſind, bereits Ao. 1746. aufgenommen, und in einen Riß gebracht worden, bey der Ausmeſſung aber der Acker zu 300 Quadrat-Ruthen, und jede Quadrat-Ruthe zu $7\frac{1}{2}$ Elle Dresdner Maaßes gerechnet ſind.

Wiederholung.

5700 Rthlr. — —	Kap. 1.	An Wohn- Wirthſchafts- und andern Gebäuden.
8600 Rthlr. — —	Kap. 2.	An Freyheiten und Gerechtigkeiten, auch Dienſten und andern Befugniſſen.
3408 Rthlr. 3 gl. 3 pf.	Kap. 3.	An erblichen und gewiſſen Gefällen.

17708 3 gl. 3 pf. Seite.

17708 Rthlr. 3 gl. 3 pf.		Uibertrag.
2300 Rthlr.	— —	Kap. 4. An ſteigenden und fallenden Nutzungen.
441 Rthlr. 16 gl.	—	Kap. 5. An Teichen, Wällen und Lachen.
5638 Rthlr.	— —	Kap. 6. An Holzungen und Gebüſchen.
1640 Rthlr.	— —	Kap. 7. An Gärten und Obſt-Alleen.
1695 Rthlr.	— —	Kap. 8. An Huthungen und Viehtriften.
6343 Rthlr. 18	—	Kap. 9. An Wieſen.
30112 Rthlr. 12	— —	Kap. 10. An Feldbaue.
65879 Rthlr. 1 gl. 3 pf.		Summa überhaupt.

Verzeichniß
der auf dem genannten Ritterguthe haftenden Beſchwerden und Abgaben.

Erſtes Kapitel.
An Getreyde.

11 Rthlr. 9 gl. — für 6 Schfl. 2 Vrtl. Korn der Geiſtlichkeit, zu 1 Rthlr. 18 gl. — nehmlich:

4 Schfl.

4 Schfl. 1 Vrtl. 2 Mzn. dem Hrn. Paſtor
1 — 3 — d. Hrn. M.
— — 1 — 2 Mzn. dem Schulmeiſter

— Rthlr. 13 1½ für 1 Vrtl. 1 Mz. Magazinkorn in Leipzig.

— — 10 6 für 1 Vrtl. dem Huthmann in N.

26 — 6 — für 15 Schfl. Korn denen Fröhnern, zu 1 Rthlr. 18 gl.

2 — 4 6 für ¾ 2 Mzn. Weitzen den Hrn. Geiſtlichen, à 2 Rthlr. 12 gl. —

1 — 13 — für 3 Vrtl. 2 Mzn. Erbſen, eben denſelben, zu 1 Rthlr. 18 gl. —

4 — 2 — für 6 Schfl. 2 Mzn. Hafer der Geiſtlichkeit, zu — 16 gl. — nämlich:

1 Schfl. 3 Vrtl. dem Hrn. M.
4 — 1 — 2 Mzn. dem Hrn. Paſtor.

— — 5 gl. — für 1 Vrtl. 1 Mz. Magazinhafer nach Leipzig.

— — 14 — für 3 Vrtl. 2 Mzn. ſogenannter Ochſenhafer ins Amt N. von der Schenke in N., welcher aber nur aller 7 Jahr gegeben wird.

---

47 Rthlr 5 gl. 1½ pf. Summa.

Zweytes

Zweytes Kapitel.
An Feldfrüchten.

2 Rthlr.	16 gl.	—	für 3 Mandeln Korn vom Felde weg, dem Stoppelvoigt.
4 —	20	—	für 1 Schck. 1 Mandl. 9 Garb. dem Huthmann in N.
1 —	—	—	für 1 Mandl. Weitzen vom Felde weg dem Stoppelvoigt.
—	— 4	—	für Brod, dem Schulmeiſter in N., wegen der Schenke daſelbſt.
8 Rthlr.	16 gl.	—	Summa.

Drittes Kapitel.
An Ritterpferdsgeldern, Landesherrlichen Gefällen und andern Geldleiſtungen.

44 Rthlr.	—	—	Ritterpferdsgelder, ſo gegenwärtig jährlich bezahlt werden.
8 —	—	—	von 24. gangbaren, Schocken für die Schenke in N. an Landſteuer und Militzverpflegung.
5 —	2 gl.	6 pf.	zu 49 Quatemb. nach dem jetzigen Ausſchreiben.
6 —	10	—	Hufengeld.
2 —	—	—	Perſonenſteuer, als Ritterguthsbeſitzer.
65 Rthlr.	12 gl.	6 pf.	Seite.

65 Rthlr. 12 gl. 6 pf. Uibertrag.

— — 7 — 6 dem Huthmann in N., wegen ohngefähr 30 Stück Gänſen zu hüten.

— — 3 — Erbzinß der Kirche zu N.

4 — — — — für Speiſung der Geiſtlichkeit bey den Circularpredigten.

69 Rthlr. 23 gl. — Summa.

Wiederholung ſämtlicher Beſchwerden.

47 Rthlr. 5 gl. 1½ pf. Kap. 1. An Getreyde.

8 — 16 — — 2. an Feldfrüchten.

69 — 23 — — 3. an Ritterpferdsgeldern und andern Leiſtungen.

125 Rthlr. 20 gl. 1½ pf. Sum. ſolche zu 5 pr. Cto. gerechnet iſt.

2508 Rthlr. 10 gl. 6 pf. Kapital.

Wann nun von dem Betrag des Grundanſchlags von 65879 Rthlr. 1 gl. 3 pf. die hier angezeigten Beſchwerden an

2508 — 10 — 6. abgezogen werden, ſo verbleibt

63370 Rthlr. 14 gl. 9 pf. Verkaufspreiß in wichtigen Louisd'or zu 5 Rthlr.

An-

Anmerkung.

In Anſehung des alten Herrnhauſes, und in Rückſicht der noch zu reparirен, oder theils neu zu erbauenden Scheunen wird der Preiß des Ritterguths in Bauſch und Bogen auf 45000 Rthlr. —— geſetzet. Die Zahlung wird größtentheils gleich baar verlanget, jedoch kann auch, nach Beſchaffenheit der Verkaufsumſtände, ein großer Theil davon gegen hinlängliche Sicherheit, und unter landesherrl. Gunſtertheilung unterpfändlich, gegen landübliche Verzinſung darauf ſtehen bleiben. Die Inventarienſtücken und Getreydevorräthe werden beſonders taxiret, und das vorzüglichſte beſtehet, ohngefähr in

36 Stück. Rindvieh }
400 — Schaafen } und eher mehr als weniger

15 — Schweinvieh, an 1 Hauer, Saumutter und Läufern.

11 — guten Ackerpferden und tüchtigen Schiffe und Geſchirre.

Auf vorbeſchriebenen Ritterguthe werden 5 Knechte, 4 Mägde, 1 Schäfer, 1 Gärtner, 1 Nachtwächter, 1 Kühjunge, 1 Jägerpurſche gehalten, welcher letztere wegen der Geheege- und Koppeljagd nöthig iſt.

III.
Notariatsurkunde
über einen vorgetragenen Hauskauf.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchlaucht zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr Chriſti Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht, in der Sechsten Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. ꝛc.

(der völlige kaiſerl. Titel iſt hier einzuſchalten.)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung und Reichs, im Vier und Zwanzigſten, Dienstag nach dem Sonntag Invovit, am Zwölften Tage des Monats Februar, Vormittags um 10. Uhr.

Herr Johann Friedrich Krauſe, Bürger und Uhrmacher allhier zu Aſträenburg, und

Herr Karl Friedrich Blum, Bürger und Seidenfabrikant von hier,

vor

vor mir, dem obernannten öffentlichen Notar, in meiner, auf der Schloßgaſſe allhier, im Ringelbachſchen Hauſe, eine Treppe hoch, befindlichen Wohnung, und zwar in der zur rechten Hand befindlichen, mit zwo Fenſtern auf die Gaſſe hinaus verſehenen Expeditionsſtube, mit dem Anbringen erſchienen: Sie hätten beyderſeits einen Hauskaufvertrag mit einander geſchloſſen, und wären willens, ſolchen in Schriften verfaſſen zu laſſen, mit der Bitte, beſagten Kaufvertrag, Notariatamtswegen von ihnen anzuhören, zu verzeichnen und durch eine öffentliche Urkunde zu beglaubigen.

Da ich nun dieſem Geſuche, vermöge meines führenden Notariatamts, nicht entgegen ſeyn können: So trugen die Theilhaber, obernannter

Herr Johann Friedrich Krauſe,
Verkäufer, und

Herr Karl Friedrich Blum,
Käufer,

hierauf, und nachdem ich zuvor die Anweſende

Hrn. N. N. Bürgern und Stadtpfeifern allhier, ingleichen,

Hrn. N. N. Bürgern und Seidenfabrikanten, ebenfalls von hier,

zu Zeugen dieſer Kaufhandlung erbeten hatte, folgenden Kaufvertrag zur Verzeichnung und öffentlichen Beurkundung vor.

Es verkaufet nämlich Eingangs ermeldeter Herr Krauſe,

Sein,

Sein, auf der Niedergaſſe hier zu Aſträenburg, zwiſchen den Roſenthaliſchen und Fiſcheriſchen Häuſern gelegenes brauberechtigtes Haus und Zugehörungen, beſtehend in Haus, Hof, Ställen und Hintergebäuden, auch daran befindlichen Obſt- und Küchengarten, ſammt allem, was darin Erd- Band- Wand- Mauer- Nagel und Wurzelfeſte iſt, mit allem darauf haftenden Recht- und Gerechtigkeiten, auch Nutz- und Beſchwerungen, inſonderheit Vier Gebräuden Bier, Sechsundzwanzig gangbaren Schocken, 1. Rthlr. 15. gr. — jährlichen Schoß, Oſtern und Michaelis betagt, zur hieſigen Rathskämmerey, ꝛc. ꝛc.

(welches derſelbe beſage gerichtlichen Zueignungsſcheins, Aſträenburg am 12. Jul 1780. aus dem Schneideriſchen Gantweſen, erſtanden ꝛc.)

erb- und eigenthümlich, auch Schuld- und Pfandfrey, an letzternannten Hrn. Blumen, für

Eintauſend Vierhundert Thaler — — ganzer beſtändiger, und folgendergeſtalt zu bezahlender Kaufſumme, als:

800. Rthlr. — — bezahlet Herr Käufer ſofort baar, in Churfürſtl. Sächß. Münzſorten, an Herrn Verkäufern, wie denn derſelbe Herrn Käufern über den richtigen Empfang ſothaner 800. Rthlr. — — unter Begebung der Ausflucht des Nichtempfangs, Kraft dieſes, quittiret, welches Bekenntniß letzter beſtens und für bekannt annimmt.

300. Rthlr. — — bezahlet derſelbe an Hr. Verkäufern, zu Oſtern des gegenwärtigen 1788. Jahres, in vollwichtigen Louisd'or, das St. zu 5. Rthlr. gerechnet, ſammt landüblichen Zinſen, und 5. vom Hundert.

300. Rthlr. — — verſpricht Herr Käufer, zu Michaelis des laufenden 1788. Jahres, an Hrn. Verkäufern, in vollwichtigen Louisd'or, zu 5. Rthlr., nebſt landüblichen Zinſen zu bezahlen.

Summe, wie oben.

Wie nun ſolchergeſtalt die von Hrn. Käufern bedungenen Kaufgelder, für welchen Preis er das verkaufte Haus wirklich angenommen, ihre Richtigkeit erhalten: So behält ſich Hr. Verkäufer auch wegen der unbezahlten Kaufgelder, an 600. Rthlr. — — bis zu deren völligen Abtragung das Unterpfandsrecht an dem verkauften Hauſe, ausdrücklich vor; welches Herr Käufer demſelben zugeſtehet, und die gerichtliche Vergünſtigung deshalb förderſamſt zu bewirken verſpricht.

Nachdem nun die Theilnehmer mit dem vorgetragenen Kaufvertrage, nach beſchehener deutlicher Vorleſung der hierüber verfaßten Notariatsverzeichnung, wohl zufrieden geweſen und dabey beharret; inſonderheit Verkäufer das Eigenthum und den Beſitz an den verkauften Hauſe, mit Vorbehalt des Unterpfandsrechts der unbezahlten Kaufgelder halber, Hr. Käufern eingeräumet und übergeben, auch demſelben eine landübliche

Gewähr

Gewähr wider alle Anſprüche zu leiſten verſprochen, daneben den richtigen Empfang der bezahlten 800. Rthlr. — — Kaufgelder nochmals bekannt; beyde Theile endlich die Feſthaltung des geſchloſſenen Kaufvertrags wechſelſeitig zugeſichert, und ſich aller, wider obigen Kaufvertrag, zumachenden Ausflüchte, als der Uebereilung, der liſtigen Ueberredung, der Verletzung über oder unter die Hälfte, daß die Sache anders verabhandelt, als niedergeſchrieben worden, und wie ſie ſonſt Namen haben, vergleichsweiſe gegen einander begeben haben: Als habe ich, der verpflichtete Notar, die ganze Kaufverhandlung, ſo wie ſie wirklich erfolget, und von den Theilhabern, in Gegenwart obernannter Zeugen, vorgetragen worden, pflichtmäſſig verzeichnet, gegenwärtige mit der Notariatsverzeichnung genau übereinſtimmende Notariatsurkunde darüber ausgefertiget, und zu deſſen allen mehrer Beglaubigung ſolche mit dem mir verliehenen Notariatsſiegel und meinem Handpetſchaft, auch meiner eigenhändigen Unterſchrift bekräftiget; auch zum Ueberfluß der Zeugen eigenhändige Unterſchriften und Siegel darauf bringen laſſen.

So geſchehen zu Aſtraenburg, im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tag, Stunde und Ort, wie oben.

(L. S. notar.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher Notar, zu dieſer Handlung beſonders erbeten.
(L. S. privat.)

 (L. S.)

(L. S.) N. N. als erbetener Notariatsurkunden-Zeuge.

(L. S.) N. N. als erbetener Notariatsurkunden-Zeuge.

IIII.
Kaufvertrag über ein Waarenlager.

Im Namen Gottes!

Ich N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellte öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, auch von E. E. und hochweiſem Rath der Stadt Leipzig, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr Chriſti, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Drey, in der Erſten Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. ꝛc.

(der völlige kaiſerl. Titel wird eingeſchaltet)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung im Ein und Zwanzigſten, Sonnabend den Sieben und Zwanzigſten September,

der, Vormittags um 9. Uhr, Herr Ludwig Wilhelm Süſſe, Bürger, Kramer und Conditor allhier zu Leipzig, durch Hr. Benjamin Rothen, ebenfalls angeſehenen Bürgern, Kramern und Conditorn allhier, mir zu vernehmen gegeben, daß ſie einen bereits unterm 5. May 1783. über ein Handlungswaarenlager und vorhandene Specereywaaren, mündlich verabredeten Kaufvertrag, um allen, etwa in Zukunft daraus entſtehenden Mishelligkeiten zu begegnen, in Schriften verfaſſet zu ſehen wünſchten, mit geziemender Bitte, ich möchte, als kaiſerl. Notar, mich dem Geſchäfte unterziehen, in dieſer Abſicht mich jetzt in des Hrn. Süſſens Wohnung begeben, den verabredeten Kaufvertrag, wie ſie ſolchen vormals geſchloſſen, von ihnen anhören, getreu verzeichnen, und ihnen eine beglaubigte Notariatsurkunde, (Inſtrument) darüber, gegen die Gebühr ausfertigen.

Auf dieſe Erforderung begab ich mich ſofort in Hrn. Süſſens, im Friedbergiſchen auf der N. Straße gelegenen Hauſe, befindliche Wohnung, und zwar in die, eine Treppe hoch, vorn heraus gehende, mit drey Fenſtern verſehene Wohnſtube, wo ich

Hrn. Ludwig Wilhelm Süſſen, angeſehenen Bürgern, Kramern und Conditorn allhier,
Verkäufern an einem,

ingleichen

Hrn. Benjamin Rothen, ebenfalls angeſehenen Bürgern, Kramern und Conditorn
Käufern, am andern Theile,

antraf. Nachdem dieſelben ihr Geſuch, wegen Verzeich-

zeichnung des, unterm 5. May g. J. bereits mündlich abgeſchloſſenen Kaufvertrags, gemeinſchaftlich wiederholet hatten; erbat ich zuförderſt den ebenfalls anweſenden

Hrn. Johann Chriſtian Profit, und } beydes Kauf-
Hrn. Lebrecht Friedrich Stolzen, } und Handelsleute, von hier,

die ſich zu dieſer Abſicht eingefunden hatten, zu meinen Notariatszeugen, worauf die Theilnehmer folgenden Kaufvertrag zur Verzeichnung und öffentlichen Beurkundung vortrugen;

Es verkaufet nämlich erſternannter Hr. Ludwig Wilhelm Süſſe,

Sein ſämmtliches, auf der N. Straße allhier, im Friedbergſchen Hauſe in ſeinem Gewölbe und Niederlagen befindliches, und ihm eigenthümlich zugehöriges Waarenlager, beſtehend in Materialwaaren aller Art, vorhandenen Confecten und Spicereywaaren,

wie ſolches alles in einem diesfalls gefertigten Verzeichniſſe unter A. (davon beglaubigte Abſchrift zum Protokoll genommen worden) einzeln bemerket, und nach dem Courantpreiſſe gewürdert worden, an

Hrn. Benjamin Rothen,

erb- und eigenthümlich, für

Eintauſend Achthundert und Achtzehen Thaler, — — in vollwichtigen Louisd'or zu 5. Rthlr. — — gerechnet, ganzer, beſtändiger Kaufſumme;

für welchen bedungenen Kaufpreiß der 1818 Rthlr. — Herr

Herr Käufer berührtes Waarenlager bereits angenommen und die feſtgeſetzten Kaufgelder, in Sechs hintereinander folgenden Friſten, und zwar in jeder Leipziger Oſter- und Michaelmeſſe, bis zu deren völligen Tilgung, zu bezahlen verſpricht, als:

303. Rthlr. — — als den erſten Termin, hat Hr. Käufer bereits in der verfloſſenen Oſtermeſſe 1783. wirklich bezahlet, wie denn Herr Verkäufer zugleich den richtigen Empfang ſothaner Kaufgelder, unter Begebung der Ausflucht des Nichtempfangs, bekennet, und darauf Verzicht leiſtet.

303. Rthlr. — — bezahlt Hr. Käufer zur Michaelmeſſe des gegenwärtigen Jahres, jedoch ohne Verzinſung. Da aber Hr. Käufer auf dieſen Termin bereits 37. Rthlr. 11. gr. — voraus bezahlet hat, ſo gehen Herr Käufern dieſe 37. Rthlr. 11. gr. — an obigen Termingeldern zu gute; daher derſelbe zur Erfüllung obiger 303. Rthlr. — — nur noch 265. Rthlr. 13. gr. — zur Michaelmeſſe g. J. entrichtet. Ferner

303. Rthlr. — — zur Oſtermeſſe 1784.

303. Rthlr. — — zur Michaelmeſſe 1784.

303. Rthlr. — — zur Oſtermeſſe 1785. und

303 Rthlr. — — zur Michaelmeſſe 1785.

Summa, wie oben.

und zwar alle dieſe Termingelder ohne Verzinſung.

Dieſer unbezahlten Kaufgelder halber, verſpricht Herr Käufer zu Hrn. Verkäufers Sicherheit, mit ſeinem bereiteſten Vermögen, gegenwärtigen und zukünftigen, bis zu endlicher Bezahlung derſelben zu haften, und bekennet zugleich den richtigen Empfang der unter A. bemerkten Waaren und Specereyen, unter Begebung der Ausflucht, der nicht empfangenen oder untüchtigen und unbrauchbaren Waaren; welche Zuſicherung und Quittung Herr Verkäufer beſtens angenommen, und dagegen Hrn. Käufern wider alle Anſprüche auf beſagtes Waarenlager und Specereyen zu vertreten, ſich anheiſchig macht.

Nachdem nun die Theilnehmer, die über den vorgetragenen Kaufvertrag, gefertigte Notariatsverzeichnung, nach beſchehener deutlicher Vorleſung, durchgängig genehmiget und dabey beharret; inſonderheit Verkäufer das Eigenthum und den völligen Beſitz an den verkauften Waarenlager und ſämmtlichen Specereyen, Hrn. Käufern übergeben und eingeräumet, letzter auch deſſelben ſich bereits angemaſſet hat: Als haben beyde Theile endlich ſich aller und jeder Ausflüchte und Rechtsbehelfen, als: der liſtigen Ueberredung, des Scheinhandels, der Verletzung über oder unter die Hälfte, der nicht tüchtigen und unbrauchbaren Waaren, der Ausflucht, als ob dieſer Kaufvertrag anders abgehandelt, als niedergeſchrieben worden, und wie ſie ſonſt Namen haben, wohlbedächtig gegen einander begeben, und die Feſthaltung des geſchloſſenen Vertrags, nicht nur mittelſt Handſchlag bekräftiget, ſondern auch durch ihre Namens Unterſchriften ſich dazu nochmals bekannt;

kannt; wie denn auch die bey dieſer Verhandlung gegenwärtig geweſenen Hrn. Notariatsurkundenzeugen, die hierüber gefertigte Notariatverzeichnung (Protokoll) eigenhändig mit unterſchrieben haben.

Wann nun dieſe Kaufhandlung, ſo wie ſie vor mir und den Herren Zeugen wirklich erfolgt, genau verzeichnet worden: Als habe ich gegenwärtige beglaubigte Notariatsurkunde, die mit der Notariatsverzeichnung, nach geſchehener genauen Vergleichung, von mir überall einſtimmend befunden worden iſt, darüber ausgefertiget, und zu deſſen allem mehrer Beglaubigung ſolche mit meiner eigenhändigen Unterſchrift, auch Vordruckung des mir verliehenen Notariatsſiegels und gemeinen Handpetſchafts bekräftiget.

So geſchehen zu Leipzig, im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tag, Stunde und Ort, wie oben.

(L. S. notar.) (L. S. privat.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, auch von E. E. und hochweiſem Rath der Stadt Leipzig, in die Notariatsrolle verzeichneter und zu dieſer Verhandlung erbetener Notar.

(L. S.) Johann Chriſtian Profit, als hierzu erbetener Notariatszeuge.

(L. S.) Lebrecht Friedrich Stolze, als hierzu erbetener Notariatszeuge.

V.
Notariatsurkunde
über einen Geradekaufvertrag.

Im Namen Gottes!

Ich N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht gnädigſt beſtellter und von Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht zu Sachſen höchſt Dero Landesregierung zu Dresden, auch von E. E. und hochweiſem Rath der Stadt Leipzig, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, bezeuge durch dieſe Urkunde, daß im Jahr Chriſti, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Drey, in der Erſten Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. ꝛc.

(der völlige kaiſerl. Titel iſt einzuſchalten)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Röm. Kaiſerl. Majeſtät Regierung und Reichs im Neunzehnten Jahre, Montag am Sechsten Julius, Vormittag um 10. Uhr, Fr. Johanne Magdalene, verwitb. Beyerin, weil. Mſtr. Johann Andreas Beyers, Bürgers und Schneidermeiſters allhier zu Leipzig, hinterläſſene Ehegenoſſin, mich geziemend erſuchen laſſen, einen, zwiſchen ihren Stiefſohne, Johann Chriſtoph Beckern, Schneidergeſellen allhier, verabredeten Geradekauf, weil ſie ſich krank befände, in ihrer

Woh-

Wohnung, von ihnen anzuhören, zu verzeichnen (protokolliren) und darüber eine beglaubte Notariatsurkunde, gegen die Gebühr, auszufertigen.

Dieſem Geſuche zu Folge, begab ich mich nebſt den hierzu erbetenen Zeugen

Hrn. Johann Chriſtian Schulzen, der Rechte Candidaten von hier, und

Mſtr. Jakob Friedrich Schollen, Bürgern und Schuhmachern, ebenfalls von hier,

ſofort in die Beyeriſche, im Bergmanniſchen Hauſe, auf der N. Straße gelegene, gleich beym Eingang rechter Hand, befindliche Wohnung, deren drey Fenſter auf die Straße ſehen, wo ich die Verkäuferin

Fr. Johannen Magdalenen, verwitbete Beyerin

zwar krank, und in einem Lehnſtuhle ſitzend, jedoch bey vollkommenen Verſtandeskräften, auch ihren gerichtl. beſtättigten allgemeinen Geſchlechtsvormund

Mſtr. Chriſtoph Bieglern, Bürgern und Schneidern allhier,

ingleichen der erſtern Stiefſohn und Käufern,

Johann Chriſtoph Beckern, Schneidergeſellen von hier,

antraf. Als die Erforderin (Requirentin) ernannte Fr. Beyerin, ihr obiges Geſuch an mich wiederholet hatte; trugen die Theilnehmer hierauf in meiner und der Zeugen Gegenwart, folgenden Geradekaufvertrag, zur Verzeichung und öffentlichen Beurkundung vor:

Es

Es verkaufet nämlich ofternannte Fr. Beyerin, mit Einwilligung ihres gerichtl. beſtättigten allgemeinen Geſchlechtsvormundes, Mſtr. Bieglern,

Ihre ſämtliche volle Gerade, an Schmuck, Kleidern, Wäſche, Tiſchzeug, Federbetten, leinen Geräthe, und überhaupt allem, was nach Sächß. Rechten und hieſigen Orts Statuten, dazu gerechnet wird,

mit Vorbehalt des Niesbrauchs auf ihre Lebenszeit, an ihren obermeldeten Stiefſohn Johann Chriſtoph Beckern, erb- und eigenthümlich, für

Funfzehen Thaler — — bereits in Churfürſtl. Sächß. Münzſorten, baar, ganzem und bezahlten Kaufſchilling;

deren richtigen Empfang Verkäuferin zugleich, unter Begebung der Ausflucht des Nichtempfangs, mit ihrem Geſchlechtsvormunde bekannte, und darauf, ſo wie auf die Geradeſtücken ſelbſt, jedoch mit Vorbehalt des bedungenen Niesbrauchs daran, eine beſtändige Verzicht leiſtete; welches Bekenntniß Käufer beſtens annahm, und den vorbehaltenen Niesbrauch, an den verkauften Geradeſtücken der Verkäuferin zuſicherte.

Nachdem nun die Theilnehmer, reſpect. mit dem Geſchlechtsvormunde, die über den vorgetragenen Geradekauf abgehaltene Notariatsverzeichnung (Protokoll) nach beſchehener deutlicher Vorleſung, nochmals genehmigten und dabey beharrten; inſonderheit Verkäuferin die Schlüſſel zu den Behältniſſen der Geradeſtücken, Käufern, zum Zeichen des übergebenen Eigenthums einhän-

einhändigte, letzter aber ſolche, wegen des bedungenen Niesbrauchs der Verkäuferin wieder zurück gab; beyde Theile, mit dem Geſchlechtsvormunde, endlich die Feſthaltung des geſchloſſenen Vertrags, mittelſt des darüber an mich abgegebenen Handgelöbniſſes und ihrer eigenhändigen Unterſchrift, bekräftigten: Als iſt dieſe Verhandlung, ſo wie ſie vor mir und den Zeugen erfolgt, getreu verzeichnet, und daraus gegenwärtige Notariatsurkunde (Inſtrument) welche mit der Notariatsverzeichnung (Protokoll) nach beſchehener Vergleichung, allenthalben übereinſtimmend befunden, pflichtmäſſig gefertiget, auch zu mehrer Beglaubigung, mit dem mir verliehenen Notariatsſiegel und Handpetſchaft, bekräftiget worden.

So geſchehen, zu Leipzig, im Jahre Chriſti, Römer Zinßzahl, kaiſerl. Regierung, Monat, Tage, Stunde und Orte, wie oben.

(L. S. notar.) (L. S. priv.) N. N. verpflichteter kaiſerl. öffentlicher, und zu dieſer Handlung erbetener Notar.

(L. S.) Johann Chriſtian Schulze, der Rechte Candidat, als hierzu erbetener Inſtrumentszeuge.

(L. S.) Mſtr. Jakob Friedrich Scholle, als hierzu erbetener Inſtrumentszeuge.

VI.

VI.

Notariatsurkunde

über einen geſchloſſenen Heergeräths-Kaufvertrag zwiſchen Eheleuten.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Röm. Kaiſerl. Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr Chriſti Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Vier, in der Zwoten Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers ꝛc. ꝛc.

(der völlige kaiſerl. Titel wird eingeſchaltet.)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung im Zwanzigſten Jahre, Dienſtag nach dem Sonntage Eſtomihi, am Vier und Zwanzigſten Tage des Monats Februar, Vormittag um 10. Uhr, Herr Adolph Süſſenbach, Bürger, Gold- und Silberarbeiter hier zu Leipzig, mich unterzeichneten, zu ſich mündlich erfordern laſſen, und, als ich, der Erſuchung zu Folge, hierauf in ſeinem auf der N. Straße gelegenen Hauſe, in der Eine Treppe hoch,

hoch, vorn heraus mit drey Fenſtern verſehenen Wohnſtube erſchienen, mir eröfnet: er ſey Willens, einen zwiſchen ihm und ſeiner Ehegenoſſin verabredeten Heergeräths-Kaufvertrag zu glaubhafter Verzeichnung und öffentlicher Beurkundung vorzutragen, mit der Bitte, ſolchen von ihnen anzuhören, getreu zu verzeichnen, und die Handlung ſelbſt durch eine öffentliche Urkunde zu beglaubigen.

Nachdem ich nun hierauf, um dieſer Erſuchung Genüge zu leiſten, zuvörderſt zu Zeugen dieſer Verhandlung, die in dieſer Abſicht perſönlich gegenwärtige

Hrn. N. N. Bürgern, Gold- und Silberarbeitern,
Hrn. N. N. Bürgern und Peruquenmachern allhier,

gehörig erbeten hatte: ſo trugen die Theilhaber, Eingangs ernannter

Herr Adolph Süſſenbach,
Verkäufer,

ingleichen deſſen Eheliebſte

Frau Johanne Sophie, geborne Wagnerin,

unter Beytritt und Genehmigung ihres gerichtlich beſtättigten Geſchlechtsvormundes, Hrn. N. N., welcher ſich auch durch einen vorgelegten Vormundſchaftsſchein dazu rechtfertigte,

Käuferin,

folgenden Heergeräthekauf, zur Notariatsverzeichnung und öffentlichen Beurkundung vor.

Es verkaufet nämlich erſtgenannter

Hr. Süſſenbach

Sein ſämmtliches Heergeräthe, an Kleidern, Betten, Büchern und Werkzeuge, ſamt allem,

was

was nach Sächſiſchen Rechten, und hieſigen Orts Gewohnheit dazu gerechnet wird, nichts davon ausgeſchloſſen,

jedoch mit Vorbehalt des Niesbrauchs auf ſeine Lebenszeit, an letzternannte ſeine Ehegenoſſin,

Fr. Johannen Sophien, geborne Wagnerin erb= und eigenthümlich, für

Fünf Thaler — — ganzen, beſtändigen und baar bezahlten Kaufſchilling,

um welchen Kaufpreiß Frau Käuferin, mit ihrem Hrn. Vormunde, ſolche wirklich annahm, und die bedungenen 5 Rthlr. an Verkäuferin ſofort baar auszahlte: wie denn Hr. Verkäufer über den richtigen Empfang derſelben unter Begebung der Ausflucht des Nichtempfangs, quittirte, und darauf, ſo wie auf die verkauften und übergebenen Heergeräthsſtücken, mit Vorbehalt des lebenswierigen Niesbrauchs, eine beſtändige und unwiderrufliche Verzicht leiſtete, zu dem Ende auch Käuferin die Heergeräthsſtücken ſamt den Schlüſſeln zu den Behältniſſen, zum Zeichen des daran erlangten Eigenthums wirklich übergab, welche Quittung und Uibergabe letztere, mit ihrem Geſchlechtsvormunde nicht nur beſtens annahm, ſondern auch den bedungenen lebenswierigen Niesbrauch einräumte, und zu dieſer Abſicht Hrn. Verkäufern die Schlüſſel zu den Heergeräthsbehältniſſen, ſofort zurück gab.

Nach-

Nachdem nun die Theilnehmer reſpect. mit dem Geſchlechtsvormunde, bey dem vorgetragenen Heergeräths-Kaufvertrage, nach deutlicher Vorleſung der hierüber gefaßten Notariatsverzeichnung, überall unverändert verblieben und dabey beharret, auch die Feſthaltung deſſelben durch Handſchlag bekräftiget: Als habe ich, der unterzeichnete Notar, vorſtehenden Heergeräths-Kaufvertrag, wie ſolcher vor mir und den Zeugen abgeſchloſſen und wirklich vorgetragen worden, getreu niedergeſchrieben, und gegenwärtige, mit der Notariatsverzeichnung vollkommen übereinſtimmende, Urkunde darüber ausgefertiget, und mit dem mir verliehenen Notariatsſiegel und meinem Handpetſchaft, auch meiner eigenhändigen Unterſchrift, bekräftiget.

So geſchehen zu Leipzig, im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, kaiſerlichem Regierungsjahr, Monat, Tag, Stunde und Ort, wie oben.

(L. S. notar.) (L. S. privat.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher Notar, hierzu gehörig erfordert.

(L. S.) N. N. als erbetener Zeuge.

(L. S.) N. N. als erbetener Zeuge.

VII.
Notariatsurkunde
über einen geſchloſſenen Gerade- und Heergeräths-Kaufvertrag.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, hoher Landesregierung zu Dresden, auch von E. E. und hochweiſem Rath der Stadt Leipzig, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr nach des Herrn Chriſtus Geburt, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht, in der Sechsten Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. ꝛc.

(der völlige kaiſerliche Titel wird eingeſchaltet)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung im Vier und Zwanzigſten, Freytag nach dem erſten Adventsſonntage, am Fünften des Monats December, Vormittag um 9. Uhr, Frau Johanne Regine Winterin, geborne Schneiderin, Mſtr. Karl Gottfried Winters, Bürgers und Schuhmachers allhier zu Leipzig, Ehegenoſſin,

noſſin, durch ihren gerichtlich beſtättigten Allgemeinen Geſchlechtsvormund, Mſtr. Johann Ehrenfried Herbſten, ebenfalls Bürgern und Schuhmachern allhier, mich, den obernannten öffentlichen Notar, zur Verzeichnung eines, zwiſchen ihr und ihrem nurgenannten Ehemann, geſchloſſenen Gerade- und Heer-Geräthekaufs zu ſich, in ihre auf der N. Straße im N ſchen Hauſe, Eine Treppe hoch habende Wohnung geziemend erfordern laſſen, und, nachdem ich der Erſuchung zu Folge, daſelbſt erſchienen, mir, unter Wiederholung ihres Geſuchs, in Gegenwart ihres obermeldeten allgemeinen Geſchlechtsvormundes und der zu dieſen Kaufhandlungen erbetenen Zeugen,

Mſtr. Chriſtoph Fröhlichs, Bürgers und Schneiders und

Mſtr. Erdmann Sorgenfreys, Bürgers und Schuhmachers allhier,

eröfnet:

Sie ſey willens einen zwiſchen ihr und ihrem anweſenden Ehemann,

Mſtr. Karl Gottfried Wintern,

geſchloſſenen Geradekaufvertrag zu öffentlicher Verzeichnung und Beurkundung jetzt vorzutragen, und wolle mich daher erſuchen, Notariatamtswegen dieſer Handlung beyzuwohnen, ſolche von ihnen anzuhören, und durch eine öffentliche Urkunde zu beglaubigen.

Da ich nun der Vollziehung dieſes Auftrags, vermöge meines führenden Amts, mich nicht entbrechen

mögen: So trugen die Eingangs ernannten Theilnehmer zuvörderſt folgenden Geradekaufsvertrag, in Beyſeyn der oberwähnten Zeugen, zur öffentlichen Beurkundung vor:

Es verkaufte nämlich die ſchon genannte

Frau Johanne Regine Winterin, geborne Schneiderin, mit Einwilligung ihres gerichtlich beſtättigten Allgemeinen Geſchlechtsvormundes,

Mſtr. Johann Ehrenfried Herbſten,

Verkäuferin

Ihre volle Gerade, an Schmuck, Kleidern, Tiſchzeug, Wäſche, Betten, Leinengeräthe, Kaſten und Thruen, überhaupt allem, was nach Sächſiſchem Recht und hieſigen Orts Gewohnheit dazu gerechnet wird, allenthalben nichts davon ausgeſchloſſen, jedoch mit Vorbehalt des Niesbrauchs auf ihre Lebenszeit,

an ihren oberwähnten Ehemann,

Mſtr. Karl Gottfried Wintern,

Käufern,

erb- und eigenthümlich, für

Sechs Thaler — — ganzer und baar bezahlter Kaufſumme;

um welchen verglichenen Kaufpreis der 6 Rthlr. — — Käufer ſolche annimmt, die Käuferin aber denſelben über den richtigen Empfang der baar ausgezahlten Kaufgelder, unter Begebung der Ausflucht des Nichtgezahlten Geldes, mit ihrem oftgenannten Allgemeinen Geſchlechtsvormunde quittiret, und darauf, ſo wie auf die

die verkauften Geradeſtücken, jedoch mit Vorbehalt des Niesbrauchs auf ihre Lebenszeit, eine zu Recht beſtändige Verzicht leiſtet, und demſelben, zum Zeichen des übergebenen Eigenthums, die Schlüſſel zu den Behältniſſen der Geradeſtücken einhändiget, welche letzter aber wegen des bedungenen lebenswierigen Niesbrauchs, den dieſer auch jener ausdrücklich zugeſtehet, in dieſer Abſicht der erſtern zurück giebet.

Bey welchen vorgetragenen Geradekauf die ofternannten Theilhaber, reſp. mit dem Geſchlechtsvormunde, auf erfolgtes deutliches Vorleſen der hierüber abgefaßten Notariatsverzeichnung, in Gegenwart der obermeldeten Zeugen, allenthalben unabänderlich verblieben, und die Feſthaltung des geſchloſſenen Geradekaufvertrags, unter ausdrücklicher Begebuug aller und jeder darwider zu machenden Ausflüchte, als der Uebereilung, der liſtigen Ueberredung, des Scheinhandels, der Verletzung über oder unter die Hälfte, der Ausflucht, als ob der Vertrag anders abgehandelt, als niedergeſchrieben worden, und wie ſie ſonſt Namen haben, wechſelſeitig zuſicherten.

Hierauf erklärte oftgenannter

Mſtr. Karl Gottfried Winter,

Verkäufer an einem,

unter Wiederholung ſeines Geſuchs an mich den Notar, in Gegenwart der obigen Zeugen, gegen ſeine anweſende Ehegenoſſin,

Frau Johannen Reginen Winterin, geb. Schneiderin,

Käuferin, am andern Theil,

wohlbedächtig:

Er wolle ſein ſämtliches Heergeräthe, an Kleidern, Wäſche, Betten und Handwerksgeräthſchaften, und überhaupt allem, was nach Sächſiſchem Recht und hieſigen Orts Gewohnheit dazu gerechnet wird, nichts davon ausgeſchloſſen,

ſeiner nur vermeldeten Ehegattin,

Johannen Reginen, geb. Schneiderin,

für

Sechs Thaler — — als einen ganzen und in Churfürſtl. Sächſ. Conventionsmünzſorten baar bezahlten Kaufſchilling,

jedoch mit Vorbehalt des Niesbrauchs der Heergeräthsſtücken auf ſeine Lebenszeit, erb- und eigenthümlich überlaſſen, dergeſtalt, daß ſie damit, als mit ihrem wohlerlangten wahren Eigenthume, nach eigenem Gefallen umgehen und gebahren möge: in welcher Abſicht er derſelben die Schlüſſel zu den Behältniſſen der ſämtlichen Heergeräthsſtücken, zum Zeichen des übergebenen Eigenthums, übergab, über welchem Kauf die Käuferin ſamt ihrem Geſchlechtsvormunde, nicht nur allenthalben ihre Zufriedenheit bezeigte, und die ihr zu dem Ende übergebenen Schlüſſel zu den Behältniſſen der Heergeräthsſtücken zwar annahm, ſolche aber

erſtern

erſtern, wegen des bedungenen lebenswierigen Niesbrauchs, wieder einhändigte, ſondern auch zugleich demſelben die bedungenen 6 Rthlr. — — Kaufgelder, in den verſchriebenen Münzſorten, baar auszahlte, über deſſen richtigen Empfang derſelbe, letztere, unter Entſagung der Ausflucht des Nichtempfangs quittirte, und eine beſtändige Verzicht leiſtete, welche dieſe mit ihrem Geſchlechtsvormunde für bekannt und beſtens annahm; wie denn auch beyderſeits Theilnehmer, reſp. mit dem Vormund, die über den vorgetragenen Heergeräthskauf verfaßte Notariatsverzeichnung, nach erfolgter deutlicher Vorleſung, allenthalben genehmigten, und die Feſthaltung des vorgetragenen Heergeräthe-Kaufvertrags, einander wechſelſeitig verſprachen, und ſich aller darwider zu machenden Ausflüchte, inſonderheit der Uebereilung, der liſtigen Ueberredung, des Scheinhandels, der Verletzung über oder unter die Hälfte, der Ausflucht, als ſey dieſe Kaufhandlung anders verabredet, als niedergeſchrieben worden, und wie ſie ſonſt Namen haben, und erdacht werden könnten, ſich wohlbedächtig begaben.

Nachdem nun von mir, dem Eingangsbenannten öffentlichen Notar, der ganze Verlauf vorſtehender Gerade- und Heergeräths-Kaufhandlung ſo wie ſolcher vor mir und den obermeldeten Zeugen, wirklich erfolget, genau verzeichnet worden: Als habe ich gegenwärtige, mit der Notariatsverzeichnung überall gleichlautende, öffentliche Urkunde darüber verfaßt, und zu deſſen allem mehrer Beglaubigung ſolcher das mir verliehene Notariatsſiegel auch mein Handpetſchaft aufgedruckt,

und durch meine eigenhändige Unterſchrift, ſo wie mit der Zeugen Hand und Siegeln vollzogen, bekräftigt, pflichtmäſſig ausgefertiget.

So geſchehen zu Leipzig, im Jahr Chriſti, Römer Zinßzahl, kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tage, Stunde und Ort, wie oben bemerket worden.

(L. S. notar.) (L. S. privat.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher Notar, zu dieſen Gerade- und Heergeräthshandlungen gehörig erbeten.

(L. S.) Chriſtoph Fröhlich, als hierzu erbetener Notariatsurkunden-Zeuge.

(L. S.) Erdmann Sorgenfrey, als hierzu erbetener Notariatsurkunden-Zeuge.

VIII.

VIII.
Notariatsurkunde
über einen bereits in Schriften verfaßten, und vor Notar und Zeugen vollzogenen Geradekaufvertrag.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N., aus Römiſch Kaiſerl. Macht beſtellter öffentlicher, und bey der Hochfürſtl. Regierung zu N., in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr Chriſti, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Vier, in der Zwoten Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc.

(der völlige kaiſerliche Titel wird hier eingeſchaltet)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung und Reichs im Zwanzigſten, Freytag nach dem Sechszehnten Trinitatisſonntage, am erſten Tage des Monats Oktober, Vormittag um 10. Uhr, Frau Johanne Charlotte, verwitb. Zangenbergin, geb. Kolbin, weil. Herrn Ernſt Zangenbergs, Kauf- und Handelsmann allhier zu Aſträenburg, hinterlaſſene Ehegenoſſin, mich, den Ein-

gangsernannten Notar, zu ſich, in ihr am Markte allhier gelegenes Haus, zu Errichtung und Beurkundung eines geſchloſſenen Geradekaufs geziemend erfordern laſſen, und, als ich hierauf der Erſuchung zu Folge, daſelbſt in der untern, mit zwo Fenſtern auf dem Markt hinaus, verſehenen Wohnſtube erſchienen, mir in Gegenwart ihres Geſchlechtsvormundes,

Herrn Advokat, Johann Ernſt Javolens, von hier,

und der unbenannten Theilhaber, auch der zu dieſer Handlung ausdrücklich erbetenen Zeugen, namentlich:

Herrn N. N. Kauf- und Handelsmanns allhier,
und
Herrn N. N. Bürgers und Peruquenmachers allhier,

eröfnet:

Sie habe mit Einwilligung ihres nur ermeldeten Hrn. Vormundes, über ihre ſämmtliche volle und Niftelgerade, beſage des dem Kaufbriefe unter ⊙ angefügten Verzeichniſſes, ſowohl mit Jungfer Emilien und Karolinen Schröterin, Herrn Johann George Schröters, Bürgers und Stadtpfeifers allhier, eheleiblichen Töchtern, als auch mit Jungfer Sophien Meyerin, Herrn Gotthard Meyers, Bürgers und Kramers allhier, eheleiblichen einzigen Tochter, einen Geradekauf geſchloſſen, auch in Schriften verfaßt, und ſey willens, ſolchen vor mir, dem Notar und Herren Zeugen zu vollziehen, mit der Bitte, daß ich

Nota-

Notariatamtswegen dieſer Handlung beywohnen, ſolche pflichtmäſſig verzeichnen, und durch eine oder mehrere öffentliche Urkunden, gegen die Gebühr, beglaubigen möchte.

Da ich nun, vermöge meines führenden Notariatamts, der Erſuchung und Vollziehung dieſes Auftrags, nicht entgegen ſeyn mögen: So las ich zuvörderſt, nachſtehenden Geradekauf, den ſämmtlichen Theilhabern, in Gegenwart der obermeldeten Herren Zeugen deutlich vor, zu deſſen ganzem Inhalte, und allen darin feſtgeſetzten Punkten, ſich nicht nur die Verkäuferin

Frau Johanne Charlotte, verwitb. Zangenbergin, geborne Kolbin,

mit Einwilligung und Genehmigung ihres gerichtlich beſtättigten Allgemeinen Geſchlechtsvormundes, Herrn Adv. Johann Ernſt Javolens, welcher ſich durch einen gerichtlichen Vormundſchaftsſchein, wovon beglaubte Abſchrift zur Notariatsverzeichnung genommen worden, hierzu rechtfertigte, ſondern auch

Jungfer Emilie und } Schröterin,
Jungfer Karoline }

unter Beytritt ihres Vaters, Herrn Johann George Schröters, ingleichen

Herr Gotthard Meyer, in väterlicher Gewalt und Auftrag ſeiner obernannten unmündigen Tochter,

Jungfer Sophie Meyerin,
allerſeits Käuferin,

allent-

allenthalben bekannten, darüber ihre völlige Zufriedenheit bezeigten, und ſolchen durch ihre eigenhändige Unterſchriften und Siegel ſofort bekräftigten, deſſen Inhalt wörtlich alſo lautet:

Im Namen Gottes!

Sey hiermit zu wiſſen, daß untengeſetzten Tages zwiſchen Frau Johannen Charlotten, verwitb. Zangenbergin, geb. Kolbin, allhier zu Aſträenburg, mit Einwilligung ihres gerichtlich beſtättigten Allgemeinen Geſchlechtsvormundes,

Herrn Adv. Johann Ernſt Javolens,
Verkäuferin an einem, und

Jungf. Emilien und } Schröterin,
Jungf. Karolinen }

unter Beytritt ihres Vaters,

Herrn Johann George Schröters,
Kunſt- und Stadtpfeifers allhier, und

Herrn Gotthard Meyern, Bürgern und
Kramern allhier,

in aufhabender väterlicher Gewalt ſeiner unmündigen Tochter,

Jungfer Sophien Meyerin,
allerſeits Käuferin, am andern Theile,

folgender Geradekaufvertrag, verabredet und geſchloſſen worden.

Es

Es verkaufet und überläſſet nämlich Eingangsermeldete Frau Johanne Charlotte, verwitb. Zangenbergin, mit Einwilligung ihres obernannten Hrn. Geſchlechtsvormundes,

Ihre ſämmtliche volle und Nifteigerade, an Halsſchmuck, goldenen Ringen, Kleidern, Wäſche, Tiſchzeug, Leinengeräthe, Federbetten, Leinwand, geſchnitten und ungeſchnitten, Federn, geſchloſſen und ungeſchloſſen, Kaſten und Truhen, wie ſolche Stücken alle in dem dieſem Kaufbriefe angehängten Verzeichniſſe unter ☉, einzeln beſchrieben ſind,

mit Vorbehalt des Niesbrauchs auf ihre Lebenszeit, an Jungfer Emilien und Karolinen Schröterin, und Jungfer Sophien Meyerin, zugleichen Theilen, erb- und eigenthümlich, für

Einhundert und dreyſig Thaler — —
ganzen, und in Churfürſtl. Sächſiſchen Conventionsmünzſorten baar zu bezahlenden Kaufſchilling,

für welchen Kaufpreiß, der beſtimmten 130. Rthlr. — — die ſämmtlichen Käuferin, mit Genehmigung ihrer älterlichen Vormünder, die verzeichneten Geradeſtücken nicht nur annehmen, den bedungenen lebenswierigen Niesbrauch der Frau Verkäuferin ausdrücklich zugeſtehen, und derſelben die ihnen, zum Zeichen des daran erlangten

ten Eigenthums, übergebenen Schlüſſel zu den Behältniſſen der Geradeſtücken, wegen des vorbehaltenen Niesbrauchs auf Lebenszeit, wieder zurückgeben, ſondern auch die bedungenen 130. Rthlr. —— —— Kaufgelder ſofort an Frau Verkäuferin baar auszahlen; über deren richtigen Empfang dieſelbe mit ihrem Hrn. Geſchlechtsvormunde, unter Entſagung der Ausflucht des Nichtempfangs, zu Recht beſtändig quittiret und eine unwiederrufliche Verzicht leiſtet, welches Bekenntniß die obbeſchriebenen ſämmtlichen Käuferin, durch ihre Väter, beſtens und für bekannt annehmen.

Wobey endlich die ſämmtliche Theilhaberin, reſp. mit dem Geſchlechts- und älterlichen Vormündern, zugleich ſich aller und jeder, wider obigen Geradekauf zu machenden Ausflüchten und Rechtsbehelfen, inſonderheit der Uebereilung, der liſtigen Ueberredung, der Verletzung über oder unter die Hälfte, der Ausflucht, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wenn nicht eine beſondere vorher gegangen, und wie ſie ſonſt Namen haben, ausdrücklich und wohlbedächtig begeben.

Urkundlich iſt vorſtehender Geradekauf von ſämmtlichen Theilnehmerin, und ihren reſp. Geſchlechts- und älterlichen Vormündern eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt worden.

So

So geſchehen zu Aſträenburg, am 1. Oktober, 1784.

(L. S.) Johanne Charlotte, verwitb. Zangenbergin, geb. Kolbin, als Verkäuferin,

(L. S.) Adv. Johann Ernſt Jovolen, als der Frau Zangenbergin gerichtlich beſtätigter Allgemeiner Geſchlechtsvormund.

(L. S.) Emilie Schröterin, } als Käuferin.
(L. S.) Karoline Schröterin, }

(L. S.) Johann George Schröter, in väterlicher Gewalt meiner vorſtehend benannter Kinder.

(L. S.) Gotthard Meyer, in aufhabender väterlicher Gewalt meiner unmündigen Tochter, Sophien Meyerin, als Käuferin.

Hierauf und nachdem die Frau Verkäuferin mit Beytritt ihres ofterwähnten Herrn Vormundes, die ſämmtlichen in dem Verzeichniſſe unter ⊙ bemerkten Geradeſtücken, mittelſt Aufſchließung der Kaſten und Truhen, worin ſich dieſelben befanden, und durch Vorzeigung derſelben, auch Uebergebung der Schlüſſel, als des Zeichens des übertragenen Eigenthums, ſolchergeſtalt den obermeldeten Käuferin übergeben, dabey ſich aber den unbeſchränkten Niesbrauch derſelben auf ihre noch übrige Lebenszeit bedungen hatte; So zahlten die mehrgenannten Käuferin, welche ſolches alles mit und durch

durch ihre älterliche Vormünder beſtens annahmen, und den vorbehaltenen Niesbrauch zugeſtanden, ſofort der Frau Verkäuferin die verglichenen 130. Rthlr. — — Kaufgelder, in den verſchriebenen Münzſorten, baar aus, welche jene in Empfang nahm, und nebſt ihrem Herrn Vormunde, mit Begebung der Ausflucht, des nicht gezahlten Geldes, darüber quittirte, und eine unwiederrufliche Verzicht leiſtete; dieſe aber, mit ihren Hrn. Vätern beſtens und für bekannt annahmen, und die Schlüſſel zu den Behältniſſen, wegen des bedungenen Niesbrauchs derſelben zurück gaben. Wobey ſämmtliche Theilhaberin, reſp. mit dem Geſchlechts- und älterlichen Vormündern, ſich aller und jeder, in obigem Kaufbriefe ſchon bemerkten Ausflüchten und Rechtsbehelfen, inſonderheit der Uebereilung, der liſtigen Ueberredung, der Verletzung über oder unter die Hälfte, der Ausflucht, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wenn eine beſondere nicht vorher gegangen, und wie ſie ſonſt Namen haben und erdacht werden könnten, ausdrücklich und wohlbedächtig begaben, und die Feſthaltung des geſchloſſenen Geradekaufs, mittelſt hierüber abgegebenen Handgelöbniſſes, wechſelſeitig einander zuſicherten.

Wie nun endlich die ofternannten Theilnehmerin, mit ihren Vormündern, die von mir, dem Notar, über die gegenwärtige Kaufhandlung verfaßte Notariatsverzeichnung, nach erfolgter deutlicher Vorleſung, allenthalben genehmiget, und dabey unabänderlich beharret: Als habe ich vorliegende mit, der Notariatsverzeichnung vollkommen übereinſtimmende, öffentliche Urkunde darüber verfaſſet, und zu deſſen allen mehrer Beglaubigung

gung ſolcher das mir verliehene Notariatsſiegel und mein Handpetſchaft aufgedruckt, und durch meine eigenhändige Unterſchrift, ſo wie mit der Herren Zeugen Hand und Siegeln vollzogen, bekräftiget, pflichtmäſſig ausgefertiget.

So geſchehen zu Aſtraenburg, im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, Kaiſerlichen Regierungsjahre, Monat, Tage, Stunde und Ort, wie oben.

(L. S. notar.) (L. S. privat.)	N. N.	verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher Notar, zu obiger Kaufhandlung gehörig erbeten.
(L. S.)	N. N.	als hierzu erbetener Notariats-urkunden-Zeuge.
(L. S.)	N. N.	als hierzu erbetener Notariats-urkunden-Zeuge.

IX.

Notariatsurkunde

über einen geſchloſſenen Gültekaufvertrag.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Röm. Kaiſ. Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht. zu N. hoher Landesregierung zu N. in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr nach des Herrn Chriſtus Geburt, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht, in der Sechsten Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regie-

rung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, ꝛc. ꝛc.

(der ganze kaiſerliche Titel wird eingeſchaltet)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung im Vier und Zwanzigſten, Montags nach den Siebzehnten Trinitatisſonntage, am Funfzehnten des Monats September, Vormittags um 9. Uhr,

Herr Elias Braun, Kauf- und Handelsmann allhier zu Aſträenburg,

mich, den obernannten Notar, zu Errichtung eines Gültekaufs, zu ſich, in ſein auf der Judengaſſe allhier gelegenes Haus, erfordern laſſen, und, als ich hierauf der Erſuchung zu Folge, daſelbſt in der untern, mit zwo Fenſtern auf die Straſſe hinaus, verſehenen Wohnſtube erſchienen, mir, in Gegenwart

Herrn George Rothens, Bürgers und Poſamentirers allhier,

und der zu dieſer Handlung erbetenen Zeugen,

Hrn. N. N. Kauf- und Handelsmanns, und

Hrn. N. N. Gold- und Silberarbeiters, allhier,

zu vernehmen gegeben:

Er

Er habe mit nur ermeldeten Herrn George Rothen, allhier, einen gewiſſen Leibrentenvertrag verabredet und geſchloſſen, und ſie wären itzt willens, ſolchen in Schriften verfaſſen zu laſſen, mit der geziemenden Bitte, daß ich ſolchen Notariatamtswegen von ihnen anhören, verzeichnen und darüber eine oder mehrere öffentliche Urkunden ausfertigen möchte; welchem Geſuche Herr Rothe auch zugleich allenthalben beytrat.

Wie nun ich, der Notar, die Erfüllung dieſer Bitte den Herren Erforderern, vermöge meines Amtes, nicht abſchlagen mögen: So erklärte hierauf

Herr Elias Braun,

Gültereicher und Verkäufer,

gegen

Herrn George Rothen,

Gültenehmern und Käufern,

freywillig und wohlbedächtig:

Er wolle von ſeinem in der Marienſtraße, zwiſchen den Schuchhardtſchen und Schröterſchen Häuſern gelegenen Wohnhauſe und Zugehörungen, jährlich

Zweyhundert Thaler — unablösliche Renten und Zinſen, in vollwichtigen Louisd'or zu 5. Rthlr.

gegen Sechstauſend Thaler, —

— verglichener ganzer und in vollwichtigen Louisd'or baar zu bezahlender Kaufſumme,

demſelben hiermit kaufsweiſe beſtimmen und zugleich für ſich und alle folgende Beſitzer ſeines obbeſchriebenen Hauſes ausdrücklich verſprechen, die obermeldete Renten an 200. Rthlr. — — dem Eingangsernannten Hrn. George Rothen, oder deſſen getreuen Briefsinhabern, jährlich den Erſten des Monats Oktober, unausbleiblich zu bezahlen.

Im Fall er aber ſelbſt oder auch die nachfolgenden Beſitzer des nur genannten Hauſes, die Auszahlung der beſtimmten Zinſen verzögern und an dem geſetzten Tage gehörig nicht leiſten würden, wolle er für ſich ſelbſt, ſo wie für alle folgende Beſitzer des berührten Hauſes, zu einer freywilligen Strafe, von Funfzig Thalern, über die beſtimmten jährlichen Renten, Hrn. Käufern annoch zu bezahlen, Kraft dieſes, ſich verpflichten, dergeſtalt, daß auf dem Unterlaſſungsfall aus dieſer Urkunde ſofort darauf zu klagen, demſelben freyſtehen ſolle.

Hiernächſt verſpricht Herr Verkäufer für ſich und alle folgende Hausbeſitzer, auch auf dem Fall, das oftberührtes Haus, durch Feuer, Ungewitter, Krieg und andere Unglücksfälle, die doch Gott gnädig abwenden wolle, beſchädiget und zu Grunde gerichtet werden ſollte, nichts deſto weniger dem Hrn. Käufer, deſſen Erben oder andern getreuen Briefsinhabern, die feſtgeſetzten jährlichen Renten, zu der beſtimmten Zahlungsfriſt, ohne alle Verkürzung zu entrichten; wobey derſelbe Hrn. Käufern zugleich das oftermeldete Haus ſammt Zugehörungen, zu einem ausdrücklichen Unterpfande einſetzet, dergeſtalt, daß ſich derſelbe ſowohl

wegen

wegen der jährlich zu leiſtenden Renten, als auch auf dem Fall, daß er wider Willen, wegen der unrichtig und nicht zu der geſetzten Zeit erfolgten Auszahlung der Zinſen, den Hauptſtamm der baar bezahlten 6000 Rthlr. — — zurück zu fordern genöthiget würde, wegen Kapitals, rückſtändigen Renten, auch Verzugszinſen und Koſten daran halten und ohne vorgängige Hülfs-vollſtreckung, Einweiſung und Würderung, mittelſt öffentlicher Verſteigerung, von den Erſtehungsgeldern ſofort bezahlet machen möge.

Wie nun obgenannter Herr Rothe, als Gülte-nehmer und Käufer, über vorſtehenden Gültekauf, und die ausgeſetzten jährlichen Renten, auch übrige Erklärungen und Zuſicherungen ſeine völlige Zufriedenheit bezeiget, und ſolche beſtens annimmt; So zahlte derſelbe hierauf die verglichene Kaufſumme an,

Sechstauſend Thalern — — in vollwichtigen Louisd'or,

an Herrn Verkäufern, in Gegenwart der mit unterſchriebenen Zeugen, nicht nur ſofort baar aus; deſſen richtigen Empfang erſter, unter Entſagung der Ausflucht des nicht gezahlten Geldes, bekannte, und welches Bekenntniß letzter beſtens annahm; ſondern es erklärte auch Hr. Käufer dabey ausdrücklich, daß er die oftgenannte Kaufſumme der 6000. Rthlr. — — nie wieder zurück fordern wolle, und ſelbige auf dem beſchriebenen Hauſe unverändert ſtehen bleiben ſolle; es wäre dann, daß Hr. Verkäufer oder die nachfolgenden Beſitzer des berührten Hauſes, der geſetzten Conven-

tionalſtrafe ungeachtet, die Auszahlung der jährlichen Zinſen zu der beſtimmten Zeit, abſichtlich verzögern würden, auf welchem Fall die Loskündigung des Hauptſtammes, ohne prozeſſualiſche Weitläuftigkeit, auf die oben beſtimmte Art, Platz greifen ſolle.

Welchen obigen Erklärungen und feſtgeſetzten Bedingungen die Theilnehmer überall nachzukommen, und die Feſthaltung des geſchloſſenen Vertrags, unter Begebung aller darwider zumachenden Einreden und Ausflüchten, inſonderheit der Uebereilung, der liſtigen Ueberredung, der Ausflucht, als ſey gegenwärtiger Vertrag anders abgehandelt, als niedergeſchrieben worden, der Verletzung über oder unter die Hälfte, und wie ſie ſonſt Namen haben, mittelſt darüber abgegebenen Handſchlags, wechſelſeitig einander zuſicherten, ſolchen auch zu gerichtlicher Beſtättigung, wegen des darin vorbehaltenen Unterpfandsrechts förderſamſt vorzutragen, einmüthig verabredeten.

Nachdem hierauf die Theilhaber, die über vorſtehenden Gültekauf verfaßte Notariatverzeichnung, nach erfolgter deutlicher Vorleſung, überall genehmiget, und dabey unabänderlich verblieben: Als iſt von mir, dem Notar, gegenwärtige, mit der Notariatsverzeichnung vollkommen übereinſtimmende, öffentliche Urkunde darüber verfaſſet, und zu deſſen allem mehrer Beglaubigung ſolcher das mir verliehene Notariatsſiegel und mein Handpetſchaft aufgedruckt, und durch meine eigenhändige Unterſchrift, ſo wie auch mit der Herren Zeugen Hand und Siegeln vollzogen, bekräftiget, in zweyen durch-

durchaus gleichlautenden Muſtern pflichtmäſſig ausgefertiget und den obernannten Herren Theilnehmern hierüber ausgehändiget worden.

So geſchehen zu Aſträenburg, im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tag, Stunde und Ort, wie oben im Eingange bemerket worden.

(L. S. notar.) N. N. verpflichteter kaiſerl. öffentlicher Notar, zu dieſer Kaufverhandlung gehörig erfordert.
(L. S. priv.)

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariatsurkunden-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariatsurkunden-Zeuge.

X.
Kaufpunktation über ein Ritterguth.

Nachdem zwiſchen dem Hoch- und Wohlgebornen Herrn, Herrn August Ernſt, Freyherrn von Steinfels, Erb- Lehn und Gerichtsherrn auf Wieſenthal und Blumenfeld ꝛc. ꝛc. und dem Wohlgebornen Herrn, Hrn. Anton Friedrich Eiſenberg, Churfürſtl. Sächß. Kammerrath, über das dem erſtern zugehörige, im Bezirk des Amts N. gelegene ſchriftſäſſige Erb- Lehn-Ritterguth Blumenfeld, bisher Kaufsunterhandlungen gepflogen worden, und die zu beyderſeitiger Uebereinkunft ausgeſetzten Punkte nunmehr ihre völlige Richtigkeit erhalten haben: Als iſt von beyderſeits Herren Theilhabern folgende Punktation, als Grundlage des abzufaſſenden Kaufvertrags bis zu deſſen wirklicher Abfaſſung und Vollziehung, wechſelſeitig genehmiget und vollzogen worden.

I.

Eingangsernannter Herr Freyherr von Steinfels überläſſet kaufsweiſe ſein im N. Amtsbezirk gelegenes ſchriftſäſſiges Ritterguth Blumenfeld, nebſt allen dazu gehörigen Ritterguths- Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, Feldern, Fluren, Wieſen, Teichen, Fiſchereyen, Gärten, Holzungen und Gebüſchen, ſamt der Mittlern und Niedern Jagdgerechtigkeit, Patronatrecht, Gerichts-

richtsnutzungen, an Lehnen, Erbzinſen, Straf- und Abzugsgeldern, Spann- und Hand-Frohndienſten, inſonderheit dem ſämtlichen dermaligen Viehſtande, Wirthſchafts- und Ackergeräthſchaften, wie auch der im Felde ſtehenden Winterfrucht, nach dem übergebenen Anſchlage und Wirthſchaftsverzeichniſſe unter A., welches von Seiten Herrn Verkäufers gewähret wird, an obermeldeten Herrn Kammerrath Eiſenberg, für die verglichene Kaufſumme von

Sechs und dreyßig Tauſend Thaler — — die Hälfte davon in vollwichtigen Louisd'or zu 5 Rthlr. — — die andere Hälfte in Churfürſtl. Sächß. Conventions-Münzſorten zu bezahlen.

Und zwar

II.

Zehntauſend Thaler — — zahlet Herr Käufer als ein Angeld, ſogleich bey Vollziehung dieſer Punktation, die eine Hälfte davon in vollwichtigen Louisd'or, die andere in Conventions-Münzſorten; und

Sechszehn Tauſend Thaler — — ſofort nach erfolgter höchſter Landes- und Lehnsherrlicher Kaufsbeſtättigung und Lehnsreichung, welche letztere Käufer übrigens auf ſeine Koſten bewirket, auf vorbeſchriebene Zahlungsart, jedoch ohne Verzinſung.

Fünf Tauſend Thaler — — in vollwichtigen Louisd'or das Stück zu 5 Rthlr. — — zur Oſtermeſſe 1789. nebſt landüblichen Zinſen, und 5. vom

Hundert gerechnet. Die ſolchergeſtalt an der Kaufſumme noch fehlenden

Fünf Tauſend Thaler — — aber übernimmt Herr Käufer als eine auf beſagtes Ritterguth unter höchſter lehnsherrlicher Vergünſtigung, beſage höchſter landesherrl. Gunſtertheilung vom 13. Dec. 1746. verſicherte Schuldforderung, ohne Verneuerung.

Ferner und

III.

behält ſich Herr Verkäufer wegen der unbezahlten Kaufgelder, Zinſen, und wider Vermuthen erwachſenden Koſten bis zu deren völliger Berichtigung und Bezahlung das Unterpfandsrecht an dem berührten Ritterguthe ausdrücklich vor.

Dagegen

IV.

leiſtet derſelbe Herrn Käufern in Rückſicht des verkauſten Ritterguths und Zugehörungen allenthalben landübliche Gewähr, und verſpricht denſelben gegen alle Anſprüche zu vertreten. Wobey derſelbe ſich zugleich anheiſchig macht, den, über die von den Unterthanen zu leiſtende Spanfrohndienſte, anhängigen Rechtsſtreit auf ſeine Koſten auszuführen, und im Fall er, wider Vermuthen, ſolchen verlieren ſollte, verpflichtet ſich erſter, letztern dießfalls einen Gewährsbetrag von 300 Rthlr. — — baar auszuzahlen, oder ſich ſolchen an den beſtimmten Kaufstermingeldern, durch Zurückhaltung, kürzen zu laſſen.

Und

Und da

V.

Herr Verkäufer alle Nutzungen von dem verkauften Ritterguthe und ſämtlichen Zugehörungen bis zu Neujahr 1789. zu erheben, ſich vorbehält, ſo verſpricht derſelbe auch bis dahin alle und jede, das Ritterguth betreffende landesherrliche Gefälle und auch andere Abgaben, aus eigenen Mitteln zu leiſten, und die etwa rückſtändig verbliebenen Steuern, Ritterpferds- und Milizfuhren-Reſte, in Richtigkeit zu bringen.

Hiernächſt

VI.

wird der über die Ritterguthsnutzungen mit dem Pachter, Johann George Paulſen, bis Johannis 1790. geſchloſſene Pacht von Hrn. Käufern ausgehalten, und der darüber mit jenem vollzogene Pachtvertrag, nach allen darin verabredeten und feſtgeſetzten Punkten und Vorbehaltungen, von demſelben, als für ihn durchaus verbindlich, angenommen. Es wird auch das ſämmtliche Inventarium, an Vieh, Haus- Wirthſchafts- und Ackergeräthſchaften einzig und allein nach Maaßgabe des, dem Pachtvertrage angefügten Verzeichniſſes unter A. und in der Maaße gewähret, wie ſolches Pachter bey der Uebergabe des Pachts, nach vorgängiger Würderung, allenthalben übernommen, und bey beendigter Pachtzeit wieder zu übergeben verbunden iſt; daher Herr Käufer auch auf ſolchem Fall, wegen des etwa Ermangelnden, Inhalts des Pachtbriefes, die Entſchädigung blos von Pachtern zu fordern hat. Dagegen leiſtet Herr Verkäufer wegen der

von

von dieſem Pacht ausgenommenen Felder, Garten und Wieſen, nach dem Anſchlage allenthalben die verſprochene landübliche Gewähr.

Ferner und

VII.

verabreden die Herren Theilnehmer, die eigentliche ſchriftliche Abfaſſung und Vollziehung des getroffenen Ritterguthskauf, förderſamſt und binnen vierzehn Tagen längſtens, auf gemeinſchaftliche Koſten, bewirken zu laſſen.

Wie denn auch

VIII.

Herr Verkäufer die Einwilligung der ſämmtlichen Herren Mitbelehnten zu dieſen Kauf, auf eigene Koſten, und auf Rechtsgültige Art, ſonder Anſtand beyzubringen, ſich zugleich verpflichtet.

Endlich und

IX.

genehmigen die Herren Theilnehmer nicht nur vorſtehende Punkte allenthalben, und nehmen ſolche als die Grundlage des darnach abzufaſſenden Kaufvertrags ohne Abänderung an, ſondern begeben ſich auch zugleich aller und jeder dawider zu machenden Ausflüchte und Rechtsbehelfen, inſonderheit der Ausflucht der nur blos gepflogenen, aber nicht wirklich zu Stande gekommenen Kaufsunterhandlungen, der Uebereilung, der liſtigen Ueberredung, der Verletzung über oder unter die Hälfte, gegen einander wohlbedächtig.

Zu deſſen allem mehrer Urkund iſt vorſtehende Kauf-Punktation von den Herren Theilnehmern eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt worden.

So geſchehen auf dem Ritterguthe Blumenfeld, am 15. Oktobea 1788.

L. S.) Auguſt Ernſt, Freyherr von Steinfels, als Verkäufer.

(L. S.) Anton Friedrich Eiſenberg, als Verkäufer.

Anmerkung.

Die Zuziehung einiger Zeugen iſt überhaupt bey einem ſolchen Geſchäft immer verträglich, und daher nicht leicht zu unterlaſſen; wird die Punktation aber, wie es zuweilen geſchiehet, vor Notar und Zeugen vollzogen, ſo pfleget die Beglaubigung auf folgende Art abgefaſſet zu werden:

Daß zu vorſtehender Kaufpunktation über das Erblehn-Ritterguth Blumenfeld, ſowohl der Hoch- und Wohlgeborne Herr, Herr Auguſt Ernſt, Freyherr von Steinfels, Erb-Lehn- und Gerichtsherr auf Wieſenthal und Blumenfeld ꝛc. ꝛc. als Verkäufer, als auch der Wohlgeb. Herr, Herr Anton Friedrich Eiſenberg, Churf. Sächß. wohlbeſtalter Kammerrath, als Käufer, nach erfolgter deutlicher Vorleſung, in meiner, des hierzu erforderten öffentlichen Notars und der mit unterſchriebenen Hren. Zeugen Gegenwart, ſich zu deren ganzen Inhalt, allenthalben bekannt, ihre beyderſeitige vollkommene Zufriedenheit darüber bezeigt,

zeigt, und durch ihre eigenhändige Unterſchriften, Wapen und Siegel gehörig vollzogen; Herr Käufer auch die beſtimmten Zehen Tauſend Thaler — — als ein Angeld in den verſchriebenen Münzſorten an Herrn Verkäufern baar ausgezahlet, über deren richtigen Empfang letzter erſterm, unter Begebung der Ausflucht des Nichtempfangs, zu Recht beſtändig quittiret, beyderſeits Herren Theilhaber übrigens die Feſthaltung obiger Punkte als Grundlage des darüber abzufaſſenden Kaufvertrags, unter Entſagung obiger Ausflüchte einander wechſelſeitig zugeſichert haben: Solches bezeuge ich, der unterſchiebene öffentliche Notar, durch Aufdruckung des mir verliehenen Notariatſiegels und meines Handpetſchafts, auch meiner eigenhändigen Unterſchrift, hierdurch pflichtmäſſig.

So geſchehen auf dem Ritterguthe zu Blumenfeld, am Funfzehnten des Monats Oktober, im Jahr nach des Herrn Chriſtus Geburt, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht.

(L. S. notar.) (L. S. privat.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentl. Notar, zu Vollziehung dieſer Handlung gehörig erbeten.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-Zeuge.

Zweytes

Zweytes Kapitel.
Von Tauſchverträgen.

I.
Notariatsurkunde über einen Tauſchvertrag.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr Chriſti, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht, in der Sechsten Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. ꝛc.

(der völlige kaiſerliche Titel wird hier eingeſchaltet.)

Meines allergnädigſten Fürſten und Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung, im Vier und Zwanzigſten, Montag, nach dem zweyten Trinitatis Sonn-

Sonntage, am Zweyten Tage des Monat Junii, Vormittag um 9 Uhr.

Mſtr. Lebrecht Kunze, Bürger und Sattler hier zu Aſträenburg, und

Mſtr. Chriſtian Heinze, Bürger und Schuhmacher allhier,

vor mir, dem Eingangsernannten Notar, in meinem auf der Herrengaſſe gelegenen Hauſe, und zwar in der auf der Erde, zur linken Hand des Eingangs befindlichen, mit zwo Fenſtern auf die Gaſſe hinaus verſehenen Wohnſtube erſchienen, und mir eröfnet: Sie hätten einen Tauſchvertrag über ihre hier zu Aſträenburg eigenthümlich beſitzende Häuſer verabredet, und wären Willens, ſolchen in Schriften verfaſſen zu laſſen, mit der Bitte, dieſe Tauſchhandlung, Notariatamtswegen, von ihnen anzuhören, zu verzeichnen, und durch zwo darüber auszufertigende Notariatsurkunden zu beglaubigen.

Da nun ich, dem Geſuche Platz zu geben, kein Bedenken fand: So trugen die Theilhaber hierauf, nachdem ich zuvor,

Mſtr. N. N. Bürgern und Schloſſern allhier, und

Mſtr. N. N. Bürgern und Schneidern, von hier,

zu Zeugen dieſer Handlung erbeten hatte, folgenden Tauſchvertrag zur Verzeichnung und Beurkundung in Gegenwart der Zeugen wirklich vor:

Sein

Es überläſſet nämlich Eingangsernannter

Mſtr. Lebrecht Kunze,

Tauſchweiſe,

Sein, auf der langen Gaſſe allhier, zwiſchen den Mayenberg- und Schraderiſchen Häuſern gelegenes Wohnhaus, ſamt Zugehörungen, an Hof, Scheune, Ställen und den daran befindlichen Garten, auch allem, was darinnen Erd- Band- Wand- Mauer- Nagel und Wurzelfeſte iſt, mit allem Recht und Gerechtigkeiten, auch Nuß und Beſchwerungen, inſonderheit zwo Gebräuden Bier, 20 gangbaren Schocken, 1 Fl. 18 Gr. — Schoß, Walpurgis und Michael betl. ingl. — 8 Gr. — Waſſerfaß- und Zirkelgelde zur allhieſigen Rathskämmerey; Ferner — 15 Gr. 6 pf. Erbzins dem hieſigen Amte; wie derſelbe ſolches, laut gerichtl. Kaufvertrags vom 15. Jul. 1780. von ſeinem Vater George Kunzen, käuflich angenommen, bisher beſeſſen, genußet und gebrauchet, nebſt einer darauf haftenden Kapitalſchuld von 300 Rthlr. — der Kirche zu St. Nikolas, beſage Gunſtbriefs vom 3. Dec. 1783.

an obgenannten,

Mſtr. Chriſtian Heinzen;

dagegen übergiebt dieſer an erſtermeldeten

Mſtr. Lebrecht Kunzen

Sein auf der Schloßgaſſe, zwiſchen den Müllerischen und Stollbergiſchen Häuſern gelegenes Wohnhaus, an Hof, Ställen, Garten und Hintergebäuden, welches E. E. Rath allhier lehnrührig iſt, und jährlich — 6 Gr. 9 pf. demſelben erbzinſet, und — 15 Gr. an Schoß entrichtet ꝛc. ꝛc.

mit allem Recht und Gerechtigkeiten, auch Nutz und Beſchwerungen, Schuld- und Pfandfrey, wie er ſolches, laut gerichtlichen Kaufs und Zuſchreibung vom 14. May 1784. aus dem väterlichen gemeinen Erbe angenommen hat, erb- und eigenthümlich; dabey übernimmt oftgenannter Mſtr. Heinze nicht nur obige auf dem übernommen Kunziſchen Hauſe haftende Kapitalſchuld von 300 Rthlr. — — der Kirche zu St. Nikolas allhier, laut Gunſtbriefs vom 3. Dec. 1783. als Selbſtſchuldner, unter voriger Pfandgerechtigkeit, und ohne Verneuerung, (ſub jure prioris hypothecae absque novatione) ſondern zahlet auch zugleich

Einhundert und Achtzig Thaler — in Churfürſtl. Sächß. Münzſorten,

als einen verglichenen Betrag zur Erfüllung an Mſtr. Kunzen, ſogleich baar aus; wie denn letzter den richtigen Empfang dieſer verglichenen 180 Rthlr. — — unter Begebung der Ausflucht des nicht baar gezahlten Geldes, Kraft dieſes bekennet, und darauf eine unwiederrufliche Verzicht geleiſtet; dieſer aber ſolches beſtens angenommen hat. Wobey die Theilnehmer eine landübliche Gewähr zu leiſten, und die Uebergabe der beſagten Häuſer binnen vierzehn Tagen zu bewirken, auch dieſe

dieſe Verträge zur gerichtlichen Beſtättigung und Lehnsreichung förderſamſt zu bringen, einander wechſelſeitig verſprochen.

Nachdem nun die Theilhaber mit dieſem vorgetragenen Tauſchvertrage nach beſchehener deutlicher Vorleſung der hierüber abgefaßten Notariatsverzeichnung, wohl einig und zufrieden geweſen, und dabey unverändert beharret, inſonderheit beyde Theile das völlige Eigenthum und den ruhigen Beſitz an den vertauſchten Häuſern und Grundſtücken einander wechſelſeitig zugeſtanden und eingeräumet, und ſich aller wider obige Verträge zu machenden Ausflüchte, als der Uebereilung, der liſtigen Ueberredung, des Betrugs, der Verletzung über oder unter die Hälfte, daß die Sache anders niedergeſchrieben, als ſie wirklich verhandelt worden, und wie ſie ſonſt Namen haben, gegen einander wohlbedächtig begeben, dieſen Tauſchvertrag auch zu gerichtlicher Beſtättigung und Lehnsreichung förderſamſt zu bringen, dabey verabredet haben: Als iſt von mir, dem Notar, alles dasjenige, was von den Theilnehmern in Gegenwart der unterſchriebenen Zeugen, bey dieſem Tauſchvertrage, allenthalben verhandelt worden, genau verzeichnet, und gegenwärtige mit der Notariatsverzeichnung, nach angeſtellter Vergleichung, vollkommen übereinſtimmende Notariatsurkunde gedoppelt darüber ausgefertiget, und mittelſt Vordruckung des mir verliehenen Notariatsſiegels, auch meines Handpetſchafts, durch meine eigenhändige Unterſchrift bekräftiget, und von den hierzu erbetenen Zeugen eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt worden.

So geſchehen zu Aſtråenburg, im Jahr Chriſti, Rômer Zinszahl, kaiſerlichen Regierungsjahre, Monat, Tage, Stund und Ort, wie oben.

(L. S. notar.) (L. S. privat.) N. N. verpflichteter kaiſerl. öffentlicher und zu dieſer Handlung gehörig erbetener Notar.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-Zeuge.

Drittes Kapitel.
Von Pachtverträgen und Pachtnutzungs-Anſchlägen.

I.
Notariatsurkunde
über einen geſchloſſenen Pachtvertrag, zweyer Ritterguther, ſammt angehängten Wirthſchaftsverzeichniſſe.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Röm. Kaiſerl. Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr Chriſti, Eintauſend Siebenhundert und Achtzig, in der Dreyzehnten Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc. ꝛc. (der völlige kaiſerl. Titel wird eingeſchaltet.) Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung und Reichs im Sechszehnten, Montags am N. Tage des Monats Junii, Vormittag um 10. Uhr, auf vorgängige, von nachbenannten Herren Theilnehmern, wegen Errichtung eines Pachtvertrags, an mich erfolgte Erforderung, auf dem Ritterguthe Grünhayn, zwiſchen dem Hoch- und Wohl-

geb. Herrn, Herrn Franz, Freyherrn von Rübendorf, Erb- Lehn- und Gerichtsherrn auf Grünhayn und Weiſſenberg ꝛc. ꝛc.

Verpachtern an einem, und

Hrn. Gottfried Reichen,

Ritterguthspachtern am andern Theile,

nachfolgender Pachtvertrag über die ſämmtlichen Wirthſchaftsnutzungen der beyden Rittergüther, Grünhayn und Weiſſenberg, vor mir, dem Notar, in Gegenwart der hierzu erbetenen Zeugen, namentlich:

Hrn. N. N. öffentlichen Notar von N.
und
Hrn. N. N. dermaligen Ritterguthspachtern zu N.

verabredet und wirklich abgeſchloſſen worden.

Es verpachtet nämlich

I.

nur ernannter Herr Freyherr von Rübendorf, die ſämmtlichen Wirthſchaftsnutzungen von ſeinen beyden, im Bezirk des Amtes N. gelegenen Rittergüther, Grünhayn und Weiſſenberg, ſammt allen Zugehörungen an Wirthſchaftsgebäuden, Ställen, Scheunen, Brau- und Brandweinbrennerey, Gärten, Feldern, Wieſen, Trift und Hutungen, Viehzucht, Fiſchereyen, in den Teichen und Bächen, nebſt den von den Unterthanen zu leiſtenden Frohndienſten, wovon jedoch das auf dem Berge ſtehende hieſige Schloß, und der daran befindliche Luſt- und Obſtgarten, nicht minder das Herrnhaus zu Weiſſenberg, ſammt allen

darin befindlichen Zimmern, Kammern, Böden und Kellern, auch der dazu gehörige Weinberg und Obſtgarten, die Holznutzung in ſämmtlichen Herrſchaftlichen Hölzern, auch die Jagd, ausdrücklich ausgenommen ſind, an

Hrn. Gottfried Reichen,

auf Sechs nach einander folgende Jahre, nämlich von Johannis des laufenden 1780. Jahres, bis dahin 1786. dergeſtalt, daß nach Verlauf der erſtern Drey Pachtjahre, Herrn Verpachtern ſowohl als auch Herrn Pachtern freyſtehet, Ein ganzes Jahr vorher den Pacht aufzukündigen, im Fall aber dieſe Aufkündigung von keinem Theile zu der beſtimmten Zeit erfolget, ſoll der Pacht die übrigen Drey Pachtjahre, bis zu deren völliger Beendigung fortdauern;

für

II.

Funfzehenhundert Thaler — —

jährliches, verglichenes Pachtgeld, in Vier Terminen, als:

375. Rthlr. — — zu Johannis,
375. Rthlr. — — zu Michaelis,
375. Rthlr. — — zu Weyhnachten,
375. Rthlr. — — zu Oſtern, jeden Jahres

Summa, wie oben.

halb in vollwichtigen Louisd'or, das Stück zu Fünf Thalern — — und halb in Churfürſtl. Sächß. Conventionsmünzſorten, zu bezahlen; für welches be-

dungenes Pachtgeld der 1500. Rthlr. — — Herr Pachter obigen Pacht wirklich übernimmt, und die bedungenen Pachtgelder in den geſetzten Friſten richtig abzutragen, auch zu Michael gegenwärtigen Jahres, damit den Anfang zu machen verſpricht.

Zur Sicherheit des Hrn. Verpachters dieſer jährlichen Pachtgelder halber, beſtellet

III.

Herr Pachter einen baaren Vorſtand von Funfzehenhundert Thalern in Conventionsmäßigen Münzſorten, an Hrn. Verpachtern, welcher bis zur Beendigung des Pachtes ſtehen bleibet, nach erfolgter Zurückgabe des Inventariums aber Hrn. Pachtern in gleichmäßigen Münzſorten zurück bezahlet, immelſt aber landüblich, mit Fünf vom Hundert, verzinſet wird; wie denn Hr. Pachter bey Auszahlung des jedesmaligen Johannistermins die diesfalſigen jährlichen Zinſen von obigen Vorſtand, an 75. Rthlr. — — zugleich inne uud zurück behält.

Und da

IV.

Herr Pachter auf obigen Pachtvorſtand der 1500. Rthlr. — — heut untengeſetzten Tages Eintauſend Rthlr. — — in Churfürſtlich Sächß. groben Münzſorten, an Hrn. Verpachtern, in meiner und der unterſchriebenen Zeugen Gegenwart, ſofort baar ausgezahlet hat, die rückſtändigen 500. Rthlr. — — aber bey nächſt zu erfolgenden Pachtantritt, an Hrn. Verpachtern zu berichtigen verſpricht: So quittiret Herr Ver-

Verpachter erſtern über den richtigen Empfang, der auf obigen Pachtvorſtand abſchläglich bezahlten Eintauſend Thaler —— —— unter Begebung der Ausflucht des Nichtempfangs, hiermit zu Recht beſtändigſt, und erwartet daneben den Rückſtand des noch fehlenden Pachtvorſtandes vor der wirklichen Pachtübergabe.

Hiernächſt, und

V.

übernimmt Hr. Pachter, auſſer obigen Pachtgeldern, ſämmtliche von beyden beſagten Rittergüthern zu leiſtende Landesherrliche und andere die Rittergüther betreffende Abgaben und Leiſtungen, an Ritterpferdsgeldern, nach drey Ritterpferden von beyden Rittergüthern, ſie mögen erhöhet oder vermindert werden, die dem Pfarrer zu N. zu leiſtende Getraidezinſen, nicht minder Geſindelohn, auch Handwerks- und andere Koſten, wie ſie auch Namen haben mögen; dahingegen alle auſſerordentliche und zur Zeit unbekannte Landesherrliche Abgaben und Verwilligungen, von Herrn Verpachtern einzig und allein übertragen werden.

Wie nun

VI.

Hrn. Pachtern ſämtliche Wirthſchaftsgebäude auf beyden Rittergüthern in gutem und brauchbarem Stande übergeben werden; ſo verſpricht derſelbe auch ſolche während der Pachtzeit, allenthalben in baulichem Weſen und guten Stande zu erhalten, in welcher Abſicht Herr Pachter alle an ſolchen Gebäuden vorfallende Reparaturen und Ausbeſſerungen, welche an baarem Gelde Fünf Thaler nicht überſteigen, aus eigenen Mitteln beſtreitet; Ausbeſſe-

beſſerungen aber, welche dieſe Summe überſteigen, träget Hr. Verpachter allein; jedoch hat Hr. Pachter darauf genau zu ſehen, daß alle ſich hervorthuende Wandelbarkeiten, in Zeiten gebeſſert werden, damit ein gröſſerer Koſtenaufwand hierbey nicht abſichtlich veranlaſſet werde; auſſerdem Hr. Pachter die ſolchergeſtalt durch ſeine Fahrläſſigkeit verurſachten Koſten, allein zu tragen hat. Auch iſt Hr. Pachter verbunden, jährlich 10. Schock Bund Schoben auf die Dächer der Ställe legen zu laſſen.

Hiernächſt, und

VII.

hat Hr. Pachter ſämmtliche in dem Inventar einzeln verzeichnete Gärten, Felder und Wieſen, hauswirthſchaftlich zu nutzen; inſonderheit was die Gärten betrift, welche er des Obſts und der Gräſerey halben nutzet, dafür zu ſorgen, daß ſie zu gehöriger Zeit gedünget, und die Bäume längſtens im Monat März, von Raupen und Moos geſäubert, im Herbſte aufgegraben, im Frühjahre mit Dünger umleget und zugefüllet; die Zäune allenthalben gut unterhalten werden, wozu der Hr. Verpachter das nöthige Holz, aus den Ritterguthshölzern hergiebet. Die Anpflanzung und Ergänzung der veralteten und eingegangenen Obſtbäume behält ſich Herr Verpachter ſelbſt vor, ſolche aus der Baumſchule zu ergänzen, und das Auspuzholz dafür zu nutzen.

Was aber

VIII.

die Felder, welche in dem hierüber gefertigten Verzeichniſſe einzeln bemerket ſind, betriſt, ſo verpflichtet ſich

Herr

Herr Pachter, ſolche wirthſchaftlich zu pflegen, und gehörig zu düngen, ſolche auch durch allzuſtarke und öftere Sömmerung nicht zu entkräften, ſondern in gehöriger Düngung zu erhalten, und ſolche nach beendigter Pachtzeit in dem Stande, ſo wie er ſie übernommen, wieder zu übergeben; wobey ſich Herr Verpachter ausdrücklich vorbehält, bey Endigung des Pachts eine Wirthſchaftsverſtändige Perſon verpflichten zu laſſen, welche auf die gehörige Feldbeſtellung und Beſaamung der Felder gehörige Obſicht führe.

Ferner, und

IX.

hat Hr. Pachter darauf zu ſehen, daß die Wieſen nicht verbuſchen, ſondern das ſolche gehörig gedünget, die Maulwurfshaufen jährlich geebnet und auseinander geſtoſſen, oder geſchleppet, die Wieſengraben und Abzüge aber gehörig gehoben und geräumet werden. Von dem erbaueten Heu aber verſpricht Hr. Pachter jährlich ein Dreyſpänniges Fuder Hrn. Verpachtern, zu Fütterung der Herrſchaftlichen Pferde, unentgeldlich zu liefern, und von der Wieſe auf den Herrſchaftlichen Stall zu bringen. Nicht minder hat Hr. Pachter gehörige Aufſicht zu führen, daß in den Feldern, die Waſſergraben ordentlich gehoben und geräumet, die Feldraine aber zum Nachtheil der Ritterguthsfelder nicht abgeackert, und dadurch des Ritterguths Gerechtſamen nicht geſchmälert werden; wie denn auf ſolchem Fall derſelbe jede dergleichen Beeinträchtigung den Gerichten anzuzeigen hat.

Und da

X.

die Nutzung der zum Ritterguth gehörigen Hölzer, von dieſem Pacht ausgenommen iſt, ſo darf auch Hr. Pachter die Hölzer mit dem Rind- und Schaafvieh nicht betreiben laſſen, wodurch den Latten und jungen Anflug ohnhin ein nicht geringer Nachtheil zugezogen wird. Zum jährlichen Deputat aber erhält derſelbe 10. Klaftern eichenes und 6. Klaftern aſpenes Scheitholz, auch 30. Schock Reißholz, und eine kleine Eiche zum Schirrholze, welche jedoch den Werth von 3. Rthlr. nicht überſteiget, und von dem Holzförſter ihm angewieſen wird. Des Weidenhiebes darf ſich derſelbe nicht anmaßen, wie denn auch das Anpflanzen derſelben Herr Verpachter allein beſorgen läßt.

So wie nun

XI.

Hrn. Pachtern, beym Antritt des Pachts, das ſämmtliche Inventarium gerichtlich übergeben wird; ſo macht ſich derſelbe zugleich anheiſchig, ſolches in eben dem Zuſtande, nach beendigter Pachtzeit, an Herrn Verpachtern wieder zu überliefern. Damit aber allem künftigen Streite hierüber im voraus allenthalben begegnet werde; ſo iſt von beyden Theilen feſtgeſetzet worden, daß bey der Uebergabe, zu Würderung des Viehſtandes und der Vieh- und Ackergeräthſchaften von jedem Theile, drey verpflichtete Wirthſchaftsverſtändige gezogen und durchs Loos beſtimmet werden ſollen, von denen zwey und zwey zuſammen treten, und die Würderung pflichtmäſſig bewirken.

Den

Den Ackerbefund anlanget, ſo wird ſolcher ebenfalls genau verzeichnet, und auf was Art jedes Stück dermalen beſtellet und beſäet iſt, angemerket, da denn dieſes Verzeichniß zur Richtſchnur dienet, in welchem Stande Hr. Pachter nach beendigter Pachtzeit ſämmtliche Felder wieder zu überliefern hat.

Und da

XII.

die Unterthanen beyder Rittergüther, Spann- und Handfrohndienſte, vermöge der diesfalls vorhandenen Verträge und dem Herkommen gemäß, zu leiſten verbunden ſind, hierzu auch im Verweigerungsfall durch richterliche Hülfe, jederzeit gebührend angehalten werden ſollen: So iſt Hr. Pachter ebenfalls berechtiget, ſothane Spann- und Handfrohndienſte während ſeiner Pachtzeit, nach dem zu übergebenden Verzeichniſſe, von den Unterthanen zu fordern und ſolche leiſten zu laſſen: jedoch hat derſelbe darauf zu ſehen, daß ſie jedesmal gehörig geleiſtet werden; wie denn Herr Verpachter auch in Herr Pachtern das Vertrauen ſetzt, er werde die Unterthanen bey Ableiſtung derſelben, über die Gebühr nicht beſchweren, noch denſelben Neuerungen aufbürden. Zu welcher Zeit, und auf welche Art aber dieſe Frohndienſte überhaupt zu leiſten ſind, und was der Pachter dafür den ſämmtlichen Fröhnern zur Ergötzlichkeit zu reichen hat; ſolches beſaget das darüber gefertigte Frohnregiſter mit mehrern. Auch erhält Herr Pachter bey der Pachtübergabe noch ein ſonderliches Verzeichniß über die rückſtändigen Frohndienſte; damit

aber

aber bey Endigung des Pachtes die Frohndienſte nicht gemißbrauchet werden, ſo hat derſelbe nicht nur ein richtiges Verzeichniß über die rückſtändigen Frohndienſte zu halten, und alsdann zu übergeben, ſondern auch eben ſo viele, als ihm beym Antritte gewähret werden, bey ſeinem Abzuge zu laſſen.

Ferner, und

XIII.

iſt in Anſehung der Kriegsſchäden und anderer beſorglichen Unglücksfälle, von den Herren Theilnehmern folgendes verabredet und feſtgeſetzet worden: Nämlich es übernimmt Herr Verpachter alle bey entſtehenden Kriegsunruhen, während der Pachtzeit, zu leiſtende auſſerordentliche Kriegsleiſtungen, an Contribution und Brandſchatzung ganz allein. Eine gänzliche vom feindlichen Kriegsheere erfolgte gewaltſame Fruchtraubung, (Fouragierung) aber, ſie betreffe eine Fruchtart, welche ſie wolle, ſie geſchehe auf dem Boden oder auf dem Felde, vergütet Herr Verpachter zur Hälfte, nach dem dermaligen Preiſe; trift ſie aber nur einen Theil derſelben, ſo trägt Hr. Pachter ſolche ganz allein.

Dagegen leiſtet Hr. Pachter alle Marſch- und Militzfuhren, ſie geſchehen, ſo oft als ſie nur wollen, ſonder alle Einſchränkung, wie in Friedenszeiten, ohne weitere Vergütung. Alle Marſcheinquartierung, ſo oft ſie auch erfolget, wenn ſie nicht über 40 Mann anſteiget, trägt Herr Pachter allein, im andern Fall aber Herr Verpachter zur Hälfte.

Was

Was aber

XIV.

die durch Wetterſchlag, allgemeinen Mißwachs, große Näſſe, Ueberſchwemmung oder Dürre, erlittene Unglücksfälle, betrift welche Gott doch gnädig verhüten wolle! iſt feſtgeſetzet worden, daß wenn der dadurch veranlaßte Schaden, er treffe gleich einzelne Feldfruchtarten, oder alle zugleich, zuſammen nicht auf 200 Rthlr. — — anſteiget, Herr Pachter ſolchen allein träget; überſteiget er aber obige Summe, ſo übernimmt ſolchen Herr Verpachter, nach vorgängiger gerichtlicher Beſichtigung und Würderung, Vier hierzu beeydigter Wirthſchaftsverſtändiger, zu welcher Abſicht jeder Theil zwey vorzuſchlagen hat, zur Hälfte.

Ferner ſind

XV.

wegen des beſorglichen Viehverluſtes, folgende Regeln feſtgeſetzet und angenommen worden, und zwar:

a) in Rückſicht des Verluſtes an Pferden, übernimmt Herr Pachter die erſtern Vier, welche im Laufe eines Jahres umfallen, als einen ihm ſelbſt treffenden Schaden; was aber über Vier, und ohne Pachters und der Seinigen Fahrläſſigkeit verloren gehet, trägt Herr Verpachter allein; jedoch werden die Fohlen hierbey nicht in Anſchlag gebracht.

b)

b) in Anſehung des Rindviehes, trägt Herr Pachter die erſtern Acht Stück, welche in Einem Jahre umfallen; ſo wie diejenigen Stücken, welche derſelbe auſſer den, in obigen Viehſtandsverzeichniſſe bemerkten, für ſich angeſchaft hat, ganz allein. Was aber die Zahl der erſtern Acht Stücke überſteigt, fällt Hrn. Verpachtern allein. Hierbey kommen jedoch die Kälber, die nur Ein Jahr alt ſind, eben ſo wenig in einigen Betracht, als dasjenige Vieh, welches durch des Pachters oder der Seinigen Verwahrloſung verloren geht; welchen Schaden der Pachter allein zu tragen hat.

In Anſehung des Schweineviehes, gehen die, ohne des Pachters und der Seinigen Verwahrloſung, crepirten erſtern Fünf Stück, worunter jedoch der jährliche Zuwachs, und der Ueberſchuß des Inventars nicht zu zählen iſt, über Hrn. Pachter allein; diejenigen Stücke aber, welche die Zahl Fünf überſteigen, werden von beyden Theilen gemeinſchaftlich getragen, und nach der Würderung berechnet.

c) In Betref des Schaafviehes iſt bedungen worden, daß Hr. Pachter den Verluſt der erſtern Hundert Stücke allein übernimmt; die folgenden Zweyhundert Stücke tragen beyde Theile zur Hälfte; der über das dritte Hundert hinaus gehende Verluſt, trift Hrn. Verpachtern ganz allein; Lämmer und ſogenannte Jährlinge gehen allein über Hrn. Pachtern, der Schafmeiſter aber trägt

hier-

hierzu ſeinen Antheil nach Beſchaffenheit der Einmengung.

Hierbey wird zugleich feſtgeſetzet, daß dem Hrn. Pachter der Ankauf des fremden Viehes aller Art, ander Geſtalt nicht verſtattet wird, er habe denn ſolches, ob es rein und von Krankheit befreyet ſey, zuvor wohl unterſuchet; damit nicht durch deſſen Fahrläſſigkeit und das erkaufte unreine kranke Vieh, der ganze Viehſtand angeſtecket werde, für welchen erweißlichen Schaden Hr. Pachter mit ſeinem Vorſtande zu haften verſpricht.

Ob nun wohl Hr. Pachtern den Zuwachs des Viehſtandes nach Gefallen zu nutzen freybleibt, ſo bedinget ſich doch Hr. Verpachter bey Endigung des Pachtes, an ſolchen den Vorkauf; wie denn auch Hr. Pachter im letzten Pachtjahre, ohne Hrn. Verpachters Erlaubniß, weder an Pferden, noch Rindvieh, etwas verkaufen darf.

Endlich

XVI.

ſtehet Hr. Pachter für ſich und die Seinigen, für alle durch Verwahrloſung des Feuers zugezogene erweißliche Schäden und Unglücksfälle, nach mehrern Inhalt der Churfürſtl. Sächß. 79ſten Deciſion, und haftet dafür mit ſeinem beſtellten Vorſtande und ſämmtlichen Vermögen.

Weiter, und

XVII.

läſſet Hr. Pachter in letztem Pachtjahre, weil er die völlige Aerndte, an Getraide und Heu, bey ſeinem Antritt erhalten hat, zum Inventar:

50 Schfl. Korn 80 Schfl. Hafer Ein vierſpännig Fuder Heu.	Dresdner Maaß.

Ferner, und

XVIII.

überläſſet Hr. Pachter alles Geſtröhde und Dünger, ſo bey ſeinem Abzuge vorräthig iſt, dem Hrn. Verpachter, ohne einige Vergütung; auch darf derſelbe, auſſer dem überflüſſigen Heu und Grummet, kein Geſtröhde oder Futter verkaufen, vertauſchen oder verſchenken; wie denn auch kein Stroh zur Feuerung ſchlechterdings nicht genommen, ſondern allein für das Vieh und zur Düngung angewendet werden ſoll.

Hiernächſt

XIX.

hat Hr. Pachter bey den anzuſtellenden Gerichtstagen des Herrn Gerichtsverwalters Pferde, mit nöthiger Fütterung unentgeldlich zu verſehen.

Endlich, und

XX.

erkennet Hr. Pachter die hieſigen Gerichte für ſeinen ordentlichen Gerichtsſtand, unterwirft ſich und die Seinigen

nigen denſelben, während der Pachtzeit, in allen Rechtshändeln, und begiebt ſich der Ausflucht des ordentlichen Gerichtsſtandes hiermit ausdrücklich.

Ob nun wohl

XXI.

alle Afterverpachtung der beſagten Rittergüther, bey Lebzeiten des Herrn Pachters unterſaget iſt; ſo will doch Herr Verpachter auf dem etwa erfolgenden Todesfall, geſchehen laſſen, daß deſſen Erben über dieſe beyden Rittergüther, bis zu Beendigung der Pachtzeit, jedoch mit Hrn. Verpachters vorgängiger Genehmigung, einen Afterpacht abſchließen dürfen. Erfolgt der Tod des Hrn. Pachters in den drey erſtern Pachtjahren, ſo hört derſelbe ſodann im dritten Pachtjahre auf; ereignet ſich derſelbe aber in dem erſten oder zweyten Jahre der letztern drey Pachtjahre, ſo ſind die Erben, ſolchen bis zu Ende des dritten Pachtjahres, zu halten verbunden. Auch hebt der etwa zu erfolgende Tod des Herrn Verpachters dieſen Pachtvertrag nicht auf, und ſind auf dieſem Fall, deſſen Erben ſolchen in allen Punkten zu halten verbunden.

Sollte aber

XXII.

Hr. Pachter, wider Vermuthen, die beſtimmten Pachtgelder, in den geſetzten Terminen, nicht ordentlich bezahlen, und vier Wochen nach einer ſolchen Zahlungsfriſt verflieſſen laſſen; will Hr. Pachter geſchehen laſſen, daß nach Wechſelrecht, wider ihn verfahren werde.

Dafern derſelbe aber zween Termine zuſammen kommen laſſen, und der zweyte Termin auch bereits verfallen ſeyn ſollte: läßt Hr. Pachter geſchehen, daß ohne Anſtellung der Klage, derſelbe ſogleich aus dem Pachte geſetzet, Herr Verpachter dagegen ſich der Wirthſchaft auf beyden Ritterguͤther wieder anmaßen moͤge; in welcher Abſicht derſelbe der Appellation und andern rechtlichen Ausfluͤchten und Rechtswohlthaten hiermit ausdruͤcklich entſaget.

Endlich und

XXIII.

tragen beyde Theile diejenigen Koſten, welche fuͤr die Fertigung des gegenwaͤrtigen Pachtbriefes, deſſen gerichtlicher Beſtaͤttigung und fuͤr Einrichtung des Inventariums zu entrichten ſind, nicht minder auch diejenigen, welche bey der Guͤteruͤbergabe erforderlich ſind, zur Haͤlfte.

Von dieſem Pachtvertrage ſind jedoch folgende von Hrn. Verpachtern vorbehaltene Stuͤcke ausdruͤcklich ausdruͤcklich ausgenommen.

Und zwar

1)

die ſaͤmmtlichen Gerichtsnutzungen, an Lehn- Straf- und Abzugsgeldern, das Patronatrecht, die von den Unterthanen zu leiſtenden Erbzinßen und Froͤhnegelder, auch Schutz- und Haußgenoſſengelder.

2. Die

2.

Die ſämmtliche Holznutzung der zu beyden Ritterguthern gehörigen Hölzer, nicht minder der Weidenhieb, wie bereits oben unter X. bemerket worden.

3.

Die Jagdgerechtigkeit und Faſanerie, in den zu den Ritterguthern gehörigen Hölzern, Fluren und Feldern, der Lerchenfang und Dohnenlegen.

4.

Der Fiſchpacht in dem Fluſſe N. und die wilde Fiſcherey in den dazu gehörigen Lachen.

5.

Die von den Unterthanen zu leiſtende Bau- und Jagddienſte. Endlich und

6.

das unter No. 1. bereits angegebene Schloß zu Grünhayn, ſammt daran befindlichen Luſt- und Obſtgarten, ingleichen das Herrenhaus zu Weiſſenberg, nebſt den darin befindlichen Zimmern, Böden und Kellern, ingleichen der dazu gehörige Weinberg und Obſtgarten; welche Vorbehaltungen Herr Pachter dem Herrn Verpachter allenthalben zugeſtehet, und vorſtehenden Pachtvertrag zugleich in allen Punkten genehmiget.

Wie nun beyderſeits Herren Theilhaber hierauf die, von mir dem unterzeichneten Notar, über den vorgetragenen und abgeſchloſſenen Pachtvertrag verfaßte Notariatsverzeichnung, nach erfolgter deutlicher Vorle-

ſung, nicht nur in allen Punkten genehmigten, ihre beyderſeitige Zufriedenheit darüber bezeigten, und dabey ohne Abänderung verblieben, ſondern auch durch ihre eigenhändige Unterſchriften und darauf gebrachte Wappen und Siegel zu dem ganzen Inhalte derſelben, ſo wie zu den übergebenen Pacht Inventarien unter ⊙, ſich allenthalben bekannten; Herr Verpachter auch beſonders über den Empfang der von Hrn. Pachtern, in meiner und der Herren Zeugen Gegenwart, auf Abſchlag baar ausgezahlten Eintauſend Thaler — — Pachtvorſtand, unter Begebung der Ausflucht des Nichtempfangs, Quittung und Verzicht leiſtete; Herr Pachter aber dagegen den rückſtändigen Vorſtand an 500 Rthlr. — — noch vor der Pachtübergabe zu bewirken, auch nach erfolgter Würderung und Uebergabe des ſämmtlichen Pachtinventariums, der Ausflucht des Nichterfüllten Vertrags, gerichtlich zu entſagen, und ſolchen zu gerichtlicher Beſtättigung zu übergeben, ſich anheiſchig gemacht; beyde Theile endlich die Feſthaltung des geſchloſſenen Pachtvertrags nach allen und jeden darin bemerkten Punkten, Vorbehaltungen und Zuſagen, unter Entſagung aller und jeder darwider zu erdenkenden Einreden und Rechtsbehelfen, inſonderheit der Ausflucht des Irrthums, der Uebereilung, der liſtigen Ueberredung, des Mißverſtandes, als ſey die Sache anders verabredet, als niedergeſchrieben worden, und wie ſie ſonſt Namen haben mögen, einander wechſelſeitig verſprachen und zuſicherten: Als habe ich, aus Römiſch Kaiſ. Macht beſtellter, öffentlicher Notar, alles das, was bey gegenwärtiger Pachtverhandlung von den Herren Theilhabern verabredet und feſtgeſetzet worden, mit

allem

allem Fleiſſe verzeichnet, und gegenwärtigen Pachtbrief nebſt den beygefügten Wirthſchaftsverzeichniſſen unter ☉ in zween gleichlautenden Muſtern, welche mit der darüber gehaltenen Notariatsverzeichnung, nach von mir angeſtellter genauer Vergleichung vollkommen übereinſtimmend befunden worden, darüber verfaſſet, und zu deſſen allen mehrer Beglaubigung ſolche mit dem mir verliehenen Notariats- und Handſiegel, auch meiner eigenhändigen Unterſchrift, nicht minder mit der Hren. Zeugen eigenhändigen Unterſchrift und Siegel vollzogen, bekräftiget, pflichtmäſſig ausgefertiget.

So geſchehen auf dem Schloſſe zu Grünhayn, im Jahre Chriſti, Römer Zinszahl, Kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tag, Stunde und Ort, wie oben bemerket worden.

(L. S. notar.) (L. S. privat.) N. N. verpflichteter kaiſerl. öffentlicher Notar, zu dieſer Handlung gehörig erbeten.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariatsurkundenzeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariatsurkundenzeuge.

⊙

Pachtwirthſchafts-Verzeichniß
(Inventarium)
über die Nutzungen des Ritterguths Grünhayn und Zugehörungen, welches der Pachter, Herr Gottfried Reich, beym Antritt des Pachts erhält, und bey ſeinem Abgange allenthalben zu gewähren hat.

Erſtes Kapitel.

A) An Wirthſchaftsgebäuden, Scheunen und Ställen.

1. Die Pachterwohnung, und zwar

a) Das Vorhaus, daran

1. Ein Gatterwerk, mit
Einer eiſernen Spindel.
Zwey Bändern.
Einer Kettel.
Einen Kettelhaſpen und
Einen Fallhaſpen.

2. Eine Thüre, woran
Zwey Bänder.
Zwey Bandhaſpen.
Ein Klinkhaſpen und
Ein verdecktes Riegelſchloß, mit
Einem Schlüſſel.

b) Die

b) Die Küche, zu welcher

1. Eine Thüre, mit
Zwey Bändern.
Zwey Bandhaſpen.
Einem Riegel.
Zwo Klammer- und Riegelhaſpen.

2. Ein Feuerheerd, gemauert.

3. Ein eingemauerter kupferner Keſſel, zwölf Waſſerkannen haltend.

4. Ein Backofen mit einem eiſernen Thürchen.

c) Der Keller, dazu
Eine Thüre mit
Zwey Bändern.
Zwey Bandhaſpen.
Ein Riegelſchloß und Schlüſſel.

d) Die Wohnſtube linker Hand, darzu

a) Eine Thüre, woran
Zwo Bänder.
Zwey Bandhaſpen,
Ein verdecktes Schloß und Schlüſſel und
Eine Handhabe.

b) Ein Kachelofen, worin
Eine kupferne Pfanne, das Waſſer für das Vieh warm zu machen.
Eine eiſerne Blaſe, vier Waſſerkannen haltend.
Eine eiſerne Bratofenröhre, mit einem blechernen Thürchen.
Eine eiſerne Ofenthüre.

c) Drey Fenſter mit Siegelglasſcheiben.

d) Die Geſindeſtube rechter Hand; daran

1. Eine Thüre mit
Zwo Bändern.
Zwey Bandhaſpen.
Eine Klinkhaſpe.
Eine Klinke.
Ein Fallhaſpen.
Eine Handhabe.

2. Ein Kachelofen, worin
Eine große eiſerne Blaſe,
Eine kupferne Pfanne.
Eine eiſerne Ofenthüre.

3. Drey Fenſter mit runden Glasſcheiben.

f) Eine Treppe auf den Boden, woran oben ein hölzernes Geländer befindlich.

g) Ein Vorboden.

h) Eine Oberſtube, darzu

a) Eine Thüre mit
Zwo Bändern, u. ſ. w.

b) Ein gegoſſener eiſerner Ofen, mit einem weißen Aufſatz, und eiſernen Ofenthürchen.

c) Drey Fenſter, mit Spiegelglasſcheiben.

i) Eine daran befindliche Stubenkammer, dazu

a) Eine Thüre, woran
Zwo Bänder.
Zwey Bandhaſpen.
Ein eiſernes Schloß und Schlüſſel.
Ein Schließhaſpen.

b) Zwey

i) Zwey Fenſter, mit
Vier Bändern.
Vier Bandhaſpen.
Vier Wirbeln.

k) Ein Verſchlag auf den Vorboden, dazu
Eine Thüre mit
Zwo Bändern.
Zwey Bandhaſpen.
Eine Kettel und
Ein Kettelhaſpen.

l) Eine Kammer ꝛc. ꝛc.

m) Eine Kammer darneben, mit ꝛc. ꝛc.

n) Ein Schüttboden, darzu
a. Eine Thüre, daran
Zwo Bänder.
Zwey Bandhaſpen.
Ein Riegelſchloß nebſt Schlüſſel.
Ein Schild.
Ein Schließhaſpen.
Ein Vorlegeſchloß und Schlüſſel.

2. Der große Pferdeſtall, im Seitengebäude, wozu
a. Eine Thüre, an welcher
Zwo Bänder ꝛc. ꝛc.
b. Zwo feſtgemachte Krippen.
c. Zwo dergleichen Rauffen.
d. Zwölf Pferdeſtände, welche mit zwo ausgeſetzten Bretwänden und Standbäumen verſehen ſind.

e. Ein

e) Ein Futterkaſten mit dreyfachen Verſchluß verſehen, und
Sechs Bändern
Drey Ketteln
Drey Kettelhaſpen
Drey Vorlegſchlöſſern und Schlüſſeln

f) Drey Emporbetten.

Ferner über demſelben
Ein Vorboden, zum Heckerling
Eine Kammer linker Hand, dazu

Eine Thüre, mit
Zwo Bändern
Zwey Bandhaſpen
Eine Kettel und
Ein Kettelhaſpen,
Zwey Fenſterlöcher, mit zwey Fenſterladen, daran
Vier Bänder
Vier Bandhaſpen
Zwo Ketteln und
Zwo Kettelhaſpen.

Eine Kammer rechter Hand, daran
Eine Thüre mit ꝛc.
ꝛc. ꝛc.

Ein Schüttboden, dazu

a) Eine Treppe mit einem Geländer, wovor

b) Eine Thüre, ꝛc.

3. Der

3. Der Pferdeſtall, neben den Holzſchuppen, worzu
Eine Thüre ꝛc.
ꝛc. ꝛc.

4. Der Kuhſtall, wozu
a) Eine Thüre mit
Zwo Bändern ꝛc.
ꝛc. ꝛc.

5. Das Schirrhaus, dazu
Ein Thor, mit doppelten Flügeln ꝛc.

6. Der Wagenſchuppen, auf welchem
Zwey Heuböden, mit
Vier Kaplöchern, und ſo viel Läden, nebſt
Acht Bändern,
Acht Bandhaſpen,
Vier Ketteln und
Vier Kettelhaſpen.

a) unter demſelben zur rechten Seite

7. Der Ochſenſtall, vor welchem
a) Eine Thüre ꝛc.
b) Zwo Krippen, mit zwölf eiſernen Ringen,

b) unter demſelben zur linken Hand

8. Ein verſchlagener Schuppen, worzu
Ein doppeltes Thor, mit
Zwo eiſernen Spindeln,
Zwey dergleichen Ringen,
Zwey dergl. Angeln ꝛc.

9. Das

9. Das Schweinſtallgebäude, darin Acht Schweinſtälle, wozu

a) Acht Thüren, an welchen
16. Bänder
16. Bandhaſpen
Acht eiſerne Riegelhaſpen.

b) Acht Schlagthüren, daran
16. Bänder
16. Bandhaſpen
Acht Riegelhaſpen, und
Acht Schweintröge.

10. Das Quer vorſtehende Scheunengebäude, welches zwo Scheunen enthält, jede mit doppelten Scheunthoren, an deren jeden,
Zwo eiſerne Spindeln
Zwo Angeln
Ein Haſpen zum Vorlegeſchloß
Ein großes Vorlegeſchloß und Schlüſſel
Ein Scheunbret
Eine Emporſcheune
Ein Wurfloch mit Thüre, daran
Zwo Bändern
Zwey Bandhaſpen.

11. Eines dergleichen auf der Seite, wie bey vorigen.

12. Das Waſchhaus, der Pachterwohnung gegen über, wozu

a) Eine

a) Eine Thüre, ꝛc.
Zwey Fenſter ꝛc.
b) Ein eingemauerter kupferner Waſchkeſſel ꝛc.
darneben
ꝛc. ꝛc.

13. Das Brandweinhaus, wozu
Eine Thüre ꝛc. darin
Eine groſſe kupferne Brandweinblaſe ꝛc.
ꝛc. ꝛc.

14. Das Brauhaus, nebſt darin befindlichem Darrhauſe, wozu
Eine Thüre, ꝛc.
Vier Fenſterlöcher und ſo viel Fenſterladen, daran
Acht Bänder ꝛc.
Eine groſſe kupferne Braupfanne,
Ein Stellbottich ꝛc.
Ein Möſchbottich ꝛc.
ꝛc. ꝛc.
Endlich, und

15. Ein Taubenhaus im Hofe, unter demſelben
a) Die Käſekammer, mit
Einer Thür, Bändern, Haſpen, Schloß und Schlüſſel.
ꝛc. ꝛc.
b) Der Hünerſtall, mit
Einer Thüre, ꝛc.
ꝛc. ꝛc.

c) Der

c) Der Gänſeſtall ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

d) Der Entenſtall ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Zweytes Kapitel.

B) Verzeichniß des ſämmtlichen zum Ritterguth Grünhayn gehörigen Viehſtandes.

a) An Pferden.

Ein ſchwarzer Hengſt, ſiebenjährig.
Ein brauner Wallach, fünfjährig.
Eine ſchwarze Stutte, ſechsjährig.
Ein Schimmel, fünfjährig.

ꝛc. ꝛc.

b) An Rindvieh.

1. An Kühen.

a) Eine Kuh, der Schimmel genannt.
b) Eine dergl. die groſſe Blume.
c) Eine dergl. die kleine Falbe.
d) Eine dergl. der Hirſch.

ꝛc. ꝛc.

2. An Göldevieh.

1. Eine trächtige Kalbe, das Reh.
2. Eine dergl. der Springer.
3. Eine zweyjährige Kalbe, der Schwarzkopf.
4. Eine dergl. die Näſcherin.
5. Sechs einjährige Kälber.

ꝛc. ꝛc.

3. An

3. An Ochſen.
1. Ein fünfjähriger Zuchtochſe.
2. Ein vierjähriger dergl.
3. Zwey dreyjährige dergl.
ꝛc. ꝛc.

c) An Schweinevieh.
Eine alte Zuchtſaue.
Eine dergl.
Zehen ſogenannte Läufer.
Ein Hauer.
ꝛc. ꝛc.

d) An Schaafvieh.
600. Stück alte Schaafe.
150. Stück zeitige Schaafe.
100. Stück Hammel.
ꝛc. ꝛc.

e) An Federvieh, und zwar
a) An Gänſen.
Acht Stück alte Gänſe.
Zwanzig Stück junge Gänſe.
Zwey alte Gänſerte ꝛc. ꝛc.

b) An Hühnern.
80. Stück alte Hühner.
30. Stück junge Hühner.
4. Stück Haushähne.

c) An Truthühnern.
10. Stück alte Truthhühner.
30. Stück junge dergl.
2. Stück Truthhähne.

Drittes Kapitel.

C) Feld- und Ackerverzeichniß, über diejenigen 150. Acker Feld, Gärten und Wieſewachs, welche dermalen folgendergeſtalt, beſäet und nach beendigter Pachtzeit in eben dem Stande zu überliefern ſind.

	Saamenbetrag.		
a) An Weizen.	Schfl.	Viert.	Metz.
8. Acker auf dem Vogelſange in der Aue, dermalen beſäet mit	9.	2.	3.
2. Acker am Saugraben	1.	3.	3.
Summe unter a.			
b) An Korn.			
15. Acker Feld, am Steinwege, mit	28.	3.	1.
10. Acker am Kreuzwege auf der N. Straße	20.	—	—
8. Acker auf der Heyde,	16.	1.	—
ꝛc. ꝛc.			
Summe unter b.			
c) An Erbſen.			
3. Acker Feld über der Mühlbrücke mit	5.	—	—
ꝛc. ꝛc.			
Summe unter c.			

d) An

	Saamenbetrag.		
d) An Wikken.	Schfl.	Viert.	Metz.
3. Acker Feld, neben obigen	4.	1.	—
ꝛc. ꝛc.			
Summe unter d.			
e) An Gerſte.			
6. Acker, neben dem Pfarrfelde, in der Aue,	15.	3.	—
2. Acker an dem N. Kirchwege,	2.	2.	—
5. Dergl. auf dem ſogenannten Jakobsfelde,	11.	2.	—
3. Dergl. auf dem Hundsberge,	6.	3.	—
ꝛc. ꝛc.			
Summe unter e.			
f) An Hafer.			
8. Acker über den Weidendamme,	21.	3.	—
6. Acker an dem W.ſchen Wege, an der Hecke,	11.	3.	—
4. Acker bey der Mühle,	9.	3.	2.
ꝛc. ꝛc.			
Summe unter f.			
g) An Rübſen.			
2. Acker auf dem Mittelſtücken, an der Meilenſäule,	2.	—	—
h) An Wickfutter.			
2. Acker auf dem Hoffelde,	2.	—	—

i) An Braachfelde.

a. So gebraachet.

1. Acker, das groſſe Mittelſtücke.
1. Acker an dem ſogenannten Teufelsfurth.
3. Acker an der Scharfenſpitze.

ꝛc. ꝛc.

b. So nicht gebraachet.

3. Acker, in der Mittelmark.

ꝛc. ꝛc.

k. An Obſt- und Graſegärten.

Ein groſſer Obſtgarten hinter den Scheunen, mit einem Thorwege, Schloß und Schlüſſel.

Ein Küchengarten am Hauſe.

Ein Graſegarten, an der Viehweide; alle ſammt mit Hecken und Zäunen gehörig verſehen.

ꝛc. ꝛc.

l) An Wieſewachs.

10. Acker Feld, die ſogenannten Waſſerwieſen.
8. — — die Bullenwieſe.
2. — — die Niederwieſe.

Summe unter k.

Viertes

Viertes Kapitel.

D) An Frucht- und andern Vorräthen.

a) An Getraide.

5.	Scheffel	3.	Viertel	Metzen	guten Waizen.
18.	—	1.	—	—	gutes Saamenkorn.
20.	—	3.	—	—	gute Gerſte.
6.	—	2.	—	—	gemalzte Gerſte.
1.	—	2.	—	—	Wicken.
—	—	3.	—	3.	Erbſen.
—	—	2.	—	2.	Winterrübſen.
—	—	1.	—	—	geſtampften Hirſe.
—	—	—	—	3.	dergl. rohen.
—	—	1.	—	1.	Linſen.

b) An Heu und Geſtröhde.

Ein halbes Fuder altes Heu, an 8. Centnern.

Sämmtliches, von obigen 20. Ackern Wieſe, erbaue-tes diesjähriges Heu.

Ein Schock lang Stroh.

Fünftes Kapitel.

E) An Fiſchen in den Teichen.

Drey Schock Saamenkarpfen, in dem ſogenannten langen Teiche.

Zwey Schock dergl. in dem tiefen Teiche, am Schnellenfurther Kirchſteige.

Sechstes Kapitel.

F) An Ackergeräthſchaften, Schiff und Geſchirr.

Ein Wirthſchaftswagen mit allen Zugehörungen, faſt neu.
Ein dergleichen, brauchbar.
Zwey paar Aerndteleitern, brauchbar.
Vier vollſtändige Ackerpflüge.
Eine zweyſpännige Egge.
Fünf einſpännige dergl.
Eine Walze.
Eine eiſerne Wagenwinde, faſt neu.
Ein Hebebaum, mit Haken und zwey Polzen.
Zwo Heugabeln.
Acht Miſtgabeln, brauchbar.
Zwey Heuſeile, alt.
Ein Eggeſchlitten, brauchbar.
Eine Hebekette von 40. Gliedern, ſammt Haken und Ringe.
Eine dergl. kleinere von 36. Gliedern, nebſt Haken und Ringe.
Ein Reitſattel nebſt dazu gehörigen Zaum.
Zwey Fahrſattel, nebſt dazu gehörigen Deichſeleiſen.
Vier Bruſtketten.
Acht lederne Halftern.
Acht lederne Schirrkummete, mit dazugehörigen Ziehblättern, Schwanz- Schwebe- und Schleppriemen, brauchbar.
Vier dergl. ſammt Zubehör, ſchadhaft.
Ein Sattelriem, Zaum, Ziegel und Kreuzſeile.
Vier Stück Ackerleinen

ꝛc. ꝛc.

Siebentes

Siebentes Kapitel.

G) An Haus- und Wirthſchaftsgeräthe.

Drey Federbetten für die Knechte, beſtehend in
Drey Deckbetten.
Drey Pfühlen.
Drey Betttüchern.
Drey Kopfküſſen.
Drey Ueberzügen, alt.
Vier Mägdebetten, wie bey obigen.
Fünf hölzerne Bettſtellen.
Sechs Tiſchtücher, davon zwey alt und etwas ſchadhaft.
Acht Handtücher.
Ein Butterfaß.
Vier groſſe Milchfäſſer.
Sechs kleinere dergleichen.
Sechs Melkgelten.
Vier Milchkannen.
Vierzig Käſenäpfe.
Zwölf Milchäſche, und
Zwey groſſe Rahmtöpfe.
Eine Käſebank.
Ein Mehlkaſten.
Ein Backtrog.
Ein Zober.
Eine groſſe Holzaxt.
Eine dergl. kleinere.
Zwey groſſe Holzſägen.
Eine Handſäge.
Ein Beil.
Ein groſſer Schleifſtein mit Zubehör.

Sechs Pferdeeymer, mit Eiſen beſchlagen.
Drey Pferdeſtriegeln, neu.
Drey Cartetſchen, noch brauchbar.
Drey Pferdekämme.
Zwey und dreyſig Kuhketten, alle in brauchbarem Stande.
Sechs Kühfäſſer.
Drey Melkſchemmel.
Zwey Mulden.
Drey Siebe.
Zehn Kornſäcke, alt.
Ein Säetuch.
Ein Dresdner Viertel Maas.
Eine dergl. Metze.

ꝛc. ꝛc.

(L. S.) Franz Freyherr von Rübendorf, als Verpachter.

(L. S.) Gottfried Reich, als Pachter.

Anmerkung: Da dies zwote Wirthſchaftsverzeichniß (Inventarium) faſt auf eben die Art, wie das Vorſtehende abzufaſſen ſeyn würde. So glaubt man, um den Raum zu ſparen, ſich auf jenes hier blos beziehen zu dürfen.

II.

Notariatsurkunde
über einen geſchloſſenen Ritterguths-Pachtsvertrag.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchlaucht. zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, bezeuge durch dieſe öffentliche Urkunde, daß im Jahr nach des Herrn Chriſtus Geburt, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht, in der Fünften Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. ꝛc.

(der völlige kaiſerl. Titel iſt hier einzuſchalten.)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung und Reichs im Drey und Zwanzigſten, Freytag nach dem Sonntage Cantate, am Fünf und Zwanzigſten des Monats April, Vormittag um 9. Uhr, auf dem Ritterguthe zu Wieſenthal, vor mir, dem öffentlichen Notar, nach vorgängiger von nachbenannten reſpect. hohen Herren Theilnehmern,

wegen eines zu errichtenden Pachtvertrags, an mich erfolgter Erſuchung, zwiſchen

Sr. Excellenz, dem Hochgebornen Grafen und Herrn, Herrn Auguſt Ernſt, Grafen und Herrn von N. ꝛc. ꝛc.

Erb- Lehn- und Gerichtsherrn auf Wieſenthal ꝛc.

Ritterguthsverpachtern an einem,

und

Herrn Erdmann Ludwig Schneidern,

Ritterguthspachtern am andern Theile,

folgender Pachtvertrag über das Ritterguth Wieſenthal und Zugehörungen, in Gegenwart der hier anweſenden und zu dieſer Handlung ausdrücklich erbetenen Herren Zeugen, namentlich:

Herrn N. N. von N. Churfürſtl. Sächß. Hauptmanns, und

Herrn N. N. von N. Ritterguthsbeſitzern zu N.

wirklich geſchloſſen und vollzogen worden.

Es verpachten nämlich

I.

Nutzungsgegenſtände. nur gedachte Se. Hoch- Reichsgräfliche Excellenz der Herr Graf und Herr von N. ſämmtliche von ſeinem, im Bezirk des Amts N. gelegenen ſchriftſäſſigen Ritterguthe Wieſenthal, und den dazu gehörigen Vorwerke N. zu erhebende Ritterguthsnutzungen, ſowohl von den zur Landwirthſchaft, auch zu ſonſtigem Gebrauch beſtimmten Wohn- Wirth-

ſchafts-

ſchafts- und andern Gebäuden, inſonderheit des Waſſer-Mühlenguths zu N., der Schenkwirthſchaft zu N., der hieſigen Brau- und Brandwein- auch Eſſigbrauerey, nicht minder der hieſigen Kalk- und Ziegelbrennerey, als auch von ſämmtlichen dermaligen Viehſtande, Schäfereyen, Feldern Wieſen, Huthungen, Triften, Teichen, Teichſtätten und Fiſchereyen, Obſt- Graſe- und Küchengärten, nebſt den auſſer denſelben und in den Alleen ſtehenden Obſtbäumen, den Wein- und Hopſenbaue, nicht weniger die von den Unterthanen zu leiſtenden Getraide- Frucht- und Geldzinſen, auch Spann- und Handfrohndienſte, nebſt andern dem Ritterguthe anklebenden Rechten und Befugniſſen, nach mehrerm Inhalt des dieſem Pachtvertrage angehängten Pachtnutzungsanſchlags unter A., welcher zwar von Herrn Verpachtern in Anſehung der Beſchaffenheit der darin angegebenen Grundſtücke und Gerechtigkeiten, keinesweges aber in Rückſicht der davon zu erhebenden Gröſſe des Nutzungsertrags gewähret wird, unter den im Pachtbriefe ſelbſt bemerkten und gemeinſchaftlich verabredeten Bedingungen, Einſchränkungen und Vorbehaltungen an letzternannten Hrn. Erdmann Ludwig Schneidern,

II.

Pachtzeit. auf Sechs nach einander folgende Jahre, nämlich von Walpurgis des 1788ſten Jahres bis dahin 1794. als auf welche Pachtjahre gegenwärtiger Pachtvertrag, unter nachfolgenden Bedingungen, für gewiß, verabredet und geſchloſſen worden.

Für

III.

Pachtgeld und deſſen Zahlungsart.

Viertauſend Fünfhundert Thaler — vergliches jährliches Pachtgeld, welche jährliche Pachtſumme an 4500 Rthlr. — — Hr. Pachter in folgenden Friſten, nämlich:

1125 Rthlr. — — zu Johannis,
1125 Rthlr. — — zu Michaelis,
1125 Rthlr. — — zu Weyhnachten und
1125 Rthlr. — — zu Oſtern jeden Jahres,

Summa wie oben.

und zwar die eine Hälfte jeder vorbemerkten terminlichen Zahlung an 562 Rthlr. 12 gr. — in vollwichtigen Louisd'or, das Stück zu 5 Rthlr. — —, die andere Hälfte aber in Churfürſtl. Sächß. Conventions- und ſteuerbaren Münzſorten, richtig zu bezahlen, und mit dem erſten Termin, auf die beſchriebene und feſtgeſetzte Art, zu Johannis gegenwärtigen Jahres den Anfang zu machen verſpricht.

Damit aber

IV.

Verbindung auf Wechſelrecht.

hoher Herr Verpachter in Betref der unfehlbaren Abentrichtung dieſer verſprochenen Termingelder genugſame Sicherheit erlange; So verpflichtet Hr. Pachter ſich hiermit ausdrücklich und wohlbedächtig, ſolche nach Leipziger Wechſelrecht zu bezahlen, wie denn derſelbe, daß dieſer Pachtbrief die Kraft und Wirkung eines ordentlichen Wechſelbriefs

briefs haben ſolle, ſich zugleich ausdrücklich erkläret und geſchehen laſſen will, daß nach der Strenge deſſelben auf dem Fall, wenn er mit der beſtimmten terminlichen Zahlung dieſer Pachtgelder zögern, und dabey ſich ſäumig bezeigen, ſolche auch nach Verlauf eines jeden Termins, in vierzehn Tagen längſtens, nicht bezahlen würde, wider ihn verfahren werden möge, und wovon ihn weder die abſchläglich erfolgte Zahlung, die Ab- und Gegenrechnung, noch andere Ausflüchte befreyen und ſchützen ſollen, in welcher Abſicht derſelbe ſich ſolcher überhaupt, ſo wie der Berufungswohlthat, (Appellation) ſich hiermit feyerlichſt begiebet und wohlbedächtig entſaget.

Daneben und

V.

Vorſtand des Pachtgeldes halber.

beſtellet Herr Pachter ſowohl zur Sicherheit des geſchloſſenen Pachts überhaupt, als auch der beſtimmten Termingelder halber, einen baaren Vorſtand an Eintauſend Thalern, in vollwichtigen Louisd'or, das Stück zu 5 Rthlr. —— gerechnet, und verſpricht berührte 1000 Rthlr. noch vor der Pachtübergabe, an Herrn Verpachtern baar auszuzahlen, welche bis zu völliger Beendigung der Pachtzeit, gegen landübliche, mit Fünf vom Hundert zu bewirkende Verzinſung, bey hohen Herren Verpachtern ſtehen bleiben, nach erfolgter Zurück- und Uebergabe des ſämmtlichen Pachtinventariums aber von demſelben an Hrn. Pachtern, in gleichmäſſigen Golde, wieder zurück bezahlet, oder nach Befinden von den letztern Termingeldern gleich abgerechnet werden.

werden. Wobey zugleich Herr Verpachter dieſes Vorſtandes halber Hr. Pachtern das Zurückhaltungsrecht (jus retentionis) an den übergebenen Inventarienſtücken ausdrücklich zugeſtehet.

Hiernächſt und

VI.

Beſchreibung und Beſchaffenheit der verpachteten Güter.

werden Hrn. Pachtern die ſämmtlichen zum Ritterguth gehörigen Wohn- und Wirthſchaftsgebäude, mit allen Zugehörungen, inſonderheit das Vorwerk zu N. das Schenkguth zu N. nebſt den dabey befindlichen Wirthſchaftsgebäuden, das Mühlenguth zu N. nebſt allen Ein- und Zugehörungen, das hieſige Brauhaus, die Brandweinbrennerey, auch Ziegelſcheune, alles nach mehrerm Inhalte des Pachtnutzungsanſchlags, in gutem und brauchbarem Stande, auf die unten bemerkte Art, und zu Hauswirthſchaftlichen Gebrauch und Nutzung, gerichtlich übergeben, in welchem guten Stande derſelbe ſolche, während der Pachtzeit zu erhalten und nach Beendigung derſelben in eben dem Zuſtande wieder zu übergeben verſpricht.

Wie nun

VII.

Beſtimmung der Reparaturkoſten.

hoher Herr Verpachter das gute Vertrauen zu Hrn. Pachtern faſſet, daß er vorberührte Pachtſtücke überhaupt als ein bereits bekannter verſtändiger und guter Haußwirth, pfleglich nutzen, im baulichem Weſen erhalten, und vorſätzlich nicht zu Grunde gehen laſſen werde: So iſt

doch

doch zu Begegnung aller daher etwa entſtehenden Miß-hellígkeiten, von beyderſeits Herren Theilnehmern, verabredet und feſtgeſetzet worden, daß Hr. Pachter zuförderſt auf alle an vorbeſchriebenen verpachteten Gütern und Grundſtücken ſich hervorthuende Wandelbarkeiten aller Art, fleiſſige und genau Obſicht führe, und durch eine ſchleunige Ausbeſſerung den, ſonſt mit weit gröſſerm Koſten Aufwand verbundenen Reparaturen zuvorkomme und ſolchen in Zeiten abhelfe. Es verpflichtet ſich auch Herr Pachter, alle dergleichen Wandelbarkeiten und Ausbeſſerungen, wobey die verwendeten Reparaturkoſten die Summe von Fünf Rthlr. — nicht überſteigen, aus eigenen Mitteln und ohne des hohen Herrn Verpachters Zuthun, zu beſtreiten, wobey ihm aber die nöthigen Materialien an Holz, Kalk und Steinen, von Hrn. Verpachtern unentgeldlich, jedoch nach vorgängiger Anzeige und hoher Entſchlieſſung, geliefert, von erſtern aber dazu angefahren werden. Im Fall aber dergleichen Reparaturen die Summe von Fünf Thaler an baaren Gelde überſteigen würden, ſo übernimmt Herr Verpachter ſolche zwar allein. Damit aber eine vorſäzliche Vernachläſſigung der unterlaſſenen zeitigen Ausbeſſerungen von Seiten Hrn. Pachters, um ſo weniger Platz greifen möge, ſo verbindet ſich Hr. Pachter zugleich, Kraft dieſes, ſelbſt zu allen und jeden gröſſern, und die obige Summe überſteigenden Reparaturkoſten, maſſen alle und jede obbeſchriebenen Gebäude ſich in vollkommen gutem Stande befinden, einen Beytrag von Fünf Thalern aus ſeinen Mitteln zuzulegen.

Wobey

Wobey zugleich verabredet und feſtgeſetzet worden, daß dieſe in Anſehung der Gebäude-Ausbeſſerungen gemachten Beſtimmungen, auch auf den Waſſerbau an den N. Fluſſe, die Teichdämme und den Mühlenbau, Grabenhebungen, Brücken- und Wegebeſſerungen, auch Garten- und andere Verzäunungen, ihre völlige Anwendung finden ſollen, wozu demſelben auch die nöthigen Materialien, an Holz und Steinen ebenfalls unentgeldlich und in obiger Maaße abgereichet werden, jedoch iſt bey jeder vorzunehmenden beträchtlichen Reparatur die dießfalſſige vorgängige Anzeige, niemals von Herrn Pachtern zu unterlaſſen.

Die bey groſſen und wichtigen vorzunehmenden Reparaturen nöthig werdende Baufuhren und Handdienſte, werden, da ſie von dieſem Pacht ohnehin ausgenommen ſind, von den Unterthanen auf herrſchaftliche Anweiſung, geleiſtet, wobey die Hofgeſchirre und das Geſinde die hierzu behufigen Baufuhren und Handdienſte, ohne daß Hr. Pachter eine dießfalſige Entſchädigung zu fordern berechtiget iſt, ebenfalls leiſten.

In Anſehung

VII.

Inſonderheit des Feldbaues.

des Ackergehalts, der gegenwärtigen Feldbeſtellung, der Lage und Begattung der Felder überhaupt, beziehet man ſich auf das, dieſem Pachtbriefe unter A. einverleibtes Ackerverzeichniß, worin ſämmtliche Ritterguthsfelder, nach ihrer Lage und dermaliger Beſtellung, einzeln beſchrieben ſind, welche bey künftiger Pachtübergabe Hrn. Pach-

Pachtern, entweder durch allgemeine oder durch beſondere Ueberweiſung der einzelnen Stücken gerichtlich übergeben werden.

Es hat Herr Pachter daher die in obigem Verzeichniſſe berührten ſämmtlichen Ritterguthsäcker und Felder, in eben dem Zuſtande, wie ſie demſelben bey der vorſeyenden Pachtübergabe gerichtlich übergeben werden, nach beendigter Pachtzeit ebenfalls wieder zu überliefern.

Und da die verpachteten ſämmtlichen Ritterguthsfelder, welche ohnhin in einer guten Flur und Feldart liegen, durch wirthſchaftliche gute Behandlung und Beſtellung in den möglichſt brauchbarſten Stand geſetzet und auch bis daher unterhalten worden: So hat auch Hr. Pachter darauf zu ſehen, daß ſolche durch genugſame Düngung und tüchtige Beackerung, für die Zukunft und während der Pachtzeit, darin unterhalten, auch durch allzuhäufiges Sömmern nicht zu ſehr entkräftet werden; daher denn Hr. Pachter die hier einmal eingeführte und durch lange Erfahrung als die beſte befundene Behandlungs- und Beſtellungsart der Felder nicht auſſer Anwendung ſetzen darf, wie denn demſelben alle Veränderung, in Anſehung der bisherigen Feldarten und der eingeführten Beſaamung, unterſagt iſt.

Oekonomiſche Verſuche über die Erzielung fremder und hier gewöhnlich nicht zu erbauender Fruchtarten anzuſtellen, ſo lange ſie nicht ins Groſſe gehen und bloſſe Verſuche ſind, iſt demſelben zwar unverſagt: allein, ſobald ſie auf wirklichen Erwerb im Groſſen ab-

zielen ſollten, iſt, bey allem Erweiſe des daraus ſich ergebenden Vortheils, dennoch die Genehmigung hieſiger hohen Herrſchaft zuvörderſt dazu erforderlich.

Wie nun zugleich Herr Pachtern bey der noch gegenwärtig fortdauernden Einſaat der Felder nachgelaſſen iſt, einen beeydeten Aufſeher zu beſtellen, welcher auf die Begattung der Felder und Feldbeſtellung Obſicht führe; ſo behält ſich Hr. Verpachter ebenfalls vor, im letztern Pachtjahre einen verpflichteten Wirthſchaftsverſtändigen bey der Begattung und Beſtellung der Pachtfelder den Säeleuten beyzuſetzen, welcher auf die vorzunehmende Düngung, Beackerung und Einſaat der Felder allenthalben gehörige Obſicht führe.

Damit aber den Feldern an der erforderlichen Düngung überall nichts entzogen werde; ſo darf Hr. Pachter auch von den vorhandenen überflüſſigen Geſtröhde weder etwas verkaufen, noch verſchenken, am wenigſten aber zur Feuerung verwenden, ſondern er hat ſolches allein zur Fütterung und Düngung zu verbrauchen, und den in Luſtgarten nöthigen Dünger an 20. Fudern, und 6. Schock lang Stroh für die Herrſchaftlichen Pferde, hohen Herrn Verpachtern unentgeldlich abzureichen.

Afterverpachtungen, in Rückſicht einzelner Feldſtücken einzugehen, iſt Hr. Pachtern aus den oben angeführten Urſachen, und weil die von Fremden gewöhnlich darauf zu erzielenden, den Boden ausſaugenden Fruchtarten ſelbige zu ſehr entkräften, ebenfalls unterſagt. Jedoch iſt Hr. Pachtern nach Befinden erlaubt,

laubt, auf das Ritterguthsvorwerk N. einen Unterpachter, unter vorgängiger Herrſchaftlicher hoher Genehmigung, jedoch auf ſeine eigene Gefahr, zu ſetzen, für deſſen Handlungen Hr. Pachter allenthalben zu ſtehen ſich in voraus anheiſchig macht.

Dabey verſpricht Hr. Pachter jährlich Einen halben Acker Krautfeld zu Herrſchaftlichen gefälligem Gebrauch unentgeldlich gehörig zu düngen und zu ackern, zu ſäen und zu beſtecken, wozu erſtere Saamen und Pflanzen ablanget. Auf gleiche Art iſt derſelbe das in dem Pachtinventar ausgeſetzte Kraut- und Rüben-Deputatfeld, wohlbeſtellt, an die darin bemerkten Theilhaber, jährlich unentgeldlich zu überlaſſen verbunden.

Was aber

VIII.

Des Wieſewachſes und der Gräſerey.

die Benutzung der verpachteten Wieſen betrift, ſo wird Herr Pachter, als ein Wirthſchaftskundiger, auch darauf ſehen, daß ſolche in gehöriger Düngung erhalten werden, und überall nicht verbuſchen, und durch das im Frühjahre in den Tiefungen ſtehen bleibende oder anderes geſammeltes Regenwaſſer nicht auswäſſern, verbittern, noch auch verſchlämmet werden. Zu dem Ende iſt die Hebung und Räumung der Wieſengräben und des zumachenden Abfluſſes zu der gehörigen Zeit niemals zu unterlaſſen; wie denn auch das Ebenen und Auseinanderſtoſſen der Maulwurfshaufen im Frühjahre fleiſſig zu beſorgen iſt. Die in den verpachteten Obſt- und Graſegärten, auch andern offenen Flecken Hrn. Pachtern zu-

ſtehende Gräſerey, benutzt derſelbe nach eigenen Gefallen, und es bleibt ihm dabey frey, die überflüſſige Graſeflecke, nach Befinden, an Fremde zu vermiethen.

So wie aber Hrn. Pachtern der Verkauf des jährlich überflüſſigen Heues und Grummets an ſich freygelaſſen iſt, ſo hat derſelbe doch hierbey gewiſſe Maaße zu halten, damit es ihm bey Ausfütterung des Schaaf- und andern Viehes, nicht ſelbſt ermangele. Im letztern Pachtjahre aber iſt ihm der Verkauf deſſelben ohn Ausnahme unterſagt, vielmehr iſt er verbunden; alles gewonnene oder zu gewinnende Heu und Grummet, bey ſeinem Abgange, auf dem Ritterguthe zu laſſen; wie denn demſelben bey der vorſeyenden Pachtübernahme alles vorräthige Heu und Grummet, ohne alle Würderung, überlaſſen wird.

Von dem jährlich zu gewinnenden Heu aber, überläſſet derſelbe an Herrn Verpachtern Sechs vierſpännige Fuder gut aufgemachtes Heu, unentgeldlich, welche, von des erſtern Leuten geladen und mit deſſen Geſchirr von der Wieſe abgefahren werden.

Im übrigen iſt Hr. Pachtern nicht erlaubt, Wieſen, Graſeflecke oder Huthungen, nach Gefallen, aufzureiſſen und Feld daraus zu machen.

Endlich verſpricht Hr. Pachter ſeine Huthleute dahin anzuweiſen, daß ſie bey Behutung der an den Gehölzen liegenden bemerkten Huthungen und Triften, das Vieh daſelbſt gegen alle zu machende etwanige Beſchädigungen an den geſetzten jungen Papeln und Weiden,

mit

mit Fleiß abwehren, und die längſt dem Gehölze hin befindlichen jungen Latten und Anflug durch Abfreſſung des Viehes nicht zu Grunde richten laſſen ſollen.

Und wie es lediglich

IX.

Der Viehzucht überhaupt.

Hr. Pachters eigenem Gutdünken überlaſſen wird, den dermaligen Viehſtand, durch eigenen Ankauf nach Befinden zu vermehren, zumal da die Graſe- und Feldnutzung des Ritterguths ſelbſt eine beträchtliche Vermehrung deſſelben zu verſtatten ſcheinet: So hat doch Hr. Pachter beym Ankauf der verſchiedenen Vieharten beſonders darauf zu ſehen, daß kein unreines und krankes Vieh angekaufet werde, damit nicht ſolchergeſtalt der ganze Viehſtand angeſtecket und verpeſtet werde. Widrigenfalls Hr. Pachter den durch ſeine Nachläſſigkeit hohen Hrn. Verpachtern zugezogenen erweislichen Schaden zu vergüten hat.

Hiernächſt

X.

Würderung des ſämmtlichen Viehſtandes.

wird bey der zu erfolgenden Pachtübernahme der ſämmtliche Viehſtand, an Pferden, Ochſen, Kühen, Ziegen und Schaafen, Hrn. Pachtern, beſage des dieſem Pachtbriefe angehängten Viehſtandsverzeichniſſes, nach vorgängiger durch hierzu vereydete und von jedem Theil zu benennende drey Wirthſchaftsverſtändige, erfolgter Würderung, gerichtlich übergeben. Es iſt auch

Herr Pachter nach beendigter Pachtzeit, berührten Viehſtand, nach gleichmäſſig zu veranſtaltender Würderung, in gutem und geſunden Stande, hohen Hrn. Verpachtern wieder zu überliefern, und den etwanigen Abgang des Werths durch Geld zu erſetzen verbunden.

Daneben und

XI.

Vorſicht gegen Erkrankung deſſelben.

hat Hr. Pachter alle mögliche Sorge zu tragen, daß durch die Nachläſſigkeit ſeiner Leute das Vieh nicht verfüttert, oder ſonſt durch unrechte Behandlung auf irgend eine Art demſelben ein Schaden zugezogen werde, und ſolchergeſtalt durch ihre Fahrläſſigkeit erkranke.

Es hat auch auf ſolchem Fall derſelbe und bey erfolgter Erkrankung einzelner Stücke ſowohl, als auch bey eintretenden Viehſeuchen (welche doch Gott gnädig abwenden wolle! nicht nur die dienſamſten Heil-, ſondern auch die vorgeſchriebenen Vorkehrungsmittel unter Zuratheziehung geſchickter und erfahrner Viehkrankheitsverſtändiger, anzuwenden; wobey derſelbe auch die dienſamſten Verwahrungsmittel zu gebrauchen nicht unterlaſſen wird.

Ergäbe ſich aber, daß durch die Fahrläſſigkeit ſeiner Leute an einzelnen Viehſtücken oder auch an einer ganzen Viehart, ein Schaden veranlaſſet würde; ſo iſt Hr. Verpachter, wie ſich ohnhin verſtehet, die Handlungen der Seinigen zu vertreten, mithin den Herrn Verpachtern dadurch zugezogenen Schaden, zu vergüten verbunden.

In

In Rückſicht der Schaafzucht überhaupt, verſpricht

XII.

In Betreff der Schaafzucht.

Herr Pachter nicht mindere Sorgfalt auf die Erhaltung und Verbeſſerung des dermaligen Schaafviehes zu verwenden, insonderheit verpflichtet ſich derſelbe, die dermalen in dem beſten Zuſtande ſich befindende Viehart zu erhalten, hörniges und ſchwarzes Vieh wider Herrn Verpachters Abſicht nicht einzuführen, ſolches weder zweyſchürig zu machen, noch melken zu laſſen. Wobey ihm zugleich die oben unter Num. IX. wegen des Ankaufes fremden und unreinen Viehes, empfohlene Vorſicht und feſtgeſetzte Bedingung, zur Beobachtung und ſtrengſten Befolgung ſehr nahe geleget wird, als gewiß derſelbe auf dem Nichtbefolgungsfall, zur diesfalſigen Entſchädigung ohnfehlbar gehalten iſt.

Was hiernächſt

XIII.

In Betreff der Fiſcherey.

die Fiſcherey betrift; ſo erhält Hr. Pachter die in dem Pachtnutzungsanſchlage bemerkten Teiche, Teichſtätte, Lachen und Fiſchwaſſer, zu ſeiner wirthſchaftlichen Benutzung, und da der eigentliche Beſatz der in den Teichen befindlichen Fiſche aller Art erſt bey der zu Michaelis g. J. zu veranſtaltenden Teichsfiſchung in Richtigkeit geſetzet werden kann, welche unter Zuziehung Vier vereydeter von beyden Theilen zu benennenden Wirthſchaftsverſtändigen erfolgen ſoll: So hat Herr Pachter bey ſeinem Abzuge den

vorgefundenen Beſtand, in eben der Maaße an Herrn Verpachtern wieder abzuliefern. Auch hat Herr Pachter die letzte Beſatzung der ſämmtlichen Teiche, ebenfalls durch vereydete, von beyden Hrn. Theilhabern zu benennende, Wirthſchaftskundigen zu bewirken.

Im übrigen wird Herr Pachter nicht nur auf die Teiche ſelbſt, ſondern auch auf die dabey befindlichen Teichdämme, Ständer und Abzüge die gebührende Sorgfalt richten, daß erſtere zur Sommerszeit nach heftigen Gewittern fleiſſig beſichtiget und unterſuchet, zur Winterszeit aber an verſchiedenen Orten aufgehauen und gelüftet, auch letztere in gutem und dauerhaftem Stande jederzeit erhalten werden, denen ſich hervorthuenden Wandelbarkeiten ſolchergeſtalt aber ohn Anſtand abgeholfen und allen etwanigen Schäden vorgebeuget werden möge; wie denn im Unterlaſſungsfall derſelbe ſich den dadurch ſelbſt zugezogenen Schaden, ſich allein beyzumeſſen, den hohen Herrn Verpachtern hierdurch an den Teichdämmen und Ständern zugezogenen und vergröſſerten Schaden aber ohnfehlbar zu vergüten hat.

Auch hat Herr Pachter darauf zu ſehen, daß die Teiche nicht verwildern, vielmehr zu gehöriger Zeit, von dem darin ſich erzeugenden Schilfe und andern Unrathe, gereiniget, und nach Befinden, durch Abſchlagung und vorzunehmender Schlemmung in brauchbaren und tauglichen Stand geſetzet werden.

Würde übrigens Hr. Pachter die am ſogenannten Viehanger wüſte liegende Teichſtätte, der Zuſicherung gemäß, noch im erſten Pachtjahre in möglichſt brauchbaren Stand ſetzen, (wozu ihm von Seiten hieſiger

hoher

hoher Herrſchaft nicht nur die dazu überall nöthigen Baumaterialien, an Holz, Steinen u. ſ. w., geliefert, ſondern auch die hierzu erforderlichen Baufuhren und Handdienſtleiſtungen mit Inbegrif des Hofgeſchirrs, angewieſen werden:) dergeſtalt, daß aus der erfolgten Beſatzung und Beſamung deſſelben ſchon im dritten Pachtjahre ein erweißlicher Vortheil ſich dadurch zu Tage legte: So erhält derſelbe, auſſer des für ihn ſelbſt dabey ausfallenden Nutzens, einen Bezeigungsbetrag von 50 Rthlr. — zur Belohnung.

So wie nun

XIV.

Der Obſt-, Graſe- und Küchengarten

Herrn Pachtern die in oftermeldeten Pachtnutzungsanſchlage bemerkten Obſt-Graſe- und Küchengärten, zu beliebiger und hauswirthſchaftlicher Benutzung übergeben werden; So hat auch derſelbe darauf zu ſehen, daß ſolche in den dermaligen guten Stande, für die Zukunft erhalten, und in ſolchen nach beendigter Pachtzeit, Hrn. Verpachtern wieder übergeben werden. Zu dem Ende iſt die erforderliche Düngung derſelben überhaupt, eben ſo wenig, als die Pflege und Wartung der Obſtbäume insbeſondere, zu der gewöhnlichen Zeit, zu unterlaſſen; und es wird Hr. Pachter darauf beſonders ſein Augenmerk richten, daß ſtatt der veralteten und eingegangenen Obſtbäume junge und gutgemachte (veredelte,) wieder eingeſetzet werden; (welche ihm zu dieſem Behuf auf vorgängige, dem Gärtner davon zu machenden Anzeige, aus der Baumſchule unentgeldlich abgereichet werden,) und daß ſie zu rechter Zeit von Raupen ge-

ſäubert, ausgepußet, und in Dung erhalten werden. Das Ausputzeholz ſowohl als das der abgeſtorbenen Bäume ſelbſt verbleibt Pachtern zur Nutzung.

Was nun

XV.

Des Wein- und Hopffen-baues.

den zu hieſigem Ritterguthe gehörigen Weinberg anlanget, ſo wird ſelbiger nebſt dem dabey befindlichen Berg-Luſthäusgen, auch dem darin liegenden Winzer- und Weinpreßhauſe, Hrn. Pachtern ebenfalls zu wirthſchaftlicher Benutzung übergeben. Daß auch derſelbe hierbey die Verbeſſerung deſſelben nach Möglichkeit ſich angelegen ſeyn laſſe, wird denſelben um ſo mehr empfohlen, je weniger ſeit verſchiedenen Jahren her, der Ertrag davon die Aufwandskoſten eben ſehr weit überſtiegen hat. In dieſer Abſicht iſt dahin zu ſehen, daß demſelben die erforderliche Düngung nicht entzogen, ſondern ſolche vielmehr dagegen vermehret werde, und daß der Winzer die nöthigen Arbeiten in Anſehung der Senknng, Beſchneidung, Pfählung und Bedeckung nicht vernachläſſige, die Stöcke nicht blos auf Wein ſchneide, noch ſonſt etwas vornehme, was den Weinbau überhaupt zum Nachtheil gereiche. Jedoch iſt Hr. Pachtern nicht erlaubt, den dermaligen Winzer ohne vorgängige herrſchaftliche hohe Genehmigung, abzulohnen, und nach Gefallen einen andern anzunehmen.

Nicht mindern Fleiß und Aufmerkſamkeit, verſpricht Herr Pachter auf die Erhaltung und Verbeſſerung des Hopfenbaues zu verwenden.

XVI.

Des Brauweſens überhaupt.

Die möglich beſte Betreibung des hieſigen Bierbrauweſens, des Eſſigbrauens und der Brandweinbrennerey, welche dermalen in ſehr gutem Aufnehmen ſtehen, wird Herr Pachtern, wegen der auswärtigen Verladung und anſehnlichen Verſchanks, inſonderheit empfohlen. Dabey wird derſelbe ſowohl wegen des Schutts und Guſſes, als auch aller übrigen auf das Brauweſen ſich beziehenden Befolgungen, ſich allenthalben dem gnädigſt ergangenen Trankſteuer-Ausſchreiben, gemäß bezeigen, und beſonders darauf ſehen, daß ſowohl im Braun- als auch Weißbiere ein guter Trunk gebrauet, und ſolches ohne Erhöhung des bisherigen Preiſes an fremde und einheimiſche Schenkwirthe gut überlaſſen werde. Da den hieſigen Unterthanen zu N. und N., beſage eines Receſſes und dem Herkommen gemäß, nachgelaſſen iſt, ihr nöthiges Bier bey Hochzeiten und Kindtaufen, nach Gefallen, auſſerhalb zu erholen; ſo ſind ſie auf ſolchem Fall nichts deſtoweniger verbunden, daß hergebrachte Spundgeld vom Faß mit — 6 gr. zu verrechten: welcher Nutzungsertrag zugleich Herr Pachtern überlaſſen iſt. Des eigenen Bier- und Brandweinſchankes auf dem Hofe enthält ſich Pachter gänzlich, und um ſo mehr, je gewiſſer dadurch dem hieſigen Dorfſchenkwirth ſein Nahrungserwerb entzogen, überhaupt aber dadurch nur Anlaß zu vielen Unordnungen gegeben würde. Endlich überläſſet Herr Pachter das für die hieſige hohe Herrſchaft benöthigte und zu erholende Bier, das Faß Braunbier zu 5 Rthlr. — — daß Faß Weißbier zu 5 Rthlr. 12 gr.

Die

Die Kanne guten Brandwein aber zu — 2 gr. 6. pf.

Uebrigens hängt die Annahme und Verdüngung des Brauers und Brandweinbrenners von Hr. Pachtern ganz allein ab. Es hat aber Herr Pachter bey Annahme derſelben vorzüglich dahin zu ſehen, daß er ſie mit ordentlichen und einem guten Lebenswandel führenden Perſonen beſetze, auch ſie für den Trunk und Nachläſſigkeit mit dem Feuer ernſtlich ermahne; wie denn auch Herr Pachter für ihre Fahrläſſigkeit, und daher für Herrn Verpachtern entſtehende erweißliche Schäden, allenthalben mit ſeinem Vermögen und beſtellten Vorſtand zu haften, verbunden iſt.

In Anſehung

XVII.

Beſtimmung in Anſehung des verpachteten Schenk- und Wirthſchaftsguths zu N.

des verpachteten Schenkwirthſchaftsguthes zu N. wird Hr. Pachtern das dieſem Pachtvertrage angehängte Guthsverzeichniß zwar in Rückſicht der darin bemerkten Guthsbeſchaffenheit, nicht aber der Gröſſe des Ertrags, gewähret. Die Uebergabe deſſelben erfolgt ebenfalls nach dem angegebenen Verzeichniſſe und der oben bemerkten Würderung, gerichtlich. Es hat daher Pachter ſolches in der Maaße und in eben dem Stande, wie er ſolches übernommen, nach beendigter Pachtzeit wieder zu überliefern. Einen Afterpacht über berührte Schenkwirthſchaft und dazu gehörigen Felder, Wieſen und Viehſtand, einzugehen, iſt Pachtern um ſo weniger verſagt, je mehr die Bewirthſchaftung des beſchriebenen Schenkguths, eine beſondere und eigene Aufſicht erfordert. Auf dieſem Fall

aber

aber ſtehet jedoch Herr Pachter für allen Schaden und Gefahr des Afterpachters.

Was hierbey nun

XVIII.

Des Mühlenguts zu N.

das verpachtete Waſſer = Mühlenguth zu N. und Zugehörungen anlanget: So wird Hr. Pachtern ſolches ebenfalls, nach mehrem Inhalte des hierüber gefertigten, und dieſem Pachtvertrage angefügten, Verzeichniſſes unter A. zur wirthſchaftlichen Benutzung, allenthalben übergeben. Und da ſich ſowohl das Mühlenwerk ſelbſt, als auch die dazu gehörigen Gebäude, Ställe, Gärten und Felder, dermalen in brauchbarem und gutem Stande befinden; So hat Herr Pachter auch nach beendigter Pachtzeit ſolches, in eben dem brauchbaren tüchtigen Stande, und nach der dießfalls hierüber anzuſtellenden Würderung, an Hrn. Verpachten wieder zu übergeben.

Ob nun wohl Hr. Verpachter den, zwiſchen Pachtern und dem Mühlenmeiſter N. N. als eines belobten ordentlichen und des Mühlenwerks kundigen Mannes, über beſagtes Mühlenguth im voraus verabredeten Unterpacht, zu genehmigen, kein Bedenken findet: So hat doch Herr Pachter mit ſelbigen es allein zu thun, und wegen des abzuſchlieſſenden Unterpachts ſich mit jenem allein zu vernehmen, zumal Hr. Pachter einzig und allein für alle Handlungen ſeines Unterpachters, und die etwa durch deſſen Fahrläſſigkeit und Nachläſſigkeit dem Mühlenwerk, Wohnung, Gebäuden und Feldern, erweißlich zugezogenen Schäden zu ſtehen, und mit

mit ſeinem gemachten Vorſtande dafür zu haften verbunden iſt.

Dagegen verſpricht Herr Verpachter zu den für die Zukunft nöthig werdenden Reparaturen am Mühlenwerk, ſo wie des Guthes überhaupt, die nöthigen Baumaterialien, an Holze, Steinen u. ſ. w. auf erfolgte Anzeige, unentgeldlich zu liefern. Es hat aber Herr Pachter den mit ernannten Mühlenmeiſter N. N. verabredeten Mühlenpacht beſonders auch dahin abzuſchlieſſen, daß derſelbe, nicht nur die ſich etwa ergebenden Wandelbarkeiten am Mühlenwerk ſelbſt, ſo wie an den übrigen Gebäuden, Dämmen ꝛc. ꝛc. in Zeiten beſſere und dadurch gröſſere Reparaturkoſten zu vermeiden ſuche, auſſerdem derſelbe im Ueberlaſſungsfall zu der Erſezzung des dadurch verurſachten gröſſern Schadens gehalſen iſt. Wie denn auch die von ihm und ſeinen Leuten am Mühlenwerke geleiſteten Reparaturarbeiten, wenn ſie auch ſchon groſſe Reparaturen beträſen, keineswegs zur Vergütung in Anſaͤtz zu bringen, wobey die oben unter Nummer . . . bemerkten, und zwiſchen Pachtern verabredeten Bedingungen allenthalben ihre Anwendung finden, ſondern auch bey zu unternehmenden wichtigen und nöthigen Reparaturen, ſowohl die erforderliche Anzeige davon hieſiger hoher Herrſchaft thue, als auch den ungefähren Bau- und Reparaturanſchlag, derſelben zur hohen Genehmigung vorlege; ferner, und daß derſelbe auf ſeine Leute in Anſehung des Feuers und Lichts ein wachſames Auge führe, und ſie dabey zu einem nüchternen und ordentlichen Leben anhalte.

In Anſehung

XIX.

Der Kalk- und Ziegelbrennerey.

des Kalk- und Ziegelbrennens hat Herr Pachter ebenfalls darauf zu ſehen, daß durch die Brennung des einen ſo wie des andern, jederzeit tüchtige und brauchbare Waare zu dem bisherigen Preiſen und Güte gefertiget und geliefert werde. Uebrigens beruhet es auf Hrn. Pachters Willkühr, wie viel und oft er brennen laſſen will. Der hieſigen hohen Herrſchaft überläſſet er übrigens die zum Gebrauch nöthigen Mauerziegel, das Tauſend für Vier Thaler :c. :c. das Faß Kalk zu 1 Rthlr. 12 gr. —

Ferner und

XX.

Des zum Ritterguthe gehörigen Vorwerks N.

wird Herrn Pachtern das Ritterguthsvorwerk N., nebſt ſämmtlichen Gebäuden und den darauf befindlichen Viehſtande, wie ſolches alles in dem darüber gefertigten und dieſem Pachtbriefe einverleibten Wirthſchaftsverzeichniſſe bemerket worden, pachtweiſe überlaſſen. Es wird ihm auch der vorhandene Viehſtand, ſo wie die hier befindlichen Wirthſchafts- und Ackergeräthſchaften, auf die oben bemerkte Art, bey künftiger gerichtlichen Uebergabe, ebenfalls gewürdert übergeben. Dabey wird Hrn. Pachter freygelaſſen, ſolches entweder ſelbſt oder durch einen ſogenannten Hofmeiſter bewirthſchaften zu laſſen, oder auch mittelſt eines Unterpachts an Fremde auszuthun; jedoch bleibt er auf beyde Fälle,

wegen

wegen der dadurch Hrn. Verpachtern erweislich zugezogenen Schäden, in Abſicht des Erſatzes ſolcher, letztern für ſeine Perſon gerecht. Im übrigen hat derſelbe die verpachtete Wirthſchaft nach Maasgabe des gewürderten Inventars, nach geendigter Pachtzeit, in gleicher Zahl und Beſchaffenheit wieder zu übergeben.

Weiter und

XXI.

Der zu erhebenden Geld-Frucht- und Getraide-Zinſen.

erhebet Hr. Pachter die von den ſämmtlichen hieſigen Unterthanen ſowohl, als auch von auswärtigen Zinsleuten, zu N. und N. dem hieſigem Ritterguthe zu leiſtende Geld-, Frucht- und Getraidezinſen alljährlich zu Oſtern und Michael betagt, nach Maasgabe des ihm hierüber auszuhändigen Erbzinsregiſters, welche demſelben auf die beſtimmten Pachtjahre zu erheben, ebenfalls pachtweiſe mit überlaſſen ſind, und von Hrn. Verpachtern, auch in Anſehung des Rechts der Erhebung und Leiſtungsſchuldigkeit, nicht aber in Rückſicht der wirklichen Einbringung, allenthalben gewähret werden. Wie nun die berührten Zinſen der bisherigen Gewohnheit gemäß, auf einen gewiſſen Tag, und nach vorgängiger Anſagung eingebracht und erhoben werden: ſo iſt auch darauf zu ſehen, daß ſolche, den Umſtänden nach, ſo viel möglich, ohne Reſte und dabey zuverſtattende lange Nachſicht, abgeliefert und eingebracht werden; weil nicht ſelten in einer unzeitigen Nachſicht die Veranlaſſung eines gröſſeren Nachtheils für den Zinsmann ſelbſt und anderer Unordnungen liegt; doch

wird

wird Hr. Pachter auch hierin gehörige Maaße zu halten wiſſen, und letztere weder durch Abforderung eines mehrern, als die Zinsregiſter beſagen, noch durch ungebührliche Neuerungen und ſonſt wider die Gebühr beſchweren. Bey verweigerter Ablieferung und ſonſt darüber entſtehenden Streits, hat ſich Hr. Pachter nicht allein wegen der hieſigen zinspflichtigen Unterthanen, ſondern auch der auswärtigen, unter fremder Gerichtsbarkeit ſtehenden Zinsleute, der etwanigen Zinsreſte halber und ſonſt, auf erfolgte Anzeige, von Seiten hieſiger Gerichte die ſchleunigſte Beytreibung und Juſtizpflege zu verſprechen.

In Anſehung der

XXII.

Der Spann- und Hand-Frohndienſte.

von den hieſigen Unterthanen zu leiſtenden Spann- und Handfrohndienſte, giebt das hierüber gefertigte und demſelben noch auszuhändigende Verzeichniß, in Rückſicht der Beſchaffenheit derſelben, der Zeit, Anzahl und Ableiſtungsart, und der den Dienſtpflichtigen dabey zu leiſtenden Ergötzlichkeit, allenthalben klare Maaße, und wird Hr. Pachter auch bey der Ableiſtung ſelbſt, weder die Gränzen des Rechts, noch der Billigkeit überſchreiten; jedoch hat Herr Pachter genau dahin zu ſehen, daß ſolche allenthalben auf die in dem Verzeichniſſe bemerkte Art, dem Herkommen und der vorhandenen Erbrecesſe vollkommen gemäß, geleiſtet werden, damit nicht aus der etwa unrichtigen Ableiſtung in Zukunft überhaupt Unordnung und für hieſige hohe Herrſchaft

ein Nachtheil erwachſe. Bey darüber entſtehenden Zweifeln hat derſelbe die hieſigen Gerichte zu Rathe zu ziehen.

XXIII.

Der Zwangdienſte und anderer Dienſtleiſtungen.

Zu Folge der, dem hieſigen Rittergute ſowohl als dem Vorwerke N. zuſtehenden, Zwangdienſtgerechtigkeit iſt Herr Pachter auch von den Unterthanen Zwangdienſte, gegen das denſelben ausgeſetzte Dienſtlohn und andern in dem beſagten Verzeichniſſe, unter Num. 6. bemerkten Ableiſtungen und genügliche Koſt, zu fordern berechtiget; dabey ſind die zum Dienſte tüchtigen Unterthanen beyderley Geſchlechts, auf die erfolgte Anſage, an einem beſtimmten Tage in hieſiger Pachterwohnung zur Auswahl gebührend ſich zu ſtellen verbunden, da denn auch dieſelben den gewöhnlichen Miethgroſchen, ohne triftige und erhebliche Urſachen, anzunehmen nicht verweigern dürfen.

Ungehorſames und widerſpänſtiges Geſinde, hat Hr. Pachter zuvörderſt mit Glimpf und Ernſt zu ſeiner Schuldigkeit anzuermahnen, und im Fall ernſtliche Ermahnungen fruchtlos ſind, durch obrigkeitliche Zwangsmittel dazu anzuhalten: jedoch daß ſelbige durch unzeitige und überhäufte Klagen gefliſſentlich nicht in Unkoſten geſetzet und um ihren wohlverdienten Lohn gebracht werden.

Was die Erb. Zehendſchnitter und Dreſcher betrift, ſo iſt dasjenige, was ſie auſſerdem allenthalben zu leiſten ſchuldig ſind, und dagegen an Deputaten erhalten,

in

in dem oftermeldeten Pacht-Nutzungsverzeichniſſe, unter Num. 10. mit mehrerm beſchrieben.

Auf eben die Art ſind auch die Obliegenheiten und Dienſtleiſtungen des Brnadweinbrenners, Brauers, Winzers, Zieglers, Teichknechts, des Nachwächters u. ſ. w. beſtimmt, welchen Herr Pachter die unten bemerkten Deputate abzulangen verbunden iſt.

Hiernächſt,

XXIV.

Deputate. ſind Herrn Pachtern, weil ſämmtliche Ritterguths-Holznutzung von dieſem Pacht ausdrücklich ausgenommen, folgende Deputate, theils zur nöthigen Wirthſchaftsfortſtellung, theils zu ſeiner Ergötzlichkeit, von hohen Herrn Verpachtern jährlich beſtimmt und angewieſen, nämlich:

I.
An Wildpret.

Ein Reh, und
Sechs Haaſen,

wovon Herr Pachter jedoch dem Jäger das gewöhnliche Schießgeld entrichtet.

II.
An Feuerungs-Holze überhaupt.

16. Klaftern eichenes	}	Holz, acht Viertel lang.
12. Klaftern aſpenes	}	
10. Klaftern Stock.	}	

30. Schock Reißholz.

wofür Herr Pachter das Schlager- und Macherlohn entrichtet, und ſolches übrigens mit dem Hofegeſchirr anführet.

III.
An Schirr- und Bauholze.

Auſſer oben angeführten Deputatholze wird Herrn Pachtern noch folgendes Schirr- und Bauholz, im Fall er ſolches zum Gebrauch wirklich nöthig haben ſollte, jährlich beſtimmt und angewieſen, als:

Vier doppelte Saalbäume, zu Wein- Baum und Zaunpfählen.
Eine junge Eiche, zu Schirrholze, Vier Rthlr. an Werth.
Eine Aſpe, Drey Rthlr. an Werth.
Ein Trog- oder Krippenbaum.
Acht Deichſel- und Leiterbäume.
Das zum Horden- und Krippenzeuge nöthige Holz.
Acht Schock Hopfenſtangen.
Drey Schock Geheegeſtangen, und
Das benöthigte Zaunreiß.

welches Holz von dem Herrſchaftlichen Holzförſter ihm zu ſolchem Behuf, auf vorgängige Anzeige, ausgezeichnet und angewieſen wird; es darf aber Hr. Pachter ſolches, der Beſtimmung zuwider, zur Feuerung nicht anwenden.

Das zu allen Reparaturen und Ausbeſſerungen nöthige Holz, wird, wie bereits oben bemerket worden, Herrn Pachtern, auf jedesmalige Anzeige, unentgeldlich abge-

abgereichet, es iſt aber derſelbe ſolches auf ſeine Koſten fällen und anfahren zu laſſen, verbunden, dagegen gehet ihm der Abraum und die Holzſpäne zugute.

Endlich wird das, den Deputatleuten der mit verpachteten Wirthſchaftstheilen, ausgeſetzte jährliche Deputatholz, inſonderheit für dem Winzer, Schäfer, Nachtwächter, Teichknecht u. ſ. w. von hieſiger hoher Herrſchaft ebenfalls unentgeldlich abgereichet, von Hrn. Pachtern aber gehörig angefahren.

Dagegen

XXV.

Abentrichtung der Landesherrlichen und anderer Gefälle.

übernimmt Hr. Pachter alle und jede auf vorbeſchriebenem Ritterguth und Zugehörungen haftende landesherrliche Gefälle und Abgaben, an Ritterpferdsgeldern, Trank- Schock- und Quatemberſteuern, Magazin und Hufengelder, Marſch- und Milizfuhren, auch Erbzinſen, Decem- und Opfergelde, ſo wie ſie im Pachtanſchlage und in dem hierüber gefertigten beſondern Verzeichniſſe, welches dieſer Urkunde unten einverleibet iſt, angegeben worden, zu eigener Abentrichtung, ohne Hinſicht, ob ſolche erhöhet oder vermindert werden. Sollten jedoch aber andere auſſerordentliche landesherrliche Abgaben und Ableiſtungen, für die Zukunft aufgelegt und ausgeſchrieben werden: So übernimmt Hr. Verpachter die Berichtigung derſelben, in Rückſicht des verpachteten Ritterguths, ganz allein.

Nicht minder,

XXVI.

Des Geſindelohns, Hand-werks- und Reparaturko-ſten.

trägt Hr. Pachter alle und jede, in Rückſicht der Bewirthſchaftung des verpachteten Ritterguths und ſämmtlicher Zugehörungen, zu verwendende Koſten, an Jahrgehalt, Geſindelohn, Handwerkskoſten und andere wirthſchaftliche Ausgaben, wie ſich ohnehin ſelbſt verſtehet, ganz allein, ſo wie auch die nöthigen vorfallenden, geringen, die Geldſumme von 5. Rthlr. nicht überſteigende Reparatur- und Ausbeſſerungskoſten; die gröſſern und obige Summe wenigſtens zweymal überſteigende Ausbeſſerungskoſten aber, lediglich nach obiger Beſtimmung.

Wie nun ſchon

XXVII.

Beſtimmung in Anſehung der Verbeſſerungskoſten.

Herrn Pachtern überhaupt die ganze Wirthſchaft in möglichſt gutem Stande, nicht nur zu erhalten, (immaſſen demſelben die verpachtete ſämmtliche Ritterguthswirthſchaft ſammt den dazu gehörigen oben beſchriebenen Güthern und Grundſtücken in dem vollkommen brauchbareſten Stande überliefert werden,) ſondern auch ſolche mehr und mehr zu vervollkommenen, ſelbſt ſeines eigenen Vortheils wegen oblieget, und ihm daher die Verbeſſerung in Anſehung der Viehzucht, des Feldbaues, Wieſewachſes, der Wein- und Obſtgärten, der Teiche und Fiſcherey, der Kalk- und Ziegelbrennerey, ſo wie des Schenk- und Mühlenguths insbeſondere empfohlen iſt: So darf derſelbe jedoch bey

Endigung

Endigung des Pachts, etwas für angebliche Verbeſſerungs- (Meliorations-) Koſten nicht in Anſatz bringen. Jedoch wird ihm der, im Betref des in brauchbarern Stand zu ſetzenden Teichs, ausgeſetzte Bezeugungsbetrag an 50 Rthlr. unter den oben bemerkten Bedingungen hierdurch nochmals zugeſichert.

Daneben

XXVIII.

Aufſicht über die Ritterguths-Gerechtſame.

verſpricht Herr Pachter über die Ritterguths-Gerechtſame und Befugniſſe überhaupt, ſo weit ſie ihm bekannt werden, inſonderheit aber über die ihm pachtweiſe überlaſſenen Güter, Felder, Wieſen und Grundſtücken ein wachſames Auge zu führen, damit weder die eigentlichen Flur- und Gränzmähler verrücket, noch auch die Feldraine durch ungebührliches Abackern von den angränzenden Feldnachbarn, zum Nachtheil der hohen Herrſchaft, geſchmälert werden: wie er denn ein jedes dergleichen bemerktes Ungebührniß ſofort zur gerichtlichen Anzeige und dießfalſigen Unterſuchung zu bringen, ſich zugleich verpflichtet.

Endlich

XXIX.

Beſtimmungen der erlittenen Schäden, Unglücksfällen überhaupt.

ſind von den Herren Theinehmern in Anſehung der beſorglichen Unglücksfälle, die doch Gott gnädig abwenden wolle! überhaupt nachfolgende Beſtimmungen, welche auf dem Eintretungsfall hierbey lediglich zur Regel der Entſcheidung dienen ſollen, feſtgeſetzet worden.

Und zwar,

XXX.

Insonderheit bey Brand- und Feuerſchäden.

bey einer, ohne Herrn Pachters und der Seinigen Fahrläſſigkeit entſtandenen Brande und Feuersbrunſt trägt, was die verunglückten Gebäude betrift, den dadurch erlittenen Schaden hoher Herr Verpachter allein; die verbrannten Mobilien und Geräthſchaften aber ein jeder Theil für ſich. Den Schaden des dabey verunglückten Viehes aller Art, ſo wie des noch unausgedroſchenen Getraides, übernehmen die Herren Theilhaber zur Hälfte; den des bereits ausgedroſchenen Getraides hingegen, ſo wie alle übrige Fruchtvorräthe auf den Böden, ingleichen des Heues und Grummets, trägt Herr Pachter allein. Dabey hat letzter alle mögliche Sorgfalt darauf zu richten, daß weder durch ſeine eigene und der Seinigen, noch des Geſindes Fahrläſſigkeit eine Verwahrloſung entſtehe, auch hat derſelbe ſolche zur Fürſicht auf Feuer und Licht fleiſſig anzuermahnen, und ſich allenthalben der gnädigſt ergangenen Feuer-Mandate deshalb gemäß zu bezeigen, widrigenfalls er für den daher entſtehenden Schaden, Inhalts der Churfürſtl. Sächß. 79ſten Deciſion, zu haften verbunden iſt.

XXXI.

Bey dem Mißwachs.

In Anſehung des Mißwachſes, wozu jedoch Herr Pachter durch eigenes Verſchulden in Rückſicht vernachläſſigter Beackerung und Feldbeſtellung, nicht ſelbſt die Veranlaſſung gegeben,

nehmen

nehmen die Herren Theilnehmer hierüber folgende Beſtimmungen zur Richtſchnur an. Bey einem eintretenden gänzlichen Mißwachs in allen Feld- und Getraidearten, wobey ſo wenig der erforderliche Saamen, als das zur Brödtung nöthige Getraide gewonnen wird, werden die mißgerathenen Feldfrüchte, und namentlich Korn, Weitzen, Gerſte und Hafer, als worauf ſich dieſe Beſtimmungen einzig und allein beſchränken, kurz vor der Aerndte, und wenn ſie noch auf dem Halme ſtehen, von unpartheyiſchen Gerichten, unter Zuziehung Wirthſchaftsverſtändiger, auf welche beyde Theile die Verabredung treffen, gehörig gewürdert, der erlittene Schaden ſelbſt aber Herrn Pachtern überhaupt Vergleichsweiſe vergütet. Im Fall aber ein Vergleich ſolchergeſtalt nicht bemöglichet würde, bringt Herr Pachter die Aerndte, ſo gering ſolche auch ausfallen dürfte, gehörig ein, und läßt das eingebrachte Getraide durch ausdrücklich dazu vereidete, und von beyden Theilen zu benennende Perſonen, mit Fleiß ausdreſchen, reinigen und aufheben; da denn dasjenige, was an dem Saamengetraide, der Brödtung, auch Deputat- Zehend- und Zinsgetraide, und dem benöthigten Fütterungshafer noch ermangelt, nach Scheffel ausgerechnet, und Hrn. Pachtern, nach dem in Pacht-Nutzungsanſchlage angenommenen Preiſe, vergütet wird. Den Schaden eines die vorbenannten Feldfrüchte nur einzeln und zum Theil treffenden Mißwachſes, trägt Hr. Pachter für ſich allein.

Eben dieſe Beſtimmungen finden auch bey Verwüſtungen der Felder durch Heuſchrecken- und Mäuſefraß ihre Anwendung.

Ferner

XXXII.

Bey Wetterſchäden überhaupt.

wird der durch Schloſſen und Wetterſchlag den Feldfrüchten zugefügte Schaden, auf die im vorigen Paragraph bemerkte Art, und nach vorgängiger gerichtlichen Beſichtigung und Würderung, berechnet und vergütet. Auch ſchränkt ſich die Entſchädigung nur blos auf die vier genannte Fruchtarten, an Korn, Weitzen, Gerſte und Hafer, einzig und allein ein; andere Feld- und Gartenfrüchte ſind davon gänzlich ausgeſchloſſen. Einen blos partiellen Wetterſchaden trägt Hr. Pachter allein.

Auch werden die obigen Grundſätze bey Schäden durch groſſe Näſſe und Dürre, nach den oben feſtgeſetzten Beſtimmungen, in Anwendung gebracht.

Weiter

XXXIII.

Bey dem Viehſterben.

ſind auf dem Fall eines eintretenden Viehſterbens folgende Grundſätze angenommen worden, und zwar trägt Herr Pachter den Verluſt

1) in Anſehung der Zugpferde, wenn im Lauf eines Jahres, ohne des Herrn Pachters oder der Seinigen Fahrläſſigkeit Vier Stück von dem im Inventar bemerkten, umfallen, ganz allein; was über dieſe Zahl, mit Einſchluß bis zum Achten Stück verloren geht; übernehmen die Herren Theilnehmer jeder zur Hälfte; die vom Dreyzehnten

zehnten aber und alle folgende gehen über Herrn Verpachtern;

Fohlen und noch nicht Zug- und tragbare Pferde ſind unter obigen nicht begriffen, und trägt Herr Pachter ihren Verluſt ganz allein.

2) In Rückſicht der Zugochſen, gehet der Verluſt der zum Inventar gehöriger Drey erſtern, im Laufe eines Jahres gefallenen Stücken, allein über Herr Pachtern; die folgenden Drey Stücke trägt Herr Pachter und Verpachter gemeinſchaftlich; den über die Zahl Sechs aufſteigenden Verluſt aber läßt Herr Verpachter allein über ſich ergehen. Stiere und Ochſenkälber gehen über Hr. Pachtern.

3) In Betref der melkenden Kühe, übernimmt Hr. Pachter den Verluſt der erſtern Sechs Stükken, welche von dem im Viehſtandsverzeichniſſe bemerkten, ſonder alle Fahrläſſigkeit von Seiten Herr Pachters und der Seinigen, im Laufe eines Jahres umfallen, für ſich allein; die folgenden Sechs Stück tragen die Herren Theilhaber gemeinſchaftlich; diejenigen aber, welche noch über die angegebene Zahl verloren gehen, trägt Herr Verpachter. Fehrſen und Kälber kommen hierbey in weiter keinen Betracht, und ihren Verluſt trägt auch nur Herr Pachter allein.

4) In Anſehung des Schaafviehes trägt bey eintrenden Sterben von dem herrſchaftlichen Gemengeviehe Herr Pachter die erſtern Hundert Stück,

welche

welche im Laufe eines Jahres ſterben; das folgende Hundert beyde Theile gemeinſchaftlich; die vom Dritten Hundert angerechnet, und alle folgende Hr. Verpachter ohne weiteres Zuthun des Pachters, ganz allein. Jährlinge und Lämmer ſterben dem Pachter; der Schafmeiſter aber träget von ſeinem Antheil den Verluſt nach Maaßgabe der Einmengung.

5) Der Verluſt des Schwein- Ziegen- und Federviehes trift Hr. Pachtern ganz allein.

Wie nun die Beſtimmung der Entſchädigung in Anſehung des Viehverluſtes, der Verabredung gemäß, lediglich das übergebene Pachtvieh-Inventarium, allein, nicht aber den von Pachtern auf eigene Gefahr vermehrten Viehſtand, zum Gegenſtand hat; So iſt auch der von Pachtern über das berührte Inventarium angekaufte Viehüberſchuß bey eintretenden Viehſterben zuvörderſt, erſt ganz auf die umgefallene Viehſtücke abzurechnen, ehe die hier gegebenen Beſtimmungen in der angegebenen Maaße Plaz greifen. Die Beſtimmung des Werths des erlittenen Verluſtes, erfolgt nach der im Inventar angegebenen Mitteltaxe bey jeder Viehart; die Vergütung ſelbſt aber im erſten Pachtzahlungstermine nach erfolgtem Unglück.

Endlich ſind

XXXIV.

Der Kriegsſchäden.

auf dem Fall eintretender Kriegsſchäden folgende Regeln von beyden Herren Theilnehmern beliebet und feſtgeſezet worden.

a) Alle vom feindlichen Kriegsheere in Rückſicht des Ritterguths erpreßte Brandſchatzung, Contribution und ausgeſchriebene Erhöhung der bisherigen Landesherrlichen Steuern und Abgaben, übernimmt Herr Verpachter ohne Zuthun Hrn. Pachters ganz allein.

b) Alle vom Feinde auf den verpachteten Gütern unternommene Plünderungen, Brand und Räubereyen, welche Güter, Geld, Mobilien und alle Geräthſchaften berühren, trägt jeder Theil, in ſofern ſolche eines jeden Eigenthum betreffen, für ſich.

c) Bey Fruchtraubungen, (Fouragierungen) ſie ſie geſchehen übrigens auf dem Felde, in der Scheune oder auf dem Boden, finden die obigen, beym Mißwachs und Wetterſchäden, gegebenen Beſtimmungen ihre völlige Anwendung. Die dießfalſige Entſchädigung ſchränket ſich aber nur auf die oben bemerkte Fruchtarten ein, und dann nur wann ſolche total iſt, wird Hrn. Pachtern das an dem Saamen und der erforderlichen Brödtung, auch Pferdefütterung ermangelnde, Korn, Weitzen, Gerſte und Hafer, nach dem im Pacht-Nutzungsanſchlage beſtimmten Preiſe, vergütet. Alle übrige Fruchtraubungen, welche dieſe benannten Fruchtarten nicht betreffen, trägt Herr Pachter ohne einige Entſchädigung allein.

Werden

Werden aber

d) Pferde- Rind- oder Schafvieh, aus dem Hofe, oder von der Weide, vom Feinde gewaltſam weggetrieben, oder als eine Lieferung verlangt; ſo werden hier die Beſtimmungen, welche oben beym Viehſterben der Entſchädigung halber, feſtgeſetzet worden, anwendlich.

e) Sogenannte Douceurgelder, Lieferungen und andere mehr dergleichen erplackte Unkoſten, welche Herr Pachter zu Abwendung eines den Pachtgütern überhaupt drohenden Schadens und Unglücks, zu rechter Zeit verwendet hat, werden demſelben, auf ſeine bloſſe Verſicherung und ohne alle weitere Beſcheinigung, von Herrn Verpachtern wieder erſetzet. Die zu Abwendung ſeines eigenen Schadens, auf obige Art verwendete Koſten, trägt Herr Pachter ohne Zuziehung Hrn. Verpachters, ganz allein.

f) Marſch- und Milizfuhren, auch Einquartierungen, welche das verpachtete Ritterguth, dazu gehörige Vorwerk, auch Schenk- und Mühlenguth berühren, nicht über 50 Mann und Pferde anſteigen, auch nicht länger als nur einen Raſttag halten, und in einem Monat höchſtens zweymal nur erfolgen, übernimmt Hr. Pachter mit allen dabey zu machenden Aufwand und Koſten für ſich allein; erfolgen ſolche aber wider die beſtimmte Art und

und Weiſe öfterer, ſo tragen die Herren Theilnehmer ſolche gemeinſchaftlich und zu gleichen Theilen.

Dagegen und

g) gehen Hrn. Pachtern alle und jede Vergütungen, welche auf ſeinen Kriegsſchädenanſatz, von feindlicher oder landesherrlicher Seite, dereinſt erfolgen möchten, ſie beſtehen worin ſie wollen, einzig und allein zu gute, dergeſtalt, daß wenn auch ſeine Pachtzeit darüber ablaufen und die ermeldete Schadensvergütung erſt nachhero erfolgen ſollte, ſolche ihm dennoch verbleiben. Im Fall auch dieſe Vergütung blos durch Verminderung der bisher üblichen und ordentlichen Landesherrlichen Gefälle und Abgaben, terminlich oder auf einmal, geſchehen würde, ſo ſoll dieſer Steuererlaß genau ausgerechnet, und das, was ſolcher unter der vor Anfang des Krieges geweſenen Landesbewilligung beträgt, ihm von Hrn. Verpachtern, welcher ſodann nur das, was auf ſeine eigene erlittene Kriegsſchäden verhältnißmäſſig kömmt, abziehet, ſofort baar vergütet werden.

XXXV.

Des Pachtgelder-Erlaſſes.

Bey Beſtimmung des aus den oben angeführten Urſachen eintretenden Pachterlaſſes überhaupt, iſt von Seiten Hrn. Verpachters auf den Werth und das Eigenthum der beſchädigten oder verunglückten Sache, von Seiten Hrn.

Pachters

Pachters aber nicht ſowohl auf den Gewinnverluſt, (Lucrum ceſſans) als vielmehr auf den daher ſich ergebenden Schaden, (Damnum emergens) lediglich das Abſehen zu richten, und nach ſolchem der Erlaß vorzüglich zu beſtimmen. Sollten die Herren Theilnehmer ſich darüber nicht gütlich vergleichen können; ſo wollen ſie es auf dem Ausſpruch eines unpartheyiſchen Schiedsrichters hierbey ankommen laſſen, bey deſſen Beſtimmung es das unbezweifelte Bewenden haben ſoll.

XXXVI.

Pachtübergabe. Die wirkliche Uebergabe der ſämmtlich verpachteten Güter und Grundſtücke erfolget zu Walpurgis gegenwärtigen Jahres, gerichtlich, dergeſtalt, daß hierzu und zu der nöthigen Würderung, der Pachtwirthſchaftsſtücken, an Vieh, Schif und Geſchirr, auſſer den hieſigen Gerichten, welche als Beyſitzer dabey anzuſehen, zweyerley fremde Wirthſchaftsverſtändige und unpartheyiſche Gerichten gezogen werden, die von beyden Theilen hierzu ausdrücklich erfordert, zu Würderern beſtellet und beſonders dazu vereidet, ſodann aber in drey Schurze vertheilet werden. Die Uebergabe ſelbſt erfolgt überall ſowohl in Anſehung der Ritterguthswirthſchaft überhaupt, als auch des Schenk- und Mühlenguths zu N. N. und Zugehörungen pünktlich nach dem, dieſem Pachtbriefe einverleibten Pacht-Nutzungsanſchlage, mit genauer Bemerkung des Werths und Beſchaffenheit der Sachen. Es hat auch Herr Pachter nach geendigter Pachtzeit, die Rückgabe des ſämmtlichen Pachtinventars auf die vorbeſchriebene Art ebenfalls zu bewirken.

Den

Den etwanigen Ueberſchuß des Inventars, wird Hrn. Pachtern nach der angenommenen Taxe vergütet, ſo wie derſelbe das daran Ermangelnde Hrn. Verpachtern auf eben die Art in Gelde erſetzet.

Die zur Fortführung der Wirthſchaft nöthigen Vorräthe, an Korn, Mehl, Brod und andern Lebensmitteln, auch Futterungsvorräthe, werden Hrn. Pachtern ungewürdert, blos nach dem Maaß, Zahl und Gewichte übergeben, welche derſelbe auch künftig wieder auf die beſchriebene Art, zu überliefern hat.

Uebrigens werden die ſämmtlichen Koſten ſowohl bey der Pachtübernahme als künftigen Zurückgabe, von beyden Theilen gemeinſchaftlich getragen.

XXXVII.

Pachtvorbehaltungen.

Von vorſtehendem Ritterguthspachtvertrag, ſind jedoch ausdrücklich ausgenommen:

a) Das Schloßgebäude, nebſt allen darin befindlichen Zimmern, Kellern und Behältniſſen; jedoch wird Hrn. Pachtern der unter dem Seitengebäude befindliche Keller, im Fall er ſolchen zum Gebrauch nöthig haben ſollte, bloß zum Milchaufbehältniſſe eingeräumet.

b) Der am Schloſſe befindliche Luſtgarten, nebſt der daran gelegenen Gärtnerwohnung, ingleichen der um das Schloß gehende Wall.

c) Die in der Kirche befindliche Kapelle, nebſt dem Erbbegräbniß. Jedoch wird Hr. Pach-

tern ein Platz unter den Herrſchaftlichen Bedien-ten-Stühlen, zum Gebrauch bey gottesdienſtlichen Handlungen angewieſen; für die Seinigen aber ſind ſchickliche Plätze zu ſolcher Abſicht beſtimmt.

d) Die Baumſchule in dem Küchengarten; jedoch werden Herrn Pachtern aus derſelben zur Unterhaltung des Baumgartens, und der eingegangenen auſſenſtehenden Obſtbäume, die nöthigen auf ſeine diesfalſige Anzeige unentgeldlich abgereichet.

e) Der in dem Küchengarten befindliche Bienenſtand; wobey derſelbe verſpricht, ſolchen weder ſelbſt, noch durch die Seinigen oder das Geſinde beſchädigen zu laſſen.

f) Alle Thon- Leimen- und Sandgruben, ſo viel von den Leimengruben zur Ziegelbrennerey nicht bereits angewieſen ſind. Den zum Bauen und Ausbeſſerungen nöthigen Leimen und Sand erholet jedoch Herr Pachter daraus unentgeldlich.

g) Der Steinbruch; jedoch erholet daraus Herr Pachter die zum Bauen und Reparaturen erforderlichen Steine, welche er auf ſeine Koſten brechen läßt, ohne einige Vergütung.

) Sämmtliche Gerichtsnutzungen, an Lehn- Straf- und Abzugsgeldern, ingleichen Handwerks-, Hausgenoſſen-, Schutz- und Conceſſions-

ſionsgeldern; nicht minder das ihm als Rittergutsbeſitzern zuſtehende Patronatrecht.

i) Sämmtliche Ritterguthsholzungen, Waldungen und Gebüſche; aus welchen ſich Hr. Pachter das unter Num. beſtimmte Deputatholz mit ſeinem Geſchirr, jedoch lediglich nach Anweiſung des Holzförſters, anfähret, übrigens aber ſich alles eigenen Holzfällens billig enthält. Eben ſo wenig iſt demſelben zu keiner Zeit erlaubt, das Vieh in die Ritterguthsgehölze zur Behutung treiben zu laſſen, weil nicht nur dadurch die aufkommenden jungen Latten und Anflug verwüſtet, ſondern auch die jungen Stämme ſelbſt beſchädiget werden.

k) Die Eichelmaſt, an Eicheln, Buchnüſſen und wilden Obſt. Jedoch wird Hrn. Pachtern, auf dem Fall, wann ſolches geräth, 10 bis 15 Stück Schweine in ſolche einzutreiben, unentgeldlich verſtattet.

l) Die Jagdgerechtigkeit in ſämmtlichen Ritterguthsfluren und Gehölzen, der Lerchenfang und das Dohnenlegen. Es hat ſich daher Herr Pachter alles Jagens, Hetzens und Schieſſens Vogelſtellens auch darin gänzlich zu enthalten.

m) Alle Bau- und Jagddienſte von ſämmtlichen Unterthanen. Jedoch die dem Bau- und Reparaturen nöthigen Spann- und Handdienſte, nach obiger Beſtimmung.

In Anſehung

XXXVIII.

Beſtimmung des Preiſes der zu erholenden Lebensmittel.

der von hieſiger hoher Herrſchaft nöthigen Falls von Hrn. Pachtern kaufsweiſe zu erholenden Lebensmitteln, iſt folgender Preiß beliebet und feſtgeſetzet worden, und zwar bezahlet erſtere

Für eine Kanne Milch, im Sammer, von Walpurgis bis zu Michael, 4. Pfennige; den Winter hindyrch aber 5. Pfennige.

Für eine Kanne Sahne, zu jeder Zeit, 1. Groſchen.

Für ein Schock Eyer, im Sommer, 4. Groſchen, im Winter aber 6. Groſchen.

Für eine Kanne Butter, im Sommer, 4. Groſchen, im Winter aber 5. Groſchen.

Für ein Schock gute Kuhkäſe, im Sommer, 12. gr. — im Winter aber 15. gr. —

Für ein Faß Braunbier 5. Rthlr. — —

Für ein Faß Weißbier 5. Rthlr. 12. gr. —

Für eine Kanne Brandewein, 2. gr. 6. pf.

Für ein Faß Kalk, 1. Rthlr. 12. gr. —

ꝛc. ꝛc.

XXXIX.

Beſtimmung in Anſehung der Aufkündigung des Pachts.

Nach Verlauf der bedungenen Sechs Pachtjahre iſt der, über obbeſchriebenes Ritterguth und Zugehörungen eingegangne Pacht, an und für ſich für erloſchen zu achten; wofern ſolcher nicht Ein ganzes Jahr vorher von beyderſeits Herren Theilnehmern ausdrücklich

erneuert

XXXIX.

erneuert und verlängert worden ſeyn ſollte. Es iſt daher auch eine von beyden Theilen unterbliebene Auf- und Loskündigung, für keine ſtillſchweigende Wiederverpachtung anzuſehen.

Sollte auch

XXXX.

In Anſehung der Aushaltung des Pachts.

während der bedungenen Pachtzeit das verpachtete Ritterguth und Zugehörungen durch Verkauf auf einen andern Beſitzer gebracht werden, und wäre dabey die Aushaltung der beſtimmten Pachtjahre von Seiten Hrn. Pachters, als eine Hauptbedingung des abzuſchlieſſenden Kaufs, wider Vermuthen, von hohen Herrn Verpachtern nicht zu bemöglichen: So verſpricht Herr Verpachter auf dem Fall des zu erfolgenden Abtritts vom Pacht, Hrn. Pachtern einen Geldbetrag zur Entſchädigung in nachfolgender Beſtimmung, ohnfehlbar zu bezahlen: nämlich erfolgt der Guthsverkauf und deſſen Abtritt während den Drey erſten Pachtjahren; ſo erhält derſelbe überhaupt Fünfhundert Thaler; begäbe ſich der Fall im vierten Pachtjahre; ſo iſt die dießfalſige Entſchädigung Zweyhundert Funfzig Thaler; erfolgte ſolcher im fünften Pachtjahre, ſo iſt ſie Zweyhundert Thaler; im Sechſten und letztern Pachtjahre aber nur Einhundert Funfzig Thaler.

Würde aber

XXXXI.

In Rückſicht der eintretenden Todesfälle der Theilnehmer.

wider Verhoffen von Seiten des hohen Herrn Verpachters der unvermuthete Todesfall während der Pachtzeit eintreten: ſo ſind deſſen Erben zu Feſthaltung des Pachts in allen Punkten verbunden; jedoch bleibt Hrn. Pachtern frey, auf vorbemerkte Art, im Fall ſie ſolches wünſchen ſollten, des Abtritts halber ſich mit ihnen zu vergleichen.

Sollte hingegen Herr Pachter während der Pachtjahre verſterben; ſo hört der Pacht mit deſſen Tode auf und gehet nicht auf die Erben über. Damit aber letztere durch einen zu ſchleunigen Abtritt dabey nicht übereilet werden mögen: wird folgende Beſtimmung, als für ſie allenthalben verbindlich angenommen. Erfolgt nämlich der Todesfall zwiſchen Michaelis und Weyhnachten; ſo halten die Erben den Pacht bis zu Oſtern aus. Begäbe ſich ſolcher aber zwiſchen Johannis und Michael, jedoch nach der Aerndte, wird ihnen bis vier Wochen nach Michael Zeit gelaſſen, ihre Pachtſachen in Ordnung zu bringen. Eräugnete ſich ſolcher aber zwiſchen Oſtern und der Aerndte, ſo dürfen die Erben deſſelben der vorſeyenden Aerndte ſich nicht anmaßen, es wird ihnen aber zu Berichtigung des Pachts und Rückgabe der Pachtſtücken der Zeitraum bis zu Michaelis verſtattet.

Die

Die zwiſchen Pachtern und den Unterpachtern eingegangenen Afterpächte, hören, da ſie auf dieſem Fall ausdrücklich abgeſchloſſen worden, ebenfalls mit Hrn. Pachters Tode auf; und es ſtehet blos in Herr Verpachters hoher Willkühr, ob er ſolche als Pächter in den Gütern für die Zukunft anzunehmen, und deshalb einen eigenen und beſondern Pachtvertrag mit ihnen abzuſchlieſſen Willens ſey.

Wie nun

XXXXII.

Sicherheitsbeſtellung durch Unterpfand und Bürgſchaft.

Herr Verpachter übrigens die Feſthaltung dieſes Pachtvertrags, nach allen und jeden darin bemerkten Beſtimmungen, Vorbehaltungen und Zuſagen verſpricht; ſo ſetzet auch derſelbe zur Sicherheit des Herrn Verpachters, auſſer obigen Vorſtand an Eintauſend Thalern, demſelben nicht nur ſein ſämmtliches in das Gut gebrachtes auch auswärts beſitzendes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen, unter Zuſicherung des daran eingeräumten Beſitzes mittelſt des executiviſchen Vertrags, zu einem ausdrücklichen Unterpfande ein, ſondern es macht derſelbe ſich auch zugleich anheiſchig, die Bürgſchaftsleiſtung ſeiner Ehegenoſſin, dergeſtalt beyzubringen, daß ſie in Abſicht dieſes Vertrags und der terminlichen Pachtgelder, ſowohl, als wegen aller aus dieſem Vertrage herflieſſenden Verbindlichkeiten mit ihrem ſämmtlichen eingebrachten Vermögen, als Selbſtſchuldnerin, dafür hafte, und die Entſagung ihrer weiblichen Gerechtigkeiten und Bürgſchafts-Wohlthaten, inſonderheit des Vellejaniſchen Rath-

ſchluſſes, des Authentiſchen Geſetzes, welches anhebt: Si qua mulier etc. ſofort eidlich und gerichtlich angelobe und bewirke. Daneben verbindet ſich derſelbe, nach erfolgter Pachtübergabe, der Ausflucht des Nichterfüllten Pachtvertrags gerichtlich zu entſagen, und unterwirft nicht nur in Anſehung der terminlichen Abentrichtung der Pachtgelder halber, ſich der Strenge des Wechſelrechts nochmals hiermit wohlbedächtig und ausdrücklich, ſondern will auch geſchehen laſſen, daß, im Fall er zwey Pachtzahlungsfriſten zuſammen kommen laſſen würde, der Pacht ſelbſt für erloſchen geachtet, und er deſſelben, mit Umgehung aller prozeſſualiſchen Weitläufigkeit, ſofort eigenmächtig entſetzet, und daraus getrieben werden möge.

Hiernächſt und

XXXXIII.

Gerichtsſtand. erkennet derſelbe die hieſigen Hochgräflichen N.ſchen Gerichte in allen und jeden ihn und die Seinigen angehenden Rechtsſtreiten, während der Pachtzeit, für ſeine ordentliche Gerichtsobrigkeit, und verſpricht vor denſelben ohne Widerſpruch Recht zu nehmen und zu leiden; weshalb er zugleich, für ſich und die Seinigen, der Ausflucht des ordentlichen Gerichtsſtandes ausdrücklich entſaget.

Endlich und

XXXXIV.

nehmen die Herren Theilhaber, alle und jede in vorſtehenden Punkten bemerkte wechſelſeitige Beſtimmungen und Zuſicherungen allenthalben beſtens an, und

begeben

begeben ſich zugleich aller dieſem Pachtvertrag zuwiderlaufenden Einreden und Ausflüchten, inſonderheit der Ausflucht der Uebereilung, der liſtigen Ueberredung, des Irrthums und Mißverſtandes, der Furcht, des Nichterfüllten Vertrags, der Verletzung über oder unter die Hälfte, als ſeyen die Sachen anders abgehandelt als niedergeſchrieben worden, und wie ſie ſonſt Namen haben und erdacht werden mögen, gegen einander wohlbedächtig.

Nachdem nun beyderſeits Herren Theilnehmer, ſowohl Hochgedachte Se. Hoch-Reichsgräfliche Excellenz der Herr Graf und Herr von N., als auch obermeldeter Herr Pachter Schneider, die von mir, dem unterſchriebenen kaiſerlichen und öffentlichen Notar, über vorſtehenden Pachtvertrag abgefaßte Notariatsverzeichnung, nach von mir erfolgter deutlicher Vorleſung, in allen und jeden Punkten, nach den darin enthaltenen Beſtimmungen, Vorbehaltungen und Zuſicherungen in Gegenwart der oben genannten Herren Zeugen, genehmiget, und dabey ohne Abänderung verblieben, beyde Theile auch hierauf ſich dazu und zu dem dieſer Urkunde einverleibten Pacht- Nutzungs- Inventar unter A. nicht nur allenthalben bekannt, und die Richtigkeit deſſelben reſpect. durch das aufgedruckte angeborne hochgräfliche Wapen und Siegel, auch eigenhändige Unterſchriften auſſer allem Zweifel geſetzet und bekräftiget, ſondern auch die Feſthaltung des geſchloſſenen Vertrags, unter Entſagung aller und jeder darwider zu machenden Ausflüchte und Rechtsbehelfen, inſonderheit der Uebereilung, liſtigen Ueberredung, der Furcht, des Mißverſtandes,

es ſeyen die Sachen anders verabhandelt, als niedergeſchrieben worden, des Irrthums, der Verletzung über oder unter die Hälfte, der Ausflucht des Nichterfüllten Vertrags, und wie ſie Namen haben, einander wechſelſeitig und wohlbedächtig zugeſichert haben: Als iſt von mir dem Notar gegenwärtige mit der Notariatsverzeichnung vollkommen übereinſtimmende öffentliche Urkunde darüber verfaſſet, derſelben auch das hierüber gefertigte Pacht-Inventarium unter A. allenthalben wörtlich einverleibet, zu deſſen allem mehrer Beglaubigung aber ſolcher das mir verliehene Notariats- und mein Handſiegel aufgedruckt, und durch meine eigenhändige Unterſchrift, ſo wie mit der Herren Zeugen aufgedrückten angebornen Wapen und Namensunterſchriften vollzogen, bekräftiget, in zwoen gleichlautenden Exemplaren pflichtmäſſig ausgefertiget, und den reſpect. hohen Theilhabern ausgehändiget worden.

So geſchehen zu Wieſenthal, im Jahr Chriſti, Römer Zinßzahl, kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tage, Stunde und Ort, wie oben bemerket worden.

(L. S. notar.) (L. S. privat.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher, und zu vorſtehender Pachtverhandlung erbetener Notar.

(L. S.) N. N. als zu dieſer Pachtverhandlung erbetener Zeuge.

(L. S.) N. N. als zu dieſer Handlung erbetener Zeuge.

III.

III.

Notariatsurkunde

über ein verpachtetes Wohn- und Gartenhaus.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchlaucht. zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, bezeuge durch dieſe öffentliche Urkunde, daß im Jahr nach des Herrn Chriſtus Geburt, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht, in der Fünften Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. ꝛc.

(der völlige kaiſerl. Titel iſt hier einzuſchalten.)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung im Drey und Zwanzigſten, Mittwoch nach dem Sonntage Lätare, am Fünften des Monats März, Vormittags um 10. Uhr, hier zu Aſträenburg, vor mir, dem Notar, auf die, von nach benannten Herrn Theilnehmern an mich erfolgte ausdrückliche Erforderung, einer Notariatamtswegen beyzuwoh-

zuwohnenden und zu beurkundenden Pachtverhandlung, hierauf zwiſchen

Herrn Jakob Friedrich Profit, Kauf- und Handelsmann allhier, Verpachtern, und

Herrn Johann Siegmund Zeidlern, Wein- und Kaffeeſchenken allhier, Pachtern,

in des erſtern, auf der langen Gaſſe allhier gelegenen Hauſe, in der untern Wohnſtube, nachfolgender Pachtvertrag über das dem erſtern zugehörige Wohn- und Gartenhaus, in Gegenwart der zu dieſer Verhandlung ausdrücklich erbetenen Herren Zeugen, namentlich:

Hrn. N. N. Kauf- und Handelsmanns, und

Hrn. N. N. des hieſigen Wundarztes,

verabredet und wirklich geſchloſſen worden.

I.

Es verpachtet nämlich erſternannter

Herr Jakob Friedrich Profit,

Sein auf der Neuenſtraße, vor dem N.ſchen Thore hier gelegenes, und eigenthümlich beſitzendes, Wohn- und Gartenhaus, nebſt daran befindlichen Obſt- und Luſtgarten, ſammt allen darin vorhandenen Stuben, Kammern, Böden, Küche und Keller, nicht weniger den Gebrauch des Gartens, nebſt der Nutzung des jährlich darin zu erbauenden Obſtes, der Orangerie, Blumen- und Gartengewächſe, nach mehrerm Inhalte des darüber gefer-

gefertigten und dieſer Urkunde beygefügten Pacht-
nutzungsverzeichniſſes unter ☉,

an letztermeldeten

Hrn. Johann Siegmund Zeidlern,

II.

auf Vier nach einander folgende Jahre, nämlich von Oſtern des gegenwärtigen 1788ſten Jahres, bis dahin 1792, als auf welche Jahre dieſer Pachtvertrag unter nachfolgenden Bedingungen und Einſchränkungen, als gewiß geſchloſſen worden,

III.

für

Zweyhundert Funfzig Thaler — —

verglichenes und in Churfürſtl. Sächß. Münzſorten halbjährig, baar zu bezahlendes Pachtgeld,

für welchem bedungenen jährlichen Pachtpreiß, der 250. Rthlr. — — Herr Pachter die in dem angeführten Verzeichniſſe bemerkten und verpachteten Grundſtücken, übernimmt, die Pachtgelder aber in nachfolgenden Terminen, nämlich:

125. Rthlr. — — zu Michaelis, und
125. Rthlr. — — zu Oſtern,

eines jeden Jahres unfehlbar zu bezahlen verſpricht.

In dieſer Abſicht

IV.

ſtellet Hr. Pachter ſo wohl wegen der Abentrichtung der beſtimm-

beſtimmten Pachttermingelder, als auch zur Sicherſtellung des übergebenen Pachtinventariums dem Herrn Verpachtern einen baaren Vorſtand von Zweyhundert Thalern, in vollwichtigen Louisd'or, zu 5 Rthlr. — — ſo fort und vor der Pachtübernahme, welcher Vorſtand bis zur Beendigung der Pachtzeit bey Hrn. Verpachtern gegen landübliche, mit Fünf vom Hundert, zu bewirkende Verzinſung ſtehen bleibet, und nach Verlauf der Pachtzeit und erfolgter Zurückgabe des Pachtinventariums, Herrn Pachtern, in vollwichtigen Louisd'ors wieder bezahlet wird.

V.

Die vom berührten Pachtvorſtand der 200. Rthlr. — — fallende jährliche Zinſen aber, werden bey der jedesmaligen Bezahlung der obigen Termingelder halbjährig, zu Oſtern und Michaelis, von Hrn. Verpachtern entweder baar und gegen Quittung bezahlet, oder an den Termingeldern gekürzet, und von Hrn. Pachtern ſogleich inne behalten.

Und da

VI.

Herr Pachter den bedungenen Vorſtand an Zweyhundert Thalern — — in vollwichtigen Louisd'or, das Stück zu 5 Rthlr. — gerechnet, an Herrn Verpachtern, in meiner, des Notar und der Herren Zeugen Gegenwart, ſofort baar ausgezahlet hat:, So quittiret letzterer zugleich erſtern über den richtigen Empfang des berührten Pachtvorſtandes der 200 Rthlr. — —

unter

unter Begebung der Ausflucht des nicht baar gezahlten Geldes, aufs beſtändigſte, und verſpricht Herrn Verpachtern bey Endigung des Pachtes, und nach erfolgter Zurückgabe der Pachtſtücken, ſelbigen in einer unzertrennten Summe, in wichtigen Louisd'or wieder zurück zu bezahlen.

VII.

Die Uebergabe des verpachteten Wohn- und Gartenhauſes, ſammt den übrigen Zugehörungen, an Vieh u. ſ. w. erfolgt zu Oſtern gegenwärtigen Jahres, nach dem Inhalte, des dieſer Urkunde unten einverleibten Pachtnutzungsverzeichniſſes, unter ⊙, in Gegenwart eines öffentlichen Notar und zweener Zeugen, unter Zuziehung einiger, von beyden Theilen zu benennenden Wirthſchafts- und Gartenkunſtverſtändigen, welche die vorhandenen ſämmtlichen ausländiſchen Gewächſe, an Blumen, Stauden, Pflanzen und Blumengewächſen, ſammt der beträchtlichen Orangerie, u. ſ. w. nach einem beſtimmten Preiſe überhaupt anſchlagen. Und da die ſämmtlichen Pachtſtücken dermalen ſich in nutzbarem gutem Stande befinden, und ſolchergeſtalt auch Herrn Pachtern übergeben werden: So verpflichtet ſich derſelbe ſolche nach beendigter Pachtzeit auch in gutem und brauchbarem Stande, Inhalts des Pachtinventariums, wieder zu überliefern, und das etwa Ermangelnde, nach der im Pachtanſchlage angenommenen und feſtgeſetzten Taxe, in Gelde zu erſetzen.

Und

Und ob wohl

VIII.

das im Garten befindliche Wirthſchaftshaus, ſammt den im Pachtnutzungsverzeichniſſe angegebenen Viehſtücken, Herr Pachtern zur Benutzung ebenfalls überlaſſen ſind; ſo iſt doch ausdrücklich bedungen worden, daß der bisher bey dieſer Garten- und Viehſtandsbewirthſchaftung angeſtellte Gärtner und Wirthſchafter, unter dem ihm daran zum Theil zugeſtandenen Nuzzungsertrage, und andern im Pachtanſchlage genauer beſtimmten Leiſtungen, während der Pachtzeit, von Hrn. Pachtern in gleicher Abſicht beybehalten werde, jemehr demſelben ſchon die ganze Einrichtung des Gartens bekannt, er aber für ſeine Perſon ſich als einem eben ſo geſchickten als redlichen Mann jederzeit bewieſen hat. Der ihm in dieſer Rückſicht an Gelde beſtimmte jährliche Gehalt wird demſelben, der Verabredung gemäß, von Hrn. Verpachtern, ohne Hrn. Pachters Zuthun, allein gereichet.

Dabey verſpricht

IX.

Herr Pachter die verpachteten Grundſtücke hauswirthſchaftlich zu nutzen, ſolche in gutem nutzbaren Stande zu erhalten, und ſolche weder ſelbſt noch durch die Seinigen, vorſätzlich zu Grunde richten, oder ſonſt auf eine Art verſchlimmern und mißbrauchen zu laſſen; widrigenfalls Hr. Pachter für allen, ſowohl den Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, als auch den im Garten befindlichen

lichen Bäumen und Gewächſen, durch ſich und die Seinigen, oder auch die, dieſen Garten beſuchenden Fremden, erweislich zugezogene Schäden, mit ſeinem Vorſtande zu haften verbunden iſt. Die etwa daran vorfallenden Wandelbarkeiten, werden, auf jedesmalige Anzeige, von Herrn Verpachtern gebeſſert.

Auch iſt

X.

Hrn. Pachtern nicht erlaubt, etwas in den Gebäuden nach ſeinem Gefallen neu zu bauen, zu verändern, oder zu ſonſtigen Gebrauch anlegen zu laſſen. Am wenigſten aber darf Hr. Pachter die äuſſere Geſtalt des Gartens, in Anſehung der Anlagen, der Blumenbeete, Spaliere, Miſt- und Treibebeeten, verändern oder zu andern als dem eben beſtimmten Gebrauch, anwenden. Eben ſo wenig iſt es ihm erlaubt, Bäume, Gewächſe und Blumen auszuheben, zu verſchenken und zu verkaufen, als auf welche zu erhebende Nutzung bey Abſchließung dieſes Pachts ganz und gar keine Rückſicht genommen worden. Dagegen bleibt ihm die Benutzung des jährlich zu gewinnenden Obſtes, der Küchen- und gemeinen Blumengewächſe ohne Einſchränkung frey. Damit aber der daraus zu erwartende Nutzen um ſo gewiſſer erreichet werde, hat Hr. Pachter die gehörige Wart- und Pflegung des Gartens nicht zu unterlaſſen, und den erforderlichen jährlichen Dung zu den Miſt- und Spargelbeeten, auf ſeine Köſten zur gehörigen Zeit, anzuſchaffen. Auch hat er beſonders dafür zu ſorgen, daß die Orangerie und andere Gewächſe gehörig gewartet,

gepfleget und gut ausgewintert, die Pfirſchen- Apri-coſen- und andere Obſtbäume, auch Weinſtöcke zu rechter Zeit geſchnitten, gepfleget, und im Winter mit Stroh gehörig eingebunden und gedeckt werden. In die Stelle der eingegangenen und verdorbenen Obſtbäume und Gewächſe, läßt Herr Verpachter neue Stämme und Pflanzen auf ſeine Koſten ſetzen. Die eingegangenen Stämme, ſo wie das Auspuzeholz verbleiben Hrn. Pachtern zur Benutzung.

Hiernächſt verſpricht

XI.

Herr Pachter, die von dem verpachteten Hauß und Garten jährlich zu entrichtenden landesherrlichen, auch andere Abgaben und Gefälle, an Steuern, Erbzinß, Schoß und dergl. nach Maaßgabe des in dem Pacht-Nutzungsanſchlage befindlichen Anſatzes, zu den beſtimmten Friſten richtig abzutragen, und überall keine Reſte zu laſſen; als wofür derſelbe im Unterlaſſungsfall mit ſeinem Pachtvorſtande haftet.

XII.

Von dieſem Pachtvertrage ſind jedoch, nach der getroffenen Uebereinkunft der Herren Theilnehmer, ausdrücklich ausgenommen:

1) Die im Gartenhauſe, eine Treppe hoch, befindliche, mit zwo Fenſtern in Garten hinaus, verſehene Stube, nebſt dem daran befindlichen Alcoven, welche Herr Verpachter ſich zu eigenen und

und beliebigen Gebrauch vorbehält, und von Hr. Pachtern zugeſtanden wird.

2) Die ſämmtlichen vorjeʒt im Treibehauſe befindliche Orangeriebäume und ausländiſche Gewächſe, wie ſolche in dem, dieſem Pachtbriefe angehängtem Verzeichniſſe, einzeln bemerket, beziffert und beſchrieben ſind, und welche blos in die Gänge zur Verzierung des Gartens ausgeſtellet werden.

3) Die in Scherben vorhandenen Aurikel und Nelken - Pflanzen; welche ebenfalls zu gehöriger Zeit zur Verſchönerung des Gartens ausgeſeʒet werden, jedoch aber von aller anderer Benuʒung von Seiten Hrn. Pachters, ausdrücklich ausgenommen bleiben.

Ob nun wohl

XIII.

Hrn. Pachtern nicht erlaubt, iſt während der bedungenen Pachtzeit über berührte Pachtſtücke einen Afterpacht zu ſchlieſſen, zumal bey Abſchlieſſung dieſes Pachts von Seiten Hrn. Verpachters, lediglich auf Hrn. Pachters Perſon und ſeine belobte Rechtſchaffenheit Rückſicht genommen worden: So iſt doch Herrn Pachtern unverſagt, über die, in dem verpachteten Wohn- und Wirthſchaftshauſe entbehrlichen Wohnungen, Miethverträge auf die beſtimmte Pachtzeit abzuſchlieſſen.

Es iſt jedoch Herr Pachter, für die durch die Miethleute dem Gebäuden und Garten erweislich zuge-

zogene Schäden, für ſeine Perſon zu ſtehen und zu haften verbunden.

Hiernächſt

XIV.

verpflichtet ſich Herr Pachter wegen der richtigen Abentrichtung der zu bezahlenden Pachttermingelder, nach Leipziger Wechſelrecht, dergeſtalt, daß wenn er mit der verſprochenen halbjährigen Zahlung der 125 Rthlr. — — zögern, und dabey vierzehn Tage über die geſetzte Zahlungsfriſt hingehen laſſen würde, ſodann nach Wechſelrecht wider ihn verfahren werden möge. Wie denn derſelbe zugleich, daß dieſer Pachtbrief die Kraft und Würkung eines ordentlichen Wechſels an ſich haben ſolle— ſich ausdrücklich erkläret. Im Fall derſelbe aber ſolchergeſtalt zwey Zahlungstermine verflieſſen laſſen würde, läßt er geſchehen, daß ſofort der geſchloſſene Pacht für erloſchen geachtet, er ſelbſt aber daraus, ohne vorgängige deshalb anzuſtellende Klage, ſogleich geſetzet werde, und Herr Verpachter ſich deſſelben ohne Widerſpruch anmaſſen möge.

Damit aber

XV.

Herr Verpachter in Rückſicht der Bezahlung obiger Termingelder ſowohl, als auch wegen der Rückgabe des Pachtinventariums geſichert ſeyn möge: So ſetzet Herr Pachter demſelben folgende ihm eigenthümlich zugehörige Grundſtücke, nämlich:

Zwey

Zwey Acker Feld, unter Hochadlich Sternfeldiſche Gerichtsbarkeit gehörig, in Mayenfelder Flur, zwiſchen N. und N. Feldern gelegen,

zu einem ausdrücklichen Unterpfande, Kraft dieſes, dergeſtalt ein, daß derſelbe ſowohl auf dem Fall der unterlaſſenen Termin-Zahlung, als auch der nicht richtig erfolgten Zurückgabe des Pachtinventariums, wegen der daher entſtehenden Entſchädigung auch aller dießfallſigen Koſten, ſich davon bezahlt machen möge. wie denn derſelbe gegenwärtigen Vertrag zur gerichtlichen Gunſtertheilung in Anſehung dieſes Unterpfandsrechts bey der Behörde förderlichſt zu übergeben verſpricht.

Dagegen verſpricht

XVI.

Herr Verpachter bey der zu Oſtern dieſes Jahres zu erfolgenden Pachtübergabe das verpachtete Wohn- und Gartenhaus, ſammt dem daran befindlichen Garten, und ſämmtlichen Zugehörungen, an Vieh, Wirthſchafts- und Gartengeräthſchaften, Orangeriebäumen, Blumen, u. ſ. w. nach dem Pacht-Nutzungsanſchlage unter ☉ in gutem und brauchbarem Stande zu übergeben, in welcher Beſchaffenheit Herr Pachter, die berührte Pachtſtücke, nach Verlauf der bedungenen Pachtzeit, Hrn. Verpachtern wieder zu überliefern hat.

Daneben

XVII.

verabreden zugleich die Herren Theilnehmer gemeinſchaftlich, daß vorſtehender Pachtvertrag, im Fall

ſolcher Ein halbes Jahr vor Beendigung der Pachtzeit, nicht ausdrücklich verneuert und verlängert würde, aus der ſolchergeſtalt unterlaſſenen ausdrücklichen Verneuerung eine ſtillſchweigende Verlängerung des Pachts nicht gefolgert, ſondern der Beſtimmung gemäß, für erloſchen geachtet werden ſolle.

Im Fall aber

XVIII.

während der bedungenen Pachtzeit der Tod entweder von Seiten des Herrn Verpachters oder auch des Herrn Pachters, wider Verhoffen, erfolgen ſollte, ſo verabreden dieſelben, daß auf ſolche Fälle der Pacht nichts deſto weniger für erloſchen geachtet, vielmehr von den Erben bis zu Ablauf der Pachtzeit ausgehalten, und die hier feſtgeſetzten Bedingungen, nach allen Punkten, auf dieſelben übergehen und ſolche allenthalben zu erfüllen, gehalten ſeyn ſollen.

Endlich

XIX.

verſprechen beyderſeits Herren Theilhaber einander die Feſthaltung des geſchloſſenen Pachtvertrags nach allen oben feſtgeſtellten Punkten, Bedingungen und Zuſagen, und begeben ſich aller darwider zu machenden Einreden und Ausflüchten wohlbedächtig.

Nachdem nun hierauf die obernannten Herren Theilnehmer, die gegenwärtige, über den vorgetragenen Pachtvertrag abgefaßte Notariatsverzeichnung, ſo wie das übergebene Pacht-Nutzungsverzeichniß unter ☉, welches dieſem Pachtbriefe wörtlich einverleibet worden,

nach

nach erfolgter deutlicher Vorleſung, in allen und jeden Punkten genehmiget, und durch ihre eigenhändige Unterſchriften und Siegel bekräftiget, auch ſonſt allenthalben ihre Zufriedenheit darüber bezeuget; inſonderheit Herr Verpachter den Empfang der, in meinem des Notar und der Herren Zeugen Beyſeyn, zum Vorſtand in wichtigen Louisd'or baar ausgezahlten 200 Thlr. — — unter Entſagung der Ausflucht des Nichtgezahlten Geldes, bekannt; Herr Pachter aber ſeine gegen Herrn Verpachtern in dieſem Vertrage gemachten Zuſagen, in Anſehung der Pachtgelder überhaupt, und ihrer terminlichen Zahlung, der Verbindung nach Wechſelrecht, des Unterpfandsrechts, und der nach erfolgter Uebergabe zu bewirkenden Entſagung der Ausflucht des nicht erfülleten Vertrags, nochmals wiederholet, beyde Theilhaber auch endlich ſich aller und jeder wider dieſen Vertrag zu machenden Ausflüchte, inſonderheit der Ausflucht der Uebereilung, der Ueberliſtung, des Irrthums, des Mißverſtandes, der Verletzung über oder unter die Hälfte, des Rechtsbehelfs, es ſeyen die Sachen anders verabredet, als niedergeſchrieben worden, und wie ſie ſonſt Namen haben mögen, wohlbedächtig gegen einander begeben haben:

Als iſt von mir, dem Notar gegenwärtige, mit der Notariatsverzeichnung vollkommen übereinſtimmende Urkunde darüber verfaßt, zu deſſen allem mehrer Beglaubigung ſolcher das mir verliehene Notariatſiegel und mein Handpetſchaft aufgedruckt, und durch meine eigenhändige Unterſchrift, ſo wie mit der Herren Zeugen Unterſchriften und Siegeln vollzogen, bekräftiget,

 in

zwo gleichlautenden Muſtern, pflichtmäſſig ausgefertiget, auch den Herren Theilhabern ausgehändiget worden.

So geſchehen zu Aſträenburg, im Jahre Chriſti, Römer Zinszahl, Kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tag, Stunde und Ort, wie oben bemerket worden.

(L. S. notar.) (L. S. privat.) N. N. verpflichteter kaiſerl. öffentlicher Notar, zu dieſer Handlung gehörig erbeten.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariatsurkundenzeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariatsurkundenzeuge.

IV.

IV.

Pachtnutzungsanſchlag

über das Ritterguth N. N. und das dazu gehörige Vorwerk N. N.

Bey der Abfaſſung dieſes Pacht-Nutzungsanſchlags ſind die beym Ritterguthe vorhandenen zehnjährigen Wirthſchaftsrechnungen, von dem Jahre 1777. bis 1787. zum Grunde geleget und der Nutzungsertrag nach der Ausſaat und einem Mitteljahre berechnet, auch das Dresdner Scheffelmaaß hierbey allenthalben angenommen worden.

Erſtes Kapitel.

Von der Feldnutzung überhaupt.

A. Getraidefrüchte.

1) an Korn.

160 Scheffel, — — Ausſaat, an Sommer- und Winterkorn, zu 5 Schock, beträgt

800 Schock — — davon gehen ab
88 Schock — —

 als:

als:

80 Schock — — Schnitterlohn zum Zehenden
6 ⸗ — — Garben-Zehend dem Pfarrer zu N.
2 ⸗ — — dem Schuldiener zu N.

Sum. wie oben; verbleiben

722 Schock — — welche, zu $1\frac{1}{2}$ Scheffel das Schock gerechnet,

1083 Scheffel, — — Ausdruſch geben.

Hievon Ausgabe:

160 Schfl.	— Vrtl.	— Mz.	zur Ausſaat,
72 ⸗	2 ⸗	— ⸗	Dreſcherlohn zum Funfzehnden.
48 ⸗	— ⸗	— ⸗	zur halben Brödtung auf 16 Geſinde beym Ritterguth,
8 ⸗	3 ⸗	— ⸗	dem Pfarrer zu N.
3 ⸗	1 ⸗	— ⸗	dem Schuldiener zu N.
12 ⸗	— ⸗	— ⸗	dem Winzer,
12 ⸗	— ⸗	— ⸗	dem Schäfer
4 ⸗	— ⸗	— ⸗	dem Jäger,
320 Schfl.	2 Vrtl.	—	Seite,

320 Schfl.	2 Vlrt.	— Mz.	Uebertrag	
4	—	—	dem Holzförſter.	
4	—	—	dem Voigte,	
4	—	—	dem Nachtwächter.	
6	—	—	dem Grichtsfrohn.	
338 Schfl.	2 Vrtl.	— Mz.	Sum.	
338 Schfl.	2 Vrtl.	— Mz.	ab. Verbleiben	
744 Schfl.	2 Vrtl.	— Mz.	zum Verkauf, zu zu 1 Rthlr. 18 gr. — den Schfl. geben.	
1287 Rthlr.	21 gr.	— pf.	Nutzungs-Ertrag.	

2) an Weitzen.

40 Scheffel —— Ausſaat, zu ohngefehr 3 Schock, betragen

120 Schock	——	hiervon
22 Schock	——	Schnitter Zehend.
108 Schock	——	geben zu $1\frac{1}{2}$ Scheffel
162 Schfl. — Vrtl. — Mz.		Ausdruſch.

Ausgabe:

40 Schfl.	— Vrtl.	— Mz.	zur Ausſaat.
10	3	—	Dreſcherlohn zum Funfzehnten
50 Schfl.	3 Vrtl.	— Mz.	Seite,

50 Schfl.	3 Vrtl.	— Mz.	Uebertrag:
6 .	— .	— .	in die Haushaltung,
2 .	— .	— .	dem Winzer,
2 .	— .	— .	dem Schäfer,
1 .	— .	— .	dem Jäger,
1 .	— .	— .	dem Holzförſter,
. .	2 .	— .	dem Voigte,
. .	2 .	— .	dem Nachtwächter,
. —	2 .	— .	dem Gerichtsdiener,
64 Schfl.	1 Vrtl.	— Mz.	Sum.

64 Schfl. 1 Vrtl. — Mz. ab. Verbleiben

97 Schfl. 3 Vrtl. — zum Verkauf, zu 3 Rth. — den Schfl.

293 Rthlr. 6 gr. — Ertragsſumme.

3) an Gerſte.

64 Scheffel — — Ausſaat, betragen zu 4 Schock ohngefehr

256 Schock — — davon gehen ab,

31 — 2 Mandl. —

als:

als:

25 Schock 2 Mandl. — Schnitterzehend,
4 = — . — Zehendgarben dem Pfarrer zu N.
2 = — . — dem Schuldiener zu N.

Summa w. o.

224 Schock 2 Mdl. — welche zu 2 Scheffel gerechnet,

449 Schfl. — — Ausdruſch geben:

Hievon Ausgabe:

64 Schfl.	— Vrtl.	— Mz.	Ausſaat,
30 =	— =	— =	Dreſcherlohn zum Funfzehnden,
48 =	— =	— =	zur halben Brödtung,
12 =	— =	— =	in die Haushaltung,
12 =	— =	— =	dem Winzer,
12 =	— =	— =	dem Schäfer,
4 =	— =	— =	dem Jäger,
4 =	— =	— =	dem Holzförſter,
186 Schfl.	— Vrtl.	— Mz.	Seite

186 Schfl. — Vrtl. — Mz. Uebertrag
4 ʺ — ʺ — ʺ dem Voigte,
4 ʺ — ʺ — ʺ dem Nachtwächter,
6 ʺ — ʺ — ʺ dem Gerichtsdiener.

200 Schl. — — Summa.

200 Schfl. — — abgerechnet; verbleiben

249 Schfl. — — zum Verkauf, und zu 1 Rthl. 6 gr. giebt

311 Rthlr. 6 gr. — Nutzungsertrag.

4. an Hafer.

50 Schfl. — — Ausſaat, weiſſer und ſchwarzer, auch Rauch-Hafer zu 2 Schock.

100 Schock — — hievon gehen ab

als:

10 Schock — — Schnitterzehend.
— ʺ 3 Mdl. Pfarrzehend nach N.

Summa w. o.

89 Schock 3 Mand. — zu 4 Scheffel, giebt

359 Scheffel — — im Ausdruſch.

Davon

Davon Ausgabe:

50 Schfl.	—	—		Ausſaat
23	⸗	3 Vrtl.	—	Dreſcherlohn zum Funfzehenden
30	⸗	—	⸗	— für die Fohlen, Kälber u. Lämmer,
20	⸗	—	⸗	— dem Herrn Gerichtsverwalter,
4	⸗	—	⸗	— dem Jäger,
150	⸗	—	⸗	— zur Fütterung der Pferde.

267 Schfl. 3 Vrtl. —

267 Schfl. 3 Vrtl. — ab. Verbleiben

91 Schfl. 1 Vrtl. — zum Verkauf, zu — 20 gr. — den Schfl. giebt

75 Rthlr, 20 gr. — Geldbetrag.

5. an Winterrübſen.

2 Schfl. — — Ausſaat; auf ohngefehr 24 Acker, welche

60 Schfl. — — betragen:

Davon

Davon gehen ab:

2 Schfl. — —	zur Ausſaat,	
4 — — —	zur Haushaltung, ſowohl aufs Rit-terguth als Vor-werk.	
1 — —	dem Schäfer,	
1 — —	dem Winzer.	
8 Schfl. — —		

8 Schfl. — — ab; bleiben

52 Schfl. — — zum Verkauf, zu 3 Rthlr. 12 gr. den Schfl. giebt

78 Rthlr. — — reinen Ertrag.

6. an Heidekorn.

20 Scheffel — — Ausſaat haben erſchüttet

46 Scheffel — — beym Ausdruſch,

Davon gehen

20 Schfl. — Vrtl. — Mz.	zur Ausſaat,	
6 — —	zur Mang-ſaat,	
6 — —	in die Haus-haltung, mit Einſchluß d. Vorwerks,	
2 — —	dem Schäfer	
34 Schfl. — Vrtl. — Mz.	Seite	

43	Scheffel	—	Vrtl.	—	Mz.	Uebertrag
1	.	2	.	—	.	dem Winzer,
.	.	2	.	—	.	dem Jäger,
.	.	2	.	—	.	dem Holzförſter.
.	.	2	.	—	.	dem Nachtwächter,
.	.	2	.	—	.	dem Gerichtsfrohn.

37 Schfl. 2 Vrtl. —

37 Schfl. 2 Vrtl. — ab. verbleiben

8 Schfl. 2 Vrtl. — zum Verkauf, zu 20 gr. — beträgt

4 Rthlr. 4 gr. — Summa.

7. An Erbſen.

5 Schfl. — — Ausſaat, zu 6 Schock den Schfl. thut

30 Schock — — und zu 2 Schfl., aufs Schock, giebt

60 Schfl. Ausdruſch.

Davon gehen

5	Schfl.	—	Vrtl.	—	Mz.	zur Ausſaat,
4	.	—	.	—	.	Dreſcherlohn zum Funfzehnden,
3	.	—	.	—	.	in die Haushaltung, mit Einſchluß, des Vorw. N.

12 Schfl. — Vrtl. — Mz. Seite.

12 Schfl.	— Vrtl.	— Mz.	Uebertrag
4 =	— =	— =	zur Maſtung
1 =	— =	— =	dem Schäfer
1 =	— =	— =	dem Winzer,
= =	2 =	— =	dem Voigte,
= =	2 =	— =	dem Jäger,
= =	2 =	— =	dem Holzför- ſter,
= =	1 =	— =	dem Nacht- wächter,
= =	1 =	— =	dem Gerichts- diener,

20 Schfl. — — Summa.

20 Schfl. — Vrtl. — Mz. ab; verbleiben

40 Schfl. — Vrtl. — Mz. zum Verkauf, den Schfl. zu 2 Rthlr. 12 gr.

thut 100 Rthlr. — — Summa.

8. An Wicken.

10 Scheffel — Ausſaat haben erſchüttet

24 Scheffel 2 Viertl.

Davon gehen

10 Scheffel — — zur Ausſaat,
6 Scheffel — — zur Mangſaat,

16 Schfl. — — Summa.

16 Schfl. — — ab: Verbleiben

8 Schfl. 2 Vrtl. zum Verkauf; den Scheffel zu 1 Rthlr. 12 gr. —

giebt 12 Rthl. 18 gr. — Nutzungsertrag.

9. An

9. An Linſen.

2 Scheffel 3 Vrtl. — Ausſaat haben erſchüttet

10 Scheffel 1 Vrtl. —

Davon Ausgabe

2 Schfl.	3 Vrtl.	zur Ausſaat,
1 —	2 —	in die Haushaltung,
= —	2 —	dem Schäfer,
= —	2 —	dem Winzer,
= —	1 —	dem Voigte,
= —	1 —	dem Nachtwächter,
= —	1 —	dem Gerichtsfrohn.
6 Schfl. —	—	

6 Schfl. — Vrtl. — ab; verbleiben

4 Schfl. 1 Vrtl. — zum Verkauf, den Schfl. gerechnet zu 2 Rthlr, —

giebt 8 Rthlr. 12 gr. — Nutzung.

10. An Hirſe.

1 Schfl. 2 Vrtl. — Ausſaat haben erſchüttet

14 Schfl. 3 Vrtl. —

Davon gehen

1 Schfl.	2 Vrtl. —	zur Ausſaat,
1 =	2 = —	in die Haushaltung,
= =	2 = —	dem Winzer,
= =	2 = —	den Schäfer,
= =	1 = —	dem Voigte,
= =	1 = —	dem Nachtwächter,
= =	1 = —	dem Gerichtsdiener.
4 Schfl.	3 Vrtl.	

4 Schfl. 3 Vrtl. — ab; verbleiben

10 Schfl. — Vrtl. — zum Verkauf; zu 2 Rthlr. 12 gr. den Schfl.

giebt 25 Rthlr. — — Ertragsſumme.

B. an Wieſen- und Gräſerey-Nutzung.

1. An Heu.

76 Acker — Heu- und Grummet Wieſen, wovon ohngefehr

30 Acker — zum Unterhalt der Schäferey,
38 " — zur Fütterung der Pferde, Fohlen und Kälber ꝛc.

68 Acker, abzurechnen ſind, daher das in der Wirthſchaft überflüſſige Heu von

8 Ackern — zum Verkauf bleibet, wovon überhaupt 12 vierſpännige Fuder Heu

zu 10 Rthlr. — jährlich verkaufet werden können.

120 Rthlr. — — Summa.

2. An Graſe-Miethzins.

Für die Graſeflecken in den Büſchen, Anlagen und Teichſtätten, nach dem Miethzinßregiſter 35 Rthlr. — —.

155 Rthlr. — — Ertragsſumme.

Ueberſicht

Ueberſicht
der ſämmtlichen Feldnutzungen.

1287 Rthlr.	21 gr.	— an	Korn, unter Num.	1	Kap. 1.
293	6	—	Weizen, -	— 2	
311	6	—	Gerſte, -	— 3	
75	20	—	Hafer, -	— 4	
78	—	—	Rübſen, -	— 5	
4	4	—	Heidekorn,	— 6	
100	—	—	Erbſen, -	— 7	
12	18	—	Wicken, -	— 8	
8	12	—	Linſen, -	— 9	
25	—	—	Hirſe, -	— 10	
155	—	—	Heu- u. Graß-nutzung.		
2241 Rthlr.	15 gr.	— pf.	Sum. unter Kap. 1.		

Zweytes Kapitel.
Von der Viehnutzung überhaupt.
1. An Pferden.

Die Pferdezucht auf vorgenannten Ritterguthe, beſtehet dermalen aus 24 Mutterpferden und einem Beſcheller, und man darf daher jährlich auf 12 Fohlen rechnen. Wenn man nun drey Stück wegen der unbelegt gebliebenen Stutten, und 3 Stück zur Zucht aufs Guth des Abgangs halber abrechnet; ſo bleiben 6 Stück Fohlen zur Nutzung, welche nach 4 Jahren, jedes zu 50 Rthlr — — verkauft werden können, einen Ertrag von

300 Rthlr. — — geben.

Der Ausfütterung halber iſt oben Vorſehung geſchehen.

2. An Rindvieh überhaupt.

a. An Kühen.

Dermalen beſtehet der Viehſtand bey dem Rittergutḥe in 36 Stück melkenden Kühen. Hievon werden 6 Stück, für die Haushaltung abgerechnet, verbleiben

30 Stück zur Benutzung. Der jährliche Ertrag eines jeden Stücks wird auf 5 Thaler — — angeſchlagen und giebt eine Summe von

150 Rthlr. — —

b. An Göldevieh.

Vom Göldevieh können jährlich wenigſtens 4 Kühe, und eben ſoviel an Ochſen verkauft werden. Erſtere das Stück zu 10 Rthlr. giebt einen Ertrag von	40 Rthlr.
Letztere aber, welche auf die hier befindlichen Fettweiden auf einige Zeit geſchlagen werden können, ſind beym Verkauf wenigſtens das Stück zu 30 Thaler — — anzuſchlagen, und betragen	120 Rthlr.
zuſammen aber	160 Rthlr.

3. An

3. An Schweinevieh.

Die Schweinzucht beſtehet dermalen in
8 Zuchtſauen und
10 ſogenonnten Läufern und
1 Hauer ꝛc. ꝛc.
wovon der jährliche Nutzungsbetrag überhaupt zu

100 Rthl. — — anzuſchlagen.

4. An Schafvieh.

Auf hieſiger Schäferey welche dermalen ſowohl in Abſicht des Viehes ſelbſt, das rein, einſchürig, auch nicht gemolken wird, ſich in gutem Zuſtande befindet, als auch in Anſehung der Fütterung, wegen der guten Weiden, Triften und Heufutters keinen Mangel hat, werden 1400 Schafnöſſer in dem Winter geſchlagen. Der Schafmeiſter menget das 8te Stück mit ein. Der Schafknecht nach Willkühr. Die jährliche Nutzung eines jeden Stücks wird auf — 12 gr. — reinen Ertrag geſetzet, und giebt eine Summe von

700 Rthlr. — —

5. An Federvieh.

Der Beſtand des ſämmtlichen Federviehes beſtehet dermalen in
30 Stück Hühnern und
2 Haushähnen,
20 Stück Truthühnern,
2 Stück Truthähnen,
30 Stück Gänſen,

4 Stück Gänſerten,
40 Stück Endten,
8 Erpeln, und
Einem anſehnlichen Fluge Tauben,
davon die jährliche Nutzung überhaupt ange- ſchlagen wird
auf 40 Rthlr. — —

Ueberſicht der ſämmtlichen Viehnutzung.

300	Rthlr.	— —	von Pferden unter Num.		1.
150	꞉	— —	von melkenden Kühen	—	2. a)
160	꞉	— —	vom Göldevieh,	—	꞉ b)
100	꞉	— —	vom Schweinevieh,	—	3.
700	꞉	— —	vom Schafvieh,	—	4.
40	꞉	— —	vom Federvieh,	—	5.
1450	Rthlr.	— —	Sum. unter Kap. 2.		

Drittes Kapitel.

An Teich- und Fiſchereynutzung.

Die beym Ritterguthe befindlichen ſechs groſſe Teiche, haben guten Waſſergrund und ſind ſehr nahrhaft. Gegenwärtig werden ſie nur aller drey Jahre gefiſchet; ſie können aber zu zwo oder einjähriger Fiſcherey eingerichtet, und die Nutzungen davon anſehnlich erhöhet werden.

Verma-

Dermalen ſind ſolche mit 36 Schock zweyſömmerigen Karpfenſatz beſetzet, man nimmt dabey an, daß ſolcher nach drey Jahren eben ſo viele Centner liefere, welcher zu 6 Rthlr. — — angeſchlagen, überhaupt einen Nutzungsertrag von 216 Rthlr. — — jährlich aber einen von

72 Rthlr. — — gebe.

Andere Fiſcharten, an Hechten, Karauſchen und Speiſefiſchen, welche in ziemlicher Menge gefangen werden, kommen hierbey nicht einmal in Anſchlag, und werden auf die Koſten gerechnet.

Die wilde Fiſcherey in drey Lachen, und im Mühlengraben iſt, bisher gegen ein Pachtgeld von 10 Thaler verpachtet worden. Es ergiebt ſich daher mit obigen eine jährliche Ertrags-Summe von

82 Rthlr. — —

Viertes Kapitel.

An Gartennutzungen.

Die Nutzungen des Küchengartens, welcher ſo wie die übrigen Obſtgärten, ſich in gutem Stande befindet, und mit gutem tragbaren Franz- auch andern Obſtbäumen aller Art beſetzet iſt, giebt, auſſer den für die Wirthſchaft nöthigen Küchengewächſen und Obſte, nach vierjährigen Gartenrechnungen im Durchſchnitt, einen jährlichen Nutzungsertrag von

24 Rthlr. — —

Der jährliche Ertrag der übrigen drey Obſt- und Graſegärten, in welchen faſt zwölf Schock gute und tragbare Obſtbäume gezählet werden, wird nach obigen Gartenrechnungen im Durchſchnitt jährlich auf — 60 Rthlr. — — angeſchlagen

Summa 84 Rthlr — —

Der Luſtgarten iſt hiervon, ſo wie der im Küchengarten befindliche Bienenſtand, ausdrücklich ausgenommen.

Fünftes Kapitel.

An Wein- und Hopfenbau.

Die Gröſſe des Weinbergs beträgt ohngefehr 36 Acker. Der jährliche Nutzungsertrag an Wein beläuft ſich in einem Mittelweinjahre, nach zwölfjährigen Rechnungen, auf 15 Faß Moſt. Schlägt man jedes nur zu 12 Rthlr. an, ſo ergiebt ſich eine Summe von

180 Rthlr. — —

Der Ertrag des darauf befindlichen Obſts wird auf die Unterhaltungskoſten des Weinbergs mitgerechnet, und kömmt daher hier nicht in Anſchlag.

Der Hopfenbau aber giebt, nach Abzug des zum hieſigen Brauweſen nöthigen Hopfens, noch einen jährlichen Ueberſchuß von 20 Scheffeln, deren jeder zu — 20 gr. gerechnet

16 Rthlr. 16 gr. —

zuſammen aber 196 Rthlr. 16 gr. — beträgt.

Sechstes

Sechſtes Kapitel.

An Brau- und Brandweinbrennerey-Nutzungen.

In hieſigem Brauhauſe werden jährlich wenigſtens 24 Gebräude Bier gebrauet. Es werden damit nicht nur zwo Schenken verleget, ſondern auch die Unterthanen zu N. und N. ſind verbunden, das bey Hochzeiten, Kindtaufen und Trauermahlen benöthigte Bier, von hieſigem Ritterguthe zu erholen; daneben wird noch ein anſehnliches an Auswärtige verladen. Rechnet man nun auf jedes Gebräude, zu 6 Faß oder 12 Vierteln Bier, mit Ausſchluß der Trebern und des Kofends, nur wenigſtens 8 Rthlr. — Ueberſchuß, ſo ergiebt ſich ein jährlicher Nutzungsertrag von

192 Rthlr. — —

Die Nutzungen der Brandweinbrennerey betragen, da jährlich wenigſtens 40 Scheffel Getraide abgebrannt werden, nach ungefehren Anſchlag 30 Rthlr. — —

mit obigen folglich 222 Rthlr. — — in Sum.

Siebentes Kapitel.

An Ziegelbrennerey-Nutzung.

In hieſiger Ziegelſcheune geſchehen jährlich zwey Brände, in welchem jeden 30000 Ziegel gebrannt werden, Schlägt man nun jedes Tauſend nur zur Hälfte des Kaufpreiſes, zu 2. Rthlr. 12. gr. — nach Abzug der darauf zu verwendenden Koſten, an Holz und Arbeitslohn für den Ziegler, an, ſo ergiebt ſich eine Summe von

150 Rthlr. — —

Achtes

Achtes Kapitel.

A. An beſtimmten und gewiſſen Nutzungen, inſonderheit Erbzinſen.

a) An Geldzinſen.

124 Rthlr. 15 gr. 9 pf.	an Erbzinſen, von hieſigen auch auswärtigen Erbzinsleuten, nach dem Erbzinsregiſter.
2 • 12 • 6 •	an Wachszinſen aus N., welche in Gelde berichtiget werden.
127 Rthlr. 4. gr. 3. pf.	Summa unter a.

b) An Frucht- und Getraidezinſen.

24 Rth. 18 gr. — pf. für 18 Sſl. 2 V. — M.	Zinskorn, zu 1 Rthl. 12 gr. aus dem Dorfe N. beſage des Erbzinsverzeichniſſes unter O.
36 • — — • 24 • — — •	Korn zu 1 Thl. 12. gr. — aus dem Dorfe und Mühle zu N. laut Verzeichniſſes.

106 =	3	— =	70 =	3	— =	Gerſte zu 1 Rthlr. 12 gr. aus dem Dorfe M.
140 =	8	— 3	168 =	3	— 3	Haſer zu — 20 gr. — aus dem Dorfe O.
2 =	—	— 6	=	—	— =	Steinmehl zu 8 gr. — aus der Buſchmühle zu X.
1 =	11	— 1	=	3	— =	Hopfen zu 20. gr. aus N.

310. Rthlr. 16. gr. 3. pf. Summa unter b.

c. An Fleiſchzinſen.

	Rthlr.	gr.	pf.
Drey Lammsbäuche aus dem Dorfe N. jeden zu 8. gr.	1 —	—	—
24 Zinßgänſe aus den Dorfſchaften N. und N. zu 6 gr. —	6 —	—	—
120 Stück alte Hühner, aus den Dörfern N. und N., jedes Stück 3. gr. —	19	12	—
72 Stück junge Hühner aus den Dörfern N. und O. zu 1. gr. 6. pf.	4	12	—
67 Stück Kapphähne eben daher, das Stück 5 gr. —	14	15	—

Summa. unter c. 45 Rthlr 15. gr. —

Ueber-

Ueberſicht.

127	Rthlr.	4	gr.	3	pf.	unter N.	a.
310	—	16	—	3	—	—	b.
45	—	15	—	—	—	—	c.

483 Rthl. 11. gr. 6. pf. Summa des Kapit. 8.

Neuntes Kapitel.

B. An ſteigend und fallenden Nutzungen.

1. An Gerichtsnutzungen.

150 Rthlr. — — an Lehn- Straf- Abzugs- und Conceſſiongeldern ohngefehr, welche beſonders nicht gewähret werden können. Uebrigens wird das Lehn- und Abzugsgeld, mit Fünf vom Hundert auf alle Fälle, entrichtet; auch iſt die auf dem Sterbefall vorbehaltene Lehn, durch Verjährung eingeführet.

Summa an ſich, unter N. 1.

2. An andern Nutzungen.

15 Rthl.	16 gr.	—	an Fröhnegeld, von den Hinterſättlern zu N.
—	21	—	Laaßzinnß von dem Backhauſe zu N.
6	18	—	Schutz- und Handwerksgeld.
5	—	—	Muſikantenpacht,
1	8	—	Haderlumpenpacht,
1	16	—	Schweinſchneiderpacht.
4	—	—	Cavillerzinß.

35 Rthlr. 7 gr. — Sum. unter Num. 2.

5. An

3. An Zehenden.

6 Rthlr.	— —	für den Zehenden auf 20 Ackern ohngefehr von der Mühle zu N.
19 ſ	— —	Haferzehend, ohngefehr nach 30 Schock.
56 ſ	— —	Schafzehend aus dem Dörfern N. und N.
81 Rthlr.	— —	Summa unter Num. 3.

Ueberſicht.

150 Rthlr.		— — unter Num.	1.
35 ſ	7	— — —	2.
81 ſ		— — — —	3.
266 Rthlr.	7 gr.	— Summa unter Kap. 9.	

Zehntes Kapitel.

Nutzungen des Vorwerks N.

Die Nutzungen des Vorwerks N. geben, beſage der beſondern Getraiderechnungen, nach Abzug aller dießfalſigen Koſten, einen jährlichen Nutzungsertrag von

240 Rthlr. 18 gr. 3 pf

Wieder=

Wiederholung
der ſämmtlichen Nutzungen.

2241	Rthlr.	15	gr.	—	an Feldnutzung,	Kap.	1.
1450	=	—	=	—	an Viehnutzung,	—	2.
82	=	—	=	—	an Teich- u. Fiſcherey-nutzung.	—	3.
84	=	—	=	—	an Gartennutzung,	—	4.
196	=	16	=	—	an Wein- und Hopfenbau,	—	5.
222	=	—	=	—	an Brau- Brandweinbrennerey-Nuzzung,	—	6.
150	=	—	=	—	an Ziegelbrennerey-Nutzung,	—	7.
483	=	11	=	6	an beſtimmten Nuzzungen-Erbzinſen überhaupt,	—	8.
266	=	7	=	—	an ſteigend und fallenden Nutzungen,	—	9.
246	=	18	=	3	an Nutzungen des Vorwerks N.	—	10.

5422 Rthlr. 19. gr. 9. pf. Summa des ganzen Nutzungsertrags.

Beſchwe-

Beſchwerungen und Abgaben
welche auf dem berührten Ritterguthe N. und dem Vorwerke N. haften.

18 Rthlr.	—	—	an Ritterpferdsgeldern, nach 1. Ritterpferd,
17 =	7 gr.	4 pf.	an Pfennigſteuern.
24 =	20 =	10 =	an Quatemberſteuern,
16 =	18 =	6 =	an Reuterverpflegsgeldern,
18 =	— =	— =	Lohn dem Voigte,
44 =	— =	— =	Lohn dem Winzer und Weinbergsarbeitern,
10 —	— =	— =	dem Nachtwächter,
140 =	18 =	— =	Geſindelohn aufs Ritterguth,
64 =	12 =	— =	dergl. aufs Vorwerk, beſage des ſonderlichen Verzeichniſſes.
40 =	12 =	— =	für Bier, dem Geſinde, Fröhnern ꝛc. ꝛc. mit Einſchluß 2 Faß Bier für den Winzer u. Schäfer,
56 =	— =	— =	für verſchiedene Lebensmittel, Salz und Gewürze in die Haushaltung,
15 =	— =	— =	für töpfernes und hölzernes Geſchirr, an Böttcherwaare, Küchengeſchirr ꝛc.

465 Rthlr. 16 gr. 8 pf. Seite

465 Rthlr.	16 gr.	8 pf.	Uebertrag.
130 =	— =	— =	an Handwerkskoſten aufs Ritterguth und Vorwerk
30 =	— =	— =	an Aerndtekoſten, ingleichen für das Heumachen,
4 =	— =	— =	für Wagenſchmiere,
4 =	— =	— =	Eſſenkehrerlohn,
= =	21 =	4 =	an Opfergeld dem Herrn Pfarrer,
1 =	4 =	— =	an Weihnachtsbrodten ebendemſelben,
= =	18 =	6 =	an dergl. dem Schuldiener.
= =	9 =	4 =	an Seigergeld eben demſelben,
3 =	17 =	6 =	an Kuhzinſen der Kirche zu N.
5 =	16 =	— =	an Gemeinde Hirthenſchutt an 4 Schfl. 3 Viertel Korn.
646 Rthlr.	7 gr.	4 pf.	Summa der ſämmtlichen Ausgaben.

Wann nun von obiger Nutzungsertragsſumme an

5422 Rthlr.	19 —	9 pf.	die vorſtehenden
646 =	7 —	4 =	Ausgabe abgezogen wird; ſo verbleiben
4776 Rthlr.	12 gr.	5 pf.	als ausfallender Pachtbetrag.

Anmer-

Anmerkung.

Vorſtehender Anſchlag wird in Anſehung der darin angegebenen zu benutzenden Güther und Grund- auch anderer Pachtſtücken, nebſt den darauf haftenden Gerechtſamen, ohne jedoch dabey auf den Nutzungsertrag beſonders zu ſehen, allenthalben gewähret.

IV.

Pachtanſchlag

über die Nutzungen des Ritterguths Marienfeld.

Bey Fertigung dieſes Pacht-Nutzungsanſchlags iſt auf die jährliche Ausſaat und dem jährlichen Ertrag der Aerndten, ein Jahr ins andere gerechnet, Rückſicht genommen, und dabey die zwölfjährigen Getraiderechnungen zum Grunde geleget worden:

Erſtes Kapitel.

Von der Feldnutzung überhaupt.

A. an Getraidefrüchten.

1. An Korn.

$64\frac{1}{4}$ Schfl. Ausſaat auf $42\frac{1}{2}$ Acker. Da von jedem Acker wenigſten 8 Schock eingeärndtet werden, ſo beträgt die Aerndte

340 Schock.

Im Ausdruſch giebt das Schock 1. Scheffel Dresdner Maas, beträgt

340 Scheffel — —

Hiervon

64 ¼ Scheffel — zur Ausſaat, und
40 — Scheffel — zur Haushaltung für das Geſinde ꝛc. ꝛc.

104 ¼ Scheffel — abgerechnet;

Verbleiben zum Verkauf

235 Scheffel.

Wenn man nun den Scheffel nur zu 1. Rthlr. 12. gr. in Anſatz bringet, ſo verbleibet als reiner Ertrag eine Summe von

353 Rthlr. 15 gr.

2.

An Weizen.

15 ¾ Scheffel Ausſaat auf 15 ¾ Acker, wovon auf jedem 6 Schock erbauet werden, beträgt

91 ½ Schock.

Aus jeden Schock kann 1. Scheffel ausgedroſchen werden, beträgt folglich der Ausdruſch

91 ½ Scheffel.

Hiervon gehen ab

15 ¾ Scheffel — zur Ausſaat
5. — — — in die Haushaltung

20 ¾ Scheffel.

Ver-

Verbleiben zum Verkauf

70 ¾ Scheffel.

dieſe zu 2. Rthlr. — — angeſchlagen, beträgt

141 Rthlr. 12 gr.

3.

An Gerſte.

34 ½ Scheffel —— Ausſaat auf 23. Acker, jeder Acker 5. Schock Aerndte gerechnet, beträgt

115 Schock.

Beym Ausdruſche erhält man von jedem Schock 2 ½ Scheffel Dresdner Maas, beträgt alſo

287 ½ Scheffel — —.

Hiervon

34 ½ Scheffel Ausſaat abgerechnet, verbleiben

253 Scheffel.

Jeden Scheffel zu 1. Rthlr. 4. gr. in Anſchlag gebracht; giebt einen Geldbetrag von

295 Rthlr. 4 gr. —

4.

An Haſer.

94 Scheffel auf 47 Acker Ausſaat, auf jeden Acker 4 Schock Aerndte, beträgt

188 Schock.

Im Ausdruſch giebt jedes Schock 3 ½ Scheffel, thut 658 Scheffel.

Hiervon

94 Scheffel	—	zur Ausſaat,
312	—	Futter für 6 Pferde auf ein Jahr, wöchentlich 6 Scheffel gerechnet,
406 Scheffel	— —	abgezogen; Verbleiben

annoch zum Verkauf, 252 Scheffel.

Wenn man nun den Scheffel zu 16 gr. – in Anſatz bringet, ſo erhält man einen Geldertrag von

168 Rthlr. — —

Anmerkung: Erbſen und Rübſen, werden, weil man annimmt, daß der Pachter, nur ſo viel als er in die Haushaltung gebrauchet, erbauet, hier nicht in Anſatz gebracht.

B. An Wieſen- und Grasnutzungen überhaupt.

1.

An Heu.

Da von hieſigen Ritterguthswieſen an 20 Ackern, jährlich 24 vierſpännige Fuder Heu gewonnen werden; ſo können bey der anſehnlichen Gräſenutzung überhaupt von den jährlich zu erbauenden Heu, ohne Nachtheil der Wirthſchaft, wenigſtens 7 vierſpännige Fuder verkaufet werden, jedes Fuder zu 8 Rthlr. – gerechnet, beträgt eine Summe von

56 Rthlr. — —

2. An

2.

An Gräſerey.

Für die jährlichen Graſemiethen, von den Rändern und Graſeflecken im Holze und Gebüſchen wird gegeben 20 Rthlr. — —

beträgt zuſammen

76 Rthlr. — —

Zweytes Kapitel.

Von der Viehnutzung überhaupt.

1.

An Rindviehnutzung.

Bey dem hieſigen Ritterguthe befinden ſich 32 St. melkende Kühe, das gölde Vieh und die Kälber nicht gerechnet, und auf den ſogenannten Neuhauſiſchen, zu hieſigem Ritterguthe gehörigen Guthe, ſind 8 Stück nutzbare melkende Kühe vorhanden: Wann man nun den jährlichen Nutzen eines jeden Stücks von vorbemerkten 40 Stück Kühen, nur auf 7 Rthlr. rechnet, ſo macht dieſes einen Ertrag von

280 Rthlr. — —

2.

An Schäfereynutzung.

Dieſe beſtehet, da hieſiges Ritterguth nur ſogenannte Küchenſchaafe halten darf, aus 200 Stück, davon man den Nutzungsbetrag von jedem Stück auf 12 gr. anſchlägt, beträgt

100 Rthlr. — —

3.

An Schweinenutzung.

Dermalen beſtehet der Viehbeſtand in
Drey Zuchtſauen
Zehen Läufern und
Einem Eber,
und wird der jährliche Nutzungsertrag davon überhaupt nur auf

30 Rthlr. geſetzet.

4.

An Federviehnutzung.

Der jährliche Nutzungsertrag von Gänſen, Hühnern, Endten und Tauben, wird überhaupt zu

15 Rthlr. — — angeſchlagen.

Drittes Kapitel.

Von Teich- und Fiſchereynutzungen überhaupt.

a) An Teichnutzung.

Die zum Ritterguth gehörigen drey Teiche werden gewöhnlich aller drey Jahre gefiſchet.

Dermalen ſind ſie mit 18 Schock zwey ſömmerigen Karpfenſatz beſetzt, man nimmt dabey, wie gewöhnlich an, daß davon nach drey Jahren eben ſo viele Centner erzielet werden, und bringt den Centner zu 6 Rthlr. in Anſchlag, woraus ſich ein Nutzungsbetrag nach dreyjährigem Durchſchnitt, von

108 Rthlr. — — ergiebet.

b) Fiſche-

b) An Fiſchereynutzung.

Für die wilde Fiſcherey ſo wohl in den Lachen, als auch dem Mühlengraben, hat der bisherige Pachtfiſcher einen jährlichen Pacht von

20 Rthlr. — — entrichtet.

Viertes Kapitel.

Von der Gartennutzung.

Da ſich die drey Obſt- und Küchengärten überall in gutem Stande befinden, und ſonderlich viele gute tragbare Franz- und andere Obſtbäume aller Art enthalten, ſo kann aus dem jährlich zu erbauenden Obſte, auſſerdem was zur Wirthſchaft erforderlich iſt, wenn ſolches nur mittelmäſſig geräth, zum wenigſten

20 Rthlr. — — gelöſet werden.

Fünftes Kapitel.

An Braunutzung.

Weil das hieſige Braunbier ſeiner innern Güte wegen, bisher meiſtentheils nach N. N. verfahren worden, und hieſiges Ritterguth dadurch ſtarken Abgang gehabt, auch im Dorfe allhier zwey Schenken ſich befinden; ſo iſt alle Wochen wenigſtens einmal, ſehr oft aber auch zweymal gebraut worden. Jedes Gebräude hält 18 Viertel. Wenn man annimmt, daß des Jahres nur 60 Gebräude geſchehen, jedes davon auf 16 Viertel ſetzet, und von jeden Viertel den Nutzen nur auf 16 gr. rechnet, ſo ergiebt ſich daher ein reiner Ertrag von

720 Rthlr. — —

Hierbey kömmt es blos auf den Pachter ſelbſt an, wenn er nämlich ein ſchmackhaftes Bier zu brauen ſich angelegen ſeyn läßt, dieſen Nutzungsertrag anſehnlich zu erhöhen.

Sechstes Kapitel.

An Ziegelbrennerey-Nutzung.

Da in hieſiger Ziegelſcheune im Laufe eines Jahres wenigſtens fünfmal Ziegel gebrannt werden, von jedem Ziegelbrande aber ein Nutzungsertrag von wenigſtens 30 Rthlr. erhoben werden kann, ſo beträgt ſolcher jährlich

150 Rthlr. — —

Summariſche Wiederholung ſämmtlicher Nutzungen.

353 Rthlr.	15 gr.	—	an Korn	Kap. 1.
141 Rthlr.	12	—	an Weizen	
295 Rthlr.	4	—	an Gerſte	
168 Rthlr.	—	—	an Hafer	
56 Rthlr.	—	—	an Heu	
20 Rthlr.	—	—	an Gräſerey	
280 Rthlr.	—	—	an Rindvieh-	Kap. 2. Nutzung.
100 Rthlr.	—	—	an Schaafvieh-	
30 Rthlr.	—	—	an Schweinevieh-	
15 Rthlr.	—	—	an Federvieh-	
128 Rthlr.	—	—	an Teich- und Fiſcherey-nutzung.	Kap. 3.

1587 Rthlr. 7 gr. — pf. Seite

1587 Rthlr 7 gr. —	Uebertrag.
20 Rthlr. — —	an Gartennutzung. Kap. 4.
720 — — —	an Braunutzung. Kap. 5.
150 — — —	an Ziegelbrennerey-Nutzung. Kap. 6.
2477 Rthlr. 7 gr. —	ganzer Betrag. Hiervon

Ausgabe

100 Rthl. — —	An Churfürstl. Steuern und Abgaben an Pfennig, Quatember, Steuern, Schock- und Soldaten-Geldern, von den zum Ritterguth gehörigen ſteuerbaren Grundſtücken, mit Einſchluß des Magazingetraides; ſo hoch ſich ungefehr dieſe Steuern belaufen.
6 Rthlr. 16 gr. —	Jährliches Brandkaſſengeld.
12 Rthlr. — —	Für 4. Scheffel Korn und 4. Scheffel Hafer, dem Herrn Pfarrer in N.
1 Rthlr. 12 gr. —	Für 9. hausbackne Brodte dem Hrn. Pfarrer und Schulmeiſter in P.
6 Rthlr. 5 gr. 11 pf.	An verſchiedenen kleinen Abgaben, wegen des Neuhauſiſchen und Mühlenguths, dem Hrn. Pfarrer und Schulmeiſter; ingleichen in die Gemeinde; ferner an Kuhzinns der Kirche zu O.
126 Rthlr. 9 gr. 11 pf.	Seite 126 Rthlr.

126 Rthlr. 9 gr. 11 pf.	Uebertrag von vorſtehender Seite.
100 Rthlr. — —	Für die Wagner-, Schmide-, Seiler-, Sattler- und Bötticher-Arbeit, nach ohngefähren Anſchlag, beſage der beym Ritterguthe befindlichen zwölfjährigen Wirthſchaftsrechnungen.
120 Rthlr. — —	Geſindelohn für Knechte und Mägde.
20 Rthlr. — —	Den Tagelöhnern für Auf- und Abladen des Getraides, Heues und Grummets, Miſtladen und andere Arbeiten.
2 Rthlr. — —	Für 1. Scheffel 1. Viertel 1 ½ Metze Korn, ſo der Huthmann zu N. erhält.
— 12 gr. —	An jährlichen Kuhzinſen der Kirche zu N.
2 Rthlr. — —	Für 2. Schock 1. Mandel 11. Garben Korn dem Schulmeiſter zu N.
4 Rthlr. — —	Für 4. Schock 2. Mandeln 5. Garben dergleichen dem Huthmann zu O.
— 6 gr. —	Für 6 Garben Korn und 6. Garben Haſer dem Huthmann zu P.
375 Rthlr. 3 gr. 11 pf.	Summe der ſämmtlichen jährlichen Ausgabe.

Wann

Wann man nun von dem oben angegebenen Nuzzungsertrage der

2477 Rthlr. 7 gr. —

375 Rthlr. 3 gr. 11 pf. die vorſtehende betragende Ausgabeſumme abziehet: So verbleiben

2102 Rthlr. 3 gr. 1 pf.

als Pachtbetrag.

Viertes Kapitel.
Von Miethverträgen überhaupt.

I.
Notariatsurkunde
über eine vermiethete Wohnung und Kaufmanns-Laden.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, auch von E. E. und hochweiſem Rath der Stadt Leipzig in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr Chriſti, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht, in der Fünften Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs rc. rc.

(der völlige kaiſerliche Titel wird hier eingeſchaltet.)

Meines allergnädigſten Fürſten und Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung, im Drey und Zwan-

Zwanzigſten, Donnerstag nach Egidi, am Vierten des Monats September, Vormittag um 10. Uhr, hier zu Leipzig, zwiſchen der Hochedl. Frau,

Frau Johannen Sophien Stolzin, geborne Hochbergin,

Hrn. D. Anton Friedrich Stolzens, öffentlichen Lehrers der Arzneywiſſenſchaft allhier, Ehegenoſſin,

Vermietherin an einem,

und

Hrn. Gottfried Steinfelſen, Kauf- und Handelsmann allhier,

Abmiethern am andern Theile,

vor mir, dem Eingangsernannten öffentlichen und von den Theilnehmern zu dieſer Handlung ausdrücklich erforderten Notar, in der erſtern, auf der N. Straße hier gelegenen Hauſe, in der Eine Treppe hoch zur rechten Hand befindlichen Wohnſtube, nachſtehender Miethvertrag, in Gegenwart der hierzu erbetenen Zeugen, namentlich:

Hrn. N. N. der Rechtsgelahrheit Befliſſenen, und

Hrn. N. N. der Schreiberey Befliſſenen, allhier,

verabredet und wirklich geſchloſſen worden.

Es vermiethet nämlich nurgenannte

Frau D. Johanna Sophia Stolzin,

mit Genehmigung ihres vorermeldeten ebenfalls gegenwärtigen Eheherrn, Hrn. D. Anton Stolzen,

I.

das in ihrem, auf der N. Straſſe hier gelegenen Hauſe befindliche zwote Stockwerk, beſtehend in einem verſchloſſenen Vorſaale, drey Stuben auf die Straſſe hinaus, nebſt daran liegenden Alcoven, Einer Stube im Seitengebäude, Einer Küche, und daran ſtoſſenden Speiſe- auch Vorrathskammer, ingleichen Einer Mägdekammer bey der Treppe auch Einem Holzboden.

Ferner

II.

die Vier Treppen hoch, zur rechten Hand gelegene Dachſtube und Stubenkammer, ingleichen die daſelbſt zur rechten Hand neben einander liegende Zwo Kammern, nebſt dem erſten Verſchlag des Oberbodens;

nicht minder

III.

das auf der Erde befindliche Kramgewölbe, nebſt den darinne vorhandenen Ladentiſche, Fachbehältniſſen, Einem groſſen eiſernen Waagebalken, dazugehörigen hölzernen Waageſchaalen und einzelnen eiſernen Gewichteſtücken, ſammt der daran ſtoſſenden Schreibeſtube, in welcher ein blecherner Windofen befindlich;

ingleichen

IIII.

die im Hofe zur rechten Hand befindliche Waarenniederlage, mit doppelten Thüren, auch eiſernen Vorlegeſtäben, Schloß und Schlüſſel;

und

und endlich

V.

den unterm Vorderhauſe befindlichen, mit Nummer 3, bemerkten verſchloſſenen Keller, ſammt den daran liegenden Vorkeller; alles nach mehrern Inhalt des, dieſem Mithvertrage angefügten, Verzeichniſſes unter A.

VI.

an letzternannten

Herrn Gottfried Steinfelſen,

auf Vier nach einander folgende Jahre, nämlich von Michael des 1788ſten Jahres, bis Michael 1792.

für

VII.

Dreyhundert und Funfzig Thaler — —

verglichenen jährlichen Miethzins, in Churfürſtl. Sächſiſchen Conventions-Münzſorten, für welchem bedungenen Miethzins an 350 Rthlr. — Hr. Abmiether die angegebene Wohnung zur Benutzung nicht nur übernimmt, ſondern auch, der Verabredung gemäß, Dreyhundert und Funfzig Thaler — in den verſchriebenen Münzſorten, ſofort auf Ein Jahr baar voraus zahlet, und den gefällig werdenden Miethzins in nachfolgenden Terminen, als:

87 Rthlr.	12 gr.	—	zu Weihnachten.
87 —	12 —	—	zu Oſtern.
87 —	12 —	—	zu Johannis.
87 —	12 —	—	zu Michaelis.

Summa w. v.

jeden Jahres, nach Wechſelrecht, zu bezahlen, auch mit Abentrichtung des erſten Termins zu Weihnachten dieſes 1788ſten Jahres den Anfang zu machen, und bis zu Beendigung der Miethzeit fortzufahren verſpricht.

Und da

VIII.

Herr Abmiether den vorſtehend bedungenen Einjährigen Miethzins an Dreyhundert Funfzig Rthl. — — in meiner des Notar und der Herren Zeugen Gegenwart, der Frau Abmietherin vorauszahlend, ſofort baar zuzehlete und berichtigte: So bekannte auch Frau Vermietherin mit ihrem ehelichen Herrn Vormunde den richtigen Empfang des auf Ein ganzes Jahr vorausgezahlten und in Churfürſtl. Sächß. Species Thalern baar zugezehlten Miethzinſes an 350 Rthlr. — — unter Entſagung der Ausflucht des Nichtempfangs gegen Hrn. Abmiethern ausdrücklich, und leiſtete darauf eine unwiderrufliche Verzicht, welches Bekenntniß Herr Abmiether beſtens annahm.

Dagegen übergiebt

IX.

Frau Vermietherin die vorbenannte und in dem angefügten Miethverzeichniſſe unter A. einzeln bemerkte Miethgegenſtände, in vollkommen brauchbarem Stande, allenthalben ausgeweiſſet, geſcheuert und geſaubert, Herrn Abmiethern zu pfleglicher Benutzung auf die beſtimmte Miethzeit, nach deren Verlauf derſelbe ſolche

auf

auf die bemerkte Art, und in brauchbarem Stande, wieder zu überliefern hat.

X.

Und da Herr Abmiether die gemiethete Wohnung, an Stuben, Küchen, Kellern, Kramgewölbe, Waarenniederlage, Kammern und Böden, mit guten Thüren, Schlöſſern, Schlüſſeln, Ofen, Fenſtern und andern Zubehör, überall in der beſten Beſchaffenheit und brauchbarem Stande, nach mehrern Inhalt des Verzeichniſſes unter A., bereits übergeben erhalten und übernommen hat: So bekennet derſelbe nicht nur den Empfang derſelben überhaupt, unter Begebung der Einrede des Nichterfülleten Vertrags und der in brauchbarem Stande nicht übergebenen Miethſtücken, wohlbedächtig, ſondern verſpricht auch ſolche hauswirthſchaftlich und pfleglich zu nutzen, nach beendigter Miethzeit aber derſelben ausgeweiſſet, geſcheuert und gereinigt wieder zu überliefern.

Daneben

XI.

verbindet ſich Herr Abmiether den bedungenen jährlichen Miethzins in den feſtgeſetzten Zahlungsfriſten, nach Wechſelrecht, ohne alle Verzögerung vorauszahlend abzuentrichten, und mit dem erſten Termine zu Weihnachten dieſes Jahres den Anfang zu machen. Im Fall derſelbe aber mit der terminlichen Zahlung, wider Vermuthen, nicht inne halten, und nur Eine dieſer Zahlungsfriſten vorbeygehen laſſen würde, läßt Herr

Abmiether geſchehen, daß wider ihn deßhalb ſofort nach Wechſelrecht verfahren werde; wie denn derſelbe zugleich wohlbedächtig erkläret, daß dieſer Miethvertrag die Kraft und Wirkung eines ordentlichen Wechſels an ſich haben ſolle. Dafern derſelbe aber wider Verhoffen mit zwo Zahlungsfriſten zurück bleiben und ſolche gehörig nicht entrichten würde; ſoll, dieſer wechſelſeitigen Verabredung zu Folge, dieſer Miethvertrag ſofort für erloſchen geachtet werden, Fr. Vermietherin aber dabey frey ſtehen, Hrn. Abmiethern, ohne vorgängige Klage und prozeſſualiſche Weitläufigkeit, aus der Miethe zu ſetzen, wobey derſelbe ſich zugleich der Berufungswohlthat und aller anderer Rechtsmittel ausdrücklich und wohlbedächtig begiebet.

Wie nun

XII.

Hrn. Abmiethern in der vermietheten Wohnung und Gewölbe ohne vorgängige Einwilligung der Frau Vermietherin, etwas nach Willkühr und zu ſeiner Bequemlichkeit einzubauen und zu verändern nicht erlaubt iſt. So hat doch derſelbe, auf dem Genehmigungsfall, ſolches nach beendigter Miethzeit wieder im vorigen Stand zu ſetzen, wenn derſelbe mit der Frau Vermietherin der Entſchädigung des Eingebaueten halber ſich nicht vergleichen könnte.

Auch verſpricht

XIII.

Herr Abmiether dafür Sorge zu tragen, daß die überlaſſene Miethwohnung überhaupt, weder durch ihn ſelbſt noch

noch die Seinigen vorſätzlich zu Grunde gerichtet, noch ſonſt auf eine Art gemißbrauchet werde; und verſpricht inſonderheit, ſeine Leute und Dienſtgeſinde dahin anzuweiſen, daß

1) daß kein Holz oben in den Küchen gehacket, ſondern unten im Holzſtalle klein gemacht werde, damit die Wände und Stubendecken dadurch nicht Schaden leiden;

2) daß weder das Kehrich, noch Waſch- und anderes unreines Waſſer in den Abtritt geworfen und ausgegoſſen werde;

3) daß ſo viel möglich, keine Waaren oder leere Fäſſer und Küſten in das Haus geſtellet werden, damit der Durchgang den übrigen Miethleuten nicht erſchweret werde.

Inſonderheit aber

XIV.

verpflichtet ſich Herr Abmiether auf Feuer und Licht, ſowohl des zum Verkauf habenden Schießpulvers, das weder in dem Gewölbe, Niederlage noch Keller aufzubewahren, als auch wegen der etwa übrigen Feuerfangenden Waaren, an Brandwein, Oel, Schwefel, Salpeter, Hanf, Flachs u. d. gl. gehörige Aufſicht zu führen, und die Seinigen öfters darauf aufmerkſam zu machen, damit aus ihrer Fahrläſſigkeit kein Unglück

erwachſe; wie denn derſelbe für allen daher entſtehenden Schaden, für ſich und die Seinigen, unter Verpfändung ſeines gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, nach Wechſelrecht zu haften verſpricht.

Endlich

XV.

verabreden die Theilnehmer in Anſehung der Aufkündigung und Verlängerung dieſes Miethvertrages, daß die Aufkündigung, auſſer den oben feſtgeſetzten Einſchränkungen, Ein halbes Jahr vor Beendigung der im Eingange beſtimmten Miethzeit, und zwar den Tag nach den Oſterfeyertagen von einem oder dem andern Theile pünktlich erfolge, auſſerdem der Vertrag in allen Punkten auf Ein ganzes Jahr, wie ſchon an ſich Rechtens, ſtillſchweigend verlängert ſeyn ſolle.

Wie nun hierauf die obernannten Theilnehmer, reſp. mit dem ehelichen Hrn. Vormunde, die von mir dem öffentlichen Notar, über den abgeſchloſſenen Miethvertrag abgefaßte Notariatsverzeichnung, nach erfolgter deutlicher Vorleſung, in Gegenwart der unterſchriebenen Herren Zeugen, in allen und jeden Punkten genehmigten, und ſich zu dem Inhalte des, dieſer Urkunde einverleibten, Miethverzeichniſſes unter A. durch ihre Unterſchriften und Siegel bekannten; inſonderheit Frau Vermietherin mit Beytritt ihres ehelichen Herrn Vormundes über den richtigen Empfang des auf Ein ganzes Jahr voraus bezahlten Miethzinſes an Dreyhundert Funfzig Thaler — — unter Entſagung der

Aus-

Ausflucht des nicht gezahlten Geldes, Verzicht und Quittung leiſtete; Hr. Abmiether hingegen die nach obangeführten Miethverzeichniſſe richtig erfolgte Uebergabe der bemerkten Miethgegenſtände, unter Begebung des Rechtsbehelfs des Nichterfülleten Vertrags und der nicht richtig und im brauchbaren Stande nicht übergebenen Miethſtücken bekannte, und die beſtimmten Termingelder nach Wechſelrecht zu bezahlen, ſich nochmals verpflichtete: beyde Theile reſp. mit dem Herrn Vormunde endlich die Feſthaltung des Vertrags, nach allen darin enthaltenen Bedingungen und Zuſicherungen, mittelſt Entſagung aller und jeder darwider zu machenden Ausflüchte und Rechtsbehelfe, beſonders der Ausflucht des Irrthums, der Ueberliſtung, des Mißverſtandes, es ſeyen die Sachen anders abgeredet, als niedergeſchrieben worden, der Ausflucht des Nichterfülleten Vertrags, und wie ſie ſonſt Namen haben, einander wechſelſeitig verſprachen und zuſicherten: Als habe ich, der unterſchriebene kaiſerliche öffentliche Notar, den ganzen Verlauf der vor mir und den Herren Zeugen erfolgten Miethverhandlung mit Fleiß verzeichnet, und gegenwärtige mit der Notariatsverzeichnung vollkommen übereinſtimmende öffentliche Urkunde darüber verfaſſet, auch das von beyden Theilen für richtig anerkannte Miethverzeichniß unter A. derſelben wörtlich beygefüget, und zu deſſen allem mehrer Beglaubigung ſolche mit dem mir verliehenen Notariatſiegel und meinem Handpetſchaft bedruckt, auch durch meine eigenhändige Unterſchrift, nicht minder mit der Herren Zeugen Unterſchriften und Siegeln vollzogen, bekräftiget, in zwo gleichlau-

tenden Muſtern pflichtmäſſig ausgefertiget, und den Theilnehmern ausgehändiget.

So geſchehen zu Leipzig, im Jahre Chriſti, Römer Zinszahl, Kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tag, Stunde und Ort, wie oben bemerket worden.

(L. S. notar.) (L. S. privat.) N. N. verpflichteter kaiſerl. öffentlicher Notar, zu dieſer Handlung gehörig erbeten.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-Zeuge.

A.

Miethverzeichniß

über die, Herrn Gottfried Steinfelſen, im zwoten Stockwerke des Stolziſchen hier auf der N. Straſſe gelegenen Hauſes, miethweiſe überlaſſenen Wohnungen und Behältniſſe.

I.

Im andern Stockwerke.

a)

Ein verſchloſſener Vorſaal mit zwo Fenſtern, in welchem weiße Glaßſcheiben befindlich, nebſt Beſchlägen, Wirbeln und Knöpfen,

Zwey eiſerne Vorhangsſtäbe mit eingeſtoſſenen Haſpen,

Ein Kaminbret mit meſſingenem Angriffe.

b)

Eine Stube Num. 1. zur linken Hand, an welcher ſich ein Alcoven befindet, iſt mit Papiertapeten ausgeſchlagen, und mit vergoldeten Leiſten eingefaßt, ſie hat

Zwo ganz neue Fenſter, mit verzinnten Beſchlägen und Wirbeln, auch Spiegel-Glastafeln.

Eine paille angeſtrichene Alcoventhüre, mit Glasſcheiben, meſſingenen Schloß, Schlüſſel und Bändern.

Ein eiſerner Ofen mit einem dergleichen Ofenthürchen und einem weißen töpfernen Aufſatze.

Sechs meſſingene Wandhacken an den Thüren.

Zwey eiſerne Vorhangſtäbe, nebſt dazu gehörigen Wandhaken,

Zwo Stubenthüren, davon die eine in die Nebenſtube gehet, mit verdeckten meſſingenen Riegelſchlöſſern, und Schlüſſeln,

c)

Eine Stube Num. 2. iſt ebenfalls mit streifigen Papiertapeten ausgelegt, und hat

Zwo neue Fenſter, mit verzinnten Beſchlägen und dergleichen Wirbeln, auch Spiegelglastafeln.

Zwey eiſerne Fenſterſtäbe, mit eingeſtoſſenen Haſpen,

Ein neuer eiſerner Ofen mit einem ſtrohfarbenen töpfernen Aufſatze.

Sechs meſſingene eingeſchraubte Wandhacken an den Stubenthüren.

Ein meſſingener Spiegelhacken.

Zwo Stubenthüren mit meſſingenen Riegelſchlöſſern, Schlüſſeln und Bändern,

d)

Eine Stube Num. 3. zur rechten Hand, mit einem Alcoven, iſt ebenfalls mit Papiertapeten ausgeſchlagen, und hat

Zwo neue Fenſter, ganz wie bey vorigen,

Eine Alcoventhüre mit Glasſcheiben, meſſingenen Schloß und Schlüſſel und eiſernen Vorhangsſtäben,

Sechs

Sechs meſſingene eingeſchraubte Wandhacken an den Thüren,
Ein dergleichen Spiegelhacken,
Ein groſſer Windofen, von Eiſenblech, mit meſſingenen Verzierungen und dazu gehörigem Rohre,
Eine Wandköthe mit meſſingenen Riegelſchloß und franzöſiſchen Schlüſſel.
Zwo Stubenthüren mit meſſingenen Riegelſchlöſſern, Schlüſſeln und Bändern.

e)

Im Seitengebäude zur rechten Hand.

Ein kleiner Vorſaal mit einem Fenſter, von weißen Glasſcheiben, nebſt Wirbeln und Angriffen, auch
Einem eiſernen Vorhangsſtabe,
Einer Thüre, meſſingenen Riegelſchloß und Schlüſſel, aus welchem
Eine Thüre zu der gepflaſterten Küche führet, worinne
Ein guter Heerd, mit einem eiſernen Blatte,
Ein hölzernes Regal und
Ein blechenes Ofenthürchen befindlich; ferner
Eine Thüre zu einer Vorrathskammer, worinne
Ein Fenſter mit gemeinen Glasſcheiben, Wirbeln u. ſ. w. auch einem guten Schloß und Schlüſſel; über derſelben
Ein geraumiger Holzboden, mit einem Thürchen, Kettel und Haſpen. Darneben
Ein doppelter mit Thüren, Bändern, Schlöſſern und Schlüſſeln verſehener Abtritt. Ferner

f)

Eine Stube und Alcoven, aus welcher
Zwo Fenſter in den Hof gehen, mit weißen Glasſcheiben, Wirbeln ꝛc. ꝛc.
Zwey Vorhangsſtäben ꝛc. ꝛc.
Ein eiſerner Ofen, mit einem eiſernen Ofenthürchen und dazu gehörigen Rohre,
Eine Alcoventhüre mit Glasſcheiben, meſſingenen Schloß und Schlüſſel, auch Vorhangsſtäben.
Vier meſſingene eingeſchraubte Wandhacken,
Zwey Fenſter-Vorhangsſtäbe.
Eine Stubenthüre, mit einem meſſingenen Riegelſchloß und Schlüſſel.

Im Seitengebäude zur linken Hand.

g)

Eine gepflaſterte Küche, vor welcher
Eine Thüre, mit einem meſſingenen verdeckten Schloſſe, Bändern und Schlüſſel, darin
Ein guter Heerd, mit einem eiſernen Blatte, auch Caſſerollöchern und
Einem eiſernen Bratofen, nebſt blechernen Thürchen.
Ein hölzernes Regal.
Zunächſt neben derſelben

h)

Eine Speiſe- und Vorrathskammer mit
Einem Fenſter, ꝛc. ꝛc.

Einer

Einer Thüre, nebſt gemeinen Riegelſchloſſe und Schlüſſel.

Ferner

i)

Eine Mägdekammer mit einem kleinen Fenſter gegen die Treppe, über derſelben

Ein Holzboden mit einer Thüre.

Einer Thüre mit gutem Schloß und Schlüſſel.

Weiter und

2.

Vier Treppen hoch,

k)

Eine zur rechten Hand des Eingangs gelegene Dachſtube mit

Einer Stubenthüre, an welcher ein Riegelſchloß und Schlüſſel,

Zwo Dachfenſter mit gemeinen Glasſcheiben, Wirbeln ꝛc. ꝛc.

Ein Windofen nebſt dazu gehörigen Rohre,

Eine Thüre zur Stubenkammer, an welcher ein gutes Schloß und Schlüſſel, in derſelben aber

Ein Dachfenſter ꝛc. ꝛc. befindlich.

Weiter und

l)

Zwo Kammern neben einander, in jeder,

Ein Glasfenſter gegen den Hof, vor jeder derſelben

Eine Thüre mit gutem Schloß und Schlüſſel, auch Vorlegekettel, ingleichen der erſte Verſchlag des Oberbodens mit einer Thüre, Bändern und Vorlegekettel und Kettelhaſpen.

3)

3.

Unten auf der Erde.

m)

Das Kramgewölbe, zu welchem

Eine Flügelthüre ſowohl von der Straſſe, als auch eine dergleichen einfache durchs Haus hinein gehet, beyde mit Eiſenblech beſchlagen, an der erſtern

Vier eiſerne Ketteln,

Sechs eiſerne Pulſen und

Sechs dergleichen Schrauben; an letzter aber

Ein tüchtiges Schloß mit vier Riegeln und Schlüſſel nebſt

Zwo Anlegeketteln und Haſpen, befindlich ſind.

In ſolchem

Eine lange Gewölbetafel mit 8 Schubkäſten, worunter einer mit gutem Schloß und Schlüſſel gut zur Kaſſe und täglichen Geldeinnahme zu gebrauchen,

Ein Satztiſch mit 6. Schubkaſten ꝛc. ꝛc.

Ein groſſer eiſerner Waagebalken, nebſt hölzernen Waagſchalen,

Zehn einzelne eiſerne Gewichtſtücken zu 8 Centnern.

Vier hölzerne Fache, zu Aufſtellung der Gewürz-Schachteln.

n.

Die an das Gewölbe ſtoſſende Schreibeſtube, darin

Zwo Fenſter, mit weiſſen Glasſcheiben, Wirbeln ꝛc.

Zwey eiſerne Fenſterſtäbe.

Ein eiſerner Windofen, mit zwey dazu gehörigen Röhren.

Eine Glasthüre, mit einem Riegelſchloß und Schlüſſel.

4.

Die im Hofe zur rechten Hand befindliche Waaren-Niederlage, vor welcher

Eine Thüre mit zwey Flügeln, eiſernen Bändern, zwey eiſernen Vorlegeſtäben, Haſpen, Schloß und Schlüſſeln.

Endlich, und

5.

Ein groſſer und geräumiger Keller Num. 3. unterm Vorderhauſe, vor welchem

Eine Thüre mit zwo eiſernen Bändern, einem doppelten Riegelſchloſſe und Schlüſſel.

Ein kleiner Vorkeller, mit einer Lattenthüre, dazu gehörigen Bändern und verdeckten Schloß und Schlüſſel.

Leipzig, am 4ten Sept. 1788.

(L. S.) Johanna Sophia Stolzin, geb. Hochbergin, als Vermietherin.

(L. S.) D. Anton Friedrich Stolze, in ehelicher Vormundſchaft meiner nurgenannten Ehegenoſſin.

(L. S)

(L. S.) Gottfried Steinfels, als Abmiether, und bekenne ich zugleich die wirkliche Uebergabe der in vorſtehendem Verzeichniſſe einzeln benannten vermietheten Wohnungen und Kramgewölbe, unter Entſagung der Ausflucht des Nichterfüllten Vertrags, und der nicht richtig geſchehenen, oder in brauchbarem Stande nicht übergebenen Miethſtücken, durch meine eigenhändige Unterſchrift und beygedrucktes Siegel.

(L. S.) Gottfried Steinfels.

II.

Notariatsurkunde
über die erfolgte Verlängerung eines Miethvertrags.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchlaucht. zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, auch von E. E. und hochweiſem Rath der Stadt Leipzig in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr Chriſti, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht, in der Fünften Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. ꝛc.

(der völlige kaiſerl. Titel iſt hier einzuſchalten.)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung im Drey und Zwanzigſten, Mittwoch nach dem heil. Oſterfeſte, am Sechs und Zwanzigſten Tage des Monats März, Vormittags um 10. Uhr, vor mir, dem Eingangs ernannten öffentlichen Notar, hier zu Leipzig, zwiſchen

Herrn Johann Friedrich Roſenbergs,

weil. Kauf- und Handelsmanns allhier, hinterlaſſener Frau Wittbe, Kinder und Erben, namentlich:

Frau Charlotten, verwittbeten Roſenbergin, geb. Blumin,

unter Beytritt ihres gerichtlich beſtättigten Allgemeinen Geſchlechtsvormundes, Hrn. Advokat Ernſt Papinians, von hier, und

Gottlob Auguſt
Ernſt Ludwig
Charlotten Amalie } allerſeits Geſchwiſtern, Roſenberg,

mit Vollwort und ausdrücklicher Genehmigung ihres gerichtlich beſtättigten Vormundes,

Herrn Auguſt Feders, Kauf- und Handelsmanns allhier,

Vermiethern an einem,

und

Herrn Ludwig Schönfelden, Kauf- und Handelsmann allhier,

Abmiethern, am andern Theile;

nachfolgender Miethverlängerungs-Vertrag, in der erſtern, auf der N. Straſſe gelegenen Erbe-Hauſe, wohin mich die nurgenannten Frau und Herren Theilnehmer zu dieſer Abſicht ausdrücklich erfordern laſſen, in Gegenwart der hierzu erbetenen Zeugen,

Hrn. N. N. der Rechtsgelahrheit Befliſſenen, und

Hrn.

Hrn. N. N. Kauf- und Handelsmanns allhier, verabredet und wirklich geſchloſſen worden.

Es überlaſſen nämlich die obernannten Roſenbergſchen Erben, mit Vollwort und Genehmigung ihrer nur ermeldeten Herren Vormünder, das in dem gemeinen Erbehauſe auf der N. Straſſe allhier, befindliche, und bisher an Hrn. Ludwig Schönfelden vermiethet geweſene Dritte Stockwerk, an 4. Stuben, Kammern, Küchen, Keller, Niederlage und Kramladen, da der bisher zwiſchen ihren verſtorbenen reſp. Ehemann, Vater und Erblaſſer, und ermeldeten Herrn Schönfelden beſtandene, unterm 14ten April 1784. errichtete Miethvertrag, mit dem heutigen Tage zu Ende gehet, an nur ermeldeten Herrn Ludwig Schönfelden, auf anderweite Vier Jahre, nämlich von Oſtern des gegenwärtigen 1788ſten Jahres, bis dahin 1792. miethweiſe, unter den in dem beſagten Miethvertrage geſetzten Bedingungen, und gegen einen nunmehr wegen der unten bemerkten mit überlaſſenen Stube und Stubenkammer, verglichenen jährlichen Miethzins von

Zweyhundert und Vierzig Thalern,

in Churfürſtl. Sächſ. Münzſorten, in folgenden Terminen, als:

60 Rthlr.	— —	zu Johannis	jeden Jahres
60	— —	zu Michaelis	
60	— —	zu Weihnachten	
60	— —	zu Oſtern	

Summa wie oben.

unverzögerlich und nach Wechſelrecht zu bezahlen, auch

bey Verlängerung dieſes Miethvertrags ſofort den halbjährigen Miethzins, an Einhundert Zwanzig Thalern — — vorauszahlend abzuentrichten, mit Bezahlung der obbeſchriebenen Termingelder aber zu Johannis g. J. den Anfang zu machen, und bis zu Michaelis des letztern Miethjahres, richtig fortzufahren.

Und da Herrn Abmiethern auf ſein Geſuch, auſſer den in dem angeführten Miethvertrage bemerkten Wohnſtuben, noch

Eine Stube Vier Treppen hoch, vorn heraus, worin
Zwo Fenſter, mit weiſſen Glasſcheiben, verzinnten Beſchläge, Wirbeln und Knöpfen.
Ein eiſerner Ofen, mit einem blauen töpfernen Aufſatze und eiſernen Ofenthürchen.
Eine Stubenthüre, mit einen verdeckten Riegelſchloß, eiſernen Bändern und Schlüſſel, befindlich ſind, und

Eine Stubenkammer daneben, worin
Ein Fenſter ꝛc. ꝛc.
Eine Kammerthüre, daran ein gutes Schloß, Bänder und Schlüſſel ꝛc. ꝛc.

miethweiſe überlaſſen worden. So bekennet Hr. Abmiether nicht nur die richtige Uebergabe der noch überlaſſenen Stube und Stubenkammer, unter Entſagung der Ausflucht des Nichterfüllten Vertrags, und der in brauchbarem Stande nicht übergebenen Miethbehältniſſe ausdrücklich, ſondern zahlet auch dagegen den in vorſtehender Maaße bedungenen halbjährigen Miethzins, an Einhundert Funfzig Thaler — — in Churf.

Sächß.

Sächſs. Conventions-Münzſorten, an die obernannte Roſenbergſche Erben, in meiner, des Notar und der Herren Zeugen Gegenwart, ſofort baar aus, und verpflichtet ſich daneben die Zahlungen der Termingelder in den geſetzten Friſten ohn Verzögerung richtig und nach Wechſelrecht zu leiſten, auch mit Bezahlung des erſtern Termins an 60 Rthlr. — — zu Johannis g. J. den Anfang zu machen und damit gehörig fortzufahren, im übrigen aber allen den, in dem vorgenannten Miethvertrage feſtgeſetzten Bedingungen und Zuſicherungen allenthalben nachzukommen, auch nach beendigter Miethzeit die überlaſſene Wohnungen und Zugehörungen den Vermiethern in brauchbarem Stande wieder zu überliefern.

Daneben bekennen die oft ermeldeten Roſenbergiſchen Erben, reſp. mit ihren Herren Vormündern den richtigen Empfang des von Herrn Abmiethern baar und auf ein halbes Jahr voraus gezahlten Miethzinſes, an Einhundert Zwanzig Thaler — — unter Entſagung der Ausflucht des Nicht baar ausgezahlten Geldes, und verſprechen gegen Hrn. Abmiethern ausdrücklich, den ſolchergeſtalt verlängerten Miethvertrag auf die beſtimmten Miethjahre, unter den in dem Miethvertrage ſelbſt bemerkten und hier näher berichtigten Punkten, auszuhalten; auch in Anſehung eines, während der Miethzeit etwa ſich ergebenden, Hausverkaufs, der vorſeyenden Miethe halber, abſonderliche Vorſehung zu treffen.

Endlich verſprechen beyde Theile reſp. mit und durch die Vormünder, die Feſthaltung des in obiger

Maaße verlängerten Miethvertrags einander wechſelſeitig, und begeben ſich gegen einander aller und jeder darwider zumachenden Einreden und Rechtsbehelfen ausdrücklich.

Wie nun ich, der unterſchriebene kaiſerliche öffentliche Notar, die gegenwärtige, zwiſchen den Eingangs ermeldeten Herren Theilnehmern, vor mir und den obengenannten Herren Zeugen verabredete Miethverlängerung, vermöge meines führenden Amts zu beglaubigen und durch eine öffentliche Urkunde zu bekräftigen mich verpflichtet ſehe, je gewiſſer die Handlung ſelbſt von den Frau und Herren Theilnehmern, und reſp. Vormündern, nach erfolgter Vorleſung der darüber abgefaßten Notariatsverzeichnung allenthalben genehmiget, die Feſthaltung dieſes Vertrags, mit Beziehung auf den Eingangs erwähnten Miethvertrag, von beyden Theilen, unter Begebung der Ausflucht des Betrugs, der Uebereilung, der Verletzung über oder unter die Hälfte, der Wiedereinſetzung in vorigem Stand, des Nichterfülleten Vertrags, der Einrede, es ſeyen die Sachen anders verhandelt, als niederſchrieben worden, und wie ſie ſonſt Namen haben, einander zugeſichert, dieſes alles aber von mir, dem Notar und den Herren Zeugen geſehen, gehöret und wohl gefaſſet, auch niedergeſchrieben worden: Als habe ich zu deſſen allem mehrer Beglaubigung gegenwärtige, mit der Notariatsverzeichnung vollkommen übereinſtimmende, Urkunde darüber verfaſſet, ſolche mit dem mir verliehenen Notariats- auch meinem Handſiegel bedruckt, und durch meine eigenhändige Unterſchrift, ſo wie mit der Herren

Zeugen

Zeugen Hand und Siegeln vollzogen, bekräftiget, in zwo gleichlautenden Muſtern pflichtmäſſig darüber ausgefertiget.

So geſchehen zu Leipzig, im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, kaiſerlichen Regierungsjahre, Monat, Tage, Stund und Ort, wie im Eingange bemerket worden.

(L. S. notar.) (L. S. privat.) N. N. verpflichteter kaiſerl. öffentlicher, und zu dieſer Handlung gehörig erbetener Notar.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-Zeuge.

Fünftes Kapitel.
Von Gedingeverträgen.

I.
Notariatsurkunde
über einen verdingten Bau eines Hauſes.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Röm. Kaiſerl. Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht, zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr Chriſti, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht, in der Fünften Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

(der völlige kaiſerl. Titel wird eingeſchaltet.)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung und Reichs im Drey und Zwanzigſten, Freytag nach dem Sonntage Judica, am Vierzehnten des Monat März, Nachmittag um 2. Uhr, hier zu Aſträenburg, zwiſchen

Herrn

Herrn Friedrich Kuntzen, Bürgern und Tuchhändlern allhier,

und

Herrn Ehrenfried Steinen, dem hieſigen Bau- und Mauermeiſter,

vor mir, dem öffentlichen Notar, in des erſtern, hier am Markte gelegenen Wohnhauſe, wohin mich die genannten Theilnehmer, zu Verzeichnung eines gewiſſen Vertrags geziemend erfordern laſſen, in Gegenwart der hierzu ausdrücklich erbetenen Zeugen, namentlich:

Hrn. N. N. Bürgers und Uhrmachers,

Hrn. N. N. Bürgers und Peruquenmachers allhier,

nachfolgender Gedingevertrag über das dem erſtern zugehörige und von letztern neu zuerbauende Wohnhaus, wirklich verabredet und geſchloſſen worden.

Es verpflichtet ſich nämlich letztermeldeter Hr. Baumeiſter Stein, gegen erſtgenannten Herrn Kuntzen, das dem letztern zugehörige hier am Markte, zwiſchen den Roſenfeld- und Langenſchen Häuſern, gelegene Wohnhaus, von Grund auf neu und im tüchtigen Stande, nach dem hierüber gefertigten, von beyden Theilen durch ihre Unterſchriften und Siegel bekräftigten Grund- und Aufriſſe unter ⊙, auch nach dem Bauanſchlage unter D. welche beyde dieſer Urkunde in der Urſchrift beygefüget worden, zu erbauen, das dermalige alte Gebäude ganz abzubrechen, und an deſſen Statt das neue zu ſetzen, den Bau ſelbſt aber unter nachfolgenden Bedingungen, zu der unten beſtimmten Zeit, ohnfehlbar zu vollenden.

Inſonderheit

I.

verſpricht Herr Stein, als Baumeiſter, ſowohl für alle zu den vorſeyenden Hausbaue nöthigen Materialien, an Steinen, Kalk, Holz, Brettern, Latten und Gerüſte, u. ſ. w. als auch für die dabey erforderlichen Handwerkskoſten, an Schmiede-, Schloſſer-, Glaſer-, Tiſchler- und Mauerarbeit, auch Handlangerlohn zu ſtehen, als welche erſtere zu dieſem Behuf, von ihm ſelbſt in der beſten Güte angeſchaft, letztere aber meiſtermäſſig verfertiget, und dem Anſchlage unter D. allenthalben gemäß geliefert werden, wofür der Bauherr, nach dem in dem Anſchlage bedungenen Preiſen die Zahlung leiſtet,

Wie nun

II.

derſelbe das ganze, drey Stockwerk hoch, mit einem gebrochenen Dache, zu erbauende Haus, nebſt einem dreyfachen Keller und einem durchaus Feuerfeſten Gewölbe, überall dem Grund- und Profilriſſe, ſo wie dem Anſchlage unter ☉ und D gemäß, überall tüchtig und grundfeſt aufzuführen, auch alle andere dabey erforderliche Handwerksarbeiten ſich verbindet:

So verſpricht dagegen

III.

der Bauherr, bey tüchtig und Vertragmäſſig befundener Arbeit, für jede Quadratruthe Mauerwerk — Rthlr. — gr. — für einen Fuß lang Gewölbe — Rthlr. — gr. — zu bezahlen.

Hiernächſt

Hiernächſt

IV.

macht ſich Herr Baumeiſter Stein anheiſchig, das berührte Haus, völlig vollendet, und ohne daß daran etwas ermangele, in vollkommen, bewohnbarem Stande, Vier Wochen nach Johannis gegenwärtigen Jahres, dem Bauherrn zu übergeben; widrigenfalls erſterer für die Verzögerung jeden Monats ſich zu einer willkührlichen Strafe von 30 Rthlr. — — ausdrücklich und wohlbedächtig verbindet; wovon ihm weder unverſchiebliche Reiſen, noch unvermuthete Krankheiten befreyen ſollen, zumal derſelbe auf dieſe unerwartete Fälle den angefangenen Bau durch einen geſchickten und erfahrnen Baumeiſter, jedoch auf ſeine eigene Gefahr und Koſten, fortzuſetzen, die Verfügung zu treffen verſpricht.

Dagegen verpflichtet ſich

V.

der Bauherr, Eingangsernannter Herr Kunze, für ſich und ſeine Erben, die hierzu erforderlichen Baukoſten, für Baumaterialien aller Art, an Fuhr-, Mauerer-, Schloſſer-, Schmiede-, Tiſchler-, Zimmerer- und Handlangerlohn, nach den in dem oft berührten Anſchlage geſetzten Preiſen, folgendergeſtalt zu bezahlen, nämlich:

1000 Rthlr. — — ſchreibe Eintauſend Thaler — — in vollwichtigen Louisd'or, das Stück zu 5 Rthlr. — — gerechnet,

zahlet Herr Kunze an Herrn Baumeiſter Steinen, ſofort

ſofort baar aus, wann das alte Gebäude abgebrochen und niedergeriſſen iſt;

1000 Rthlr. — —, ſchreibe Eintauſend Thaler — — ſobald die Grundmauer und der Keller aufgeführet iſt;

wobey zugleich eine Beſichtigung von den hieſigen drey Bauverſtändigen, N. N. und N. gemeinſchaftlich verabredet wird, bey deren gemeinſchaftlichen Ausſpruche, in Anſehung der Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit der verfertigten Arbeit, für beyde Theilnehmer es ſein unabänderliches Bewenden haben ſoll.

Im Fall aber die ernannten unpartheyiſchen Baubeſchauer und Kunſtverſtändige wider die Tüchtigkeit des geführten Baues überhaupt, oder wider die mit dem Ganzen verbundene und eingebauete Handwerksarbeiten beſonders, aus tüchtigen und unverwerflichen Gründen, etwas einzuwenden finden ſollten, und ergäben ſich dabey unüberſehbare Mängel und Fehler, welche dem Bauanſchlage ſowohl, als dem Grund- und Profilriſſe ſchnurgerade entgegen liefen, und nach einiger Zeit entweder eine ohnfehlbare Wandelbarkeit vermuthen lieſſen, oder doch ſonſt dem Ganzen überhaupt eine unregelmäſſige Anſicht geben würden: So iſt Herr Baumeiſter Stein, die ſolchergeſtalt wider Riß und Anſchlag verfertigte untüchtige Arbeit, auf ſeine eigene Koſten, der Fürſchrift des Riſſes und Anſchlags gemäß, entweder um zu ändern, oder im Fall ſolches nicht räthlich oder aber nicht möglich ſeyn ſollte, den hieraus entſpringenden Schaden zu erſetzen, auch überdieß eine bedungene

dies-

diesfalſige Strafe von 30 Rthlr. — — zu erlegen verbunden.

Sodann aber, und

VI.

wann der Bau ſoweit vollendet iſt, daß das Gebäude in Dach und Fache ſtehet, wird eine anderweite Beſichtigung auf die obige Art veranſtaltet; wobey zugleich, nach vorgängiger Berechnung der abſchläglichen bezahlten Summen gegen den bis daher vollführten Bau, ein anderweiter Vorſchuß an

800 Rthlr. — — ſchreibe Achthundert Thaler — — in Churfürſtlich. Sächß. Münzſorten,

dem oftermeldeten Baumeiſter Hrn. Stein, gegen Quittung, gereichet wird.

So bald aber

VII.

der ganze Bau völlig vollführet iſt, ſoll das ganze Gebäude von den obenernannten Kunſtverſtändigen nochmals beſichtiget und beurtheilet werden, und im Fall ſolches, allenthalben tüchtig und dem Anſchlage und Riſſe gemäß befunden wird, erhält mehr ermeldeter Herr Baumeiſter Stein, nach vorher erfolgter Abſchlußrechnung, den etwa betragenden Nachſchuß von dem Bauherrn unverzögerlich. Fänden ſich aber wider Verhoffen, an dem erbaueten Hauſe, nach dem Ausſpruch der ſchon erwähnten Kunſtverſtändigen, einige Mängel,

Mängel und Fehler, ſo iſt derſelbe ſolche auch ſodann in der oben ſchon bemerkten Maaße, abzuſtellen verbunden, wobey derſelbe auf ſolchem Fall ſich zugleich zu der oben beſtimmten willkührlichen Strafe nochmals verbindet.

Dabey verabreden

VIII.

die Theilnehmer in Rückſicht der etwa beſorglichen, die bearbeiteten und unbearbeiteten Baumaterialien treffenden, Gefahr, daß für ſolche der Baumeiſter ſo lange zu ſtehen verbunden ſeyn ſolle, ſo lange ſie mit dem Gebäude ſelbſt nicht wirklich verbunden, oder in demſelben befeſtiget ſind: im Gegentheil übernimmt der Bauherr alle Gefahr, die ohne Schuld des Baumeiſters oder der angeſtellten Arbeiter, das Gebäude betrift.

Hiernächſt

IX.

verſichern die Eingangsernannten Theilnehmer die Feſthaltung und Erfüllung dieſes verabredeten und geſchloſſenen Gedinge-Vertrags, nach allen darin bemerkten Zuſicherungen und Beſtimmungen, gegen einander ausdrücklich, und bekennen ſich daneben zu den dieſer Urkunde unter ⊙ und ☽ beygefügten Bauanſchlage und Grundriſſe, durch ihre eigenhändige Unterſchriften und aufgedruckte Siegel, ſetzen übrigens auch zu mehrer Sicherheit dieſes Vertrags ihr ſämmtliches bewegliches und unbewegliches, gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen, inſonderheit aber ihre eigenthümlich hier beſitzende

und

und auf der N. Gaſſe und am Markte zwiſchen den N. und N.ſchen Häuſern inne gelegene Häuſer, einander wechſelſeitig zu ausdrücklichen Unterpfändern ein, und verſprechen die gerichtliche Gunſtertheilung diesfalls förderlichſt zu bewirken.

Endlich

X.

begeben beyde Theile ſich aller und jeder wider vorſtehenden Vertrag zu machenden Rechtsbehelfe und Ausflüchte, inſonderheit der Ausflucht des Miß- und Nichtverſtandes, der Uebereilung, der Ueberliſtung, der Verletzung über oder unter die Hälfte, des Irrthums in der Berechnung, der Einrede, es ſeyen die Sachen vorher anders verdungen, als im Anſchlage angeſetzet worden, und wie ſie ſonſt Namen haben, gegen einander wohlbedächtig.

Nachdem nun die Eingangsermeldeten Hrn. Theilnehmer, die von mir, dem Notar, über den vorgetragenen Gedingevertrag abgefaßte Notariatsverzeichnung, nach erfolgter deutlicher Vorleſung, in allen und jeden Punkten genehmiget, und darüber ſowohl als über den gefertigten Riß und Bauanſchlag allenthalben ihre Zufriedenheit bezeiget, ſolche auch durch ihre eigenhändige Unterſchriften und Siegel für richtig anerkannt, und dabey die Erfüllung und Feſthaltung des Vertrags, in Gegenwart der unterſchriebenen Zeugen, einander wechſelſeitig zugeſichert: Als habe ich, der unterzeichnete Notar, gegenwärtige, mit der Notariatsverzeichnung vollkommen übereinſtimmende, öffentliche Urkunde darüber ver-

verfaſſet, den von den Theilnehmern durch Unterſchrift und Siegel bekräftigten Riß und Anſchlag derſelben einverleibet, und zu deſſen allen mehrer Beglaubigung ſolcher das mir verliehene Notariatſiegel und mein Handpetſchaft aufgedruckt, und durch meine eigenhändige Unterſchrift, ſo wie mit der Zeugen Hand und Siegeln vollzogen, bekräftiget, in zwo gleichlautenden Muſtern pflichtmäſſig darüber ausgefertiget.

So geſchehen zu Aſtraenburg, im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tag, Stunde und Ort, wie oben im Eingange bemerket worden.

(L. S. notar.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher Notar, zu
(L. S. privat.) dieſer Handlung gehörig erbeten.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-Zeuge.

Bauanſchlag

D

Bauanſchlag

über das von Grund auf neu zu erbauende Kuntziſche Haus.

1.

Das nurermeldete Gebäude wird von dem Baumeiſter genau nach dem diesfalls gefertigten Grund- und Profilriſſe von Grund auf neu erbauet, wozu derſelbe die nöthigen Baumaterialien aller Art, an Holz, Steinen, Kalk, u. ſ. w. als auch die dazu gehörigen Handwerksarbeiten, allenthalben meiſtermäſſig gefertiget liefert, wofür der Bauherr die Koſten nach dem Anſchlage entrichtet.

2.

Das Haus ſelbſt wird drey Stockwerk hoch, durchaus von Mauerwerk, mit einem gebrochenen Dache, dem Grund- und Profilriſſe gemäß, aufgeführet, und enthält überhaupt Einen doppelten Keller, Ein feuerfeſtes Gewölbe, und 8. Stuben ꝛc., und zwar im unterm Stockwerke ꝛc., welches der Baumeiſter völlig vollendet, vier Wochen nach Johannis gegenwärtigen Jahres, in vollkommenen wohnbarem Stande übergiebt.

3.

Dem Baumeiſter wird für das Abbrechen des alten Hauſes, auch Wegſchaffung des unnützen und überflüſſigen Schuttes, von dem Bauherrn bedungenermaſſen, Einhundert Funfzig Thaler —— —— bezahlet.

4.

Die ſämmtlichen Baumaterialien des abgebrochenen Hauſes, behält der Baumeiſter ohne Ausnahme, ganz für ſich, und er wendet ſolche nach Befinden, zu dem Bau des neuen Gebäudes, in ſo weit das Holzwerk und Steine noch darzu überall tüchtig und brauchbar ſind, mit an, immaſſen wegen der Ueberlaſſung derſelben, bey Beſtimmung des Preiſes der Baumaterialien zugleich hierauf beſondere Rückſicht genommen worden. Jedoch muß derſelbe zu den Säulen und Tragebalken, ſo wie zu den Wellerholze und Latten durchaus neues und ganz ausgetrocknetes Holz verarbeiten laſſen.

Dabey verſpricht

5.

der Bauherr, für den Grund des Kellers, nach der im Grundriſſe angegebenen Tiefe, Breite und Länge aufzugraben, und die Grundmauern deſſelben, welche — Zoll ſtark, von weiſſen Sandſteinen tüchtig aufzuführen, und zu verbinden, den Boden mit Thone gehörig zu füttern, und mit Mauerſteinen zu pflaſtern, die Keller und Zuglöcher mit eiſernen Gittern und Thüren zu verſehen, mit Einſchluß der Materialien, Arbeits- und Handlangerlohn, für jeden Quadratfuß Mauerwerk — Rthlr. — gr. zu bezahlen. Für jede daran zuſetzende eiſerne Thüre mit doppelten Riegelſchloſſe aber — Rthlr. — gr. beſonders zu vergüten.

Eben

Eben ſo entrichtet

6.

derſelbe für jeden Quadratfuß des am Gewölbe aufgeführten — Zoll ſtarken Mauerwerks — gr. für jeden eiſernen Haken, mit Einſchluß des Einlöthens — gr. für jeden daran zubringenden eiſernen Fenſterladen — Rthlr. — gr. Für die eiſerne Thüre, mit doppelten Riegelſchloß, eiſernem Vorlegeſtabe, Ketteln und Haſpen — Rthlr.

7.

Für das übrige von tüchtigen Mauerziegeln verfertigte Mauerwerk, wird, mit Inbegrif der Materialien und Arbeits- auch Handlangerlohns, für jeden Quadratfuß — gr. — bezahlet.

8.

Für das zu dieſem Bau erforderliche Eichene Säulen- oder Schwellholz, wird, mit Einſchluß des Fuhrlohns auch Richte- und Arbeitslohn, für jeden Fuß 12. Zoll im Durchſchnitt, nur — gr. — bezahlt, immaſſen bey Beſtimmung des diesfalſigen Preiſes zugleich auf das dem Baumeiſter überlaſſene alte Bauholz Rückſicht genommen worden.

Auf eben die Art wird

9.

für jeden Fuß Tannen- oder Fichtenholz, — Zoll im Durchſchnitt bedungenermaſſen — gr. bezahlt.

10.

Für Dielung der Fußböden in den Stuben, wozu ausgetrocknete Tannen-Bohlen zu — Zoll dick, zu nehmen, die nicht aſtig ſeyn dürfen, auch in einem Vier-Paß einen halben Fuß breit eingeſchloſſen, tüchtig geleimet und genagelt ſeyn müſſen, wird jeder Quadratfuß mit — gr. — bezahlet.

11.

Für jede Stubenthüre, welche übrigens im ganzen Hauſe ſämmtlich aus gutem Eichenen Holze, mit meſſingenen Beſchläge und verdeckten Riegelſchlöſſern, nach dem übergebenen Modell, zu verfertigen ſind, wird — Rthlr. — gr. entrichtet.

12.

Jeder Fenſterrahmen, in den auf die Straſſe hinaus gehenden Fenſtern, in welchem Spiegelglastafeln befindlich, wird mit Einſchluß des Beſchläges, ganz nach dem vom Bauherrn beſiegelten Proberahmen verfertiget, mit — Rthlr. — gr. Hingegen werden die Rahmen der im Hof gehenden Fenſter, ebenfalls dem beſiegelten Proberahmen allenthalben gemäß, jedoch nur mit weiſſem gemeinen Glasſcheiben verſehen, zu dem bedungenen Preiſe von — Rthlr. — gr. bezahlet. Die Rahmen der Kammer- und Dachfenſter mit gemeinen Glasſcheiben aber werden, erſtrere mit — Rthlr. — gr. letztere aber jeder mit — Rthlr. — gr. bezahlt.

13.

Für jedem in die 9. Stuben zu ſetzenden gegoſſenen eiſernen Ofen, mit ſtrohfarbenen töpfernen Aufſatze, darunter legenden Eſterich und holländiſchen Flieſen, zahlet der Bauherr, bedungenermaſſen — Rthlr. — gr.

14.

Für die mit zwo Flügeln und zwo Füllungen, aus — Zoll ſtarken eichenen Bohlen — Fuß breit, und — Fuß hoch, zu verfertigende Hausthüre, mit einem verdeckten doppelten Riegelſchloß, meſſingenem Angriffen und dergleichen Klopfer, auch eiſernen, ſowohl oben und unten, als auch in der Mitte befindlichen Riegeln und Wirbeln, Schrauben und Haſpen, zahlet der Bauherr — Rthlr. — gr.

15.

Jeder Fenſterladen aus eichenem guten Holze, mit zwo Flügeln, eiſernen Bändern, Wirbeln und Fenſterſchrauben, wird nach der Verabredung mit — Rthlr. — gr. vergütet.

16.

Das Ausmauern der Wände mit Ziegelſteinen in den obern Behältniſſen, wird jede Quadratruthe mit — Rthlr. — gr. bezahlet.

17.

Für die Ausfütterung der Fußböden jeder Stube oder Kammer, wird ohn Unterſchied — gr. Jeder Quadratfuß aber zu wellern, mit — gr. bezahlt.

18.

Für das Tünchen und Weiſſen der Wände wird jede Quadratruthe mit — gr. vergütet.

19.

Für jeden in ſämmtlichen Küchen des Hauſes mit Backſteinen zufertigenden Heerd, auch darin anzubringenden Bratofen, ſammt eiſernen Bratröhren, Caſſerollöchern, mit eiſernen Röſten, ſind überhaupt für — Rthlr. — gr. bedungen. Für die Schornſteinmauer und inwendige Wände, werden für jede Ruthe — Rthlr. bezahlet.

20.

Jeder Quadratfuß Pflaſter, ſowohl im Eingange des Hauſes, als auch in den Küchen und Speiſekammern, wird mit — gr. vergütet; jede Ruthe gemeinen Straſſenpflaſters auf dem Hofraume aber, iſt für — gr. verdungen.

21.

Die Treppen, ſo wie die daran anzubringende Geländer, werden von Eichenholze, nach Maasgabe des Riſſes genau verfertiget. Für jeden Tritt derſelben — Zoll hoch, wird — Rthlr. — gr. für jede Ruthe des Geländers aber — Rthlr. — gr. bedungenermaſſen entrichtet.

22.

22.

Für jeden in den drey Stockwerken beſonders anzubringenden Abtritt, auch dazugehörigen Thüren, eiſernen Bändern, Schlöſſern und Schlüſſeln, nicht minder für Ausmauerung der Grube mit Sandſteinen, wird überhaupt — Rthlr. — gr. bezahlet.

23.

Die Dachung des Hauſes, welches überhaupt aus 12. Gebinden, mit einem verſchwellten doppelten Stuhl beſtehet, wird ebenfalls, nach Maasgabe des Riſſes genau verfertiget, und jede Ruthe des Sparr- und Riegelholzes, auch Lattenwerks, aus oben angeführten Urſachen, nur mit — gr. bezahlt. Für das Geſimſe unterm Dache von Tannenbohlen aber, für jeden Fuß — gr. vergütet.

Zur Dachung ſelbſt werden ganz neue Ziegel genommen, und für die Eindeckung und inwendige Beſtreichung mit Kalk, für die Quadratruthe überhaupt — Rthlr. — gr. bedungen.

Für die um das Dach herum zulegende kupferne Rinne, mit dergleichen Ausgüſſen, wird mit Einſchluß der dabey zu leiſtenden Arbeit für jedes Pfund — gr., für jeden dazu nöthigen eiſernen Haken und Klammern aber — gr. bezahlet.

Vorſtehenden Bauanſchlag, ſammt den darin feſtgeſetzten bedungenen Preiſen, nebſt den darin bemerkten Bedingungen, genehmige ich, als Bauherr, auf dem

Fall der überall gelieferten tüchtigen und meiſtermäſſigen Arbeit, hiermit in allen und jeden Punkten, und verpflichte mich zur richtigen Zahlungsleiſtung durch meine eigenhändige Unterſchrift und Siegel.

Aſtraenburg, am 14 März, 1788.

(L. S.) Friedr. Kunze, als Bauherr.

(L. S.) Ehrenfr. Stein, als Baumeiſter.

II.
Notariatsurkunde
über einen in Bauſch und Bogen verdungenen Hausbau.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Röm. Kaiſ. Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht zu N. hoher Landesregierung zu N. in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr nach des Herrn Chriſtus Geburt, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht, in der Fünften Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, ꝛc. ꝛc.

(der ganze kaiſerliche Titel wird eingeſchaltet)

Meines

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung im Drey und Zwanzigſten, Mittwoch nach dem Sonntage Cantate, am Drey und Zwanzigſten des Monats April, zur Vormittagszeit, hier zu Aſtråenburg, vor mir, dem öffentlichen Notar, in meinem, auf der Neuen Straße allhier gelegenen Hauſe, auf vorgängige an mich erfolgte ausdrückliche Erſuchung, zwiſchen

Herrn Johann George Roſten, hieſigen Kunſt- Schwarz- und Schönfärbern,

Bauherrn an einem,

und

Mſtr. Gottfried Keilen, Mauermeiſtern allhier,

Baumeiſtern am andern Theile,

nachſtehender Gedingevertrag, über des erſtern zu erbauendes Haus, in Gegenwart der hierzu erbetenen Zeugen, namentlich:

Hrn. N. N. der Rechtsgelahrheit Befliſſenen, und

Hrn. N. N. der Schreiberey Befliſſenen, allhier,

wohlbedächtig verabredet und wirklich geſchloſſen worden.

Letzternannter Mſtr. Gottfried Keil, verbindet ſich nämlich

I.

das erſtermeldetem Herrn Roſten eigenthümlich zugehörige, hier vor dem N.ſchen Thore gelegene Wohn- und daran ſtoſſende Färbereyhaus, nach dem gefertigten und dieſer Urkunde unter A. beygefügten Grund- und Pro-

filriſſe, von Grund auf neu zu erbauen, ſolches Vier Wochen nach Johannis gegenwärtigen Jahres, ganz vollendet, und ohne daß etwas noch daran ermangelt, tüchtig und allenthalben meiſtermäſſig gearbeitet, gegen den unten bedungenen und feſtgeſetzten Preiß, ohnfehlbar zu übergeben.

Dabey verſpricht derſelbe,

II.

vermöge der hierüber getroffenen Vereinigung, das alte Gebäude, ohne etwas dafür in Anſatz zu bringen, auf alleinige Koſten abbrechen und niederreiſſen zu laſſen, den Bau ſelbſt aber, unter Anſtellung genugſamer und geſchickter Arbeitsleute, ſofort und ſonder Anſtand zu unternehmen, fortzuführen, und zu der beſtimmten Zeit ohnfehlbar zu vollenden. Hiernächſt, und da dringende Urſachen von Seiten des Bauherrn die ſchleunige Vollendung des Baues heiſchen: So verſpricht derſelbe auf den Unterlaſſungsfall, der diesfalls bedungenen willkührlichen Strafe von 30 Rthlr. ohn allem Widerſpruch ſich zu unterwerfen.

III.

Alle zu dieſem vorſeyenden Baue nöthigen Materialien an Holz, Kalk und Steinen, u. ſ. w. liefert der Baumeiſter bedungenermaſſen ſelbſt, ſo wie er für alle übrige tüchtige und meiſtermäſſige Arbeiten der Maurer, Zimmerer, Schloſſer, Tiſchler u. d. g. ohn Ausnahme ſtehet, und das erforderliche Fuhr- und Handlangerlohn entrichtet.

Die

Die Erbauung des Wohnhauſes und der Färberey ſelbſt anlangend, läßt

IIII.

derſelbe den Grund, nach der im Grundriſſe angegebenen Maaße gehörig ausgraben, das Kellergewölbe darauf ſetzen, die Hauptwände — Zoll, die Stirnmauer aber — Zoll breit und — Fuß hoch, mit zwey Pfeilern, aufführen, das Fachwerk des zwoten Stockwerks inwendig ausmauern, Brandmauern und Schornſteine nebſt zwo Röhren zum Dach hinausführen; daß ganze Gebäude von innen und auſſen gehörig abputzen und anfärben; Thüren, Fenſter und Fenſterladen von weichem, doch ausgetrocknetem Holze, tüchtigen Schlöſſern und Schlüſſeln und Oefen, alles der getroffenen Uebereinkunft und den vorgezeigten und beſiegelten Modellen gemäß, verfertigen. Die Stuben und Kammern gehörig diehlen, die Küchen und Speiſekammern, ſo wie den Eingang des Hauſes und den Fußboden des Färbehauſes mit weiſen Sandſteinen pflaſtern, auch die Farbekeſſel gehörig einmauern; das aus 15. Gebinden beſtehende Dach, mit einem verſchwellten doppelten Stuhl darauf ſetzen, durchs ganze Haus Treppen und Geländer von Tannenbohlen verfertigen und die Böden mit tüchtigen Bretern belegen.

V.

Ueberhaupt aber liefert der Baumeiſter das verdungene ganze Wohngebäude und Färbereyhaus, ohne daß der Bauherr dabey etwas an Baumaterialien, Fuhrlohn oder Arbeitslohn zu leiſten verbunden iſt, in vollkommenen

menen tüchtigem Stande, und überall meiſtermäſſige Arbeit zu der beſtimmten Zeit, und verpflichtet ſich, alles dasjenige, was bey der, von den Baumeiſtern, Gewerken und Kunſtverſtändigen anzuſtellenden Beſichtigung, nicht tüchtig, oder dem Riſſe überall nicht gemäß befunden werden ſollte, abzuändern, oder, wann ſolches ohne Nachtheil der Sache ſelbſt nicht geſchehen könnte, ſolches ganz dem Riſſe gemäß in Stand zu ſetzen.

VI.

Wie nun von den Theilnehmern die nach vollendetem Bau, von den Gewerken anzuſtellende Beſichtigung und Beurtheilung des Baues, gemeinſchaftlich verabredet worden: So übernimmt der Baumeiſter bis dahin alle Gefahr an den erbaueten Hauſe, nach deren Erfolg aber gehet ſolche auf den Bauherrn allein, und iſt erſterer, ſodann, da eben dadurch die Tüchtigkeit der Arbeit auſſer Zweifel geſetzet worden, zu einer Schadloshaltung weiter nicht verbunden.

Dagegen verſpricht

VII.

der Bauherr, Eingangsernannter Herr Roſt für das ſolchergeſtalt und dem Grund- und Profilriſſe allenthalben gemäß aufgeführte Wohn- und Färbehaus, und für die dazu verbrauchenden Baumaterialien, an Holz, Kalk und Steinen ſowohl, als für die dazu erforderlichen Maurer-, Zimmerer-, Schmiede-, Schloſſer-, Tiſchler- und Glaſerarbeiten, auch Fuhr- und Handlangerlohn, dem Baumeiſter Gottfried Keilen,

Zwey-

Zweytauſend Fünfhundert Thaler —

in Churfürſtl. Sächſiſchen Conventions-Münzſorten, in Bauſch und Bogen, als eine verglichene Summe, in folgenden Friſten baar zu bezahlen, und zwar:

500 Rthlr.	— —	bey Abſchlieſſung dieſes Vertrags; wie denn derſelbe letztern die berührten 500 Rthlr. — — in meiner und der Zeugen Gegenwart, ſofort baar ausgezahlet, und in den verſchriebenen Münzſorten wirklich zugezählet: über deren Empfang Mſtr. Keil unter Begebung der Ausflucht des Nicht gezahlten Geldes, quittiret.
1000 Rthlr.	— —	ſobald das Kellergewölbe des Wohngebäudes geſchloſſen, und das des Färbereyhauſes aufgeführet iſt.
500 Rthlr.	— —	wann die ſämmtlichen Gebäude im Dach und Fache ſtehen. Die übrige
500 Rthlr.	— —	aber ſogleich nach der erfolgten Baubeſchauung und Uebergabe der Gebäude.

Summa, wie oben.

Daneben

Daneben überläſſet

VIII.

der Bauherr ſämmtliche Materialien des abgebrochenen alten Gebäudes an Holz, Steinen, Fenſtern, Thüren und Oefen dem Baumeiſter, Gottfried Keilen, unentgeldlich, immaſſen bey Feſtſetzung des obigen Gedingelohns überhaupt darauf Rückſicht genommen worden. Es darf aber auſſer den etwa noch tüchtigen Holz und Steinen, etwas anderes davon in das neue Gebäude nicht verbauet werden. Inſonderheit iſt zu den Lattenwerk, Schwell- und Riegelholze, durchaus neues und brauchbares Holz zu nehmen.

Endlich

IX.

ſetzen beyde Theile zur Sicherheit dieſes Vertrags ihr ſämmtliches bewegliches und unbewegliches Vermögen, inſonderheit aber erſtermeldeter Hr. Roſt,

Sein, hier zu Aſträenburg, vor dem N.ſchen Thore, zwiſchen den N. und N.ſchen Häuſern gelegenes, Schuld- und Pfandfrey beſitzendes Wohnhaus,

letzernannter Mſtr. Keil aber

Sein, auf der Breitenſtraſſe, zwiſchen den N. und N.ſchen Häuſern, gelegenes Haus und Garten,

zu ausdrücklichen Unterpfändern, mittelſt des daran eingeräumten Beſitzes und des Executiviſchen Vertrags, gegen einander ein, und verabreden die gerichtliche Gunſtertheilung auf gemeinſchaftliche Koſten, ohn' Anſtand

zu

zu bewirken; verſprechen dabey die Feſthaltung und Erfüllung des obigen Vertrags, und begeben ſich aller und jeder darwider zu erdenkenden Ausflüchte, inſonderheit der Uebereilung, der Ueberliſtung, des Nicht- und Mißverſtandes, der Verleßung über oder unter die Hälfte, des Rechtsbehelfs, es ſeyen die Sachen anders abgeredet, als niedergeſchrieben worden, und wie ſie ſonſt Namen haben, wechſelſeitig und wohlbedächtig.

Wie nun von mir, dem unterſchriebenen öffentlichen Notar, der ganze Verlauf der vorbeſchriebenen Handlung, ſo wie ſolche vor mir und den Zeugen wirklich erfolget, genau verzeichnet, die darüber verfaßte Notariatsverzeichnung auch von den Theilnehmern, nach erfolgter deutlicher Vorleſung, in allen Punkten genehmiget, und der dieſer Urkunde eingeheftete Grund- und Profilriß unter A. von denſelben für richtig anerkannt, und durch ihre eigenhändige Unterſchriften und Siegel bekräftiget worden: Als habe ich gegenwärtige mit der Notariatsverzeichnung vollkommen übereinſtimmende, Urkunde darüber verfaſſet, und zu deſſen allem mehrer Beglaubigung ſolcher das mir verliehene Notariatſiegel und mein Handpetſchaft aufgedruckt, und durch meine eigenhändige Unterſchrift, ſo wie mit der Herren Zeugen Hand und Siegeln vollzogen, bekräftiget, in zwo gleichlautenden Muſtern pflichtmäſſig ausgefertiget.

So geſchehen zu Aſträenburg, im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, Kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tage, Stunde und Ort, wie oben.

(L. S.)

(L. S. notar.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher Notar, zu dieſer Handlung gehörig erbeten.
(L. S. privat.)

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Zeuge.

III.

Notariatsurkunde

über einen geſchloſſenen Vertrag mit einem Handlungsdiener.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, hoher Landesregierung zu Dresden, auch von E. E. und hochweiſem Rath der Stadt Leipzig, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr nach des Herrn Chriſtus Geburt, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht, in der Sechsten Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. ꝛc.

(der völlige kaiſerliche Titel wird eingeſchaltet)

Meines

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung im Vier und Zwanzigſten, Montag nach dem Achtzehnten Trinitatisſonntage, am Zwey und Zwanzigſten des Monats September, zur Vormittagszeit, vor mir, dem öffentlichen Notar, hier zu Leipzig, zwiſchen

Herrn Johann Friedrich Pfunden, Kauf- und Handelsmann allhier,

an einem,

und

Herrn Wilhelm Ludwig Dreyſſigmarken, Handelsdienern,

am andern Theile,

in des erſtern, auf der N. Straſſe gelegenem Hauſe, wohin mich die Hrn. Theilnehmer zur Verzeichnung und Beurkundung eines abzuſchlieſſenden Vertrags, geziemend erfordern laſſen, nachſtehender Gedingevertrag, in Gegenwart der zu dieſer Verhandlung gezogenen und ausdrücklich dazu erbetenen Zeugen, namentlich:

Hrn. N. N. der Rechtsgelahrheit Befliſſenen, und

Hrn. N. N. der Schreiberey Befliſſenen.

verabredet und wirklich geſchloſſen worden.

I.

Es tritt nämlich letzernannter Hr. Dreyſſigmark, der Verabredung gemäß, als Buchhalter in des erſtermeldeten Hrn. Pfunds hieſige Handlung, und verpflichtet ſich Drey Jahre lang, nämlich von Michaelis des

gegenwärtigen 1788ſten Jahres, bis dahin 1791. in beſagter Handlung zu dienen, während ſolcher Zeit aber, ſich, wie es einem ehrliebenden und rechtſchaffenen Handlungsbedienten geziemet, zu verhalten, alle und jede, die berührte Handlung angehende Geſchäfte mit Fleiß zu betreiben, Buch und Rechnung ordentlich zu halten und zu führen, und den die Handlungsgeſchäfte berührenden Briefwechſel (Correſpondenz) mit auswärtigen Häuſern und ſonſt, fleiſſig zu beſorgen.

II.

Inſonderheit aber verſpricht derſelbe, bey etwa vorfallenden Krankheiten oder unverſchieblichen Reiſen ſeines nurgenannten Herrn, alle vorfallende Wechſel- und andere Geſchäfte pünktlich und mit allem Fleiſſe zu beſorgen, über die in der Handlung ſtehenden Lehrpurſche, ſo wie auf die Markthelfer, fleiſſige Obſicht zu führen, und ſie zu ihrer Schuldigkeit, im Namen ſeines Herrn, mit Glimpf und Ernſt anzuhalten.

Im Fall demſelben auch auswärtige Meſſen zu beziehen, oder auch Reiſen in Handelsgeſchäften zu thun, Auftrag gegeben würde, verbindet ſich derſelbe ſolche mit möglichſtem Fleiſſe, der Anweiſung gemäß, allenthalben auszurichten und zu befolgen; die auſſenſtehenden Buchſchulden einzumahnen, die eingegangenen Geldpoſten in Empfang zu nehmen, und richtig wieder abzuliefern, überhaupt aber ſeines Herrn Nutzen und Vortheil überall zu befördern, Schaden und Nachtheil aber mit möglichſter Sorgfalt abwenden zu ſuchen, widrigenfalls derſelbe für allen, ermeldeten ſeinem Herrn,

durch

durch ſeine Nachläſſigkeit zugezogenen Schaden und Nachtheil zu ſtehen, und mit ſeinem Vermögen und Jahrgehalte zu haften verſpricht.

III.

Für dieſe zu leiſtenden Dienſte verſpricht ernannter Hr. Pfund, ſeinem Buchhalter, Hrn. Dreyſſigmarken, nicht nur überhaupt allen geneigten guten Willen zu erzeigen, ihn mit Koſt und Wohnung, während dieſer Drey Jahre, gehörig zu verſorgen, auch bey vorfallenden Reiſen, über die erforderlichen Reiſegelder und Auslagen, noch wöchentlich eine Ergötzlichkeit von — Rthlrn. zu reichen, ſondern auch demſelben jährlich einen Gehalt von

Zweyhundert Thalern — — in vollwichtigen Louisd'or, zu fünf Thalern gerechnet,

halbjährig auszubezahlen. Dagegen iſt derſelbe von letztern, nach der von ihm gefaßten guten Meynung, die Erfüllung aller ihm aufgegebenen und freywillig übernommenen Pflichten, im voraus gewärtig.

Nachdem nun hierauf die Theilhaber, die über vorſtehenden Vertrag verfaßte Notariatsverzeichnung, nach erfolgter deutlicher Vorleſung, in Gegenwart der unterſchriebenen Herren Zeugen, in allen Punkten genehmiget, ihre wechſelſeitige Verſprechungen und Zuſagen nochmals wiederholet, und darüber ihre beyderſeitige Zufriedenheit bezeiget, auch die Feſthaltung des Vertrags einander zugeſichert, und dabey ſich aller und jeder wider obigen Vertrag zu erdenkenden Einreden, inſonderheit

der Uebereilung, der liſtigen Ueberredung, des Mißverſtandes, es ſey dieſer Vertrag auf andere Weiſe verabredet, als niedergeſchrieben worden, und wie ſie ſonſt erdacht werden mögen, ausdrücklich und wohlbedächtig begeben haben: Als iſt von mir, dem Eingangsernannten öffentlichen Notar, gegenwärtige, mit der Notariatsverzeichnung vollkommen übereinſtimmige, Urkunde darüber verfaſſet, und zu deſſen allem mehrer Beglaubigung ſolcher das mir verliehene Notariats- und Handſiegel aufgedruckt, und durch meine eigenhändige Unterſchrift, ſo wie mit der Zeugen Hand und Siegeln vollzogen, bekräftiget, in zwo gleichlautenden Muſtern, pflichtmäſſig ausgefertiget worden.

So geſchehen zu Leipzig, im Jahre Chriſti, Römer Zinszahl, Kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tag, Zeit und Ort, wie oben bemerket worden.

(L. S. notar.) N. N. verpflichteter kaiſerl. öffentlicher Notar, zu dieſer Handlung gehörig erbeten.
(L. S. privat.)

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-Zeuge.

IV.

IV.

Notariatsurkunde

über die bedungene Aufnahme und Lehrzeit eines Apothekerpurſchen.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchlaucht, zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr nach des Herrn Chriſtus Geburt Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht, in der Sechſten Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden, erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, ꝛc.

(der völlige kaiſerliche Titel wird hier eingeſchaltet.)

Meines allergnädigſten Fürſten und Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung, im Vier und Zwanzigſten, Dienſtag nach Michael, am Dreyſſigſten des Monats September, hier zu Aſträenburg, zwiſchen

Herrn Juſt Paracelſen, erfahrnen Chemikern und Apothekern des Orts,

an einem,

und

Herrn Jakob Strauſſen, Kauf- und Handelsmann von N., in aufhabender väterlicher Gewalt ſeines unmündigen Sohnes,

Johann Friedrich Strauſſens,

am andern Theile,

vor mir, dem öffentlichen Notar, in des erſtern am Markte allhier gelegenen Hauſe, in der untern Wohnſtube, wohin mich die ernannten Hrn. Theilnehmer zu Verzeichnung einer gewiſſen Notariatsverhandlung, ausdrücklich erfordern laſſen, in Gegenwart der zu dieſer Verhandlung erbetenen Zeugen, nämlich:

Hrn. N. N. der Arzneygelahrheit Doktorn, und
Hrn. N. N. hieſigen Wundarzte,

nachfolgender Vertrag über den, dem jüngern Strauß in der Apothekerkunſt zu ertheilenden Unterricht und diesfalſige Aufnahme in des erſtern Officin, wohlbedächtig verabredet und geſchloſſen worden.

Es nimmt nämlich

I.

erſternannter Hr. Paracels, der Verabredung gemäß, des leztermeldeten Sohn, Johann Friedrich Strauſſen, als Lehrpurſchen, auf Fünf nach einander folgende Jahre, nämlich von Michaelis des gegenwärtigen 1788. Jahres, bis dahin 1793. in ſeiner Officin auf, und macht ſich anheiſchig, denſelben ſowohl in der Apothekerkunſt über-

überhaupt, als auch in allen übrigen chemiſchen Arbeiten, nach ſeinem beſten Wiſſen und Verſtande, gehörig zu unterrichten und Anweiſung zu geben.

Wie nun

II.

derſelbe von ſeinem Lehrlinge im voraus gewärtig iſt, daß er zuvörderſt der Gottesfurcht und einer untadelhaften Aufführung ſich befleiſſigen, Lehre und Unterricht ſowohl von ihm, dem Lehrherrn ſelbſt, als auch von den der Officin vorgeſetzten Proviſor und übrigen Geſellen, mit Dank annehmen, und erſtern eben ſowohl als letztern, den gebührenden Gehorſam und die ſchuldige Achtung erweiſen, überall aber ſich jederzeit treu und fleiſſig erzeigen werde.

So macht ſich auch

III.

letzter, mit Beytritt ſeines obernannten Herrn Vaters, hierdurch ausdrücklich anheiſchig, während der bedungenen Lehrzeit, ſich, wie es einem ehrliebenden und gut erzogenen jungen Menſchen, und beſonders einem Lehrpurſchen eignet und gebühret, jederzeit zu verhalten, Treu und Fleiß in den ihn obliegenden und angewieſenen Geſchäften und Arbeiten zu beweiſen, die von ſeinen Vorgeſetzten überall erhaltene Lehren, Rath und Unterweiſung mit geziemenden Danke anzunehmen, und zu ſeinem eigenen Vortheil zu benutzen.

Insonderheit

IV.

verſpricht derſelbe bey den vorkommenden und ihn aufgetragenen Arbeiten, allen Fleiß und Vorſicht anzuwenden, damit weder bey der Zubereitung und Verfertigung der Arzeneymittel, noch bey dem Verkauf derſelben, ſeinen Lehrherrn durch dabey bewieſene Unvorſichtigkeit oder Fahrläſſigkeit, ein Schaden und Nachtheil nicht zugezogen werde; widrigenfalls ſolchen derſelbe, und mit ihm deſſen Herr Vater, zu erſetzen und überall zu vergüten verbunden iſt, und wozu letzter überhaupt ſich zugleich anheiſchig macht.

Am wenigſten aber iſt

V.

dem Lehrpurſchen, ohne vorgängige Anzeige und deshalb zu thuende Anfrage, für ſich erlaubt, giftige und andere ſchädliche vom öffentlichen Verkauf, durch die Geſetze ohnhin mit Einſchränkung, ausgenommene Arzeneymittel, an Arſenik, geſchärften Merkur, Opiaten, u. ſ. w. im Fall ſolche auch verlangt würden, zu verkaufen und auszugeben, als deren Verkaufs derſelbe ohne vorher diesfalls erhaltene Bewilligung ſeiner Vorgeſetzten, ſich ſchlechterdings zu enthalten. Auch hat derſelbe bey dem ſolchergeſtalt verſtatteten Verkauf berührter Arzneymittel jederzeit, in Abſicht ſeiner ſelbſt, und der für andere daher entſtehenden beſorglichen Gefahr und Schadens, die möglichſte Vorſicht anzuwenden.

Da übrigens

VI.

der Lehrherr während der beſtimmten Lehrzeit ſeinen Lehrling, nicht allein mit einem Bette und der nöthigen Koſt, an ſeinem Tiſche, ſo wie er ſolche ſelbſt genieſſen wird, und ohne dabey ihn Mangel leiden zu laſſen, zu verſorgen, ſondern auch alle erforderliche Ausgaben, in Anſehung der nöthigen Kleidung und Wäſche, von dem, von ſeinem Hrn. Vater deshalb jährlich zu leiſtenden Vorſchuſſe, gegen darüber zuführende Rechnung, ein für allemal zu beſtreiten verſpricht: So macht der erſtere, mit Genehmigung ſeines Hrn Vaters, es letztern zur Bedingung, niemals einiges Geld, von wem er es auch immer erhalten dürfte, bey ſich zu führen, weil alle für ihn nothwendige Ausgaben durch erſtern ſolchergeſtalt allein beſtritten werden. Der unbeſchränkte Gebrauch des Taſchengeldes aber nicht ſelten die Veranlaſſung zu mancherley Unordnungen wird.

Dagegen verſpricht

VII.

des Lehrlings Vater, obgenannter Herr Strauß, dem Lehrherrn ſeines Sohnes, ermeldeten Herrn Paracelſen, für die Aufnahme deſſelben in ſeiner Officin, und den während der bedungenen Lehrzeit zu ertheilenden Unterricht

Zweyhundert Thaler — — als eine verglichene Summe in Churfürſtlich. Sächß. Conventions-Münzſorten,

dergeſtalt zu bezahlen, daß derſelbe

Einhundert Thaler — — in den verſchriebenen Münzſorten,

ſofort bey Abſchlieſſung gegenwärtigen Vertrags, baar auszahlet; wie denn derſelbe zugleich den richtigen Empfang der, in meiner des Notar und der anweſenden Hrn. Zeugen Gegenwart, baar und zugezählten 100 Rthlr. —, unter Entſagung der Ausflucht des Nichtempfangs bekennet, und darauf eine unwiderrufliche Verzicht leiſtet; welches Bekenntniß letzter beſtens annimmt.

Einhundert Thaler — —

zahlet derſelbe in gleichmäſſigen Geldſorten, nach Verlauf der beſtimmten Fünf Lehrjahre an denſelben ebenfalls baar aus, und verbindet ſich zugleich alle, durch ſeines Sohnes Fahrläſſigkeit demſelbem zugezogene Schäden, auf vorgängige Beſcheinigung, zu vergüten.

Im Fall auch

VIII.

des letztern Sohn, wider alles Verhoffen, die bedungenen Lehrjahre gehörig nicht aushalten, und vor Beendigung ſolcher ſeinen Lehrherrn böslicher weiſe verlaſſen würde: So verpflichtet ſich deſſen Hr. Vater, für jedes von ſeinem Sohne nicht ausgehaltene Lehrjahr, Herrn Paracelſen, Dreyſſig Thaler — — als eine verglichene Strafe zu bezahlen.

Im Gegentheil aber

VIII.

verpflichtet ſich Hr. Paracels für ſich und ſeine Erben, nach Verfluß der oben beſtimmten Lehrzeit, demſelben nicht nur ein tüchtiges Zeugniß ſeines Wohlverhaltens und der in ſeiner Kunſt erlangten Geſchicklichkeit auf eigene Koſten auszuſtellen, ſondern auch in Anſehung ſeines weitern Fortkommens, durch Empfehlung, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Endlich

X.

verſprechen die Eingangsernannten Theilnehmer einander die Feſthaltung gegenwärtigen Vertrags nach allen darin bemerkten Punkten, und begeben ſich zugleich aller dawider zu machenden Einreden und Rechtsbehelfen, inſonderheit der Ausflucht des Irrthums, der Uebereilung, der Ueberliſtung, des Mißverſtandes, es ſeyen die Sachen anders abgehandelt, als niedergeſchrieben worden, und wie ſie ſonſt Namen haben, wohlbedächtig und ausdrücklich.

Nachdem nun die Eingangsernannten Theilnehmer, die, über die vorgetragene Handlung abgefaßte Notariatsverzeichnung, nach erfolgter deutlicher Vorleſung, in allen Punkten genehmiget, und dabey unabänderlich verblieben; inſonderheit Hr. Paracels den richtigen Empfang der, in meiner, des Notar und der anweſenden Herren Zeugen Gegenwart, baar ausgezahlten Einhundert Thaler — — unter Entſagung der Ausflucht des Nichtgezahlten Geldes bekannt, beyde Theile endlich

lich die Feſthaltung und Erfüllung des Vertrags einander wechſelſeitig zugeſichert haben: Als iſt von mir, dem öffentlichen Notar, gegenwärtige, mit der Notariatsverzeichnung vollkommen übereinſtimmende, Urkunde darüber verfaßt, und zu deſſen allen mehrer Beglaubigung ſolcher das mir verliehene Notariatſiegel und mein Handpetſchaft aufgedruckt, und mit meiner eigenhändigen Unterſchrift, ſo wie mit der Herren Zeugen Hand und Siegeln vollzogen, bekräftiget, in zwo gleichlautenden Muſtern pflichtmäſſig darüber ausgefertiget, und den Herren Theilnehmern hierüber ausgehänget worden.

So geſchehen zu Aſträenburg, im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tag, Zeit und Ort, wie oben im Eingange bemerket worden.

(L. S. notar.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher Notar, zu dieſer Handlung gehörig erbeten.
(L. S. privat.)

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-Zeuge.

Sechstes

Sechstes Kapitel.

Von Geſellſchaftsverträgen überhaupt.

I.

Notariatsurkunde
über einen geſchloſſenen beſonderen Handlungs-Geſellſchaftsvertrag.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, auch von E. E. und hochweiſem Rath der Stadt Leipzig in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr Chriſti, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht, in der Sechsten Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. ꝛc.

(der völlige kaiſerl. Titel wird eingeſchaltet.)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung und Reichs im Vier und Zwanzigſten, Sonnabend, nach dem Achtzehnten Trinitatis-

tatisſonntage, am Sieben und Zwanzigſten des Monats September, zur Vormittagszeit, hier zu Leipzig, zwiſchen

Herrn August Friedrich Hochbergen, Kauf- und Handelsmann allhier,

an einem,

und

Herrn Siegmund Gottlieb Thalheimen, ebenfalls Kauf- und Handelsmann allhier,

am andern Theile,

vor mir, dem Eingangsermeldeten öffentlichen Notar, in des erſtern, auf der N. Straſſe, gelegenen Hauſe, in der Eine Treppe hoch, vorn heraus zur rechten Hand, befindlichen Wohnſtube, wohin die nur genannten Herrn Theilnehmer, mich zu Verzeichnung und Beurkundung eines abzuſchlieſſenden Handlungs-Geſellſchafsvertrags, geziemend erfordern laſſen, in Gegenwart der zu dieſer Handlung ausdrücklich erbetenen Zeugen, namentlich:

Hrn. N. N. Bürgers und Uhrmachers,
Hrn. N. N. Bürgers und Peruquenmachers allhier,

nachfolgender Geſellſchaftsvertrag wohlbedächtig verabredet und wirklich geſchloſſen worden.

Es verſprechen nämlich

I.

die Eingangsernannten Theilnehmer die mit einander verabredete Geſellſchaftshandlung auf Acht Jahre, nämlich von Michael des gegenwärtigen 1788ſten Jahres,

res, bis dahin 1796. gemeinſchaftlich und unter der Firma: Auguſt Friedrich Hochberg und Siegmund Gottlieb Thalheim, fortzuführen, und dabey alles das, was zum Nutzen und Vortheil derſelben gereicht, mit Fleiß wechſelſeitig beyzutragen. Solchergeſtalt aber den daher zu hoffenden Gewinn eben ſowohl gleichmäſſig unter ſich zu theilen, als auch den etwa beſorglichen Verluſt gemeinſchaftlich zu tragen.

II.

Zu Fortführung der eingegangenen Geſellſchaftshandlung beſtimmen die nur ermeldeten Herren Theilhaber überhaupt ein Kapital von 30000 Rthlr. — — Ein Jeder Handelsgenoſſe legt nach der getroffenen Uebereinkunft die Hälfte davon an 15000 Rthlr. — — theils in baarem Gelde, theils in Waaren und auſſenſtehenden Schulden, zu einem diesfalſigen Handelsbeſtande ein, welcher darin auf die beſtimmten Acht Jahre, unverzinsbar ſtehen bleibet.

Und da

III.

die Einlage von den Herren Theilnehmern beſage des hierüber gefertigten und von beyden Theilen durch ihre Unterſchriften und Siegel bekräftigten Verzeichniſſes, ſowohl in baarem Gelde, als auch an Waaren, nach dem Einkaufspreiſe, und durch auſſenſtehende richtige Schulden, (welche letztere nach Verlauf einer Jahresfriſt vom heutigen Tage angerechnet, zur Handlungskaſſe baar zu bringen,) bereits wirklich erfolgt und wechſelſeitig geleiſtet worden: So quittiren die Herren Theilhaber einander

ander über die in obigen Verzeichniſſe bemerkten und zum Handlungsbeſtande an baarem Gelde, tüchtigen Waaren, auſſenſtehenden guten Activſchulden eingelegten Hauptſtamm zugleich, unter Entſagung der Ausflucht des Nicht baar gezahlten, und durch Waaren und auſſenſtehende gute Schulden ſolchergeſtalt nicht richtig eingelegten Hauptſtammes, in Gegenwart der obenerwähnten Herren Zeugen, aufs kräftigſte.

Wie nun

IV.

die Herren Theilhaber hierbey den Nutzen und Vortheil der Handlung mit vereinten Kräften zu befördern ſich angelegen ſeyn laſſen, zumal ſie Verluſt und Gewinn, nach obiger Beſtimmung zu gleichen Theilen eben ſowohl tragen, als genieſſen: So iſt auch keinem der Handelsgenoſſen, während dieſer Acht Jahre, und ſo lange dieſe Geſellſchaftshandlung beſtehet, hierbey erlaubt, ein eigenes Gewerbe oder Handel, weder mit Waaren, noch mit Gelde für ſich zu treiben, am wenigſten aber in eine andere Geſellſchaftshandlung zu treten. Vielmehr verpflichten ſich dieſelben alles das, was ſie durch ihren Fleiß und Bemühung zufällig erwerben ſollten, zur gemeinſchaftlichen Handlungskaſſe zu bringen.

Und ob wohl

V.

der von den Herren Theilnehmern verabredete Gemeinſame Handlungsvertrag überhaupt nur die Eigenſchaften eines beſondern Geſellſchaftsvertrags an ſich haben ſoll, und als ein ſolcher zu beurtheilen, auch daher auf

andere

andere Gegenſtände, auſſer den die Handlung berühren-den, nicht zu erſtrecken iſt: So verbinden ſich doch die Herren Theilhaber gegen einander das durch beſondere Glücksfälle oder Erbſchaften einem oder dem andern angefallene Vermögen, gegen 6. vom Hundert zu leiſtende jährliche Verzinſung, in die Handlung zu legen, und bis zu Beendigung der Geſellſchaftshandlung darin ſtehen zu laſſen. Es bleibt auch auf ſolchem Fall einem jeden Theile für den geleiſteten Vorſchuß, und bis zu deſſen völliger Berichtigung, für ſein Einlagekapital die ganze Handlung, mit allen gegenwärtigen und zukünftigen Effekten, zu einem ausdrücklichen Unterpfande eingeſetzet.

Zu deſto genauer Ueberſicht des Zuſtandes der Handlung überhaupt, und des ertragenden jährlichen Gewinnes und Verluſtes aber, verabreden

VI.

die oftgenannten Herren Handelsgenoſſen jährlich, nach Ablauf der Michaelismeſſe, ein richtiges und vollſtändiges Handlungsverzeichniß über den Kaſſen- und Waarenbeſtand und die auſſenſtehende Schulden zu verfertigen, die Schulden der Handlung davon abzurechnen, und ſolchergeſtalt eine richtige Bilanz und Schlußrechnung zu ziehen, ſolche in ein abſonderliches Buch zu verzeichnen, und einem jeden der Theilhaber ein, durch Unterſchrift und Siegel bekräftigtes gleichlautendes, Muſter hierüber auszuhändigen. Jedoch ſind die ungewiſſen auſſenſtehenden Schulden in den zu fertigenden Bilanzſchein nicht zu ſetzen, ſondern in ein beſonderes

und ebenfalls doppelt zufertigendes Verzeichniß zu bringen, damit auf dieſe Art der reine Gewinn für jeden Handelsgenoſſen auſſer allem Zweifel und in Gewißheit geſetzet werde.

VII.

Die zu Fortführung der Handlung erforderlichen Koſten, an Gewölbe- und Niederlagen-, auch Diener- und Schreibeſtubenzinſen, ingleichen Dienergehalt, Markthelferlohn, Koſt und Unterhalt, für Diener und Lehrpurſchen rc., nicht minder Holz und Licht, Fracht und Speſen, und wie ſie ſonſt Namen haben, werden aus der gemeinſamen Handlungskaſſe, nach Erfordern, genommen und beſtritten. Die für die Herren Theilnehmer ſelbſt erforderliche Haushaltungskoſten und ſonſtige Bedürfniſſe, beſtreitet ebenfalls die gemeinſame Handlungskaſſe. Damit dieſelbe aber durch allzugroſſe Ausgaben nicht geſchwächet, und ihr Beſtand zu ſehr vermindert werden möge: So beſtimmen beyderſeitige Hrn. Handelsgenoſſen einmüthig, zu dieſen Endzweck überhaupt einen jährlichen Betrag von — Rthlr. zu verwenden, welcher künftig, nach Beſchaffenheit des jährlichen Gewinnes, und den Umſtänden nach, auch gemeinſchaftlich erhöhet werden ſoll, wovon jedem Theile, die auf ihn kommende Hälfte, daraus zu erheben frey bleibt. Inzwiſchen gehen die aus der Handlung gezogenen benöthigten Waaren und baares Geld für eines jeden Rechnung. Im Fall der Betrag derſelben aber die feſtgeſetzte Summe überſteigen ſollte, iſt jeder, den ſich dabey ergebenden Ueberſchuß bey der jährlich zu ziehenden Schlußrechnung wieder zu erſetzen, und mit baarem Gelde zu vergüten verbunden.

Uebrigens

Uebrigens iſt

VIII.

keinem der Herren Handelsgenoſſen, ohne des andern Vorwiſſen und Genehmigung für ſich allein erlaubt, weder Gelder für die Handlung aufzunehmen, noch Wechſel und Anweiſungen auf ſolche zu geben, oder bloſſe Schuldverſchreibungen auszuſtellen. Es wäre dann, daß in Abweſenheit des andern Theils, der Vortheil der Handlung ſowohl, als die eintretenden Umſtände ſolches ſchlechterdings nothwendig machen ſollten, und die erfolgte Aufnahme des Geldes zum Nutzen der gemeinſamen Handlung wirklich verwendet worden wäre. Auſſer dieſen Einſchränkungen aber iſt es jedem Theile unterſagt, in der Handlung Namen, Wechſel zu ſchlieſſen und Gelder aufzunehmen, und es iſt auch auf ſolchen Fall nicht die Handlung, ſondern der Ausſteller und Aufnehmer des Geldes, mit ſeinem eigenen Vermögen allein dafür zu ſtehen verbunden.

In Anſehung

IX.

der Verlängerung und Aufkündigung vorſtehenden Geſellſchaftsvertrag verabreden die Herren Theilnehmer auf dem Fall, wann einer von den Herren Handelsgenoſſen, nach Verlauf der im Eingange beſtimmten Acht Jahre, dieſe Geſellſchaftshandlung gemeinſchaftlich weiter fortzuführen nicht willens ſeyn ſollte, derſelbe Ein ganzes Jahr vorher, und längſtens bey dem Schluſſe des Siebenten, den vorhabenden Zurücktritt aus der gemeinſamen Handlung, dem andern Theile anzuzeigen ver-

bunden ſeyn ſolle. Auf den Unterlaſſungsfall hingegen iſt der vorſtehende Geſellſchaftsvertrag in allen vorberührten Punkten auf Ein ganzes Jahr für ſtillſchweigend verlängert anzuſehen und zu achten, welche ſtillſchweigende Verlängerung auch ſodann jedesmal anzunehmen iſt, wann die ausdrückliche Aufkündigung zu der beſtimmten Zeit von keinem Theile erfolget.

Im Fall aber

X.

die Loskündigung der weiter fortzuführenden Handlungsgeſellſchaft, ein Jahr vorher gehörig bewirket worden: So wird ſodann nach Verlauf des letzten Jahres, und zwar ſogleich nach Verfluß der Zahlwoche ein richtiges Handlungsverzeichniß (Inventarium) über den Waarenbeſtand, Baarſchaften und ſämmtliche auſſenſtehende Schulden verfertiget, die Handelsſchulden abgerechnet, die Schlußrechnung und Bilanz gezogen, und die Vertheilung der Baarſchaften ſowohl, als der Handelsgegenſtände, zu gleichen Theilen bewirket.

Hiernächſt

XI.

verabreden die Herren Theilhaber auf den unverhoften Sterbefall des einen oder andern Handelsgenoſſen, daß die Erben deſſelben vorſtehenden Vertrag bis auf die beſtimmten und noch nicht verfloſſenen Jahre auszuhalten verbunden ſeyn ſollen. Es iſt auch auf ſolchem Fall der überlebende Theil nicht allein gehalten, den Erben des verſtorbenen Handelsgenoſſen, die oben feſtgeſetzte

Summe,

Summe, an — Rthlr. als die Hälfte des ausgeſez-ten, und aus der Handlung zu ziehenden jährlichen Unterhalts, bis zu den völligen Ablauf der im obigen Vertrage beſtimmten Zeit, jährlich ohn alle Beſchränkung, zu leiſten, ſondern auch die von den Verſtorbenen, der Handlung vorgeſtreckten kleinern Kapitale, jedoch nur auf dem Fall, da ſie ſolche überhaupt oder nur einen Theil davon benöthigt ſeyn ſollten, auf vorgängige vierteljährige Aufkündigung, jedoch ohne Zinſen, auszuzahlen verbunden. In Anſehung der jährlich zu veranſtaltenden Inventur, Bilanz und Schlußrechnung treten überall die obigen Beſtimmungen ein, und es werden daher auch wie zuvor die jährlichen, mit beyderſeitiger Unterſchrift und Siegeln vollzogene, Bilanzſcheine gegen einander richtig ausgehändiget.

Und wie

XII.

die Herren Theilhaber überhaupt ſchon, vermöge der Natur des eingegangenen Vertrags, ſich eine beſtändige aufrichtige Freundſchaft und unverbrüchliche Treue einander zuſagen; ſo verſprechen ſie auch zugleich auf den eintretenden Todesfall noch gegen die hinterlaſſene Erben des verſtorbenen Handelsgenoſſen gleichmäſſige rechtſchaffene Geſinnungen zu beweiſen, und derſelben Nuzzen und Vortheil überall zu befördern. Inſonderheit verſprechen dieſelben auf ſolchen Fall, die von einem oder dem andern Theile hinterlaſſene und für die Handlung beſtimmte Söhne, dafern ſie nur das gehörige Alter erreichet, und die zur Handlung nöthigen Fähigkeiten erlangt haben ſollten, in ſolche aufzunehmen, und gehörigen Unterricht darin zu ertheilen.

Endlich

XIII.

wird in Anſehung der Vertheilung überhaupt, ſo wie auf den vorbemerkten Fall, nach Verlauf der beſtimmten Acht Jahre, dafern vorſtehender Vertrag in der obigen Maaße nicht verlängert worden ſeyn ſollte, die Auseinanderſetzung und Theilung der ſämmtlichen Handlungswaaren, Baarſchaften und Schulden, nach folgenden Beſtimmungen bewirket. Erfolgt nämlich die Abſonderung zwiſchen den bisherigen Handelsgenoſſen ſelbſt, ſo greifen überhaupt die obigen Beſtimmungen Platz, und es geſchieht die Theilung, nach vorgängiger Schulden- und Waarenaufzeichnung, auch gezogener Bilanz und Schlußrechnung, dergeſtalt, daß zuvörderſt die Gläubiger der Handlung, es ſeyen gleich Fremde, oder auch die Handelsgeſellſchafter ſelbſt, für die ihr Darlehnsweiſe vorgeſchoſſenen Gelder oder Waaren, befriediget, ſodann aber jedem der Einlagehauptſtamm zurückgezahlet, und der Waarenbeſtand, ſo wie der Gewinn, beſage der Schlußrechnung und des Bilanzſcheins, zugetheilet werden.

Tragen die Erben des Verſtorbenen aber auf die Aufhebung des Vertrags und Theilung der gemeinſamen Güther an, ſo wird zwar gleich nach der Zahlwoche die Waarenaufzeichnung, die Bilanz und Schlußrechnung gezogen, und die Zurückzahlung der in die Handlung gelegten Gelder, ſo wie des Hauptſtammes, auf obige Art, allenthalben bewirket; allein die Theilung der vorhandenen Waaren ſelbſt unterbleibt; es werden aber ſolche in baarem Gelde, nach dem Einkaufspreiſe den

Erben

Erben angeſchlagen, von dem überlebenden Handelsgenoſſen dafür angenommen, von der ganzen Summe aber demſelben 10. Procent Rabbat gut geſchrieben, und der Werth davon den Erben in Vier Terminen, nämlich in jeder Meſſe nach erfolgter Theilung, nach Abzug der, der Handlung etwa ſchuldig wordenen Poſten, baar vergütet. Es bleibet auch nach Aufhebung dieſer Gemeinſamen Handlung bis zu der völligen Berichtigung dieſer im Bilanzſcheine angegebenen Summe, für die, ſolchergeſtalt angenommenen Waaren, die ganze Handlung mit allen Güthern, den ſämmtlichen Erben unterpfändlich verſchrieben. Nach erfolgter völliger Bezahlung aber, ſind dagegen die Erben verbunden, dem überlebenden Handelsgenoſſen über die erfolgte richtige Vertheilung und Auseinanderſetzung der gemeinſam geweſenen Handlungsgüter, Quittung und Verzicht zu leiſten.

Uebrigens, und

XIIII.

verſprechen die ofternannte Herren Handelsgenoſſen einander die pünktliche Erfüllung und Feſthaltung des vorgetragenen Vertrags, nach allen und jeden darin feſtgeſetzten Punkten, und begeben ſich aller und jeder darwider zu erdenkenden Einreden und Rechtsbehelfen, inſonderheit aber der Ausflucht, der Uebereilung, der Ueberliſtung, des Irrthums in Rechnung, Zahl und Werth, der Bevortheilung, der Verletzung über oder unter die Hälfte, des Mißverſtandes, es ſeyen die Sachen anders verabredet als niedergeſchrieben worden, und wie ſie ſonſt Namen haben, wohlbedächtig und ausdrücklich.

Nachdem nun hierauf die Eingangsermeldeten Hrn. Theilnehmer, die über den vorgetragenen Handlungsgeſellſchaftsvertrag verfaßte Notariatsverzeichnung, nach erfolgter deutlicher Vorleſung, in allen und jeden Punkten genehmiget, und dabey unabändarlich verblieben, auch das dieſer Urkunde beygefügte, über das Einlage-Handlungskapital gefertigte Waarenverzeichniß, durch ihre Unterſchriften und Siegel, in Gegenwart der Herren Zeugen, bekräftiget, daneben auch die Erfüllung und Feſthaltung des geſchloſſenen Vertrags, unter Entſagung aller darwider zu machenden Rechtsbehelfe und Ausflüchten, einander wechſelſeitig zugeſichert haben: Als iſt von mir, dem unterſchriebenen öffentlichen Notar, gegenwärtige, mit der Notariatsverzeichnung vollkommen übereinſtimmende, Urkunde darüber verfaſſet, und zu deſſen allem mehrer Beglaubigung ſolcher das mir verliehene Notariatsſiegel und mein Handpetſchaft aufgedruckt, und durch meine eigenhändige Unterſchrift, ſo wie mit der Herren Zeugen Hand und Siegel vollzogen, bekräftiget, in zwo gleichlautenden Muſtern, pflichtmäſſig ausgefertiget worden.

So geſchehen zu Leipzig, im Jahre Chriſti, Römer Zinszahl, Kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tag, Zeit und Ort, wie oben bemerket worden.

(L. S. notar.) N. N. verpflichteter kaiſerl. öffentlicher
(L. S. privat.) Notar, zu dieſer Handlung gehörig erbeten.

(L. S.)

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-Zeuge.

II.

Notariatsurkunde
über einen beſondern Handels-Geſellſchafts-vertrag.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, auch von E. E. und hochweiſem Rath der Stadt Leipzig, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr nach des Herrn Chriſtus Geburt, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht, in der Fünften Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. ꝛc.

(der völlige kaiſerliche Titel wird eingeſchaltet)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung im Drey und Zwanzigſten,

Montag nach dem Palmſonntage, am Siebzehnten des Monats März, zur Nachmittagszeit, hier zu Leipzig, vor mir, dem unterſchriebenen öffentlichen Notar, zwiſchen

Herrn Karl Ferdinand Merkatorn, Kauf- und Handelsmann allhier,

an einem,

und

Herrn Chriſtian Friedrich Profiten, ebenfalls Kauf- und Handelsmann allhier,

am andern Theile,

in des erſtern, auf der N. Straſſe gelegenem Hauſe, und zwar in der Eine Treppe hoch, vorn heraus, zur linken Hand des Eingangs, befindlichen Wohnſtube, wohin ich mich, auf die von den nurgenannten Herren Theilnehmern erfolgte ausdrückliche Erſuchung eines zu verzeichnenden Vertrags halber, begeben hatte, in Gegenwart der zu dieſer Verhandlung beſonders erbetenen Hrn. Zeugen, namentlich:

Hrn. N. N. der Rechtsgelahrheit Befliſſenen, und

Hrn. N. N. der Schreiberey Befliſſenen, von hier,

nachſtehender Handlungs-Geſellſchaftsvertrag wohlbedächtig verabredet und wirklich geſchloſſen worden.

Es verabreden nämlich

I.

die nurgenannten Herren Theilnehmer ihre hier bisher abſonderlich geführte Handlungen, zu gemeinſamen Nuzzen

zen nunmehro zu vereinigen, ſolche auf Zehn nach einander folgende Jahre, nämlich von Oſtern des 1788ſten Jahres, bis dahin 1798., als auf welche Jahre die Handlung ausdrücklich eingegangen, mit vereinigten Kräften zu verwalten, und unter der Firma: M. und P. gemeinſchaftlich fortzuführen.

In dieſer Abſicht bringen

II.

die Herren Handelsgeſellſchafter überhaupt ein Kapital von 30000 Rthlr. — — ſchreibe Dreyſſig Tauſend Thaler — — ſowohl in baarem Gelde, als auch in Waaren und auſſenſtehenden guten Schulden, zu einem diesfalſigen Handlungsbeſtande in die Handlung, wovon dieſelbe gemeinſchaftlich für die Zukunft fortgeführet, und berührter Hauptſtamm, auch ſo viel wie möglich, in ſeiner Gröſſe erhalten und nicht vermindert werden ſoll.

III.

Und obwohl Herr Merkator für ſich allein an baarem Gelde, Waaren und auſſenſtehenden Aktivſchulden, beſage des hierüber gefertigten, und von beyden Theilen durch Unterſchrift und Siegel für richtig anerkannten, auch dieſer Urkunde beygefügten Verzeichniſſes unter ⊙, ein Kapital von Zwanzigtauſend Thaler — — Herr Profit hingegen nur Zehntauſend Thaler — — eingeleget hat: So verſpricht letzter die von erſtern über die eigentliche Hälfte mehr eingelegten Fünftauſend Thaler, demſelben, ſo lange dieſer Geſellſchaftsvertrag

dauert,

dauert, und Herr Profit die berührten 5000 Rthlr. — an Herrn Merkatorn nicht etwa wieder bezahlen, oder aber in die Handlung baar einlegen ſollte, indeſſen jährlich, mit Fünf vom Hundert, richtig zu verzinſen.

Dabey bekennen

IV.

die Eingangsernannten Herren Handelsgenoſſen zugleich gegen einander die erfolgte richtige Einlage des berührten Kapitals an 30000 Rthlr. — — in baarem Gelde, tüchtigen Waaren und auſſenſtehenden richtigen und guten Handlungsſchulden, auf die von jedem Theil bewirkte und oben angegebene Art, unter Entſagung der Ausflucht, des nicht in baarem Gelde und in tüchtigen Waaren, nach dem Einkaufspreiſe erfolgten, oder ſonſt unrichtig angegebenen guten Aktivſchulden, eingelegten Handlungs-Hauptſtammes, auf die zu rechtbeſtändigſte Art, in Gegenwart der Herren Zeugen, wohlbedächtig und ausdrücklich.

Wie nun

V.

die Herren Handelsgeſellſchafter, in Anſehung des Einlagekapitals auf die vorbeſchriebene Art, ſich einander völlig gleich geſetzet haben: So verſprechen dieſelben auch dieſe gemeinſame Handlung, mit vereinten Kräften und möglichſtem Fleiſſe, gemeinſchaftlich zu betreiben, und den daher zu erwartenden Gewinn eben ſowohl, als den etwa beſorglichen Handlungsverluſt, gemeinſchaftlich zu tragen und gleichmäſſig unter ſich zu theilen.

Damit

Damit aber

VI.

der reine Gewinn und der dagegen etwa erlittene Verluſt eben ſowohl, als der eigentliche Zuſtand der Handlung überhaupt deſto leichter überſehen, und ſolchergeſtalt genau angegeben und berechnet werden könne: So verabreden die Herren Theilhaber gemeinſchaftlich, alle Jahre, nach Ablauf der Oſtermeſſe, eine vollſtändige und richtige Waarenaufzeichnung zu veranſtalten, ein genaues Verzeichniß über die auſſenſtehenden Aktiv- und Paſſivſchulden zu verfertigen, und nach Abzug der jährlich für die Handlung zu verwendenden Koſten, eine Bilanz und Schlußrechnung zu ziehen, ins Hauptbuch zu verzeichnen, und ein gleichlautendes Muſter, von beyden Theilen unterſchrieben und beſiegelt, gegen einander auszuhändigen; ſolchergeſtalt aber von Jahr zu Jahr, und bis zu Beendigung der Geſellſchaftshandlung damit fortzufahren.

Hiernächſt und

VII.

wird in Abſicht des jährlichen Unterhalts der Herren Handelsgenoſſen ſelbſt gemeinſchaftlich verabredet, vor jetzt, nur eine Summe von Zweytauſend Thaler — — überhaupt, und alle Jahre aus der Handlungskaſſe zu nehmen, wovon jeder der Herren Theilhaber Eintauſend Thaler — — zu ſeiner eigenen Haushaltung empfängt. Im Fall ſich aber der Gewinn der Handlung anſehnlich vergröſſern ſollte, ſo wollen die Theilhaber auch, nach Befinden, dieſe jährliche

Haus-

Haushaltungskoſten erhöhen. Dasjenige aber, was ein jeder vielleicht über die berührte Summe an baarem Gelde oder Waaren aus der Handlung, bedürfenden Falles ziehen möchte, gehet für eines jeden abſonderlicher Rechnung, und es iſt ſodann der etwanige Vorſchuß bey der jährlichen Schlußrechnung der Handlungskaſſe allenthalben wieder zu erſtatten, und der Erſatz deſſelben ſofort in baarem Gelde zu leiſten.

Ueberdieß werden

VIII.

alle und jede, die Fortführung der beſagten Handlung betreffende Ausgaben und Koſten, an Gewölbe- und Niederlagenzinſen, Dienergehalte, Markthelferlohn, Koſt und Unterhalt, auch Stubenmiethzinns für die Handlungsdiener und Lehrpurſchen, ingleichen Fracht, Speſen u. ſ. w. auch andere vorfallende Ausgaben überhaupt aus der Handlungskaſſe beſtritten, welche ebenfalls bey der jährlichen Schlußrechnung in Ausgabe verſchrieben werden. Da übrigens Herr Merkator die Beſorgung wegen der den Handelsbedienten und Lehrpurſchen zu leiſtenden täglichen Koſt und Wohnung, nach den dafür übereingekommenen Anſatz zu leiſten, übernommen hat: ſo hat es dabey ſein unabänderliches Bewenden. Sollten aber durch eine allgemeine Theurung die Lebensmittel erhöhet werden, ſo ſoll auch ſodann der ausgeſetzte Unterhaltsbetrag verhältnißmäſſig vergröſſert werden.

Daneben

Daneben wird

IX.

der durch der Herren Handelsgenoſſen Fleiß und Bemühung aus der Handlung gezogene Gewinn, um die Handlungsgeſchäfte ſelbſt noch weiter auszubreiten, der Verabredung gemäß, wieder zu Kapital geſchlagen, und in die Handlung gelegt, das ſolchergeſtalt von jedem Theilhaber der Handlung vorgeſtreckte Kapital aber bis zum Ablauf der beſtimmten Handlungsjahre, mit Fünf vom Hundert, ordentlich verzinſet.

Auf eben die Art werden auch die von den Herren Handelsgenoſſen der Handlung Darlehnsweiſe vorgeſchoſſenen, oder ſonſt zu beſſern Betrieb derſelben in die Handlungskaſſe freywillig eingelegten Kapitalien, landüblich verzinſet, jedoch auf Verlangen, noch vor Endigung des Geſellſchafts-Vertrags, wieder zurück gezahlet.

X.

Keinem der Herren Handels-Geſellſchafter iſt es, ohne des andern ausdrückliches Vorwiſſen, erlaubt, weder Wechſelbriefe auf die Handlung zu geben, noch Gelder für Rechnung derſelben, aufzunehmen, am wenigſten aber für Fremde Bürgſchaften zu leiſten. Es wäre dann, daß in Abweſenheit des andern Theils die Einwilligung deſſelben nicht ſofort beygebracht werden könnte, der Vortheil der Handlung aber ſolches eben ſowohl als die vorliegenden, keinen Aufſchub verſtattenden, Umſtände es ſchlechterdings erheiſchen ſollten. Jedoch iſt ſodann ein jeder derſelben verbunden, ſotanen Erfolg

und

und die diesfalſige Nachricht von den ſolchergeſtalt auf die gemeinſame Handlung einſeitig gezogenen Wechſeln oder aufgenommenen Geldern, ſofort zu des andern Wiſſenſchaft zu bringen.

Auſſer dem angegebenen Falle aber iſt derjenige Handelsgenoſſe, für alle die für Rechnung und Zahlung der Geſellſchaftshandlung ausgegebenen Wechſel und erhobenen Gelder, mit ſeinem eigenen Vermögen allein zu ſtehen verbunden, die gemeinſame Handlung aber dazu ſchlechterdings nicht gehalten.

XI.

Eben ſo wenig iſt den Herren Theilnehmern, ſo lange dieſer gemeinſchaftliche Handlungsvertrag dauert, erlaubt, weder für ſich ſelbſt, noch durch andere, ein abſonderliches Gewerbe mit Waaren oder Gelde zu treiben, Waarenſendungen (Speditionen) zu übernehmen, oder ſich mit Geldumſetzung oder Wechſelgeſchäften auſſer der Handlung, zu befaſſen; noch weniger aber in eine andere Handlungsgeſellſchaft zu treten. Vielmehr verpflichten ſich dieſelben gegen einander, die vorkommenden Geſchäfte mit gemeinſamen Kräften, und mit aller möglichen Sorgfalt zu betreiben, um dadurch den, bey Eingehung dieſer Handlung ſich vorgeſetzten, gemeinſchaftlichen Zweck und Nutzen deſto ſicherer zu erreichen.

Im Fall auch

XII.

nach Verlauf der oben beſtimmten Zehn Jahre die oft-

genannten

genannten Herren Handelsgenoſſen dieſe gemeinſame Handlung geſellſchaftlich weiter fortzuführen nicht Belieben tragen ſollten: ſo iſt jedoch jeder derſelben verbunden, die Aufkündigung Ein ganzes Jahr vorher, und längſtens beym Schluß der Rechnung, ohnfehlbar zu bewirken, auſſerdem dieſer Handlungsvertrag ſtillſchweigend auf andere Fünf Jahre für verlängert angeſehen werden ſoll.

Dafern aber auch

XIII.

nach Verfluß der oben beſtimmten Geſellſchaftshandlungs-Jahre, die Aufkündigung des Vertrags von den Herren Theilnehmern gehörig erfolgte: So ſind in Rückſicht der Abſonderung der Handlungsgüther und deren Vertheilung, folgende Grundſätze feſtgeſetzet worden: Zuförderſt aber wird nach Ablauf der Zahlwoche eine vollſtändige Waarenaufzeichnung von den Herren Handelsgenoſſen gemeinſchaftlich veranſtaltet, hierauf werden diejenigen Gläubiger, welche der Handlung Gelder vorgeſchoſſen haben, ohne Unterſchied, ob es Fremde oder die Handelsgenoſſen ſelbſt ſind, zuvörderſt befriediget, die Haupt- und Schlußrechnung gezogen, und ſodann einem Jeden das Einlagekapital, ſammt den, nach Abzug der etwanigen Ausgabekoſten, alsdann ſich ergebenden Gewinn, zurück gezahlet, ſolchergeſtalt aber die Theilung durch Baarſchaft, Waaren und auſſenſtehende Schulden bewerkſtelliget. Jedoch ſind die ungewiſſen und böſen Schulden, in die Schlußrechnung nicht zu verzeichnen, ſondern in ein ſonderliches Ver-

zeichniß zu bringen, damit der eigentliche und wahre Beſtand des Hauptſtammes ſofort überſehen, die ungewiſſen Schulden aber auf beyderſeitige Koſten, wo möglich, noch beygetrieben werden können.

Nach erfolgter Vertheilung leiſten die bisherigen Handelsgenoſſen über die geſchehene Theilung und Zurückzahlung des gemeinſamen Handlungskapitals einander Quittung und Verzicht, und händigen einander, und zwar demjenigen, welcher die Handlung künftig allein fortführet, alle, die beſagte Handlung berührende Handelsbücher, Briefſchaften und Quittungen aus, welche in der Handlung bleiben, und auf Erfordern dem andern Theile, jederzeit zum Erſehen und Einſicht vorgeleget werden ſollen.

Im Fall aber

XIV.

während der oben beſtimmten Zehn Jahre einer von den Herren Handlungs-Geſellſchaftern verſtürbe: So ſind deſſen hinterlaſſene Wittbe, Kinder und Erben, die Handlung, unter den in obigen Vertrage überall feſtgeſetzten Punkten, bis zu dem völligen Ablauf der Handlungsjahre, gemeinſchaftlich fortzuführen verbunden. Dem überlebenden Handlungsgenoſſen aber ſtehet es nicht frey, bey einer denenſelben zu erlegenden willkührlichen Strafe von 1000 Rthlr., ſolche nach Willkühr davon auszuſchlieſſen, immaſſen bey Eingehung dieſes geſellſchaftlichen Vertrags zugleich darauf ausdrücklich mit Rückſicht genommen worden. Es ſetzen auch beyderſeits Theilhaber dieſer willkührlichen Strafe halber,

ihr bereiteſtes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen, zu einem ausdrücklichen Unterpfande gegen einander wohlbedächtig ein, und ſind auf dem eintretenden Sterbefall gegen einander im voraus gewürtig, der überlebende Theil werde die einander itzt zugeſagte Redlichkeit und Rechtſchaffenheit auch ſeinen hinterlaſſenen Erben überall beweiſen, und ſie in keinen unnützen Rechtsſtreit verwickeln. Im Fall aber auch, wider Vermuthen, Umſtände ſich hervorthuen ſollten, welche zu einem Rechtsſtreit überall geeigenſchaftet wären: So verabreden die Herren Handelsgenoſſen ein für allemal, ſolchen abzuwenden, und in Güte beyzulegen. Da aber die Beylegung der ſtrittigen Sache unter ſich ſelbſt gütlich nicht vermittelt werden könnte: So wollen ſie die Entſcheidung der Sache auf den Ausſpruch zweener Schiedsrichter, dazu jeder Theil einen unpartheyiſchen Sachverſtändigen zu benennen hat, ankommen laſſen; bey deren Ausſpruch der ſachfällige Theil ſich ſchlechterdings beruhigen, und dabey es ſein unabänderliches Bewenden haben ſoll.

Wie nun

XV.

die Erben des verſtorbenen Handelsgenoſſen die gemeinſame Handlung bis zu der beſtimmten Zeit fortzuführen, und die von ihrem Erblaſſer eingelegten Handlungskapitalien darin ſtehen zu laſſen verbunden ſind: So ziehen dieſelben auch dagegen die ihrem Erblaſſer zum Unterhalt jährlich ausgeſetzten Eintauſend Thaler — — bis zu völliger Beendigung des Vertrags, über deren Empfang die Erben abſchlägliche Quittung zu geben gehalten ſind.

XVI.

Jährlich aber wird zu der beſtimmten Zeit die Waarenaufzeichnung und Schlußrechnung, bewerkſtelliget, und den Erben hierüber ein Bilanzſchein ausgehändiget. Eben ſo wird beym Schluß der Handlungsgeſellſchaft ein vollſtändiges Waarenverzeichniß nach dem Einkaufspreiſe gefertiget, die Handlungsſchulden und Ausgaben von dem Waarenbeſtande und der Baarſchaft abgerechnet, und eine richtige Bilanz auch Hauptſchlußrechnung gezogen, die Ausgleichung und Vertheilung aber, nach den im XIII. §. bemerkten Grundſätzen, bewerkſtelliget.

Den aus der gemeinſamen Handlung ſolchergeſtalt ſich ergebenden Gewinn und Verluſt tragen die Herren Handelsgenoſſen, oder deren Erben, zu gleichen Theilen, gemeinſchaftlich. Jedoch werden den Erben des verſtorbenen Handelsgenoſſen, die von ihrem Erblaſſer in die Handlung eingelegte einzelne Kapitalien, nur bis zu Ablauf desjenigen Jahres, in welchem der Todesfall ſich eräugnet, verzinſet, und bleiben bis zu Ablauf des Vertrags in der Handlung unverzinsbar ſtehen, da alsdann ſolche vor der Theilung des eingelegten Hauptſtammes, voraus weggenommen, und den Erben, auch ohne Zinſen, zurückgezahlet werden. Der bey der Ausgleichung des Hauptſtammes für die Erben in Waaren ausfallende Antheil, wird, der Verabredung gemäß, nachdem ſolcher nach dem wahren Einkaufspreiſe zu Gelde angeſchlagen worden, den Erben in baarem Gelde vergütet, auch nach erfolgtem Rechnungsabſchluſſe ſofort, halb in vollwichtigen Louisd'or, und halb in Churfürſtl. Sächß. Münzſorten, baar ausgezahlet,

gezahlet, worüber letztere mit ihren Vormündern, er⸗ſterm Quittung und Verzicht zu leiſten verbunden ſind.

Wie nun endlich

XVII.

die Herren Handelsgenoſſen hierbey für ſich und ihre Erben einander die Erfüllung und Feſthaltung des ge⸗ſchloſſenen Vertrags, nach allen und jeden darin bemerk⸗ten Punkten, wechſelſeitig zuſichern: So entſagen ſie auch zugleich allen wider obigen Vertrag zu erdenkenden Rechtsbehelfen und Einreden, inſonderheit der Uebereilung und Ueberliſtung, des Irrthums in der Rechnung, der Zahl und Werths, der nach dem Einkaufspreiſe nicht an⸗gegebenen und in die Handlung nicht gebrachten tüchti⸗gen Waaren und guten Schulden, des Mißverſtandes, es ſeyen die Sachen anders verabredet, als niederge⸗ſchrieben worden, und wie ſie ſonſt Namen haben, hier⸗mit ausdrücklich und wohlbedächtig.

Nachdem nun hierauf die Eingangsermeldeten Her⸗ren Handelsgenoſſen, die über den vorgetragenen Hand⸗lungs⸗Geſellſchaftsvertrag verfaßte Notariatsverzeich⸗nung, in meiner und der Herren Zeugen Gegenwart, nach erfolgter deutlicher Vorleſung, in allen und jeden Punkten genehmiget, ihre beyderſeitige vollkomme⸗ne Zufriedenheit darüber bezeiget, und dabey unabän⸗derlich verblieben, inſonderheit beyde Theile die erfolgte richtige Einlage des obigen Handlungskapitals, gegen⸗einander, unter Entſagung aller darwider zu machenden und oben einzeln bemerkten Ausflüchten nochmals und ausdrücklich bekannt haben: Als iſt von mir, dem unterzeichneten öffentlichen Notar, gegenwär⸗

tige, mit der Notariatsverzeichnung vollkommen überein-ſtimmende, Urkunde darüber verfaſſet, derſelben auch das von den Herren Handlungsgeſellſchaftern über den Handlungshauptſtamm, und die eingelegten Waaren verfertigte, und von beyden Theilen durch ihre eigenhändige Unterſchriften und Siegeln, für richtig anerkannte Verzeichniß einverleibet, zu deſſen allem mehrer Beglaubigung aber ſolcher das mir verliehene Notariatsſiegel und mein Handpetſchaft aufgedrucket, und mit meiner eigenhändigen Unterſchrift, ſo wie mit der Herren Zeugen Hand und Siegeln vollzogen, bekräftiget, in zwo gleichlautenden Muſtern pflichtmäſſig darüber ausgefertiget worden.

So geſchehen zu Leipzig, im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, kaiſerlichen Regierungsjahre, Monat, Tage, Zeit und Ort, wie im Eingange bemerket worden.

(L. S. notar.) N. N. verpflichteter kaiſerl. öffentlicher,
(L. S. privat.) und zu dieſer Handlung gehörig erbetener Notar.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-Zeuge.

Siebentes

Siebentes Kapitel.

Von Darlehns-, Unterpfands- und Bürgſchafts-verträgen überhaupt.

I.

Notariatsurkunde über einen geſchloſſenen Darlehnsvertrag.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Röm. Kaiſerl. Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr Chriſti, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht, in der Sechsten Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, rc. rc. rc.

(der kaiſerliche Titel wird hier wörtlich eingeſchaltet)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung im Vier und Zwanzigſten, Montags nach dem Erſten Adventsſonntage, am Erſten

des Monats December, zur Vormittagszeit, hier zu Aſtråenburg, zwiſchen

Herrn George Schrauben, Bürgern und Seidenfabrikanten,

Darleihern an einem,

und

Herrn Gottfried Weisbarten, Bürgern und Peruckenmachern des Orts,

Schuldbekennern am andern Theile,

vor mir, dem öffentlichen Notar, in des erſtern hier am Markte gelegenen Hauſe, und zwar in der Eine Treppe hoch, vorn heraus, befindlichen Wohnſtube, wohin die nur genannten Herren Theilhaber, mich, zu Verzeichnung eines gewiſſen Vertrags berufen laſſen, nachdem ſie ihr Geſuch, daß ich die vorzutragende Verhandlung, Notariatsamtswegen, pflichtmåſſig verzeichnen, und durch eine öffentliche Urkunde beglaubigen möchte, gemeinſchaftlich wiederholet hatten, in Gegenwart der hierzu ausdrücklich erbetenen Zeugen, namentlich:

Hrn. N. N. Bürgers und Uhrmachers, und
Hrn. N. N. Bürgers und Peruquenmachers allhier,

nachfolgender Darlehnsvertrag wohlbedåchtig verabredet und wirklich geſchloſſen worden.

Es bekannte nämlich letzternannter Hr. Weisbart, daß er von erſtermeldeten Hrn. Schrauben, auf ſein darum geſchehenes Geſuch, und zu ſeinem wahren Bedürfniß,

dürfniß, inſonderheit zu Erbauung ſeines auf der Mohrenſtraſſe hier zwiſchen den Sommerſchen und Klugenſchen Häuſern, gelegenen Hauſes, ein Darlehn von

Dreyhundert Thalern — — in Churfürſtl. Sächß. Conventions-Münzſorten,

auf Drey Jahre, nämlich vom Erſten des Monats December, des ablaufenden 1788ſten Jahres, bis dahin 1791, gegen landübliche, mit Fünf vom Hundert, jährlich zu bewirkende Verzinſung, auch Einvierteljährige, beyden Theilen freyſtehende Aufkündigung, baar ausgezahlet erhalten habe. Daher er obernannten Hrn. Schrauben, als Darleihern, nicht nur über den richtigen Empfang des, in meiner, des Notar und der unterſchriebenen Herren Zeugen Gegenwart, baar ausgezahlten Hauptſtammes der 300 Rthlr. — — zu Recht beſtändig, und unter Entſagung der Ausflucht des Nicht baar und richtig gezahlten Geldes, quittiren, ſondern auch berührtes Kapital zu der geſetzten Zeit, nebſt den davon fallenden und bedungenen, auch halbjährig zu entrichtenden Zinſen, in den verſchriebenen Münzſorten wieder zu bezahlen, hiermit ausdrücklich verſprechen wolle. Wobey derſelbe ſich zugleich ausdrücklich erkläret, daß, im Fall er mit der Abentrichtung der bedungenen halbjährigen Zinſen, wider ſein Verſprechen zögern, und die Zinſen Eines ganzen Jahres zuſammen kommen laſſen würde, der Vertrag für erloſchen gehalten, der Hauptſtamm aber ſofort, ohne weitere Aufkündigung, für zahl- und mahnbar geachtet werden ſolle.

Welches Bekänntniß und Zuſicherung erſterer beſtens annahm.

Wie nun ich, der unterzeichnete öffentliche Notar, die vor mir, und den unterſchriebenen Herren Zeugen von den Herren Theilhabern vollzogene Handlung, vermöge meines führenden Amts, und auf Begehren, pflichtmäſſig und öffentlich zu bekräftigen mich verbunden ſehe, je gewiſſer der vorſtehende Darlehnsvertrag, nach erfolgter deutlicher Vorleſung der darüber gehaltenen Notariatsverzeichnung, von den Herren Theilnehmern ſelbſt allenthalben genehmiget, die Auszahlung des berührten Kapitals der 300 Rthlr. — — auch von Seiten des Darleihers in den angegebenen Münzſorten bewirket, und von dem Schuldner wirklich in Empfang genommen, und darüber Quittung geleiſtet, dieſes alles aber von mir und den Herren Zeugen mit angeſehen, gehöret, wohl gefaßt, und mit Fleiß niedergeſchrieben worden: Als habe ich gegenwärtigen, mit der Notariatsverzeichnung genau übereinſtimmenden, Schuldbrief, in Form einer öffentlichen Urkunde verfaſſet, und zu deſſen allen mehrer Beglaubigung ſolcher, das mir verliehene Notariatſiegel und mein Handpetſchaft aufgedruckt, und mit meiner eigenhändigen Unterſchrift, ſo wie mit des Schuldners und der Herren Zeugen Hand und Siegeln vollzogen, bekräftiget, pflichtmäſſig darüber ausgefertiget, und Herrn Darleihern ſofort ausgehändiget.

So geſchehen zu Aſträenburg, im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tag, Zeit und Ort, wie oben im Eingange bemerket worden.

(L. S.)

(L. S. notar.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher Notar, zu dieſer Handlung gehörig erbeten.
(L. S. privat.)

(L. S.) Gottfried Weisbart, als Schuldner.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-Zeuge.

II.

Notariatsurkunde

über einen vollzogenen Darlehns- und Unterpfandsvertrag.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchlaucht. zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr nach des Herrn Chriſtus Geburt Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht, in der Sechſten Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden

Gnaden, erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, ꝛc.

(der völlige kaiſerliche Titel wird hier eingeſchaltet.)

Meines allergnädigſten Fürſten und Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung, im Vier und Zwanzigſten, Dienſtag nach Michael, am Dreyſſigſten des Monats September, zur Nachmittagszeit, vor mir, dem öffentlichen Notar, hier zu Aſträenburg, zwiſchen

Herrn Johann Friedrich Kuntzen, Bürgern und Kramermeiſtern allhier,

Darleihern an einem,

und

Frau Johannen Sophien Schönbergin, weil. Mſtr. Chriſtoph Schönbergs, Bürgers und Nadlers allhier, hinterlaſſener Ehegenoſſin, unter Beytritt ihres gerichtlich beſtättigten Allgemeinen Geſchlechtsvormundes,

Meiſter Chriſtian Friedrich Schnitters, Bürgers und Sattlers allhier,

Schuldnerin am andern Theile,

nachfolgender Darlehns- und Unterpfandsvertrag, in des erſtern, in der Schwarzengaſſe gelegenen Wohnhauſe, und zwar, in der untern zur rechten Hand des Eingangs befindlichen Wohnſtube, wohin mich die ernannten Theilhaber zu Verzeichnung einer gewiſſen Verhandlung geziemend erfordern laſſen, nachdem ſie hier das Geſuch, wegen Verzeichnung und Beurkundung des

zu

zu vollziehenden Vertrags gemeinſchaftlich und ausdrücklich wiederholet hatten, in Gegenwart der zu dieſer Handlung erbetenen Zeugen, namentlich:

Hrn. N. N. der Rechtsgelahrheit Befliſſenen, und

Hrn. N. N. der Schreiberey Befliſſenen, allhier,

wohlbedächtig verabredet und wirklich geſchloſſen worden.

Es bekannte nämlich die letzternannte Frau Schönbergin, mit Beytritt ihres Allgemeinen Geſchlechtsvormundes, daß ſie von erſtermeldeten Herrn Kunzen, auf ihr Anſuchen und zu ihren wahren Bedürfniß, inſonderheit aber zu Bezahlung einiger auf ihrem Hauſe haftender Schulden, ein Darlehn von 500 Rthlr. — — ſchreibe

Fünfhundert Thaler, — — in Churfürſtl. Sächß. ganzen Thalern, das Stück zu 1. Rthlr. 8 gr. — gerechnet,

auf Vier Jahre, nämlich von Michaelis des gegenwärtigen 1788ſten Jahres, bis dahin 1792, gegen landübliche, mit Fünf vom Hundert, jährlich zu bewirkende, und halbjährig abzurichtende Verzinſung, auch beyden Theilen freyſtehende Einvierteljährige Aufkündigung, baar ausgezahlt erhalten habe, immaſſen die Auszahlung des berührten Kapitals der 500 Rthlr. — — in den berührten Geldſorten, in meiner, des Notar und der Zeugen Gegenwart, wirklich erfolget; daher ſie dem Darleiher, Eingangserwähnten Herrn Kunzen, nicht nur über den richtigen Empfang des dargeliehenen Hauptſtammes, der 500 Rthlr. — — mit Beytritt und

und Vollwort ihres Geſchlechtsvormundes, unter Entſagung der Ausflucht des nicht baar, und in den verſchriebenen Münzſorten nicht richtig gezahlten Geldes, aufs rechtsbeſtändigſte quittiren, das darlehnsweiſe vorgeſtreckte Kapital, immittelſt und bis zu deſſen Zurückzahlung, jährlich mit Fünf vom Hundert, richtig zu verzinſen, die Zinſen auch halbjährlich, nämlich zu Michaelis und Oſtern jeden Jahres, unverzögerlich bewirken, den Hauptſtamm ſelbſt aber, nach Verfluß der beſtimmten Jahre, dankgebend zurück zuzahlen, ſondern auch zu mehrer Sicherheit ihres Gläubigers, wegen des dargeliehenen Kapitals, der Zinſen, und, wider Verhoffen, auflaufender Koſten, ihre hier eigenthümlich beſitzende Güther und Grundſtücke, als:

Das allhier am Markte, zwiſchen den N. und N.ſchen Häuſern, gelegene Brauberechtigte Haus; ingleichen

Drey Acker Feld, unter Hochadel. Sternheimiſcher Gerichtsbarkeit, und in Mayenfeldſcher Flur, neben Gottfried Stocken und Chriſtoph Schlegeln, von N. gelegen,

mit Genehmigung ihres Allgemeinen Geſchlechtsvormundes, zu einem ausdrücklichen Unterpfande, unter Zuſicherung des Beſitzes, mittelſt exekutiviſchen Vertrags, verſchreiben und einſetzen wolle, dergeſtalt, daß auf dem Fall der unterlaſſenen Wiederbezahlung des Kapitals und der verſchriebenen Zinſen, auch wider Vermuthen anſchwellender Koſten, Herr Darleiher ſich daran halten, und, wenn es ihm beliebt, ohne vorgängigen Proceß, und anderweite Anerkennung dieſer Ur-

kunde,

kunde, auch ohne vorhergegangene Hülfsvollſireckung, als welche ſie mit Genehmigung ihres Vormundes, in den unterpfändlich verſchriebenen Güthern und Grundſtücken für wirklich vollſtreckt im voraus annimmt, auf ſein bloſſes gerichtliches Geſuch, nach vergönnter Vierwöchentlicher Friſt, die unterpfändlich verſchriebenen Güther und Grundſtücke, die ſie einſtweilen nur in deſſen Namen beſitzet, nach ſeinen Belieben, entweder ſo lange, bis er wegen des Hauptſtammes, der Zinſen und Koſten vollkommen befriediget worden, in wirklichen Beſitz nehmen, oder aber ſofort zu gerichtlichen und öffentlichen Verkauf bringen, und ſich von den daraus gelöſeten Geldern vollkommen bezahlt machen möge. Dabey verpflichtet ſich dieſelbe, mit Einwilligung ihres ofternannten Geſchlechtsvormundes, die bey der vorſeyenden gerichtlichen Beſtättigung und Gunſtertheilung erforderlichen, oder auch die von einem oder anderm Theile, durch die Aufkündigung des Kapitals verurſachten ſämmtlichen Koſten eben ſowohl, als die bey künftiger Zurückzahlung des Hauptſtammes auflaufende gerichtliche Gebühren, an Verzichts- und Quittungskoſten, auch Löſchung des Unterpfandsrechts, allein, und ohne Zuthun des Herrn Darleihers, aus eigenen Mitteln zu beſtreiten.

Dagegen nimmt Hr. Darleiher das obige Bekenntniß über den richtigen Empfang des ausgezahlten Darlehns eben ſowohl, als die ihm zur Sicherheit diesfalls verſchriebenen Unterpfandsſtücken, auch übrige Zuſicherungen, in Anſehung der Zurückzahlung des Kapitals,

der verſchriebenen Zinſen und Koſten, allenthalben beſtens an.

Nachdem nun hierauf die obernannten Theilhaber zugleich mit dem Vormunde, die über gegenwärtigen Darlehns- und Unterpfandsvertrag verfaßte Notariatsverzeichnung, nach erfolgter deutlicher Vorleſung, in allen und jeden Punkten genehmiget, und dabey unabänderlich verblieben, inſonderheit die Schuldnerin, ſammt ihrem Vormunde, den richtigen Empfang des dargeliehenen Hauptſtammes der 500 Rthlr. — — welchen Hr. Darleiher derſelben in meiner und der Zeugen Gegenwart, in den verſchriebenen Münzſorten baar aus- und zugezählet, und von der letztern wirklich angenommen worden, unter Entſagung der obberührten Ausflüchte, bekannt, und die Zurückzahlung und Verzinſung deſſelben, auch förderliche Bewirkung der gerichtlichen Beſtättigung und Gunſtertheilung, wegen des Unterpfandsrecht, bedungenermaſſen nochmals verſprochen: Als iſt von mir, dem öffentlichen Notar, gegenwärtige, mit der Notariatsverzeichnung vollkommen übereinſtimmige Schuld- und Unterpfandsverſchreibung, in Form einer öffentlichen Urkunde verfaſſet, und zu deſſen allem mehrer Beglaubigung ſolcher das mir verliehene Notariatsſiegel und mein Handpetſchaft aufgedruckt, und mit meiner eigenhändigen Unterſchrift, ſo wie mit der Frau Darleiherin und ihres obernannten Vormundes, auch der unterſchriebenen Herren Zeugen Hand und Siegeln vollzogen, bekräftiget, pflichtmäſſig darüber ausgefertiget worden.

So

So geſchehen zu Aſträenburg, im Jahre Chriſti, Römer Zinszahl, Kayſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tag, Zeit und Ort, wie oben bemerket worden.

(L. S. notar.) N. N. verpflichteter kaiſerl. öffentlicher Notar, zu dieſer Darlehns- und Unterpfandsverſchreibung gehörig erbeten.
(L. S. privat.)

(L. S.) Johanne Sophie Schönbergin, als Schuldnerin.

(L. S.) Chriſtian Friedrich Schnitter, als derſelben gerichtlich beſtättigter allgemeiner Geſchlechtsvormund.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Zeuge.

III.

Notariatsurkunde

über einen Darlehns-, Unterpfands- und Bürgſchaftsvertrag.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchlaucht. zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, auch von E. E. und hochweiſem Rath der Stadt Leipzig in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr Chriſti, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht, in der Sechsten Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. ꝛc.

(der völlige kaiſerl. Titel iſt hier einzuſchalten.)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung im Vier und Zwanzigſten, Mittwoch nach dem vierten Adventsſonntage, am Vier und Zwanzigſten des Monats December, Vormittags um 10. Uhr, hier zu Leipzig, vor mir, dem Eingangsernannten öffentlichen Notar, in meiner hier am Neuen Kirch-

Kirchhofe, in dem N.ſchen Hauſe, Eine Treppe hoch habenden, mit drey Fenſtern vorn heraus, verſehenen Wohnung,

Herr Advokat Karl Friedrich Javoken, von hier,

in aufhabender Vollmacht,

Frauen Charlotten Friederiken, verwitbeten Roſenbuſchin, weil. Herrn Stadtrichter Friedrich Roſenbuſch, zu N., hinterlaſſener Ehegenoſſin,

Darleiherin, an einem,

und

George Friedrich Pflug,

Nachbar und Einwohner zu Maienfeld,

Schuldbekenner, am andern,

ingleichen deſſen Eheweib,

Marie Roſine, geborne Schulzin,

unter Beytritt ihres gerichtlich beſtättigten Allgemeinen Geſchlechtsvormundes, Chriſtoph Stocks, ebenfalls Nachbars und Einwohners zu Maienfeld, welcher ſich durch den, dieſer Urkunde in beglaubter Abſchrift beygefügten, gerichtlichen Vormundſchaftsſchein als ſolchen rechtfertigte,

Bürgſchaftsleiſterin, am dritten Theile;

mit dem Anbringen erſchienen:

Sie hätten über das, von der erſternannten Frau Stadtrichter Roſenbuſchin, letztern Darlehnsweiſe

vorzuſtreckende und itzt auszuzahlende Kapital, unter einander einen gewiſſen Darlehns= und Unterpfands=, auch Bürgſchaftsvertrag verabredet, und wären itzt willens, ſolchen in Schriften gehörig zu vollziehen, mit der gemeinſchaftlichen Bitte an mich, den Verlauf der Handlung Notariatamtswegen, pflichtmäſſig zu verzeichnen, und durch eine öffentliche Urkunde, zu beglaubigen.

Nachdem ich nun, in Gemäßheit des Geſuchs, und zu Beglaubigung der vorzunehmenden Verhandlung, die anweſenden

Hrn. N. N. der Rechtsgelahrheit Befliſſenen, und

Hrn. N. N. der Schreiberey Befliſſenen,

als Zeugen zuvörderſt erbeten hatte: So bekannte hierauf der Eingangsernannte Schuldner,

George Friedrich Pflug,

wohlbedächtig und ausdrücklich, daß er zu ſeinem wahren Bedürfniß, inſonderheit zu Bezahlung der auf ſeinen Güthern haftenden, und als unbezahlte Kaufgelder übernommenen Schuldpoſten, auf ſein vorgängiges Geſuch und Verabredung, von der Hochedl. Frau Charlotten Friederiken, verwitbeten Roſenbuſchin, zu N., als Darleiherin, ein Kapital von 1500 Rthlr. — — ſchreibe

Eintauſend Fünfhundert Thaler — —
in Churfürſtl. Sächß. Conventions= und groben Münzſorten,

welches

welches ſie durch ihren Gevollmächtigten Herrn Advokat Karl Friedrich Javolen, allhier, ihn eben itzt baar auszahlen laſſen, auf Vier Jahre, nämlich von Weihnachten des gegenwärtigen 1788ſten Jahres, bis dahin 1792, gegen landübliche, mit Fünf vom Hundert, jährlich zu bewirkende, und halbjährig, zu Oſtern und Michael abzurichtende Verzinſung, auch Einvierteljährige beyden Theilen freyſtehende, jedoch allemal auf des Schuldners alleinige Koſten zu beſchehender Aufkündigung, und unter der ausdrücklichen Bedingung, daß, dafern er Schuldner mit Abtragung der jährlichen Zinſen zur Verfallzeit zögern, oder auch nur ein einzigesmal ſolche nicht richtig abführen würde, ſodann der Hauptſtamm, ohne vorgängige Aufkündigung, ſofort zahlbar ſeyn ſolle, — Darlehnsweiſe empfangen und zu ſeinen Händen baar ausgezahlet erhalten habe. Dahero er, ernannte Frau Darleiherin, über den richtigen Empfang ſothanen Kapitals, an 1500 Rthlr. — — nicht nur hiermit zu Recht beſtändig, und unter Entſagung der Ausflucht des nicht baar, und in den verſchriebenen Münzſorten nicht richtig gezahlten Geldes, quittiren, ſolche in obiger Maaße zu verzinſen, und nach Verlauf der oben geſetzten Zeit, mit Dank wieder zu bezahlen verſprechen, ſondern auch der Gläubigern, zu mehrer Sicherheit des Kapitals, der Zinſen, und, wider Verhoffen, erwachſender Koſten halber, folgende eigenthümlich beſitzende, in Lehn und Würden habende, und unter Hochadlich Felſenbergſcher Gerichtsbarkeit gelegene, auch dahin Lehns- und Zinsrührige Güther und Grundſtücke, als:

Ein zu Maienfeld, zwiſchen Gottfried Puffen und Chriſtoph Springern, gelegenes Anſpännerguth, beſtehend in Haus, Hof, Scheunen, Ställen, und daran befindlichen Obſtgarten, nebſt den damit unzertrennlich verbundenen

Dreyſſig Ackern Feld und Wieſewachs, in Maienfeldſcher Flur, und in folgenden Stücken gelegen, nämlich:

15 Acker Feld am Kirchſteige und neben den Pfarrfeldern;

6 Acker dergleichen am N.ſchen Tiefwege ꝛc. ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

auſſer obigen aber noch

Vier Acker Feld, unter Hochgräflich N.ſcher Gerichtsbarkeit zu N., in N.ſcher Flur, neben Gottlob Groſſens und Friedrich Meyers Feldern gelegen, ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

(welche Güther und Grundſtücke der Schuldner, beſage gerichtlichen Kaufs, d. d. Maienfeld vom 14. Febr. 1786. von Chriſtoph Märzen für 2600 Rthlr. — — erkauft, letztere aber aus dem Richterſchen Schuldenweſen durch öffentlichen gerichtlichen Verkauf, laut gerichtlichen Zueignungsſcheins vom 20. Jan. 1784, vor den Gräfl. N. Gerichten zu N. erſtanden hat.)

zu einem ausdrücklichen Unterpfande, unter Zuſicherung des daran eingeräumten Beſitzes, mittelſt des executiviſchen

viſchen Vertrags, (cum clauſula conſtituti poſſeſſorii et pacto executivo) einſetzen und verſchreiben wolle, dergeſtalt, daß Frau Darleiherin auf den nicht erfolgten Zurückzahlungsfall des Kapitals, der unterlaſſenen richtigen Zinsabtragung, und aller übrigen, die Darleihung und Zurückzahlung dieſes Kapitals berührender und ſonſt auflaufenden Koſten halber, ſich daraus befriedigет machen möge; wie denn derſelbe auch die diesfalſige gerichtliche Unterpfandsbeſtättigung und Gunſtertheilung wegen der verpfändeten Grundſtücke, bey den Behörden förderſamſt zu bewirken, ausdrücklich ſich verpflichtet.

Hierauf erklärte des Schuldners Eheweib,

Marie Roſine Pflugin, geborne Schulzin,

mit Beyſtimmung und Genehmigung ihres obernannten Allgemeinen Geſchlechtsvormundes ausdrücklich, daß ſie, in Betracht daß durch der Frau Darleiherin Willfährigkeit ihr und ihres Ehemannes Beſtes wirklich befördert worden, aus freyer Bewegung freywillig und wohlbedächtig ſich entſchloſſen habe, wegen des obigen Darlehns der 1500 Rthlr. — — der Zinſen, und, wider Verhoffen, etwa auflaufender Koſten, mit ihrem ſämmtlichen, ſo wohl gegenwärtig beſitzenden, als künftig zu erwerbenden Vermögen und Einbringen, als Selbſtſchuldnerin für ihren Ehemann Bürgſchaft zu leiſten, dergeſtalt,

daß ſie dafür, mit ihrem bereiteſten, gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen und Einbringen, als Selbſtſchuldnerin, ſtehen und haften, und in

ſolcher Abſicht den Bürgſchaftswohlthaten überhaupt, als der Vorausklage, (Beneficium ordinis) der Theilung, (Diviſionis) der Klagrechtsabtretung, (cedendarum actionis) inſonderheit aber den ihr zuſtehenden weiblichen Gerechtigkeiten, und namentlich, des Vellejaniſchen Rathſchluſſes, vermöge deſſen die Verbürgung der Weiber für ungültig zu achten, und des Avthentiſchen Geſetzes, welches anhebt: Si qua mulier etc. nach welchem eine ſich verbürgende Ehefrau anderer Geſtalt nicht zu bezahlen verbunden, als wenn die Verwendung des Geldes in ihrem Nutzen zuvor erwieſen worden, (welche Ausflüchte und Rechtswohlthaten, von mir, dem Notar, derſelben allenthalben erkläret worden, und ſie ſolche wohl verſtanden zu haben verſichert,) — entſagen, und ſich derſelben gänzlich begeben, dieſe ihre freywillige Erklärung und Verzichtleiſtung aber, der geſetzlichen Fürſchrift gemäß, vor ihrem ordentlichen Gerichtsſtande förderſamſt, und unter Beytritt ihres Allgemeinen Geſchlechtsvormundes, wiederholen und eydlich zu bekräftigen, hiermit verſprechen wolle.

Wie nun der Frau Darleiherin Gevollmächtigte, obernannter Herr Advokat Javolen, die von dem obermeldeten Schuldner, George Friedrich Pflugen, geleiſtete Quittung, über das ihm baar ausgezahlte Kapital der 1500 Rthlr. — — und die dagegen von demſelben zur Sicherheit der Frau Gläubigern unterpfändlich verſchriebenen Güther und Grundſtücke, ſo wie die von des

des letztern Eheweibe geleiſtete Bürgſchaft, mit der Bedingung, daß ſie ſolche annoch mittelſt Eydes an Gerichtsſtelle bekräftige, und erſterer die gerichtliche Gunſtertheilungen vor den Gerichtsſtellen der verpfändeten Güther, förderſamſt bewirke, im Namen ſeiner Frau Machtgeberin beſtens angenommen, und darüber allenthalben ſeine Zufriedenheit bezeuget: So begeben auch die Pflugſchen Eheleute zugleich mit dem Geſchlechtsvormunde, ſammt und ſonders, ſich nochmal aller und jeder, wider obigen Darlehns-, Unterpfands- und Bürgſchaftsvertrag zu erdenkenden Rechtsbehelfe, Einreden und Rechtswohlthaten, inſonderheit der Ausflucht, der Uebereilung, der liſtigen Ueberredung, des nicht baar und in den verſchriebenen Münzſorten nicht richtig ausgezahlten, auch in ihren Nutzen nicht verwendeten Geldes, den Bürgſchaftswohlthaten überhaupt, als der Vorausklage, der Theilung, der Klagrechtsabtretung, der Rechtswohlthat des Vellejaniſchen Rathſchluſſes, und des Authentiſchen Geſetzes: Si qua mulier etc. des Vorzugsrechts, in Anſehung des Eingebrachten und der Ehegelder, des nicht richtig angeſtellten Prozeſſes, der Berufungswohlthat, der Entwährungsklage, (Exceptioni Spolii) der Wiedereinſetzung in vorigen Stand, der Rechtsregel, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wenn nicht eine beſondere vorher gegangen, und wie ſie ſonſt Namen haben, nachdem ſolche ihnen ſammt und ſonders erkläret, und ſie derſelben allenthalben verſtändiget worden, wiſſentlich und wohlbedächtig.

Nachdem hierauf die obernannten Theilnehmer zugleich mit dem Geſchlechtsvormunde, die über den Verlauf der vorgetragenen Darlehns-, Unterpfands- und Bürgſchaftshandlung verfaßte Notariatsverzeichnung, in allen und jeden Punkten, nach erfolgter deutlicher Vorleſung, genehmiget, und dabey unabänderlich verblieben, inſonderheit der Schuldner den richtigen Empfang des, in meiner des Notar und der Zeugen Gegenwart, baar und richtig zugezählten Hauptſtammes der 1500 Rthlr. — — nochmals bekannt, beyde aber ſich aller vorher aufgezählten Ausflüchten, Einreden und Rechtswohlthaten nochmals ausdrücklich begeben, und die Feſthaltung des Vertrags eben ſowohl, als die gerichtliche Beſtättigung und Gunſtertheilung, auch eydliche Verzichtsleiſtung zu bewirken, gegen einander verſichert: Als iſt von mir, dem öffentlichen Notar, gegenwärtiger, mit der Notariatsverzeichnung völlig gleichlautender, Schuld- und Unterpfands-, auch Bürgſchaftsbrief, in Geſtalt einer öffentlichen Urkunde verfaſſet, und zu deſſen allem mehrer Beglaubigung ſolche, mit dem mir verliehenen Notariat- und gemeinen Siegel bedruckt, und durch meine eigenhändige Unterſchrift, ſo wie mit der Schuldner und des Geſchlechtsvormundes, als auch der Herren Zeugen Unterſchriften und Siegeln vollzogen, bekräftiget, pflichtmäſſig darüber ausgefertiget, und der Frau Darleiherin, Herrn Gevollmächtigten, ſofort ausgehändiget worden.

So geſchehen zu Leipzig, im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, Kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tag, Stunde und Ort, wie oben.

(L. S.)

(L. S. notar.) (L. S. privat.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher Notar, zu dieſen Handlungen gehörig erbeten.

(L. S.) Georg Friedrich Pflug, als Schuldner.

(L. S.) Marie Roſine Pflugin, geb. Schulzin, als Bürgin und Schuldnerin, mit geführter Hand, und in Ermangelung eines Petſchafts, mit meines Ehemanns bedruckt.

(L. S.) Chriſtoph Friedrich Stock, als der Pflugin gerichtlich beſtättigter Allgemeiner Geſchlechtsvormund.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-Zeuge.

IV.

IV.

Notariatsurkunde

über eine Unterpfandsverſchreibung, ſammt dem Vertrage der Unterpfandsnutzung ſtatt der Zinſen, (pactum antichreticum.)

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Röm. Kaiſ. Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht. zu N. hoher Landesregierung zu N, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr nach des Herrn Chriſtus Geburt, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht, in der Sechsten Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, ꝛc. ꝛc.

(der ganze kaiſerliche Titel wird eingeſchaltet)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung und Reichs im Vier und Zwanzigſten, Sonnabend, am Tage Allerheiligen, den Erſten des Monats November, hier zu Aſträenſtadt,

Herr Gottfried Klippe, Mühlenguthsbeſitzer zu N.

Dar-

Darleiher an einem,

und

Herr Gottlob Wildenberg, erfahrner und verpflichteter Amts-Wundarzt, allhier,

Schuldbekenner, am andern Theile,

vor mir, dem öffentlichen Notar, in meinem auf der Schloßgaſſe gelegenem Hauſe, in der untern Wohnſtube, mit dem Anbringen, erſchienen:

Sie hätten über ein letzterm vorzuſtreckendes Darlehn mit einander einen Vertrag geſchloſſen, und wären itzt willens, ſolchen in Schriften verfaſſen zu laſſen, mit der Bitte, daß ich ſolchen, vermöge meines führenden Notariatsamts, von ihnen anhören, pflichtmäſſig verzeichnen, und durch eine öffentliche Urkunde beglaubigen möchte.

Nachdem ich hierauf der vorſtehenden Erſuchung Gnüge zu leiſten, zuvörderſt

Hrn. N. N. der Rechtsgelahrheit Befliſſenen, und

Hrn. N. N. der Schreiberey Befliſſenen, von hier,

zu Zeugen dieſer vorzunehmenden Handlung erbeten hatte: So bekannte und erklärte letzternannter Herr Wildenberg ausdrücklich, daß er von erſtermeldeten Hrn. Klippen, auf ſein vorgängiges Geſuch und zu ſeiner wahren Bedürfniß, ein Darlehn von 400 Rthlr. — — ſchreibe

Vierhundert Thaler, in vollwichtigen Louisd'or, das Stück zu 5. Rthlr. — — gerechnet,

welches

welches der Herr Gläubiger letztern eben jetzt, in meiner und der Zeugen Gegenwart, baar und richtig zugezählet, auf Sechs nach einander folgende Jahre, nämlich vom Erſten November des laufenden 1788ſten Jahres, bis dahin 1794, gegen landübliche, mit Fünf vom Hundert, jährlich zu bewirkende Verzinſung, auch halbjährige, beyden Theilen freyſtehende Aufkündigung, vorgeſtrecket, und zu ſeinen Händen richtig ausgezahlet erhalten habe. Dahero er ſeinen Herrn Gläubiger nicht nur über den richtigen Empfang des dargeliehenen Kapitals der 400 Rthlr. — — unter Begebung der Ausflucht, des nicht baar, und in den verſchriebenen Münzſorten nicht richtig ausgezahlten Geldes, zu Recht beſtändig quittiren, ſondern auch demſelben zur Sicherheit des Hauptſtammes, und der davon fallenden Zinſen, auch wider Vermuthen, etwa auflaufender Koſten, folgende eigenthümlich, auch Schuld- und Pfandfrey beſitzende, und in Lehn und Würden habende Grundſtücke, als:

Drey Acker Feld, in Marienfelder Flur, unter Hochadelicher Sternfelſiſcher Gerichtsbarkeit, und neben Chriſtoph Märzens und Jakob Schneiders Feldern gelegen; Erbzinſen Hochadel. Sternfelſiſcher Gerichtsherrſchaft zu M., jährlich zu Michaelis — 8 gr. 4 pf. Verſteuern 6 Volle Schock, davon 4 ½ gbr. und 1 ½ Decrem. ſind, und — 4 pf. Quatemberl. Beytrag; ingleichen 6 Hirthengarben, dem Huthmann zu M.

Drey und Einen halben Acker Holz und Wieſe, am Finkenſteige, in der N. Aue, neben Gottfried Meyern

Meyern und dem Pfarrholze gelegen; Erbzinſen, wie obige, alljährlich zu Michael 10 gr. 8 pf. Verſteuern ꝛc.

(welche vorberührte Grundſtücke der Schuldner, beſage gerichtlichen Erbvergleichs, Aſträenſtadt, am 12 Oktob. 1783. aus dem gemeinen väterlichen Erbe für — Rthlr. angenommen,) zu einem wirklichen Unterpfande, und zu pfleglicher und hauswirthſchaftlicher Benutzung, auf die beſtimmten Sechs Jahre, übergeben und abtreten wolle, dergeſtalt, daß derſelbe die von den berührten Grundſtücken jährlich zu erhebende Nutzungen, nach Abzug der von denſelben jährlich zu verrechtenden landes- und lehnsherrlichen Abgaben und Gefälle, an Steuern und Erbzinſen u. ſ. w. zuvörderſt auf die verfallenen Zinſen des Kapitals abrechnen, den jährlichen reinen Ertrag und Ueberſchuß aber, ſodann nach einer darüber zuführenden richtigen Rechnung, auf den Hauptſtamm inne behalten, und ſich ſolchergeſtalt, in Rückſicht des dargeliehenen Kapitals, abſchläglich bezahlet machen möge.

Wie nun dem Pfandgläubiger die obbeſchriebenen pfandweiſe abgetretenen Grundſtücke, zu hauswirthſchaftlicher und pfleglicher Benutzung, in gutem und nutzbarem Stande, übergeben werden: So verſpricht derſelbe auch ſolche überhaupt, in gutem Stande zu erhalten, die Felder und Wieſen jährlich in gehörigen Dung zu ſetzen, und erſtere durch allzuhäufige Sömmerung nicht zu entkräften, auch letztere nicht verbuſchen zu laſſen, das Holz inſonderheit pfleglich zu benutzen, und jährlich mehr nicht als ſechs Klaftern umzuſchlagen,

auch

auch das Gebüſche nur einmal, und zwar im vierten Jahre abzutreiben; die jährlichen Steuern, Hufengeld und Erbzinſen, auch ſonſtige Gefälle, richtig abzuführen, und keine Reſte dabey aufſchwellen zu laſſen, die Grundſtücke ſelbſt aber nach Verlauf der oben beſtimmten Sechs Jahre, in gutem Stande, und ſo wie die Felder dermalen begattet ſind, an dem Unterpfandsgeber wieder abzutreten, dagegen dieſer den Rückſtand des Kapitals, ſo weit ſich ſolches durch die erhobenen Nuzzungen, beſage der darüber geführten jährlichen Rechnungen, vermindert hat, in vollwichtigen Louisd'or, das Stück zu 5 Rthlr. — — gerechnet, dem Pfandgläubiger zu bezahlen verbunden iſt. Es bleiben auch auf ſolchem Fall die berührten Grundſtücke dem Gläubiger bis zu völliger Berichtigung des Kapitals, der Zinſen, und wider Vermuthen, auflaufender Koſten halber, zu einem ausdrücklichen Unterpfande eingeſetzet und verſchrieben.

Uebrigens verſpricht der Unterpfandsgeber ausdrücklich, den Pfandgläubiger gegen alle und jede Anſprüche der verpfändeten Grundſtücke halber, zu vertreten, und diesfalſige Gewähr zu leiſten, und verpflichtet ſich zugleich, das Kapital vor Ablauf der beſtimmten Sechs Jahre nicht zurück zu fordern. Im Fall aber, vor Ablauf obiger Sechs Jahre, Ein halbes Jahr zuvor, die ſchriftliche Aufkündigung des Kapitals und des Pfandvertrags, von einem oder dem andern Theile nicht erfolgen ſollte, ſo verabreden die Herren Theilnehmer gemeinſchaftlich, daß auf ſolchem Fall der Vertrag auf anderweite Drey Jahre, unter obigen Bedingungen,

für

für ſtillſchweigend angenommen, oder für verlängert angeſehen werden ſolle.

Hiernächſt verſprechen die Theilnehmer einander die Feſthaltung des Vertrags, und begeben ſich zugleich aller wider obigen Vertrag zu machender Ausflüchte und Rechtsbehelfen, inſonderheit der Ausflucht der Uebereilung, der Ueberliſtung, des nicht baar, und in den verſchriebenen Geldſorten nicht richtig ausgezahlten Hauptſtammes, des Irrthums in der Rechnung, Zahl und Werths, der Verletzung über oder unter die Hälfte, des Mißverſtandes, es ſeyen die Sachen anders abgehandelt, als niedergeſchrieben worden, und wie ſie ſonſt Namen haben, wohlbedächtig und ausdrücklich, und wollen den gegenwärtigen Vertrag zu gerichtlicher Beſtättigung und Gunſtertheilung, bey der Behörde förderſamſt einreichen.

Nachdem nun hierauf die Theilnehmer die über den gegenwärtigen Schuld- und Unterpfandsvertrag verfaßte Notariatsverzeichnung, nach erfolgter deutlicher Vorleſung, in meiner und der Herren Zeugen Gegenwart, in allen Punkten genehmiget, und die Erfüllung deſſelben einander wechſelſeitig zugeſichert; inſonderheit aber der Pfandgeber und Schuldner, den Empfang des dargeliehenen Hauptſtammes der 400 Rthlr. — — in vollwichtigen Louisd'or, gegen den Pfandgläubiger bekannt, und die verſchriebenen Grundſtücke, gegen Ueberlaſſung des Niesbrauchs ſtatt der Zinſen, dem Gläubiger pfandweiſe verſetzet, und zu hauswirthſchaftlicher Benutzung auf die beſtimmten Sechs Jahre wirklich abgetreten und übergeben, der Darleiher und Pfand-

gläubiger, dagegen aber das obige Bekenntniß, ſo wie die Uebereignung der Unterpfandsſtücken beſtens angenommen, und letztere nach Verlauf der oben beſtimmten Jahre, gegen Abentrichtung des, auf die erhobenen Nutzungen etwa noch verbliebenen Hauptſtammes, dem Eigenthümer und Schuldner wieder abzutreten verſprochen: Als iſt von mir, dem öffentlichen Notar, gegenwärtiger, mit der Notariatsverzeichnung vollkommen übereinſtimmiger Darlehns- und Unterpfandsvertrag, in Form einer öffentlichen Urkunde verfaſſet, und zu deſſen allem mehrer Beglaubigung ſolcher das mir verliehene Notariat- und gemeines Siegel aufgedruckt, und durch meine eigenhändige Unterſchrift, ſo wie mit des Pfandſchuldners, auch der Herren Zeugen eigenhändigen Unterſchrift und Siegeln vollzogen, bekräftiget, pflichtmäſſig darüber ausgefertiget worden.

So geſchehen zu Aſträenſtadt, im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tag, Zeit und Ort, wie oben.

(L. S. notar.) (L. S. privat.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher Notar, zu dieſer Handlung gehörig erbeten.

(L. S.) Gottlob Wildenberg, als Schuldner.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariatsurkunden-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariatsurkunden-Zeuge.

V.

V.

Notariatsurkunde

über eine Güthervepfändung mit dem Vorkaufsvertrage, (pactum protimiſeos,) und der Ueberlaſſung der Pfandsſtücken auf dem Nichteinlöſungsfall. (Lex commiſſoria.)

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchlaucht. zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr nach des Herrn Chriſtus Geburt Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht, in der Sechsten Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden, erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, ꝛc.

(der völlige kaiſerliche Titel wird hier eingeſchaltet.)

Meines allergnädigſten Fürſten und Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung, im Vier und Zwanzigſten, Dienſtag nach dem Vierten Adventsſonntage, am Drey und Zwanzigſten des Monats December, hier zu Aſträenfeld, zwiſchen

Herrn Chriſtoph Kratzenberg, Bürgern und Tuchhändlern des Orts,

Pfandgläubigern an einem,

und

Herrn Friedrich Roſenfelden, Bürgern und Stadtpfeifern von Themishayn,

Schuldbekennern am andern Theile,

vor mir, dem öffentlichen Notar, in des erſtern, hier am Markte gelegenem Hauſe, wohin die nurgenannten Herrn Theilhaber mich zu Verzeichnung und Beurkundung eines verabredeten Vertrags, ausdrücklich erfordern laſſen, nachſtehender Darlehns- und Unterpfandsvertrag, in Gegenwart

Hrn. N. N. der Rechtsgelahrheit Befliſſenen, und

Hrn. N. N. der Schreiberey Befliſſenen, von hier,

als hierzu erbetenen Zeugen wirklich verabredet und geſchloſſen worden.

Es bekannte nämlich letztermeldeter Herr Roſenfeld, daß er von erſtermeldeten Herrn Kratzenberg, auf ſein Anſuchen, zu Erkaufung ſeines hier zu Aſträenfeld, vor dem N.ſchen Thore gelegenen Gaſthofs, zum Drey Kronen genannt, ein Darlehn von

Zweytauſend Fünfhundert Thaler, — — und zwar

1000 Rthlr. — — in Churfürſtl. Sächß. Conventionsmünzſorten, und

1500 Rthlr. — — in vollwichtigen Louisd'or, das Stück zu 5. Rthlr. — — gerechnet,

(welches

(welches demſelben in Beyſeyn meiner, des Notar und der oben genannten Herren Zeugen, wirklich zugezählet worden,) auf Fünf Jahre, nämlich vom 23 December dieſes ablaufenden 1788ſten Jahres, bis dahin 1793, gegen Fünf vom Hundert, jährlich zu bewirkende und halbjährig, zu Michael und Oſtern, zu leiſtende Verzinſung, baar vorgeſtreckt, und zu ſeinen Händen richtig ausgezahlet erhalten habe. Daher er gegen denſelben nicht nur den richtigen Empfang, unter Entſagung der Ausflucht des nicht baar, und in den verſchriebenen Münzſorten nicht richtig ausgezahlten Geldes, aufs kräftigſte bekennen, ſondern auch ſeinem Hrn. Gläubiger, zur Sicherheit des dargeliehenen Kapitals, der Zinſen, und, wider Vermuthen, etwa entſtehender Koſten, ſeine hier zu Aſträenfeld, eigenthümlich auch Pfand- und Schuldfrey beſitzende Güther und Grundſtücke, nämlich:

Seinen vor dem N.ſchen Thore gelegenen Gaſthof zum Drey Kronen, beſtehend in Hauß, Hof, Scheunen und Garten am Hauſe; ingleichen

Zwölf Acker Feld, an der Leipziger Straſſe, neben N. und N. gelegen, ꝛc.

Vier Acker Wieſen, am Rathsholze ꝛc.

zu einem ausdrücklichen Unterpfande, unter Zuſicherung der Beſitzabtretung mit dem executiviſchen Vertrage, einſetzen und verſchreiben wolle, damit bey nicht erfolgter Zurückzahlung des Kapitals, oder unterlaſſener richtigen Zinsabtragung, derſelbe ſich daran halten, und dadurch befriediget machen möge. Daneben geſtehet erſter

 zugleich

zugleich ſeinem Herrn Gläubiger und Pfandinhaber, das Vorkaufsrecht an dem verpfändeten Gaſthofe und Grundſtücken ausdrücklich zu, dergeſtalt, daß, wenn er oder ſeine Erben berührtes Hauß und Grundſtücken, über lang oder kurz, verkaufen oder vertauſchen ſollten, es ſey nun gleich obiges Kapital bereits wieder zurückgezahlt, oder es ſtehe noch ganz oder nur zum Theil darauf verſichert, dem Herrn Pfandgläubiger erlaubt ſeyn ſolle, die Güther und Grundſtücke für denjenigen Werth anzunehmen, für welchem es ein anderer käuflich an ſich zu bringen bereit iſt. Im Fall aber während obiger Fünf Jahre, vom heutigen Tage angerechnet, ein Käufer ſich dazu nicht fände, welcher durch ſein Kaufgebot die Summe der 3500 Rthlr. — — als wofür derſelbe ſolches aus dem Schreiberſchen Gantweſen ſelbſt erſtanden, nicht überſteigen ſollte; und er berührtes Darlehn der 2500 Rthlr. — — zu Weihnachten des 1793 Jahres, nebſt den etwa davon verfallenen Zinſen dem Hrn. Gläubiger nicht wirklich zurück zahlen, und ſolchergeſtalt die verpfändete Grundſtücke, zur Verfallzeit unverzögerlich nicht wieder einlöſen würde; ſo ſoll dem Hrn. Pfandgläubiger ſodann der unterpfändlich verſchriebene Gaſthof, ſammt den dazugehörigen Grundſtücken für den Kauf- und Erſtehungspreis der Dreytauſend Fünfhundert Thaler, unwiderruflich verkauft und überlaſſen ſeyn, dergeſtalt, daß derſelbe den Ueberreſt der Kaufſumme, an Eintauſend Thalern, dem Pfandſchuldner ſelbſt oder deſſen Erben, ſofort baar, und in vollwichtigen Louisd'or, heraus zu geben verpflichtet, dagegen aber, die bis dahin unterpfändlich verſchriebenen Güther und Grundſtücke, als

ſein wahres und wohl erlangtes Eigenthum anzunehmen, und das unbeſchränkte Eigenthumsrecht darüber nach Willkühr, durch Veräuſſerung oder Schenkung, auszuüben befugt ſeyn ſolle.

Hiernächſt macht ſich der Schuldner, Herr Roſenfeld, anheiſchig, die von dem Darlehnsweiſe vorgeſtreckten Hauptſtamm fallende Zinſen halbjährig, zu Michael und Oſtern, mit 62 Rthlr. 12 gl. — in vollwichtigen Louisd'or, das Stück zu 5 Rthlr. — — gerechnet, von den jährlichen Pachtgeldern der auf Sechs Jahre an Hrn. Jakob Höflichen, pachtweiſe ausgethanen Güther und Grundſtücke, abzuentrichten, immaſſen die jährlich zu erhebenden Pachtgelder, an 125 Rthlr. — — auf die Zinſen des dargeliehenen Kapitals, ausdrücklich mit unterpfändlich verſchrieben ſind, auch Herr Pachter Höflich, wegen der zu Oſtern 1789. mit 31 Rthlr. 6 gl. zu bewirkende Einvierteljährige, ſodann aber halbjährig zu Michael und Oſtern jeden Jahres zuleiſtende halbjährige Bezahlung der Pachtgelder, an Herrn Kratzenberg bereits angewieſen worden. Im Fall aber der Pachter mit Abentrichtung der Pachtgelder ſich ſäumig erweiſen, und die beſtimmten Pachttermingelder zur Verfallzeit gehörig nicht abtragen, und zwey Termine zuſammen kommen laſſen würde: ſo verbindet ſich der Schuldner, entweder ſolche nach Wechſelrecht ſofort zu bezahlen, oder aber den Gaſthof und Zubehörungen für den obenbemerkten Kaufpreiß der 3500 Rthlr. — — nach Abzug der verfallenen Zinſen, und Auszahlung des ermangelnden Kaufpreiſes, an den Herrn Pfandgläubiger käuflich abzutreten, als auf welchem Fall der

unterlaſſenen Zinßabentrichtung, der Kauf gegen obigen Kaufſchilling ausdrücklich geſchloſſen worden, und ſoll ihm gegen die wirkliche Gütherabtretung, weder einige Ausflüchte noch Klagrecht ſchützen, wie denn derſelbe ſich aller Ausflüchte und Rechtswohlthaten, inſonderheit der Berufungswohlthat, der Anſtandsbriefe, welche Ausflüchte und Rechtswohlthaten Herrn Schuldner von mir gehörig erkläret worden, ſich ausdrücklich begiebt. Uebrigens verſpricht der Pfandgeber und Schuldner die ſämmtlich verpfändeten Güther und Grundſtücke im baulichen Weſen und gutem Stande zu erhalten, als auf deren hauswirthſchaftliche und pflegliche Benutzung der Pachter überall, ſo wie auf Feuer und Licht gemeſſenſt angewieſen iſt, die davon jährlich abzuleiſtende landesherrlichen, auch andere Abgaben und Gefälle, an Steuern und Erbzinſen ꝛc. durch den angeſetzten Pachter richtig abführen und beſchaffen zu laſſen, wie denn derſelbe auf dem Unterlaſſungsfall ſelbſt dafür allenthalben zu ſtehen ſich zugleich verbindlich erkläret; welche ſämmtliche vorſtehende Erklärungen, Zuſicherungen und geleiſtetes Darlehnsbekenntniß, der Pfandgläubiger allenthalben beſtens angenommen.

Nachdem hierauf die Herren Theilnehmer die über den vorgetragenen Darlehns- und Unterpfandsvertrag verfaßte Notariatsverzeichnung, nach erfolgter deutlicher Vorleſung, in allen und jeden Punkten genehmiget, und dabey unabänderlich verblieben, inſonderheit Herr Schuldbekenner, den richtigen Empfang des, in meiner des Notar und der Herren Zeugen Gegenwart, von dem Pfandgläubiger baar, und in den verſchriebenen

Münz-

Münzſorten ihm zugezählten Kapitals, der 2500 Rthlr. — — unter Entſagung der Ausflucht des nicht baar und in den verſchriebenen Geldſorten nicht richtig gezahlten Geldes, bekannt, und ſich daneben aller wider obigen Vertrag zu erdenkenden Einreden, Rechtsbehelfen und Rechtswohlthaten, beſonders aber der Ausflucht der Uebereilung und Ueberliſtung, der Verletzung über oder unter die Hälfte, des Irrthums in der Zahl und Werth, des nicht ordentlich angeſtellten Prozeſſes, der Berufungswohlthat, der Anſtandsbriefe, der Ausflucht, es ſeyen die Sachen anders verabredet, als niedergeſchrieben worden, und wie ſie ſonſt Namen haben, begeben, beyde Theile endlich die Feſthaltung des geſchloſſenen Vertrags, nach allen und jeden Punkten, einander nochmals zugeſichert: Als iſt von mir, dem öffentlichen Notar, gegenwärtiger, mit der Notariatsverzeichnung vollkommen übereinſtimmender Schuld- und Unterpfandsbrief, in Form einer öffentlichen Urkunde verfaſſet, zu deſſen allem mehrer Beglaubigung aber ſolche mit dem mir verliehenen Notariatsſiegel und meinem Handpetſchaft bedrucket, und mit meiner eigenhändigen Unterſchrift, ſo wie mit des Herrn Schuldners und der Herren Zeugen eigenhändigen Unterſchriften und Siegeln vollzogen, bekräftiget, pflichtmäſſig darüber ausgefertiget, und dem Herrn Pfandgläubiger darüber ausgehändiget worden.

So geſchehen zu Aſträenfeld, im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, kaiſerlichen Regierungsjahre, Monat, Tage, Zeit und Ort, wie im Eingange bemerket worden.

 (L. S.)

(L. S. notar.) N. N. verpflichteter kaiſerl. öffentlicher, und zu dieſer Handlung gehörig erbetener Notar.
(L. S. privat.)

(L. S.) Friedrich Roſenfeld, als Schuldner.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-Zeuge.

VI.

Notariatsurkunde

über einen Schuld= und Fauſtpfandsvertrag.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N., aus Römiſch Kaiſerl. Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchlaucht. zu Sachſen hoher Landesregierung in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr nach Chriſti Geburt, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht, in der Sechsten Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten

erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc.

(der völlige kaiſerliche Titel wird hier eingeſchaltet)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung im Vier und Zwanzigſten, Montag nach dem Vierten Adventsſonntage, am Zwey und Zwanzigſten des Monats December, zur Nachmittagszeit, hier zu Aſträenfeld, vor mir, dem öffentlichen Notar, zwiſchen dem Wohlgebornen Herrn,

Herrn Franz von Dornfels, auf N.

als Pfandgebern und Schuldnern,

und

Herrn Friedrich Raben, Juwelierern, allhier,

Darleihern und Pfandinhabern,

nachfolgender Schuld- und Pfandvertrag, in des leztern hier in goldnem Hirſche, Eine Treppe hoch, vorn heraus, in No. 2. habender Wohnung, wohin die Herren Theilhaber geziemend mich erfordern laſſen, nachdem ſie ihr Geſuch, daß ich den zwiſchen ihnen verabredeten Vertrag, Notariatsamtswegen verzeichnen, und durch eine öffentliche Urkunde beglaubigen möchte, gemeinſchaftlich wiederholet hatten, in Gegenwart der hierzu ausdrücklich erbetenen Zeugen,

Hrn. N. N. der Arzneygelahrheit Doktorn, und

Hrn. N. N. des hieſigen Wundarzts,

wirklich verabredet und geſchloſſen worden.

Indem

Indem erſtermeldeter Herr von Dornfels, gegen letzternannter Hr. Raben ausdrücklich bekannte, daß er von demſelben, der Verabredung zufolge, ein Kapital von

Dreyhundert Thalern — — in Churfürſtl. Sächß. Conventions-Münzſorten,

auf Ein Jahr, nämlich vom 22ten December des ablaufenden 1788ſten Jahres, bis dahin 1789, gegen landübliche, mit Fünf vom Hundert, jährlich zu bewirkende Zinsleiſtung, Darlehnsweiſe vorgeſtrecket, und itzt baar und richtig, (immaſſen die Auszahlung des Kapitals, vor mir, dem Notar in der Herren Zeugen Gegenwart, wirklich erfolget,) zu ſeinen Händen ausgezahlet erhalten habe, weshalb er ſeinen Hrn. Gläubiger nicht nur über den richtigen Empfang des berührten Darlehns der 300 Rthlr. — — unter Entſagung der Ausflucht, des nicht baar, und in den verſchriebenen Münzſorten nicht richtig gezahlten Geldes, zu Rechtbeſtändig quittiren, den Hauptſtamm und Zinſen zu der geſetzten Zeit, ohne vorgängige Aufkündigung, richtig wieder bezahlen, ſondern auch zur Sicherheit dieſes Darlehns überhaupt folgende ihm eigenthümlich zugehörige, und von dem zugleich anweſenden verpflichteten hieſigen Würderer, auf 600 Rthlr. — — gewürte Koſtbarkeiten, als:

Einen Brilliantring, in Geſtalt einer Roſe gefaßt,

Eine goldene Repetiruhr, an welcher der Zeiger mit Brillianten beſetzet, nebſt goldner Uhrkette und dergleichen Schlüſſel.

dem

dem Hrn. Gläubiger als Fauſtpfänder ſofort übergeben wolle, dergeſtalt, daß bey nicht pünktlich erfolgter Zurückzahlung des vorberührten Kapitals zu der geſetzten Zeit, derſelbe wegen des Hauptſtammes, der Zinſen und aller auflaufender Koſten halber, ſich daran halten, und dadurch bezahlt machen möge; wie denn derſelbe zugleich hierbey allen Rechtsbehelfen, beſonders der Ausflucht der Uebereilung, der liſtigen Ueberredung, des Irrthums, der Verletzung über oder unter die Hälfte, wohlbedächtig entſaget und auch geſchehen laſſen will, daß dafern zu der beſtimmten Zahlungszeit die Einlöſung der Pfandſtücke, gehörig nicht erfolgen würde, dem Hrn. Gläubiger ohne anzuſtellender Klage erlaubt seyn ſolle, ohn' Anſtand, die berührten Pfandſtücke zu gerichtlichen öffentlichen Verkauf zu bringen, und von den Erſtehungsgeldern, wegen des Hauptſtammes der 300 Rthlr. der Zinſen und aller auflaufenden Koſten halber, ſich ſofort befriediget machen möge; welche Zuſicherung und Quittung Hr. Gläubiger eben ſowohl, als die obbeſchriebenen Pfandſtücke wirklich an- und in Empfang nimmt, auch auf dem Einlöſungsfall ſolche Hrn. Pfandgebern ſofort wieder auszuhändigen verſpricht.

Wie nun ich, der unterzeichnete öffentliche Notar, die von den Eingangserwähnten Herren Theilhabern, in meiner und der Herren Zeugen Gegenwart vollzogene Schuld- und Pfandverſicherungs-Handlung, Notariatamtswegen, auf Erfordern durch eine öffentliche Urkunde zu bekräftigen, mich um ſo weniger entbrechen kann, je gewiſſer die Herren Theilnehmer ſelbſt, nicht nur die, über die Verhandlung von mir verfaßte Nota-

riats-

riatsverzeichnung, nach erfolgter deutlicher Vorleſung in allen Punkten genehmiget, inſonderheit aber der Herr Schuldner den richtigen Empfang des berührten Darlehns der Dreyhundert Thaler, unter Begebung der Ausflucht des nicht baar und in den verſchriebenen Münzſorten, in einer unzertrennten Summe nicht richtig gezahlten Geldes, gegen Hrn. Darleihern bekannt, letzter aber die Uebereignung und Annahme der obberührten gewürderten Fauſtpfandſtücke ſowohl, als die Aushändigung derſelben, gegen Bezahlung des Hauptſtammes und der Zinſen zur Verfallzeit, erſtern zugeſichert, ſondern auch von den Herren Zeugen dieſes alles mit angeſehen, gehöret, wohl gefaßt, und von mir pflichtmäſſig verzeichnet worden: Als habe ich gegenwärtige, mit der Notariatsverzeichnung genau übereinſtimmende, Urkunde darüber verfaſſet, und zu deſſen allen mehrer Beglaubigung ſolcher, das mir verliehene Notariat- und mein Handſiegel aufgedruckt, und durch meine eigenhändige Unterſchrift, ſo wie mit der Herren Theilnehmer auch der Herren Zeugen eigenhändigen Unterſchriften und Siegeln vollzogen, bekräftiget, in zwo gleichlautenden Muſtern pflichtmäſſig ausgefertiget, und ſolche dem Herrn Darleiher und Pfandinhaber ſowohl als dem Herrn Schuldner, hierüber ſofort ausgehändiget.

So geſchehen zu Aſträenfeld, im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tag, Zeit und Ort, wie oben im Eingange bemerket worden.

(L. S.)

(L. S. notar.) (L. S. priv.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher Notar, hierzu gehörig erbeten.

(L. S.) Franz von Dornfels, als Schuldner.

(L. S.) Friedrich Rabe, als Darleiher und Pfandinhaber.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-Zeuge.

VII.

Notariatsurkunde

über einen Schuld- und Bürgſchaftsvertrag.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr nach des Herrn Chriſtus Geburt, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht, in der Fünften Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten

ſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. ꝛc.

(der völlige kaiſerliche Titel wird eingeſchaltet)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung im Drey und Zwanzigſten, Mittwoch nach Oſtern, am Sechs und Zwanzigſten des Monats März, zur Vormittagszeit, vor mir, dem öffentlichen Notar, hier zu Aſträenburg, zwiſchen

Herrn Gottfried Reichen, E. E. und Wohlweiſen Raths allhier, Kämmerern und Beyſitzern,

Darleihern an einem,

und

Herrn Friedrich Blumenfelden, Bürgern und Seidenfabrikanten des Orts,

Schuldbekennern am andern,

ingleichen,

Herrn Jakob Rothen, Gold= und Silberarbeitern allhier,

Bürgſchaftsleiſtern am dritten Theile,

nachfolgender Schuld- und Bürgſchaftsvertrag, in des erſtern, hier am Markte gelegenen Hauſe, wohin die vorgenannten Herren Theilhaber, mich zu Verzeichnung und Beurkundung eines verabredeten Vertrags, Notariatamtswegen mich berufen laſſen, und nachdem ſie hierauf ihr Geſuch gemeinſchaftlich wiederholet, in Gegenwart der hierzu erbetenen Zeugen,

Herrn

Herrn N. N. der Rechtsgelahrheit Candidaten,

Hrn. N. N. Kauf- und Handelsmanns allhier,

wohlbedächtig verabredet und wirklich geſchloſſen worden. Wobey zuförderſt obernannter Herr Blumenfeld gegen erſtermeldeten Herrn Kämmerer Reichen ausdrücklich bekannte: Er habe von demſelben ein Darlehn von

Sechshundert Thalern — — in vollwichtigen Louisd'or, das Stück zu 5 Rthlr. — — gerechnet,

auf Drey Jahre, als von Oſtern gegenwärtigen 1788. Jahres, bis dahin 1791, gegen landübliche, mit Fünf vom Hundert jährlich zu bewirkende, und halbjährig, zu Oſtern und Michael, abzuentrichtende Verzinſung, auch Einvierteljährige beyden Theilen freyſtehende Aufkündigung, baar vorgeſtreckt, und zu eigenen Händen richtig ausgezahlet erhalten; (wie denn die Auszahlung des Kapitals der 600 Rthlr. — — in Louisd'or, in meiner, des Notar und der Zeugen Gegenwart, auch wirklich erfolgt,) weshalb er obermeldeten ſeinem Hrn. Gläubiger, nicht nur über den richtigen Empfang der dargeliehenen 600 Rthlr. — — unter Begebung der Ausflucht, des nicht baar, und in den verſchriebenen Münzſorten nicht richtig gezahlten Geldes, zu Rechtbeſtändig quittiren, ſothanen Hauptſtamm immittelſt richtig zu verzinſen, und zu der geſetzten Zeit mit Dank zurück zuzahlen verſprechen, ſondern auch zu mehrer Sicherheit des Kapitals, der Zinſen, und, wider Verhoffen, auflaufender Koſten, ſein ſämmtliches beweg-

liches und unbewegliches, gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen dem Herrn Darleiher unterpfändlich verſchreiben, und daneben noch ſeinem Vetter, Herrn Jakob Rothen, der Verabredung gemäß, als Bürgen aufſtellen wolle.

Wie denn auch Hr. Jakob Rothe gegen Hrn. Darleihern ausdrücklich und wohlbedächtig ſich erklärte, für das, ſeinem Vetter unter obigen Bedingungen dargeliehene Kapital, der 600 Rthlr. — — als Selbſtſchuldner zuſtehen, und mit ſeinem ſämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögen dafür zu haften, dergeſtalt, daß, wenn der Schuldner den Hauptſtamm, oder auch die davon fallende Zinſen, zu der geſetzten Zeit gehörig nicht entrichten und wieder bezahlen würde, Herrn Darleihern erlaubt ſeyn ſolle, die Zahlung des Kapitals, der Zinſen und Koſten, ohne vorher den Schuldner ſelbſt auszuklagen, ſofort bey ihm zu ſuchen, immaſſen er ſowohl als der Schuldner ſelbſt, deshalb den Hülfs- und andern Terminen, der Berufungswohlthat, auch allen und jeden Rechtsbehelfen, der Uebereilung, der liſtigen Ueberredung, des Irrthums und Mißverſtandes, inſonderheit letzter aber den Bürgſchaftswohlthaten überhaupt, als der Vorausklage, der Theilung und Klagrechtsabtretung, welche Ausflüchte und Rechtswohlthaten demſelben von mir allenthalben deutlich erkläret worden, hiermit feyerlichſt entſagen wolle. Welche erfolgte Bürgſchaftsleiſtung Herr Kämmerer Reich eben ſowohl, als das von dem Schuldner geleiſtete Bekenntniß und übrige Zuſicherungen beſtens annahm.

Nachdem

Nachdem hierauf die obernannten Herren Theilnehmer die über dem vorgetragenen Schuld- und Bürgſchaftsvertrag verfaßte Notariatsverzeichnung, nach erfolgter deutlicher Vorleſung, in allen Punkten genehmiget, und dabey unverändert verblieben, inſonderheit Herr Blumenfeld, als Schuldner, den richtigen Empfang des Darlehns der 600 Rthlr. — — unter Begebung der Ausflucht, des nicht baar und richtig ausgezahlten Geldes, in Gegenwart der unterſchriebenen Zeugen, nochmals bekannt, Hr. Rothe auch als Bürge und Schuldner, bey nicht zur beſtimmten Zeit erfolgten Bezahlung des Kapitals, der Zinſen und Koſten, dafür allenthalben mit ſeinem ſämmtlichen beweglichen und unbewedlichen, gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen als Selbſtſchuldner zu ſtehen und zu haften verſprochen, und ſich den Bürgſchaftswohlthaten, als der Vorausklage, der Theilung und Klagrechtsabtretung, welche ihm zuvor von mir beſonders erkläret worden, ausdrücklich begeben, Hr. Darleiher aber obiges Bekenntniß und Zuſicherungen allenthalben beſtens angenommen, übrigens aber die ſämmtlichen Theilnehmer die Feſthaltung und Erfüllung des Vertrags einander wechſelſeitig verſprochen: Als iſt von mir, dem öffentlichen Notar, gegenwärtiger, mit der Notariatsverzeichnung vollkommen übereinſtimmiger, Schuld- und Bürgſchaftsvertrag, in Form einer öffentlichen Urkunde verfaſſet, und zu deſſen allem mehrer Beglaubigung ſolcher das mir verliehene Notariatſiegel und mein Handpetſchaft aufgedruckt, und mit meiner eigenhändigen Unterſchrift, ſo wie mit der Herren Schuldner und der Zeugen eigenhändigen Unterſchriften und Siegeln vollzogen, bekräftiget, pflichtmäſſig

darüber ausgefertiget, auch Hrn. Darleihern ſofort ausgehändiget worden.

So geſchehen zu Aſträenburg, im Jahr Chriſti, Römer Zinßzahl, kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tage, Zeit und Ort, wie oben bemerket worden.

(L. S. notar.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher Notar, hierzu allenthalben
(L. S. privat.) gehörig erbeten.

(L. S.) Friedrich Blumenfeld, als Schuldner.

(L. S.) Jakob Rothe, als Bürge und Selbſtſchuldner.

(L. S.) N. N. als erbetener Notariatsurkunden-Zeuge.

(L. S.) N. N. als erbetener Notariatsurkunden-Zeuge.

Achtes Kapitel.

Von Schif- und Waaren-Verſicherungsverträgen (Contractus Aſſecurationis.)

I.

Notariatsurkunde

über einen Schifverſicherungsvertrag, (Aſſecuranz-Polize.)

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, auch von E. höchſtpreißlichem Kaiſerlichen und Reichskammergericht zu Wetzlar, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr Chriſti Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht, in der Sechsten Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. ꝛc.

(der völlige kaiſerl. Titel iſt einzuſchalten)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Röm. Kaiſerl. Majeſtät Regierung im Vier und Zwanzigſten, Dienſtag nach dem Achtzehnten Trinitatisſonntage,

am Drey und Zwanzigſten des Monats September, zur Vormittagszeit, vor mir, dem öffentlichen Notar, hier zu Hamburg, zwiſchen

Herrn Julius Merkatorn, Kauf- und Handelsherrn, allhier,

als Verſicherten,

und

Herrn Joſeph Marchand, ebenfalls Kauf- und Handelsherrn von hier,

als Verſicherern,

in des erſtern Handlungscomtoir, in ſeinem auf der N. Straſſe allhier gelegenem Hauſe, wohin die nurgenannten Herren Theilnehmer, zu Verzeichnung und Beurkundung eines abzuſchlieſſenden Vertrags geziemend mich erfordern laſſen, nachfolgender Schif - Verſicherungsvertrag, in Gegenwart der hierzu erbetenen Herren Zeugen, namentlich:

Hrn. N. N. }
Hrn. N. N. } beyde Kauf- und Handelsherren allhier,

verabredet und wirklich geſchloſſen worden.

Es verſichert nämlich letztermeldeter Herr Marchand, für ſich und ſeine Erben, an erſternannten Hrn. Merkatorn, deſſen Erben, oder wen es ſonſt angehen möchte, die Summe von Zweytauſend Thaler — — Banco Curr. gegen Empfang der bedungenen Verſicherungsprämie von 20. Procent, auf das dem nurgenannten Hrn. Merkatorn zugehörige Schif, der Wallfiſch genannt, deſſen Körper (Caſco), mit

Maſten, Segeln, Ankern, Tau- und Takelwerk, Kriegs- und Mundbedürfniſſen, auch allen Geräthſchaften und Zugehörungen, welches Schif, das Gott beſchirme! von dem Schiffer, Gottfried Freyholzen, geführt wird, oder wer es an deſſen Stelle als Schiffer ſonſt noch führen möchte, und mit N. Waaren nach Guinea beſtimmt iſt, auch nebſt allen ſeinen Zubehörungen, mit der vorgenannten Herren Theilnehmer Einwilligung, in Rückſicht dieſer Verſicherung auf — Rthlr. Banco Curr. gewürdert worden, ſo, daß dieſer verglichene und beſtimmte Werth deſſelben, ohne fernern Beweiß, zum Grunde der Vergütung hierbey angenommen iſt.

Wie nun der Verſicherer, Hr. Marchand, zugleich den richtigen Empfang der bedungenen und baar ausgezahlten Verſicherungs-Prämie von Vierhundert Thaler, in Banco Curr., unter Begebung der Ausflucht des nicht baar und richtig gezahlten Geldes, gegen den Verſicherten, Hrn. Merkatorn, aufs kräftigſte bekennet: So übernimmt erſter zugleich allen Schaden und Gefahr, welche dem obenbenannten Schiffe vom Tage der Ladung an, bis zur Zeit der Ankunft an dem Beſtimmungs- und Löſchungsort, begegnen und zuſtoßen möchte; wie denn alle Gefahr und Verantwortung für den Hrn. Verſicherer, bis zum Tage der Löſchung und Ausladung, und im Fall dieſe wider Verhoffen verzögert würde, Ein und Zwanzig Tage nach der Ankunft und Landung des beſagten Schifs, laufen, nach Verfluß derſelben aber aufhören, und derſelbe dafür weiter zu ſtehen nicht verbunden ſeyn ſoll.

Dabey iſt es des Schiffers eigener Willkühr und ſeiner beſten Einſicht überlaſſen, die Fahrt ſeiner Reiſe aufs zweckmäßigſte anzuſtellen und fortzuſetzen, auch nach Erforderniß der Umſtände, die ſicherſten und bequemſten Häfen und Rheden zu ſuchen, um darinn einzulaufen.

Es übernimmt aber der Hr. Verſicherer alle Gefahr und Schaden, welche das benannte Schif nicht allein durch alle Arten der Seegefahr, inſonderheit durch Sturm und Ungewitter, Schifbruch, Strandung und Ueberſegelung, Auswurf, Treibeis, Feuer, Mißſegeln, Beſchlag und Anhaltung fremder Staaten und Souverainen, feindliche Aufbringung und Plünderung von Kriegsſchiffen, Kreuzern, Kapern und Seeräubern betreffen, ſondern auch durch Nachläſſigkeit, Verwahrloſung oder Muthwillen des Schiffers und des Schifvolks, demſelben zugefüget werden möchten, oder aber durch andere Gefährlichkeiten und unglückliche Vorfälle, welche dem oftgenannten Schiffe, ohne des Hrn. Verſicherten Verſchulden, zuſtoßen und ſich eräugnen könnten, dergeſtalt, daß derſelbe in den vorbemerkten Fällen, dem Hrn. Verſicherten oder deſſen Hrn. Gevollmächtigten, die völlige Vergütung und Entſchädigung des erwieſenen Betrags des erlittenen Schadens und Verluſtes, nach Maasgabe der verſicherten Summe, binnen einer Friſt von zwey Monaten, vom Beweiſe deſſelben an gerechnet, jedoch bey einer gänzlichen Verunglückung, nach Abzug von zwey Procent, ohnfehlbar zu leiſten und zu bezahlen verſpricht.

Dagegen

Dagegen verpflichtet ſich Herr Merkator, als Verſicherter, auf die erhaltene Nachricht des eingetretenen Unglücksfalles, alle, zu Rettung und Befreyung des verſicherten Schifs, dienſame Mittel, nach eines jeden Orts, Gelegenheit, Geſetzen und Verordnungen, vorzukehren, auch das Geborgene möglichſt zu verſilbern; wobey zugleich dem Verſicherer frey bleibt, zu Rettung, Erhaltung und Befreyung des Schifs, alle dienſame Mittel zu ergreifen. Wie nun aber Hrn. Verſicherern auf ſolchem Fall alles Geborgene des Schifs zu gute kömmt, ſo iſt derſelbe auch, alle auf die Rettung und Befreyung des Schifs verwendete Koſten, nach deren Beweiß und eydlicher Beſtärkung, dem Hrn. Verſicherten zu erſtatten verbunden.

Dabey ſetzen die Herren Theilhaber zu deſſen allem mehrerer Sicherheit ihr ſämmtliches Vermögen, gegenwärtiges und zukünftiges, zu einem ausdrücklichen Unterpfande wechſelſeitig gegen einander ein, und entſagen zugleich allen und jeden Rechtsbehelfen, inſonderheit der Uebereilung, der betrüglichen Ueberliſtung, des Irrthums überhaupt, als auch in Zahl und Werth, des Mißverſtandes, der Verletzung über oder unter die Hälfte, der Ausflucht, es ſeyen die Sachen anders abgehandelt, als niedergeſchrieben worden, und wie ſie ſonſt Namen haben, ausdrücklich und wohlbedächtig, und unterwerfen ſich zugleich der hieſigen neuen Aſſecuranz-Ordnung, vom Jahr 1731. allenthalben, wollen auch bey etwa aus dieſem Vertrage entſtehenden Streitigkeiten, ſich dem Ausſpruch dreyer hieſiger Kaufherren vor hieſiger Börſe, einmüthig unterwerfen, wobey es

allenthalben und ohne hierüber zuführenden weitläufigen Rechtsſtreits, das unabänderliche Bewenden haben ſoll.

Nachdem hierauf die obernannten Herren Theilnehmer, die über die erfolgte Schifverſicherungshandlung verfaßte Notariatsverzeichnung, nach erfolgter deutlicher Vorleſung, in Gegenwart der unterſchriebenen Herren Zeugen, allenthalben genehmiget, und dabey verblieben, inſonderheit der Hr. Verſicherer den richtigen Empfang der bedungenen und baar ausgezahlten Verſicherungs-Prämie der 400 Rthlr. — — unter Entſagung der Ausflucht des nicht Empfangs, gegen den Hrn. Verſicherten bekannt, auch die Vergütung und Erſetzung der, in den vorbemerkten Unglücksfällen, das genannte Schif und Schifskörper etwa betreffende Schäden und Gefahr, nach obigen Beſtimmungen, demſelben zu leiſten nochmals verſichert, letzter aber bedungenermaſſen ſolches beſtens angenommen, beyde Theile übrigens ſich aller vorbemerkten Ausflüchte und Rechtsbehelfen nochmals begeben: Als iſt von mir, dem unterſchriebenen Notar, gegenwärtiger, mit der Notariatsverzeichnung vollkommen übereinſtimmender Verſicherungsbrief, in Geſtalt einer öffentlichen Urkunde verfaſſet, und zu deſſen allem mehrer Beglaubigung, ſolcher das mir verliehene Notariatſiegel und mein Handpetſchaft aufgedruckt, und mit meiner eigenhändigen Unterſchrift, ſo wie mit der Herren Theilhaber und der Herren Zeugen eigenhändigen Unterſchriften und Siegeln vollzogen, bekräftiget, in zwo gleichautenden Muſtern pflichtmäſſig darüber ausgefertiget worden.

So

So geſchehen in der kaiſerlichen freyen Reichsſtadt Hamburg, im Jahr nach des Herrn Chriſtus Geburt, Römer Zinszahl, kaiſerlichem Regierungsjahr, Monat, Tag, Zeit und Ort, wie oben.

(L. S. notar.) (L. S. privat.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher Notar, zu obiger Schif-Verſicherungshandlung gehörig erbeten.

(L. S.) Joſeph Marchand, als Verſicherer.

(L. S.) Julius Merkator, als Verſicherter.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Zeuge.

II.

Notariatsurkunde

über einen Güther- und Waarenverſicherungs-Vertrag.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N., aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, auch von E. höchſtpreißlichen Kaiſerlichen und Reichskammergericht zu Wetzlar, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr nach des Herrn Chriſtus Geburt, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht, in der Sechsten Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc. ꝛc.

(der völlige kaiſerliche Titel wird eingeſchaltet)

Meines allergnädigſten Fürſten und Herrn Sr. Römiſch Kaiſerlichen Majeſtät Regierung und Reichs, im Vier und Zwanzigſten, am Tage Allerheiligen, Sonnabend, am Erſten des Monats November, zur Nachmittagszeit, hier zu Lübeck, vor mir, dem öffentlichen Notar, auf die von nachbenannten Herren Theilnehmern an mich erfolgte mündliche Erſuchung, zwiſchen

Herrn

Herrn Chriſtoph Steinhauſen, Kauf= und Handelsherrn allhier,

als Verſicherten,

und

Herrn Joſt Meyersbergen, ebenfalls Kauf= und Handelsherrn, von hier,

als Verſicherern,

in des erſtern Schreibeſtube, in ſeinem auf der N. Straſſe gelegenem Hauſe, in Gegenwart der zu dieſer Verhandlung ausdrücklich erbetenen Zeugen, namentlich:

Hrn. N. N. und } hieſigen Kauf= und Handels-
Hrn. N. N. } leuten.

nachfolgender Güther= und Waaren=Verſicherungsvertrag wohlbedächtig verabredet und wirklich geſchloſſen worden.

Es verſichert nämlich lezternannter Hr. Meyersberg für ſich und ſeine Erben, Herrn Steinhauſen, oder wen es ſonſt angehen dürfte, die Summe von

Achthundert Thaler, in vollwichtigen Louisd'or, das Stück zu 5. Rthlr. gerechnet,

gegen eine verglichene Verſicherungsprämie, von Zehn Procent, auf diejenigen Dreiſſig Laſten Rocken, welche hier zu Lübeck in das Schif, die Schwalbe genannt, welches Gott bewahren wolle! bereits eingeladen ſind, oder noch eingeladen werden, und nach Citta nuova, auf der Inſel Malta, für die Hrn. Dominico Volpato beſtimmt ſind,

und

und welches Schif von dem Schiffer Martin Paulſen, oder wer es an ſeiner ſtatt ſonſt führen möchte, nach Citta nuova, wo es gelöſchet werden muß, geführet werden ſoll.

Dabey übernimmt der Herr Verſicherer alle Gefahr und Schaden, welche die verſicherten Güther und Waaren von der Stunde an, da ſie vom Lande am Bord gebracht und eingeladen werden, bis zur Ankunft derſelben an ihrem Beſtimmungsort, und wirklich erfolgter Löſchung und Ausladung, betreffen möchten.

Die Löſchung und Ausladung der berührten Güther ſoll aber, dafern nicht erweisliche und unvermeidliche Hinderniſſe ſie verzögern, binnen Funfzehn Tagen, nach Ankunft des Schifs an dem Löſchungsort, ſofort erfolgen, nach Verlauf von Ein und Zwanzig Tagen aber, alle Verantwortung dafür von Seiten des Verſicherers aufhören.

Wie nun der Verſicherer für allen Schaden, welcher die verſicherte Waaren und Güther durch alle Arten der Seegefahr, inſonderheit durch Sturm, Ungewitter, Schifbruch, Auswerfung der Waaren, Strandung, Ueberſegelung, Treibeis, Brand, Mißſegeln, Beſchlag und Anhaltung von Fürſten und Staaten, Aufbringung, Raub, Plünderung von Kriegsſchiffen, Kapern und Seeräubern, betreffen, oder auch durch Fahrläſſigkeit und Muthwillen des Schiffers oder Schifsvolks, veranlaſſet und zugezogen werden könnte, allenthalben zu ſtehen, verbindlich und ausdrücklich ſich erkläret: So verſpricht derſelbe auch zugleich den erwieſenen Betrag und die Vergütung des Verluſtes, dem Hrn. Ver-

ſicherten

ſicherten oder deſſen Gevollmächtigten, innerhalb zweyer Monaten, vom Tage des erfolgten Beweiſes deſſelben an gerechnet, nach der oben verſicherten Summe, jedoch bey erlittenem gänzlichen Verluſt der Waaren, gegen Abkürzung zweyer Procent, in vollwichtigen Louisd'or zu leiſten, und unverzögerlich zu bezahlen.

Dabey ſetzen die Herren Theilnehmer den Werth der verſicherten Waaren, ſie mögen nun mehr oder weniger betragen, verglichenermaſſen auf — Rthlr., welcher hierbey zur Grundlage der Vergütung allenthalben angenommen iſt.

Uebrigens iſt dem Führer des Schifs erlaubt, ſeine Reiſe nach ſeiner beſten Einſicht anzuſtellen und fortzuſetzen, auch nöthigen Falls, die ſicherſten und bequemſten Häfen und Rheden zu ſuchen, und darin einzulaufen.

Hiernächſt bekennet der Herr Verſicherer den richtigen Empfang der Verſicherungsprämie, an Achtzig Thalern, — — in vollwichtigen Louisd'or, unter Entſagung der Ausflucht des nicht gezahlten Geldes, gegen dem Hrn. Verſicherten zugleich ausdrücklich: dagegen verpflichtet ſich letzter auf dem eintretenden Unglücksfall ſofort alle mögliche Vorkehrung und Maasregeln, zu Bergung und Rettung der verunglückten Güther, zu treffen, und die geborgenen Waaren dem Verſicherer zu gute zu verſilbern, wofür dieſer erſterm alle darauf verwandte erweisliche Koſten, im Fall auch von den verunglückten Waaren etwas nicht geborgen würde, nach dem diesfalſigen Koſtenanſatz, zu erſtatten und zu bezahlen verſpricht.

Endlich

Endlich verſichern die Herren Theilhaber einander die Feſthaltung und Erfüllung des obigen Vertrags, mittelſt unterpfändlicher wechſelſeitiger Einſetzung ihres ſämmtlichen, beweglichen und unbeweglichen, gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, und entſagen zugleich allen dagegen zu machenden Ausflüchten und Rechtsbehelfen, inſonderheit der Uebereilung, der liſtigen Ueberredung, des Irrthums in Zahl und Werth, des Betrugs, der Verletzung über oder unter die Hälfte, des Mißverſtandes, es ſeyen die Sachen anders verabredet, als niedergeſchrieben worden, und wie ſie ſonſt Namen haben, ausdrücklich und wohlbedächtig; wollen auch, im Fall aus obigen Vertrage Streitigkeiten entſtehen ſollten, dem Ausſpruche dreyer hieſiger Kaufleute, ſich einmüthig unterwerfen, bey deren endlicher Entſcheidung der ſachfällige Theil ſich zu beruhigen, und derſelben ohn' Anſtand überall nachzukommen verbunden ſeyn ſoll.

Nachdem hierauf die Herren Theilnehmer die über die vorſtehende Gütherverſicherung verfaßte Notariatsverzeichnung, nach erfolgter deutlicher Vorleſung, in Gegenwart der Herren Zeugen, genehmiget und dabey unabänderlich verblieben, inſonderheit der Verſicherer, den richtigen Empfang der bedungenen Prämie der 80 Rthlr. — — unter Entſagung der Ausflucht des nicht baar und richtig gezahlten Geldes, gegen den Verſicherten bekannt, und die Vergütung der, in den obenbemerkten Unglücksfällen an den verſicherten Güthern erlittenen Schäden überall zu leiſten, ſich nochmals verbindlich erkläret, letzter aber ſolches beſtens angenommen,

nommen, beyde Theile endlich ſich der oben verzeichneten Ausflüchte und Rechtsbehelfen ausdrücklich begeben haben: Als iſt von mir, dem unterſchriebenen öffentlichen Notar, gegenwärtiger, mit der Notariatsverzeichnung vollkommen übereinſtimmender Waaren=Verſicherungsbrief, (Polize) in Form einer öffentlichen Urkunde verfaſſet, und zu deſſen allem mehrer Beglaubigung auch ſolcher, das mir verliehene Notariatsſiegel und mein Handpetſchaft aufgedruckt, und mit meiner eigenhändigen Unterſchrift, ſo wie mit der oftbenannten Herrn Theilnehmer und der Herren Zeugen eigenhändigen Unterſchriften und Siegeln vollzogen, bekräftiget, pflichtmäſſig darüber ausgefertiget worden.

So geſchehen in der kaiſerl. freyen Reichsſtadt Lübeck, im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, kaiſerlichen Regierungsjahre, Monat, Tage, Zeit und Ort, wie im Eingange bemerket worden.

(L. S. notar.) (L. S. privat.) N. N. verpflichteter kaiſerl. öffentlicher Notar, zu dieſer Verſicherungshandlung gehörig erbeten.

(L. S.) Chriſtoph Steinhauſen, als Verſicherter.

(L. S.) Joſt Meyersberg, als Verſicherer.

(L. S.) N. N. als zu dieſer Handlung erbetener Notariatszeuge.

(L. S.) N. N. als zu dieſer Handlung erbetener Notariatszeuge.

III.

Notariatsurkunde

über eine Güther- und Waarenverſicherung zu Lande, (Aſſecuratio terreſtris.)

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchlaucht. zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, auch von E. E. und hochweiſem Rath der Stadt Leipzig in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr Chriſti, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Sechs, in der Dritten Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. ꝛc.

(der völlige kaiſerl. Titel iſt hier einzuſchalten.)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung im Zwey und Zwanzigſten, Mittwoch nach dem Palmſonntage, am Drey und Zwanzigſten des Monats März, zur Vormittagszeit, hier zu Leipzig, vor mir, dem öffentlichen Notar, zwiſchen

Herrn

Herrn Auguſt Marchanden, Kauf- und Handelsherrn, allhier,

und

Herrn Chriſtian Wagenſeilen, Frachtübernehmern, allhier,

auf des erſtern Schreibeſtube, in ſeinem, auf der N. Straſſe gelegenem Hauſe, wohin die Herren Theilhaber zu Verzeichnung und Beurkundung eines verabredeten Vertrags, geziemend mich erfordern laſſen, und nachdem ſie die Erſuchung hier gemeinſchaftlich wiederholet hatten, nachfolgender Güther- und Waarenverſicherungsvertrag, in Gegenwart der hierzu erbetenen Zeugen, namentlich:

Hrn. N. N. der Rechtsgelahrheit Befliſſenen, und

Hrn. N. N. der Schreiberey Befliſſenen, von hier,

verabredet und wirklich geſchloſſen worden.

Es verſichert nämlich letztermeldeter Hr. Wagenſeil erſtermeldetem Herrn Marchanden, die Summe von

Zweytauſend Fünfhundert Thaler, — — in vollwichtigen Louisd'or, das Stück zu 5 Rthlr. gerechnet,

gegen eine Verſicherungsprämie von 8 Procent, auf die von erſtern, für die Herren Wollmer und van der Horſt, zu Antwerpen, beſtimmte, und durch ſein eigen Geſchirr und den Schafner, Chriſtoph Rungen, zur Ueberlieferung dahin, Frachtweiſe übernommene Güther und Waaren, beſtehend in 2c., welche in Sechs Kiſten gepackt, und

allenthalben wohl verwahret, mit No. 1. 2. 3. 4. 5. 6. und H. W. & C. bezeichnet ſind, und die zu den verglichenen Werth von 3500 Rthlr. überhaupt, jedoch ohne weitern Beweiß und Rechnung, daß ſolche mehr oder minder an Werth betragen, von den Hrn. Theilhabern gemeinſchaftlich angenommen worden; wie denn dieſe Werthsbeſtimmung zum Grunde der Vergütung geleget und angenommen iſt.

Dabey übernimmt der Verſicherer alle Gefahr und Schaden, welche die verſicherten Waaren, von Zeit der Aufladung derſelben allhier, bis zu deren Entladung an dem Beſtimmungsort, durch alle nur mögliche Unfälle, durch feindliche Kriegsheere, Raub und Plünderung, Beſchlagnehmung und Anhaltung von Regenten und Staaten, durch Güthereinziehung wegen umfahrnen Stapelrechts, Mauths und Geleits, oder andern Urſachen, durch Ungewitter, Brand, Beraubung, Verunglückung im Waſſer, Umwerfung oder Beſchädigung des Frachtwagens, Fahrläſſigkeit des Fuhrmanns oder Schafners, wie nicht weniger alle ſonſtige unglückliche Begebenheiten, welche dem Geſchirr, ohne des Herrn Verſicherten Verſchulden, zuſtoſſen und betreffen möchten; und verſpricht dem Verſicherten, den erwieſenen Betrag des erlittenen Verluſts und Schadens, innerhalb Sechs Wochen, von dem Beweiſe deſſelben an gerechnet, nach dem Verhältniß der oben gezeichneten Summe, jedoch bey einer gänzlichen Verunglückung oder Güthereinziehung, aus welchen Urſachen ſie auch erfolgen möchte, gegen Zwey Procent, unweigerlich baar, und in einer unzertrennten Summe, in vollwich-

tigen

tigen Louisd'or zu bezahlen, immaſſen derſelbe auf ſolchen Fall ſein ſämmtliches bewegliches und unbewegliches, gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen, auch ſämmtliche Pferde, Wagen und Geſchirr, inſonderheit ſein auf der N. Straſſe gelegenes Hauß, dem Herrn Verſicherten zu einem ausdrücklichen Unterpfande, unter der Zuſicherung des daran eingeräumten Beſitzes, mit dem executiviſchen Vertrage, einſetzet und verſchreibet, auch die gerichtliche Gunſtertheilung deshalb förderſamſt zu bewirken verſpricht.

Uebrigens iſt der Fuhrmann verbunden, ſeinen Weg über N. und N. zu nehmen, auch mit ſeinem Geſchirr die ordentliche Heerſtraſſe jederzeit zu halten, und von derſelben nicht abzufallen; es wäre dann, daß Märſche feindlicher Kriegsheere und die daher für Güther und Geſchirr beſorgliche Unſicherheit, Ueberſchwemmungen, oder ſonſt triftige Gründe, einen andern Weg einzuſchlagen, ihn beſonders vermögen ſollten. Es iſt aber derſelbe ſeinen Weg bis an den Beſtimmungsort, ohne die Reiſe ſelbſt durch unnöthiges Aufliegen unterweges, zu verſchieben, unverzögerlich fortzuſetzen gehalten, wie denn nach erfolgter Ankunft am Beſtimmungsort, und mit dem Tage der Ueberlieferung und Abſetzung der Waaren zu Stapel, alle Verantwortung der Gefahr und des Schadens für den Verſicherer aufhöret.

Wie nun der Verſicherer zugleich den richtigen Empfang der bedungenen Verſicherungsprämie, der Zweyhundert und Zwanzig Thaler — — in Louisd'or, zu Acht vom Hundert, unter Entſagung der

Ausflucht des nicht baar und richtig gezahlten Geldes, in Gegenwart der Herren Zeugen, gegen den Hrn. Verſicherten bekannt: So verſpricht letzter auch auf die eintretenden Unglücksfälle der Beſchlagnehmung, feindlicher Plünderung, und Güthereinziehung der Waaren und des Geſchirres, alle dienſame Mittel wegen derſelben Befreyung und Rettung, nach jeden Orts Gelegenheit, Geſetzen und Verordnungen anzuwenden und vorzukehren, auch die durch ſeine Verwendung und ſonſt, wieder erhaltene Waaren, dem Verſicherer zu Gute, nach dem wahren Einkaufspreiſe, zu Gelde anzuſchlagen und ins Geld zuſetzen, auch von dem obigen Verſicherungsbetrage richtig abzuziehen, immaſſen der Verluſt allein auf die verſicherten Waaren zu berechnen; wofür dieſer jenem alle erweisliche Koſten, zu erſtatten ausdrücklich ſich verpflichtet.

Hiernächſt entſagen die Herren Theilnehmer allen und jeden dieſem eingegangenen Vertrage zuwider laufenden Einreden und Rechtsbehelfen, inſonderheit der Ausflucht der Ueberliſtung, der Uebereilung, des Betrugs, des Irrthums in Zahl und Werth, der Verletzung über oder unter die Hälfte, des Mißverſtandes, es ſeyen die Sachen anders verabredet, als niedergeſchrieben worden, und wie ſie ſonſt Namen haben, gegen einander ausdrücklich und wohlbedächtig, inſonderheit aber begiebt der Verſicherer, Hr. Wagenſeil, ſich der Ausflucht des nicht angeſtellten ordentlichen Prozeſſes, und läßt geſchehen, daß nach erfolgter Berechnung und unterlaſſener Auszahlung der verſicherten Summe, ſofort wider ihn und auf bloſſes richterliches Anſuchen mit

der

der Hülfsvollſtreckung in die verpfändete Güther verfahren werden möge, in welcher Abſicht er auch der Berufungswohlthat, den Hülfs- und andern Friſten, welche vorbemerkte Ausflüchte und Rechtswohlthaten dem Verſicherer von mir allenthalben deutlich erkläret worden, auch ſolche wohl verſtanden zu haben verſichert, ausdrücklich entſaget.

Nachdem nun die Herren Theilnehmer hierauf die, über den abgeſchloſſenen Waaren-Verſicherungsvertrag verfaßte Notariatsverzeichnung, nach erfolgter deutlicher Vorleſung, in Gegenwart der Herren Zeugen in allen Punkten genehmiget, und dabey unabänderlich verblieben; inſonderheit der Verſicherer, Hr. Wagenſeil, den richtigen Empfang der bedungenen und baar ausgezahlten Prämie, der 220 Rthlr., unter Entſagung der Ausflucht des nicht baar und richtig gezahlten Geldes, nochmals bekannt, und die gerichtliche Gunſtertheilung der diesfalls verpfändeten Güther zu bewirken verſprochen, der Verſicherte auch ſolches alles beſtens angenommen, beyde aber die Erfüllung und Feſthaltung des Vertrags wechſelſeitig, unter Begebung aller obigen Ausflüchte, ſich einander zugeſichert: Als iſt von mir, dem öffentlichen Notar, gegenwärtiger mit der Notariatsverzeichnung vollkommen übereinſtimmiger Güther-Verſicherungsbrief, in Geſtalt einer öffentlichen Urkunde verfaſſet, und zu deſſen allem mehrer Beglaubigung ſolcher das mir verliehene Notariatſiegel und mein Handpetſchaft aufgedruckt, und mit meiner eigenhändigen Unterſchrift, ſo wie mit der Herren Theilhaber und Zeugen eigenhändigen Unterſchriften und Siegeln vollzogen, bekräftiget, pflichtmäſſig darüber ausgefertiget worden.

So geſchehen zu Leipzig, im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, Kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tag, Stunde und Ort, wie oben.

(L. S. notar.) (L. S. privat.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher Notar, zu dieſer Waaren- und Güther-Verſicherungshandlung gehörig erbeten.

(L. S.) Chriſtian Wagenſeil, als Verſicherer.

(L. S.) Auguſt Marchand, als Verſicherter.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-Zeuge.

Neuntes

Neuntes Kapitel.

Von Leihverträgen überhaupt.

(Contractus Commodati.)

I.

Notariatsurkunde

über einen Leihvertrag wegen entlehnter Pferde und Wagen.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Röm. Kaiſerl. Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht. zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, auch von E. E. und hochweiſem Rath der Stadt Leipzig, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr Chriſti, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Neun, in der Sechsten Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

(der kaiſerliche Titel wird hier wörtlich eingeſchaltet)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung im Vier und Zwanzigſten, Montag nach dem Sonntage Eſtomihi, am Drey und Zwanzigſten des Monats Februar, zur Vormittagszeit, hier zu Leipzig, vor mir, dem Eingangsernannten Notar, zwiſchen

Herrn Gottfried Höflich, Bürgern und Gaſtwirth allhier,

an einem,

und

Herrn Ambroſius Klauſſen, Kauf- und Handelsmann von Braunſchweig,

am andern Theile,

in des erſtern hier auf dem Brühl gelegenem Hauſe, zum N. genannt, wohin auf die von den Herren Theilnehmern an mich ergangene Erſuchung, wegen Verzeichnung und Beurkundung eines gewiſſen Vertrags, ich mich, nebſt den hierzu erbetenen Herren Zeugen,

Hrn. N. N. der Rechtsgelahrheit Befliſſenen, und

Hrn. N. N. der Schreiberey Befliſſenen, von hier,

begeben hatte, nachfolgender Leihvertrag, in der nurgenannten Herren Zeugen Gegenwart, wohlbedächtig verabredet und wirklich geſchloſſen worden.

Es erklärte nämlich letzternannter Hr. Klauß, und bekannte dabey, daß, da auf ſeiner vorhabenden Reiſe nach Dresden, ihm ſeine beyde Pferde erkranket, auch eins davon hier umgefallen ſey, ſein Hr. Vetter, erſternannter Hr. Höflich, aus Freundſchaft, freywillig

ſich

ſich erboten habe, ihm ſeine beyden Pferde, nebſt einer Halbchaiſe, zu Beendigung der Reiſe nach Dresden, auf Acht Tage, und bis zu der künftigen Dienſtag, den 3ten März, ohnfehlbar zu erfolgenden Zurückkunft, unentgeldlich vorzuleihen.

Wie er nun dieſe Gefälligkeit als ein beſonderes Merkmal ſeiner Freundſchaft ausnehmend ſchäße, und ſolche auf andere Art zu erwiedern bereit ſey: So wolle er inzwiſchen hiermit verbindlich ſich erklären, nicht allein die vorgeliehenen Zwey Pferde und Halbchaiſe, — welche erſtere ihm ohn' alle ſichtbare Fehler und Mängel, geſund, ſo wie leztere, faſt neu, und in gutem tüchtigen Stande von Hrn. Darleihern übergeben worden, und für welche derſelbe zu jeder Stunde 260 Rthlr. erhalten könne, — auf dieſer Reiſe eben ſo in Acht zu nehmen, als wären ſie ſelbſt ſein Eigenthum, ſondern er wolle auch überdieß für alle, dem vorgeliehenen Geſchirr, während ſeiner Hin- und Zurückreiſe unvermuthet zugeſtoſſene, Schäden und Unglücksfälle, welche es auch ſeyn möchten, dergeſtalt haften, daß, wenn bey ſeiner Zurückkunft er ſolche entweder überall gar nicht, oder doch nicht in tüchtigem Stande würde wieder überliefern können, er den Schaden des Geſchirres überhaupt, nach des Hrn. Darleihers oder anderer Sachverſtändigen Angabe, ſogleich erſeßen, inſonderheit aber für jedes nicht zurückgebrachtes Pferd, 80 Rthlr. — — und für die Halbchaiſe 100 Rthlr. — — unweigerlich und ſofort baar bezahlen wolle. In dieſer Rückſicht ſeße er zur Sicherheit des Hrn. Darleihers, oftgenannten Hrn. Höflichs, nicht nur ſein ſämmtliches, be-

wegliches und unbewegliches Vermögen, ſo viel hierzu erfordert werden möchte, unterpfändlich ein, ſondern verpflichte ſich auch den Entſchädigungsbetrag ſofort nach Leipziger Wechſelrecht zu bezahlen, wobey derſelbe zugleich allen und jeden Einreden und Rechtsbehelfen, inſonderheit der Ausflucht der Uebereilung, der Ueberliſtung, der unbilligen und wider den wahren Werth erfolgten Schätzung, und daher entſtehenden Verletzung, der Abrechnung, der unvorhergeſehenen Unglücksfälle, der Meßfreyheit, der Berufungswohlthat, der Ausflucht, es ſeyen die Sachen anders verabhandelt, als niedergeſchrieben worden, und die demſelben zugleich deutlich erkläret worden, wohlbedächtig und ausdrücklich entſaget; welche Zuſicherungen Hr. Darleiher überall und beſtens annahm.

Nachdem hierauf die Herren Theilnehmer die über gegenwärtigen Leihvertrag verfaßte Notariatsverzeichnung, nach erfolgter deutlicher Vorleſung, in Gegenwart der Herren Zeugen allenthalben genehmiget, und dabey unabänderlich verblieben: Als iſt von mir, dem unterſchriebenen öffentlichen Notar, gegenwärtige, mit der Notariatsverzeichnung vollkommen gleichlautende Urkunde darüber verfaſſet, und zu deſſen allem mehrer Beglaubigung ſolche, mit dem mir verliehenen Notariat- auch meinem Handſiegel bedruckt, und mit meiner eigenhändigen Unterſchrift, ſo wie mit des Herrn Entlehners und der Herren Zeugen Hand und Siegeln vollzogen, bekräftiget, pflichtmäſſig ausgefertiget, und dem Herrn Darleiher ſofort ausgehändiget worden.

So geſchehen, zu Leipzig, im Jahre Chriſti, Römer Zinszahl, kaiſerl. Regierung, Monat, Tage, Stunde und Orte, wie oben.

(L. S. notar.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher Notar, zu dieſer Handlung gehörig erbeten.
(L. S. privat.)

(L. S.) Ambroſius Klauß, als Entlehner.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariatsurkunden-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariatsurkunden-Zeuge.

II.

Notariatsurkunde

über einen Leihvertrag eines zum Gebrauch unentgeldlich überlaſſenen Hauſes.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Röm. Kaiſ. Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht. zu N. hoher Landesregierung zu N. in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr nach des Herrn Chriſtus Geburt, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht, in der Fünften Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, ꝛc. ꝛc.

(der ganze kaiſerliche Titel wird eingeſchaltet)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung und Reichs im Drey und Zwanzigſten, Donnerstag nach dem heil. Oſterfeſte, am Sieben und Zwanzigſten des Monats März, zur Vormittagszeit, hier zu Aſträenſtadt, vor mir, dem öffentlichen Notar, in meinem, auf der Herrengaſſe hier gelegenem Hauſe, in der zur rechten Hand des Eingangs befindlichen Schreibeſtube, zwiſchen

Hrn.

Hrn. Siegfried Häußlern, Bürgern und Kramern allhier,

an einem,

und

Hrn. Gottlob Baumen, Bürgern und Seidenfabrikanten von Aſchenhauſen,

am andern Theile,

nachdem die Herren Theilnehmer zuvor mich zu Verzeichnung und Beurkundung des unter ſich verabredeten Vertrags, Notariatamtswegen erfordert, ich aber zu Zeugen der vorzunehmenden Handlung

Hrn. N. N. Bürgern und Uhrmachern, und

Hrn. N. N. Bürgern und Peruquenmachern allhier,

gehörig erbeten hatte, nachfolgender Leihvertrag über das, dem erſtern eigenthümlich zugehörige, hier auf der Lindenſtraſſe gelegene Haus, wirklich vollzogen und geſchloſſen worden, indem letztermeldeter Hr. Baum bekannt: Es habe ſein Schwager, erſtgenannter Herr Häußler auf ſeine vorgängige Bitte, und da er ſein zu Aſchenhauſen bisher beſeſſenes Haus, durch die vor kurzem daſelbſt entſtandene Feuersbrunſt verloren, großmüthig ſich entſchloſſen, ihm

Sein auf der Lindenſtraſſe allhier, neben den Roſenfeldſchen und Blumiſchen Häuſern, gelegenes Hauß und Zubehörungen, beſtehend in Hauß, Hof, Ställen, und daran gelegenen Garten,

wofür ihm 900 Rthlr. — — bereits geboten worden, und

und dafür er zu jeder Zeit, wann es ihm um den Verkauf nur ein Ernſt wäre, wenigſtens 1000 Rthlr. erhalten könnte, — zu hauswirthſchaftlichen Nutzen und Gebrauch, auf Vier Jahre, nämlich, von Oſtern des gegenwärtigen Jahres, bis dahin 1792, unentgeldlich einzuräumen, immaſſen ſein Hr. Schwager, Eingangsernannter Herr Häußler, das berührte Hauß und Zugehörungen, ihm, nach mehrerm Inhalt des dieſer Urkunde unter A. beygefügten Verzeichniſſes, bereits wirklich übergeben habe, dergeſtalt, daß er ſolches auf die bewilligten Jahre, hauswirthſchaftlich und ohn' Entgeld zu benutzen, über die entbehrlichen Wohnſtuben, Vermiethungen zu ſeinem Vortheil, ohne Herrn Darleihern dafür etwas zu entrichten, abzuſchlieſſen, erlaubt, dagegen aber ſolches in baulichem Weſen allenthalben zu unterhalten, auch die auf dem vorgeliehenen Hauſe haftende Steuern und Abgaben, wie ſie Namen haben, richtig abzuliefern verpflichtet ſeyn ſollte.

Wie er nun die von ſeinem Hrn. Schwager ihm hierdurch erwieſene Güte mit Dank erfülltem Herzen erkenne: So verbinde er ſich zugleich hierdurch ausdrücklich, das berührte Hauß nicht allein in baulichem Weſen zu unterhalten, ſondern auch alle landesherrliche Steuern und Abgaben, auch andere Gefälle, an Schoß, Erbzins, Zirkel und Wächtergeld, davon richtig abzuführen, und einige Reſte dabey nicht aufſchwellen zu laſſen, erſteres auch nach Ablauf der beſtimmten Jahre, Hrn. Darleihern in gutem und tüchtigem Stande, und ſo, wie er ſolches übergeben erhalten, wieder zu überliefern, ſondern auch für allen Schaden und Gefahr,

welchen

welchen das vorgeliehene Hauß, durch alle Arten von Unglücksfällen betreffen möchten, zu ſtehen und zu haften, dergeſtalt, daß wenn während der bedungenen 4 Jahre durch Brand das berührte Hauß verloren gehen ſollte, er ſeinem Herrn Darleiher den verglichenen Werth von 900 Rthlr. — — gegen Abtritt der Brandſtelle, ſofort baar bezahlen, oder die dem Hauſe dadurch zugefügten Schäden, nach vorgängiger von Sach- und Kunſtverſtändigen erfolgter Würderung, zu vergüten, auſſer dieſem aber das ihm eingeräumte Hauß und Zubehör, nach Verlauf der beſtimmten Vier Jahre, in dem Stande, wie er ſolches, beſage des Verzeichniſſes unter A. erhalten, wieder zu überliefern, hiermit verſprechen wolle.

Dabey übernimmt Herr Entlehner alle und jede auf das berührte Hauß und Zubehörungen zu verwendende Verbeſſerungskoſten, wann auch ſolche ſchon zur Erhaltung des Hauſes ſchlechterdings erforderlich geweſen ſeyn ſollten, ohne Hrn. Darleihers Zutritt, ganz allein.

Im Fall erſterer aber die Ableiſtung ſämmtlicher Abgaben und Gefälle nicht gehörig und richtig bewürken, oder auch das zu hauswirthſchaftlicher Benutzung ihm eingeräumte Hauß und Garten, entweder ſelbſt, oder durch die Seinigen, oder durch die aufgenommene Miethleute, vorſätzlich zu Grunde richten, oder auch mißbrauchen laſſen würde, und er deſſen allen genugſam überwieſen ſeyn ſollte; ſo läßt Herr Ableiher es geſchehen, daß dieſer Vertrag vor Ablauf der bedungenen Vier Jahre ſofort aufhöre, und er ſelbſt aus dem Be-

ſitz des Hauſes geſetzet werde, der Herr Verleiher aber in Rückſicht des erweislichen Schadenbetrags das Zurückhaltungsrecht an des Herrn Ableihers ſich vorfindenden Haabe und Güthern, ohne Widerſpruch, eigenmächtig ausüben möge.

Wie nun der Herr Entleiher zu deſſen allem mehrer Sicherheit dem Hrn. Verleiher nicht nur ſein ſämmtliches, bewegliches und unbewegliches, gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen, ſondern auch ſeine zu Aſchenhauſen noch eigenthümlich beſitzende Drey Acker Feld und Zwey Acker Holz und Wieſe, in der Aue, am neuen Steige, neben N. und N. gelegen, zu einem ausdrücklichen Unterpfande, unter Zuſicherung des eingeräumten Beſitzes und dem executiviſchen Vertrage, freywillig verſchreibet, und die gerichtliche Gunſtertheilung förderſamſt zu bewirken verſpricht: So entſaget derſelbe zugleich allen und jeden dieſem Vertrag entgegenlaufenden Einreden und Rechtswohlthaten überhaupt, inſonderheit der Ausflucht des Betrugs, der liſtigen Ueberredung, der unbilligen und nach dem wahren Werthe nicht erfolgten Schätzung und der daher entſtehenden Verletzung, ſo wie der Abrechnung, und der unvorgeſehenen Unglücksfälle, der ordentlich anzuſtellenden Klage, der Berufungswohlthat, der Entwährungsklage, und wie ſie ſonſt Namen haben, nachdem vorbemerkte Ausflüchte und Rechtswohlthaten demſelben allenthalben von mir deutlich erkläret worden, wohlbedächtig und ausdrücklich, welche Zuſicherungen Herr Verleiher auch überall beſtens angenommen.

Nachdem

Nachdem nun ich, der unterſchriebene Notar, den vor mir und den unterſchriebenen Zeugen, von den Herren Theilnehmern vollzogenen Leihvertrag, auf Erfordern, öffentlich zu beurkunden, um ſo weniger Bedenken gefunden, jemehr die Theilnehmer ſelbſt, die über die Verhandlung verfaßte Notariatsverzeichnung, nach erfolgter deutlicher Vorleſung, allenthalben genehmiget, und dabey unverändert verblieben, inſonderheit Eingangsernannter Herr Siegfried Häußler, als Entlehner, die richtig erfolgte Uebergabe des vorgeliehenen Hauſes und Gartens, nach dem dieſer Urkunde beygefügten Verzeichniſſe unter A., gegen dem Hrn. Darleiher bekannt, das Unterpfandsrecht verſichert, und allen vorbeſchriebenen Ausflüchten und Rechtswohlthaten ausdrücklich entſaget, beyde Theile übrigens die Erfüllung und Feſthaltung des Vertrags, einander wechſelſeitig zugeſichert haben, alles dieſes aber von mir und den Zeugen, geſehen, gehöret, wohlgefaßt, und fleiſſig niedergeſchrieben worden: Als habe ich gegenwärtige mit der Notariatsverzeichnung vollkommen übereinſtimmige, Urkunde darüber verfaſſet, und zu deſſen allem mehrer Beglaubigung ſolcher das mir verliehene Notariatſiegel und mein Handpetſchaft aufgedruckt, und mit meiner eigenhändigen Unterſchrift, ſo wie mit des Herren Entlehners und der Zeugen eigenhändigen Hand und Siegeln vollzogen, bekräftiget, pflichtmäſſig ausgefertiget.

So geſchehen zu Aſträenſtadt, im Jahre Chriſti, Römer Zinszahl, Kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tag, Zeit und Ort, wie oben bemerket worden.

 (L. S.)

(L. S. notar.) N. N. verpflichteter kaiſerl. öffentlicher, und zu dieſer Handlung gehörig erbetener Notar.
(L. S. privat.)

(L. S.) Siegfried Häußler, als Ableiher.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-Zeuge.

Zehntes

Zehntes Kapitel.

Vom Hinterlegungsvertrage.
(Contractus Depoſiti.)

I.

Notariatsurkunde
über einen Hinterlegungsvertrag.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr Chriſti, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Neun, in der Sechsten Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. ꝛc.

(der völlige kaiſerl. Titel wird eingeſchaltet.)

Meines allergnädigſten Fürſten und Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung, im Vier und Zwanzigſten, Donnerstag nach dem Sonntage Invocavit

vocavit, am Fünften Tage des Monats März, zur Vormittagszeit, hier zu Aſtråenſtadt, vor mir, dem öffentlichen Notar, zwiſchen

Hrn. Gottfried Krauſen, Bürgern und Tuchhändlern des Orts,

an einem,

und

Hrn. Ludwig Unruhen, Handlungsdienern, von hier,

am andern Theil,

in des erſtern hier am Markte gelegenem Hauſe, in der untern, mit drey Fenſtern verſehenen Wohnſtube, wohin auf die von den genannten Theilnehmern an mich ergangene Erforderung, wegen Verzeichnung und Beurkundung eines gewiſſen Vertrags, ich mich, nebſt den hierzu erbetenen Zeugen, namentlich:

Hrn. N. N. Bürgern und Gaſtwirthen im Ort, und

Hrn. N. N. hieſigen Amtskopiſten,

begeben, und nachdem erſtere hierauf das Geſuch gemeinſchaftlich wiederholet hatten, nachfolgender Hinterlegungsvertrag, in Gegenwart obiger Zeugen, wirklich verabredet und geſchloſſen worden, indem letzterer erklärete: Er wolle, da ſeine Geſchäfte ihn eine Reiſe nach Amſterdam, und von dort aus, nach Batavia zu thun, veranlaſſeten, zumal er nicht wiſſen könnte, wie bald er wieder zurückkommen möchte, nachfolgende aus dem älterlichen Nachlaſſe erhaltene Koſtbarkeiten und Sachen, nämlich:

1. Zwey

1. Zwey ſilberne, inwendig ſtark vergoldete Becher, mit einem vergoldeten Rande und Schildern, worauf H. V. eingegraben.
2. Eine goldene Taſchenuhr, nebſt einer goldnen Uhrkette und Schlüſſel.
3. Eine goldene Schnupftabacksdoſe.
4. Zwey ſilberne Leichter.

ferner folgende Kleidungsſtücke, als:

5. Ein blaues Tuchkleid, nebſt dergl. Weſte ꝛc.

ſeinem Hrn. Vetter, erſtermeldeten Hrn. Krauſen, einſtweilen zur Verwahrung, mit der Bitte, übergeben, ſolche bis zu ſeiner Zurückkunft oder Abforderung in ſeinem Gewahrſam ſorgfältig aufzubehalten; immaſſen derſelbe nicht nur die unter Num. 1. 2. 3. 4. bemerkte Koſtbarkeiten, in meiner, des Notar und der Herren Zeugen Gegenwart, Hrn. Empfängern einzeln vorzeigte, und ſofort in ein braungebeiztes Käſtchen beſchloß, und mit ſeinem Petſchaft verſiegelte, ſondern auch die unter Num. 5. bis 28. verzeichnete Kleider und Sachen Stück bey Stück vorlegte, und nachdem er ſolche, nebſt dem obbeſchriebenen Käſtchen in einen viereckichten, mit Seehund beſchlagenen, auch auf dem Boden mit L. V. bezeichneten Koffer gepackt, denſelben mit zwo Vorlegeſchlöſſern verwahret, letztere aber mit Leinwand umwunden und mit ſeinem Petſchaft bedruckt hatte, ſolchen erſtern zur Verwahrung wirklich übergab.

Wie nun hierauf der Empfänger, oberwähnter Hr. Krauſe, nicht nur die richtig erfolgte Uebergabe des zur Verwahrung übernommenen Koffers, und der in

demſelben befindlichen oben verzeichneten Koſtbarkeiten und Sachen, in Gegenwart der Herren Zeugen, gegen den Aufgeber ſofort bekannte, ſondern auch ſolche bis zu deſſen Zurückkunft oder Abforderung, beſtmöglichſt, und ſo wie ſeine eigene, aufzubewahren, und ſolche demſelben wieder auszuhändigen verſprach: So erklärte derſelbe zugleich, daß er für alle dem hinterlegten Guth, durch ſeine Fahrläſſigkeit, zugezogene Schäden, mit ſeinem ſämmtlichen Vermögen, inſonderheit ſeinem hier am Markte gelegenem Hauſe, welches er demſelben hiermit zu einem ausdrücklichen Unterpfande einſetze, ſtehen und haften wolle; ohne jedoch wegen der ungewöhnlichen und unvermeidlichen Unglücksfälle, welche die hinterlegten Sachen, durch Raub, Krieg, Ungewitter und Brand, betreffen möchten, verantwortlich zu ſeyn; wie er dem berührten Koffer auch nach des Hrn. Hinterlegers erfolgten Zurückkunft oder Abforderung, denſelben ſogleich ohne Anſtand und gegen Aushändigung dieſer Urkunde, wieder zu überliefern, verbindlich ſich erklärete, zugleich aber allen und jeden Ausflüchten und Rechtsbehelfen, inſonderheit der Ausflucht des Betrugs, der liſtigen Ueberredung, des unrichtigen Verzeichniſſes, der Ausflucht, es ſeyen die Sachen anders abgehandelt, als niedergeſchrieben worden, wohlbedächtig entſaget.

Nachdem nun die Herren Theilnehmer hierauf die über die vollzogene Hinterlegungshandlung verfaßte Notariatsverzeichnung, nach erfolgter deutlicher Vorleſung, in Gegenwart der Herren Zeugen, nochmals genehmiget und dabey unabänderlich verblieben, auch die Erfüllung und Feſthaltung des Vertrages einander verſichert

und

und ſich aller darwiderlaufenden Einreden und Ausflüchten ausdrücklich begeben: Als iſt von mir, dem unterzeichneten Notar, gegenwärtiger, mit der Notariatsverzeichnung vollkommen übereinſtimmiger Hinterlegungsbrief, in Form einer öffentlichen Urkunde, verfaſſet, und zu deſſen allem mehrer Beglaubigung ſolcher das mir verliehene Notariatſiegel und mein Handpetſchaft aufgedruckt, und mit meiner eigenhändige Unterſchrift, ſo wie mit des Herren Verwahrungsnehmers und der Herren Zeugen Hand und Siegeln vollzogen, bekräftiget, pflichtmäſſig darüber ausgefertiget, auch dem Hinterleger ſofort ausgehändiget worden.

So geſchehen zu Aſträenſtadt, im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tag, Zeit und Ort, wie oben.

(L. S. notar.) (L. S. privat.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher Notar, zu obiger Hinterlegungshandlung gehörig erbeten.

(L. S.) Gottfried Krauſe, als Verwahrungsnehmer.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-Zeuge.

Eilfes Kapitel.
Von Schenkungsverträgen überhaupt.

I.
Notariatsurkunde
über einen Schenkungsvertrag unter den Lebenden.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürl. Durchl. zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr Chriſti Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht, in der Fünften Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. ꝛc.

(der völlige kaiſerl. Titel iſt einzuſchalten)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Röm. Kaiſerl. Majeſtät Regierung im Drey und Zwanzigſten, **Montags** nach dem Sonntage Judica, am Zehnten des Monats März, Vormittag, um 10. Uhr, Herr

Herr Johann Friedrich Weißbart, Bürger und Kaufmann hier zu Aſträenburg, mich, den obernannten öffentlichen Notar, zu ſich, in ſein auf der Kreuzgaſſe gelegenes Hauß erfordern laſſen, und als ich der Erſuchung zu Folge daſelbſt in der untern, mit zwo Fenſtern auf die Gaſſe hinaus verſehenen Wohnſtube erſchienen, mir eröfnet: Er ſey willens, ſein hier vor dem Werderthore, zwiſchen Hrn. und Hrn. N. gelegenes Gartenhauß, nebſt dem dabey befindlichen Garten, ſeinem Vetter, Hrn. Johann Siegmund Weißbarten allhier, Schenkungsweiſe zu übergeben, mit der Bitte, ich möchte dieſer Schenkungshandlung, Notariatamtswegen, beywohnen, ſolche mit Fleiß verzeichnen, und durch eine oder mehrere darüber zufertigende Urkunden beglaubigen.

Da ich nun dem Geſuche, wegen meines führenden Notariatamts nicht entgegen ſeyn können, auch hierbey einiges Bedenken ſich nicht gefunden: So erbat ich zuförderſt zu Zeugen dieſer Schenkungshandlung die in dieſer Abſicht hierher berufene Perſonen,

Hrn. N. N. Bürgern und Kaufmann, von hier,

Hrn. N. N. Bürgern und Wollenhändlern, auch von hier,

worauf zwiſchen den Theilnehmern

Hrn. Johann Friedrich Weißbarten, Bürgern und Kaufmann allhier,

Schenkungsgebern, an einem,

und

Hrn.

Hrn. Johann Siegmund Weißbarten, ebenfalls Bürgern und Kaufmann allhier, Schenkungsnehmern, am andern Theile,

folgender Schenkungs- und Uebergabevertrag, zur Verzeichnung und öffentlicher Beurkundung vorgetragen wurde.

Es erklärte nämlich erſternannter Hr. Weißbart, in Gegenwart der obenbemerkten Herren Zeugen, daß er nach reiflicher Ueberlegung, und aus eigener Bewegung, ſich entſchloſſen habe, ſeinem gegenwärtigen Hrn. Vetter, ein Merkmal ſeiner Freundſchaft zu geben, in dieſer Abſicht wolle er

Sein, vor dem Werderthore, zwiſchen Hrn. N. und Herrn N. gelegenes Gartenhaus, nebſt daran befindlichen Obſtgarten, auch allem darin vorhandenen Haus- und Gartengeräthſchaften, ſammt allem Recht und Gerechtigkeiten, auch Nutz- und Beſchwerungen, inſonderheit Vierzehen Groſchen Erbzins hieſiger Rathskämmerey, jährlich zu Michael, 6 gangbaren Schocken ꝛc. wie er ſolche Grundſtücke beſage einer teſtamentlichen Erbverordnung vom 12 April 1768, von ſeinem Vater, gleiches Namens, überkommen, auch ſolche bisher eigenthümlich beſeſſen, genutzet und gebrauchet,

an letztermeldeten ſeinen Vetter, Herrn Weißbarten, Schenkungsweiſe unter den Lebenden, erb- und eigenthümlich, auch Schuld- und Pfandfrey, überlaſſen, und dergeſtalt übergeben, daß er damit von Stund an,

als

als mit ſeinem wohlerworbenen Eigenthume nach eigenem Gefallen ſchalten und umgehen möge; jedoch wolle er auf ſeine Lebenszeit ſich den freyen Gebrauch des Gartens und des Gartenhauſes, zu ſeinem Vergnügen, und beſonders die obere Stube zur rechten Hand, nebſt der daran befindlichen Schlafkammer, zur Sommerwohnung, ausdrücklich vorbehalten, dagegen aber die völligen Nutzungen des Hauſes und Gartens demſelben ſchon von itzt an überlaſſen, auch in dieſer Abſicht ihm die Schlüſſel zu dem Hauſe und Garten, als ein Zeichen des übertragenen Eigenthums, hiermit übergeben, beregte Grundſtücke auch jederzeit wider alle Anſprüche gewähren; welche Schenkung und Uebergabe des beſchriebenen Gartenhauſes und Gartens, der Schenkungsnehmer, Herr Johann Siegmund Weißbart, nicht nur beſtens und mit dem ſchuldigſten Danke annahm, ſondern auch den bedungenen lebenswierigen Gebrauch des Garten und Gartenhauſes, auf die angegebene Art, erſterm zugeſtand und die übergebenen Schlüſſel, zum Zeichen des übertragenen Eigenthums und Beſitzes, zu ſich nahm.

Wie nun die Theilhaber, die über den vorgetragenen Schenkungsvertrag verfaßte Notariatsverzeichnung, nach erfolgter deutlicher Vorleſung, nochmals genehmiget, und dabey beharret; inſonderheit Herr Schenkungsgeber, ſich aller und jeder Ausflüchte und Rechtswohlthaten, als der Uebereilung, der liſtigen Ueberredung, der L. 8. C. de revocandis donat. hierbey ausdrücklich begeben, und die Feſthaltung des geſchloſſenen Vertrags wechſelſeitig zugeſaget, ſolchen auch zu gerichtlicher

licher Beſtättigung und Lehnsreichung förderſamſt zu bringen verabredet: Als iſt von mir, dem Notar, die ganze Schenkungshandlung, ſo wie ſie in Gegenwart der Herren Zeugen wirklich erfolget, genau verzeichnet, gegenwärtige mit der Notariatsverzeichnung vollkommen übereinſtimmende Urkunde, unter Aufdruckung meines Notariatſiegels und Handpetſchafts, auch meiner eigenhändigen Unterſchrift darüber ausgefertiget, auch mit der Herren Zeugen Unterſchrift und Siegel bekräftiget worden.

So geſchehen zu Aſträenburg, im Jahr Chriſti, Römer Zinßzahl, kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tage, Zeit und Ort, wie oben bemerket worden.

(L. S. notar.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher, und zu dieſer Schenkungshandlung erbetener Notar.

(L. S. privat.)

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Zeuge.

II.

Notariatsurkunde

über einen Schenkungsvertrag auf den Todesfall.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N., aus Römiſch Kaiſerl. Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchlaucht. zu Sachſen hoher Landesregierung in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr nach Chriſti Geburt, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht, in der Fünften Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc.

(der völlige kaiſerliche Titel wird hier eingeſchaltet)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung im Drey und Zwanzigſten, Mittwoch nach dem Trinitatisſonntage, am Ein und Zwanzigſten des Monats May, Vormittags, um 11. Uhr, Herr Ferdinand Specht, Kauf- und Handelsmann, hier zu Aſträenburg, mich, den obbemeldeten Notar, zu Fertigung eines Schenkungsvertrags, zu ſich in ſein auf der Martinsgaſſe allhier gelegenes Hauß mündlich erfordern laſſen, und als ich, der Erſuchung

zu

zu Folge, hierauf daſelbſt in der eine Treppe hoch, zur rechten Hand gelegenen, mit zwo Fenſtern auf die Gaſſe hinaus verſehenen Wohnſtube, erſchienen, mir derſelbe, im Bette liegend, zwar krank und ſchwach, jedoch, wie aus der mit ihm über die vorzunehmende Schenkungs-handlung gepflogene Unterredung abzunehmen war, bey vollkommenen Verſtandes und Seelenkräften, eröfnet: Er habe, ohne jemandes Anſtiften und Zunöthigung, freywillig ſich entſchloſſen, einen Schenkungsvertrag über das ihm eigenthümliche hier auf der Gerbergaſſe gelegene Hauß und Garten, mit ſeinem älteſten Bruder, Herrn Salomon Spechten, Bürgern und Poſamentirern allhier, welcher ihm nach ihrer Aeltern Abſterben erzogen, und ſonſt jederzeit aufrichtige brüderliche Liebe erwieſen habe, aufzurichten, mit der Bitte, dieſe Schenkungshandlung auf den Todesfall, Notariatamtswegen, von ihm anzuhören, mit Fleiß zu verzeichnen, und durch eine öffentliche Urkunde zu beglaubigen.

Da nun dem Geſuche Platz zu geben, ich meines führenden Notariatsamts mich verpflichtet hielt, auch hierbey einiges Bedenken ſich nicht gefunden: So erbat ich zuförderſt die von dem Schenkungsgeber, Hrn. Spechten, zu dieſer Schenkungshandlung erbetenen, und ebenfalls gegenwärtigen Perſonen, namentlich:

Hrn. N. N. der Rechtsgelahrheit Candidaten,

Hrn. N. N. der Arzneygelahrheit Doktorn, und

Hrn. N. N. den hieſigen Wundarzt,

Hrn. N. N. } beyde Kauf- und Handelsherren
Hrn. N. N. } allhier,

zu

zu Zeugen dieſer Schenkungshandlung, die beyden erſtern aber zu meinen Notariatsurkunden-Zeugen, worauf der Schenkungsgeber, Eingangsernannter

Herr Ferdinand Specht,

im Bette ſitzend, zwar krank und ſchwach, jedoch bey vollkommenen Verſtandes- und Seelenkräften, frey und ungezwungen, ſein obiges Geſuch, mit vernehmlichen Worten wiederholte, und in Gegenwart der obbeſchriebenen Herren Zeugen erklärte:

Er wolle ſein, hier auf der Gerbergaſſe zwiſchen Hrn. N. und Hrn. N. gelegenes Wohnhauß, beſtehend in Hauß, Hof, Seiten- und Hintergebäuden, Ställen, und daran befindlichen Garten, welche Güther und Grundſtücke E. E. und hochweiſem Rath allhier, lehnrührig, und zur Rathskämmerey jährlich zu Michael 2 Fl. 15 gr. — erbzinſen ꝛc.

(welches Hauß und Grundſtücke er aus der väterlichen Verlaſſenſchaft, beſage gerichtlichen Erbvergleichs, vom 14 Oktober, 1774. angenommen,)

ſeinem Bruder,

Herrn Salomon Spechten, Bürgern und Poſamentirern allhier,

Schenkungsweiſe auf dem Todesfall, erb- und eigenthümlich überlaſſen, und dergeſtalt übergeben, daß derſelbe, nach ſeinem Tode ſich des geſchenkten Hauſes und Gartens, als alleiniger und wahrer Eigenthümer, deſſel-

ben anmaßen, und damit nach eigenem Gefallen, ſchalten und umgehen ſolle und möge; wie er denn auch auſſerdem ſchon die Verfügung getroffen, ſolche Verordnung aber hier nochmals wiederhole, daß ſeine Erben ihm, berührtes Hauß und Garten, vier Wochen nach ſeinem Tode, Schuld- und Pfandfrey übergeben, und ihn wider alle und jede Anſprüche zu jeder Zeit vertreten ſollen. Uebrigens wolle er, daß ſein obernannter Bruder, ſogleich bey der Uebernahme dieſes geſchenkten Hauſes und Gartens, auſſerdem aber nicht, ſeinem Pathen, Mſtr. Gottfried Springers, Bürgers und Schneiders allhier, älteſtem Sohne, ein ihm zugedachtes Geſchenk von Einhundert Thalern, Sechs Wochen nach ſeines, des Schenkungsgebers Tode, auszahlen ſolle.

Dafern aber ſein obernannter Bruder, nach Gottes Willen, noch vor ihm verſterben ſollte; ſo wolle er aus aufrichtiger Liebe gegen ſeinem Bruder, daß dieſe Schenkung von Todeswegen, auf ſeinen älteſten Sohn, Auguſt Spechten, in allen Punkten übergehen, und ihm zuſtatten kommen ſolle.

Im Fall aber dieſe Schenkung auf dem Todesfall, aus Mangel einiger Förmlichkeiten für kräftig nicht gehalten würde, ſo verordne er, daß ſolche doch als eine Schenkung unter den Lebenden, als ein Vermächtniß, anvertrauete Erbſchaft, (Fideicomiß) oder als eine andere minder feyerliche Erbverordnung gelten ſolle.

Worauf ich, der verpflichtete Notar, in Abweſenheit des Schenkungsnehmers, Herrn Salomon Spechts,

Spechts, ſo wohl für ſich, als im Namen ſeines älteſten Sohnes, Auguſt Spechts, nicht nur die vorgetragene Schenkung auf dem Todesfall beſtens und mit geziemenden Danke annahm, ſondern auch die darinne auferlegten Bedingungen, im Namen der Schenkungsnehmer, allenthalben zu erfüllen und denſelben nachzukommen verſprach.

Nachdem nun der Schenkungsgeber, ofternannter Herr Ferdinand Specht, die über die vorgetragene Schenkungshandlung auf den Todesfall, verfaßte Notariatsverzeichnung, nach beſchehener deutlicher Vorleſung, in Gegenwart der Herren Zeugen, nochmals in allen Punkten genehmiget, und dabey unverändert verblieben, auch zugleich allen und jeden wider den berührten Schenkungsvertrag zu machenden Ausflüchten und Rechtsbehelfen, inſonderheit aber der Ausflucht der Uebereilung, der liſtigen Ueberredung, des Zwanges, der Ausflucht, es ſeyen die Sachen anders vorgetragen, als ſie niedergeſchrieben worden, der Rechtswohlthat ex L. 8. C. de revocandis donationibus, und wie ſie ſonſt Namen haben, ſich wohlbedächtig und ausdrücklich begeben: Als habe ich, der unterzeichnete öffentliche Notar, gegenwärtige, mit der Notariatsverzeichnung genau übereinſtimmende Schenkungsurkunde darüber pflichtmäſſig verfaſſet, und zu deſſen allem mehrer Beglaubigung, ſolche mit dem mir verliehenen Notariatsſiegel und meinem Handpetſchaft bedruckt, und mit meiner eigenhändigen Unterſchrift bekräftiget, auch der Herren Zeugen Siegel und eigenhändige Unterſchriften darauf bringen laſſen.

So geſchehen zu Aſträenburg, im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tag, Zeit und Ort, wie oben im Eingange bemerket worden.

(L. S. notar.) (L. S. priv.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher Notar, zu dieſer Schenkungshandlung gehörig erfordert.

(L. S.) Ferdinand Specht, als Schenkungsgeber.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariatsurkunden-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariatsurkunden-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hiezu erbetener Notariats-Zeuge.

III.

Notariatsurkunde
über die erfolgte Schenkung der adelichen Gerade.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr nach des Herrn Chriſtus Geburt, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht, in der Fünften Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. ꝛc.

(der völlige kaiſerliche Titel wird eingeſchaltet)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung im Drey und Zwanzigſten, Montag nach Invocavit, am Eilften des Monats Februar, die Hoch- und Wohlgeborne Frau, Frau Juliane Friederike, des Hoch- und Wohlgeborn. Herrn, Herrn Ludwig von Holzenbachs, Churf. Sächß. Rittmeiſters, auch Erb- Lehn- und Gerichtsherrn auf N., Ehegenoſſin, geborne von Wildenfels, mich, den Notar, zu ſich nach N. berufen laſſen, und, als ich

gegen 3. Uhr Nachmittags, auf daſigem Ritterſitze, und zwar in dem, eine Treppe hoch, rechter Hand gelegenem, ſogenannten Tafelzimmer erſchien, mir, in Gegenwart ihres beſtättigten Allgemeinen Geſchlechtsvormundes,

Hrn. N. N. von N.

eröfnet: Sie ſey gegenwärtig entſchloſſen, einen Schenkungsvertrag über ihre ſämmtliche volle adeliche Gerade zu errichten, und wolle mich daher nochmals erſuchender Schenkungshandlung beyzuwohnen, ſolche zu verzeichnen, und durch eine öffentliche Urkunde zu beglaubigen.

Nachdem ich zuförderſt zu Zeugen gegenwärtiger Schenkungshandlung die ebenfalls anweſende

Hrn. N. N. und
Hrn. N. N.

erbeten hatte: So trug hierauf die Schenkungsgeberin, obernannte Frau Rittmeiſterin,

Frau Juliane Friederike von Holzenbach, mit Einwilligung ihres gerichtlich beſtätigten Allgemeinen Geſchlechtsvormundes,

Herrn N. N. von N.

nicht minder in Gegenwart und mit Genehmigung ihres Eheherrn, vorermeldeten Herrn Rittmeiſters,

Herrn Ludwig von Holzenbach,

folgenden Schenkungsvertrag, zur Verzeichnung und öffentlichen Beurkundung auf folgende Art vor: Sie wolle

Ihre

Ihre ſämmtliche, ſowohl gegenwärtig beſitzende, als auch in Zukunft erwerbende volle Gerade, an goldenen Ringen, Perlen, Halsſchmuck, Kleidern, Wäſche, Betten ꝛc. und Leingeräthe, Kaſten und Truhen, ſo wie ſolche in dem angefügten Verzeichniſſe unter ☉ einzeln bemerket worden, überhaupt aber allem, was nach Sächſiſchen Recht und Gewohnheit zur adelichen Gerade gerechnet wird, allenthalben nichts davon ausgeſchloſſen,

an ihre beyde noch unmündige Söhne,

Franzen und }
Auguſten } von Holzenbach,

weil ſie dazu keine nähere weibliche Erben habe, aus wahrer mütterlicher Liebe, durch gegenwärtige Schenkung übergeben, dergeſtalt, daß ſie damit, als mit ihrem wohlerlangten Eigenthum, umgehen, und nach eigenem Gefallen ſolche nutzen und gebrauchen möchten. In welcher Abſicht ſie nicht nur folgendes darüber gefertigtes, auch von ihrem Herrn Vormund zugleich mit unterſchriebenes und beſiegeltes Verzeichniß, des Inhalts: (das Verzeichniß wird hier eingeſchaltet,) darüber aushändigen, ſondern ihnen auch die ſämmtlichen Schlüſſel zu den Behältniſſen der Geradeſtücken, zum Zeichen des daran erlangten Eigenthums, übergeben, dabey ſich aber den Nießbrauch derſelben, auf ihre Lebenszeit, ausdrücklich vorbehalten wolle; welche erfolgte Geradeſchenkung, ernannter Hr. Rittmeiſter von Holzbach, in väterlicher Gewalt ſeiner beyden Söhne, nicht

nur beſtens und mit geziemenden Dank annahm, ſondern auch den bedungenen lebenswierigen Nießbrauch an den beſchriebenen Geradeſtücken derſelben einräumte.

Wie nun hierauf die ſämmtlichen Frau und Herren Theilnehmer, reſp. ſammt dem Geſchlechtsvormunde, die über die vorgetragene Schenkungshandlung verfaßte Notariatsverzeichnung, nach beſchehener deutlicher Vorleſung, in Gegenwart der Herren Zeugen, durchgängig genehmiget, und dabey unverändert verblieben, inſonderheit die Schenkungsgeberin die verzeichneten Geradeſtücken, ſammt den Schlüſſeln zu den Behältniſſen der Geradeſtücken, zum Zeichen des übergebenen Eigenthums, ihrem Ehegemahl und der Schenkungsnehmer Vater, wirklich übergeben, welcher damit die Schränke und Truhen ſofort eröfnete und wieder verſchloß, hierauf aber wegen des bedungenen lebenswierigen Gebrauchs, ſolche derſelben zurück gab; beyde Theile mit dem Geſchlechtsvormunde, endlich die Feſthaltung des vorgetragenen Schenkungsvertrags gegen einander verſichert: Als iſt von mir, dem unterſchriebenen Notar, gegenwärtiger, mit der Notariatsverzeichnung genau übereinſtimmender Schenkungsbrief, in Geſtalt einer öffentlichen Urkunde darüber verfaſſet, und zu deſſen allem mehrer Beglaubigung ſolcher, das mir verliehene Notariatsſiegel und mein Handpetſchaft aufgedruckt, und durch meine eigenhändige Unterſchrift, ſo wie mit der Herren Zeugen eigenhändigen Unterſchriften und Siegeln vollzogen, bekräftiget, pflichtmäſſig ausgefertiget worden.

So

So geſchehen auf dem Ritterguth zu N., im Jahr nach des Herrn Chriſtus Geburt, Römer Zinszahl, kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tag, Stunde und Ort, wie oben.

(L. S. notar.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher Notar, zu dieſer Handlung gehörig erbeten.
(L. S. privat.)

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-urkunden-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-urkunden-Zeuge.

IIII.
Notariatsurkunde
über eine dem Ehemanne erfolgte Schenkung der bürgerlichen Gerade.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchlaucht. zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr Chriſti, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht, in der Fünften Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. ꝛc.

(der völlige kaiſerl. Titel iſt hier einzuſchalten.)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung im Drey und Zwanzigſten, Freytag nach Pfingſten, am Sechszehnten des Monats May, Vormittags, um 9. Uhr, Frau Johanne Sophie Schadin, Mſtr. Johann Gottlob Schadens, Bürgers und Schneiders, hier zu N., Ehegenoſſin, durch ihren gerichtlich beſtättigten Allgemeinen Ge-

Geſchlechtsvormund, Mſtr. Erdmann Selken, mich, den Notar, in ihre auf der N. Gaſſe im Mülleriſchen Hauſe, habende Wohnung, zu Errichtung einer Geradeſchenkung und Uebergabe, zu ſich erfordern laſſen, und als ich daſelbſt in der, Eine Treppe hoch gelegenen, mit drey Fenſtern auf die Gaſſe hinaus verſehenen Stube erſchien, mir zu vernehmen gegeben, daß ſie ganz ungezwungen und freywillig ſich entſchloſſen habe, ihre ſämmtliche volle Gerade, ihrem Ehemann, welcher nicht nur ſämmtliche Geradeſtücken ihr während der Ehe angeſchaft, ſondern auch ihre aus der erſten Ehe erzeugten Kinder erzogen habe, zu einiger Erwiederung und Vergeltung, Schenkungsweiſe zu übergeben, mit Bitte, dieſer Schenkungshandlung beyzuwohnen, ſolche zu verzeichnen, und durch eine öffentliche Urkunde zu beglaubigen.

Da nun ich dieſem Geſuch bey den vorliegenden Umſtänden zufügen, kein Bedenken fand: So erbat ich zuförderſt zu Zeugen dieſer Schenkungshandlung die anweſende Perſonen

Mſtr. Samuel Wollen, Bürgern und Schneidern, und

Mſtr. Traugott Schwendten, Bürgern und Huthmachern, allhier,

worauf die Schenkungsgeberin,

Fr. Johanne Sophie Schadin,

mit Vollwort und Genehmigung ihres gerichtlich beſtättigten Allgemeinen Geſchlechtsvormundes, Mſtr.

Mſtr. Erdmann Sellens, (welcher zugleich als Vormund derſelben durch den mir vorgelegten gerichtlichen Vormundſchaftsſchein ſich gebührend rechtfertigte,)

folgender Schenkungsvertrag, in Gegenwart der obernannten Zeugen vortrug:

Sie wolle nämlich, da ſie unter ihren Kindern keine Töchter habe, welchen ſie ihre Geradeſtücken überlaſſen könne, ihrem ebenfalls gegenwärtigen Ehemanne,

Johann Gottlob Schaden,

zu einiger Erwiederung ſeiner Liebe, und weil ihr derſelbe nicht nur ihre ſämmtliche Geradeſtücken, aus ſeinen Mitteln angeſchaft, ſondern auch überdieß ihre, aus der erſten Ehe erzeugten, Kinder erzogen und ihr künftiges Fortkommen begründet habe,

Ihre ſämmtliche volle Gerade, an Schmuck, Kleidern, Wäſche, Federbetten, Leinengeräthe, Leinewand, geſchnitten und ungeſchnitten, Federn, geſchloſſen und ungeſchloſſen, überhaupt aber allem, was nach Sächſiſchen Recht und hieſigen Orts Gewohnheit, dazu gerechnet wird, allenthalben davon nichts ausgeſchloſſen,

mit Einwilligung und Genehmigung ihres nurgenannten Allgemeinen Geſchlechtsvormundes, Kraft dieſes, ſchenken und übergeben, dergeſtalt, daß er damit, als mit ſeinem wohlerlangten Eigenthum, nach eigenem Gefallen, ſchalten und umgehen möge; wie ſie denn zugleich die Schränke, Kommoden und Truhen, worin ſich

ſich die Geradeſtücken befanden, öfnete, und ihm die Schlüſſel dazu, ſo wie einige Stücke davon, zum Zeichen des übergebenen Eigenthums, übergab, jedoch aber dabey erklärte, daß ſie davon folgende uns vorgezeigte Geradeſtücken, nämlich:

Eine goldene Panzerkette, und
Ein mit ſilber beſchlagenes Geſangbuch,
Ein ſchwarzſeidenes Leibkleid,

ihrer verſtorbenen Schweſter hinterlaſſenen Tochter,

Jgfr. Reginen Sophien Schmidtin, allhier,

auf gleiche Art ſchenken und übergeben wolle, weil ſie vorerwähnte Stücke von ihrer verſtorbenen Mutter erhalten habe: wobey ſie ſich jedoch an ihren ſämmtlich verſchenkten Geradeſtücken den Nießbrauch auf Lebenszeit bedingen, und ausdrücklich vorbehalten wolle. Welche Schenkung und Uebergabe nicht nur der Ehemann, ernannter Mſtr. Schade, für ſich beſtens und mit Dank annahm und den vorbehaltenen Nießbrauch auf der Schenkungsgeberin Lebenszeit, zugeſtand; ſondern auch ich, der unterzeichnete Notar, im Namen der Schenkungsnehmerin, Jgfr. Reginen Sophien Schmidtin, obige Schenkung und Uebergabe ebenfalls mit geziemenden Dank annahm, und den bedungenen lebenswierigen Gebrauch, der Schenkungsgeberin hierüber zuſicherte.

Nachdem nun die Theilnehmer reſp. nebſt dem Geſchlechtsvormunde, mit dem vorgetragenen Schenkungs-

kungsvertrage, nach erfolgter deutlicher Vorleſung der darüber abgefaßten Notariatsverzeichnung, zufrieden waren, und dabey beharreten; inſonderheit der Schenkungsnehmer, obernannter Meiſter Schade, nach erfolgter Annahme dieſer Schenkung und Uebergabe, der Schenkungsgeberin die übereigneten Schlüſſel, wegen des bedungenen lebenswierigen Nießbrauchs zurück gab: letztere auch, reſp. mit dem Vormunde endlich ſich aller Ausflüchte und Rechtsbehelfe, inſonderheit der Ausflucht, der liſtigen Ueberredung, des Zwangs, der Uebereilung, des Irrthums, der Verletzung, der Rechtswohlthat, ex L. 8. C. de revocand. donat. der Einrede, es ſeyen die Sachen anders verabhandelt, als niedergeſchrieben worden, und wie ſie ſonſt Namen haben, gegen erſtern begeben: Als habe ich, der unterſchriebene öffentliche Notar, vorſtehende Schenkungshandlung, ſo wie ſie vor mir und den Zeugen, wirklich erfolget iſt, getreu verzeichnet, und gegenwärtigen Schenkungsbrief, welcher mit der Notariatsverzeichnung nach beſchehener genauer Vergleichung, übereinſtimmend befunden worden, in Geſtalt einer öffentlichen Urkunde verfaſſet, und zu deſſen allem mehrer Beglaubigung ſolcher, mit dem mir verliehenen Notariatsſiegel und gemeinen Handpetſchaft, auch meiner eigenhändigen Unterſchrift, ſo wie mit der Herren Zeugen eigenhändigen Unterſchriften und Siegeln vollzogen, bekräftiget, in zwo gleichlautenden Muſtern hierüber ausgefertiget, und den Schenkungsnehmern ausgehändiget.

So geſchehen, zu Nirgendheim, im Jahre Chriſti, Römer Zinszahl, kaiſerl. Regierungsjahre, Monat, Tage, Stunde und Orte, wie oben.

(L. S. notar.) (L. S. privat.) N. N. verpflichteter kaiſerl. öffentlicher Notar, zu dieſer Schenkungshandlung gehörig erbeten.

(L. S.) Samuel Wolle, als erbetener Notariatsurkunden-Zeuge.

(L. S.) Traugott Schwendt, als erbetener Notariatszeuge.

Zwölftes Kapitel.

Von Eheverträgen überhaupt.

I.

Notariatsurkunde

über eine Eheſtiftung unter Adelichen, in Geſtalt eines Vertrags.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Röm. Kaiſerl. Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht. zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, auch von E. E. und hochweiſem Rath der Stadt Leipzig, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr Chriſti, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Vier, in der Erſten Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

(der kaiſerliche Titel wird hier wörtlich eingeſchaltet)

Meines

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung im Neunzehnten, Montag nach dem Sonntage Cantate, am Zehnten Tage des Monats April, Vormittags um 9. Uhr, der Hochwohlgeb. Herr, Herr Otto Julius von Pracht, auf Tannendorf ꝛc. Churfürſtl. Sächß. hochbeſtellter Kammerjunker ꝛc. mich unterzeichneten Notar, zu ſich in ſein, allhier im Hotel de Saxe genommenes Abſteigequartier, geziemend erfordern laſſen, und, als ich der Erſuchung zu Folge hierauf in dem, Eine Treppe hoch, zur linken Hand, mit zwo Fenſtern auf die Gaſſe hinaus verſehenen Zimmer erſchienen, mir, in Gegenwart der untenbenannten Herren Zeugen eröfnet, daß er einen, mit dem ebenfalls gegenwärtigen Fräulein, Auguſten Amalien von Stolzenberg, des Hoch- und Wohlgeb. Herrn, Herrn Ernſt Friedrich von Stolzenbergs, auf Lindenhayn ꝛc. Churfürſtlich. Sächß. Rittmeiſters ꝛc. und der auch Hoch- und Wohlgebornen Frauen, Frauen Friederiken, verehelichte von Stolzenberg, gebornen Edlen Frau von Dillendorf, älteſten Fräulein Tochter, verabredeten Ehevertrag, zur Verzeichnung und Beurkundung vorzutragen entſchloſſen wäre, mit der Bitte, Notariatamtswegen ſolchen von ihnen anzuhören, zu verzeichnen, und die Handlung ſelbſt durch eine Notariatsurkunde zu beglaubigen.

Da nun ich, vermöge meines führenden Amts, dem Geſuche ſtatt zu geben, kein Bedenken gefunden; ſo wurde hierauf, und nachdem ich zu Zeugen dieſer Eheberedungshandlung von den Anweſenden

Hrn. N. N. von N. und

Hrn. N. N. von N.

zuvor geziemend erbeten hatte, folgende zwiſchen den Theilnehmern,

Herrn Kammerjunker, Otten Julius von Pracht, Hoch- und Wohlgeborn.

als Bräutigam, an einem,

und

dem Hoch- und Wohlgebornen Fräulein,

Auguſten Amalien von Stolzenberg,

unter Beytritt ihres Hrn. Vaters, Hrn. Ernſt Friedrich von Stolzenbergs, und ihres beſtättigten Allgemeinen Geſchlechtsvormundes, Herrn Johann Siegfried von Dornbuſch, Hoch- und Wohlgeborn.

als Fräulein Braut, am andern Theile,

verabredete Eheſtiftung, in Geſtalt eines Vertrags vollzogen, in Gegenwart der Herren Zeugen zur Verzeichnung und öffentlicher Beurkundung ſofort wirklich vorgetragen.

Zuförderſt und

I.

ſagen die Verlobte einander eine aufrichtige, beſtändige Liebe und Treue, während ihrer Ehe, die ſie durch prieſterliche Trauung nächſtens vollziehen wollen, nochmals feyerlich zu.

Hiernächſt

Hiernächſt

II.

erkläret und verpflichtet ſich der Fräulein Braut Herr Vater, Herr Rittmeiſter Ernſt Friedrich von Stolzenberg, in Gegenwart der unterſchriebenen Herren Zeugen, auf die zu Recht beſtändigſte Art, von denen zu ſeiner Fräulein Tochter Abfindung, als väterliches Erbtheil, ausgeſetzten Zwölftauſend Thalern, dem Hrn. Bräutigam, obernannten Hrn. Otten Julius von Prachten, Eintauſend Fünfhundert Thaler, als Eheſteuer und Brautſchatz zu geben, und ſolche den Tag nach gehaltenem ehelichen Beylager, an denſelben gegen Quittung, in Churfürſtl. Sächß. Münzſorten, baar auszuzahlen.

Dagegen

III.

beſtimmt der Hr. Bräutigam, ſeiner künftigen Frau Gemahlin, Eintauſend Fünfhundert Thaler, zu einem Gegenvermächtniß, und verſpricht ſolches auf ſein, im Bezirk des Amts N. gelegenes Ritterguth Tannendorf, für Sich, ſeine Leibes- und Lehnserben, unter hoher Landes- und Lehnsherrlicher, auch der Herren Mitbelehnten, Einwilligung dergeſtalt zu beſtellen, daß

IV.

Im Fall er, der Bräutigam und künftige Gemahl, vor ſeiner jetzigen Fräulein Braut und künftigen Gemahlin

mahlin verſtürbe, die Beſitzer und Lehnsfolger des berührten Guths Tannendorf, ſeiner hinterlaſſenen Frau Witwe, ſowohl das eingebrachte Ehegeld, an Funfzehnhundert Thaler, als auch das dagegen verſchriebene Gegenvermächtniß, an gleichmäßigen Funfzehenhundert Thalern, gedoppelt und nach landüblichen Gebrauch, mit Zehen vom Hundert, zu verleibdingen, und ihr alſo auf ihre Lebenszeit, jährlich Dreyhundert Thaler Leibrenten in Churfürſtlich. Sächß. Mandatmäſſigen Münzſorten zu reichen, und mit der Hälfte an Einhundert und Funfzig Thalern, binnen Vier Wochen nach ihres Eheherrn Tode den Anfang zu machen, mit der andern Hälfte aber in einem halben Jahre darauf, und ſodann ferner von halben Jahren zu halben Jahren, zu Oſtern und Michael, mit Abtragung dieſer Leibzinſen fortzufahren, und ſolche ohne alle Koſten in ihren Aufenthaltsort zu liefern verbunden ſeyn ſollen.

Jedoch bleibet auf ſolchem Fall

V.

der Frau Witwe hierbey die Wahl frey, ob ſie die Dreyhundert Thaler Leibzinſen auf ihre Lebenszeit, und ſo lange ſie den Witwenſtuhl nicht verrücket, annehmen, und die Eintauſend Fünfhundert Thaler Ehegelder im Lehn laſſen, oder dieſelben zu ihren eigenem freyen Gebrauch erheben, und die Leibzinſen dagegen fahren laſſen wolle; auf welchem letztern Fall die Herren Lehnsfolger verbunden ſind, berührte 1500 Rthlr. auf vorhergehende halbjährige Aufkündigung,

gung, der Frau Witwe in eben den Münzſorten, als ſie ſolche eingebracht, baar zu bezahlen, und ihr ſodann jährlich mehr nicht als 150 Rthlr. als Leibzinſen zu entrichten. Es iſt aber auch dieſelbe verbunden, binnen Jahresfriſt nach dem erfolgten Tode ihres Gemahls, ſich mit dem Vormunde verbindlich zu erklären, ob ſie die Ehegelder zurückzunehmen, oder die jährlichen Leibzinſen zu erheben geſonnen ſey; wie denn derſelben nach Ablauf dieſer Friſt, die freye Wahl, die erſtern oder letztern zu erkieſen, benommen iſt; es wäre denn, daß ſie zur zwoten Ehe ſchritte, auf welchem Fall ihr das Recht, die Ehegelder zurückzuforedern, ganz unbenommen bleibt.

Ferner, und

VI.

ſetzet der Herr Bräutigam ſeiner ofternannten Fräulein Braut, ſtatt dem adelichen weiblichen Gerechtigkeiten, an Morgengabe, Mußtheil, und der aus dem Ritterguthe Tannendorf gebührenden adelichen Gerade, überhaupt ein Kapital von Eintauſend Thalern, dergeſtalt aus, daß ſothanes Kapital von 1000 Rthlr. — von dem Herrn Kammerjunker und Bräutigam, für ſich, ſeine Lehnserben und Nachkommen, auch Mitbelehnten, mit Lehnsherrlicher Vergünſtigung auf das Ritterguth Tannendorf übernommen und verſichert wird. Und beruhet es ſodann auf der Frau Witwe eignem Wahl, entweder die berührten Eintauſend Thaler, nach vorgängiger halbjähriger Aufkündigung, von dem Beſitzer und Lehnsfolgern baar einzuheben, oder ge-

gen landübliche Verzinſung in dem Lehn, ſo lange es ihr beliebet, ſtehen zu laſſen. Dagegen die Fräulein Braut, und wegen derſelben ihr Hr. Vater, ſammt dem Hrn. Geſchlechtsvormunde, der oberwähnter weiblichen Gerechtigkeiten zu machenden Anſprüche halber, eine zu Recht beſtändige unwiderufliche Verzicht leiſtet.

Hiernächſt, und

VII.

behält die Fräulein Braut von ihrem übrigen väterlichen Vermögen Zweytauſend Thaler zu eigenem völlig freyen Gebrauche und Nutzung ſich ausdrücklich vor, den Ueberreſt an Achttauſend Fünfhundert Thaler aber, überläßt dieſelbe ihrem künftigen Hrn. Gemahl als Paraphernalguth, mit Vorbehalt des Eigenthums, während der Ehe, den Rechten gemäß zu benutzen, welches letzter beſtens annimmt, und mit den davon verſprochenen, vierteljährig abzutragenden, landüblichen Zinſen, zu Fünf Procent, völlig zufrieden iſt. Daneben erkläret die Fräulein Braut, mit Beytritt ihres Herrn Vaters und Geſchlechtsvormundes, daß, wenn in Zukunft von ſothanen Paraphernalgeldern etwas mit Nutzen und gegen hinlängliche Sicherheit unterzubringen und anzuwenden ſeyn möchte, befundenen Umſtänden nach, dem Herrn Kammerjunker damit an die Hand gegangen werden ſolle.

Ferner, und

VIII.

verſpricht der Hr. Bräutigam, unter Einwilligung der

Hrn.

Herren Mitbelehnten, ſeiner künftigen Ehegenoſſin, auf den begebenden Todesfall, ein jährliches Hausgeld von Funfzig Thalern, in zween Terminen, Oſtern und Michael, jedesmal Fünf und Zwanzig Thaler, aus ſeinem Ritterguth Tannendorf, entrichten, und an den Ort ihres weſentlichen Aufenthalts frey liefern zu laſſen. Jedoch fallen mit dem Ableben der Fr. Witwe, oder bey ihrer anderweiten Verehelichung, dieſe Hausgelder an die Lehnserben zurück.

Weiter, und

IX.

erkläret derſelbe, daß auf den eintretenden Todesfall ſodann die Frau Witwe nicht nur die zur Zeit ſeines Ablebens vorhandenen zwey beſten Kutſchpferde, ſammt dazu gehörigem Geſchirr und dem beſten Kutſchwagen, ingleichen zwo Vierſpännige Fuder Heu und 50 Dresdner Scheffel Hafer, unentgeldlich und eigenthümlich haben, ſondern auch ihr Zweyhundert Thaler für die Trauer aus dem Erbe baar ausgezahlet werden ſolle.

Wie denn auch

X.

dafern die Fräulein Braut in Witwenſtand verſetzet werden ſollte, dieſelbe, ehe und bevor ſie nicht wegen aller und jeder in dieſem Ehevertrage verſprochenen Punkte, von den Erben und Lehnsfolgern des Ritterguths Tannendorf völlige Genüge geſchehen, aus dem beſagten Guthe zu gehen, nicht ſchuldig ſeyn ſolle.

Hiernächſt und

XI.

ſetzet ofternannter Hr. Bräutigam ſeiner mehrermeldeten Fräulein Braut, zur Sicherheit der in gegenwärtiger Eheſtiftung bemerkten Eheſteuer und Gegenvermächtnißgelder, nicht minder wegen der, ſtatt der adelichen weiblichen Gerechtigkeiten, ausgeſetzten und verglichenen Eintauſend Thaler, auch übrigen ihr zuſtehenden Gerechtſamen, das Ritterguth Tannendorf ſammt Zugehörungen, unter der diesfalls zu bewirkenden landes- und lehnsherrlichen Vergünſtigung, und der Herren Mitbelehnten Einwilligung, zu einem ausdrücklichen Unterpfande ein, und verpflichtet ſich zugleich noch vor der wirklichen Auszahlung der Ehegelder, der Herren Mitbelehnten ausdrückliche Einwilligung, ſo wie die höchſte landes- und lehnsherrliche Vergünſtigung und Beſtätigung dieſes Vertrags, förderſamſt zu bewirken.

Endlich erklären

XII.

ſämmtliche vorermeldete Herren Theilnehmer, ſammt und ſonders zugleich mit dem Herren Vormunde, in Gegenwart der Herren Zeugen wohlbedächtig und ausdrücklich, daß ſie alles dasjenige, was ſie in gegenwärtiger, in Form eines Vertrags aufgerichteten Eheſtiftung, gemeinſchaftlich verabredet und feſtgeſetzet, wechſelſeitig und genau zu erfüllen; weshalb ſie nicht nur allen und jeden darwiderlaufenden Einreden und Rechtsbehelfen, inſonderheit der Ausflucht der Uebereilung, der liſtigen

Ueber-

Ueberredung, des Irrthums, der Verletzung über oder unter die Hälfte, der Wiedereinſetzung im vorigen Stand, der Anwendung der Rechtsregel, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wenn eine beſondere nicht vorher gegangen, der Einrede, es ſeyen die Punkt dieſer vorgetragenen Eheſtiftung anders verabredet, als wirklich niedergeſchrieben worden, und wie ſie ſonſt Namen haben, vergleichsweiſe und wohlbedächtig, auch reſp. mit dem Herren Vormunde, auf die zu Recht beſtändigſte Art, wechſelſeitig entſagen.

Nachdem nun hierauf die Eingangsernannten hohen Theilnehmer, zugleich mit dem Herren Vormunde, die über die vorſtehende Eheſtiftungshandlung verfaßte Notariatsverzeichnung, nach erfolgter deutlicher Vorleſung, in Gegenwart der Herren Zeugen, in allen und jeden Punkten genehmiget, auch die Feſthaltung und Erfüllung deſſelben, unter Entſagung der oben bemerkten Rechtsbehelfen und Ausflüchten, einander wechſelſeitig verſichert: Als iſt von mir, dem unterſchriebenen öffentlichen Notar, gegenwärtiger mit der Notariatsverzeichnung vollkommen übereinſtimmiger und in Geſtalt eines Vertrags verfaſſeter Eheſtiftungsbrief verfaſſet, und zu deſſen allem mehrer Urkund und Beglaubigung ſolchem das mir verliehene Notariatſiegel und mein Handpetſchaft aufgedruckt, auch mit meiner eigenhändigen Unterſchrift, ſo wie mit der ſämmtlichen Herren Theilhaber eigenhändigen Unterſchriften und angebornen Wapen vollzogen, bekräftiget, in zwo gleichlautenden Muſtern pflichtmäſſig darüber ausgefertiget worden.

So geſchehen zu Leipzig, im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, Kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tag, Stunde und Ort, wie oben.

(L. S. notar.) (L. S. privat.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher, und zu dieſer Eheſtiftungshandlung gehörig erforderter Notar.

(L. S.) Otto Julius von Pracht, als Bräutigam.

(L. S.) Auguſta Amalia von Stolzenberg, als Braut.

(L. S.) Ernſt Friedrich von Stolzenberg, für mich, auch in väterlicher Vormundſchaft meiner vorgenannten Fräulein Tochter.

(L. S.) Joh. Siegfried von Dornbuſch, als beſtättigter Vormund der obengenannten Fräulein Braut.

(L. S.) N. N. als erbetener Notariatsurkunden-Zeuge.

(L. S.) N. N. als erbetener Notariatsurkunden-Zeuge.

II.

Notariatsurkunde

über eine errichtete Eheſtiftung, in der Geſtalt eines letzten Willens, unter Bürgerlichen.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchlaucht. zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr nach des Herrn Chriſtus Geburt Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht, in der Fünften Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden, erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, ꝛc.

(der völlige kaiſerliche Titel wird hier eingeſchaltet.)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung und Reichs im Drey und Zwanzigſten, Freytag, nach dem Sonntage Eſtomihi, am Achten des Monats Februar, Nachmittag um 2. Uhr, hier zu Aſträenburg, vor mir, dem öffentlichen Notar, in meinem, auf der N. Straſſe gelegenem Hauſe, in der auf der Erde zur rechten Hand befindlichen mit 3. Fenſtern

Fenſtern auf die Straſſe hinaus, verſehenen Wohn=ſtube,

Herr Johann Chriſtoph Zeiſig, Bürger und Kramer allhier,

an einem,

ingleichen deſſen Ehefrau,

Frau Erdmuthe Roſine, geb. Kundin, mit Beytritt ihres gerichtlich beſtättigten Allgemeinen Geſchlechtsvormundes, Mſtr. Ehregott Sprengeln, Bürgern und Schneidern von hier,

am andern Theile,

in Gegenwart der nachbenannten zu der vorzunehmenden Handlung ausdrücklich erbetenen fünf Zeugen, namentlich:

Hrn. N. N. Kauf= und Handelsmanns allhier,

Hrn. N. N. Bürgers und Uhrmachers, und

Hrn. N. N. Bürgers und Peruquenmachers von hier,

Mſtr. N N. Bürgers und Weißbeckers, und

Mſtr. N N. Bürgers und Gürtlers, allhier,

geziemend angebracht: Sie beyderſeits Ehegatten, hätten bereits beim Antritt ihrer Ehe, eine gewiſſe Eheſtiftung zu errichten die Abſicht gehabt, wovon mancherley Geſchäfte ſie bisher zurück gehalten. Da ſie nun itzt eine Eheſtiftung, in Geſtalt eines letzten Willens, zu errichten, wodurch ſie nicht allein ihre wechſelſeitige Liebe und Freundſchaft einander erwiedern, ſondern auch zugleich

zugleich allen etwanigen Streitigkeiten über ihr Vermögen nach ihrem Tode zu begegnen, einmüthig entſchloſſen wären; ſo wollten ſie mich, den Notar, erſuchen, alles, was ſie jetzt wohlbedächtig verabreden würden, genau zu verzeichnen, und durch eine öffentliche Urkunde zu beglaubigen.

Da nun dem Geſuche Platz zugeben, Notariatsamtswegen, ich mich verpflichtet hielt, ſo trugen hierauf die Eingangsernannte Zeiſigiſche Eheleute, reſp. mit dem Vormunde, nachdem ich zuvor die Eingangsermeldeten Zeugen zu dieſer Verhandlung überhaupt, inſonderheit aber

Hrn. N. N. Kauf- und Handelsmann, und

Hrn. N. N. Bürgern und Uhrmachern, allhier,

zu meinen Notariatsurkundenzeugen erbeten hatte, in ihrer aller Gegenwart, folgende Eheberedung zur Verzeichnung und öffentlichen Beurkundung vor:

1.

Zuförderſt ſicheren beyderſeits Eheleute ſich alle aufrichtige Liebe und eheliche Treue, wie bisher geſchehen, einander für die Zukunft zu; hierauf und

2.

Bekennet obernannter Hr. Johann Chriſtoph Zeiſig, daß ſeine Ehegenoſſin, ermeldete Fr. Erdmuthe Roſine, geb. Kundin, Eintauſend Fünfhundert Thaler — — in Churf. Sächß. Münzſorten, als Heyrathsguth ihm wirklich zugebracht,

auch

auch ſolches nach erfolgter Heyrath baar ausgezahlet habe; wie denn derſelbe zugleich den richtigen Empfang ſothaner 1500 Rthlr. — — unter Begebung der Ausflucht der nicht ausgezahlten Ehegelder, nicht nur bekräftigte, ſondern auch dieſe Ehegelder, ſo wie alles dasjenige, was ſeine ernannte Ehefrau ihm während der Ehe noch ferner zubringen würde, zu Bezahlung der auf ſeinem Hauſe haftenden Schulden, anzuwenden, und ſolchergeſtalt derſelben dadurch eine gröſſere Sicherheit ihres Einbringens halber zu bewirken, ausdrücklich verſpricht; welche Quittung und Erklärung die obernannte Ehefrau, nebſt ihrem Geſchlechtsvormunde, Mſtr. Sprengeln, für bekannt und beſtens annimmt.

Dagegen und

3.

beſtimmt derſelbe ſeiner Ehefrauen, obernannter Erdmuthen Roſinen, zur Vergeltung ihres Einbringens, Eintauſend Fünfhundert Thaler — — zu einem Gegenvermächtniß, weshalb er nicht nur derſelben ſein ſämmtliches, ſowohl gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen, inſonderheit aber ſein, vor dem Floßthore zwiſchen Hanß Richters und Sebaſtian Krauſens Häuſern, gelegenes Hauß und Garten, zu einem ausdrücklichen Unterpfande, Kraft dieſes einſetzen, auch die gerichtliche Gunſtertheilung hierüber förderſamſt bewirken wolle.

Hiernächſt

Hiernächſt verordnen und ſetzen

4.

beyderſeits Ehegatten zugleich, mit Einwilligung des Vormundes, auf den bald oder ſpät, doch aber einmal gewiß eintretenden Todesfall, feſt, daß, im Fall die Ehegattin, vor ihrem obernannten Ehemann verſterben ſollte, bey der diesfalſigen geſetzlichen Fürſchrift, welche dem überlebenden Ehemann ſämmtlichen Mobiliarnachlaß beſtimmet, es das unabänderliche Bewenden haben ſolle; jedoch wolle ſie, daß derſelbe, wegen der ihr jederzeit bewieſenen Liebe, nicht nur das ihm zugebrachte Heyrathsguth an 1500 Rthlr. — — ſondern auch ihr ſämmtliches zu freyer Verwaltung vorbehaltenes und übriges Vermögen, (paraphernalia bona) inſonderheit das vor dem Waſſerthore neben N. und N. gelegene und eigenthümlich beſitzende Hauß und Garten, welches ſie von ihrer verſtorbenen Mutter durch teſtamentariſche Verordnung erhalten, allenthalben hiervon nichts ausgeſchloſſen, erben und haben ſolle; dergeſtalt, daß er damit, als mit ſeinem wohlerlangten Eigenthum umzugehen und zu ſchalten, befugt, auch niemand davon etwas, auſſer den, ihren beyden Kindern, Johann Daviden und Auguſten, und im Fall ſie deren noch mehrere zeugten, den ihnen gebührenden Pflichttheil, herauszugeben verbunden ſeyn ſolle.

Verſtürbe aber

5.

er, der Ehemann, vor ſeiner Ehefrau, ſo verordne er,

daß

daß ſeine ihn überlebende Ehefrau, obernannte Erdmuthe Roſine, nicht nur das ihm zugebrachte Heyrathsguth an 1500 Rthlr. — — wieder zurück nehmen, ſondern auch das ausgeſetzte Gegenvermächtniß, ſo wie ſeinen ſämmtlichen Nachlaß an beweglichen und unbeweglichen Güthern, nichts allenthalben davon ausgeſchloſſen, erben und haben ſolle, ſo, daß ſie als wahre Eigenthümerin ſolche nach eigenem Gefallen zu nuzzen, zu veräuſſern oder gar zu verſchenken berechtiget, auch auſſer den, den während der Ehe erzeugten Kindern gebührenden Pflichttheil, niemand etwas davon zu geben oder auszuantworten verpflichtet iſt.

Jedoch wolle er

6.

ſeinen beyden Kindern, Johann Daviden und Auguſten, auſſer den ihn gebührenden Pflichttheil, jedem beſonders noch ein Vermächtniß von Einhundert und Funfzig Thalern, — — hiermit ausſetzen, welche deſſen Ehefrau, immittelſt und bis ſie das Ein und Zwanzigſte Jahr ihres Alters erreichet, landüblich verzinſen ſolle.

Hiernächſt

7.

beſtimme er auf den eintretenden Sterbefall ſeine Ehefrau zur Vormünderin, ſeinen Bruder aber, Hr. Auguſt Zeiſigen allhier, zum Mitvormunde ſeiner beyden unmündigen Kinder, ſo, daß erſtere eine ordentliche Rech-

nung

nung über ihre geführte Vormundſchaftsverwaltung abzulegen nicht verbunden ſeyn ſolle.

Endlich und,

8.

nehmen oftgenannte Ehegatten reſpect. mit dem Geſchlechtsvormunde die vorbemerkten wechſelſeitigen Zuſicherungen und Beſtimmungen allenthalben beſtens an, und verſprechen einander nicht nur die Erfüllung und Feſthaltung dieſes, in Geſtalt einer letzten Willensverordnung verfaßten, Ehevertrags wohlbedächtig, ſondern entſagen zugleich allen und jeden darwider laufenden Einreden und Rechtsbehelfen, inſonderheit der Ausflucht der Uebereilung, der liſtigen Ueberredung, des Zwanges, der Verletzung über oder unter die Hälfte, der Ausflucht, es ſeyen die Sachen anders verabredet, als niedergeſchrieben worden, und wie ſie ſonſt Namen haben, (welche Einreden und Rechtsbehelfe den Theilhabern, von mir, dem Notar, zuvor allenthalben deutlich erkläret worden,) wohlbedächtig und ausdrücklich.

Nachdem nun hierauf die Eingangsernannten Theilnehmer, zugleich mit dem Geſchlechtsvormunde, die über den vorgetragenen Ehevertrag verfaßte Notariatsverzeichnung, nach erfolgter deutlicher Vorleſung, in Gegenwart der obengenannten Herren Zeugen, in allen Punkten genehmiget und dabey unabänderlich verblieben; inſonderheit der Ehemann den richtigen Empfang der ausgezahlten 1500 Thaler Ehegelder, unter Entſagung der Ausflucht des nicht baar und nicht rich-

tig gezahlten Geldes, in Gegenwart der unterſchriebenen Zeugen bekannt, und dagegen die gerichtliche Gunſtertheilung in das berührte Unterpfand der verſchriebenen Ehegelder halber zu bewirken verſprochen; beyde Theile zugleich mit dem Geſchlechtsvormunde endlich ſich aller dieſen Vertrag entgegenlaufenden Ausflüchten und Rechtsbehelfen ausdrücklich begeben: Als iſt von mir, dem unterzeichneten öffentlichen Notar, gegenwärtige, über die, in Geſtalt einer teſtamentlichen Erbverordnung, errichtete Eheſtiftungshandlung gefertigte, und mit der Notariatsverzeichnung vollkommen übereinſtimmige öffentliche Urkunde verfaßt, und zu deſſen allem mehrer Beglaubigung ſolcher das mir verliehene Notariatsſiegel und mein Handpetſchaft aufgedruckt, und mit meiner eigenhändigen Unterſchrift, ſo wie mit der Herren Theilnehmer und der Herren Zeugen Hand und Siegeln vollzogen, bekräftiget, in zwo gleichlautenden Muſtern, pflichtmäſſig darüber ausgefertiget worden.

So geſchehen zu Aſträenſtadt, im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tag, Zeit und Ort, wie oben.

(L. S. notar.) (L. S. privat.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher Notar, zu obiger Eheſtiftungshandlung gehörig erbeten.

(L. S.) Johann Chriſtoph Zeiſig,

(L. S.) Erdmuthe Roſine, verehl. Zeiſigin, geb. Kundin, mit geführter Hand.

(L. S.)

(L. S) Ehregott Sprengel, als der nurgenannten Frau Zeiſigin gerichtlich beſtättigter Allgemeiner Geſchlechtsvormund.

(L. S.) N. N. als zu dieſer Handlung erbetener Notariatsurkunden-Zeuge.

(L. S.) N. N. als zu dieſer Handlung erbetener Notariatsurkunden-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-Zeuge.

Zwote Abtheilung.

Von außergerichtlichen, vor Notar und Zeugen errichteten testamentlichen Erbverordnungen überhaupt.

Erſtes Kapitel.
Von feyerlichen testamentlichen Erbverordnungen.

A. Von ſchriftlichen Teſtamenten.

I.
Teſtamentsurkunde über ein feyerliches ſchriftliches Teſtament.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr Chriſti, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht, in der Fünften Römer Zinszahl, latein.

Indictio

Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. ꝛc.

(der völlige kaiſerl. Titel wird eingeſchaltet.)

Meines allergnädigſten Fürſten und Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung, im Drey und Zwanzigſten, Freytag nach dem Sonntage Septuageſimä, am Fünf und Zwanzigſten des Monats Januar, Nachmittag um 2. Uhr, hier zu Aſtråenſtadt, Hr. Friedrich Chriſtian Steinberg, Kauf- und Handelsherr allhier, mich, den öffentlichen Notar, zu einer vorzunehmenden Teſtamentshandlung zu ſich, in ſein auf der Herrengaſſe gelegenes Haus, geziemend erfordern laſſen, und mir, als ich hierauf daſelbſt in der untern, zur rechten Hand des Eingangs gelegenen, mit zwo Fenſtern gegen die Gaſſe hinaus verſehenen Wohnſtube erſchienen, im Bette liegend, zwar krank und ſchwach, jedoch wie aus der Bewillkommung, und der mit ihm über die vorzunehmende teſtamentliche Erbverordnung erfolgten Unterredung deutlich abzunehmen war, bey vollkommenen Verſtandes- und Seelenkräften, in Gegenwart der zu dieſer Teſtamentshandlung erbetenen Sieben Zeugen, namentlich:

Hrn. N. N. der Rechtsgelahrheit Befliſſenen, und

Hrn. N. N. der Schreiberey Befliſſenen, von hier,

ꝛc. ꝛc.

erôfnet: Er

Friedrich Chriſtian Steinberg,

habe ſein Teſtament und letzte Willensverordnung in gegenwärtige Schrift, welche er zuſammen geleget uns vorzeigte, verfaſſet, und darin, wie es mit ſeinem ſämmtlichen Nachlaſſe nach ſeinem Tode gehalten werden ſolle, allenthalben verordnet, dabey aber beſchloſſen, daſſelbe, ſo lange er lebe, geheim zu halten. In dieſer Abſicht wolle er ſolches itzt vor mir und den Herren Zeugen, eigenhändig unterſchreiben und beſiegeln, uns aber ſammt und ſonders geziemend erſuchen, Zeugen dieſes ſeines Teſtaments und deſſen Errichtung zu ſeyn, daſſelbe auswendig zu beſiegeln, und durch die darauf zuſetzende eigenhändige Namens Aufſchriften zu bekräftigen, mit der beſondern Bitte an mich, die Teſtamentshandlung ſelbſt durch eine öffentliche Urkunde, gegen die Gebühr, zu beglaubigen.

Nachdem hierauf ich, der öffentliche Notar, in Erfüllung des Geſuchs, zuvörderſt die Eingangsernannte Herren Zeugen hierzu überhaupt, inſonderheit aber

Hrn. N. N. der Rechtsgelahrheit Befliſſenen, und

Hrn. N. N. der Schreiberey Befliſſenen, von hier,

zu meinen Teſtamentsurkunden-Zeugen erbeten hatte: So bewirkte ſodann der Teſtamentserrichter, mehrgenannter Herr Friedrich Chriſtian Steinberg, in unſerer Gegenwart, im Bette aufſitzend, nicht nur die eigenhändige Unterſchrift des in der Hand haltenden und uns vorgezeigten Teſtaments, ſondern bezeichnete

daſſelbe

daſſelbe auch, nachdem er ſolches zuvor in einem Umſchlag ſelbſt beſchloſſen und mit ſeinem Petſchaft verſiegelt hatte, durch ſeine eigenhändige Namensaufſchrift:

Das iſt mein letzter Wille.

Friedrich Chriſtian Steinberg.

welches die obenbemerkten Herren Zeugen auch hierauf ſofort auf dem Rande des Umſchlags beſiegelten und durch ihre eigenhändige Namenszufſchriften bekräftigten und ihre Siegel und Aufſchriften zugleich für die ihrigen anerkannten.

Wie nun ich, der unterzeichnete öffentliche Notar, die vor mir und den Herren Zeugen vollzogene Teſtamentshandlung, auf Erfordern, Notariatsamswegen zu beglaubigen, mich um ſo mehr verpflichtet geachtet, je gewiſſer der Teſtamentsſtifter, Eingangsermeldeter Hr. Friedrich Chriſtian Steinberg nicht nur ſelbſt, daß die uns vorgezeigte, in der Hand habende zuſammengelegte Schrift, ſein Teſtament und letzter Wille ſey, ganz frey und ungezwungen, auch deutlich und vernehmlich erkläret, hierauf aber ſolches inwendig auf allen Seiten eigenhändig unterſchrieben, beſchloſſen und verſiegelt, auch auswendig: daß darin ſein letzter Wille ſey, mit ſeines Namens eigenhändiger Aufſchrift bezeichnet, ſondern auch die Herren Zeugen dieſes alles mit angeſehen, gehöret, und die Beſiegelung deſſelben und ihre eigenhändige Namens Aufſchriften, ſofort nach einander und ohne Unterbrechung der Handlung, bewirket, endlich auch ihre Hand und Siegel zugleich für die ihrigen anerkannt: Als habe ich gegenwär-

tige, mit der Notariatsverzeichnung vollkommen übereinſtimmige Teſtamentsurkunde darüber verfaſſet, und zu deſſen allem mehrer Beglaubigung ſolcher, das mir verliehene Notariatsſiegel und mein Handpetſchaft aufgedruckt, und durch meine eigenhändige Unterſchrift bekräftiget.

So geſchehen zu Aſträenſtadt, im Jahr Chriſti, Römer Zinßzahl, kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tage, Stunde und Ort, wie oben bemerket worden.

(L. S. notar.) (L. S. privat.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher, und zu dieſer Teſtamentshandlung erbetener Notar.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Teſtamentsurkunden-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Teſtamentsurkunden-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Teſtaments-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hiezu erbetener Teſtaments-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Teſtaments-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Teſtaments-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Teſtaments-Zeuge.

II.

Teſtamentsurkunde

über ein ſchriftliches, vor Notar und Zeugen übergebenes Teſtament.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr nach des Herrn Chriſtus Geburt, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht, in der Sechſten Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. ꝛc.

(der völlige kaiſerliche Titel wird eingeſchaltet)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung im Vier und Zwanzigſten, Montag nach dem Achtzehnten Trinitatisſonntage, am Zwey und Zwanzigſten des Monats September, Vormittag um 10. Uhr, hier zu Aſträenſtadt, auf die von dem hieſigen Rathsweinkeller-Pachter und Speiſewirth, Hrn. George Freybergen, an mich erfolgte Erſuchung, wegen Errichtung einer gewiſſen teſtamentli-

chen Erbverordnung, ich, der Eingangsernannte öffentliche Notar, mich ſofort in des Erforderers, auf hieſigem Rathskeller habende Wohnung, und zwar in die beym Eingang zur rechten Hand befindliche, mit drey Fenſtern gegen den Markt verſehene Wohnſtube begeben, wo ich nicht nur den Teſtamentsſtifter, ernannten Hrn. George Freybergen, in einem Lehnſtuhle, zwar krank und ſchwach, jedoch wie aus der mit ihm, über die vorzunehmende Teſtamentshandlung gepflogene Unterredung, abzunehmen war, bey vollkommenen Verſtandes- und Seelenkräften, ſondern auch nachbenannte, zu dieſer Teſtamentshandlung abſonderlich erbetene Sieben Zeugen, namentlich:

Hrn. Johann Neubarten, Kauf- und Handelsmann.

Hrn. Salomon Fiſchern, Seidenfabrikanten.

Hrn. N. N. ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

perſönlich angetroffen.

Nachdem der Erbverordner hierauf ſein Geſuch an mich, der Notariatamtswegen zu verzeichnenden und zu beurkunden teſtamentlichen Verordnung, in Gegenwart der obernannten Herren Zeugen wiederholet, leztere auch ihres Zeugniſſes halber nochmals feyerlich erſuchet, ich aber von obigen Herren Zeugen

Hrn. Johann Neuberten, Kauf- und Handelsmann von hier, und

Hrn. Salomon Fiſchern, Seidenfabrikanten allhier,

zu meinen Teſtamentsurkunden-Zeugen beſonders erbeten hatte: So erklärte der oftermeldete Teſtamentsſtifter,

Herr George Freyberg,

in Gegenwart der anweſenden Herren Zeugen, indem er eine in der Hand haltende zuſammen gerollte Schrift mir ſofort überreichte, feyerlich und wohlbedächtig: Er habe in gegenwärtiger Schrift, welches ſein Teſtament ſey, ſeinen letzten Willen verfaſſen laſſen, und darin, nach reiflicher Ueberlegung, ganz frey und ungezwungen, über ſein ſämmtliches nach ſeinem Tode zu verlaſſendes Vermögen, allenthalben teſtamentsweiſe verordnet, und wolle ſolches uns nicht allein in der Abſicht übergeben, daß wir es jetzt verleſen anhören, und mit unſern eigenhändigen Unterſchriften und Siegeln bekräftigen auch der Aufrichtung dieſer ſeiner teſtamentlichen Erbverordnung überhaupt Zeugen ſeyn möchten, ſondern er wolle auch mich, den öffentlichen Notar, nochmals erſuchen, die Teſtamentshandlung pflichtmäſſig zu verzeichnen, darüber eine öffentliche Teſtaments-Urkunde zu verfertigen, und derſelben dieſe ſeine letzte Willensverordnung einzuverleiben. Es lautete aber das übergebene ſchriftliche Teſtament von Wort zu Wort alſo:

Im Namen Gottes!

Sey denen hiermit zu wiſſen, welchen daran gelegen, daß ich, George Freyberg, Bürger und Rathsweinkeller, auch Speiſewirth hier zu Aſträenſtadt, in Betracht meines hohen Alters und meines vielleicht bald zu erfolgenden Todes,

bey

bey noch vollkommenen Gebrauche meiner Verſtandes- und Seelenkräfte, nachfolgende teſtamentliche Verordnung über mein ſämmtliches, nach meinem Tode nachzulaſſendes Vermögen, nach reiflicher Ueberlegung, ſonder allen Zwang und Zunöthigung, freywillig und wohlbedächtig verfaſſet, errichtet, auch eigenhändig geſchrieben habe.

I.

Zuförderſt befehle ich meine Seele der Obhut Gottes, und zweifle nicht, daß er ſie zu Gnaden annehmen werde; meinen entſeelten Körper aber ſollen meine Erben, nach hieſiger Gewohnheit, mit der ganzen Schule, auch Haltung einer Leichenpredigt, wofür ich dem Geiſtlichen Zehen Thaler beſonders ausſetze, zur Erde beſtatten laſſen.

II.

So viel mein, nach erfolgten Ableben, hinterlaſſenes ſämmtliches Vermögen betrift; ſo will ich, nach vorgängiger reifer Ueberlegung, Kraft dieſes,

a) die von meinem verſtorbenen Sohne, Lorenz Freyberg, weil. Bürgers und Sattlers zu Maienfeld, hinterlaſſene Vier Söhne, namentlich:

George Freybergen,

Gottlob Lorenz Freybergen,

Gottlob

(L. S.) George Freyberg, mein letzter Wille.

Gottlob Auguſt Lorenz Freybergen,
und
Gottlob Gottfried Freybergen,

und ferner

b) die von meiner auch verſtorbenen Tochter, Marthen, weil. Mſtr. Jacob Schmidts, Bürgers und Schneiders, zu N., Eheweibe, geborner Freybergin, hinterlaſſene beyde Töchter, Namens:

Marien Chriſtinen Schmidtin, und
Rosinen Erdmuthen Schmidtin,

allerſeits meine Enkel, dazu, als meine wahre Univerſalerben, auf ehrenvolle Erbeinſetzungsart, benennen und einſetzen, jedoch mit der Verfügung, daß

III.

mein obernannter Enkel George Freyberg, mein zu Tannendorf zwiſchen Adolph Richtern und Gottlob Naumannen gelegenes Bauerguth, ingleichen das zu Maienfeld, zwiſchen Gottfried Reichelten und Erasmus Thielen gelegene Anſpännerguth und Gaſtſchenke, mit allen darzu gehörigen Grundſtücken, nichts überall davon ausgeſchloſſen, ſowohl mit den zu jedem Guthe gehörigen und dabey befindlichen Wirthſchaftsinventarium, an Vieh, Schif und Geſchirre, auch allen andern Zugehörungen, wie ich ſolche bisher eigenthümlich beſeſſen, genutzet und gebrauchet habe, nach meinem Tode, (dafern

(L. S.) George Freyberg, mein letzter Wille.

fern ich ihm ſolche nicht noch bey meinem Leben über- laſſen ſollte,) für

Zweytauſend und Fünfhundert Gülden Meißniſcher Währung —

als ſo hoch ich demſelben ſolche hiermit anſchlage, haben und erhalten ſoll; es ſollen auch die obernannten Miterben ſchlechterdings ſchuldig und verbunden ſeyn, ihm ſothane Güther, ſammt den Wirthſchaftsinventarium dafür, ohne den geringſten Widerſpruch, käuflich zu überlaſſen, und dafür ein mehreres von demſelben nicht zu fordern.

Dagegen ſollen

IV.

dieſe Zweytauſend und Fünfhundert Gülden Mßnl. — Kaufgelder für die vermachten Güther und Grundſtücken, nebſt Inventarien, von dem Annehmer und Käufer, George Freybergen, folgenderge- ſtalt, als:

Eintauſend Gülden Meißnl. —

ein Jahr nach meinem Tode und ſeinem Antrit der Wirthſchaft, die übrigen

Eintauſend und Fünfhundert Gülden Meißnl. —

aber in den nächſten darauf folgenden Vier Jahren und zwar alljährlich mit 375 Mßnl. bezahlet und abgetra- gen werden: jedoch iſt der Annehmer obige 2500 Fl. vom

(L. S.) George Freyberg, mein letzter Wille.

vom Dreiſſigſten Tage, nach meinem Ableben, bis zur völligen Auszahlung derſelben, landüblich, mit Fünf vom Hundert, zu verzinſen verbunden.

Dafern aber

V.

dieſer mein Enkel, George Freyberg, entweder noch vor mir, dem Großvater und Erbverordner, oder aber in ſeiner Minderjährigkeit, oder auch ohne Leibeserben verſterben ſollte, ſo ſoll ſodann deſſen nächſtfolgender Bruder, Gottlob Lorenz Freyberg, die Güther nebſt den Inventarien, ebenfalls für die geſetzten 2500 Mfl. — erb- und eigenthümlich, und unter obigen Bedingungen erhalten.

Und wann auch

VI.

nach Gottes weiſer Fürſehung es geſchehen ſollte, daß dieſer Gottlob Lorenz Freyberg, ſodann ebenfalls entweder vor mir, oder in ſeiner Minderjährigkeit, oder ohne Leibeserben, mit Tode abgienge, ſo ſoll nach ihm der dritte Enkel, Gottlob August Lorenz Freyberg, und auf gleichem Fall nach dieſem endlich der Vierte, Gottlob Gottfried Freyberg, ſothane Güther für den nämlichen geſetzten Werth, von 2500 Mfl. — und unter obiger Zahlungsbedingung erben und haben.

Im

(L. S.) George Freyberg, mein letzter Wille.

Im übrigen aber ſollen

VII.

meine obernannte Sechs Enkel und eingeſetzte Teſtamentserben, ſothane Kaufgelder ſowohl, als meinen übrigen ſämmtlichen Nachlaß, an Baarſchaft, auſſenſtehenden Schulden, oder wie er ſonſt Namen haben mag, durchgehends zu Sechs gleichen Theilen, erben, haben und behalten, und ſolchergeſtalt nicht an die Stelle ihrer verſtorbenen Aeltern treten; wie denn die Erbfolge nicht nach den Stämmen, ſondern ſchlechterdings nach den Köpfen, geſchehen ſoll: daher meine ernannte Sechs Erben meinen ſämmtlichen Nachlaß, worunter auch die 2500 Mfl. — Kaufgelder für die Güther mit begriffen ſind, in Sechs gleiche Theile unter ſich vertheilen ſollen.

Dafern auch

VIII.

einer oder mehrere von meinen zum Erben eingeſetzten Sechs Enkeln, wie ſie obbenannt, vor mir verſterben ſollten, ſo ſoll des, oder deren Verſtorbenen Antheile, zu gleichen Theilen auf die übrigen noch lebenden fallen, dergeſtalt, daß nichts deſtoweniger die bey meinem Abſterben annoch vorhandene Erben ſolche durchgehends nach den Köpfen zu gleichen Theilen erben und ſich darin vertheilen ſollen.

Im

(L. S.) George Freyberg, mein letzter Wille.

Im Fall aber

IX.

von dieſen meinen zum Erben eingeſetzten Enkeln einer oder der andere, nach meinem Tode, in ſeiner Minderjährigkeit verſterben ſollte, ſo will ich hiermit, und Kraft dieſes, die Vier Freybergiſchen reſp. Söhne und Brüder, und die beyden Schmidtiſchen Töchter und Schweſtern einander dergeſtalt unterordnen, daß, wenn einer oder der andere von den Vier Freybergiſchen Söhnen, noch in ſeiner Minderjährigkeit verſtürbe, die Mutter, Regine, nunmehr anderweit verehlichte Sonnenbergin, zu N. . . im Fall ſie noch am Leben, oder auch die Großältern mütterlicher Seits, Samuel Furtheim, und deſſen Eheweib, zu Weidenberg, dafern ſie noch im Leben, von des Verſtorbenen ererbten und erhaltenen Vermögen weiter nichts, als nur den Pflichttheil erben, das übrige aber auf die andern noch lebenden Freybergiſchen Söhne und Brüder zu gleichen Theilen fallen ſoll.

Dagegen ſoll,

X.

wann eine von den beyden Schmidtiſchen Töchtern, in ihrer Minderjährigkeit verſtirbet, deren Vater, Mſtr. Jakob Schmidt, dafern er noch lebet, von dem von mir erhaltenen und ererbten Vermögen, ebenfalls nur

(L. S.) George Freyberg, mein letzter Wille.

nur den Pflichttheil erben und erhalten, das übrige aber ſoll auf deren überlebende andere Schweſter fallen. Wie denn auch überhaupt der Vater der obernannten Schmidtiſchen Töchter, Mſtr. Jakob Schmidt, den ihm als Vater zukommenden Nießbrauch von ſeiner Kinder Vermögen nur vom Pflichttheil ziehen, das übrige aber, was meine beyden Enkel, Marie Chriſtine, und Roſine Erdmuthe, die Geſchwiſter Schmidtin, auſſer und über den Pflichttheil von mir erben und bekommen, zu deren eigenen Nutzen und Vortheil bewirthſchaftet, und lediglich zu Vermehrung ihres eigenen Vermögens angewendet werden ſoll.

Wie nun

XI.

dieſes mein ernſter Wille iſt, ich mich auch zu meinen Enkeln und eingeſetzten Erben ohnfehlbar verſehe, daß ſie mit dieſer meiner Großväterlichen teſtamentlichen Verordnung in allen wohl zufrieden ſeyn, ſolche auch auf das genaueſte und treulich befolgen und darwider im geringſten nicht handeln, auch darüber unter ſich keinen Streit erheben werden; wie ich denn denſelben zugleich, in Hofnung, daß ſie von den, von mir ihnen überlaſſenen Vermögen, den weiſeſten und beſten Gebrauch machen werden, meinen Großväterlichen Segen wünſche: So verordene ich doch auf dem unverhoften Entſtehungsfall hiermit ausdrücklich,

XII.

(L. S.) George Freyberg, mein letzter Wille.

XII.

daß, dafern ein oder der andere von meinen obernannten eingeſetzten Erben, dieſe meine Erbverordnung zu befolgen anſtehen, darwider handeln, oder gar darüber einen Rechtsſtreit erregen und veranlaſſen würde, der oder diejenigen, zur Strafe, bis auf den Pflichttheil geſetzet und enterbet ſeyn, und auf ſolchen Fall von meinem hinterlaſſenen Vermögen ein mehreres nicht, als den Pflichttheil, erhalten ſollen; das übrige aber, was ſie auſſerdem erhalten haben würden, ſoll den übrigen friedlichen Miterben, ſämmtlich zu gleichen Theilen, an ihrem Erbtheil zu wachſen.

Endlich und

XIII.

lege ich meinen obgenannten Erben hiermit die Verbindlichkeit auf, nachfolgende Vermächtniſſe, als:

Dreiſſig Thaler — — in Churfürſtl. Sächß. Münzſorten,

dem hieſigen Wundarzt, Hrn. Johann Friedrich Meyern, weil er in meiner Krankheit mir ſehr viele Dienſte geleiſtet, als ein ihm zugedachtes Vermächtniß, Vier Wochen nach meinen Tode;

Zwanzig Thaler — — in gleichmäſſigen Münzſorten

dem Almoſenſtock allhier, welche unter die hieſigen Armen,

(L. S.) George Freyberg, mein letzter Wille.

men, nach Verhältniß und Bedürfniß zu vertheilen ſind, Sechs Wochen nach meinem Abſterben, aus dem gemeinſchaftlichen Erbe zu bezahlen.

Dafern auch endlich

XIV.

dieſe meine teſtamentliche Erbverordnung und ſogenannter letzter Wille, als ein feyerliches Teſtament nicht beſtehen ſollte; ſo will und verordne ich hiermit, daß ſie doch als eine briefliche teſtamentliche Verordnung, (gemeiner letzter Wille) (Codicill), als älterliche Verordnung, oder Erbvertheilung zwiſchen Kindern, als eine anvertraute Erbſchaft, Schenkung auf dem Todesfall, oder als eine andere minder feyerliche Teſtamentsverordnung gelten und beſtehen, auch darüber nach meinem Tode in allen Punkten feſt und ſtraklich gehalten, und darwider auf keinen Fall gehandelt werden ſolle. Wie nun ich bey Fertigung dieſes Teſtaments, entfernt von Zwang und liſtiger Ueberredung, mit reiflicher Ueberlegung zu Werke gegangen bin, ſo habe ich ſolches auch, nachdem es in gegenwärtige Form gebracht, und von mir eigenhändig geſchrieben worden, nach erfolgter genauer Durchleſung eigenhändig, wie auch auf allen Blättern, unterſchrieben und beſiegelt. So geſchehen zu Aſträenſtadt, am 20 Jun. 1787.

(L. S.) George Freyberg.

Mein letzter Wille.

Wie

Wie nun hierauf der Erbverordner, ofternannter Herr George Freyberg, nach geſchehener deutlicher Vorleſung des uns übergebenen ſchriftlichen Teſtaments, und der von mir gefertigten Notariatsverzeichnung, ausdrücklich ſich erkläret, daß dies ſein letzter Wille ſey, derſelbe auch ſich dazu und zu ſeiner eigenhändigen, auf allen Seiten erfolgten Unterſchrift und Beſiegelung, in meiner und der obernannten Herren Zeugen Gegenwart, nochmals bekannt, letztere auch ſolches, auf beſchehenes Erſuchen, nach einander, auf eine Zeit, in einer ununterbrochenen Handlung, eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt, auch ihre Siegel und Unterſchriften für die ihrigen ſofort anerkannt: Als habe ich, der unterzeichnete kaiſerliche öffentliche und verpflichtete Notar, alles dasjenige, was bey dieſer Teſtamentshandlung vorgegangen, genau verzeichnet, und gegenwärtige mit der Notariatsverzeichnung, nach vorgängiger Vergleichung, vollkommen übereinſtimmend befundene, Teſtamentsurkunde darüber verfaſſet, und unter Aufdruckung des mir verliehenen Notariatsſiegels und meines Handpetſchafts, auch meiner eigenhändigen Unterſchrift, nicht minder mit der hierzu erbetenen Herren Zeugen eigenhändigen Unterſchriften und Siegeln vollzogen, beglaubiget, pflichtmäſſig darüber ausgefertiget.

So geſchehen, zu Aſträenſtadt, im Jahre Chriſti, Römer Zinszahl, kaiſerl. Regierungsjahre, Monat, Tage, Stunde und Ort, wie oben im Eingange bemerket worden.

 (L. S.)

(L. S. notar.) (L. S. privat.) N. N. verpflichteter kaiſerl. öffentlicher Notar, zu dieſer Teſtaments-handlung gehörig erbeten.

(L. S.) Johann Neubert, als erbetener Teſtamentsurkunden-Zeuge.

(L. S.) Salomon Fiſcher, als erbetener Teſtamentsurkunden-Zeuge.

(L. S.) N. N.
(L. S.) N. N.
(L. S.) N. N.
(L. S.) N. N.
(L. S.) N. N.
} als erbetener Teſtaments-Zeuge.

B. Von

B. Von mündlich ausgeſprochenen Teſtamenten.

I.

Teſtamentsurkunde

über ein vor Notar und Zeugen mündlich ausgeſprochenes Teſtament zwiſchen Aeltern und Kindern, mit der pupillariſchen Aftererbeinſetzung, fideicommiſſariſchen Verordnung, auch Vor- und andern Vermächtniſſen.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchlaucht zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, auch von E. E. und hochweiſem Rath der Stadt Leipzig in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr Chriſti, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Vier, in der Erſten Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. ꝛc.

(der völlige kaiſerl. Titel iſt hier einzuſchalten.)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung im Neunzehnten, Montag nach dem Sonntage Eſtomihi, am Drey und Zwanzigſten des Monats Februar, Vormittags, um 10. Uhr, Hr. Julius Dornfels, Kauf- und Handelsherr allhier zu Leipzig, mich, den unterzeichneten Notar, zu Errichtung einer teſtamentlichen Erbverordnung, zu ſich, in ſein auf der N. Straſſe gelegenes Haus, geziemend erfordern laſſen, und, als hierauf der Erſuchung zu folge ich mich ſofort zu ihm, in das Eine Treppe hoch, zur rechten Hand gelegene, mit drey Fenſtern gegen die Straſſe hinaus verſehene Wohnzimmer verfüget, derſelbe mir, in einem Lehnſtuhl ſitzend, zwar krank und ſchwach, jedoch, wie aus der mit ihm über die vorzunehmende Teſtamentshandlung gepflogene Unterredung, deutlich abzunehmen war, bey vollkommenen Verſtandes- und Seelenkräften, in Gegenwart der zu dieſer letzten Willensverordnung ausdrücklich erbetenen Sieben Zeugen, namentlich:

Hrn. Friedrich Roſenbuſchen, Kauf- und Handelsherrn von hier, und

Hrn. Auguſt Friedrich Sprengeln, Kauf- und Handelsherrn von hier, ingleichen

Hrn. N. N. ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

eröfnet:

Er ſey jetzt entſchloſſen, da ſein Tod in kurzer Zeit ohnfehlbar erfolgen würde, ſeine letzte Willensverordnung vor mir und den gegenwärtigen Herren Zeugen auf-

aufzurichten, er wolle daher uns ſammt und ſonders nochmals erbitten, Zeugen dieſes ſeines mündlich vorzutragenden Teſtaments zu ſeyn, mich, den Notar aber geziemend erſuchen, ſolches pflichtmäſſig zu verzeichnen, und die ganze Handlung durch eine öffentliche Urkunde zu beglaubigen.

Nachdem hierauf ich, der unterzeichnete Notar, in Erfüllung des Geſuchs, die obermeldeten Herren Zeugen zu dieſer Teſtamentshandlung überhaupt, inſonderheit aber

Hrn. Friedrich Roſenbuſchen, Kauf- und Handelsherrn von hier, ingleichen

Hrn. Auguſt Friedrich Sprengeln, ebenfalls Kauf- und Handelsherrn von hier,

zu meinen Teſtamentsurkunden - Zeugen zuvor erbeten hatte: So trug hierauf der Teſtamentsſtifter, Eingangsernannter Hr. Julius Dornfels, ſeine teſtamentliche Erbverordnung, in Gegenwart der ſämmtlichen Herren Teſtaments-Zeugen, ganz frey und ungezwungen, mit deutlichen und vernehmlichen Worten, ununterbrochen, auf folgende Art vor:

I.

Er

Julius Dornfels,

befehle zuvörderſt ſeine Seele den Händen Gottes, und hoffe, daß Gott ſie jener ewigen Glückſeligkeit theilhaftig machen werde, in welcher gewiſſen Hofnung er ſeinen Tod ruhig erwarte.

Was hiernächſt

II.

ſeinen dereinſt entſeelten Körper und deſſen Beerdigung betreffe, ſo wolle er, daß ſolcher in bloſſe Leinewand geſchlagen, ohne alles Gepränge beerdiget und in ſein Erbbegräbniß beygeſetzet werde. Dabey wiederhole er ſeine mündliche Verordnung, wegen der ſehr unnützen und vielen Aufwand verurſachenden Trauer, welche ganz unterbleiben ſolle, überzeugt, daß ſich ſeine Kinder und Erben über dieſes ſchädliche Vorurtheil, ſeiner Fürſchrift gemäß, hinausſetzen, und ſein Andenken ohne dies ehren werden.

Was aber

III.

ſein ſämmtliches Vermögen betreffe, es beſtehe nun ſolches in Haus, Hof, Gärten, Silbergeſchirr, baarem Gelde, auſſenſtehenden Schulden, Waarenlagern, Mobilien, und worin es wolle, allenthalben nichts davon ausgeſchloſſen, dazu wolle er ſeine Ehegenoſſin und Kinder, namentlich:

1. Frau Carolinen Amalien, geb. Roſenbachin,
2. George Friedrichen,
3. Charlotten Sophien, verehel. Wildenfelſin,
4. Karolinen Reginen,
5. Franz Wilhelmen und
6. Karl Auguſten,

hiermit

hiermit allerſeits zu ſeinen wahren Gemeinerben, (Univerſalerben) auf ehrenvolle Erbeinſetzungsart (titulo inſtitutionis honorabili) benennen und einſetzen, dergeſtalt, daß ſie ſeinen ſämmtlichen Nachlaß in Sechs gleiche Theile zerſchlagen und jeder Erbe davon einen Theil bekommen ſolle.

Hiernächſt verordne er,

IV.

daß ſeine obernannte Ehegattin, Frau Carolina Amalia,

Zweytauſend Thaler — — in vollwichtigen Luisd'or, das Stück zu 5. Rthlr. — — gerechnet,

als ein ihr zugedachtes Vermächtniß, von der ganzen Erbſchaft voraus, nehmen und erhalten ſolle.

V.

Seinem älteſten Sohne, George Friedrichen aber, vermache er ſein, auf der N. Straſſe hier gelegenes Hauß, ſammt den darin befindlichen Mobilien, an Tapeten, Spiegeln, Schränken, Commoden und Stühlen, als ein ihm zugedachtes Vermächtniß, wofür derſelbe den übrigen Erben jedoch nichts heraus zugeben verbunden ſeyn ſolle.

Dagegen und

VI.

ſolle ſein nur ernannter Sohn, George Friedrich, die

die Handlung nach ſeinem Tode, mit ſeinem dermaligen Handlungsgeſellſchafter, Hrn. N. N. gemeinſchaftlich, bis zu der im Geſellſchaftsvertrage feſtgeſetzten Zeit, fortführen, den aus derſelben gezogenen Gewinn jährlich berechnen, und zur Theilung bringen, und nach Befinden wieder anlegen; wie denn überhaupt der Handlungsgeſellſchafsvertrag die Grundlage bey künftiger Theilung, in Anſehung der übrigen Erben, hierbey abgeben ſolle.

Und da er

VII.

bey ſeinem vielleicht bald zu erfolgenden Tode ſeine drey Kinder, Karolinen Reginen, Franz Wilhelmen und Karl Auguſten, in ihrer Minderjährigkeit ohnfehlbar verlaſſen würde; ſo wolle er ihnen insgeſammt ſeine obernannte Ehegattin und ihre Mutter zur Vormünderin, ſeinen Bruder, den hieſigen Kaufmann Emil Dornfelſen, aber zum Mitvermunde hiermit ausdrücklich benennen.

VIII.

Dafern aber von dieſem ſeinen nurgenannten drey unmündigen Kindern eins, oder mehrere vor ihrem vierzehnten Jahre verſterben ſollten; ſo wolle er ſie auf ſolchem Fall hiermit ihres Erbſchaftsantheils halber, einander unterordnen (ſubſtituiren); ſtirben ſie aber, wider Verhoffen, alle in ihrer Minderjährigkeit, ſo ſolle ſein Bruder, der Doktor Franz Dornfels allhier, die Erbſchaft des letztverſtorbenen ganz, und ohne daß ſolche auf ihre Mutter zurück falle, erhalten.

Ferner

Ferner und

IX.

ſolle ſeine Ehegenoſſin, Frau Karoline Amalie, ſo lange ſie den Witbenſtand nicht verändert, den Nießbrauch von dem Vermögen dieſer drey unmündigen Kinder bis zu ihrer Volljährigkeit haben; jedoch aber dafür ihre ſtandesmäſſige Erziehung bewirken.

Endlich

X.

bitte Er ſeinen Sohn, George Friedrich, daß er, dafern er ohne eheliche Leibeserben verſterben ſollte, das ihm oben unter Num. V. vermachte Hauß und Zugehörungen, an ſeines, des Teſtamentsſtifters Bruder, des Kaufmanns Emil Dornfelſens allhier, Kinder, Ernſt und Auguſt Dornfelſen, als eine anvertrauete Erbſchaft und Vermächtniß nach ſeinem Tode, überlaſſe.

Weiter und

XI.

ſollen ſeine obermeldete drey unmündige Kinder, Karoline Regine, Franz Wilhelm und Karl Auguſt, in Betracht ihrer zu beſchaffenden Erziehung und Unterhalts, und da ſeiner älteſten Kinder Erziehung viel mehr gekoſtet, einer zu treffenden Gleichheit halber, das auf der N. Straſſe gelegene Wohnhauß, als ein Vermächtniß, zum voraus haben, wovon deren Mutter und Vormünderin ebenfalls den Nießbrauch bis zu ihrer erlangten Volljährigkeit, ziehen ſolle.

Hiernächſt

Hiernächſt

XII.

lege ich meinem älteſten Sohne, George Friedrich hiermit die Verbindlichkeit auf,

Eintauſend Thaler — — in Churfürſtl. Sächſ. Münzſorten,

als ein Vermächtniß an meine Schweſter, Frau Concordien, verwitb. Schmalfuſſin, zu N., Vier Wochen nach meinem Tode, auszubezahlen.

XIII.

Meine Tochter, Charlotte Sophie, verehel. Wildenfelſſin allhier, ſoll

Zweyhundert Thaler — — ꝛc.

als ein Vermächtniß meinem Pathen, dem jungen Reinhardt, des hieſigen Schneidermeiſters älteſtem Sohne, unter der Bedingung auszahlen, wenn er die Univerſität wirklich beziehen und die Rechte ſtudieren wird.

Eben dieſelbe ſoll

XIV.

meinem Vetter, Chriſtian Neuberten,

Einhundert Thaler — — in vollwichtigen Louisd'or, das Stück zu 5. Rthlr.

als ein Vermächtniß auf dem Fall auszahlen, wenn er die Reiſe nach Wetzlar, zu Berichtigung der N. N. Großväterlichen Erbſchaftsangelegenheit, wirklich unternehmen,

ternehmen, und meine Anſprüche darauf zugleich mit beybringen wird.

Endlich und

XV.

verordne er, daß ſeine Tochter, Karoline Regine, auf dem Fall, wenn ſie wider die väterliche Warnung dennoch diejenige Perſon heyrathen wird, wovor Er ſie öfters gewarnet habe, weil er dieſe Verbindung als ihr Unglück im voraus anſehe;

Fünfhundert Thaler — — ꝛc.

als ein Vermächtniß, von ihrem Erbtheile an das Armenhauß zu N. auszahlen ſolle.

Ferner und

XVI.

wolle er alle diejenigen Vermächtniſſe, welche er in einer vormaligen gemeinen Willensverordnung, (Codicill) ausgeſetzet und beſtimmt habe, hiermit aufheben, jenes Codicill ſelbſt aber als unkräftig widerrufen.

Im Fall aber

XVII.

eins oder das andere von ſeinen Kindern und Erben, dieſe ſeine feyerliche teſtamentliche Erbverordnung aus irgend einem Grunde anzufechten ſich erkühnen würden; ſo ſolle der oder diejenigen, Kraft dieſes, bis auf den Pflichttheil enterbet ſeyn, die dadurch ihnen entnomme=

ne

ne Erbſchaftsantheile aber ſollen den übrigen friedlichen Erben, als wozu er ſie zugleich auf ehrenvolle Einſetzungsart benenne und einſetze, zu Theil werden.

Zuletzt und

XVIII.

wolle er, daß, dafern dieſe ſeine teſtamentliche Erbverordnung als ein feyerliches Teſtament zu Recht nicht beſtehen ſollte, ſolches doch als ein gemeiner letzter Wille, (Codicill) als eine anvertrauete Erbſchaft, (Fideicommiß) Schenkung auf dem Todesfall, oder als eine andere minder feyerliche Erbverordnung beſtehen und gelten ſolle; womit der Erbverordner ſeinen letzten Willen beſchloſſen.

Wann nun von mir, dem unterzeichneten Notar, vorſtehende teſtamentliche Erbverordnung, ihrem ganzen Inhalte nach, und ſo wie ſie der Erbverordner, in Gegenwart der obernannten Herren Zeugen, in einer ununterbrochenen Handlung mündlich vorgetragen, genau verzeichnet worden; der Erbverordner auch, nach geſchehner deutlicher Vorleſung dabey unverändert verblieben, und daß dies ſein letzter Wille ſey, durch ſeine eigenhändige Unterſchrift und Siegel bekräftiget, die Herren Zeugen auch den Teſtamentsſtifter geſehen und dieſe ſeine letzte Willensverordnung von ihm mit angehöret zu haben, durch ihre eigenhändige Unterſchriften und Siegel bekannt; die ganze Teſtamentshandlung übrigens aber ununterbrochen beendiget worden: Als habe ich gegenwärtige Teſtamentsurkunde, welche mit der Notariatsverzeichnung, (Protocoll) nach erfolgter genauer Vergleichung vollkommen übereinſtimmend von mir befunden

funden worden, pflichtmäſſig hierüber verfaſſet, und zu deſſen allem mehrer Beglaubigung ſolcher das mir verliehene Notariatſiegel und mein Handpetſchaft aufgedruckt, auch mit meiner eigenhändigen Unterſchrift, nicht minder mit der Herren Zeugen eigenhändigen Unterſchriften und Siegeln vollzogen, bekräftiget, pflichtmäſſig darüber ausgefertiget.

So geſchehen zu Leipzig, im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, Kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tag, Stunde und Ort, wie oben.

(L. S. notar.) (L. S. privat.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher, und zu dieſer Teſtamentshandlung gehörig erforderter Notar.

(L. S.) Friedrich Roſenbuſch, als erbetener Teſtamentsurkunden-Zeuge.

(L. S.) Auguſt Friedrich Sprengel, als erbetener Teſtamentsurkunden-Zeuge.

(L. S.) N. N. als erbetener Teſtamentszeuge.

(L. S.) N. N. als erbetener Teſtamentszeuge.

(L. S.) N. N. als erbetener Teſtamentszeuge.

(L. S.) N. N. als erbetener Teſtamentszeuge.

(L. S.) N. N. als erbetener Teſtamentszeuge.

II.

Teſtamentsurkunde

über ein vor Notar und Zeugen mündlich ausgeſprochenes Teſtament.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchlaucht. zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr nach des Herrn Chriſtus Geburt Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Neun, in der Sechsten Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden, erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, ꝛc.

(der völlige kaiſerliche Titel wird hier eingeſchaltet.)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung und Reichs im Vier und Zwanzigſten, Mittwoch nach dem Feſt der Erſcheinung Chriſti, am Siebenten des Monats Jänner, auf die von Sr. Hochwohlgeborn. dem Churf. Sächß. hochbeſtellten Kammerrath, Hrn. George Friedrich von Roſenfeld, Erb. Lehn. und Gerichtsherrn auf Wieſenbach und

und Kranichshayn ꝛc. wegen einer Notariatamtswegen zu verzeichnenden teſtamentlichen Erbverordnung an mich erfolgte briefliche Erforderung, ich, der unterzeichnete öffentliche Notar, mich ſofort nach Wieſenbach auf daſiges Ritterguth, begeben, wo ich Nachmittags um 2. Uhr eintraf, und hier nicht nur meinen Herrn Erforderer, den oben ernannten Hrn. Kammerrath von Roſenfeld, in dem untern, zur linken Hand des Eingangs gelegenen, mit 3. Fenſtern verſehenen Wohnzimmer, im Lehnſtuhl ſitzend, über heftigen Bruſtſchmerz klagend, zwar ſchwach und hinfällig, jedoch wie ich aus der mit ihm über die vorzutragende Teſtamentshandlung gepflogene Unterredung, unwiderſprechlich überzeuget wurde, ſeiner Sinne, auch Verſtandes- und Seelenkräfte, überall noch vollkommen mächtig angetroffen, ſondern auch nachfolgende zu dieſer Teſtamentshandlung ausdrücklich erbetene Sieben Zeugen, namentlich:

Hrn. M. Johann Gottfried Donnern, Pfarrern des Orts,

Hrn. Ferdinand Paulinen, kaiſerlichen öffentlichen Notar von N.

Hrn. Gottlob Reichen, Ritterguthspachtern ꝛc. ꝛc.

bereits verſammelt vorgefunden.

Nachdem der Teſtamentsſtifter, ſchon ermeldeter Herr Kammerrath von Roſenfeld, hierauf in Gegenwart der nurgenannten Herren Zeugen, die Abſicht unſerer Erforderung, ſammt den Bewegurſachen ſeines mündlich vorzutragenden Teſtaments kürzlich uns eröf-

 net,

net, letztere auch zu Zeugen ſeines jetzt zu errichtenden Teſtaments, und mich, den Notar, zu Verzeichnung und Beurkundung dieſer teſtamentlichen Erbverordnung nochmals geziemend erſuchet, ich aber, der Notar, in Fügung des Geſuchs, die obernannten Sieben Zeugen überhaupt, von dieſen aber inſonderheit

Hrn. M. Johann Gottfried Donnern, Pfarrern des Orts, und

Hrn. Ferdinand Paulinen, verpflichteten kaiſerlichen öffentlichen Notar, von N.

zu meinen Teſtamentsurkunden-Zeugen ausdrücklich erbeten hatte: So trug der Teſtamentsverordner, Herr Kammerrath von Roſenfeld, Hochwohlgeborn. hierauf ſeine letzte Willensverordnung, ganz frey und ungezwungen, deutlich und vernehmlich, auf folgende Art, vor:

Er

George Friedrich von Roſenfeld,

wolle zuvörderſt

I.

ſeine Seele, wenn ſie dereinſt von ſeinem Körper ſich trenne, den Händen ſeines Schöpfers befehlen, und dabey zuverſichtlich hoffen, daß er ſie der Glückſeligkeit jenes künftigen Lebens theilhaftig machen werde.

In Rückſicht der Beerdigung

II.

ſeines dereinſt entſeelten Körpers verordne er, auſſer der

ſeinen

ſeinen Erben bereits diesfalls mündlich gegebenen Anweiſung, hiermit nochmals, daß ſolcher nach Kranichshayn abgeführet und in ſein daſiges Erbbegräbniß, mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten, chriſtlichen Gebrauch nach, beygeſetzet und beerdiget, auch zu gleicher Zeit ihm eine Leichenpredigt gehalten werden ſolle.

Was aber

III.

ſein ſämmtliches nach ſeinem erfolgten Ableben hinterlaſſenes bewegliches und unbewegliches Vermögen, an Güthern, Grundſtücken, baarem Gelde, Koſtbarkeiten, auſſenſtehenden Schulden, Rechten und Gerechtigkeiten, und worin es ſonſt beſtehen möchte, betreffe, dazu wolle er

1. ſeinen einzigen Sohn, Herrn Franz Ludwig von Roſenfeld, Churf. Sächſ. hochbeſtellten Kammerrath ꝛc. zu N., und
2. ſeiner verſtorbenen Tochter, Frauen Charlotten Frideriken, verehelicht geweſener Freyfrau von Haberfeld, hinterlaſſene Kinder, Ernſt und Auguſten von Haberfeld,

und zwar letztere nach den Stämmen, als ſeine Gemeinerben, auf ehrenvolle Erbeinſetzungsart (titulo inſtitutionis honorabili) hiermit benennen und einſetzen, jedoch mit der ausdrücklichen Beſtimmung, daß

IV.

ſein nurgenannter Sohn, Herr Kammerrath Franz

Ludwig von Roſenfeld, ſeinen ſämmtlichen Büchervorrath, alle ſeine Koſtbarkeiten, an goldenen mit Edelſteinen beſetzten Ringen, goldenen Uhren, Tabacksdoſen, alles Silbergeſchirr, Fahrniß und Hausgeräthe, an Kleidungsſtücken, Wäſche, Federbetten, Tiſch- und Bettzeug, Spiegeln, Wanduhren, Tapeten und Gemälden, Commoden, Schränken, Tiſchen und Stühlen, ingleichen ſeine vier Kutſchpferde, ſammt dazu gehörigen Geſchirr, auch Staatskutſche und andere Wagen, als ein ihm zugedachtes Vermächtniß, von der ganzen Erbſchaft zum voraus haben, nehmen und behalten ſolle.

Ferner und

V.

vermache er nurgenanntem ſeinem Sohne, Hrn. Kammerrath Franz Ludwig von Roſenfeld, als ein Vorvermächtniß (Praelegatum) ſein von dem Churf. Sächß. Geheimenrathe Hrn. Grafen von N. N. vor einigen Jahren erkauftes, in dem Bezirk des Amts N. gelegenes und eigenthümlich beſeſſenes, Ritterguth Tamenhayn, mit allen Zugehörungen, an Wohn- und Wirthſchafts- auch andern Gebäuden, Luſt- und Obſtgärten, Feldern, Aeckern, Wieſen, Teichen, Fiſchereyen, Jagden, Gebüſchen und Holzungen, nebſt dem ſämmtlichen Viehbeſtande, Hauswirthſchafts- und Ackergeräthſchaften, auch Getraidevorräthen, Patronatrechte, Erbgerichtsbarkeit, Lehnen, Frohnen und Erbzinſen, Recht und Gerechtigkeiten, ſo wie er es bisher beſeſſen, genutzet und gebrauchet; dergeſtalt, daß derſelbe nach ſeinen des Teſtamentsſtifters Tode, ſich deſ-

ſelben

ſelben ſofort anmaſſen, ſolches nutzen und gebrauchen, und damit als wahrer Eigenthümer nach eigenem Gefallen umgehen möge.

Weiter und

VI.

wolle er ſein, zu Aſträenſtadt, zwiſchen den Ringelberg und Förſterſchen Häuſern gelegenes brauberechtigtes Wohnhaus, die goldene Krone genannt, beſtehend aus dem Vorder- und Hinterhauſe, Hofe, Schuppen und Pferdeſtällen, auch darin befindlichen Kramgewölben, Niederlagen, nebſt allen in den Zimmern vorhandenen Gemälden, Tapeten, Spiegeln, Schränken, Kommoden, Kiſten, Koffren, Tiſchen, Stühlen, und übrigen Geräthſchaften, auch allem, was darin Erd-, Band-, Wand-, Schrauben-, Niet- und Nagelfeſte iſt, ſammt allem Recht und Gerechtigkeiten, auch Nutz- und Beſchwerungen, ſo wie er ſolches bisher eigenthümlich ſelbſt beſeſſen, ſeinem Sohn, mehrermeldeten Herrn Kammerrath von Roſenfeld, für den Preiß von Achtzehntauſend Thaler zutheilen, und erb- und eigenthümlich überlaſſen, ſo, daß derſelbe ſeinen Miterben, Ernſt und Auguſten von Haberfeld, die Hälfte davon, an Neuntauſend Thalern — — in Churfürſtl. Sächß. Münzſorten, Sechs Wochen, nach ſeinem, des Erbverordners Tode, auszubezahlen verbunden ſeyn ſolle.

Hiernächſt und

VII.

wolle er das zu N., in Bezirk des Amts N. gelegene, und als ſein wahres Eigenthum beſitzende Eiſenhammerwerk, beſtehend in der Schmelzhütte und Hammerwerke, Treibzeuge, Handwerks- und andern Geräthſchaften, ſammt dazugehörigen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, nebſt den vorhandenen fertigen Eiſenwaaren und Vorräthen, allenthalben nichts davon ausgenommen, mit allem Recht und Gerechtigkeiten, auch Nutzungen und Beſchwerungen, und ſo wie er als Eigenthümer ſolches ſelbſt bisher benutzet und gebrauchet, oder doch nutzen und gebrauchen können, ſeinem Sohne, oftgenannten Kammerrath, Hrn. Franz Ludwig von Roſenfeld, zu den wahren und eigentlichen Werthspreiſe von Vierzehntauſend Thaler — — zutheilen, auch erb- und eigenthümlich überlaſſen, jedoch mit der Verordnung, daß er die Hälfte dieſes angegebenen wahren Werths, und alſo Siebentauſend Thaler, in Churfürſtl. Sächß. Münzſorten, ſeinem Miterben, obgenannten Haberfeldſchen Kindern, Ernſt und Auguſten, Sechs Wochen nach ſeinem, des Herrn Teſtamentserrichters erfolgten Abſterben, baar auszahle.

Daneben verordne er, der Teſtamentsſtifter,

VIII.

daß ſein oftgenannter Sohn, Herr Kammerrath Roſenfeld, das in der Kirche zu Aſträenburg ihm zugehörige

hörige Betſtübchen und das darunter befindliche Erbbegräbniß, als ein Vorvermächtniß, erb- und eigenthümlich haben ſolle. Jedoch geſtehe er zugleich dem Eheherrn ſeiner verſtorbenen Frau Tochter, Herrn von Haberfeld, ſo wie deſſen Söhnen, Ernſt und Auguſten, als eingeſetzten Erben, das Befugniß hiermit ausdrücklich zu, ſich des erſtern bey Gottesdienſtlichen Handlungen für ihre Perſon zu bedienen, auch nach ihrem Tode in letzteres ſich beyſetzen und beerdigen zu laſſen.

Im Fall

IX.

er, der Erbverordner, auch bey ſeinem Leben, ſeinem Sohne oder Enkeln, entweder von ſeinem Vermögen, oder von denen von ſeiner verſtorbenen Ehegenoſſin, Frau Kunigunden Eleonoren, geb. von Weisberg, ihm angefallenen Erb- und Geradeſtücken, Koſtbarkeiten, Wäſche und Kleidern, u. ſ. w. noch etwas zuwenden, ſchenken und darüber kein ſchriftliches Bekenntniß von ihnen nehmen ſollte. So ſolle ihnen doch ſolches bey der zu erfolgenden Erbſchaftstheilung nicht angerechnet werden, ſondern er wolle das, was er ſeinen Kindern und Erben auf dieſe Art verehret habe, dem oder denenſelben hiermit im voraus vermachen. Doch nehme er dasjenige, was er ſeinen Kindern an baarem Gelde, auf ihre Handſchriften und Schuldbekenntniſſe, Vorſchußweiſe gezahlet und gereichet habe, oder auch noch reichen würde, hiervon ausdrücklich aus; als welche Poſten ſie bey künftiger Erbſchaftstheilung an ihrem

ausfallenden Erbtheile ſich kürzen und ſtatt baarem Gelde anrechnen zu laſſen, verbunden ſind.

Ferner wolle er

X.

nicht nur ſeinem Sohn, ermeldeten Hrn. Kammerrath von Roſenfeld, alle die auf ihm in Rückſicht ſeines Studirens und der erlangten Doktorwürde auf der Akamie, ſeinen Reiſen, und Ausrichtung ſeiner Hochzeit verwendete Koſten, ſondern auch ſeiner verſtorbenen Tochter, Frau Charlotten Friederiken, verehelicht geweſenen Freyfrau von Haberfeld, alle in Betref ihrer Verheyrathung und Ausſtattung, oder ſonſt verwendete Koſten, im Fall ſie auch in ſeinen Büchern aufgezeichnet seyn ſollen, hiermit ausdrücklich ſchenken und erlaſſen; daher ſeine Erben auch bey künftiger Erbvertheilung deswegen gegen einander nicht die mindeſten Anſprüche machen ſollten, weil er bey dieſer ſeiner teſtamentlichen Verordnung, um eine völlige Gleichheit in der Zutheilung ſeines Vermögens allenthalben zu beobachten, ſich auſſerdem beſonders angelegen ſeyn laſſen.

Inſonderheit aber wolle er

XI.

diejenigen Zwölftauſend Thaler, welche er ſeiner verſtorbenen Tochter, Frauen Charlotten Friederiken, verehelicht geweſenen Freyfrau von Roſenfeld, bey ihrer Verheyrathung, zum Brautſchatz gegeben,

geben, und ihrem Eheherrn, dem Churfürſtl. Sächß. Rittmeiſter, Hrn. Friedrich Ernſt, Freyherrn von Haberfeld, beſage ſeiner Bücher und der von letztern diesfalls unterm 20. Jul. 1770. ausgeſtellten Quittung, baar bezahlet habe, von der Einwerfung in die gemeine Erbſchaft hiermit ausnehmen, und ihr ſolche zum voraus ſchenken.

Dabey verordne er,

XII.

daß ſein ſämmtlicher übriger Nachlaß, er beſtehe nun auſſer der oben bereits erfolgten Zutheilung, worin er immer wolle, unter ſeine Kinder und obenbenannte Erben, und zwar, weil ſeiner verſtorbenen Tochter hinterlaſſene beyde Kinder ihn nach den Stämmen beerben ſollen, in zwo gleiche Theile, vertheilet werde, die Erbvertheilung ſelbſt aber nach Ablauf des Dreiſſigſten Tages nach ſeinem Tode, unter ihnen vorgenommen werden möge.

Wie nun aber

XIII.

der Beſtand ſeines ſämmtlichen hinterlaſſenden Vermögens, welches theils in unbeweglichen Güthern und Grundſtücken, theils in baarem Gelde und ausgeliehenen Kapitalien, die vorzüglich bey Hrn. N. N. zu N. und Hrn. N. N. zu N. und auch ſonſt, auf Zinſen ausgethan ſtehen, nicht nur aus den vorhandenen brieflichen Urkunden, gerichtlichen Schuld- und Unterpfands-

Ver-

Verſicherungsbriefen und Schuldbekenntniſſen, ſich ſofort zu Tage lege, ſondern auch aus ſeinem eigenhändig geſchriebenen Geheimbuche, unter der Aufſchrift: Manual über mein ſämmtliches Vermögen, vom Jahr 1783, worin er zugleich jährlich den Gewinn mit dem etwanigen Verluſt verglichen, und den Vermögensbeſtand ausgeworfen habe, vorzüglich erſichtlich ſey, berührtes Manual und Geheimbuch auch einzig und allein als die Grundlage der künftigen Erbvertheilung angenommen werden ſolle: So verbiete er dagegen auch alle gerichtliche oder auſſergerichtliche Verſiegelung und Aufzeichnung ſeines Nachlaſſes, die Errichtung eines förmlichen Erbverlaſſenſchafts-Verzeichniſſes (Inventarium) und die Ausantwortung eines eydlich zu beſtärkenden Verzeichniſſes, aus bewegenden Urſachen hiermit ernſtlich, indem er ſolche ſeinem Sohne, Kraft dieſes ausdrücklich erlaſſe, in der gewiſſen Ueberzeugung, daß bey dieſer Erbvertheilung keinem ſeiner Erben ein Unrecht geſchehen, ſie auch über Verkürzung ihres Erbtheils ſich zu beklagen keine Urſache haben werden.

Uebrigens wolle

XIV.

er ſeine ſämmtliche Briefſchaften, Bücher, Urkunden und Nachrichten, inſonderheit ſeine Manuale, Kaſſe- und Geheimbücher, ſeinem Sohn, oftermeldeten Hrn. Kammerrath von Roſenfeld, hiermit zum voraus vermachen und allein überlaſſen; jedoch ſolle er ſolche ſeinem Miterben, weil ſich die Theilung der Erbſchaft auf leztere hauptſächlich gründe, ſo oft es die Nothwendigkeit

wendigkeit erfordere, zu ihrem Erſehen und Nachricht jederzeit unweigerlich vorlegen.

Dabey verordne er,

XV.

daß ſeine Eingangsernannte Erben nachfolgende Vermächtniſſe, als:

Eintauſend Thaler — — in vollwichtigen Louisd'or,

ſeinem Freunde und bisherigen Hausarzte,

Hrn. D. Johann Friedrich Paracelſen, zu N. N.

in Rückſicht der bey ſeiner Krankheit gehabten vielen Bemühungen und ſonſtiger Dienſtleiſtungen, Vier Wochen nach ſeinem, des Teſtamentsſtifters Tode;

Sechshundert Thaler — — in Churfürſtl. Sächß. Münzſorten,

ſeiner bisherigen Haushälterin,

Junf. Johannen Chriſtianen Klauſſin,

da ſie in ihrer Dienſtverwaltung ſich jederzeit treu bewieſen, Sechs Wochen nach ſeinem Abſterben;

Fünfhundert Thaler — — in gleichen Münzſorten, und

ſeine verlaſſende täglichen Kleidungsſtücken, ſeinem Bedienten,

Johann Erdmann Richtern,

Vier

Vier Wochen nach ſeinem, des Erbverordners Tode; ferner,

Einhundert Thaler — — in ebenmäſſigen Münzſorten,

den Armenkaſſen zu Wieſenthal und Kranichshayn, immaſſen die Vorſteher derſelben mit Zuziehung des hieſigen Hrn. Gerichtsverwalters, berührtes Vermächtniß unter die Armen zu vertheilen haben, Sechs Wochen nach ſeinem, des Erbverordners Ableben, aus dem gemeinen Erbe unverzögerlich auszahlen ſollen.

Im Fall auch

XVI.

wider Vermuthen, unter ſeinen Briefſchaften oder ſonſtigen Beſchluß, ſich eine anderweitige teſtamentliche Erbverordnung, Schenkung auf dem Todesfall, briefliche Verordnung, (Codicill) oder wie es ſonſt Namen haben könnte, auſſer dieſen ſeinen letzten Willen ſich vorfinden ſollte, ſo wolle er ſolche hiermit für richtig und ungültig erklären.

Endlich und

XVII.

habe er zu ſeinen obgenannten Kindern und Enkeln, nicht nur im voraus das gute Vertrauen, ſondern er ermahne ſie auch noch väterlich, einander jederzeit die aufrichtigſte Liebe und Freundſchaft zu beweiſen, auch von dem ihm zugewendeten Vermögen, ſowohl für ſich,

die

die Ihrigen und ihre Nebenmenſchen, den weiſeſten und beſten Gebrauch zu machen, inſonderheit aber durch edle und gute Handlungen ſeinen und ihren Namen auf die Nachwelt rühmlich fortzupflanzen.

Wie er nun hiernächſt

XVIII.

von ſeinen eingeſetzten Erben es gewiß erwarte, daß ſie dieſer ſeiner Verordnung pünktlich nachkommen und ſeinen letzten Willen in allem getreu erfüllen, auch damit überall zufrieden ſeyn werden; ſo verordne er doch zugleich auf den unerwarteten Entſtehungsfall hiermit ausdrücklich, daß derjenige, welcher ſelbſt oder durch andere, dieſe ſeine teſtamentliche Verordnung pünktlich zu erfüllen Anſtand nehmen, oder gar darüber einen Rechtsſtreit erheben, und ſich beklagen würde, er, der Teſtamentsſtifter, ſey durch Schmeicheley, Zwang oder Drohungen, abſichtlich übereilet, unwiderſtehlich genöthiget und zu dieſer Erbverordnung ſchlechterdings gezwungen, er aber dadurch auf dieſe Art an ſeinem Erbtheil verkürzet worden: für einen ſolchen, der ihn ein Teſtament zu errichten, abſichtlich verhindert, folglich als ein Undankbarer und Unwürdiger den Rechten nach geachtet — von ihm hiermit ausdrücklich enterbet, ſeines übrigen Erbtheils verluſtig, und bis auf das Pflichttheil geſezzet ſeyn ſolle. Auf dieſen unerwarteten Fall beſcheide er zugleich dem oder denjenigen friedlichen Erben, das auf ſolche Art erledigte Erbtheil, in welcher Abſicht er den- oder dieſelben im voraus hierzu als Erben, auf Ehrenvolle Erbeinſetzungsart, (titulo inſtitutionis honorabili) benenne und einſetze.

Dafern

Dafern aber

XIX.

dieſe ſeine teſtamentliche Erbverordnung als ein feyerliches Teſtament zu Recht nicht beſtehen könnte, ſo wolle und verordne er hiermit, daß ſolches als eine minder feyerliche letzte Willensverordnung, (Codicill,) Schenkung auf den Todesfall, älterliche Erbverordnung und Theilung zwiſchen Kindern, oder wie ſolches ſonſt am kräftigſten geſchehen könne, beſtehen und gelten ſolle; womit endlich der Teſtamentsſtifter ſeinen letzten Willen beſchloſſen.

Nachdem hierauf der Teſtamentsverordner, Eingangsermeldeter Hr. Kammerrath, George Friedrich von Roſenfeld, Hochwohlgeborn, die über ſein mündlich vorgetragenes Teſtament gefertigte Notariatsverzeichnung, nach der, in Gegenwart der ſämmtlichen Herren Zeugen erfolgten deutlichen Vorleſung, in allem und jedem Punkten genehmiget, und dabey unverändert verblieben, auch daß dies ſein letzter Wille ſey, ausdrücklich ſich erkläret, die anweſenden Herren Zeugen auch den Herren Teſtamentsverordner ſelbſt geſehen, und dieſes alles von ihm mit angehöret, auch die Wahrheit dieſer Teſtamentshandlung durch ihre eigenhändige Unterſchriften und Siegel bekräftiget: Als iſt von mir, dem unterzeichneten Notar, gegenwärtige, mit der Notariatsverzeichnung vollkommen gleichlautende Teſtamentsurkunde gefertiget, und zu deſſen allem mehrer Beglaubigung ſolcher, das mir verliehene Notariatsſiegel und mein Handpetſchaft aufgedruckt, und durch

meine

meine eigenhändige Unterſchrift, ſo wie mit der ſämmtlichen Herren Zeugen eigenhändigen Unterſchriften und Siegeln vollzogen, bekräftiget, pflichtmäſſig darüber ausgefertiget worden.

So geſchehen auf dem Ritterguth zu Wieſenbach, im Jahr nach des Herrn Chriſtus Geburt, Römer Zinszahl, kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tag, Stunde und Ort, wie oben.

(L. S. notar.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher, und zu dieſer Teſtamentshandlung erbetener Notar.
(L. S. privat.)

(L. S.) M. Johann Gottfried Donner, Pfarrer des Orts, als hierzu erbetener Teſtamentsurkunden-Zeuge.

(L. S.) Ferdinand Paulin, verpflichtet. kaiſerl. öffentlicher Notar, als hierzu erbetener Teſtamentsurkunden-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Teſtaments-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Teſtaments-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Teſtaments-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Teſtaments-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Teſtaments-Zeuge.

III.

Teſtamentsurkunde

über ein auſſergerichtliches mündliches Teſtament, zwiſchen Fremden.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchlaucht. zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, auch von E. E. und hochweiſem Rath der Stadt Leipzig, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr Chriſti, Eintauſend Siebenhundert Siebenzig Sieben, in der Zehnten Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. ꝛc.

(der völlige kaiſerl. Titel iſt hier einzuſchalten.)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung im Zwölften, Freytag am Fünften Tage des Monats Septembers, Vormittags um 9. Uhr,

Meiſt. Johann Kirſchberg, Bürger und Schneider allhier zu Leipzig,

durch

durch Mſtr. Andreas Spielbachen, ebenfalls Bürgern und Schneidern allhier, mich, den unterzeichneten Notar, in der Abſicht zu ſich erfordern laſſen, um eine anderweitige teſtamentliche Erbverordnung, oder ſogenannten letzten Willen, da die vor einigen Jahren von ihm errichtete, durch den erfolgten Tod ſeiner vormals eingeſetzten Erbin, Jgfr. Roſinen Straußin, entkräftet worden ſey, — zu errichten, und Notariatamtswegen von ihm anzuhören, mit der geziemenden Bitte, dieſe Handlung, da er ſich dermalen noch krank befinde, heut Nachmittag in ſeiner Wohnung vorzunehmen.

Dieſer an mich ergangenen Erforderung zu Folge, begab ich mich, obgeſetzten Tages, Nachmittag um 2. Uhr, in Mſtr. Johann Kirſchbergs, hier auf der N. Straſſe gelegenes Hauß, und zwar in die, auf der Erde, rechter Hand beym Eingang befindliche, mit zwo Fenſtern, gegen Morgen zu, verſehene Wohnſtube, wo ich nicht nur ernannten Mſtr. Johann Kirſchbergen, bey vollkommenen Verſtandes- und Seelenkräften, in der Stube herumgehend, ſondern auch die, auf Verlangen zu gegenwärtiger Teſtamentshandlung erforderte Sieben Zeugen, namentlich:

Hrn. N. N. Bürgern und Peruquenmachern von hier,

(die Zeugen ſind hier mit ihrem Vor- und Zunamen, auch Stande, zu verzeichnen,)

antraf. Nachdem der Erbverordner meines Erſcheinens halber, ſich bedanket hatte, wiederholte er ſein Geſuch, mit der Erklärung: „Der erfolgte Tod ſeiner vormali-

 gen

gen Haushälterin, Johannen Roſinen Straußin, welche er zur Gemeinerbin ſeines ſämmtlichen Nachlaſſes in der am 12ten Januar 1770. errichteten teſtamentlichen Erbverordnung ernannt gehabt, veranlaſſe ihn, eine andere teſtamentliche Erbverordnung zu errichten. In dieſer Abſicht wolle er mich und ſämmtliche Herren Zeugen, zu Anhörung derſelben nochmals geziemend erbitten, mich aber beſonders erſuchen, ſolche mit Fleiß zu verzeichnen, und ihm darüber eine glaubwürdige Teſtamentsurkunde, gegen die Gebühr, auszufertigen.

Als hierauf ich von den obenbemerkten Zeugen, beſonders

Hrn. N. N. Bürgern und Peruquenmachern, und

Mſtr. N N. Bürgern und Gürtlern, allhier,

zu meinen Teſtamentsurkunden-Zeugen erbeten hatte, ſprach ſodann der Erbverordner, ofternannter Mſtr. Johann Kirſchberg, am Tiſche ſitzend, bey vollkommenen Verſtandeskräften, freywillig und ganz ungezwungen, ſeine neuerliche teſtamentliche Erbverordnung, in Gegenwart der Zeugen, folgendergeſtalt aus:

Zuförderſt und

I.

wolle er ſeine Seele, den allmächtigen Vaterhänden ſeines Gottes und Schöpfers befehlen, und dabey hoffen, daß er ſie zu Gnaden annehmen werde; ſeinen entſeelten Körper aber, ſolle die unten benannte Erbin, nach chriſtlichen Gebrauch, in ſein, auf dem Johannis-Kirchhofe

befindliches

befindliches Erbbegräbniß, zur Erde beſtatten, und dabey von den Thomasſchülern die bemerkten Lieder ſingen laſſen.

Was aber

II.

ſein ſämmtliches bewegliches und unbewegliches Vermögen betreffe, es beſtehe ſolches in Hauß, Hof, Hausgeräthe, baarem Gelde, auſſenſtehenden Schulden, Kleidern, Wäſche und Betten, und worin es wolle, allenthalben nichts davon ausgeſchloſſen, ſo ſetze er dazu ſeine bisherige Haushälterin,

Johannen Sophien Tänzerin,

wegen ihrer ihm, in ſeinem hohen Alter erwieſenen treuen Dienſte und Wartung, Kraft dieſes, als ſeine wahre und alleinige Erbin, auf Ehrenvolle Erbeinſezzungsart, (titulo inſtitutionis honorabili,) dergeſtalt ein, daß ſie ſeines ſämmtlichen Nachlaſſes, er beſtehe worin er wolle, nach ſeinem Tode ſich anmaſſen, und damit nach eignen Gefallen ſchalten und gebrauchen möge, ohne ſeinen Anverwandten, die ſich um ihn gar nicht bekümmerten, etwas von ſeinem Nachlaſſe zu geben.

Hiernächſt und

III.

verordne er, daß ſeine obernannte Erbin, Vier Wochen nach ſeinem Tode, Zehen Thaler als ein Vermächtniß, dem hieſigen St. Johannishoſpitale auszahlen ſolle.

Dafern aber

IV.

dieſer ſein letzter Wille, als ein feyerliches Teſtament nicht beſtehen ſollte, ſo wolle er, daß ſolcher als eine briefliche Erbverordnung, (gemeiner letzter Wille,) (Codicill) anvertrauete Erbſchaft, (Fideicommiß) Schenkung auf den Todesfall, oder als eine andere, weniger Feyerlichkeiten erheiſchende Erbverordnung gelten ſolle; womit derſelbe ſein Teſtament beſchloſſen.

Nachdem nun der Erbverordner, bey ſeiner letzten Willensverordnung, nach beſchehener deutlicher Vorleſung der darüber gehaltenen Notariatsverzeichnung, (Protokolls) unverändert beharret, und daß dies ſein letzter Wille ſey, in Gegenwart der Zeugen nochmals erkläret, die Zeugen auch, daß ſie den Erbverordner geſehen, und ſolches alles von ihm mit angehöret, auch ſeinen letzten Willen wohl verſtanden zu haben, bekannt, und durch ihre Unterſchriften und Siegel beglaubiget; die ganze Handlung übrigens ununterbrochen, und wie ſie wirklich erfolget, von mir getreu verzeichnet worden: Als habe ich gegenwärtige Teſtamentsurkunde, welche mit der Notariatsverzeichnung, nach angeſtellter genauer Vergleichung, vollkommen übereinſtimmend befunden worden, unter Vordruckung des mir verliehenen Notariatsſiegels und Handpetſchafts, auch meiner und der Zeugen eigenhändigen Unterſchrift und Siegel vollzogen, darüber ausgefertiget.

So

So geſchehen zu Leipzig, im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tag, Zeit und Ort, wie oben.

(L. S. notar.) (L. S. privat.) N. N. verpflichteter kaiſerl. öffentlicher Notar, zu dieſer Teſtamentshandlung gehörig erbeten.

(L. S.) N. N. als erbetener Teſtamentsurkunden-Zeuge.

(L. S.) N. N. als erbetener Teſtamentsurkunden-Zeuge.

(L. S.) N. N.
(L. S.) N. N.
(L. S.) N. N.
(L. S.) N. N.
(L. S.) N. N.
} als erbetener Teſtaments-Zeuge.

IIII.

Teſtamentsurkunde

über eine, vor Notar und Zeugen mündlich vorgetragene gegenſeitige teſtamentliche Erbverordnung zwiſchen Ehegatten.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, auch von E. E. und hochweiſem Rath der Stadt Leipzig in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr nach des Herrn Chriſtus Geburt, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Neun, in der Sechsten Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. ꝛc.

(der völlige kaiſerliche Titel wird eingeſchaltet)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung im Vier und Zwanzigſten, Montag nach dem Sonntage Invocavit, am Zweyten des Monats März, Vormittag um 10. Uhr, hier zu Leipzig, vor mir, dem öffentlichen Notar, in meiner,

ner, am Neuen-Kirchhofe, im N.ſchen Hauſe, Eine Treppe hoch habenden Wohnung,

Herr August Ludwig Friedberg, Bürger und Landkramer allhier,

ingleichen deſſen Ehegenoſſin,

Frau Johanne Sophie, geborne Zeiſigin,

in Gegenwart der zu gegenwärtiger Teſtamentshandlung von denſelben erbetenen, und vor mir, in Perſon zugleich erſchienenen Zeugen, namentlich:

Hrn. N. N. Kauf- und Handelsmanns, und

Hrn. N. N. Bürgers und Uhrmachers, allhier,

Hrn. N. N. ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

(die Namen der ſämmtlichen Sieben Zeugen ſind hier einzurücken.)

gemeinſchaftlich angebracht: Sie beyderſeits Ehegatten, wären, nach vorgängiger reiflicher Ueberlegung, entſchloſſen, eine gegenſeitige teſtamentliche Erbverordnung (teſtamentum reciprocum) über ihr, nach ihrem Tode zurücklaſſendes Vermögen, und um allen Streitigkeiten darüber für die Zukunft vorzubeugen, da ſie keine Kinder aus ihrer Ehe erzeuget hätten, gegenwärtig unter einander wechſelſeitig zu errichten, mit der Bitte an mich, daß ich ihre beyderſeitige teſtamentliche Verordnung, die ſie jetzt in Beyſeyn der Herren Zeugen frey und ungezwungen vortragen würden, Notariatamts-

wegen verzeichnen, und durch eine öffentliche Urkunde beglaubigen möchte.

Nachdem hierauf ich, der Notar, dieſer Erſuchung, Notariatsamswegen, eine Genüge zu leiſten, die vorbenannte anweſende Sieben Perſonen, zu Zeugen der vorzutragenden wechſelſeitigen Teſtamentshandlung überhaupt, inſonderheit aber von dieſen

Hrn. N. N. Kauf- und Handelsmann, und

Hrn. N. N. Bürgern und Uhrmachern, allhier,

zu meinen Teſtamentsurkunden-Zeugen erbeten hatte: So trug hierauf der Teſtamentsſtifter, Eingangsernannter Hr. Friedberg, ſeine teſtamentliche Erbverordnung, deutlich und vernehmlich, auch frey und ungezwungen, auf folgende Art vor:

I.

Er, der Ehemann,

August Ludwig Friedberg,

wolle zuvörderſt ſeine Seele den Händen ſeines Schöpfers befehlen, und dabey zuverſichtlich hoffen, daß er ſie jener verheiſſenen ewigen Glückſeligkeit theilhaftig machen werde.

Was hiernächſt

II.

ſein nach ſeinem Tode dereinſt verlaſſendes zeitliches Vermögen betreffe, es beſtehe ſolches in beweglichen oder unbeweglichen Güthern und Grundſtüken,

ken, in vorhandenen Kramwaaren, Zitzen, Cattunen, Cardenaten, baumwollenen Zeugen und leinene Waaren, Kiſten und Kaſten, Baarſchaften, auſſenſtehenden Schulden, oder worin es ſonſt wolle, nichts allenthalben davon ausgeſchloſſen, dazu wolle er ſeine geliebte Ehefrau,

Johannen Sophien, geborne Zeiſigin,

als ſeine alleinige Erbin ſeiner geſammten Verlaſſenſchaft, auf Ehrenvolle Erbeinſetzungsart, (titulo inſtitutionis honorabili) hiermit benennen und einſetzen, ſo, daß ſie von dieſem ſeinem ſämmtlichen Nachlaſſe, auſſer den nachfolgenden Vermächtniſſen, an niemanden etwas weiter herauszugeben gehalten ſeyn ſolle.

Dabey verordne er,

III.

daß ſeine Ehegattin und Erbin

Fünfhundert Thaler — — in Churfürſtl. Sächß. Münzſorten,

ſeinem, des Teſtamentsſtifters leiblichen Bruder, Hrn. Johann George Friedbergen, Bürgern und Seifenſiedern zu N., als ein ihm beſchiedenes Vermächtniß, Vier Wochen nach ſeinem, des Erbverordners Abſterben, auszahlen ſolle; doch wolle er, daß dem Vermächtnißnehmer diejenigen 200 Rthlr. — — welche letzter, beſage des darüber ausgeſtellten Schuldbekenntniſſes N. N. vom 12. April, 1780. von ihm, dem Erbverordner, erborget habe, unter Zurückhändigung

gung des Schuldſcheins, jedoch ohne Zurechnung der etwa rückſtändigen Zinſen, ſogleich bey der Auszahlung gekürzet und zugerechnet werden.

Dafern aber ſein obernannter Bruder, Johann George Friedberg zu N., noch vor ihm, dem Teſtamentsſtifter, verſterben ſollte, ſo ſolle ſodann das ihm ausgeſetzte Vermächtniß auf ſeine, des Erbverordners Ehefrau und Gemeinerbin, gänzlich zurück und ihr allein zufallen.

Ferner und

IV.

beſcheide er ſeiner verſtorbenen Schweſter, Jakobinen, verehelicht geweſener Richterin zu. N., hinterlaſſenen Tochter, Johannen Chriſtianen Richterin zu N.,

Dreyhundert Thaler, in Churfürſtl. Sächß. Münzſorten,

als ein ihr zugedachtes Vermächtniß, Sechs Wochen nach ſeinem, des Teſtamentsſtifters Tode, zahlbar.

Und endlich

V.

Fünf und Zwanzig Thaler — — in gleichmäſſigen Münzſorten,

dem hieſigen Almoſenamte, für bedürftige und nothleidende Hausarmen, Sechs Wochen nach ſeinem, des Teſta-

Teſtamentserrichters Tode, zahlbar, welche vorberührte Vermächtniſſe ſeine obgenannte Ehegattin und eingeſetzte Erbin, den Vermächtnißnehmern unverzögerlich auszahlen ſolle.

Dafern aber endlich

VI.

dieſer ſein letzter Wille, als ein feyerliches Teſtament zu Recht nicht beſtehen ſollte: So wolle er doch, daß ſolches als eine minder feyerliche teſtamentliche Verordnung, (Codicill), als eine Schenkung auf dem Todesfall, oder wie er ſonſt bey Kräften erhalten werden möge, gelten und beſtehen ſolle; womit derſelbe zugleich dieſe ſeine teſtamentliche Verordnung beſchloſſen, und nach erfolgter deutlicher Vorleſung der hierüber abgefaßten Notariatsverzeichnung unverändert verblieben, auch daß dies ſein letzter Wille ſey, in Gegenwart der ſämmtlichen Herren Zeugen, nochmals bekannt.

Hierauf und nachdem ich die obermeldeten Perſonen zugleich auch zu Zeugen der, von der Teſtamentsſtifterin, Frauen Johannen Sophien, verehelichten Friedbergin, geborn. Zeiſigin, mündlich auszuſprechenden teſtamentlichen Verordnung ausdrücklich erbeten hatte: So eröfnete ſie uns ihre teſtamentliche Verordnung, ſonder Zwang und Zunöthigung, folgendergeſtalt:

I. Sie,

I.

Sie, die Teſtamentsverordnerin,

Frau Johanne Sophie, verehelichte Friedbergin, geborne Zeiſigin,

wolle zuförderſt ihre Seele, wann ſie dereinſt von ihrem Körper ſich trennen würde, den Händen ihres allmächtigen Gottes und Schöpfers befehlen, und zugleich verordnen, daß ihr entſeelter Körper, nach chriſtlichen Gebrauch, doch ohne alles Gepränge, ihrer mündlichen Verordnung gemäß, beerdiget werde.

Was aber

II.

ihren ſämmtlichen, nach ihrem Tode zurücklaſſenden Vermögensbeſtand angehe, er beſtehe nun in beweglichen oder unbeweglichen Güthern, baarem Gelde, ausſenſtehenden Schulden, oder wie er ſonſt Namen haben könnte, überall nichts davon ausgenommen, dazu wolle ſie ihren lieben Ehemann,

August Ludwig Friedbergen,

als wahren Gemeinerben, ihres ſämmtlichen Nachlaſſes, auf ehrenvolle Erbeinſetzungsart, (titulo inſtitutionis honorabili) hiermit benennen und einſetzen.

Jedoch wolle ſie

III.

daß ihr nur genannter Ehemann und Erbe, folgende Vermächtniſſe: als

Drey-

Dreyhundert Thaler, in vollwichtigen Louis-d'or, das Stück zu Fünf Rthlr. gerechnet,

ihres verſtorbenen Bruders, Johann Samuel Zeiſigs, Bürgers und Gürtlers zu N., hinterlaſſenem einzigen Sohne,

George Friedrich Zeiſigen, Bürgern und Gürtlern zu N.

als ein ihm zugedachtes Vermächtniß, Ein Viertel Jahr, nach ihrem erfolgten Tode, baar auszahlen ſolle. Dafern aber der Vermächtnißnehmer, ernannter Zeiſig, noch vor ihr, der Erbverordnerin, verſterben ſollte; dann ſolle berührtes Vermächtniß ihrem obernannten Ehemann und eingeſetzten Erben ganz zufallen.

Ferner und

IV.

vermache ſie ihrer Pathe, Jungfer Johannen Reginen Roſenthalin, Mſtr. Erdmann Roſenthals, Bürgers und Schneiders allhier, älteſten Tochter, ein Vermächtniß von

Einhundert Thaler, in Churfürſtl. Sächß. Münzſorten,

zu ihrer Ausſtattung, und wann ſie ſich wirklich verheyrathet; auf welchem Fall, und ſonſt aber nicht, ihr Ehemann und Erbe, ſolches derſelben den Tag nach erfolgter prieſterlicher Trauung auszuzahlen verbunden ſeyn, auſſerdem aber an ihrem oben benannten Ehemann und Erben, zurück fallen ſolle. Erfolge aber ihre Verheyrathung noch bey ihrem, der Erbverordnerin

Leben,

Leben, ſo behalte ſie ſich vor, ihre Ausſtattung ſelbſt nach eigener Willkühr zu beſchaffen, und falle ſodann dieſes hiergedachte Vermächtniß als ungültig, ganz weg, und auf ihren ſchon ermeldeten Ehemann zurück.

Endlich und

V.

beſcheide ſie dem hieſigen Almoſenamte, zu Unterſtüzzung hülfsbedürftiger Armen,

Zwanzig Thaler — — als ein Vermächtniß, Vier Wochen nach ihrem Tode, zahlbar.

Dafern auch

VI.

wider Verhoffen, dieſe ihre Teſtamentsverordnung als ein feyerliches Teſtament, wegen Mangel einiger Förmlichkeiten, zu Recht nicht beſtehen ſollte, ſo wolle ſie doch, daß ſolche als ein gemeiner letzter Wille, (Codicill,) Schenkung auf den Todesfall, oder wie ſie ſonſt am kräftigſten geſchehen möge, gelten und beſtehen ſolle. Womit die Eingangsernannte Erbverordnerin zugleich ihren letzten Willen beſchloß, auch daß dies ihr letzter Wille ſey, in Gegenwart der unterſchriebenen Zeugen, nochmals feyerlich und ausdrücklich erklärte.

Nachdem hierauf der Teſtamentsverordner, Eingangsermeldeter Hr. Auguſt Ludwig Friedberg ſowohl, als deſſen Ehegenoſſin, letzternannte Johanne Sophie Friedbergin, geborne Zeiſigin, als

Teſta-

Teſtamentsverordnerin, die über die vorgetragene gegenſeitige teſtamentliche Verordnung gefertigte Notariatsverzeichnung, nach erfolgter deutlicher Vorleſung, in Gegenwart der Herren Zeugen, genehmiget, und dabey unverändert verblieben, auch daß dies ihr gegenſeitiges Teſtament und letzter Wille ſey, deutlich ſich erkläret, die anweſendenn Herren Zeugen auch die Teſtamentsſtifter ſelbſt geſehen, ihre letzte Willensverordnungen mit angehöret und wohl gefaſſet zu haben, durch ihre eigenhändige Unterſchriften und Siegel bekannt, die Teſtamentshandlungen ſelbſt aber ununterbrochen, und wie ſie auf einander erfolget, pflichtmäſſig verzeichnet worden: Als habe ich gegenwärtige, mit der Notariatsverzeichnung genau übereinſtimmige Teſtamentsurkunde darüber verfaſſet, und zu deſſen allem mehrer Beglaubigung ſolcher, das mir verliehene Notariatsſiegel und mein Handpetſchaft aufgedruckt, und mit meiner eigenhändigen Unterſchrift, ſo wie mit der Herren Zeugen eigenhändigen Unterſchriften und Siegeln vollzogen, bekräftiget, pflichtmäſſig darüber ausgefertiget.

So geſchehen zu Leipzig, im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, Kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tage, Stunde und Ort, wie oben.

(L. S. notar.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher, zu dieſer gegenſeitigen Teſtamentshandlung gehörig erforderter Notar.
(L. S. privat.)

(L. S.) N. N. als zu vorſtehenden gegenſeitigen Teſtament, gehörig erbetener Teſtamentsurkunden-Zeuge.

(L. S.) N. N. als zu vorſtehenden gegenſeitigen Teſtament, gehörig erbetener Teſtamentsurkunden-Zeuge.

(L. S.) N. N. als zu vorſtehenden gegenſeitigen Teſtament, erbetener Teſtamentszeuge.

(L. S.) N. N. als erbetener Teſtamentszeuge.

(L. S.) N. N. als erbetener Teſtamentszeuge.

(L. S.) N. N. als erbetener Teſtamentszeuge.

(L. S.) N. N. als erbetener Teſtamentszeuge.

V.

Teſtamentsurkunde

über eine, vor Notar und Zeugen, auf dem Lande mündlich ausgeſprochene befreyete teſtamentliche Erbverordnung, zwiſchen Ehegatten.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N., aus Römiſch Kaiſerl. Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchlaucht. zu Sachſen hoher Landesregierung in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr nach Chriſti Geburt, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht, in der Fünften Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc.

(der völlige kaiſerliche Titel wird hier eingeſchaltet)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung im Drey und Zwanzigſten, Dienſtag nach dem Sonntage Palmarum, am Achtzehnten des Monats März, Nachmittag um 1. Uhr, Chriſtoph Lange, Nachbar und Einwohner zu Marienfeld, durch ſeinen Schwager, Martin Juſten, eben-

falls Nachbarn und Einwohnern daſelbſt, mich, den Eingangsernannten und zu Aſträenburg wohnhaften öffentlichen Notar, zu ſich nach Marienfeld, zu Verzeichnung und öffentlicher Beurkundung einer teſtamentlichen Erbverordnung, die er, weil er dermalen krank und bettlägerig ſey, in ſeiner Wohnung mündlich vortragen wolle, geziemend erfordern laſſen, und, als hierauf der Erſuchung und meinem führenden Notariatamte Genüge zu leiſten, ich mich ſofort nach Marienfeld, in das Langenſche, zwiſchen Hanß Schulzen und Kaſpar Schneidern gelegene Bauerguth, und zwar in die untere, mit zwo Fenſtern gegen Mittag, und Einem Fenſter gegen Abend, verſehene Wohnſtube, begeben, wo ich Nachmittag um 3. Uhr ankam, hier nicht allein den Erforderer und Teſtamentsſtifter, ernannten Chriſtoph Langen, im Bette liegend, zwar ſchwach und krank, jedoch wie aus der erfolgten Bewillkommung und der mit ihm über die vorzunehmende Teſtamentshandlung gepflogenen Unterredung deutlich abzunehmen war, bey vollkommenen Verſtandes- und Seelenkräften, ſondern auch die zu dieſer Teſtamentserrichtung von erſtern hierher beſchiedene und erbetene Zeugen, namentlich:

Chriſtoph Schmidten, Nachbarn und Einwohnern daſelbſt, ingleichen

Hanß Meyern, Nachbarn und Einwohnern,

Chriſtian Krauſen, ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

angetroffen.

Nachdem

Nachdem der Teſtamentsſtifter, ernannter Chriſtoph Lange, hierauf ſein Geſuch, in Anſehung ſeiner mündlich vorzutragenden teſtamentlichen Verordnung nochmals wiederholet, die anweſenden Zeugen ihres darüber abzulegenden Zeugniſſes halber, inſonderheit erbeten, und zugleich mich, daß ich den ganzen Verlauf der Teſtamentshandlung pflichtmäſſig verzeichnen und durch eine öffentliche Urkunde beglaubigen möchte, geziemend erſuchet, ich aber, der Notar, in Gemäßheit der Erforderung die anweſenden Zeugen überhaupt, von denſelben aber

Hanß Meyern, Nachbarn und Einwohnern daſelbſt, und

Chriſtian Krauſen, ebenfalls Nachbarn und Einwohnern daſelbſt,

zu meinen Teſtamentsurkunden-Zeugen beſonders erbeten hatte: So trug der Teſtamentsverordner, oftermeldeter Chriſtoph Lange, hierauf im Bette aufſitzend, von allem Zwang und Zunöthigung entfernt, frey und ungezwungen, uns ſeine letzte Willensverordnung auf folgende Art, deutlich und vernehmlich vor:

Zuvörderſt

I.

wolle er, Chriſtoph Lange, ſeine unſterbliche Seele, nach erfolgter Trennung vom Körper, den Händen ſeines Gottes und Schöpfers befehlen, und dabey hoffen, daß er ſie der Glückſeligkeit jenes Lebens theilhaftig machen werde.

Was hiernächſt

II.

ſein nach ſeinem Tode zurücklaſſendes Vermögen anbetreffe, es beſtehe ſolches in beweglichen oder unbeweglichen Güthern und Grundſtücken, baarem Gelde, auſſenſtehenden Schulden, Fahrniſſe, Viehbeſtande und Fruchtvorräthen, Hauß-, Wirthſchafts- und Ackergeräthſchaften, Schif- und Geſchirre, und worin es nur immer wolle, davon überall nichts ausgenommen, dazu wolle er ſein liebes Eheweib,

Johannen Reginen, geborne Juſtin,

als die einige Gemeinerbin ſeiner ſämmtlichen Verlaſſenſchaft, auf ehrenvolle Erbeinſetzungsart, (titulo inſtitutionis honorabili) hiermit benennen und dergeſtalt einſetzen, daß dieſelbe nach ſeinem Tode ſeinen ſämmtlichen Nachlaß erben, haben und bekommen ſolle.

Doch verordne er hierbey ausdrücklich, daß ſie davon

III.

ſeinen ſämmtlichen Geſchwiſtern, namentlich:

1. Marien Hentzſchelin, George Chriſtoph Hentzſchels, Nachbars und Schenkwirths zu Mükkenfelde, Eheweibe, als ſeiner leiblichen Schweſter,

Einhundert und Funfzig Gülden, Meißn. in Churfürſtl. Sächß. Münzſorten, ingleichen

Drey

Drey Acker Feld, in Morgenthaler Flur, am ſogenannten Steinbache, neben Hanß Schreibers und Michel Fuhrmanns Feldern, gelegen;

2. Abraham Rothen, Nachbarn und Einwohnern zu Blumenfeld, ſeinem Halbbruder,

Funfzig Meißniſche Gülden, in gleichmäſſigen Münzſorten, und

Zwey Acker Holz und Wieſe, in derſelben Flur, neben Andreas Meyers und Gottfried Spechts Holze gelegen;

3. Reginen Pohlin, Chriſtoph Pohlens, Nachbars und Dorfrichters zu Maienbuſch, Eheweibe, ſeiner Halbſchweſter,

Funfzig Gülden Meißn. in ebenmäſſigen Münzſorten, und

Eine Kuh, der Rothſchimmel genannt, ingleichen

Zwey Acker Wieſe, in der Morgenthalſchen Aue, neben Adam Roſens und Gottlob Roberts Wieſen gelegen;

welche angewieſene Grundſtücke und zugetheilte Geldbeträge er ihnen insgeſammt als ein Vermächtniß zugedacht, Vier Wochen nach ſeinem Tode, überlaſſen, abtreten und auszahlen ſolle; und da er bereits bey ſeinem Leben ſeinem vorermeldeten Geſchwiſtern verſchiedenes geſchenket und überlaſſen, ſo hoffe er, daß ſie auch noch hieraus ſeine Liebe gegen ſie mit Dank erkennen werden.

Uebrigens und

IV.

lege er ſeiner obernannten Erbin hiermit die Verbindlichkeit auf,

ſeinem Pathen, Gottfried Sperbern, Hanß Sperbers, Nachbar und Einwohners allhier, älteſtem Sohne,

Funfzig Gülden Meißn. — — in Churfürſtl. Sächß. Münzſorten,

als ein ihm zugedachtes Vermächtniß, Sechs Wochen, nach ſeinem, des Erbverordners Tode, auszuzahlen.

Hiernächſt und

V.

verordne er, daß ſein Eheweib und ernannte Erbin,

Zehen Gülden, Meißn. — —

als ein Vermächtniß für die hieſigen Armen an die Armenkaſſe, Vier Wochen nach ſeinem erfolgten Ableben, auszahlen ſolle; auſſer dieſen vorbeſchriebenen Vermächtniſſen aber ſolle ſeine Erbin, an niemand etwas weiter davon herauszugeben gehalten ſeyn.

Endlich und

VI.

wolle er, daß, dafern dieſe ſeine teſtamentliche Erbverordnung als ein feyerliches Teſtament zu Recht nicht beſtehen möchte, ſolche doch als eine briefliche Verordnung,

nung, (gemeiner letzter Wille, Codicill,) anvertraue-te Erbſchaft, (Fideicommiß) Schenkung auf dem Todesfall, oder wie ſie ſonſt am kräftigſten, beſtehen und gelten ſolle; womit der Teſtamentsverordner zugleich ſeinen letzten Willen beſchloſſen.

Nachdem der Erbverordner, ofternannter Chriſtoph Lange, hierauf die, über gegenwärtige Teſtamentshandlung verfaßte Notariatsverzeichnung, nach erfolgter deutlicher Vorleſung, in Gegenwart der Eingangsernannten Zeugen, in allen Punkten nochmals genehmiget und dabey unverändert verblieben, auch daß dies ſein letzter Wille ſey, welchem überall genau nachgelebet werden ſolle, ausdrücklich erkläret, die Zeugen übrigens den Teſtamentsſtifter geſehen, und dieſes alles von ihm mit angehöret und wohl verſtanden zu haben, durch ihre eigenhändige Unterſchriften und Siegel bekräftiget: Als iſt von mir, dem unterzeichneten Notar, gegenwärtige mit der Notariatsverzeichnung vollkommen übereinſtimmige Teſtamentsurkunde darüber verfaſſet, und zu deſſen allem mehrer Beglaubigung ſolcher das mir verliehene Notariatſiegel und mein Handpetſchaft aufgedruckt, und mit meiner eigenhändigen Unterſchrift, nicht minder mit der ſämmtlichen Zeugen eigenhändigen Unterſchriften und Siegeln vollzogen, bekräftiget, pflichtmäſſig ausgefertiget worden.

So geſchehen zu Marienfeld, im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tag, Zeit und Ort, wie oben im Eingange bemerket worden.

 (L. S.)

(L. S. notar.) (L. S. priv.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher Notar, zu dieſer Teſtamentshandlung gehörig erfordert.

(L. S.) Hanß Meyer, als hierzu erbebetener Teſtamentsurkunden-Zeuge.

(L. S.) Chriſtian Krauſe, als hierzu erbetener Teſtamentsurkunden-Zeuge.

(L. S.) N. N. als erbetener Teſtamentszeuge.

(L. S.) N. N. als erbetener Teſtamentszeuge, in Ermangelung eines eigenen Petſchafts mit Hanß Meyers Petſchaft beſiegelt,

(L. S.) N. N. als erbetener Teſtamentszeuge, in Ermangelung eines eigenen Petſchafts, habe ich Hanß Meyers Petſchaft aufgedruckt.

VI.

Teſtamentsurkunde

über ein mündliches, auf dem Lande errichtetes befreyetes Teſtament; unter Geſchwiſtern.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchlaucht. zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr nach des Herrn Chriſtus Geburt Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Sieben, in der Vierten Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden, erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, ꝛc.

(der völlige kaiſerliche Titel wird hier eingeſchaltet.)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung und Reichs im Drey und Zwanzigſten, Montag nach dem Achten Trinitatisſonntage am Dreyſſigſten des Monats Julius, Vormittag um 11. Uhr, auf die von Johann Simon Kreutzern, Einwohnern und Schenkwirthe zu Freudenthal, durch Hanß Schwarzen, Nachbarn und Einwohnern daſelbſt,

an

an mich geſchehene mündliche Erforderung, wegen einer von erſtern aufzurichtenden und Notariatamtswegen zu verzeichnenden teſtamentlichen Erbverordnung, ich, der Eingangsermeldete, zu Aſträenſtadt wohnhafte öffentliche Notar, mich ſofort nach Freudenthal in das Kreutzerſche Schenkguth, und zwar in die untere, beym Eingang linker Hand gelegene, und mit zwo Fenſtern gegen Mittag verſehene Stube, begeben, wo ich Nachmittag um 2. Uhr ankam, und hier nicht nur dem Erforderer und Teſtamentsſtifter, erſternannten Johann Simon Kreutzern, im Bette liegend, zwar ſchwach und krank, jedoch, wie aus der mit ihm über die vorzunehmende Teſtamentserrichtung gehaltene Unterredung, deutlich abzunehmen war, bey vollkommenen Verſtandes- und Seelenkräften, ſondern auch nach verzeichnete zu der vorzunehmenden Teſtamentshandlung ausdrücklich erbetene fünf Zeugen, namentlich:

1. Mſtr. George Pufen, den Hufſchmidt daſelbſt,
2. Mſtr. Gottlob Schneidern, den Brauer daſelbſt,
3. Caſpar Schmidten, Nachbar und Einwohnern,
4. Michel Krauſen, Nachbar und Einwohnern daſelbſt,
5. Chriſtoph Matthes, Nachbar und Einwohnern daſelbſt.

(wie denn mehrere Zeugen bey der gegenwärtigen Aerndtezeit, aller Bemühung ungeachtet, nicht zu erlangen geweſen, die etwa zunehmende beſorgliche Schwachheit des Teſtamentsſtifters, auch einen längern Aufſchub der Handlung nicht erlaubte,) vorgefunden.

Nachdem

Nachdem der Teſtamentsſtifter, ſchon ermeldeter **Kreutzer**, hierauf das obige Geſuch und die Abſicht unſerer Erforderung, in Betref ſeines zu errichtenden letzten Willens, uns eröfnet, die anweſenden Zeugen auch, daß ſie die vorzunehmende Teſtamentshandlung bezeugen, und ich ſolche pflichtmäſſig verzeichnen, auch durch eine öffentliche Urkunde beglaubigen möchte, nochmals erſuchet, ich aber, der Notar, in Erfüllung des Geſuchs, die obermeldeten Teſtamentszeugen überhaupt, inſonderheit

Mſtr. George Puffen, den daſigen Hufſchmidt, und

Mſtr. Gottlob Schneidern, den daſigen Brauer,

zu meinen Teſtamentsurkunden-Zeugen ausdrücklich erbeten hatte: So trug der Teſtamentsſtifter, oftermeldeter **Kreutzer**, hierauf im Bette liegend, zwar hinfällig und ſchwach, doch bey noch vollkommenen Verſtandes- und Seelenkräften, ſonder Zwang und Zunöthigung, ununterbrochen, uns die teſtamentliche Erbverordnung, auf folgende Art, deutlich und vernehmlich vor.

Er,

Johann Simon Kreutzer,

wolle, da ſeine Aeltern nicht mehr im Leben wären, er auch keine Kinder habe, die geſetzliche Erbfolge, in Anſehung ſeiner geſetzlichen Erben, wer ſie auch ſeyn, aufheben, und in Hinſicht ſeines bald oder ſpät, doch aber gewiß bevorſtehenden Todes,

I.

ſeinen Stiefbruder,

Johann Jakob Strauſſen, dermaligen Rittergutsverwaltern zu Malenbuſch,

zum Gemeinerben ſeines ſämmtlichen nachzulaſſenden Vermögens, es beſtehe ſolches in liegenden Gründen, Fahrniſſe, Baarſchaften, auſſenſtehenden Kapitalien und Schuldforderungen, oder worin es ſonſt wolle, hiermit auf ehrenvolle Erbeinſetzungsart, (titulo inſtitutionis honorabili) verordnen und einſetzen, jedoch mit der Verfügung, daß

II.

ſein nurgenannter Gemeinerbe verbunden ſeyn ſolle, von dieſer ſeiner Verlaſſenſchaft folgende Vermächtniſſe, als:

1.

Einhundert und Funfzig Gülden Meißn. — in Churfürſtl. Sächß. Münzſorten, ingleichen

Zwey Acker Feld, in Maienbuſcher Flur, neben den Pfarrfeldern und Jakob Raben gelegen, ſammt den darauf befindlichen Früchten, im Fall bey ſeinem Abſterben dergleichen ſich darauf befinden, an ſeine Schweſter

Fr. Marien Reginen, Mſtr. Chriſtoph Schneiders, Mühlenbeſitzers allhier, Ehegenoſſin, beydes, als ihr zugedachte Vermächtniſſe, Sechs Wochen nach ſeinem, des Erbverordners Ableben; ferner und

2.

Einhundert und Funfzig Gülden, Meißn. in ebenmäſſigen Münzſorten,

ſeiner bisherigen Haushälterin,

Jgfr. Johannen Roſinen Fröhligin, allhier,

weil ſie während ſeiner langwierigen Krankheit ihn treulich beygeſtanden, als ein ihr zugedachtes Vermächtniß, Vier Wochen nach ſeinem, des Teſtamentſtifters Tode;

3.

Zehn Gülden Meißn. — — an die Armenkaſſe allhier, als ein Vermächtniß, Vier Wochen, nach ſeinem erfolgten Tode;

abzutreten und baar auszuzahlen.

Endlich und

III.

wolle er, daß im Fall dieſer ſein letzter Wille, als ein von den ordentlichen Feyerlichkeiten befreyetes, auf dem Lande errichtetes Teſtament, zu Recht nicht beſtehen ſollte, ſolches doch als ein gemeiner letzter Wille, (Codicill) anvertrauete Erbſchaft, (Fideicommiß) Schenkung auf dem Todesfall, (in welcher Abſicht ich, der Notar, ſothane Schenkung auch im Namen des abweſenden, eingeſetzten Erben allenthalben beſtens angenommen,) oder wie es ſonſt am kräftigſten geſchehen könne, beſtehen und gelten ſolle; womit derſelbe ſein Teſtament beſchloſſen.

Wann

Wann nun der Erbverordner, Eingangsermeldeter Johann Simon Kreutzer, die über vorſtehende Teſtamentshandlung abgefaßte Notariatsverzeichnung, nach beſchehener deutlicher Vorleſung, allenthalben genehmiget und dabey unverändert beharret, auch daß dies ſein Teſtament und ernſter Wille ſey, in Gegenwart der obermeldeten Zeugen ausdrücklich erkläret, letztere auch den Teſtamentsſtifter geſehen, und ſolches alles von ihm mit angehöret zu haben, durch ihre eigenhändige Unterſchriften und Siegel beglaubiget; die ganze Handlung ſelbſt aber, ſo wie ſie in Gegenwart der Zeugen wirklich und ununterbrochen erfolget, getreu verzeichnet worden: Als habe ich, der unterſchriebene öffentliche Notar, gegenwärtige, mit der Notariatsverzeichnung, nach angeſtellter genauer Vergleichung, vollkommen übereinſtimmige Teſtamensurkunde darüber verfaſſet, und zu deſſen allem mehrer Beglaubigung, ſolcher das mir verliehene Notariatsſiegel und mein Handpetſchaft aufgedruckt, und mit meiner eigenhändigen Unterſchrift, nicht minder mit der Zeugen eigenhändigen Unterſchriften und Siegeln vollzogen, bekräftiget, pflichtmäſſig ausgefertiget.

So geſchehen zu Freudenthal, im Jahr Chriſti, Römer Zinßzahl, kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tage, Stunde und Ort, wie oben bemerket worden.

(L. S. notar.) N. N. verpflichteter kaiſerl. öffentlicher Notar, zu dieſer Teſtamentshandlung gehörig erbeten.

(L. S. privat.)

(L. S.)

(L. S.) George Puff, als hierzu erbetener Teſtamentsurkunden-Zeuge.

(L. S.) Gottlob Schneider, als erbetener Teſtamentsurkunden-Zeuge.

(L. S.) Caſpar Schmidt, als erbetener Teſtamentszeuge.

(L. S.) Michel Krauſe, als erbetener Teſtamentszeuge.

(L. S.) Chriſtoph Matthes, als erbetener Teſtamentszeuge.

Anmerkung: Daß zu einem auſſergerichtlichen auf dem Lande errichteten befreyeten Teſtament Fünf Zeugen, im Fall mehrere nicht zu erlangen ſind, genügen, lehren zwar ſchon die Geſetze; ſicherer aber verfähret ein Notar hierbey, wenn er, ohne auf die geſetzliche Befreyung Rückſicht zu nehmen, die Zuziehung der ſonſt erforderlichen Sieben Zeugen, wegen des dem Erben zur Laſt fallenden Beweiſes der Unmöglichkeit, dennoch zu bemöglichen ſuchet.

VII.
Teſtamentsurkunde
über ein zur Peſtzeit, vor Notar und Zeugen, mündlich errichtetes Teſtament.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr Chriſti, N. N. in der N. Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der Regierung ꝛc. Montag nach dem zweyten Sonntage nach Oſtern, Miſericordias genannt, am N. Tage des Monats N. N. Vormittags um 10. Uhr, Mſtr. Auguſt Friedrich Blech, Bürger und Weißgerber hier zu N. N., durch Mſtr. N. N. Bürgern und Schneidern allhier, mich, den Eingangsernannten öffentlichen Notar, bey der an verſchiedenen Orten hieſiger Stadt ausgebrochenen gefährlichen Seuche der Peſt, zu ſich, an ſein auf der Schleuſen-Gaſſe zwiſchen den Groſſiſchen und Rabenhorſtiſchen Häuſern gelegenes Haus, zu Anhörung und Errichtung einer teſtamentlichen Erbverordnung dringend berufen und erfordern laſſen.

Nachdem nun ich, dieſer Erforderung zu Folge, und da ich das Geſuch wegen meines führenden Notariatamtes nicht abſchlagen mögen, mich nebſt den zu dieſer Teſtamentshandlung ausdrücklich erbetenen Zeugen, namentlich:

Mſtr. N. N. Bürgern und Schneidern, von hier,

Mſtr. N. N. Bürgern und Schuhmachern, hierſelbſt, und

Mſtr. N. N. Bürgern und Töpfern, allhier,

(wie denn bey dieſem gefährlichen Zeitlaufe mehrere Zeugen nicht zu erlangen waren,) auf die Schleuſengaſſe, vor das Blechiſche Haus, wo wir den Erforderer und Teſtamentsſtifter, ernannten August Friedrich Blech, (den ich übrigens eben ſowohl, als die übrigen vorermeldeten Teſtamentszeugen ſehr wohl kannten,) im Fenſter des erſten Stockwerks ſtehend, und uns erwartend antrafen, begeben, derſelbe auch unſers Erſcheinens halber, ſich höflich bedanket, und mich, daß ich ſeine itzt auszuſprechende letzte Willensverordnung, vermöge meines Amts pflichtmäſſig verzeichnen und beurkunden möchte, nochmals erſuchet, ich aber, der Notar, die Zeugen hierzu nochmals erbeten hatte: So trug der Teſtamentsverordner, nur ernannter Auguſt Friedrich Blech, im offenen Fenſter des erſten Stockwerks ſtehend, uns ſeine Teſtamentsverordnung auf folgende Art, deutlich und vernehmlich vor:

I.

Er,

Auguſt Friedrich Blech,

fühle ſich leider! von der gefährlichen Peſtſeuche, welche ſeine Ehegenoſſin und beyde Kinder, vor wenig Tagen weggeraft habe, ebenfalls befallen, und zweifle ſehr, daß er von dieſer gefährlichen Krankheit geneſen werde.

In dieſem Betracht wolle er ſich ganz der göttlichen Vorſehung überlaſſen, und ſeine Seele im Tode den Händen ſeines allmächtigen Schöpfers befehlen.

Was aber

II.

ſein, nach ſeinem erfolgten Ableben hinterlaſſendes Vermögen betreffe, ſo wolle er die geſetzliche Erbfolge, in Anſehung ſeiner geſetzlichen Erben, wer ſie auch ſeyn, aufheben, und in Rückſicht der ihm und den Seinigen bey dieſer gefährlichen Krankheit und ſonſt erwieſenen Dienſtleiſtungen,

Jgfr. Johannen Roſinen Schwarzin, des hieſigen Tuchmachers, Meiſter Johann Gottlob Schwarzens, älteſte Tochter,

zur Gemeinerbin ſeines ſämmtlichen nachzulaſſenden beweglichen und unbeweglichen Vermögens, es beſtehe ſolches in Grundſtücken, Fahrniſſen, Baarſchaften, auſſenſtehenden Schulden, Frucht- und Waarenvorräthen, Handwerksgeräthſchaften, oder worin es wolle, auf Ehrenvolle Erbeinſetzungsart, (titulo inſtitutionis honorabili) verordnen und einſetzen, jedoch mit der Verfügung, daß

III.

ſeine nurgenannte Erbin von dieſer Verlaſſenſchaft ſeinem zu Kranichsfeld wohnenden Bruder,

Gottfried Blechen, Bürgern und Tuchmachern daſelbſt,

nicht

nicht allein

Vierhundert Thaler, in vollwichtigen Louis-d'or, das Stück zu 5. Rthlr. gerechnet, als ein ihm zugedachtes Vermächtniß,

Vier Wochen nach ſeinem, des Erbverordners Tode, baar auszahlen, ſondern auch

Den hier vor dem N. Thore, zwiſchen N. und N. gelegenen und ihm eigenthümlich zugehörigen Garten, ingleichen

Zwey Acker Feld, am ſogenannten alten Rathsholze, neben N. und N. gelegen,

mit allen darauf befindlichen Früchten, darauf haftenden Recht und Gerechtigkeiten, auch Nutz und Beſchwerungen, beydes als ein ihm ausgeſetztes und beſtimmtes Vermächtniß, in oben angegebener Friſt, abtreten und übergeben ſolle.

Hiernächſt und

IV.

verordne er, daß ſeine Erbin aus ſeiner Verlaſſenſchaft

Zwanzig Thaler — — als ein Vermächtniß der St. Annenkirche, Vier Wochen nach ſeinem Abſterben, auszahle.

Endlich und

V.

wolle er, daß, im Fall dieſe ſeine teſtamentliche Erbverordnung, wegen Mangel einiger Feyerlichkeiten, als

ein zur Peſtzeit errichtetes befreyetes Teſtament zu Recht nicht beſtehen ſollte, ſolches doch als eine gemeine letzte Willensverordnung, (Codicill) vertrauliche Erbſchaft, (Fideicommiß) Schenkung auf den Todesfall, oder wie ſie ſonſt bey Kräften erhalten werden könne, beſtehen und gelten ſolle; womit er ſeinen letzten Willen beſchloſſen.

Nachdem nun der Teſtamentsverordner, ernannter Auguſt Friedrich Blech, bey ſeiner obigen teſtamentlichen Verordnung, nach erfolgter deutlicher Vorleſung, der darüber abgefaßten Notariatsverzeichnung, in Gegenwart der unterſchriebenen Zeugen, in allem und jeden Punkten unabänderlich verblieben, und daß dies ſein Teſtament und letzter Wille ſey, nochmals ſich erkläret, letztere auch den Teſtamentsſtifter, im Fenſter ſtehend geſehen, gekannt, und ſeinen letzten Willen mündlich ausſprechen gehöret, auch wohl verſtanden zu haben, durch ihre eigenhändige Unterſchriften bekannt, der ganze Verlauf der Teſtamentshandlung übrigens, ſo wie ſie ununterbrochen und wirklich erfolget, pflichtmäſſig verzeichnet worden: Als habe ich, der unterſchriebene öffentliche Notar, gegenwärtige mit der Notariatsverzeichnung, nach angeſtellter Vergleichung, vollkommen übereinſtimmige Teſtamentsurkunde darüber verfaſſet, auch zu deſſen allem mehrer Beglaubigung ſolcher, das mir verliehene Notariatſiegel und mein Handpetſchaft aufgedruckt, und mit meiner eigenhändigen Unterſchrift, nicht minder mit der Zeugen eigenhändigen Unterſchriften und Siegeln vollzogen, bekräftiget, pflichtmäſſig ausgefertiget.

So geſchehen zu N., im Jahr nach des Herrn Chriſtus Geburt, Römer Zinszahl, kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tag, Stunde und Ort, wie oben.

(L. S. notar.) (L. S. privat.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher, und zu dieſer Teſtamentshandlung erbetener Notar.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Teſtaments-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Teſtaments-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Teſtaments-Zeuge.

Zweytes Kapitel.

Von minder feyerlichen teſtamentlichen Verordnungen und ſogenannten gemeinen letzten Willen, (Codicille).

I.

Teſtamentsurkunde

über eine, vor Notar und Zeugen mündlich, errichtete gemeine teſtamentliche Verordnung, (Codicill,) ohne vorher aufgerichtetes Teſtament.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürl. Durchl. zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr Chriſti Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht, in der Fünften Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs :c. :c.

(der völlige kaiſerl. Titel iſt einzuſchalten)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Röm. Kaiſerl. Majeſtät Regierung im Drey und Zwanzigſten, Donners-

Donnerstag nach dem Sonntage Judica, am Dreyzehnten des Monats März, Vormittag, um 10. Uhr, die Hochedle Frau, Frau Charlotte Dorothea Klauſſin, geb. Schulzin, Hrn. Friedrichs Klauß, weil. Churfürſtl. Sächß. General-Accis-Obereinnehmers, hier zu Aſträenburg, hinterlaſſene Frau Witwe, mich, den Eingangsermeldeten öffentlichen Notar, zu Verzeichnung und Beurkundung einer vorzutragenden teſtamentlichen Verordnung, zu ſich in ihr auf der Neuengaſſe gelegenes Hauß, weil ſie ſich dermalen krank befinde, mündlich erfordern laſſen, und, als ich mich hierauf der Erſuchung zu Folge dahin, und in die obere mit zwo Fenſtern auf die Gaſſe hinaus verſehene Wohnſtube verfüget, mir, in Gegenwart der zu dieſer Teſtamentshandlung verſammelten Zeugen, namentlich:

Hrn. Auguſt Friedrich Schlauchs, Churf. Sächß. beſtellten General-Accis-Obereinnehmers, allhier,

Hrn. Gottlob Spießbergs, der Rechte Candidaten,

Hrn. Elias Ringels, Kauf- und Handelsmanns,

Frau Julianen Lichtenbergin, Hrn. Johann Erdmann Lichtenbergs, verpflichteten Amts-Wundarzts allhier, Ehegenoſſin, und

Hrn. Friedrich Reichs, Bürgers und Schönfärbers von hier,

in einem Lehnſtuhle ſitzend, zwar krank und ſchwach, jedoch wie aus der mit ihr über die vorzunehmende Handlung gepflogene Unterredung deutlich abzunehmen war,

 bey

bey vollkommenen Verſtandes- und Seelenkräften, eröfnet: Sie ſey, nach reiflicher Ueberlegung, gegenwärtig entſchloſſen, eine gewiſſe teſtamentliche Erbverordnung zu errichten, und wolle uns daher überhaupt erſuchen, dieſe Teſtamentshandlung zu bezeugen, mich aber beſonders erbitten, den Verlauf derſelben pflichtmäſſig zu verzeichnen, und durch eine öffentliche Urkunde zu beglaubigen.

Nachdem hierauf ich, der Notar, die vorgenannten anweſenden Zeugen überhaupt, inſonderheit aber

Hrn. Gottlob Spießbergen, der Rechte Candidaten, und

Hrn. Elias Ringeln, Kauf- und Handelsmann, allhier,

zu meinen Teſtamentsurkunden-Zeugen erbeten hatte: So eröfnete die Erbverordnerin

Frau Charlotta Dorothea, verwitbete Klausſin,

uns ihren letzten Willen, ſonder Zwang und Zunöthigung, deutlich und vernehmlich, auf folgende Art:

Zuförderſt und

I.

wolle ſie ihre Seele, bey ihren bald oder ſpät, doch einmal gewiß zu erfolgenden Tode, den Händen Gottes und ihres Schöpfers befehlen; in Anſehung ihres dereinſt entſeelten Körpers aber hiermit verordnen, daß ſolcher in ihr auf dem hieſigen Gottesacker befindliches Familienbegräbniß,

nach

nach chriſtlichem Gebrauch, beygeſetzet, und ihr in beſagter Kirche eine Leichenpredigt gehalten werden ſolle, wofür ſie dem Prediger Zehn Thaler ausſetze.

II.

In Anſehung ihres, nach ihrem Tode dereinſt zu verlaſſenden Vermögens, verordne ſie, nach reiflicher Ueberlegung, entfernt von allen Zwang und Zunöthigungen, hiermit ausdrücklich, daß ihre Erben, wer ſie auch seyn, ihrem bisherigen Geſchlechtsvormunde, dem hieſigen Amtsregiſtrator,

Hrn. Johann Heinrich Springsfelden,

Vierhundert Thaler — — in Churfürſtl. Sächß. Münzſorten,

als ein ihm längſt zugedachtes Vermächtniß, Vier Wochen nach ihrem, der Erbverordnerin Tode, unweigerlich auszahlen ſollen, weil ſie ſeine ihr jederzeit ohne alle Abſicht bewieſene vielen Freundſchaftsbezeugungen und Dienſtleiſtungen, hierdurch einigermaſſen zu erwiedern gemeynet ſey.

Hiernächſt und

III.

vermache ſie ihrem Pathen, des hieſigen Seifenſieders, Mſtr. Johann Siegmund Schneiders, älteſtem Sohne, dermalen in der Schulpforte,

Johann Friedrich Schneidern,

zu ſeinem fernern Studiren,

Zwey-

Zweyhundert Thaler — — in Churfürſtl. Sächſ. Münzſorten,

welches Vermächtniß ihre Erben, demſelbem ſogleich auszuzahlen verbunden ſind, ſobald derſelbe die Akademie wirklich bezogen; inzwiſchen ſind erſtere ihm ſolches bis dahin zu verzinſen gehalten. Im Fall aber der nurgenannte Vermächtnißnehmer noch vor ihr, der Vermächtnißgeberin, wider Verhoffen, mit Tode abgehen ſollte, dann ſolle dieſes Vermächtniß dem hieſigen Hoſpitale zufallen.

Weiter und

IV.

lege ſie ihren Erben die Verbindlichkeit auf, dem Hoſpital zu St. Blaſii allhier,

Funfzig Thaler — — in ebenmäſſigen Münzſorten,

Vier Wochen nach ihrem Tode, auszubezahlen.

Endlich und

V.

wolle ſie, daß dieſe ihre teſtamentliche Verordnung als ein gemeiner letzter Wille, (Codicill,) oder als eine vertrauliche Erbſchaft, (Fideicommiß), Schenkung auf dem Todesfall, und wie ſie ſonſt am kräftigſten, beſtehen ſolle; womit ſie ihre teſtamentliche Verordnung beſchloſſen.

Wann

Wann nun von mir, dem unterzeichneten Notar, der ganze Verlauf dieſer Teſtamentshandlung, ſo wie ſie vor mir und den Herren Zeugen wirklich und ununterbrochen erfolgt, genau verzeichnet worden, die Erbverordnerin, Eingangsernannte Fr. Accis-Obereinnehmerin Klauſſin, auch die, über die vorgetragene letzte Willensverordnung verfaßte Notariatsverzeichnung, nach erfolgter deutlicher Vorleſung, nochmals genehmiget, und dabey unverändert verblieben, die Herren Zeugen auch erſtere geſehen und letztern mit angehöret und wohl gefaſſet zu haben, verſichert, und ſolches alles durch ihre eigenhändige Unterſchriften und Siegel beglaubiget: Als habe ich gegenwärtige, mit der Notariatsverzeichnung, nach angeſtellter genauer Vergleichung, vollkommen übereinſtimmige Teſtamentsurkunde, darüber verfaſſet, und zu deſſen allem mehrer Beglaubigung ſolcher, das mir verliehene Notariatsſiegel und mein Handpetſchaft aufgedruckt, und mit meiner eigenhändigen Unterſchrift, nicht minder mit der Herren Zeugen eigenhändigen Unterſchriften und Siegeln vollzogen, bekräftiget, pflichtmäſſig ausgefertiget.

So geſchehen zu Aſträenburg, im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, Kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tage, Stunde und Ort, wie oben.

(L. S. notar.) (L. S. privat.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher, und zu dieſer Teſtamentshandlung gehörig erforderter Notar.

(L. S.)

(L. S.) Gottlob Spießberg, als hierzu erbetener Teſtamentsurkunden-Zeuge.

(L. S.) Elias Ringel, als hierzu erbetener Teſtamentsurkunden-Zeuge.

(L. S.) Auguſt Friedrich Schlauch, als hierzu erbetener Teſtamentszeuge.

(L. S.) Juliane Lichtenbergin, als hierzu erbetene Teſtamentszeugin, in Ermangelung eines eigenen Petſchafts, mit des Hrn. Accis-Obereinnehmers ſeinem bedruckt.

(L. S.) Friedrich Reich, als hierzu erbetener Teſtamentszeuge.

II.

Teſtamentsurkunde

über eine, vor Notar und Zeugen, mündlich errichtete gemeine teſtamentliche Verordnug, (Codicill,) nach einem aufgerichteten Teſtament.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Röm. Kaiſ. Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht. zu N. hoher Landesregierung zu N. in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr nach des Herrn Chriſtus Geburt, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Neun, in der Sechsten Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, ꝛc. ꝛc.

(der ganze kaiſerliche Titel wird eingeſchaltet)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung im Vier und Zwanzigſten, Montag, nach dem Sonntage Judica, am Dreyſſigſten des Monats März, Vormittag um 10. Uhr, Frau Johanne Sophie Blumenfeldin, geb. Roſin, Herrn Johann Siegfried Blumenfelds, weil.

Kauf-

Kauf- und Handelsherrn hier zu Aſträenſtadt, hinterlaſſene Ehegenoſſin, mich, den nur ermeldeten öffentlichen Notar, zu Aufrichtung und Verzeichnung einer gewiſſen teſtamentlichen Erbverordnung, durch ihren Geſchlechtsvormund, Hrn. Jakob Friedrich Meyern, hieſigen Wundarzt, zu ſich in ihre, dermalen im Pauliſchen, auf der Lindenſtraſſe gelegenen Hauſe, habende Wohnung, mündlich erfordern laſſen, und, als hierauf der Erſuchung zu Folge, ich mich ſofort dahin, und zwar in die, Eine Treppe hoch, zur rechten Hand befindliche, mit drey Fenſtern auf die Straſſe hinaus verſehene, Wohnſtube verfüget, mir, im Bette liegend, zwar ſehr hinfällig und ſchwach, jedoch bey völligem Bewußtſeyn und vollkommenem Gebrauche ihrer Verſtandes- und Seelenkräfte, (wie ſolches die mit ihr über die vorzunehmende Teſtamentshandlung angeſtellte Unterredung, auſſer allem Zweifel ſetzte,) in Gegenwart der zu dieſer Teſtamentshandlung erforderten Herren Zeugen, namentlich:

Hrn. N. N. der Rechtsgelahrheit Befliſſenen, und
Hrn. N. N. der Schreiberey Befliſſenen,
Hrn. N. N. } beyde Kauf- und Handelsherren
Hrn. N. N. } allhier,
Hrn. N. N. Bürgern und Peruquenmachern von hier,

eröfnet:

Sie habe zwar in ihrem, unterm 12. Februar des verfloſſenen Jahres, vor Notar und Zeugen errichteten, feyerlichem Teſtament ihren letzten Willen verfaſſen laſſen,

und

und wie es nach ihrem Tode mit ihrem verlaſſenden ſämmtlichen Vermögen allenthalben gehalten werden ſolle, bereits hinlänglich verordnet; allein ſie fände itzt aus freyer Bewegung und andern triftigen Urſachen ſich veranlaſſet, ſolchen in einigen Punkten abzuändern. In dieſer Abſicht wolle ſie nicht nur die vorgenannte ſämmtliche anweſende Perſonen zu Zeugen ihrer itzt vorzutragenden teſtamentlichen Verordnung geziemend erbitten, ſondern auch mich erſuchen, dieſe ihre gemeine Willensverordnung, Notariatsamswegen, pflichtmäſſig zu verzeichnen, und darüber eine glaubwürdige Urkunde ihr, gegen die Gebühr, auszufertigen.

Nachdem hierauf ich, der Notar, obiger Erſuchung Genüge zu leiſten, die obermeldeten Herren Zeugen überhaupt, von denenſelben aber beſonders,

Hrn. N. N. der Rechtsgelahrheit Befliſſenen, und

Hrn. N. N. der Schreiberey Befliſſenen, von hier,

zu meinen Teſtamentsurkunden-Zeugen erbeten hatte: So ſprach die Erbverordnerin, Eingangsermeldete

Frau Johanne Sophie, verwitbete Blumenfeldin, geborne Roſin,

ihre teſtamentliche Verordnung, in Gegenwart der ſämmtlichen Herren Zeugen, ſonder Zwang und Zunöthigung, deutlich und vernehmlich, auf folgende Art aus:

I.

Sie habe zwar in ihrem oben beſchriebenen Teſtamente, (welches auſſer der hier gemachten Abänderung

übrigens in allen Punkten ſeine völlige Kraft behalten ſolle,) ihrer verſtorbenen Schweſter Sohne, Herrn Johann Karl Lichtenbergen, der Rechtsgelahrheit Candidaten, welcher auf der Univerſität zu Leipzig dermalen ſich aufhalte, ein Vermächtniß von Zweyhundert Thalern — — ausgeſetzet, und zugedacht; allein ſie wolle aus eigener freyer Bewegung, damit er noch die Doktorwürde erlangen könne, ſolches auf 500 Rthlr. — — ſchreibe

Fünfhundert Thaler, in Churfürſtl. Sächß. Münzſorten,

hiermit wohbedächtig erhöhen, und dabey zugleich verordnen, daß ihre in berührten Teſtament benannte Erben, im Fall ſie, die Erbverordnerin, dieſe 500 Rthlr. dem Vermächtnißnehmer nicht noch bey ihrem Leben ſelbſt auszahlen würde, demſelben die berührten 500 Rthlr. — — als ein ihm zugedachtes Vermächtniß, Vier Wochen nach ihrem, der Erbverordnerin Tode, in Churfürſtl. Sächß. Conventions-Münzſorten, baar auszahlen ſollen.

Hiernächſt und

II.

lege ſie ihren Erben die Verbindlichkeit auf, dem hieſigen Amtskopiſten,

Hrn. Johann Siegmund Lamprecht,

als ihrem bisherigen Geſchlechtsvormunde, für ſeine ihr vielfältig erwieſene Dienſtleiſtungen und ſonſtige Bemühungen,

Ein-

Einhundert Thaler — — in obigen Münzſorten,

als ein ihm zugedachtes und beſchiedenes Vermächtniß, Vier Wochen nach ihrem, der Teſtamentsſtifterin Tode, baar auszubezahlen.

Weiter und

III.

ſetze ſie der hieſigen Armenkaſſe

Einhundert Thaler — — in gleichmäſſigen Münzſorten,

als ein Vermächtniß aus, welches ebenfalls Vier Wochen nach ihrem Tode, zahlbar ſeyn, und unter die hieſigen Armen vertheilet werden ſolle.

Endlich und

IV.

verordne ſie zugleich ausdrücklich, daß ihr unterm 12. Februar 1788. vor Notar und Zeugen errichtetes Teſtament, auſſer den in dieſer gemeinen letzten Willensverordnung gemachten Abänderungen, übrigens in allen Punkten bey Kräften bleiben, und nebſt dieſem Codicill beſtehen, die gegenwärtige teſtamentliche Verordnung aber, als ein (Codicill,) gemeiner letzter Wille, anvertrauete Erbſchaft, Schenkung auf dem Todesfall, oder wie ſie ſonſt zu Recht und am kräftigſten beſtehen könnte, gelten ſolle; womit ſie zugleich ihren letzten Willen beſchloſſen.

Wie nun die Erbverordnerin, ofternannte Frau Johanne Sophie Blumenfeldin, die über die gegenwärtige Teſtamentshandlung verfaßte Notariatsverzeichnung, nach erfolgter deutlicher Vorleſung, in Gegenwart der unterſchriebenen Herren Zeugen, nochmals genehmiget und dabey unverändert verblieben, leztere auch die Teſtamentsſtifterin geſehen, und dieſe ihre Erbverordnung mit angehöret und wohl verſtanden zu haben, durch ihre eigenhändige Unterſchriften und aufgedruckte Siegel, bekannt, die ganze Handlung übrigens ununterbrochen erfolget: Als iſt von mir, dem unterzeichneten Notar, gegenwärtige mit der Notariatsverzeichnung, nach angeſtellter genauer Vergleichung, vollkommen übereinſtimmige Teſtamentsurkunde darüber verfaſſet, und zu deſſen allem mehrer Beglaubigung ſolcher das mir verliehene Notariatſiegel und mein Handpetſchaft aufgedruckt, und mit meiner eigenhändigen Unterſchrift, nicht minder mit der Herren Zeugen eigenhändigen Unterſchriften und Siegeln vollzogen, bekräftiget, pflichtmäſſig ausgefertiget worden.

So geſchehen zu Aſträenſtadt, im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tag, Zeit und Ort, wie oben im Eingange bemerket worden.

(L. S. notar.) N. N. verpflichteter kaiſerl. öffentlicher Notar, zu dieſer Teſtamentshandlung gehörig erbeten.

(L. S. privat.)

(L. S.)

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Teſtaments-urkunden-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Teſtaments-urkunden-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Teſtaments-zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Teſtaments-zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Teſtaments-zeuge.

Dritte Abtheilung.

Von andern außergerichtlichen, vor Notar und Zeugen willkührlich vollzogenen Handlungen.

Erſtes Kapitel.
Von Quittungen und Verzichten.

I.
Notariatsurkunde über den richtigen Empfang ausgezahlter Ehegelder.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, auch von E. E. und hochweiſem Rath der Stadt Leipzig, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr Chriſti, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Neun, in der Sechſten Römer Zinszahl, latein. Indictio

Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. ꝛc.

(der völlige kaiſerl. Titel wird eingeſchaltet.)

Meines allergnädigſten Fürſten und Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung, im Vier und Zwanzigſten, Montag nach dem erſten Epiphaniasſonntage, am Zwölften des Monats Jänner, Vormittag um 10. Uhr, vor mir, dem Eingangsernannten öffentlichen Notar, in meiner, hier zu Leipzig, am Neuenkirchhofe im N.ſchen Hauſe, Eine Treppe hoch, vorn heraus habenden Wohnung,

Herr August Friedrich Koch, Ritterguthspachter zu Marienfeld,

an einem,

und

Herr Ludwig Sorgenfrey, Bürger und Gaſtwirth allhier,

am andern Theile,

und zwar letzternannter Hr. Sorgenfrey, mit dem Anbringen erſchienen:

Er ſey itzt willens, ſeinem gegenwärtigen Schwiegervater, nurgenannten Hr. Koch, über den richtigen Empfang gewiſſer Ehegelder, dem Verlangen gemäß, vor Notar und Zeugen, Quittung und Verzicht zu leiſten,

ſten, mit der Bitte, daß ich die Verzichtshandlung, Notariatamtswegen verzeichnen und durch eine öffentliche Urkunde beglaubigen möchte.

Nachdem ich zu Fügung dieſes Geſuchs, zuvörderſt

Hrn. N. N. der Rechtsgelahrheit Candidaten, und
Hrn. N. N. den hieſigen Wundarzt,

zu Zeugen dieſer Handlung erbeten hatte: So bekannte hierauf nurgenannter

Herr Ludwig Sorgenfrey,

gegen Eingangsermeldeten ſeinem Herrn Schwiegervater,

Hrn. Auguſt Friedrich Kochen,

daß er die ihm bey ſeiner Verheyrathung mit deſſen älteſten Jgfr. Tochter und dermaligen Ehegattin, Johannen Dorotheen, verſprochenen

Zweytauſend Fünfhundert Thaler,

Ehegelder, nämlich 2000 Rthlr. — — in vollwichtigen Louisd'or, und 500 Rthlr — — in Churfürſtl. Sächß. Münzſorten, (wie denn letzter berührte 2500 Rthlr. — — in meiner, des Notar und der Zeugen Gegenwart, erſterm wirklich und baar zugezehlet,) in einer unzertrennten Summe, heut untengeſetzten Tages, baar und richtig ausgezahlt erhalten habe: Daher er ſeinen Herrn Schwiegervater, oftgenannten Hrn. Koch, nicht nur über den richtigen Empfang der obigen 2500 Rthlr. — — zu Recht beſtändig, unter Entſagung der Ausflucht, der nicht baar und richtig ausgezahlten

Ehegel-

Ehegelder, hiermit, und unter Abſtattung des verbindlichſten Dankes quittiren, ſondern auch darauf eine unwiderrufliche Verzicht leiſten wolle; welches Bekenntniß erſter für bekannt und beſtens annahm.

Nachdem hierauf die Eingangsernannten Herren Theilnehmer die über die gegenwärtige Verhandlung abgefaßte Notariatsverzeichnung, nach beſchehener deutlicher Vorleſung, in Gegenwart der unterſchriebenen Herren Zeugen genehmiget und unverändert dabey verblieben, letzter ſolche auch zu mehrer Sicherheit durch ſeine eigenhändige Unterſchrift und Siegel bekräftiget: Als iſt von mir, dem unterzeichneten öffentlichen Notar, gegenwärtige, mit der Notariatsverzeichnung übereinſtimmige Urkunde darüber verfaſſet, und zu deſſen allem mehrer Beglaubigung, ſolcher das mir verliehene Notariatsſiegel und mein Handpetſchaft aufgedruckt, und mit meiner eigenhändigen Unterſchrift, nicht minder mit des Herrn Verzichtleiſters und der Herren Zeugen eigenhändigen Unterſchriften und Siegeln vollzogen, bekräftiget, pflichtmäſſig ausgefertiget, und dem Quittungsnehmer, oftgenannten Hrn. Kochen, hierüber ausgehändiget worden.

So geſchehen zu Leipzig, im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tag, Zeit und Ort, wie oben.

(L. S. notar.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher Notar, zu dieſer Handlung gehörig erbeten.
(L. S. privat.)

 (L. S.)

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-urkunden-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-urkunden-Zeuge.

(L. S.) Ludwig Sorgenfrey.

II.
Quittung
über ausgezahlte Ehegelder, durch die Unterſchrift des Notar und der Zeugen beglaubiget.

Ich Endesunterzeichneter, urkunde und bekenne hiermit, daß Herr Friedrich Gottfried Stahl, Gold- und Silberarbeiter, zu N., als mein verehrungswürdiger Herr Schwiegervater, mir die, in der unterm 12ten September gegenwärtigen Jahres, zwiſchen mir und meiner Ehegattin, Fr. Johannen Friederiken, geb. Stahlin, errichteten Eheſtiftung ausgeſetzten

Zweytauſend Fünfhundert Thaler —

Ehegelder, heut, unten geſetzten Tages, in Gegenwart des hierzu erbetenen kaiſerl. öffentlichen Notar und Zeugen, in vollwichtigen Louisd'or, das Stück zu Fünf Thaler gerechnet, in einer unzertrennten Summe, baar und richtig ausgezahlet habe. Wie ich nun den richtigen und baaren Empfang der vorberührten 2500 Rthlr. Ehegelder, unter Begebung der Ausflucht, der nicht

baar

baar und richtig ausgezahlten Ehegelder, Kraft dieſes und mit dem ſchuldigſten Danke bekenne: So entſage ich zugleich allen aus obiger Eheſtiftung, der berührten Ehegelder halber zu machenden Anſprüchen hiermit ausdrücklich. Zu deſſen allem mehrer Urkund und Beglaubigung, habe ich gegenwärtiges Bekenntniß wohlbedächtig ausgeſtellet und eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt.

So geſchehen zu Aſtråenburg, am 13. Februar, 1789.

(L. S.) Johann Chriſtian Mühlenbach.

(L. S. notar.) (L. S. privat.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher Notar, zu obiger Ehegelder-Auszahlungshandlung gehörig erbeten.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariatszeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariatszeuge.

Zweytes Kapitel.

Von feyerlichen Erklärungen und Einwilligungen.

I.

Notariatsurkunde

über die erfolgte Erklärung und Einwilligung eines Mitbelehnten in die Veräuſſerung eines Ritterguths.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Röm. Kaiſerl. Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht. zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, auch von E. E. und hochweiſem Rath der Stadt Leipzig, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr Chriſti, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht, in der Sechsten Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

(der kaiſerliche Titel wird hier wörtlich eingeſchaltet)

Meines

Meines allergnädigſten Fürſten und Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerlichen Majeſtät Regierung und Reichs, im Vier und Zwanzigſten, Dienſtag, nach dem Michaelisfeſte, am Dreyſſigſten des Monats September, zur Vormittagszeit, hier zu Leipzig, der Hochwohlgeb. Herr,

Herr Franz Emil von Wieſenfeld, Erb- Lehn- und Gerichtsherr auf Mayenbuſch ꝛc.

mich, den ermeldeten öffentlichen Notar, zu Verzeichnung und öffentlicher Beurkundung einer gewiſſen zu bewirkenden Erklärung, in ſein, dermalen im blauen Engel hier zu Leipzig genommenes Abſteigequartier, zu ſich erfordern laſſen, und als hierauf, der Erſuchung zu Folge, ich daſelbſt, in dem Eine Treppe hoch zur rechten Hand befindlichen Zimmer, vor Demſelben erſchienen, mir, in Gegenwart der zu der vorzunehmenden Handlung erbetenen Zeugen, namentlich:

Hrn. N. N. der Rechtsgelahrheit Candidaten,

Hrn. N. N. Kauf- und Handelsmanns, allhier,

eröfnet:

Es habe der Hoch und Wohlg. Hr., Hr. Ludwig, Freyherr von Dornberg, Erb- Lehn und Gerichtsherr auf Reichersdorf und Schneppenfeld, bey der vor einigen Jahren erfolgten Erwerbung des Ritterguths Schneppenfeld, ihm aus beſonderer freundſchaftlicher Zuneigung, zum Mitbelehnten des nurbeſagten Ritterguths Schneppenfeld und Zubehörungen, laut eines darüber errichteten

Lehns-

Lehnsvertrags, (Lehnsreverſes) auf- und angenommen: Da nun aber wohlermeldeter Herr Ludwig, Freyherr von Dornberg, berührtes Guth, unter höchſter Landes- und Lehnsherrlicher Genehmigung, beſage eines vorläufig und unterm 27ſten d. M. auf dem Ritterguth Schneppenfeld abgeſchloſſenen Kaufvertrags, an den Churfürſtl. Sächß. Rittmeiſter, Herrn George Friedrich von Degenfels, Hochwohlgeborn. zu veräuſſern ſich entſchloſſen, und ihn als Mitbelehnten daher um die Einwilligung in berührten Ritterguthsverkauf, gegen Abentrichtung des in berührtem Lehnsvertrage auf den Veräuſſerungsfall geſetzten Lehnsbetrags, (Abfindungsquantum), geziemend erſuchet habe: So wolle er als Mitbelehnter an berührtem Guth für ſich und ſeine männliche Lehnserben, ſeine Einwilligung in die beſagte Ritterguthsveräuſſerung, (immaſſen er von erſtern deshalb völlig abgefunden worden,) nicht nur hiermit feyerlichſt ertheilen, auch geſchehen laſſen, daß obangezogener, über das Ritterguth Schneppenfeld vorläufig abgeſchloſſener Kaufvertrag, zu höchſter Landes- und Lehnsherrlicher Einwilligung und Beſtättigung, auf der genannten Herren Theilnehmer alleinige Koſten, vorgetragen werde, ſondern auch allen und jeden, aus obigem Lehnsvertrage gegen den Hrn. Ludwig, Freyh. von Dornberg, Hoch- und Wohlgeb. zu machenden Lehnsanſprüchen, ausdrücklich entſagen; —

mit

mit der Bitte, daß ich dieſe ſeine feyerliche Einwilligung und Erklärung, vermöge meines führenden Notariatamts pflichtmäſſig verzeichnen, und durch eine öffentliche Urkunde beglaubigen möchte.

Nachdem hierauf der Herr Erforderer, Eingangsernannter Herr Franz Emil von Wieſenfeld, Hochwohlgeb., die über vorſtehende Erklärung verfaßte Notariatsverzeichnung, nach erfolgter deutlicher Vorleſung, (auf erfolgte Ueberreichung zu eigener Durchleſung und Genehmigung), in Gegenwart der unterſchriebenen Zeugen, ausdrücklich genehmiget und dabey unabänderlich verblieben, dieſe Erklärung auch durch ſeine eigenhändige Unterſchrift und angebornes Wapen ſofort beglaubiget: Als iſt von mir, dem unterzeichneten öffentlichen Notar, gegenwärtige mit der Notariatsverzeichnung, nach angeſtellter Vergleichung, vollkommen übereinſtimmige Urkunde verfaſſet, und zu deſſen allem mehrer Beglaubigung ſolcher, das mir verliehene Notariatſiegel und mein Handpetſchaft aufgedruckt, und mit meiner eigenhändigen Unterſchrift, nicht minder mit des Herrn Erforderers, auch der Herren Zeugen eigenhändigen Namens-Unterſchriften, Wapen und Siegeln vollzogen, bekräftiget, pflichtmäſſig darüber ausgefertiget, und gedachten meinem Herrn Erforderer, dem Hochwohlgebornen Herrn, Herrn Franz Emil von Wieſenfeld, hierüber ausgehändiget worden.

So geſchehen zu Leipzig, im Jahr Chriſti, Römer Zinßzahl, kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tag, Zeit und Ort, wie oben im Eingange bemerket worden iſt.

(L. S.)

(L. S. notar.) (L. S. privat.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher, und zu dieſer Handlung gehörig erbetener Notar.

(L. S.) N. N. als zu dieſer Handlung gehörig erbetener Notariatsurkunden-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariatsurkunden-Zeuge.

(L. S.) Franz Emil von Wieſenfeld.

II.

Notariatsurkunde

über die erfolgte Erklärung und Einwilligung eines Mitbelehnten, wegen der in einer Eheſtiftung auf die Lehngüther angewieſenen Sicherheit.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Röm. Kaiſ. Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchlaucht. zu S. hoher Landesregierung zu D. in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr nach des Herrn Chriſtus Geburt, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Neun, in der Sechsten Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, ꝛc. ꝛc.

(der ganze kaiſerliche Titel wird eingeſchaltet)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung im Vier und Zwanzigſten, Mittwoch, nach dem Sonntage Invocavit, am Vierten des Monats März, zur Vormittagszeit, hier zu Aſträenſtadt, der Hochwohlgeborne Herr,

Herr George Friedrich von Kronberg, Erb- Lehn- und Gerichtsherr auf Tannendorf ꝛc.

mich, den nurgenannten öffentlichen Notar, zu Verzeichnung und öffentlicher Beurkundung, einer vor Notar und Zeugen zu bewirkenden feyerlichen Erklärung, in den hieſigen Gaſthof zum Drey Kronen, worin Dieſelben dermalen ihr Abſteigequartier genommen, zu ſich berufen laſſen, und mir, als ich hierauf in der, Eine Treppe hoch, zur rechten Hand gegen die Straſſe hinaus gelegenen, und mit No. 1. bemerkten Stube, vor Demſelben erſchienen, unter mündlicher Wiederholung des Geſuchs, in Gegenwart der zu dieſer Handlung erbetenen Zeugen, namentlich:

Hrn. N. N. Bürgern und Peruquenmachern, und

Hrn. N. N. Bürgern und Uhrmachern, allhier,

zu vernehmen gegeben:

Es habe der Hoch- und Wohlgeborne Herr, Herr Herr Friedrich Anton, Freyherr von Felſenberg, Erb- Lehn- und Gerichtsherr auf Wieſenthal und Mayenfeld, welcher aus freundvetterlicher Gunſt, vermöge eines zwiſchen ihnen beſtehenden Lehnsvertrags, ihm zur Mitbelehnſchaft und geſammten Hand an dem Rittergüthern Wieſenthal und Mayenfeld gebracht, eine, in Betref der Verheyrathung ſeines Sohnes, Hrn. Anton Ludwigs, Freyherrn von Felſenberg, Hoch- und Wohlgeb. mit dem Hoch- und Wohlgeb. Fräulein, Charlotten Amalien von Weidenbach, errichtete Eheſtiftung, dd.

Ritterguth Wieſenthal 16. Febr. g. J. aus dem Grunde zur Genehmigung ihm zugeſendet, weil darin wegen der ausgeſetzten Ehegelder, Gegenvermächtniſſes, Leibgedings und der übrigen fräulichen Gerechtigkeiten, die berührten Ritterguther zur Sicherheit verſchrieben, auch auf dem Fall, daß das Ritterguth Mayenfeld zum Leibgedinge angenommen würde, die Sicherheitsbeſtellung des Niesbrauchs halber, (cautio vſufructuaria) erlaſſen worden.

Da nun Er, der Eingangsermeldete Hr. Erforderer, Herr Georg Friedrich von Kronberg, Hochwohlgeborn. dieſem Geſuche Platz zu geben, vermöge der zwiſchen ihnen beſtehenden Familien- und Lehnsverträge ſich verpflichtet halte: So wolle Er für ſich und ſeine männliche Lehnserben, in Betref der, in dem angezogenen Ehevertrage auf die Lehngüther Wieſenthal und Mayenfeld, der Ehegelder und des Gegenvermächtniſſes, Leibgedings und aller übrigen darin bemerkten fräulichen Gerechtigkeiten halber, gegebene Sicherheit, ſeine Einwilligung hiermit feyerlich ertheilen, auch auf dem Fall, da das Ritterguth Mayenfeld zum Leibgedinge dereinſt angenommen werden ſollte, in die Erlaſſung des Niesnutzungs-Vorſtandes, (cautio uſufructuaria) ausdrücklich einwilligen, und geſchehen laſſen, daß berührter Ehevertrag zu höchſter Landes- und Lehnsherrlicher Beſtättigung vorgetragen werde; im übrigen aber, und wenn berührte Lehngüther, auf Ihn

oder Deſſen Lehnserben für die Zukunft fallen ſollten, die Erfüllung aller in der angezogenen Eheſtiftung bemerkten Punkte, für ſich und Deſſen Lehnserben, hiermit feyerlich verſprechen; in welcher Abſicht Er zugleich allen den vorſtehenden Erklärungen entgegen laufenden Rechtsbehelfen, Einreden, inſonderheit der Ausflucht der Uebereilung, der liſtigen Ueberredung, der Verletzung, der Rechtsregel, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wenn nicht eine beſondere vorher gegangen, und wie ſie ſonſt Namen haben, feyerlich entſage; —

mit der Bitte, daß ich dieſe feyerliche Erklärung und Einwilligung, Notariatamtswegen verzeichnen und darüber eine öffentliche Urkunde, gegen die Gebühr, ausfertigen möchte.

Nachdem hierauf der Eingangsgenannte Hr. Erforderer, Herr George Friedrich von Kronberg, Hochwohlgeb. die über gegenwärtige Erklärung verfaßte Notariatsverzeichnung, nach erfolgter deutlicher Vorleſung, (auf erfolgtes eigenes Durchleſen), in Gegenwart der obermeldeten Herren Zeugen, in allen Punkten genehmiget und dabey unverändert verblieben, auch die gethane Erklärung durch die eigenhändige Unterſchrift und Ausdruckung des angebornen Wapens, ſofort beglaubiget: Als iſt von mir, dem unterſchriebenen öffentlichen Notar, gegenwärtige, mit der Notariatsverzeichnung, nach angeſtellter Vergleichung, vollkommen übereinſtimmige Urkunde darüber verfaſſet, und zu deſſen allem mehrer Beglaubigung ſolcher, das mir ver-

liehene Notariatsſiegel und mein Handpetſchaft aufgedruckt, und mit meiner eigenhändigen Unterſchrift, nicht minder mit des Eingangsernannten Herrn Erforderers und der Herren Zeugen eigenhändigen Unterſchriften, Wapen und Siegeln vollzogen, bekräftiget, pflichtmäſſig ausgefertiget worden.

So geſchehen zu Aſträenſtadt, im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, Kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tage, Zeit und Ort, wie oben.

(L. S. notar.) (L. S. privat.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher, und zu vorſtehender Handlung gehörig erbetener Notar.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-urkunden-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-urkunden-Zeuge.

(L. S.) George Friedrich von Kronberg.

III.
Notariatsurkunde

über das von einem Wechſelſchuldner, vor Notar und Zeugen bewirkte Anerkenntniß eines ausgeſtellten Wechſels, und des Empfangs des Wechſelwerths, (Valutaſchein.)

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchlaucht. zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, auch von E. E. und hochweiſem Rath der Stadt Leipzig in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr nach des Herrn Chriſtus Geburt Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Neun, in der Sechsten Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden, erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, ꝛc.

(der völlige kaiſerliche Titel wird hier eingeſchaltet.)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung und Reichs im Vier und Zwanzigſten, Mittwoch nach dem Feſt der Erſcheinung Chriſti, am Siebenten des Monats Jänner, Vormittag um 10. Uhr, hier zu Leipzig,

Herr

Herr Ludwig Auguſt Sternfels, Rittergutḥspachter von N. N.

vor mir, dem öffentlichen Notar, in meiner, hier am Neuenkirchhofe in dem N.ſchen Hauſe habenden Wohnung, und zwar in der Eine Treppe hoch vorn heraus befindlichen Eckſtube, in Gegenwart der zu dieſer Handlung erbetenen Zeugen,

Hrn. N. N. der Rechtsgelahrheit Befliſſenes, und

Hrn. N. N. der Schreiberey Befliſſenen,

mit dem Anbringen erſchienen: Er habe über ein, von Hrn. Gottfried Wucherern, allhier, erhaltenes Darlehn von 1600 Rthlr. — — einen Wechſelbrief und Valutaſchein, an ermeldeten Hrn. Wucherern, unterm heutigen Tage ausgeſtellet. Zu mehrer Sicherheit des Hrn. Darleihers wolle er zu dem nurbemerkten Wechſel und Valutaſchein, und deſſen ganzen Inhalt, ſo wie zu den unter ſelbigen befindlichen eigenhändigen Namensunterſchriften ſich nochmals feyerlich bekennen, mit der Bitte, daß ich das von ihm zu bewirkende Anerkenntniß, vermöge meines führenden Notariatamts, durch eine öffentliche Urkunde beglaubigen möchte.

Da nun dem obigen Geſuche, Notariatamtswegen zufügen, einiges Bedenken hierbey ſich nicht gefunden: So legte ich, der Eingangsermeldete öffentliche Notar, hierauf

Hrn. Ludwig Auguſt Sternfelſen,

den an Hrn. Gottfried Wucherern über das empfange-

 ne

ne Darlehn, der 1600 Rthlr. — — ausgeſtellten Wechſelbrief und Valutaſchein, des Inhalts:

1600 Rthlr. — — in vollwichtigen Louis d'or, das Stück zu 5. Rthlr., Leipzig, am 7. Jänner, 1789.

Gegen dieſen meinen Sola Wechſelbrief, zahle ich Unterzeichneter auf künftige Oſtermeſſe gegenwärtigen Jahres, und zwar den Montag in der erſten Meßwoche, an Hrn. Gottfried Wucherern zu Leipzig, oder auf ſeine Anweiſung, (Ordre) die Summe von Eintauſend Sechshundert Thaler — — in vollwichtigen Louis-d'or, das Stück zu Fünf Thaler, ſammt davon fallenden jährlichen Zinſen, zu Sechs vom Hundert. Den Werth (Valuta) habe ich baar und richtig von ihm empfangen. Ich verſpreche zur Verfallzeit richtige Bezahlung nach Leipziger Wechſelrecht, und begebe mich aller Meß- und Marktfreyheit, der Wechſelverjährung, und ſtehe für alle Koſten und Stempelſtrafe,

An (L. S.) Ludwig
mich aller Orten, wo ich anzutreffen. August
Ludwig Auguſt Sternfels. Sternfels.

Ich Endes unterzeichneter, bekenne hiermit, daß ich von Hrn. Gottfried Wucherern zu Leipzig, diejenigen Eintauſend Sechshundert Thaler, — — worüber ich demſelben einen, unterm heutigen Tage ausgeſtellten und künftige Oſtermeſſe zahlbaren Wechſelbrief ausgeſtellet,

und

und weshalb meine Ehefrau, Johanna Dorothea, geb. Straussin, zu mehrer Sicherheit ſich noch beſonders verbürget hat, folgendergeſtalt: als:

Sechshundert Thaler — — durch einen von mir an Hrn. N. N. zu Nirgendheim ausgeſtellten, und von Hrn. Gottfried Wucherern allhier, für mich bezahlten Wechſelbrief, und

Eintauſend Thaler, durch eine von Hrn. Gottfried Wucherern, mir an Hrn. Loeb Iſaac zu Deſſau gegebene, auch von letztern in vollwichtigen Louisd'or bereits bezahlte Anweiſung;

Summa wie oben.

baar und richtig ausgezahlet erhalten habe. Wie ich nun den richtigen Empfang der berührten 1600 Rthl. — — unter Entſagung der Ausflucht des nicht baar und nicht richtig gezahlten Geldes, hierdurch nochmals bekenne, ſo begebe ich mich auch aller und jeder darwider zumachenden Ausflüchte und Rechtsbehelfe, wie ſie auch Namen haben mögen, hiermit wohlbedächtig und ausdrücklich. Zu deſſen allem mehrer Urkund habe ich gegenwärtigen Empfangsſchein, (Valuſchein) darüber ausgeſtellet, auch denſelben eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt.

Leipzig, am 7. Jänner, 1789.

(L. S.) Ludwig Auguſt Sternfels.

auf erfolgte deutliche Vorleſung, in Gegenwart der unterſchriebenen Herren Zeugen, zum Anerkenntniß in der Urſchrift vor. Worauf derſelbe nicht allein die Richtigkeit des Darlehns und den Empfang der in dem Valutaſchein bemerkten 1600 Rthlr. — — und zu deren ganzen Inhalte, überhaupt freywillig ſich bekannte, ſondern auch die unter den berührten Wechſel- und Valutaſchein befindliche eigenhändige Namensunterſchriften und Siegel, für die ſeinigen, in Gegenwart der obgenannten Zeugen feyerlich anerkannte.

Wann nun Hr. Ludwig Auguſt Sternfels, bey ſeiner gethanen Erklärung, nach erfolgter Vorleſung, der hierüber abgefaßten Notariatsverzeichnung, in Beyſeyn der unterſchriebenen Herren Zeugen allenthaben unverändert verblieben: Als habe ich, der öffentliche Notar, gegenwärtige, mit der Notariatsverzeichnung, nach geſchehener Vergleichung, vollkommen übereinſtimmige Urkunde darüber verfaſſet, und zu deſſen allem mehrer Beglaubigung, ſolcher das mir verliehene Notariatſiegel und mein Handpetſchaft aufgedruckt, und mit meiner eigenhändigen Unterſchrift, nicht minder mit der Herren Zeugen eigenhändigen Unterſchriften und Siegeln vollzogen, bekräftiget, pflichtmäſſig ausgefertiget, auch ſolche dem Wechſelinhaber, Hrn. Wucherer, hierüber ausgehändiget.

So geſchehen zu Leipzig, im Jahr nach des Herrn Chriſtus Geburt, Römer Zinszahl, kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tag, Stunde und Ort, wie oben.

(L. S.)

(L. S. notar.) N. N. verpflichteter kaiſerl. öffentlicher,
(L. S. privat.) und zu dieſer Handlung gehörig erbetener Notar.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-urkunden-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-urkunden-Zeuge.

Drittes

Drittes Kapitel.

Von auſſergerichtlichen Zeugenverhören der Notarien.

I.

Notariatsurkunde

über ein vor Notar und Zeugen erfolgtes ſummariſches Zeugenverhör.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, auch von E. E. und hochweiſem Rath der Stadt Leipzig in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr Chriſti Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Neun, in der Sechsten Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. ꝛc.

(der völlige kaiſerl. Titel iſt einzuſchalten)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Röm. Kaiſerl. Majeſtät Regierung im Vier und Zwanzigſten,

Freytag

Freytag nach dem Feſt der Erſcheinung Chriſti, am Neunten des Monats Jänner, Vormittag um 10. Uhr,

Hr. Johann Friedrich Marchand, Kauf- und Handelsherr von Hamburg,

vor mir, dem Eingangsernannten öffentlichen Notar, in meiner, hier zu Leipzig, am Neuenkirchhofe, im N.ſchen Hauſe habende Wohnung, und zwar in der Eine Treppe hoch mit drey Fenſtern vorn heraus verſehenen Eckſtube, in Gegenwart der zu dieſer Handlung ausdrücklich erbetenen Zeugen, namentlich:

Hrn. N. N. } beyde der Rechtsgelahrheit Befliſ-
Hrn. N. N. } ſenen allhier,

mit dem Anbringen, und nebſt den nachbenannten Perſonen, erſchienen:

Er habe zum Behuf eines ihm betreffenden Rechtsſtreits, die Ausſagen einiger Zeugen nöthig. In dieſer Abſicht wolle er mir nicht allein gewiſſe zu dem Ende verfaßte Punkte, (Artikel) übergeben, ſondern auch zugleich die anweſende Perſonen, namentlich:

Mſtr. Johann Gottlieb Pfitzern, Bürgern und Schneidern von hier, und

Johann Chriſtoph Trägern, Markthelfern bey dem hieſigen Kauf- und Handelsherrn, Hrn. N. N. dermalen in Dienſten,

zu Zeugen hiermit vorſtellen, und mich erſuchen, vermöge meines führenden Notariatamts, dieſelben ſummariſch, jedoch eydlich darüber abzuhören, ihre

Ausſagen

Ausſagen genau und pflichtmäſſig zu verzeichnen, und ihm über den Verlauf der Handlung eine beglaubte öffentliche Urkunde, gegen die Gebühr, auszufertigen.

Da ich nun dieſem Geſuche Platz zu geben, vermöge meines Amts mich verbunden geachtet: So wurden hierauf die vorgeſtellten Zeugen, von mir, dem Notar, da ſie zu Ablegung ihres Zeugniſſes eben ſowohl, als zu deſſen eydlicher Beſtärkung willig und bereit waren, nach vorgängiger Erinnerung an die Wichtigkeit der Handlung, auch ernſtlicher Verwarnung für Begehung eines Meineydes, zuvörderſt mit nachfolgendem

Eyde:

Ich { Johann Gottlieb Pfitzer, / Johann Chriſtoph Träger, }

ſchwöre hiermit zu Gott, dem Allmächtigen, dieſen wahren leiblichen Eyd, daß, nachdem ich von Herrn Johann Friedrich Marchand, Kauf- und Handelsherrn zu Hamburg, gegen Hrn. Paul Merkatorn, ebenfalls Kauf- und Handelsherrn daſelbſt, erlittener Schmähungen halber, zu einen Zeugen angegeben worden, und über einige Punkte itzt abgehöret werden ſoll, ich über dasjenige, worüber ich werde befraget werden, ſo viel mir davon wiſſend iſt, die rechte, reine und unverfälſchte Wahrheit ausſagen, und ſolche nicht verſchweigen will, weder um Freundſchaft oder Feindſchaft, Gunſt, Geſchenke oder Gaben, noch

um

um anderer Urſachen willen. So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort, Jeſus Chriſtus, mein Erlöſer, Amen!

den ſie Vormittag um ¾ auf 11. Uhr, mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten, in Gegenwart der Eingangsermeldeten Notariatszeugen, wirklich ableiſteten, beleget, worauf der vorgeſtellte erſtere Zeuge,

Mſtr. Johann Gottlieb Pfitzer,

nach dem der letztere nebſt dem Zeugenvorſteller, Hrn. Marchand, ſeinen Abtritt genommen, ſeine Ausſage erſtattete, wie folget:

Er heiſſe

Johann Gottlieb Pfitzer, ſey 36 Jahr alt, lutherſcher Religion, und ein hieſiger Bürger und Schneidermeiſter;

Er kenne die genannte Hamburger Kaufleute, Hrn. Johann Friedrich Marchanden, ſowohl als Hrn. Paul Merkatorn, ſehr genau, weil er für beyde ſchon ſeit vielen Jahren her Schneiderarbeit gewöhnlich verfertige, auch von ihnen Waaren auszunehmen pflege.

Es ſey wahr, und er habe es ſelbſt mit angehöret, daß in der Michaelismeſſe des verfloſſenen 1788ſten Jahres, als er, Zeuge in der Zahlwoche, (er glaube, es ſey Montags geſchehen,) in dem auf der N. Straſſe unter dem N.ſchen Hauſe befindlichen Marchandſchen Gewölbe geweſen, Herr Merkator, als dieſer nach einem zwiſchen Herrn

Mar-

Marchanden in der Schreibeſtube entſtandenen lebhaften Wortwechſel in das Gewölbe getreten, zu ermeldeten Hrn. Marchanden die beſchimpfenden Worte:

Herr! Sie ſind ein Betrüger und kein redlicher Mann!

geſagt habe. — Dabey ſey es ihm vorgekommen, es habe Hr. Merkator ein Glas zu viel getrunken gehabt;

Wiſſe er nicht mit Gewißheit zu ſagen, wer von beyden zu dem Streite die eigentliche Veranlaſſung gegeben; weil er nicht darauf Achtung gegeben, was in der Schreibeſtube geſprochen worden, indem er ſich Waaren ausgeſuchet habe, es überdies auch ſehr lebhaft im Gewölbe geweſen ſey; übrigens

Wiſſe er hierüber etwas mehr nicht anzugeben.

Hierauf wurde der Zeuge Mſtr. Pfitzer, nachdem derſelbe bey ſeiner Ausſage, nach erfolgter deutlicher Vorleſung der darüber abgehaltenen Notariatsverzeichnung, in Gegenwart der obenermeldeten Notariatszeugen, unverändert verblieben, unter aufgelegtem Stillſchweigen ſeiner Ausſage halber entlaſſen; ſodann aber der zweyte Zeuge,

Johann Chriſtoph Träger

vorgerufen, welcher ſeine Ausſage auf folgende Art bewirkte:

Er heiſſe Johann Chriſtoph Träger, ſey 25 Jahr alt, lutherſcher Religion, und dermalen bey

bey dem hieſigen Kaufmann, Hrn. N. N., als Markthelfer in Dienſten.

Er Zeuge, kenne die Hamburger Kaufleute, Herrn Johann Friedrich Marchanden und Herrn Paul Merkatorn ſehr wohl, weil er in der Meſſe in Geſchäften ſeines Herrn öfters zu ihnen geſchickt worden.

Es ſey wahr, er ſelbſt hab' es gehört, daß Herr Merkator in vergangener Michaelmeſſe in der Zahlwoche, den Tag wiſſe er nicht mehr ſo genau, zu Herrn Marchanden, als er aus des leztern Schreibeſtube gekommen, geſprochen:

Herr! Sie ſind ein Betrüger und kein rechtſchaffener Mann!

Er ſey dazumal in Geſchäften ſeines Herrn zu Hrn. Marchanden geſchickt worden, und ſey zu der Zeit in die Marchandſche Schreibeſtube getreten, als der Wortwechſel zwiſchen beyden ſchon zu Ende und Herr Merkator eben aus der Schreibeſtube gegangen.

Er wiſſe daher nicht wer den Streit eigentlich angefangen; daß er aber die Bezahlung eines Wechſels, welchen Herr Marchand bezahlen und annehmen ſollen, dieſer aber verweigert, betroffen, habe er aus den zulezt geſprochenen Worten des Herrn Marchands:

Ich nehme ihn durchaus nicht an!

ſchlieſſen können.

Weiter ſey ihm hiervon etwas nicht bewußt.

Worauf der Zeuge, Johann Chriſtoph Träger, nachdem er bey ſeiner Ausſage nach erfolgter deutlicher Vorleſung, in Gegenwart der Eingangsermeldeten Notariatszeugen, unverändert beharret, mit aufgelegtem Stillſchweigen ſeiner Ausſage halber, ſofort wieder entlaſſen wurde.

Wann nun von mir, dem unterſchriebenen öffentlichen Notar, vorſtehendes ſummariſches Zeugenverhör, ſo wie ſolches auf die mir vorgelegte Punkte, von den vorgeſtellten Zeugen allenthalben, und in Beyſeyn der Eingangsermeldeten Notariatszeugen, wirklich erfolgt, genau verzeichnet worden: Als habe ich gegenwärtige, mit der Notariatsverzeichnung, nach vorgängiger Vergleichung, vollkommen übereinſtimmig befundene Urkunde darüber verfaſſet, und zu deſſen allem mehrer Beglaubigung ſolcher, das mir verliehene Notariatſiegel und mein Handpetſchaft aufgedruckt, und mit meiner eigenhändigen Unterſchrift, nicht minder mit der Notariatszeugen eigenhändigen Unterſchriften und Siegeln gehörig vollzogen, bekräftiget, pflichtmäſſig ausgefertiget.

So geſchehen zu Leipzig, im Jahr Chriſti, Römer Zinßzahl, kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tag, Zeit und Ort, wie oben im Eingange bemerket worden.

(L. S. notar.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher Notar, zu dieſem ſummariſchen Zeugenverhör, gehörig erbeten.

(L. S. privat.)

(L. S.)

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-urkundenzeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariats-urkundenzeuge.

Viertes Kapitel.

Von Beglaubigungen und Zeugniſſen der Notarien überhaupt.

A. Von Notariatsbeglaubigungen und dem Vidimus.

I.

Notariatsurkunde über eine beglaubigte Abſchrift eines Befreyungsbriefes.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr Chriſti, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht, in der Fünften Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph

des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. ꝛc.

(der völlige kaiſerl. Titel wird eingeſchaltet.)

Meines allergnädigſten Fürſten und Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung, im Drey und Zwanzigſten, Mittwoch nach dem Feſte Johannis des Täufers, am Fünf und Zwanzigſten Tage des Monats Junius, Nachmittag um 2. Uhr, Herr Advokat Johann Ernſt Javolen, hier zu Aſträenburg, vor mir, dem Eingangsernannten öffentlichen Notar, in meinem, hier auf der Schloßgaſſe gelegenen Hauſe, in der Eine Treppe hoch, zur rechten Hand befindlichen, mit zwo Fenſtern, auf die Gaſſe hinaus, verſehenen Wohnſtube, erſchienen, und mich, in Gegenwart der zu dieſer Notariatshandlung erbetenen Herren Zeugen,

Hrn. N. N. kayſerlichen öffentlichen Notar, und
Hrn. N. N. der Schreiberey Befliſſenen, beyde von hier,

geziemend erſuchet, von einem, in der Urſchrift zugleich mir übergebenen landesherrlichen Lehnbriefe, (Freyheitsbriefe, Privilegium) welcher ſeinem ganzen Inhalte nach dieſer Urkunde einverleibet worden, eine beglaubigte Abſchrift zu verfertigen, ſolche mit der mir eingehändigten Urſchrift allenthalben zu vergleichen, auch die Richtigkeit und wörtliche Uebereinſtimmung mit derſelben pflichtmäſſig zu bezeugen, und durch eine öffentliche Urkunde zu beglaubigen.

Da ich nun meines führenden Notariatamts halber, dieſem Geſuche nicht entgegen ſeyn mögen: So

habe

habe ich hierauf gedachten landesherrlichen urſchriftlichen Lehnbrief, (Befreyungsbrief) Privilegium, (deſſen Aechtheit das aufgedruckte gröſſere Canzley-Siegel und darunter befindliche Unterſchriften auſſer Zweifel ſetzten,) ehrerbietigſt zu mir genommen, ſolchen verleſen, und eine genau übereinſtimmende Abſchrift davon zuvörderſt zur Notariatsverzeichnung gebracht, nach dieſer aber die gegenwärtige Abſchrift, des Inhalts:

Wir Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc.

welche mit der mir übergebenen Urſchrift ſowohl, als der Notariatsverzeichnung, nach von mir, in Gegenwart der unterſchriebenen Zeugen, erfolgter genauer Vergleichung und Vorleſung, vollkommen übereinſtimmig befunden worden, pflichtmäſſig und eigenhändig gefertiget. Zu deſſen allem mehrer Urkund und Beglaubigung, habe ich, der Notar, gegenwärtige mit der Notariatsverzeichnung vollkommen übereinſtimmende Urkunde darüber verfaſſet, derſelben das mir verliehene Notariatſiegel und mein gewöhnliches Handpetſchaft aufgedruckt, und ſolche durch meine eigenhändige Unterſchrift bekräftiget, auch mit der Herren Zeugen Siegeln und eigenhändigen Unterſchriften vollzogen, pflichtmäſſig hierüber ausgefertiget.

So geſchehen zu Aſträenburg, im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, Kaiſerlichen Regierungsjahr, Monat Tag, Stunde und Ort, wie oben.

(L. S. notar.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher Notar, zu dieſer

(L. S. priv.) Beglaubigungshandlung gehörig erfordert.

 (L. S.)

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Zeuge.

Vom Vidimus.

1.

Daß vorſtehende von dem hieſigen Kauf- und Handelsherrn, Hrn. Paul Merkatorn für Herrn Julius Profit zu Nirgendheim, ausgezogene und mir zur Beglaubigung übergebene Waarenrechnung an Vier Blatt, und die darin verzeichneten einzelnen Poſten, mit dem mir vorgelegten und unter des erſterm Namen geführten Handelsbuche, mit der Ueberſchrift: Strazze, geführt von Paul Merkatorn, von Oſtermeſſe 1780. bis 1786, Lit. M. fol. 149. u. f. nach von mir angeſtellter genauer Vergleichung, in allen Punkten wörtlich übereinſtimme: bezeuge ich, der unterſchriebene öffentlichen Notar, unter Aufdruckung des mir verliehenen Notariatſiegels und meines Handpetſchafts, durch meine eigenhändige Unterſchrift. Leipzig, am 12ten des Monats April, im Jahr nach des Herrn Chriſtus Geburt, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Neun.

(L. S. notar.)
(L. S. privat.)

N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, auch von E. E. und hochweiſem Rath der Stadt Leipzig, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, hierzu gehörig erbeten.

2.

2.

Daß die gegenwärtige Abſchrift an Zwanzig Blatt, mit der mir vorgelegten Urſchrift, von Wort zu Wort übereinſtimme, bezeuge ich unten benannter kaiſerlicher öffentlicher Notar, nach der von mir angeſtellten genauen Vergleichung und Gegeneinanderhaltung, unter Vordruckung des mir verliehenen Notariatſiegels, auch meines Handpetſchafts, durch meine eigenhändige Unterſchrift. So geſchehen zu N., am 20. des Monats April, im Jahr nach Chriſti Geburt, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht.

(L. S. notar.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher Notar, hierzu beſonders erfordert.

(L. S. priv.)

3.

Die vollkommene Uebereinſtimmung vorſtehender, von mir ſelbſt gefertigten Abſchrift, an Sechszehn Blatt, mit dem wahren und urſchriftlichen Teſtament, wird von mir, dem unterzeichneten öffentlichen Notar, nach angeſtellter Verleſung und genauer Vergleichung, mittelſt Vordruckung des mir verliehenen Notariatſiegels und meines gewöhnlichen Petſchafts, durch meine eigenhändige Unterſchrift, hiermit pflichtmäſſig beglaubiget. So geſchehen zu N., am 12ten Febr. im Jahr nach Chriſti Geburt, Eintauſend Siebenhundert Sechs und Achtzig.

 (L. S.)

(L. S. notar.) N. N. verpflichteter kaiſerl. öffentlicher Notar, zu dieſer Handlung beſonders erbeten.
(L. S. privat.)

4.

Daß vorſtehende Abſchrift, an Zehen und Ein halbes Blatt, nach beſchehener genauer Vergleichung, mit der mir ausgehändigten Urſchrift übereinkomme, bezeuge ich, untenbenannter kaiſerlicher öffentlicher Notar, mit dieſer eigenhändigen Unterſchrift und meinem vorgedruckten Notariats- und gemeinen Siegel. So geſchehen zu N., am Zwanzigſten des Monats April, im Siebenzehenhundert Sieben und Achtzigſten Jahre, nach Chriſti unſers Herrn Geburt.

(L. S. notar.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher, und zu dieſer Handlung gehörig erbetener Notar.
(L. S. privat.)

B. Von Notariatszeugniſſen.

I.

Geburtsbrief,

von einem Notar ausgefertiget.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N., aus Römiſch Kaiſerl. Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchlaucht. zu Sachſen

Sachſen hoher Landesregierung in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, bezeuge durch dieſen offenen Brief, daß im Jahr nach unſers Herrn Chriſtus Geburt, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Neun, in der Sechsten Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc.

(der völlige kaiſerliche Titel wird hier eingeſchaltet)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung im N. Jahre, Montag nach Judica, am Dreyſſigſten Tage des Monats März, Vormittag um 10. Uhr, Gottfried Richter, Schneider, Nachbar und Einwohner zu Marienfeld, vor mir, dem unterzeichneten Notar, in meinem, hier zu Aſträenſtadt, auf der langen Gaſſe gelegenen Hauſe, und zwar in der untern, mit zwo Fenſtern auf die Gaſſe hinaus, verſehenen Wohnſtube, ſammt den hierzu erbetenen Zeugen, namentlich:

Mſtr. Gottfried Sorgen, Bürgern und Schneidern von hier, und

Gottlob Steinbachen, Nachbarn und Einwohnern von Maienfeld,

mit dem Anbringen erſchienen:

Er habe für ſeinen älteſten Sohn, Gottlob Richtern, welchem er das Tuchmacherhandwerk in N. erlernen laſſen wolle, ein beglaubtes Zeugniß ſeiner ehe-

lichen Geburt und freyen Herkommens, nöthig; daher er mich geziemend erſuchen wolle, Notariatamtswegen, ihm damit zu ſtatten zu kommen.

Wann denn ermeldeter Gottlob Richter, durch Fürlegung eines aus dem Kirchenbuche zu Maienfeld ertheilten prieſterlichen Zeugniſſes beygebracht, daß er von obgedachten Gottfried Richtern, Schneidermeiſtern, auch Nachbarn und Einwohnern zu Maienfeld, und Johannen Suſannen, geb. Kadin, aus einem reinen und keuſchen Ehebette, ächten, redlichen, freyen und deutſchen Herkommens erzeuget, und den 5. März 1774 geboren, auch den 7. deſſelben Monats darauf in der Kirche zu Maienfeld, in Gegenwart

Mſtr. George Kolbens, Bürgers und Schneiders allhier, und

Gottlob Steinbachs, Nachbars und Einwohners daſelbſt, und

Jgfr. Even Reginen Schumannin, Hrn. Gottfried Schumanns, dermaligen Ritterguthspachters zu Maienfeld, einzigen Tochter, als hierzu erbetenen Taufzeugen, getauft worden:

Hiernächſt die obernannten Zeugen nicht nur obigem Zeugniſſe in allem Punkten beygetreten, ſondern auch ihre Ausſage überdies, an Eydes ſtatt (bey ihren Bürger- und Unterthanenpflichten,) bekräftiget, und dabey noch angeführet, daß ernannter Gottlob Richter, ſo viel ihnen wiſſend ſey, ſich jederzeit rechtſchaffen, chriſtlich und wohlverhalten: Als habe ich, der unterzeichnete Notar, dieſem Geſuch, nicht entſtehen, vielmehr männiglich nach Standes Gebühr, ergebenſt

erſuchen

erſuchen wollen, dieſer wahren Urkunde in allem vollkommenen Glauben beyzulegen, und oftgedachtem Gottlob Richtern, ſeiner ehe- und ehrlichen auch untadelhaften Geburt, freyen und deutſchen Herkommens halber, alle Gunſt, geneigten Willen und Beförderung zu erweiſen, ſelbigen beſtens auf- und anzunehmen, welches derſelbe alles mit ſchuldigſtem Dank zu erkennen, nicht unterlaſſen wird. Zu deſſen allem mehrer Urkund und Beglaubigung, habe ich, der unterſchriebene öffentliche Notar, gegenwärtiges, mit der Notariatsverzeichnung vollkommen übereinſtimmiges Zeugniß und reſp. Geburtsbrief hierüber ausgeſtellet, ſolchem auch das mir verliehene Notariatſiegel und mein gewöhnliches Handpetſchaft aufgedruckt, und mit meiner eigenhändigen Unterſchrift, nicht minder mit der beyden Zeugen eigenhändigen Unterſchriften und Siegeln vollzogen, pflichtmäſſig bekräftiget.

So geſchehen zu N., im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tag, Zeit und Ort, wie oben.

(L. S. notar.) (L. S. privat.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher Notar, zu dieſer Handlung gehörig erbeten.

(L. S.) N. N. als erbetener Zeuge.

(L. S.) N. N. als erbetener Zeuge.

II.

Notariatszeugniß

über den Inhalt eines Briefes, worin der Empfang eines Wechſels bekannt wird.

Ich, N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, auch von E. E. und hochweiſem Rath der Stadt Leipzig, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, bezeuge hiermit, daß untengeſetzten Tages Hr. Johann Chriſtoph Profit, Kauf- und Handelsherr hier zu Leipzig, auf vorgängige an mich erfolgte Erſuchung, mir einen, von Hrn. Johann Ludwig Sellmann und Komp., dd. Schafhauſen, 13. Dec. 1788. an ihn, unter der Aufſchrift:

Herrn
Herrn Johann Chriſtoph Profit,
Franco Nürnberg in
Leipzig

gerichteten Brief, in der Urſchrift, zum Durchleſen fürgelegt, mit der geziemenden Bitte, daraus folgende Stelle:

Mit Dero geehrten vom 7ten dieſes erhielten wir Dero Tratte auf Hr. Karl Joſeph Seltenreich, allhier, von Rthlr. 1350. — Louisd'or, zu 5 Rthlr. — nebſt drey ſeiner Wechſelbriefe mit Proteſt. Wir wunderten uns zwar anfänglich darüber, allein da wir die Rechtſchaffenheit dieſes Mannes zu bezweifeln keine

keine Urſach hatten, ſo übergaben wir ihm ſelbſt alles obige, und bezogen dagegen unmittelbar den Betrag ihrer Tratte, nebſt unſern Speſen; nur hat er uns das Suppoſto unſerer Remeſſen in der Neujahrmeſſe nicht vergütet, weil er ſich deswegen mit E. E. ſelbſt abfinden will — ꝛc.

Johann Ludwig Sellmann und Komp.

auszuheben, und die Richtigkeit derſelben, Notariatamtswegen, pflichtmäſſig zu beglaubigen.

Da nun dem obigen Geſuche Notariatamtswegen Platz zu geben, hierbey einiges Bedenken ſich nicht gefunden: So habe ich die vollkommene Uebereinſtimmung vorſtehender Briefſtelle, mit dem mir in der Urſchrift vorgelegten Briefe, nach erfolgter Durchleſung und genommener Abſchrift zur Notariatsverzeichnung, (Protokoll) durch gegenwärtiges Zeugniß auf Verlangen, pflichtmäſſig zu bekräftigen, nicht Anſtand nehmen mögen. Zu Urkund deſſen, habe ich gegenwärtiges Notariatszeugniß eigenhändig unterſchrieben, und mit dem mir verliehenen Notariatſiegel und meinen Handpetſchaft bekräftiget.

So geſchehen zu Leipzig, am Fünften des Monats April, im Jahr nach Chriſti Geburt, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Neun.

(L. S. not.) (L. S. priv.) N. N. verpflicht. kaiſerl. öffentlicher Notar, hierzu gehörig erbeten.

III.

III.

Zeugniß für einen Wundarzt, über eine erfolgte Augenoperation.

Ich Endesunterzeichneter, verpflicht. Kaiſerl. öffentlicher Notar, bezeuge hiermit, daß Fr. Johanne Dorothee Schneiderin, Mſtr. Gottlieb Schneiders, Bürgers und Tuchmachers allhier, zu Nirgendheim, Ehegenoſſin, mir, in Gegenwart der hierzu erbetenen Zeugen,

Mſtr. N. N. Bürgers und Schuhmachers, und
Mſtr. N. N. Bürgers und Töpfers, allhier,

zu vernehmen gegeben, auf welche Art ſie ſeit vielen Jahren her, mit einer ſchmerzhaften Augenkrankheit behaftet geweſen, ihr Geſicht endlich verloren, und ſeit Sechs Jahren her in einer völligen Blindheit des Geſichts ſich befunden habe, ſo, daß ſie zu allen Geſchäften nicht nur ganz unfähig worden, ſondern auch ſich ihres Weges leiten und führen laſſen müſſen. Ob ſie nun wohl, bey der Eingeſchränktheit ihrer Vermögensumſtände, alle zu Wiedererlangung ihres verlornen Geſichts, ihr fürgeſchlagene Mittel angewendet, und daher auch der geſchickteſten Aerzte Hülfe aufgefordert habe; ſo ſeyen doch alle Verſuche fruchtlos geweſen, und man habe ihr ſogar alle Hofnung dazu, aus dem Grunde benommen, weil ſie dem ſchwarzen Staar in Augen habe, welcher unheilbar ſey. Unverhoft habe ſie aber der berühmte Wundarzt, Hr. N. N. zu N., geſehen, welcher ihre Augen unterſucht, und ihr gewiſſe Hofnung gemacht

macht habe, durch eine vorzunehmende Operation, ihr das verlorne Geſicht wieder zu geben. Durch ſeine Geſchicklichkeit nun habe er es auch wirklich dahin gebracht, daß ſie nach der am 1ſten Auguſt g. J. erfolgten Herausziehung des Staars, ſogleich mit ihren beyden Augen alle Gegenſtände deutlich erkennen, ihres Weges, wie vorhin, ohne Leitung wandeln, alle Geſchäfte wieder verrichten, und ſelbſt die kläreſte Druckſchrift leſen können. —

Nun verdiene aber Hr. NN. ſeiner Geſchicklichkeit halber eben ſowohl von ihr geprieſen, als öffentlich bekannt und empfohlen zu werden. Sie wolle mich daher erſuchen, Hrn. N. über die glücklich beendigte Kur, zu ſeiner Empfehlung ein beglaubigtes Zeugniß auszuſtellen. Da nun das obige Anführen der oferwähnten Schneiderin, eben ſo wahr als Stadtkundig iſt, welchem die gegenwärtige Zeugen zugleich in allen Stücken beytreten: So habe ich gegenwärtiges Zeugniß über die glücklich beendigte Augenkur, Hrn. N. zu ſeiner Empfehlung, auf der Schneiderin ausdrückliches Anſuchen, auszuſtellen mich nicht entbrechen mögen. Zu deſſen allem mehrer Beglaubigung habe ich ſolchem das mir verliehene Notariat- und mein Handſiegel aufgedruckt, und mit meiner eigenhändigen Unterſchrift bekräftiget, ſolches auch von den hierzu erbetenen Zeugen eigenhändig unterſchreiben und beſiegeln laſſen.

So geſchehen zu Nirgendheim, am Fünften des Monats Februar, im Jahr nach Chriſti Geburt, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht.

(L. S.)

(L. S not.) (L. S. priv.)	N. N. verpflicht. kaiſerlicher öffentlicher, auch von hoher Landesregierung zu Dresden in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, hierzu gehörig erbeten.

(L. S.) N. N. als erbetener Zeuge.

(L. S.) N. N. als erbetener Zeuge.

Vierter

Vierter Abſchnitt.

Von gerichtlichen Verhandlungen, zu welchen ein Notar öfters gezogen wird.

Erſte Abtheilung.

Von Notariatshandlungen im bürgerlichen Prozeſſe.

Erſtes Kapitel.

Von gerichtlichen und kommiſſariſchen Zeugenverhören, wozu ein Notar erfordert wird.

I.

Notariatsverzeichnung über ein Zeugenverhör vor verordneten Kommiſſarien.

Im Zeugenvorſtellungstermine, Aſträenburg, am 12. Oktober, 1788.

Erſchienen vor der gnädigſt verordneten Kommiſſion, und gaben ſich an:

Hr. Advokat Auguſt Papirius von hier, in aufhabender Vollmacht Frauen Chriſtianen Friederiken, verwitb. Kammer = Kommiſſionsräthin Perlbergin, geb. Moſelin, von N.

Klägerin und Zeugendarſtellerin, (Producentin), und

Hr. Adv. Ludwig Javolen, als Gevollmächtigter Hrn. Johann George Nebels, Mühlenguthsbeſitzers zu N.

Beklagtens und Zeugenannehmers, (Product) ingleichen,

Hr. N. N. Churfürſtlich. Sächß. beſtellter Amtsſteuereinnehmer, allhier, ferner

Hr. N. N. Churf. Sächß. verpfl. Amtsregiſtrator, von hier,

Hr. N. N. Kauf- und Handelsherr, allhier,

als bey dem Beweiſe aufgeführte Zeugen. So nachrichtlich hierüber angemerket worden.

N. N. verpflicht. kaiſerl. öffentlicher Notar, vermöge gnädigſten Befehls von hoher Kommiſſion hierzu erfordert.

An

eben demſelben Tage,

und nachdem zuvörderſt von Seiten der Kommiſſion der urſchriftliche gnädigſte Auftragsbefehl, (Kommiſſoriale) den Partheyen bekannt gemacht worden, ſtellet der Fr. Klägerin Gevollmächtigter, Hr. Adv. Auguſt Papirius, die bey dem angetretenen Beweiſe namhaft gemachte Zeugen, allerſeits gegenwärtig, hoher Kom-

miſſion

miſſion geziemend vor, bittet ſolche aufzunehmen, zu vereyden und über die Beweißartikel abzuhören, widerſpricht auch zugleich der Abhörung derſelben auf unzuläſſige Fragſtücke, im Fall dergleichen von Beklagten übergeben würden, feyerlichſt, und bittet ſolche von Kommiſſionswegen zu verwerfen.

Beklagtens Sachwalter, Hr. Adv. Ludwig Javolen, williget hierauf mit Vorbehalt der, gegen die Perſon und Ausſagen der Herren Zeugen, ihm zuſtehenden Einreden, in die Aufnahme und Vereydung derſelben, und übergiebt zugleich ſeine Fragſtücke, mit der Bitte, die Zeugen darüber zu vereyden und abzuhören.

Hierauf wurden

die vor gnädigſt verordneter Kommiſſion erſchienene drey Beweißzeugen, Hr. N. N., Hr. N. N. und Hr. N. N., nach vorgängiger, von Seiten der Kommiſſion, erfolgter Erinnerung an die Wichtigkeit der Handlung auch Verwarnung, für Begehung eines Meineydes, mit nachſtehendem

Zeugeneyde:

Ich { N. N. / N. N. / N. N. } ſchwöre zu Gott, dem Allmächtigen, dieſen wahren Eyd, daß ich in vor gnädigſt verordneter Kommiſſion anhängigen Rechtsſachen, Frauen Chriſtianen Friederiken, verwitbeten Kammerkommiſſionsräthin Perlbergin zu N., Klägerin, gegen Johann George Nebeln, Mühlenguthsbeſitzern zu N. Beklagten, wegen geklagter Erbzins- und Lehngelderrückſtände, auf diejenigen

Beweißartikel und Fragſtücke, worüber ich itzt befraget werden ſoll, die reine und unverfälſchte Wahrheit, ſo viel mir davon wiſſend iſt, ausſagen, und nichts verſchweigen will, weder um Freundſchaft oder Feindſchaft, Gunſt, Geſchenke oder Gaben, noch um anderer Urſachen willen. So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort, Jeſus Chriſtus, mein Erlöſer, Amen!

den ſie Vormittags um 10. Uhr, mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten, in Gegenwart der Parthenen, wirklich ableiſteten, beleget. Worauf der erſtere Zeuge, Hr. N. N., nachdem der ſtreitenden Theile Herren Sachführer, ſammt den Herren Mitzeugen ihren Abtritt genommen, ſeine Ausſage auf die Fragſtücke und Beweißartikel, die beyden letztern aber ſodann die ihrige nach einander, beſonders erſtatteten, wie folget, und zwar: (wie in dem Zeugnißregiſter (Zeugenrotel) zu befinden.)

Auf die gemeinen Fragſtücke.

1. Fragſtück. Wie Zeuge zu dieſem Zeugniß komme?	1. Zeuge. Er ſey von hoher Kommiſſion dazu vorgeladen worden. 2. Zeuge. Er ſey von Frau Klägerin in ihrem Beweiſe als Zeuge angegeben und von gnädigſt verordneter Kommiſſion hierzu vorgeladen worden. 3. Zeuge. Er ſey dazu vorgeladen worden.

2. Frag-

2. Fragſtück.	
Ob Zeuge mit Frau Klägerin verwandt und durch Freundſchaft verbunden ſey?	1. Zeuge. Nein.
	2. Zeuge. Nein.
	3. Zeuge. Nein.
ꝛc. ꝛc.	

Auf die Beweißartikel.

1. Artikel.	1. Zeuge. Er heiſſe N. N., ſey 46. Jahr alt, und Churfürſtl. Sächß. Amtsſteuer-Einnehmer.
Wie Zeuge heiſſe, wie alt und wes Standes er ſey?	2. Zeuge. Er heiſſe N. N., 28. Jahr alt, und verpflicht. Amtsregiſtrator allhier.
2. Artikel. ꝛc. ꝛc.	3. Zeuge. Er heiſſe N. N., 50. Jahr alt, und hieſiger Bürger und Kaufmann.
ꝛc. ꝛc.	

Nachdem nun die Eingangsermeldete Herren Zeugen bey ihren gethanen Ausſagen, die ihnen ſofort bey jedem Artikel und Fragſtücke deutlich wieder vorgeleſen worden, unverändert verblieben: Als ſind dieſelben hierauf von gnädigſt verordneter Kommiſſion, nach aufgelegtem Stillſchweigen über ihre Ausſagen, wieder entlaſſen, ſolches aber von mir, dem unterzeichneten Notar, nachrichtlich zu Fertigung eines Zeugnißregiſters, (Zeugenrotels) pflichtmäſſig hierüber angemerket worden.

Verhandelt, verzeichnet und vorgeleſen, in Gegenwart der gnädigſt verordneten Herren Kommiſſarien, des Hochwohlgeborn. Hrn. N. N. von N. ꝛc. und Hrn. N. N., welche die Aktenverzeichnung, (Protokoll) zugleich durch ihre eigenhändige Unterſchriften beglaubiget haben, wie oben.

N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher Notar, von hoher Kommiſſion hierzu ausdrücklich erfordert.

N. N. von N., als zu dieſer Rechtsſache gnädigſt verordneter Kommiſſar.

N. N. als gnädigſt verordneter Kommiſſar.

II.

Beweißzeugenregiſter, (Zeugenrotel) von einem Notar ausgefertiget.

Beweißzeugen-Regiſter
in Sachen

N. N. Klägers und Zeugendarſtellers, (Producentens)

gegen

N. N. Beklagten und Zeugenannehmern, (Producten.)

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Röm. Kaiſ. Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchlaucht. zu S. hoher Landesregierung zu D. in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr nach des Herrn Chriſtus Geburt, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht, in der Fünften Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, ꝛc. ꝛc.

(der ganze kaiſerliche Titel wird eingeſchaltet)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Regierung im Vier und Zwanzigſten, Montag, nach dem Erſten Adventſonntage, am Erſten des Monats December, von E. E. und wohlweiſem Rath hier zu Aſtraenburg, als von E. Churfürſtl. Sächß. hochlöbl. Oberhofgericht zu Leipzig, in Sachen des Hochwohlgeborn. Hrn. N. N. von N., Klägers, gegen N. N. Beklagte, hochverordneten Kommiſſarien, ich, der Eingangsermeldete öffentliche Notar, zu Vereydung und Abhörung der von erſterm bey deſſen Beweiſe benannten Zeugen, auch Fertigung eines Zeugenregiſters, ſammt was dem mehr anhängig, mittelſt eines mir zugeſendeten Erſuchungsſchreibens, des Inhalts:

(Das Erforderungsſchreiben wird hier nebſt dem Auftragsbefehle, (Kommiſſoriale) wörtlich eingeſchaltet.)

gehörig erfordert worden.

Da ich nun dieſem Auftrag allenthalben zu erfüllen, vermöge meines führenden Notariatamts mich verpflichtet geachtet: So wurden hierauf, in Gemäßheit des obigen Auftrags, von mir, dem unterzeichneten Notar, die bey den Beweißartikeln aufgeführte drey Zeugen, namentlich N. N., N. N. und N. N., nachdem ſie in dem von wohlgedachter Kommiſſion, anbezielten Zeugenvorſtellungstermine nebſt den ſtreitenden Theilen, der Ladung zu Folge, an Kommiſſionsſtelle perſönlich erſchienen, und von Hr. Klägers Gevollmächtigten wirklich dargeſtellet worden, derſelbe auch der Abhörung auf unzuläſſige Fragſtücke, im Fall ſolche

von

von Beklagten übergeben würden, feyerlich widerſprochen, Beklagte dagegen in deren Aufnahme, Vereydung und Abhörung, mit Vorbehalt der wider ihre Perſon und Ausſagen zumachenden Einreden gewilliget, und daneben einige Fragſtücke übergeben, — nach vorgängiger von der Kommiſſion erfolgter Erinnerung an die Wichtigkeit der Handlung, auch Verwarnung für Begehung eines Meineydes, mit nachfolgendem

Eyde:

N. N. ⎫ ſchwöre zu Gott, dem Allmäch-
Ich N. N. ⎬ tigen, dieſen wahren Eyd, daß,
N. N. ⎭ nachdem ich in Rechtsſachen Hrn.

N. N. von N., zu N., Klägers und Beweißführers, gegen die Gemeinde zu N. Beklagte, wegen zu leiſtender Baufuhren, als Zeuge bey des erſtern Beweiſe benannt worden, und über einige Beweißartikel und Fragſtücke itzt abgehöret werden ſoll, ich über dasjenige, worüber ich werde befraget werden, die reine und unverfälſchte Wahrheit ausſagen, und ſolche nicht verſchweigen will, weder um Freundſchaft oder Feindſchaft, Gunſt, Geſchenke oder Gaben, noch um anderer Urſachen willen: So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort, Jeſus Chriſtus, mein Erlöſer, Amen!

den ſie Vormittag um 10. Uhr, an Kommiſſionsſtelle, mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten, in Beyſeyn der Partheyen wirklich geſchworen, beleget. Worauf die Zeugen ihre Ausſagen auf die Fragſtücke und Beweiß-

artikel, vor wohlgedachter Kommiſſion, nachdem die ſtreitende Theile zuvor ihren Abtritt genommen hatten, nach einander und jeder beſonders, erſtatteten, wie folget, und zwar:

Auf die gemeinen Fragſtücke.

1. Fragſtück.	Antworten.
Wie Zeuge zu dieſem Zeugniß komme?	1. Zeuge. Er ſey von gnädigſt verordneter Kommiſſion hierzu vorgeladen worden.
2. Fragſtück. ꝛc. ꝛc.	2. Zeuge. Das wiſſe er weiter nicht; er ſey ja dazu vorgeladen worden.
	3. Zeuge. Er ſey dazu geladen worden.

Auf die Beweißartikel.

1. Artikel.	1. Zeuge. Er heiſſe N. N. ſey 63. Jahr alt, und Nachbar und Einwohner zu Wieſenfeld.
Wie Zeuge heiſſe, wie alt und wes Standes er ſey? ꝛc. ꝛc.	2. Zeuge. ꝛc.
	3. Zeuge. ꝛc.

Wann denn nun die vorernannten Zeugen bey ihren Ausſagen, die ihnen ſofort bey jeden Artikel deutlich vorgeleſen worden, unverändert verblieben: Als iſt hierauf von wohlgedachter Kommiſſion berührtes Zeugenverhör geſchloſſen, die Zeugen aber nach aufgelegtem Still-

Stillſchweigen über ihre gethane Ausſagen, ſofort wieder entlaſſen, ſolches alles aber von mir, dem öffentlichen Notar, hierüber pflichtmäſſig verzeichnet, und gegenwärtiges Zeugnißregiſter, (Zeugenrotel) in Form einer öffentlichen Urkunde darüber verfaſſet, und nachdem ich ſolches mit der darüber gehaltenen Notariatsverzeichnung auf vorgängige angeſtellte Vergleichung, überall vollkommen übereinſtimmig gefunden, mit dem mir verliehenen Notariatsſiegel und Handpetſchaft bedruckt, und mit meiner eigenhändigen Unterſchrift bekräftiget, ſodann aber mit der Herren Kommiſſarien, des Raths zu Aſträenburg kleinern Inſiegel verſchloſſen und beſiegelt worden.

So geſchehen zu Aſträenburg, im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, Kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tage, Zeit und Ort, wie oben.

(L. S. notar.) N. N. verpflichteter kaiſerl. öffentlicher, und zu dieſem Zeugenverhör allenthalben erforderter Notar.
(L. S. privat.)

III.
Unterſchrift
eines dem Zeugenverhöre beygeſetzten Notar, (Notar. adjuncti.)

Daß ich, N. N. aus Römiſch Kaiſ. Macht beſtellter öffentlicher, und von Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen hoher Landesregierung zu Dresden, in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, auf Beklagtens, Hrn. Johann Siegfried Streits zu N. erfolgte Erforderung und Vorſtellung, von E. E. und wohlweiſem Rath zu N., in dieſer Zeugnißſache gnädigſt verordneten Kommiſſarien, zu dem obigen Zeugenverhör als beygeſetzter Notar, (Notar. adjunct.) aufgenommen worden, ich auch hierauf in Gemäßheit dieſes Auftrags bey der Vorſtellung, Vereydung und Abhörung der Zeugen vom Anfang bis zu Ende perſönlich gegenwärtig geweſen, und die Ausſagen der Zeugen nebſt dem zu hauptſächlicher Führung dieſes Zeugenverhörs ausdrücklich erforderten Notar, (Notar. Cauſae) allenthalben mit Fleiß verzeichnet, vorſtehendes in Vierzig Blättern beſtehendes Zeugnißregiſter, auch mit der von mir abgehaltenen Notariatsverzeichnung, auf vorgängige Vergleichung, wörtlich übereinſtimme: bezeuge ich, mittelſt Aufdruckung des mir verliehenen Notariats- und gemeinen Siegels, durch meine eigenhändige Unterſchrift.

So

So geſchehen zu N., am Fünften des Monats Oktober, im Jahr nach des Herrn Chriſtus Geburt, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht.

(L. S. notar.) (L. S. priv.) N. N. verpflichteter kaiſerlicher öffentlicher Notar, zu obigen Zeugenverhör gehörig erfordert.

Zwote

Zwote Abtheilung.

Von Notariatsverhandlungen im Unterſuchungsprozeß.

Erſtes Kapitel.
Von Vernehmungen und Verhören.

I.

Notariatsverzeichnung über eine Vernehmung, wegen angeſchuldigten einfachen Ehebruchs, vor Patrimonialgerichten.

Aſträenfeld,
am 15. November, 1787.

Erſchien auf mündliche Beſtellung an hieſiger Gerichtsſtelle, die Denunciantin,

Marie Meyerin, eine ledige Weibsperſon, von Lindenhayn gebürtig, ihres Angebens 23 Jahr alt,

und wurde über die geſchehene Anzeige ihrer dermaligen Schwangerſchaft, nach erfolgter Anermahnung, ihre Aus-

Ausſage der Wahrheit gemäß, und ſo zu erſtatten, wie ſie ſolche eydlich zu beſtärken im Stande ſey, vernommen; worauf ſie antwortet und ausſaget, wie folget:

Räumet ein, daß ſie ſich in Unehren ſchwarger befinde;

Giebt an: ihr Schwängerer ſey Martin Walther, von Tiefenthal bey N. bürtig.

Giebt ferner an: Sie habe zwey Jahre lang zu Wieſenfeld in der Schenke gedienet, und ſey nur erſt vor 6. Wochen nach Lindenhayn zu ihren Aeltern wieder nach Hauſe gezogen; ernannter Walther, ihr Schwängerer, habe auf dem Ritterguthe zu Wieſenfeld gedienet, bey welcher Gelegenheit ſie mit einander bekannt geworden, und das Werk der fleiſchlichen Vermiſchung getrieben haben.

Giebt auf Befragen weiter an: Er nurermeldter ihr Schwängerer, ſey verheyrathet, habe aber ſeine Frau nicht bey ſich, und ſie, Denunciantin, wiſſe nicht, wo ſelbige dermalen ſich aufhalte;

Läugnet, daß ſie zu der Zeit, als ſie ſich mit ihrem Schwängerer fleiſchlich vermiſchet, gewußt habe, daß es ein Ehemann ſey, unter der Verſicherung, ſie habe es erſt nach der Zeit von ihrer Mutter erfahren, welche in Tiefenthal, bey ihres Schwängerers Aeltern geweſen, die es ihr geſagt haben.

Giebt an: Ihr Schwängerer, ernannter Walther, halte ſich dermalen zu N. auf, wo er in daſiger Mühle, als Tagelöhner arbeite.

Läugnet,

Läugnet, daß ſie, auſſer den angegebenen Walther, mit andern Mannsperſonen, ledigen oder verheyratheten, ſich fleiſchlich vermiſchet habe.

Verſichert nochmals, daß ſie ihre Ausſage der Wahrheit allenthalben gemäß, gethan habe, und ſolche eydlich zu beſtärken im Stande ſey.

Wann nun die Denunciantin, bey ihrer Ausſage, nach geſchehener deutlicher Vorleſung der darüber abgehaltenen Aktenverzeichnung, (Protokolls) beharret: Als iſt ſolches nachrichtlich darüber angemerket, die Denunciantin aber, da ſie bey ihrer Vernehmung,

daß ſie mit einem Ehemanne fleiſchlich ſich vermiſchet, und alſo Ehebruch getrieben habe,

zugeſtanden, der Sicherheit und weitern Unterſuchung halber, in Gewahrſam behalten und zur Haft gebracht worden: Verhandelt, verzeichnet und vorgeleſen, in Gegenwart des Gerichtsverwalters Hrn. N. N. und der mit unterſchriebenen Gerichtsperſonen, N. N. des Richters, N. N. des Gerichtsſchöpfen, wie oben.

Hochadelich N. N. Gerichte daſelbſt.

N. N. verpflicht. kaiſerl. öffentlicher Notar, hierzu beſonders erfordert.

N. N. als Richter.

N. N. als Schöpfe.

Aſträen-

Aſträenfeld,
am 17. Novemb. 1787.

In Beyſeyn
des Gerichtsverwalters Hrn.
N. N.
ingleichen der Gerichtsperſonen
N. N. des Richters,
N. N. } der Gerichtsſchöpfen.
N. N.

Wurde die Angeſchuldigte aus dem Gewahrſam an Gerichtsſtelle gebracht, und über das vorläufig eingeſtandene Verbrechen, bey beſetzter Gerichtsbank, ſummariſch vernommen, zuförderſt aber wegen ihres Lebenswandels, Aufenthalts, auch getriebenen Gewerbes und Nahrung befraget; wobey ſie antwortet, wie folget:

Sie heiſſe Marie Meyerin, ſey 23. Jahr alt, ledigen Standes, und eine Bauerstochter. Ihr Vater, Simon Meyer, ſey mit einem Wohnhäuschen zu Lindenthal angeſeſſen, und lebe nicht nur ihr ernannter Vater noch, ſondern auch ihre Mutter, Marie Roſine, nebſt drey Geſchwiſtern, Hanß, Gottfried und Chriſtian. Ihr Vater habe, ihres Wiſſens, weiter nichts in Vermögen, als das angezeigte Wohnhäuschen zu Lindenthal. Sie, die Angeſchuldigte, ſey von ihren Aeltern erzogen, zur Kirche und Schule gehalten worden, bis ſie zum heiligen Abendmahle gegangen, alſo ohngefehr bis in ihr 14tes Jahr. Seit der Zeit habe ſie mit Dienen ihr Brod erworben, und

habe auf hieſigem Ritterguthe, zwey Jahre, und ſonſt an verſchiedenen Orten bey den Bauern, zuletzt aber zu Wieſenfeld in der Schenke, bey dem Schenkwirth Tobias Sorgenfrey, zwey Jahre gedienet, und zwar bis 14. Tage vor Michael g. J. da ſie wieder zu ihren Aeltern gezogen ſey, und ſeitdem ſich zu Lindenthal bey ihren Aeltern aufgehalten habe. Sie ſey deswegen auſſer der gewöhnlichen Zeit, von Wieſenfeld weggezogen, weil zwiſchen ihr und ihrer Dienſtherrſchaft eine Zänkerey vorgefallen ſey, wobey erſtere ihr den Dienſtabſchied gegeben, den ſie auch angenommen habe. Uebrigens beſitze ſie ſelbſt gar kein Vermögen, indem ſie von ihrem verdienten Lohn nichts erſparen und zurück legen können.

Hierauf wurde die Inculpatin, nach Fürſchrift des gnädigſten Generalbefehls dd. 30. April, 1783. und deſſen 4. §. zu einem aufrichtigen Geſtändniſſe, ernſtlich und beweglich, auch mit Vorſtellung, daß ſie ſich ſonſt die Unterſuchung ſelbſt erſchweren, den Arreſt verlängern, die Unkoſten häufen, und am Ende eine härtere Strafe ſich zuziehen, oder wenn ja darzu bey der gegenwärtigen Unterſuchung nicht zu gelangen, ſie entweder wohl gar nicht, oder doch binnen einer geraumen Zeit ihres Lebens, nicht wieder auf freyen Fuß kommen werde, angermahnet; worauf ſie ihre Ausſage erſtattet, wie folget:

Räumet ein, daß ſie ſich ſchwanger befinde;

Giebt

Giebt an: ihr Schwängerer ſey Martin Walther, von Tiefenthal, bey N. bürtig.

Geſtehet, daß ſie mit ernannten Walther ſich fleiſchlich vermiſchet habe;

Giebt an: Sie ſey mit beſagten Walthern, welcher auf dem Ritterguthe zu Wieſenfeld gedienet, bekannt worden, da er verſchiedentlich in die Schenke gekommen.

Giebt weiter an: Den zweyten Pfingſtfeyertag gegenwärtigen Jahres, ſey Walther in der Schenke zu Tanze geweſen, und ſey nach dem Tanze nicht nach Hauſe gegangen, ſondern in der Schenke geblieben, und habe ſie beredet, bey ihm zu ſchlafen.

Geſtehet, daß ſie zur angegebenen Zeit, nämlich am zweyten Pfingſtfeyertag, bey der angeführten Gelegenheit, das Werk der fleiſchlichen Vermiſchung mit ernannten Walthern vollbracht habe.

Geſtehet, daß damals Walther ſein männlich Glied in ihre Schaam geſtecket, und ſeinen Saamen in ihren Leib laufen laſſen, und ſie davon ſchwanger worden ſey.

Giebt an: es ſey dieſes den 2ten Pfingſtfeyertag g. J. in der Schenke zu Wieſenfeld in ihrem, der Angeſchuldigten (Inculpatin,) Bette geſchehen, indem, wie ſie bereits gedacht, Walther zum Tanze da geweſen, nach dem Tanze da geblieben, und bey ihr geſchlafen habe.

Läugnet, daß ſie den Beyſchlaf mit Walthern wiederholet habe, unter der Verſicherung: es ſey das erſte und letztemal geweſen, daß ſie ſich mit Walthern vermiſchet habe.

Läugnet, daß ſie mit andern Mannsperſonen Hurerey und Unzucht getrieben habe.

Giebt an: ihr Schwängerer, welcher, wie obgedacht, Martin Walther heiſſe, ſey von Tiefenthal bey N. bürtig, wo ſein Stiefvater, deſſen Namen ſie nicht wiſſe, mit einem Guthe anſäſſig, auch Walthers Mutter noch am Leben ſey.

Giebt weiter an: ernannter Walther ſey verheyrathet, lebe aber ſchon ſeit 9 Jahren nicht zuſammen mit ſeinem Eheweibe, welche ſich in einem Dorfe bey Z., deſſen Namen ſie nicht anzugeben wiſſe, aufhalte, auch angeblich ein Kind von Walthern habe.

Läugnet, daß ſie zu der Zeit, als ſie ſich eingeſtandenermaſſen mit Walthern vermiſchet, gewußt habe, daß Walther ein Ehemann ſey.

Läugnet, daß Walther ihr es ſelbſt geſagt, daß er verehelicht ſey, und Weib und Kind habe.

Läugnet, daß ſolches im Dorfe Wieſenthal damals bekannt geweſen, und ſie ſolches von andern erfahren habe.

Giebt vielmehr für: Sie habe ſolches erſt lange nach Pfingſten g. J. näher der Aerndte, durch ihre Mutter

Mutter erfahren, welche zu Tiefelthal, bey Walthers Aeltern geweſen ſey, die ihr geſagt haben, daß Walther verheyrathet ſey.

Verſichert, daß ſie das Werk der fleiſchlichen Vermiſchung mit Walthern nicht würde getrieben haben, wenn ſie gewußt hätte, daß er ein Ehemann ſey.

Verſichert auch, daß ſie mit andern Ehemännern fleiſchlich ſich nicht eingelaſſen habe.

Führt zu ihrer Entſchuldigung an: Sie habe, wie ſie bereits verſichert, zu der Zeit, da ſie das Verbrechen begangen, nicht gewußt, das Walther verehelicht ſey, und habe ihn um ſo mehr für ledig und unverehelicht halten müſſen, weil er ihr ausdrücklich verſprochen, daß er ſie heyrathen wolle. Durch dieſes Verſprechen habe ſie ſich auch bewegen laſſen, ſeinen Willen zu thun, und ſich fleiſchlich mit ihm vermiſchet.

Wann nun die Angeſchuldigte Meyerin bey ihrer Ausſage, nach erfolgter deutlicher Vorleſung der darüber gehaltenen Aktenverzeichnung, (Protokoll) beharret: Als iſt ſolches nachrichtlich hier bemerket, und das Protokoll, von Eingangsernannten, dem Gerichtsverwalter, Hrn. N. N., und den Gerichtsperſonen, namentlich N. N. dem Richter und den beyden Schöppen N. N. und N. N., eigenhändig mit unterſchrieben, die Inculpatin aber in Gewahrſam zurück gebracht worden.

So nachrichtlich, verhandelt, verzeichnet und vorgeleſen, wie oben.

Hochadelich N. N. Gerichte daſelbſt.

N. N. verpflicht. kaiſerl. öffentlicher Notar, zu dieſer Vernehmung beſonders erfordert.

N. N. Gerichtsverwalter.

N. N. Richter.

N. N.
N. N. } Schöpfen.

Aſträenfeld,
am 19. Novemb. 1787.

In Beyſeyn
des Gerichtsverwalters Hrn.
N. N.
ingleichen der Gerichtsperſonen,
N. N. des Richters,
N. N.
N. N. } beyder Schöpfen.

Wurde die Verhaftete

Marie Meyerin,

aus dem Gewahrſam an Gerichtsſtelle gebracht, und derſelben eröfnet, daß man auf eingelegte Fürbitte ihres Vaters, und von demſelben geleiſtete Bürgſchaft, beſchloſſen habe, ſie gegen Handgelöbniß der Haft einſt-

weilen

weilen zu entlaſſen, welches Inculpatin mit Dank an-nahm, und bey beſetzter Gerichtsbank verſprach:

daß ſie in gegenwärtiger Unterſuchungsſache, und bis zu deren Beendigung, ſich aus hieſigem Gerichtsbezirke nicht wegbegeben, vielmehr ſich jedesmal, auf ergangene Ladungen allhier ſtellen und Recht leiden wolle;

welches Verſprechen die Angeſchuldigte durch Handſchlag bekräftigte, hierauf aber nach Fürſchrift des gnädigſten Generalbefehls vom 30. April, 1783. und deſſen 18. §. bedeutet wurde;

daß, wenn ſie ihr Verſprechen nicht erfüllen, oder darwider auf einige Weiſe handeln würde, und ihr Verbrechen nicht ohnhin Lebens- oder Lebenswierige Zuchthausſtrafe nach ſich zöge, ſie über die ſonſt verwürkte Strafe, annoch beſonders mit Einjähriger Zuchthhausarbeit beleget, auch mit dieſer Einjährigen Zuchthausſtrafe, wenn ſchon in der Unterſuchungsſache ſonſt auf ihre Beſtrafung nicht erkannt werden möchte, ohnfehlbar werde angeſehen werden:

Wann man nun der Angeſchuldigten Inculpatin, die über die Verhandlung abgefaßte Aktenverzeichnung, (Protokoll) deutlich vorgeleſen, ſie auch ſolches verſtanden zu haben verſichert: Als iſt ſie der Haft voritzt entlaſſen, und ſolches hierüber nachrichtlich angemerket worden. Verhandelt, verzeichnet und vorgeleſen, in Gegenwart des Gerichtsverwalters, Hrn. N. N. des Richters N. N. und der beyden Schöpfen N. N. und

 N. N.,

N. N., welche das Protokoll mit unterſchrieben haben, wie oben.

Hochadelich N. N. Gerichte daſelbſt.

Unterſchriften der Gerichtsperſonen.

N. N. verpflicht. kaiſerlicher öffentlicher Notar, hierzu gehörig erfordert.

II.

Notariatsverzeichnung über ein Verhör wegen begangenen Diebſtahls vor Regimentskriegsgerichte.

Stabsquartier Friedensſtadt, am 12. Jänner, 1789.

In Gegenwart des Soulieutenants Hrn. Friedrich Anton von Degenfels, des Corperal Gottfried Haueiſens, des Corporal George Spieß, als hierzu Kommandirten.

Wurde der auf der Hauptwache im Arreſt befindliche Mousquetier,

Johann Gottfried Zeiſſig,

nachdem die zum Verhör kommandirten Beyſitzer, (Aſſeſſores,) an Regimentsgerichtsſtelle erſchienen, und von mir, dem unterzeichneten kaiſerl. öffentlichen Notar, nach Fürſchrift der Generalordre vom 3ten May 1785. zuvor an ihre Pflicht erinnert worden, von der Wache an Regimentsgerichtsſtelle gebracht, und losgeſchloſſen (bandenlos) vorgelaſſen, hierauf aber zu einem aufrichtigen Geſtändniß der Wahrheit ernſtlich und beweglich, auch mit der Vorſtellung, daß er ſich ſonſt die Unterſuchung

ſuchung ſelbſt erſchweren, den Arreſt verlängern, und am Ende eine härtere Strafe zuziehen, oder wenn ja bey gegenwärtiger Unterſuchung dazu nicht zu gelangen ſey, er entweder wohl gar nicht, oder doch binnen geraumer Zeit ſeines Lebens, nicht wieder auf freyen Fuß kommen werde, anermahnet, nicht weniger, daß ihm, dafern er beym Läugnen beharren und vor Verſendung der Akten nach rechtlichen Erkenntniß die begangenen Deuben oder Parthierereyen nicht geſtehen würde, nachgehends der auſſerdem zu merklicher Verminderung der Strafe gereichende Erſatz des Entwandten oder Verparthierten, bey ſothanem Erkenntniſſe nicht zu Statten kommen werde, bedeutet, ſodann aber vernommen, da er denn auſſaget:

Er heiſſe Johann Gottfried Zeiſſig, ſey 24. Jahr alt, Evangeliſch Lutheriſcher Religion, ledigen Standes, von N. bey N., wo ſein Vater, Johann Christoph N., nebſt ſeiner Mutter, Annen Reginen, als Hausgenoſſen wohnen und Schneiderarbeit treiben, gebürtig. Er, Arreſtant, ſey daſelbſt erzogen, zur Kirche und Schule von ſeinen Aeltern fleiſſig angehalten worden. Er habe zwar bey ſeinem Vater das Schneiderhandwerk erlernet, da aber ſeinem Vater es immer an Arbeit gemangelt, habe er ſich, als ein Burſche von 16. Jahren ſchon unter fremde Leute begeben, und ſein Brod mit Dienen ſich verſchaffen müſſen. Zuerſt habe er auf dem Ritterguth N. zwey Jahre zu Zwange als Kuhjunge gedienet; dann habe er ſich zu den Schenkwirth, Chriſtoph Luſtig in

Mayenfeld, als Hausknecht vermiethet, hier ſey er 5. Jahr in Dienſten geweſen, wo er an Weihnachten des verfloſſenen 1786ſten Jahres, da er mit ſeinem Dienſtherrn in Streit gerathen, von dem Unterofficier der Leibkompagnie, Gottfried Schneidern, ſich freywillig habe anwerben laſſen. Er habe auch, nachdem er zum Stabe gebracht worden, und auf die Kriegsartikel, welche ihm deutlich vorgeleſen und erkläret worden, zur Fahne des Regiments geſchworen, und ſey hierauf bey der Leibkompagnie wirklich einrangiret worden, und leiſte nun ſchon zwey Jahre beym Regiment Dienſte. Seit dem erſten Oktober des verfloſſenem Jahres ſey er auf Urlaub in N. geweſen, wo er in der Schenke daſelbſt, bey ſeinem vormaligen Dienſtherrn, Chriſtoph Luſtig, den Dienſt des Hausknechts einſtweilen, und weil letzter krank worden, verſehen habe. Hier ſey er 14. Wochen und ſo lange geweſen, bis er geſtern arretiret und zum Regiment gebracht worden, weil man ihn eines gewiſſen Gelddiebſtahls, welcher in der Schenke zu Mayenfeld an einem Fuhrmann verübet worden ſeyn ſollte, beſchuldiget habe. —

Geſtehet ſogleich freywillig, daß er den in der Nacht zwiſchen den 6. und 7ten dieſes Monats, in der Schenke zu Mayenfeld, an den Landfuhrmann Michel Strauben verübten Gelddiebſtahl, begangen habe.

Bekennet, daß er dem genannten Fuhrmann Strauben in derſelben Nacht die Geldkatze, worin er 85 Rthlr. 12 gr. gefunden, als dieſer betrunken auf

der

der Streu gelegen, unter dem Kopfküſſen vorgezogen, und dieblich entwendet habe.

Giebt an: Er habe eigentlich in der Stube auf der Bank, weil ſpät in die Nacht Muſik auf dem Tanzboden und viele Gäſte da geweſen, ſchlafen wollen. Er habe es aber, damit man gegen ihn keinen Verdacht ſchöpfen möge, nicht gethan. Auſſer dem Beſtohlnen habe noch ein anderer Fuhrmann von F. und Drey Handwerkspurſchen auf der Streu geſchlafen.

Giebt an: Er habe die berührte Geldkatze, nachdem er ſachte die Stubenthür geöfnet, ſolche in ſeine auf dem Boden befindliche Kammer getragen, und, nachdem er das Geld darin überzählt gehabt, ſie erſt hinter die Feuereſſe verſteckt, nachher aber, und weil er es dort nicht ſicher gehalten, in die Hundehütte vergraben, wo er es deſto ſicherer verbergen zu können geglaubt, weil niemand auſſer ihm und dem Wirth ſich dem Hunde nähern dürfe.

Giebt weiter an: Die entwandte Geldkatze würde ſich, wenn man an dem bemeldeten Ort nachſuchen würde, unfehlbar finden.

Geſtehet, daß er mehr nicht als Zwey Thaler, als er das Geld in der Kammer überzählet, davon genommen habe. Von dieſen 2 Rthlr. — habe er ſeinem Vater, der, wie er durch ſeine Schweſter erfahren, krank ſey, zugeſendet.

Läugnet, daß weder ſeine Aeltern noch Geſchwiſter, noch ſonſt jemand, an dieſem Diebſtahl Theil genommen, noch ihm darzu Rath und Anſchlag gegeben. ꝛc.

Da inzwiſchen während dem Verhör die Vormittagszeit verfloſſen, ſo wurde beſchloſſen, das Verhör voritzt aufzuheben, und Nachmittags um 2. Uhr ſolches weiter fortzuſetzen.

Nachdem der Arreſtant N. N., bey ſeinem gethanen Geſtändniß, nach erfolgter deutlicher Vorleſung der von mir, dem unterſchriebenen öffentlichen Notar, hierüber verfaßten Notariatsverzeichnung, allenthalben unverändert verblieben und dabey beharret: Als iſt derſelbe hierauf wieder geſchloſſen auf die Hauptwache in Arreſt zurück geführet; dieſes aber hierüber nachrichtlich verzeichnet wordrn. Verhandelt, verzeichnet und vorgeleſen, in Gegenwart der zu dieſem Verhör Kommandirten, des Souslieutenants, Hrn. Anton Friedrich von Degenfels, des Korporals Gottfried Haueiſens, und des Korporals George Spieß, welche das abgehaltene Verhörsprotokoll unterſchrieben, wie oben.

Sr. Churf. Durchl. zu Sachſen bey dem N. Regiment zu Fuß hochbeſtellte Kriegsgerichte.

N. N. verpfl. kaiſ. öffentl. Notar, als von Sr. Hochwohlgeb. dem Oberſten und Regimets-Kommandanten, Hrn. N. N. von N., hierzu, in Abweſenheit des Auditeurs, gehörig erfordert.

Anton Friedrich von Degenfels, Souslieutenant, hierzu kommandiret.

Gottfried Haueiſen, Korporal.

George Spieß, Korporal.

III.

III.

Notariatsurkunde

über das von einem Miſſethäter nach der Urgicht wiederholte freywillige Bekenntniß.

Im Namen Gottes!

Ich, N. N. aus Römiſch Kaiſerlicher Macht beſtellter öffentlicher, und von der Hochfürſtlichen Regierung zu N. in die Notariatsrolle verzeichneter Notar, urkunde hiermit, daß im Jahr nach des Herrn Chriſtus Geburt, Eintauſend Siebenhundert Achtzig und Acht, in der Sechsten Römer Zinszahl, latein. Indictio genannt, unter der ruhmwürdigſten Regierung ꝛc. ꝛc.

(der völlige kaiſerliche Titel wird eingeſchaltet)

Meines allergnädigſten Herrn, Sr. Röm. Kaiſerl. Majeſtät Regierung im Vier und Zwanzigſten, Montag nach dem Achtzehnten Trinitatisſonntage, am Zwey und Zwanzigſten des Monats September, auf die von dem wohllöbl. Stadtgericht und dem Hochedelgeb. Veſt und Rechtswohlgelahrten, Hrn. Juſt Gradegang, der Zeit verordneten Stadtrichtern hier zu Aſträenburg, in Betref eines mit dem, wegen verübten Mords und anderer Miſſethaten halber, verhafteten Jakob Spechts, zu bewirkenden Verhörs, an mich erlaſſene ſchriftliche Erſuchung, des Inhalts:

(das Erſuchungsſchreiben wird hier eingeſchaltet)

ich, der Eingangsermeldete öffentliche Notar, mich, des Morgens um 6. Uhr auf hieſiges Rathhaus, und zwar in

in die Verſetzſtube begeben, wo ich nicht allein ermeldeten Hrn. Stadtrichter, Hrn. Juſt Gradegang, ſondern auch die Beyſitzer des Gerichts, Hrn. N. N., Hrn. N. N., Hrn. N. N. und Hrn. N. N., ingleichen den Gerichtsſchreiber Hrn. N. N., auch andere mehr des Raths verſammelt gefunden.

Nachdem der regierende Hr. Stadtrichter, Herr Juſt Gradegang hierauf, unter Wiederholung des obigen Geſuchs, mir kürzlich eröfnet:

Es ſey in der, am 18ten dieſes Monats, in Anſehung des wegen verübten Mords und anderer Unthaten peinlich angeſchuldigten Jakob Spechts, eröfneten Urthel von E. hochlöblichen Juriſtenfakultät zu N. darauf erkannt worden: daß dem Inquiſiten, Jakob Specht, ſeine verübte, und vormals bey der ſcharfen Frage, (Tortur) ſowohl, als auch in der Urgicht bekannte Mord- und Uebelthaten, da er ſolche nachher wiederrufen wollen, in Gegenwart eines öffentlichen Notar und Zeugen, auſſerhalb der Frohnveſte, nochmals vorzuhalten und deſſen freywilliges Bekenntniß darüber abzunehmen, ſolches pflichtmäſſig zu verzeichnen, und eine öffentliche Urkunde darüber auszufertigen, —

ich auch zu ſolcher Abſicht von den zugleich anweſenden Perſonen, Hrn. N. N. und Hrn. N. N., zu Zeugen dieſer Verhandlung geziemend erbeten hatte: So wurde ſodann der Verhaftete Jakob Specht, gegen ½ 7 Uhr, durch den Stockmeiſter aus dem Gefängniß in die Verſetzſtube, bandenlos, gebracht, hierauf aber von dem

den

den Vorſitz habenden Herrn Stadtrichter, Herrn Juſt Gradegang, in Beyſeyn der Hrn. Gerichtsbeyſitzer, der vorermeldeten Herren Zeugen, und übrigen anweſenden Rathsperſonen, ernſtlich und beweglich ermahnet, ſein Geſtändniß auf die vorgelegte Fragen, nochmals freywillig und der Wahrheit gemäß zu thun, welches derſelbe auch aufrichtig und freywillig zu thun verſprach, und auf die ihm vorgehaltenen Fragen antwortete, wie folget:

1. Ob er N. N. allhier, ſeinen Schwiegervater, als ſie am 5. März v. J. mit einander nach N. gegangen, in dem N. Holze bey N. ermordet habe?

Antwort: Ja, das habe er gethan, und bereue er itzt die That gar ſehr.

2. Ob er demſelben, nachdem er ihn den Hals abgeſchnitten und beraubet, in einen Graben geworfen?

Antwort. Ja, das habe er leider! alles gethan ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem nun der Gefangene Jakob Specht, unter Bezeugung einer ernſtlichen Reue über ſeine begangene Miſſethaten, bey ſeinem abgelegten freywilligen Geſtändniß, das ihm bey jeder Frage deutlich wieder vorgeleſen worden, in Gegenwart der Gerichtsperſonen und der hierzu erbetenen Herren Zeugen, unverändert verblieben, und, unter der Verſicherung, daß er auf der Wahrheit dieſes ſeines freywilligen Geſtändniſſes getroſt und in der Hofnung, daß ihm Gott ſeine Uebelthat vergeben werde, ſterben wolle, veſt beharret: Als iſt von mir,

dem

dem öffentlichen Notar, ſolches hierüber pflichtmäſſig verzeichnet, in gegenwärtige öffentliche Urkunde verfaſſet, und nachdem ich ſolche mit der hierüber abgehaltenen Notariatsverzeichnung, auf angeſtellte genaue Vergleichung vollkommen übereinſtimmig gefunden, mit dem mir verliehenen Notariatsſiegel und Handpetſchaft bedruckt, und mit meiner eigenhändigen Unterſchrift, nicht minder mit der Herren Zeugen eigenhändigen Unterſchriften und Siegeln beglaubiget, pflichtmäſſig bekräftiget worden.

So geſchehen zu Aſträenburg, im Jahr Chriſti, Römer Zinszahl, Kaiſerlichem Regierungsjahre, Monat, Tage, Zeit und Ort, wie oben.

(L. S. notar.) (L. S. privat.) N. N. verpflichteter kaiſerl. öffentlicher, und zu dieſer Handlung gehörig erforderter Notar.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariatsurkunden-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Notariatsurkunden-Zeuge.

Ende des erſten Theils.

XXX (4 Bde) XI.88

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kuppermann, Heinrich

Versuch eines praktischen Handbuchs für Notarien, Sachwalter und Gerichtsaktuarien in verschiedenen Mustern aussergerichtlicher und gerichtlicher Verhandlungen in einer reinen deutschen Schreibart, zu Verbesserung des Akten- und juristischen Stils abgefasset
Bd.: 1

Leipzig 1789

J.pract. 143 f-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554330-9
VD18 80265340-001